

Hotter
Untersuchungshaftvermeidung
für Jugendliche und Heranwachsende in Baden-Württemberg



Schriftenreihe des Max-Planck-Instituts
für ausländisches und internationales Strafrecht, Freiburg im Breisgau

Reihe K: Kriminologische Forschungsberichte


Herausgegeben von
Hans-Jörg Albrecht und Günther Kaiser

Band K 121

Untersuchungshaftvermeidung
für Jugendliche und Heranwachsende
in Baden-Württemberg

Eine Bestandsaufnahme der Umsetzung in der Praxis

Imke Hotter

 edition
iuscrim

Freiburg im Breisgau 2004

Imke Hotter, Dr. jur., Jahrgang 1976, war zwischen 2001 und 2004 wissenschaftliche Mitarbeiterin am Max-Planck-Institut für Ausländisches und Internationales Strafrecht in Freiburg im Breisgau.

Bibliografische Information der Deutschen Bibliothek

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.ddb.de> abrufbar.

© 2004 edition iuserim

Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht
Günterstalstraße 73, D - 79100 Freiburg im Breisgau

<www.mpicc.de>

Alle Rechte vorbehalten

Druck:: Typos-Digital Print, spol.s r.o., Plzeň

Meinen Eltern

Vorwort

Viele Menschen haben mir während der Arbeit an dieser Untersuchung geholfen. Mein Dank gilt zunächst meinem Doktorvater Prof. Dr. Hans-Jörg Albrecht, der mir die Bearbeitung meines Wunschthemas ermöglicht hat und mir während der gesamten Arbeit ein hilfreicher Ansprechpartner war. Herrn Prof. Dr. Josef Kürzinger möchte ich für die Erstellung des Zweitgutachtens sowie für vielfältige und ermutigende Anregungen bei der Erstellung der Fragebögen danken. Herr Michael Knecht hat das Manuskript sehr umsichtig für die Veröffentlichung vorbereitet und damit eine schnelle Drucklegung ermöglicht. Der Druck der Arbeit wurde gefördert durch die Wissenschaftliche Gesellschaft in Freiburg.

Mein spezieller Dank gilt Herrn Volker Grundies sowie Herrn Markus Mayer, die mir mit großer Geduld und Herzlichkeit bei der Erstellung der Datenmasken sowie der Auswertung der Daten immer wieder geholfen haben. Ein besonderer Gruß geht auch an Herrn Hans Wetzstein, der die Arbeit durch viele Hinweise und Ideen unterstützt hat.

Weiterhin möchte ich mich bei allen Teilnehmern der schriftlichen und mündlichen Befragung sowie den Mitarbeitern der von mir untersuchten Einrichtungen bedanken, ohne deren Offenheit und Unterstützung diese Arbeit nicht möglich gewesen wäre.

Die „Insassen“ der Zimmer 119 und 120 des MPI haben nicht nur bei gemeinsamen Frühstückens insbesondere in der ersten Phase der Arbeit viele meiner Sorgen zerstreut und sind gegen Ende der Arbeit zum Glück auch manchmal am Wochenende im Institut gewesen ...

Annette Herz, Christian Bareinske, Volker Grundies, Markus Mayer und insbesondere Stephan Hammer haben mir bei der Korrektur der Arbeit geholfen und mir auch in Diskussionen immer wieder neue Ideen für den Fortgang der Arbeit geliefert.

Mein Freund Stephan Hammer hat mir darüber hinaus viele Male durch Aufmunterungen und Ablenkungen geholfen, auch das Leben außerhalb des Instituts nicht zu vergessen und so wieder Kräfte für die weitere Arbeit zu sammeln.

Schließlich möchte ich ganz besonders meinen Eltern für ihre Unterstützung bei dieser Arbeit danken, die nicht nur finanzielle Hilfe umfasste, sondern auch viel Verständnis und Ermutigung bei einigen „Tiefs“ bedeutete.

Freiburg i.Br., Dezember 2004

Imke Hotter

Inhaltsverzeichnis

Kapitel 1 Einleitung.....	1
1. Grundlagen der Untersuchung.....	1
2. Zielsetzung und Fragestellungen der Arbeit.....	3
3. Aufbau der Arbeit.....	5
Kapitel 2 Zur Situation der Untersuchungshaft bei Jugendlichen.....	9
1. Gesetzliche Voraussetzungen der Untersuchungshaft	9
1. 1. Voraussetzungen der Untersuchungshaft nach der StPO.....	9
1. 2. Voraussetzungen der Untersuchungshaft nach dem JGG.....	10
1. 3. Apokryphe Haftgründe	13
1. 4. Zusammenfassung.....	17
2. Jugendkriminalität und Untersuchungshaft bei Jugendlichen in Deutschland in Zahlen	17
2. 1. Jugendkriminalität bundesweit nach der PKS	17
2. 2. Jugendkriminalität in Baden-Württemberg nach der PKS.....	22
2. 3. Verzerrungen der Zahlen aus der PKS.....	26
2. 3. 1. Hell- und Dunkelfeld.....	27
2. 3. 2. Art der Tatausführung	29
2. 3. 3. Beurteilungsspielraum der Polizei	29
2. 4. Untersuchungshaft deutschlandweit in Zahlen	30
2. 5. Untersuchungshaft in Baden-Württemberg in Zahlen	33
2. 6. Verhältnis der Untersuchungshäftlinge zu Tatverdächtigen.....	35
2. 7. Zusammenfassung.....	39
Kapitel 3 Kritik an der Untersuchungshaft bei Jugendlichen.....	41
1. Stigmatisierungswirkung und Verlust sozialer Bezugspunkte	41
2. Entstehung von Subkulturen.....	42
3. Unzureichende pädagogische Gestaltung des Untersuchungshaftvollzuges	44
3. 1. Mangelnde gesetzliche Regelung.....	44
3. 2. Arbeit und Schulausbildung	46
3. 3. Anforderungen an das Anstaltspersonal	48
3. 4. Einfluss der Verbüßung von Untersuchungshaft auf die spätere jugendrichterliche Sanktion	49
3. 5. Bestehende Vorschläge zum Umgang mit Untersuchungshaft gegen Jugendliche	50
4. Exkurs: Darstellung der Situation der Jugenduntersuchungshaft am Beispiel der Jugenduntersuchungshaftabteilung Freiburg.....	51
4. 1. Bauliche Konzeption.....	53
4. 2. Tagesablauf und pädagogische Angebote.....	53
4. 3. Belegungssituation	54
4. 4. Deliktsstruktur der Jugendlichen	58
4. 5. Nationalitäten der Jugendlichen.....	59
4. 6. Verbleib der Jugendlichen nach der Haft.....	61

4. 6. 1. Verurteilungen.....	61
4. 6. 2. Haftvermeidung und Haftverschonung.....	63
4. 6. 3. Abschiebungen.....	65
4. 7. Bewertung der Haftsituation durch Mitarbeiter der Haftanstalt	66
4. 7. 1. Bauliche Konzeption der Anstalt	67
4. 7. 2. Pädagogik und Arbeit im Vollzug.....	67
4. 7. 3. Insassenstruktur.....	69
4. 7. 4. Haftvermeidung.....	70
4. 8. Eigene Bewertung der Haftsituation.....	71
Kapitel 4 Gesetzliche Grundlagen zu Untersuchungshaftvermeidung und -verschonung	73
1. Regelungen im JGG	73
1. 1. § 72 Abs. 4 JGG.....	73
1. 2. § 72 Abs. 1 JGG.....	75
2. § 116 StPO i.V.m. § 34 KJHG	76
3. § 116 StPO i.V.m. § 72 BSHG.....	77
Kapitel 5 Aufgaben der Jugendgerichtshilfe	79
1. Allgemeine Aufgaben und Organisationsform.....	79
2. Haftentscheidungshilfe vor Untersuchungshaft	81
2. 1. Definition	81
2. 2. Organisationsdefizite im Rahmen der Haftentscheidungshilfe.....	83
2. 3. Rollenkonflikt der Jugendgerichtshilfe.....	86
2. 4. Haftverkürzungshilfe	87
Kapitel 6 Diskussion um die geschlossene Heimunterbringung	89
1. Für und Wider der geschlossenen Heimunterbringung	89
1. 1. Zur Entwicklung der Diskussion um die geschlossene Unterbringung	90
1. 2. Versuch der Definition der geschlossenen Unterbringung	92
1. 2. 1. Definitionsmerkmale	92
1. 2. 2. Versuch einer Lösung durch Gesetzesauslegung	94
1. 2. 2. 1. Wortlaut.....	94
1. 2. 2. 2. Historie.....	95
1. 2. 2. 3. Systematik	96
1. 2. 2. 4. Telos	97
2. Eigene Überlegungen	100
2. 1. Sicherheitsbedürfnis der Öffentlichkeit?	100
2. 2. Geschlossene Unterbringung für „schwere Fälle“?	102
2. 3. Pädagogische Argumentationen.....	104
2. 4. Schlussfolgerungen	105
Kapitel 7 Stand der empirischen Forschung zur Haftvermeidung.....	109
1. Die Untersuchung von Blumenberg und Wetzstein (Baden-Württemberg).....	109
2. Die Untersuchung von Lösel und Pomplun (Bayern)	112
3. Die Untersuchung von Bindel-Kögel und Heßler (Berlin).....	113
4. Die Untersuchung von El Zaher et al. (Brandenburg).....	115
5. Die Untersuchung von Villmow und Robertz (Hamburg)	117

Kapitel 8 Methoden der empirischen Untersuchung	121
1. Untersuchung verschiedener Einrichtungen mit Angeboten zur Haftvermeidung	121
2. Praktikerbefragung	122
2. 1. Schriftliche Befragung von Jugendrichtern und Jugendstaatsanwälten.....	122
2. 1. 1. Untersuchungsgruppe.....	122
2. 1. 2. Erhebungsinstrument.....	123
2. 1. 3. Ablauf der schriftlichen Untersuchung	124
2. 1. 4. Statistische Auswertung der Daten	125
2. 2. Expertengespräche	127
2. 2. 1. Gruppe der Befragten	127
2. 2. 2. Leitfaden.....	128
2. 2. 3. Auswertung der Daten.....	128
Kapitel 9 Projekte und Einrichtungen zur Haftvermeidung und Haftverschonung in Baden-Württemberg	131
1. Heinrich-Wetzlar-Haus im Landesjugendheim Schloss Stutensee	131
1. 1. Organisation der Einrichtung.....	131
1. 2. Aufnahmeverfahren und Belegung der Einrichtung	134
1. 3. Bereiche der Einflussnahme auf den Jugendlichen.....	136
1. 3. 1. Wohnbereich	136
1. 3. 2. Arbeits- und Ausbildungsbereich.....	137
1. 3. 3. Sozial-emotionaler Bereich	138
1. 4. Exkurs: Insassenstruktur	141
1. 4. 1. Alter.....	141
1. 4. 2. Soziale Lage der Jugendlichen	144
1. 4. 3. Deliktsstruktur und spätere Sanktion	146
1. 4. 4. Nationalität.....	149
1. 5. Bewertung der Einrichtung durch Mitarbeiter des Hauses	150
1. 5. 1. Entweichungen aus der Einrichtung.....	150
1. 5. 2. Umgang mit Rauschmittelkonsum	151
1. 5. 3. Einschätzung der Konzeption hinsichtlich der Öffnung der Einrichtung	152
1. 5. 4. Überlegungen zu Veränderungen in der Praxis.....	153
2. Sozialberatung Stuttgart e.V.....	154
2. 1. Organisation der Einrichtung.....	154
2. 2. Aufnahmeverfahren und Belegung der Einrichtung	156
2. 3. Bereiche der Einflussnahme auf den Jugendlichen.....	158
2. 3. 1. Wohnbereich	158
2. 3. 2. Arbeits- und Ausbildungsbereich.....	159
2. 3. 3. Sozial-emotionaler Bereich	160
2. 4. Bewertung der Einrichtung durch Mitarbeiter des Hauses	161
2. 4. 1. Umgang mit Rauschmittelkonsum	161
2. 4. 2. Einschätzung der Konzeption hinsichtlich der Öffnung der Einrichtung	162
2. 4. 3. Überlegungen zu Veränderungen in der Praxis.....	163
3. Jugendheim Schönbühl.....	163

3. 1. Organisation der Einrichtung	164
3. 2. Aufnahmeverfahren und Belegung der Einrichtung	165
3. 3. Bereiche der Einflussnahme auf den Jugendlichen	167
3. 3. 1. Wohnbereich	167
3. 3. 2. Arbeits- und Ausbildungsbereich	169
3. 3. 3. Sozial-emotionaler Bereich	170
3. 4. Bewertung der Einrichtung durch Mitarbeiter des Hauses	173
3. 4. 1. Entweichungen aus der Einrichtung	173
3. 4. 2. Umgang mit Rauschmittelkonsum	173
3. 4. 3. Einschätzung der Konzeption hinsichtlich der Öffnung der Einrichtung	174
3. 4. 4. Umgang mit ausländischen Jugendlichen	175
4. Unterbringung Untersuchungshaftverschonter in Jugendarrestanstalten in Baden-Württemberg	175
4. 1. Organisation der Einrichtung	177
4. 2. Aufnahmeverfahren und Belegung der Einrichtung	178
4. 3. Bereiche der Einflussnahme auf den Jugendlichen	182
4. 3. 1. Wohnbereich	182
4. 3. 2. Arbeits- und Ausbildungsbereich	183
4. 3. 3. Sozial-emotionaler Bereich	184
4. 4. Bewertung der Einrichtung durch Mitarbeiter der Jugendarrestanstalt	185
4. 4. 1. Entweichungen aus der Einrichtung	185
4. 4. 2. Umgang mit Rauschmittelkonsum	185
4. 4. 3. Einschätzung des Projekts insgesamt	186
5. Zusammenfassender Vergleich der Einrichtungen	187
Kapitel 10 Struktur der Befragtengruppen der schriftlichen und mündlichen Erhebungen	191
1. Die Befragtengruppe der schriftlichen Befragung	191
2. Die Befragtengruppe der Expertengespräche	194
Kapitel 11 Inhaltliche Ergebnisse der Befragung	197
1. Grundsätzliche Haltung gegenüber der Haftvermeidung	197
1. 1. Grundsätzliche Einschätzung der Haftvermeidung	197
1. 1. 1. Die Richter und Staatsanwälte	197
1. 1. 2. Die Jugendgerichtshilfe und Strafverteidiger	198
1. 2. Häufigkeit der Haftvermeidung	199
1. 2. 1. Die Richter und Staatsanwälte	199
1. 2. 2. Die Jugendgerichtshilfe und die Strafverteidiger	201
2. Spezialisierungsgrad der Einrichtungen	203
2. 1. Spezialisierte Einrichtungen oder Regeleinrichtungen	206
2. 1. 1. Die Richter und Staatsanwälte	206
2. 1. 2. Die Jugendgerichtshilfe und Strafverteidiger	209
2. 2. Anschlussbetreuung nach der Hauptverhandlung	210
2. 2. 1. Die Richter und Staatsanwälte	210
2. 2. 2. Die Jugendgerichtshilfe und Strafverteidiger	212
3. Geschlossenheit der Einrichtungen	213

3. 1. Relevanz von Maßnahmen zur Fluchtsicherung allgemein	213
3. 1. 1. Die Richter und Staatsanwälte	213
3. 1. 2. Die Jugendgerichtshilfe und Strafverteidiger	214
3. 2. Ausgestaltung der Maßnahmen zur Fluchtsicherung	214
3. 2. 1. Die Richter und Staatsanwälte	214
3. 2. 2. Die Jugendgerichtshilfe und Strafverteidiger	217
3. 3. Entweichungen	219
3. 3. 1. Die Richter und Staatsanwälte	219
3. 3. 2. Die Jugendgerichtshilfe und Strafverteidiger	221
4. Inhaltliche Erwartungen an die Haftvermeidung	221
4. 1. Chancen der Haftvermeidung	221
4. 1. 1. Die Richter und Strafverteidiger	221
4. 1. 2. Die Jugendgerichtshilfe und Strafverteidiger	222
4. 2. Erwartungen an die Einrichtung	223
4. 2. 1. Die Richter und Staatsanwälte	223
4. 2. 2. Die Jugendgerichtshilfe und Strafverteidiger	225
4. 3. Aufnahmeverfahren	226
4. 3. 1. Die Richter und Staatsanwälte	226
4. 3. 2. Die Jugendgerichtshilfe und Strafverteidiger	227
4. 4. Kontakte während der Unterbringung	229
4. 4. 1. Die Richter und Staatsanwälte	229
4. 4. 2. Die Jugendgerichtshilfe und Strafverteidiger	231
5. Probanden der Haftvermeidung	232
5. 1. Altersgruppen	233
5. 1. 1. Die Richter und Staatsanwälte	233
5. 1. 2. Die Jugendgerichtshilfe und Strafverteidiger	234
5. 2. Deliktsschwere	235
5. 2. 1. Die Richter und Staatsanwälte	235
5. 2. 2. Die Jugendgerichtshilfe und Strafverteidiger	237
5. 3. Ausschlussgründe	238
5. 3. 1. Die Richter und Staatsanwälte	238
5. 3. 2. Die Jugendgerichtshilfe und Strafverteidiger	240
5. 4. Sonstige bestimmende Faktoren	242
5. 4. 1. Die Richter und Staatsanwälte	242
5. 4. 2. Die Jugendgerichtshilfe und Strafverteidiger	244
6. Haftverschonung bei Heranwachsenden	246
6. 1. Ausdehnung der Regelungen aus dem JGG	246
6. 1. 1. Die Richter und Staatsanwälte	246
6. 1. 2. Die Jugendgerichtshilfe und Strafverteidiger	249
6. 2. Möglichkeiten zur Unterbringung Heranwachsender	250
6. 2. 1. Die Richter und Staatsanwälte	250
6. 2. 2. Die Jugendgerichtshilfe und Strafverteidiger	253
7. Verhältnis von Untersuchungshaft zur Haftvermeidung	254
7. 1. Situation des Untersuchungshaftvollzuges	254
7. 1. 1. Die Richter und Staatsanwälte	254
7. 1. 2. Die Jugendgerichtshilfe und Strafverteidiger	257
7. 2. Präjudizwirkung der Haftvermeidung	258

7. 2. 1. Die Richter und Staatsanwälte	258
7. 2. 2. Die Jugendgerichtshilfe und Strafverteidiger.....	260
7. 3. Haftgründe	261
7. 3. 1. Die Richter und Staatsanwälte	261
7. 3. 2. Die Jugendgerichtshilfe und Strafverteidiger.....	265
7. 4. Ausweitung sozialer Kontrolle durch Haftvermeidung	266
7. 4. 1. Die Richter und Staatsanwälte	267
7. 4. 2. Die Jugendgerichtshilfe und Strafverteidiger.....	269
7. 5. Informationen über Haftvermeidung	270
7. 5. 1. Die Richter und Staatsanwälte	270
7. 5. 2. Die Jugendgerichtshilfe und Strafverteidiger.....	271
7. 6. Einschätzung verschiedener Haftvermeidungsformen.....	272
7. 6. 1. Die Richter und Staatsanwälte	272
7. 6. 2. Die Jugendgerichtshilfe und Strafverteidiger.....	275
8. Bedarf im Bereich der Haftalternativen.....	277
8. 1. Die Richter und Staatsanwälte	277
8. 2. Die Jugendgerichtshilfe und Strafverteidiger	280
9. Erfahrung mit Haftvermeidung	281
9. 1. Einschränkung der Befragtengruppe.....	281
9. 2. Orte bisheriger Unterbringungen	283
9. 2. 1. Die Richter und Staatsanwälte	283
9. 2. 2. Die Jugendgerichtshilfe und Strafverteidiger.....	288
9. 3. Zusammenarbeit mit anderen Verfahrensbeteiligten	289
9. 3. 1. Die Richter und Staatsanwälte	289
9. 3. 2. Die Jugendgerichtshilfe und Strafverteidiger.....	294
10. Umgang mit Jugendkriminalität allgemein	299
10. 1. Äußere Tendenzen zu Verschärfungen des Jugendstrafrechts.....	299
10. 1. 1. Die Richter und Staatsanwälte	299
10. 1. 2. Die Jugendgerichtshilfe und Strafverteidiger.....	300
10. 2. Eigene Haltung der Praktiker	300
10. 2. 1. Die Richter und Staatsanwälte	300
10. 2. 2. Die Jugendgerichtshilfe und Strafverteidiger.....	302
Kapitel 12 Zusammenfassung der Ergebnisse und Schlussfolgerungen	303
1. Zur Situation der Untersuchungshaft bei Jugendlichen.....	303
2. Die unterschiedlichen Konzeptionen zur Haftvermeidung	307
3. Ergebnisse der Befragung von Praktikern in Jugendstrafverfahren	311
3. 1. Konzeptionen	311
3. 2. Kooperation der Verfahrensbeteiligten.....	312
3. 3. Haft und Haftvermeidung	314
3. 4. Probanden zur Haftvermeidung	315
4. Schlussfolgerungen.....	316
Kapitel 13 Literaturverzeichnis	319
Kapitel 14 Anhang.....	331

Abkürzungsverzeichnis

a.F.	alte Fassung
AV	Allgemeinverfügung
BBiG	Berufsbildungsgesetz
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BSHG	Bundessozialhilfegesetz
BtMG	Betäubungsmittelgesetz
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
DVJJDeutsche	Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen
et al.	et alii
etc.	et cetera
f.	folgende
ff.	fortfolgende
HWO	Handwerksordnung
JAA	Jugendarrestanstalt
JGG	Jugendgerichtsgesetz
JGH	Jugendgerichtshilfe
JVA	Justizvollzugsanstalt
JWG	Jugendwohlfahrtsgesetz
KJHG	Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII)
PKS	Polizeiliche Kriminalstatistik
StPO	Strafprozessordnung
TOA	Täter-Opfer-Ausgleich
U-Haft	Untersuchungshaft

KAPITEL 1

Einleitung

1. Grundlagen der Untersuchung

Obwohl durch das 1. JGG-ÄndG von 1990 die Voraussetzungen für die Verhängung von Untersuchungshaft gegen Jugendliche verschärft wurden, befanden sich am 31.12.2001 bundesweit 923 Jugendliche und 2.097 Heranwachsende in Untersuchungshaft. Davon waren insgesamt 128 Jugendliche und 222 Heranwachsende in Baden-Württemberg inhaftiert.¹

Gegen die Einrichtung der Untersuchungshaft wird seit jeher vielfältige Kritik hervorgebracht: Diskutiert werden insbesondere schlechte Vollzugsbedingungen und daraus wie auch aus der generellen Tatsache des Freiheitsentzuges folgend nachteilige Auswirkungen auf die Untersuchungshäftlinge.² Zudem wird kritisiert, dass die Untersuchungshaft in der Regel sozial mehrfach Benachteiligte³ trifft, die keinen festen Wohnsitz, keine engen familiären Bindungen, keinen gesicherten Arbeitsplatz und oftmals auch keine Ausbildung haben, um einen solchen in absehbarer Zeit erlangen zu können. Hier wirkt die Untersuchungshaft wie jede Form des Freiheitsentzuges weiter desozialisierend.

Nicht unproblematisch ist darüber hinaus, dass viele Jugendrichter die Untersuchungshaft als eine kurzzeitige, der Tat sofort nachfolgende Möglichkeit der Krisenintervention ansehen, obwohl nach dem BVerfG die Untersuchungshaft nur aus den sich aus den §§ 112 ff. StPO ergebenden Gründen Flucht, Fluchtgefahr, Verdunkelungsgefahr sowie Wiederholungsgefahr für festgelegte Katalogtaten angeordnet werden darf.⁴ So ist es nach Meinung der Kritiker heute oftmals gängige Praxis, insbesondere den Haftgrund der Fluchtgefahr weit über seinen gesetzlich vorgesehenen Anwendungsbereich hinaus auszudehnen. Derartige sog. apokryphe Haftgründe sind zwar gesetzeswidrig, bilden aber immer noch die Grundlage für

¹ Strafvollzugsstatistik 2001, Rechtspflege, Fachserie 10/Reihe 4.2.

² KAWAMURA 1994, 409.

³ CORNEL 1989, 41.

⁴ BVerfGE 53, 158.

viele Inhaftierungen. Schließlich darf auch die Gefahr einer späteren Präjudizwirkung für die Entscheidung in der Hauptverhandlung, die bei der Vollstreckung eines Haftbefehls eintreten kann, nicht unberücksichtigt bleiben. So wurde in der Vergangenheit oftmals ermittelt, dass vermehrt Jugendstrafen verhängt wurden, wenn der Jugendliche aus der Untersuchungshaft in die Verhandlung kam.⁵

Bereits seit mehreren Jahrzehnten bestehen in der Bundesrepublik Deutschland Bestrebungen, Untersuchungshaft bei jugendlichen und heranwachsenden Tatverdächtigen durch Unterbringungen in alternativen Einrichtungen zu ersetzen, um schädliche Wirkungen des Untersuchungshaftvollzuges zu vermeiden. Das 1. JGG-ÄndG vom 1.12.1990 hat die gesetzlichen Voraussetzungen der alternativen Unterbringungsformen erweitert. So schreibt § 72 Abs. 1 Satz 1 JGG die Subsidiarität der Untersuchungshaft gegenüber anderen Maßnahmen vor, solange ihr Zweck auch mit milderen Mitteln erreicht werden kann. Zudem kann der Richter nun gemäß § 72 Abs. 4 JGG unter den gleichen Voraussetzungen, unter denen ein Haftbefehl erlassen werden kann, die einstweilige Unterbringung in einem Heim der Jugendhilfe anordnen. § 72 a JGG sieht zudem die obligatorische Einschaltung der Jugendgerichtshilfe bei der Vollstreckung eines Haftbefehls gegenüber einem Jugendlichen vor. Die Jugendgerichtshilfe soll auf diese Weise im Wege der Haftentscheidungshilfe neben den nach § 43 JGG vorzunehmenden Untersuchungen die Möglichkeiten einer alternativen Unterbringung prüfen und dem Richter mitteilen.

Baden-Württemberg hat sich bei der Einführung alternativer Einrichtungsmodelle als eines der ersten Bundesländer engagiert. So gehörte das 1984 gegründete Heinrich-Wetzlar-Haus im Landesjugendheim Schloss Stutensee neben dem Haus Kieferngrund in Berlin zu den ersten spezialisierten Häusern, die in Deutschland zur Vermeidung von Untersuchungshaft bei Jugendlichen eingerichtet wurden. Diese Einrichtung ist eine von wenigen in Deutschland, die die Jugendlichen für eine bestimmte Zeit geschlossen unterbringt. In Stuttgart befindet sich ein durch die Sozialberatung Stuttgart e.V. geführtes offenes Haus, in dem u.a. Haftvermeidung für Heranwachsende praktiziert wird. Ferner bestehen in Baden-Württemberg mehrere Einrichtungen der Jugendhilfe zur Unterbringung Jugendlicher nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG), die bei Bedarf einige Plätze zur Unterbringung junger Straffälliger bereithalten. Eines dieser

⁵ CORNEL 1994, 628.

Häuser, das Jugendheim Schönbühl, welches auch die Möglichkeit der geschlossenen Unterbringung bot, wurde inzwischen geschlossen.

Daneben wurden zwischenzeitlich neue Wege der Haftvermeidung beschritten, indem in Baden-Württemberg nach einem Vorbild aus Hamburg seit 1992 offiziell Heranwachsende zum Zweck der Haftverschonung nach einer Außervollzugsetzung des Haftbefehls in Jugendarrestanstalten untergebracht wurden. Eine diese Form der Unterbringung vorsehende Allgemeinverfügung trat am 15.5.1992 in Kraft. Die Möglichkeit der Haftverschonung in Jugendarrestanstalten richtet sich insbesondere an Heranwachsende, da für sie gemäß § 109 JGG die §§ 71, 72 und 72 a JGG nicht gelten. Der Richter kann jedoch den Haftbefehl gegen einen Heranwachsenden nach § 116 Abs. 1 StPO außer Vollzug setzen. Inzwischen wurde in zwei von drei Arrestanstalten diese Möglichkeit der Haftverschonung jedoch aus personellen Gründen wieder ausgesetzt.

2. Zielsetzung und Fragestellungen der Arbeit

Ziel der vorliegenden Arbeit ist zunächst eine Bestandsaufnahme zum Umfang und Stand der Untersuchungshaftvermeidung und -verschonung in Baden-Württemberg ca. 20 Jahre, nachdem die ersten Projekte dieser Art ins Leben gerufen wurden. Daran schließen sich die Fragen dahingehend an, welche Formen der Unterbringung Jugendlicher generell möglich sind, wie sie von den unterschiedlichen an der Haftvermeidung beteiligten Berufsgruppen eingeschätzt und angenommen werden und welche Möglichkeiten sich daraus für die Zukunft der Vermeidung von Untersuchungshaft ergeben.

Vor dem Hintergrund, dass immer noch viele Jugendliche in Untersuchungshaft gelangen, gilt es, mögliche Gründe genauer zu untersuchen, aus denen eine Alternative zur Untersuchungshaft scheitern kann. Grundannahme dieser Arbeit ist es, dass in erster Linie die Beurteilung konzeptioneller Faktoren der Einrichtungen zur Haftvermeidung die Beteiligten im Strafverfahren in ihrer Entscheidung über eine alternative Maßnahme beeinflusst. Hier stellt sich somit die Frage, welche Faktoren innerhalb der Organisation der Einrichtungen von den im Jugendstrafverfahren Handelnden wie Richtern, Staatsanwälten, Jugendgerichtshelfern und Strafverteidigern für gut befunden oder in Frage gestellt werden, so dass eine insgesamt befürwortende oder ablehnende Haltung zur Maßnahme entwickelt wird.

Dies ist zugleich deshalb interessant, da angesichts der Vielfalt von Konzepten jede Entscheidung über die Unterbringung Jugendlicher auch die

Zustimmung zu einem grundsätzlichen jugendhilferechtlichen Konzept beinhaltet. So könnte es u.a. bedeutsam sein, ob lang- oder kurzfristige Erziehung für gut befunden wird oder ob die Erziehung in offener oder geschlossener Form bevorzugt wird. Die tatsächlichen Gegebenheiten innerhalb der Einrichtungen zur Untersuchungshaftvermeidung sollen der Wahrnehmung derselben durch die Praktiker in Jugendstrafverfahren gegenübergestellt werden.

Daneben soll der Einfluss der Zusammenarbeit der Verfahrensbeteiligten⁶ auf die Häufigkeit der Haftvermeidung untersucht werden. Hierbei ist insbesondere zu klären, in welchem Umfang die Verfahrensbeteiligten über Haftalternativen informiert sind, welchen Stellenwert alternative Unterbringungen im Rahmen der praktischen Arbeit haben und welche Beteiligten im Strafverfahren Aspekte der Haftvermeidung in erster Linie geltend machen. Nicht zuletzt soll versucht werden, Aussagen über die Probanden zu treffen, für die die Praktiker alternative Unterbringungen am ehesten als geeignet erachten.

Zusammenfassend können als mögliche Gründe für ein Scheitern von Haftalternativen die folgenden in Betracht kommen:

1. Die am Jugendstrafverfahren beteiligten Personen haben keine hinreichende Kenntnis von Möglichkeiten zur Haftvermeidung.
2. Die am Jugendverfahren Beteiligten lehnen die Konzeption bestimmter für die Haftvermeidung verfügbarer Jugendhilfeeinrichtungen ab.
3. Der Jugendliche wird bereits von den Beteiligten des Jugendverfahrens als nicht zur Haftvermeidung geeignet eingestuft (woraus z.B. eine fehlende Kostenzusage des zuständigen Kostenträgers resultieren kann).
4. In einer Jugendhilfeeinrichtung sind zum Zeitpunkt einer Anfrage alle Kapazitäten erschöpft.
5. Die Einrichtung lehnt den Jugendlichen ab oder der Jugendliche weigert sich seinerseits, mit der Einrichtung zu kooperieren.
6. Die Zusammenarbeit von am Jugendverfahren beteiligten Institutionen scheitert.

⁶ Kritisches z.B. MATENAER 1983, 21.

Aufbauend auf diesen Überlegungen soll versucht werden, die folgenden Fragen zu beantworten:

1. Welche unterschiedliche Konzeptionen von Angeboten der Jugendhilfe im Bereich der Untersuchungshaftvermeidung existieren in Baden-Württemberg?
2. In welchem Maß werden unterschiedliche Konzeptionen von den am Jugendverfahren Beteiligten als geeignet zur Haftvermeidung erachtet und in Anspruch genommen? Welche Gründe hat dies?
 - a. Welche Kenntnis haben die am Jugendverfahren beteiligten Personen von Möglichkeiten der Untersuchungshaftvermeidung?
 - b. Bestehen Vorbehalte, Jugendliche alternativ zur Untersuchungshaft in offene Einrichtungen zu senden?
 - c. Wie groß ist der Bedarf an Plätzen, in denen Untersuchungshaftvermeidung praktiziert werden kann?
3. Welche Jugendlichen kommen für eine Haftvermeidungsmaßnahme in Betracht?
 - a. Stufen die Entscheidungsträger deliktsbezogene, soziodemographische oder anderweitige Faktoren bei ihrer Entscheidung als relevant ein?
 - b. Wie werden die Möglichkeiten und Chancen zur Haftvermeidung für Heranwachsende eingeschätzt?
4. Welche Erfolge oder Defizite gibt es im Bereich der Zusammenarbeit von Justiz und Jugendhilfe?

Zur Klärung dieser Fragestellungen wurden zunächst einzelne ausgewählte Einrichtungen in Baden-Württemberg im Hinblick auf ihre Konzeption und ihre Insassenstruktur untersucht. Darauf aufbauend wurden zunächst sämtliche Jugendrichter an Amts- und Landgerichten sowie Jugendstaatsanwälte in Baden-Württemberg mit Hilfe eines standardisierten Fragebogens zu ihren Erfahrungen mit Untersuchungshaftvermeidung und ihren Eindrücken von Einrichtungen der Jugendhilfe unter diesem Gesichtspunkt befragt. Sodann wurden auf der Basis der Ergebnisse der schriftlichen Erhebung Expertengespräche mit Jugendrichtern, Jugendstaatsanwälten, Jugendgerichtshelfern und Strafverteidigern geführt.⁷ Die Gespräche mit den

⁷ Ausführlich zur Methodik vgl. Kapitel 8.

Richtern und Staatsanwälten dienten dazu, Erkenntnisse aus der schriftlichen Erhebung zu hinterfragen sowie offen gebliebene Fragestellungen zu klären, während im Rahmen der Befragung der Strafverteidiger und Jugendgerichtshelfer sämtliche Informationen über die Haltung dieser Berufsgruppen zur Haftvermeidung aus den Gesprächen gewonnen wurden.

Empirische Forschungen zur Haftvermeidung bei Jugendlichen wurden bisher stets nur mit Blick auf einzelne konkrete Projekte durchgeführt. Eine Untersuchung auf der Basis eines Vergleichs unterschiedlicher Konzeptionen und deren Akzeptanz fehlt bisher. Hierbei verspricht eine Untersuchung der Situation zur Haftvermeidung in Baden-Württemberg besonders aufschlussreiche Ergebnisse, da Baden-Württemberg als eines von wenigen Bundesländern⁸ die Möglichkeit der geschlossenen Unterbringung auch im Rahmen der Jugendhilfe beibehalten hat. Nicht zuletzt aus diesem Grund ist Baden-Württemberg ein Bundesland, in dem sich die unterschiedlichsten Konzeptionen zur Untersuchungshaftvermeidung finden.

Zuletzt ist darauf hinzuweisen, dass die Untersuchung von Einschätzungen der Praktiker nicht das Ziel verfolgt, abschließende Wertungen über den Wert oder Unwert verschiedener Möglichkeiten der Untersuchungshaftvermeidung zu treffen; zu diesem Thema findet sich eine hinreichende Zahl von Beiträgen.⁹ Vielmehr soll vor dem theoretischen Hintergrund der Diskussion zu Formen der Untersuchungshaftvermeidung das Augenmerk auf die Standpunkte der in der Praxis Beteiligten gelegt werden, um derart neue Erkenntnisse zu den Erfordernissen bzw. Möglichkeiten von Veränderungen in diesem Bereich zu gewinnen.

3. Aufbau der Arbeit

Die Arbeit gliedert sich in vier Teile. Der erste Teil der Untersuchung (Kapitel 1 bis 3) beschäftigt sich mit der Situation der Untersuchungshaft für Jugendliche. Nach einer Darstellung der normativ-theoretischen Grundlagen der Untersuchungshaft sowie einer Auseinandersetzung mit der Kritik

⁸ Eine Umfrage des Landesjugendamtes Saarland vom Juni 2000 ergab, dass es geschlossene Unterbringung im Rahmen allgemeiner Jugendhilfe in Bayern, Baden-Württemberg, Niedersachsen, Westfalen-Lippe und Rheinland-Pfalz gibt, vgl. Positionspaper des Landesjugendamtes Brandenburg zur geschlossenen Unterbringung „Alternativen zur geschlossenen Unterbringung von Kindern und Jugendlichen in der Jugendhilfe“ unter www.dvjj.de/artikel.php?ebene=29.85&artikel=239 (Stand: 11.09.2004).

⁹ Statt vieler ZIMMER 1997, 322; BANNENBERG 1995, 63.

an dieser Vollzugsform schließt sich ein empirischer Teil an, in welchem am Beispiel der Jugenduntersuchungshaftabteilung der Justizvollzugsanstalt Freiburg sowohl die Haftsituation hinsichtlich der Belegung und der sozialen Merkmale der Inhaftierten als auch der Haftalltag hinsichtlich der pädagogischen Angebote im Vollzug untersucht werden. Der zweite Teil der Arbeit behandelt die theoretischen Grundlagen von Untersuchungshaftvermeidung. Hierbei wird auf deren Rechtsgrundlagen, die Bedeutung der Jugendgerichtshilfe im Jugendverfahren, den Streit um die Erforderlichkeit geschlossener Unterbringung im Rahmen von Haftvermeidung sowie auf den bisherigen Stand der empirischen Forschung eingegangen (Kapitel 4 bis 7). Im dritten Teil der Arbeit werden verschiedene Konzeptionen zur Haftvermeidung in Baden-Württemberg analysiert und gegenübergestellt (Kapitel 8 und 9). Darauf aufbauend werden sodann im vierten Teil die Ergebnisse der schriftlichen und mündlichen Befragungen von Strafrechtspraktikern dargestellt (Kapitel 10 und 11). Abschließend sollen aus den sich aus der Untersuchung ergebenden Problemlagen und Chancen Perspektiven für die zukünftige Gestaltung von Haftvermeidung entwickelt werden.

KAPITEL 2

Zur Situation der Untersuchungshaft bei Jugendlichen

1. Gesetzliche Voraussetzungen der Untersuchungshaft

1. 1. Voraussetzungen der Untersuchungshaft nach der StPO

Unter Untersuchungshaft versteht man die Haft während der Untersuchung des Tatvorwurfs gegen eine Person, wobei die Untersuchung die Sachverhaltserforschung durch das Strafgericht und die Staatsanwaltschaft darstellt.¹⁰ Die Voraussetzungen der Anordnung von Untersuchungshaft gegenüber Jugendlichen und Heranwachsenden sind der StPO zu entnehmen. § 2 JGG bestimmt insoweit, dass die allgemeinen Vorschriften gelten, soweit im JGG nichts anderes bestimmt ist. In den §§ 112, 112a und 113 StPO sind diese Voraussetzungen abschließend aufgeführt; Untersuchungshaft aus anderen Gründen kann nach einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) nicht verhängt werden.¹¹ Ferner besteht nach einer Grundsatzentscheidung des BVerfG der Zweck der Untersuchungshaft allein darin, die Durchführung eines geordneten Strafverfahrens zu gewährleisten und die spätere Strafvollstreckung sicherzustellen.¹² § 112 Abs. 2 StPO nennt als zulässige Haftgründe die Flucht des Beschuldigten, die Fluchtgefahr sowie die Verdunkelungsgefahr. Bei bestimmten schweren Delikten, insbesondere bei Tötungsdelikten, bedarf es nach dem Gesetz keines derartigen Haftgrundes (§ 112 Abs. 3 StPO). Auch hier ist jedoch eine konkrete Gefährdung des mit der Untersuchungshaft verfolgten Zieles der Verfahrenssicherung erforderlich: Das BVerfG hat insoweit festgestellt, dass „weder die Schwere der Verbrechen wider das Leben noch die Schwere der noch nicht festgestellten Schuld für sich allein die Verhaftung des Beschuldigten rechtfertigen“.¹³ Auch hier muss folglich ein Haft-

¹⁰ CORNEL 1994, 202; vgl. z.B. §§ 165, 168 StPO.

¹¹ BVerfGE 19, 342 (348).

¹² BVerfGE 20, 342 (349).

¹³ BVerfGE 19, 342 (350).

grund vorliegen; dieser muss sich zwar nicht aus bestimmten Tatsachen ergeben, darf jedoch nach den Umständen des Einzelfalles auch nicht auszuschließen sein.¹⁴ § 112a StPO stellt zudem einen Katalog von Straftaten auf, bei denen die Anordnung von Untersuchungshaft im Falle von Wiederholungsgefahr zulässig ist, wenn letztere durch bestimmte Tatsachen begründet wird.¹⁵ Die Höchstdauer der Untersuchungshaft in diesem Fall beträgt nach § 122a StPO ein Jahr.

Stets zu prüfende Voraussetzung der Anordnung von Untersuchungshaft ist die Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes, welcher primär in § 112 Abs. 1 Satz 2 StPO normiert ist. Die Untersuchungshaft ist stets daraufhin zu prüfen, ob sie zu der erwartenden Strafe und zur Bedeutung der Sache nicht außer Verhältnis steht. Nach § 116 StPO hat der Richter einen lediglich durch Fluchtgefahr begründeten Haftbefehl auszusetzen, wenn der Zweck der Untersuchungshaft, also die Verfahrenssicherung, auch durch weniger einschneidende Maßnahmen erreicht werden kann. Auch § 121 StPO, wonach die Untersuchungshaft lediglich in Ausnahmefällen länger andauern darf als sechs Monate, ist Ausdruck des Verhältnismäßigkeitsprinzips.¹⁶

1. 2. Voraussetzungen der Untersuchungshaft nach dem JGG

Das JGG schränkt in § 72 bereits die Voraussetzungen, unter denen Untersuchungshaft gegenüber Jugendlichen verhängt werden kann, im Vergleich zu den Möglichkeiten der StPO erheblich ein. § 72 JGG ist Ausdruck des rechtsstaatlichen Verhältnismäßigkeitsprinzips nach Art. 20 Abs. 3 GG¹⁷ und bestimmt in dessen Sinne, dass Untersuchungshaft nur verhängt und vollstreckt werden darf, wenn ihr Zweck nicht durch eine vorläufige Anordnung über die Erziehung i.S.d. § 71 Abs. 1 JGG oder durch andere Maßnahmen erreicht werden kann. Dieses Prinzip, das bereits nach der StPO bei jeglichem Freiheitsentzug zu beachten ist, erhält im Jugendstrafrecht eine noch herausragendere Bedeutung. Nach dem allgemeinen Verhältnismäßigkeitsgrundsatz muss jede Anordnung von Untersuchungshaft geeignet, erforderlich und angemessen im Verhältnis zum verfolgten Ziel

¹⁴ BVerfGE 19, 342 (350).

¹⁵ Dieser Haftgrund ist rechtspolitisch nicht unumstritten vgl. SK-StPO/PAEFFGEN 2003, § 112a Rn.4; WOLTER 1981, 485.

¹⁶ MEYER-GÖBNER 2003, § 121 Rn.1.

¹⁷ EISENBERG 2002, § 72 Rn. 3.

der Sicherung der Strafverfolgung sein.¹⁸ Das Subsidiaritätsprinzip im Jugendstrafrecht gründet sich zudem auf pädagogische Bedenken des Gesetzgebers angesichts der Situation der Untersuchungshaft, da es bei den Häftlingen zu psychischen Beeinträchtigungen und der Entwicklung von Defiziten im sozialen Bereich zu kommen droht.¹⁹ Nach der Änderung von § 72 JGG durch das 1. JGG-ÄndG von 1990 hat der Gesetzgeber nunmehr hervorgehoben, dass bei der stets vorzunehmenden Prüfung der Verhältnismäßigkeit von Untersuchungshaft auch die Belastungen des Vollzuges für den Jugendlichen zu berücksichtigen sind. Der Gesetzgeber stellte zudem eine formale Hürde auf, indem er in § 72 Abs. 1 Satz 3 JGG eine besondere Begründungspflicht im Haftbefehl für den Fall einführte, dass das Gericht andere Maßnahmen außer der Untersuchungshaft nicht für ausreichend erachtet und die Untersuchungshaft nicht unverhältnismäßig ist. Aus dieser Begründung muss eine eingehende Prüfung des Einzelfalls erkennbar sein; diese wird jedoch in der Praxis oftmals nicht vorgenommen, sodass die erforderliche Begründung nur formelhaft erfolgt oder sich an dem Wortlaut der Anträge der Staatsanwaltschaft orientiert.²⁰ So fand GEBAUER in einer Untersuchung zur Rechtswirklichkeit der Untersuchungshaft heraus, dass bezogen auf alle Altersgruppen der Tatverdächtigen lediglich bei einem Fünftel aller Haftbefehle Ausführungen zur Verhältnismäßigkeit gemacht wurden, davon lediglich in 19 % der Fälle substantiiert begründet.²¹ Demgegenüber stellte die Begründung des Gesetzesentwurfs zum 1. JGG-ÄndG heraus, dass zur Begründung eines Haftbefehls „subjektive Vermutungen und Befürchtungen ebenso wenig ausreichen wie formelhafte Wendungen“.²² Insbesondere sei die Verwendung von mit Haftgründen versehenen Vordrucken ungeeignet.²³

Materiell setzt die Angemessenheit einer Untersuchungshaftverhängung gegen Jugendliche nach Ansicht einiger Autoren voraus, dass im späteren Verfahren eine unbedingte Jugendstrafe zu erwarten ist.²⁴ Tatsächlich werden jedoch in der späteren Strafentscheidung zu großen Teilen keine freiheitsentziehenden Sanktionen verhängt. So wurden nach einer Studie von JEHLE im Jahr 1991 lediglich 36,2 % der Jugendlichen, die Untersuchungs-

¹⁸ OSTENDORF 1997, § 71 Rn.4.

¹⁹ EISENBERG 2002, § 72 Rn. 3; BT- Drucks. 11/5829, 30.

²⁰ EISENBERG 2002, § 72 Rn.11.

²¹ GEBAUER 1987, 246.

²² BT-Drs. 11/5829, 31.

²³ BT-Drs. 11/5829, 31; hierzu auch PARIGGER 1986, 211.

²⁴ CORNEL 1994, 628; EISENBERG 2002, § 72 Rn. 5.

haft verbüßt hatten, in der Hauptverhandlung zu einer Jugendstrafe ohne Bewährung verurteilt, während 34 % der Jugendlichen eine Bewährungsstrafe erhielten und in 29,8 % der Fälle eine ambulante Sanktion auferlegt wurde.²⁵ Eine Vorhersage über die spätere Sanktion fällt in der Praxis offensichtlich häufig schwer; in vielen Fällen scheint der entscheidende Richter die Tatsache einer vormals erlittenen Untersuchungshaft in der Strafzumessung als ein Präjudiz zu berücksichtigen, was dazu führt, dass nicht die Straferwartung die Untersuchungshaft bestimmt, sondern umgekehrt.²⁶

Eine besondere Einschränkung im Rahmen der Verhängung von Untersuchungshaft bei 14 und 15-Jährigen stellt § 72 Abs. 2 JGG auf: Bei dieser Altersgruppe ist die Anordnung von Untersuchungshaft wegen Fluchtgefahr nur zulässig, wenn der Jugendliche sich dem Verfahren schon einmal entzogen hat, aktuell Anstalten zu seiner Flucht getroffen hat oder wenn er keinen festen Wohnsitz oder Aufenthaltsort vorweisen kann. Diese Festbeschreibung beruht auf der Annahme, dass bei Jugendlichen dieses Alters aufgrund noch nicht ausgereifter körperlicher und geistiger Entwicklung sowie wegen mangelnder finanzieller Mittel eine geplante Flucht in den seltensten Fällen eine ernstzunehmende Gefahr darstellt.²⁷

Nach § 72 Abs. 5 JGG ist das Verfahren gegen einen Jugendlichen, der sich in Untersuchungshaft befindet, mit besonderer Beschleunigung durchzuführen. Als besondere Betonung des Beschleunigungsgrundsatzes berücksichtigt die Vorschrift ebenfalls die Belastungen, die eine Inhaftierung für den Jugendlichen mit sich bringt. Eine Verletzung der Norm, z.B. indem Verfahren gegen inhaftierte Beschuldigte nicht abgetrennt werden, kann zur Aufhebung des Haftbefehls im Rahmen der Haftprüfung nach §§ 121, 122 StPO führen.

Während der Vollstreckung von Untersuchungshaft gegen Jugendliche, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, schreibt der ebenfalls durch die Reform von 1990 eingefügte § 68 Nr. 4 JGG die notwendige Verteidigung des Jugendlichen – ggf. durch einen Pflichtverteidiger – vor.²⁸ Zu Recht kritisiert jedoch der Arbeitskreis II/5 des 23. Deutschen Jugendgerichtstages²⁹ diese Regelung dahingehend, dass die Bestellung eines Pflichtverteidigers bereits bei der Anordnung von Untersuchungshaft und

²⁵ JEHLE 1995, 78.

²⁶ CORNEL 1994, 628.

²⁷ So BT-Drucks. 11/5829, 31; auch SCHLOTHAUER/WEIDER 2001, 207.

²⁸ Hierzu ausführlich ZIEGER 1998, 124.

²⁹ Arbeitskreis II/5 des 23. Deutschen Jugendgerichtstages 1995, 263.

nicht erst bei dessen Vollstreckung einsetzen sollte. Die offensichtliche Intention des Gesetzgebers von 1990, freiheitsentziehende Maßnahmen weitestgehend zurückzudrängen, wurde hier nur unzureichend in die Praxis umgesetzt, da im Vollstreckungsstadium die Möglichkeiten des Verteidigers, auf den Verzicht eines Haftbefehls oder Alternativen zur Untersuchungshaft hinzuwirken, im Vergleich zum ersten Hafttermin begrenzt sind.

Vorbild für eine vorzugswürdigere Regelung könnte der die Jugendgerichtshilfe betreffende § 72 a JGG sein, der ebenfalls im Zuge der JGG-Reform von 1990 eingeführt wurde. Hiernach ist die Jugendgerichtshilfe bereits bei der Festnahme eines Jugendlichen zu unterrichten, wenn nach dem Stand der Ermittlungen zu erwarten ist, dass der Jugendliche einem Haftrichter vorgeführt wird. Auf die veränderte Rolle der Jugendgerichtshilfe während des Ermittlungsverfahrens bezüglich der Haftentscheidungshilfe wird später noch ausführlicher eingegangen werden.

1. 3. Apokryphe Haftgründe

Bei der Beurteilung der Haftvoraussetzungen, z.B. der Frage, ob die vorliegenden Tatsachen ausreichen, um eine Fluchtgefahr zu begründen, hat der Richter einen gesetzlich eingeräumten Beurteilungsspielraum.³⁰ Diese Tatsache kann die Verhängung von Untersuchungshaft aus sog. apokryphen Haftgründen bedingen, also eine Anordnung der Untersuchungshaft aus gesetzlich nicht vorgesehenen und somit unzulässigen Gründen. Diese werden im Urteil nicht erwähnt, vielmehr ziehen sich die Richter bei ihrer Anordnung auf die zulässigen Haftgründe zurück, deren Voraussetzungen jedoch bei eingehender Prüfung de facto nicht vorliegen. Im Jahr 1999 wurden 96 % der Haftbefehle gegen Tatverdächtige aller Altersgruppen mit Flucht oder Fluchtgefahr begründet³¹, eine Zahl, die bereits angesichts ihrer Größe auf anderweitige Haftgründe schließen lässt. Das Vorliegen apokrypher Haftgründe lässt sich zwar empirisch kaum nachweisen, da der Richter hierzu die Gesetzeswidrigkeit seines Handelns einräumen müsste, dennoch ist ihre Existenz in der heutigen Strafrechtswissenschaft weitestgehend unbestritten.³² Von den apokryphen Haftgründen sind diejenigen

³⁰ SCHLOTHAUER/WEIDER 2001, 261.

³¹ Berechnet nach der Strafvollzugsstatistik 1999, Rechtspflege, Fachserie 10/Reihe 4.2.

³² ZIMMER 1997, 322; SEEBODE 1985, 67; SK-StPO/PEAFFGEN 2003, § 112 Rn. 21.

Fälle zu unterscheiden, in denen gesetzlich zugelassene Fälle der Untersuchungshaft, wie z.B. die Fluchtgefahr, lediglich mit stereotypen Begründungen wie der Ausländereigenschaft, die ein leichtes Absetzen ins Ausland ermögliche, oder einer hohen Straferwartung angenommen werden.³³

Zu den apokryphen Haftgründen gehören z.B. die Erhöhung der Geständnis- und Kooperationsbereitschaft beim Beschuldigten oder die Erforderlichkeit weiterer Ermittlungen in der Sache.³⁴ Bei drogenabhängigen Tätern kommt des Weiteren das Ziel der Erzeugung eines äußeren Drucks in Betracht, der die Motivation zur Absolvierung einer Therapie steigern soll.³⁵ Bei dieser Personengruppe ist die Einwilligung in eine Therapie in der Regel Voraussetzung dafür, dass eine Haftstrafe nach § 36 BtMG zur Bewährung ausgesetzt werden kann. Stehen dann bei einer diesbezüglichen Einwilligung des Abhängigen nicht genügend Therapieplätze zur Verfügung, besteht in diesen Fällen zudem die Gefahr einer Ausdehnung der Untersuchungshaft, bis ein solcher wieder verfügbar ist.³⁶

Als weiterer apokrypher Haftgrund ist die Sicherung einer drohenden Abschiebung bei ausländischen Tatverdächtigen bekannt.³⁷ Bei Straffälligkeit von Ausländern werden als staatliche Reaktion nicht nur strafrechtliche, sondern häufig auch ausländerrechtliche Maßnahmen in Betracht gezogen. Bis zu einer entsprechenden Entscheidung der Ausländerbehörde wird in diesen Fällen mutmaßlich häufig Untersuchungshaft angeordnet³⁸, um die Durchsetzung einer Abschiebung zu sichern.³⁹ Diese These wird z.B. durch die Ergebnisse einer Untersuchung von DÜNKEL aus dem Jahr 1994 gestützt: Nach dieser Studie lag der Ausländeranteil im Januar 1994 bei jugendlichen und heranwachsenden Untersuchungshäftlingen bei 51 % in Freiburg, in Stammheim waren es sogar 65 %.⁴⁰ Hiernach warteten im

³³ GEBAUER 1987, 236; SCHWENN 1984, 132.

³⁴ SCHLOTHAUER/WEIDER 2001, 266; EISENBERG 2002, § 72 Rn. 9; EISENBERG/THOT 1993, 304.

³⁵ LAUBENTHAL 1993, 150; auch EISENBERG 2002, § 93 Rn. 23; HEBLER 2001, 78; OSTENDORF 2003, § 72 Rn. 4.

³⁶ OSTENDORF 2003, § 72 Rn. 4.

³⁷ STAUDINGER 2001, 46.

³⁸ GEBAUER 1993, 22 f. berichtet in diesem Zusammenhang von einer dementsprechenden Erwartungshaltung der Polizei.

³⁹ GEBAUER 1993, 22 f.

⁴⁰ DÜNKEL 1995, 23.

Januar 1994 11 von 18 jugendlichen ausländischen Untersuchungshäftlingen, die in Freiburg einsaßen, auf ihre Abschiebung.⁴¹

Bei Jugendlichen ergeben sich zudem speziell altersspezifische apokryphe Haftgründe. Die freiheitsentziehenden Sanktionen nach dem JGG sehen beim Jugendarrest nach § 16 Abs. 4 JGG eine Höchstdauer von vier Wochen und als nächsthöhere Stufe eine Jugendstrafe von mindestens einem halben Jahr vor. Grund dafür sind die unterschiedlichen mit dem Jugendarrest und der Jugendstrafe verfolgten Zielsetzungen: Der Jugendarrest soll ein kurzfristiges Schockerlebnis, den sog. „short sharp shock“ bei den Jugendlichen bewirken⁴², während die Jugendstrafe eine langfristige erzieherische Einwirkung ermöglichen soll oder dem Schuldausgleich dient.⁴³ Das JGG weist somit im zeitlichen Bereich zwischen einem und sechs Monaten eine Lücke auf.⁴⁴ Diese Lücke wird oftmals zu schließen gesucht, indem mit der Untersuchungshaft ein kurzfristiger Freiheitsentzug angeordnet wird, um einen Abschreckungseffekt⁴⁵ zu erzielen und später eine Jugendstrafe zur Bewährung aussetzen zu können. Vorteilhaft erscheint bei dieser Art der Reaktion zudem, dass sie der Tat meist unmittelbar nachfolgt. HEINZ sieht die Untersuchungshaft gar als eine „verkappte Sanktion“.⁴⁶ In der Tat scheint die Untersuchungshaft hier die Funktion eines verlängerten Dauerarrestes einzunehmen, was, wie EISENBERG zutreffend betont, einen Verstoß gegen § 8 Abs. 2 Satz 1 JGG darstellt.⁴⁷

Ein weiterer jugendspezifischer apokrypher Haftgrund liegt in einer kurzfristigen Intervention bei einer schwierigen sozialen Ausgangssituation des Jugendlichen. Gerade bei Jugendlichen ist die Gefahr, dass sich der

⁴¹ DÜNKEL 1995, 23.

⁴² Nach BGHSt 18, 209 soll der Jugendarrest Ausgleich für begangenes Unrecht sein und durch seine Einflussnahme auf den Jugendlichen auch der Besserung dienen, ferner vermöge seines harten Vollzuges abschreckend wirken.

⁴³ Der BGH berücksichtigt den Schuldausgleich in seiner Rechtsprechung nur in „zweiter Linie“ und betont im Übrigen, die Jugendstrafe auch nach § 17 Abs. 2 2. Alt. JGG nur zuzulassen, wenn sie aus erzieherischen Gründen zum Wohle des Jugendlichen erforderlich ist, BGHSt 16, 261.

⁴⁴ LAUBENTHAL 1993, 151 mit Verweis auf SCHAFFSTEIN/BEULKE 1993, 202; SEISER 1987, 165.

⁴⁵ Also wiederum den „short sharp shock“; vgl. hierzu die Ergebnisse einer Auswertung von Strafverfahrensakten durch STEINHILPER 1985, 58.

⁴⁶ HEINZ 1987, 25.

⁴⁷ EISENBERG 2002, § 72 Rn. 9.

Verdächtige dem Verfahren entzieht, bei weitem nicht so hoch wie die, dass er in der Zeit bis zur Verhandlung wieder in sein altes und möglicherweise kriminalitätsförderndes Umfeld zurückkehrt.⁴⁸ Diese Situation findet sich besonders häufig bei Mehrfachtätern, die allein oder in einer Gruppe Eigentums- oder Gewaltdelikte begangen haben. Aus der Befürchtung heraus, der Jugendliche erfasse den Ernst der Situation nicht, könne sich etwaigen Gruppenzwängen nicht widersetzen und sich derart nicht aus seiner kriminellen Gefährdung befreien, stellt die Untersuchungshaft ein naheliegendes Mittel dar, den Jugendlichen mit sofortiger Wirkung aus seinem Umfeld herauszunehmen⁴⁹, insbesondere wenn auch von Seiten der Eltern keine Unterstützung des Jugendlichen zu erwarten ist, sondern diese möglicherweise einen zusätzlichen Gefährdungsfaktor darstellen. Wenn BÖHM in diesen Fällen die Untersuchungshaft jedoch als sinnvolles Instrument des Eingreifens ansieht, weil sie eine baldige Freilassung ermögliche, während bei Fortsetzung der Straftaten wegen der Fülle oder Schwere der Delikte ein wesentlich längerer Freiheitsentzug zu befürchten sei⁵⁰, so liegt dem jedoch eine rein präventive Zielsetzung zugrunde, welche mit dem Ziel der Untersuchungshaft, der Verfahrenssicherung, praktisch nicht zu vereinbaren ist. In diesen Fällen ist vielmehr der Jugendrichter gefragt, ein weiteres Abgleiten des Jugendlichen gegebenenfalls durch dessen Einweisung in ein Heim der Jugendhilfe nach § 71 Abs. 2 JGG abzuwenden. § 71 Abs. 2 JGG stellt ausdrücklich auf den Zweck der Verhinderung der Begehung weiterer Straftaten durch den Jugendlichen ab.

Abgesehen davon, dass apokryphe Haftgründe dem rechtsstaatlichen Grundsatz des Gesetzesvorbehalts zuwiderlaufen, wird in diesen Fällen meist auch der in § 112 Abs. 1 Satz 2 StPO aufgestellte Verhältnismäßigkeitsgrundsatz verletzt⁵¹, da die Untersuchungshaft regelmäßig in keinem Verhältnis zur Bedeutung der Strafsache steht.

⁴⁸ SCHOLZ 1994, 167; ebenso WALTER 1978, 344.

⁴⁹ BÖHM 1982, 682.

⁵⁰ BÖHM 1982, 683.

⁵¹ LAUBENTHAL 1993, 151.

1. 4. Zusammenfassung

Durch die Reform des JGG von 1990 wurden die Voraussetzungen der Verhängung von Untersuchungshaft erheblich eingeschränkt. Insbesondere schreibt § 72 Abs. 4 JGG seither den Vorrang alternativer Unterbringungsmöglichkeiten vor, und die Rolle der Jugendgerichtshilfe wurde durch die Einführung des § 72a JGG gestärkt. Weiterhin als problematisch einzustufen ist jedoch die Vielzahl der zwar empirisch kaum nachweisbaren, aber dennoch unbestrittenen Verhängungen von Untersuchungshaft aus ungeschriebenen Haftgründen wie der Erhöhung einer Geständnisbereitschaft, der kurzfristigen Krisenintervention oder dem Erfordernis, dem Jugendlichen die Ernsthaftigkeit seiner Situation zu verdeutlichen („short sharp shock“).

2. Jugendkriminalität und Untersuchungshaft bei Jugendlichen in Deutschland in Zahlen

Im Folgenden soll die Entwicklung der Zahlen junger Untersuchungshäftlinge einer näheren Betrachtung unterzogen werden. Zum besseren Verständnis der Zahlen zur Untersuchungshaft wird zunächst auf die Anzahl der jugendlichen und heranwachsenden Tatverdächtigen insgesamt eingegangen, um sodann durch die Herstellung einer Relation zwischen Tatverdächtigen und Untersuchungshäftlingen eine Interpretation der Häufigkeitszahlen von Untersuchungshaftverhängungen zu ermöglichen. Hierbei wird zunächst auf die bundesweiten Zahlen und in der Folge auf die Situation in Baden-Württemberg eingegangen.

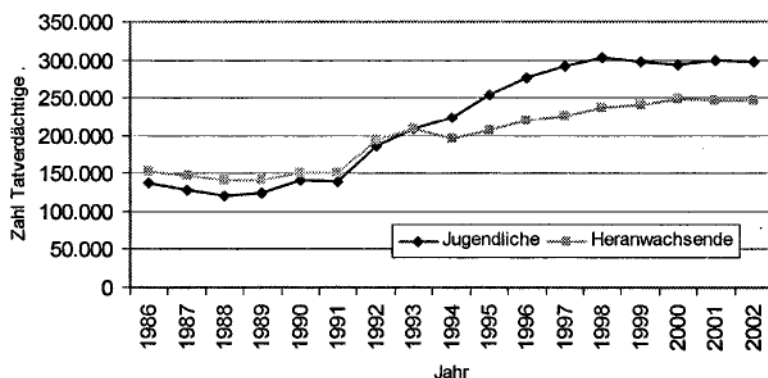
2. 1. Jugendkriminalität bundesweit nach der PKS

Aufschluss über die Tatverdächtigenzahlen hinsichtlich unterschiedlicher Deliktsbereiche und Altersstufen geben die Polizeilichen Kriminalstatistiken (PKS) des Bundes und der Länder.

Für das Berichtsjahr 2002 weist diese Statistik bundesweit bei insgesamt 2.326.149 Tatverdächtigen eine Zahl von 297.881 Jugendlichen und 245.761 Heranwachsenden aus, dies bedeutet eines Prozentsatz von 12,8 der Jugendlichen und 10,6 der Heranwachsenden an der Gesamttatverdächtigenzahl. Während die Tatverdächtigenziffer der Jugendlichen zwischen

1988 und 1998 kontinuierlich anstieg, liegt sie seit diesem Zeitpunkt mit leichten Schwankungen bei rund 300.000 pro Jahr. Demgegenüber stieg die Zahl der tatverdächtigen Heranwachsenden noch bis zum Jahr 2000 weiter an, bis sie zuletzt bei ca. 247.600 lag; seit dem Jahr 2001 zeichnet sich erstmals ein Rückgang der Zahlen dieser Altersgruppe ab. Insgesamt machten die Jugendlichen und Heranwachsenden jedoch 2002 zusammen immer noch einen Prozentsatz von 23,4 % – also fast einem Viertel – der Gesamtzahl aller Tatverdächtigen aus. Zu beachten ist, dass sich die Zahlen ab dem Jahr 1991 nur auf die alten Bundesländer mit Gesamt-Berlin, und erst ab 1993 auf das gesamte Bundesgebiet beziehen.

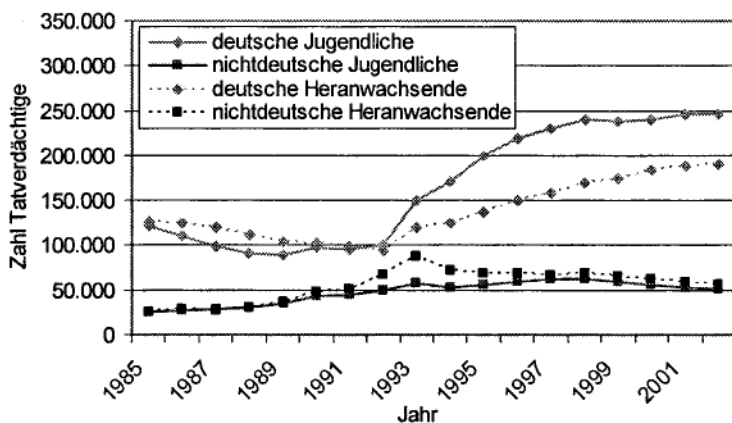
Abbildung 1: Entwicklung der tatverdächtigen Jugendlichen und Heranwachsenden 1986-2002 (1986-1990 alte Bundesländer; 1991-1992 alte Länder mit Gesamt-Berlin; ab 1993 gesamtes Bundesgebiet)



Quelle: Polizeiliche Kriminalstatistik der Bundesrepublik Deutschland 1986-2002

Interessant erscheint unter den Jugendlichen und Heranwachsenden der Vergleich der deutschen mit den nichtdeutschen Tatverdächtigen. Bei den deutschen Jugendlichen stieg die Zahl der Tatverdächtigen in den Jahren 1992 bis 2002 – mit Ausnahme des Jahres 1999 – stetig an, wobei allerdings für das Jahr 1993 aufgrund der Umstellung der Statistik nach der Wiedervereinigung keine eindeutigen Aussagen möglich sind. Die gleiche Entwicklung kann bei den deutschen heranwachsenden Tatverdächtigen festgestellt werden.

Abbildung 2: Entwicklung deutsche und nichtdeutsche tatverdächtige Jugendliche und Heranwachsende bundesweit 1985-2002 (1985-1990 alte Bundesländer; 1991-1992 alte Länder mit Gesamt-Berlin; ab 1993 gesamtes Bundesgebiet)



Quelle: Polizeiliche Kriminalstatistik der Bundesrepublik Deutschland 1985-2002

Auffällig bei beiden Altersgruppen ist der Trend zur Abnahme der Tatverdächtigenzahl Deutscher vor der Wiedervereinigung, welcher sich seit diesem Zeitpunkt in sein Gegenteil verkehrte. Diese Entwicklung wird in erster Linie auf eine Steigerung der Jugendkriminalität in den neuen Bundesländern nach der Wiedervereinigung sowie auf die seit Öffnung der Grenzen in den Osten angestiegene Zahl junger Spätaussiedler zurückgeführt. Diese erhalten die deutsche Staatsangehörigkeit und werden daher in der PKS als Deutsche geführt, wobei jedoch ihre Kriminalitätsbelastung erwiesenermaßen höher ist als bei „einheimischen“ Deutschen.⁵²

Die Zahl der nichtdeutschen jugendlichen Tatverdächtigen sinkt demgegenüber seit 1997 beständig, nachdem Ende der Achtzigerjahre starke sowie Mitte der Neunzigerjahre leichte Zuwächse in diesem Bereich zu verzeichnen waren. Bei den nichtdeutschen heranwachsenden Tatverdächtigen zeigt sich mit Ausnahme des Jahres 1998 das gleiche Bild konstant sinken-

⁵² Näher hierzu GRUNDIES 2000, 290 ff., der ebenso wie bei anderen Immigrantengruppen von einer zwei- bis dreimal höheren Belastung ausgeht; BODENBURG 1999, 74; GIEST-WARSEWA 1998, 356 nennt als Zahl der bis 1995 in das Bundesgebiet eingereisten Aussiedler jährlich 220.000, von denen 40 % unter 20 Jahre alt sind.

der Tatverdächtigenzahlen. Nach Zuwachsraten zwischen 25 und 30 % zu Beginn der Neunzigerjahre sind die sinkenden Zahlen ab 1994 v.a. auf die Mitte des Jahres 1993 in Kraft getretene neue Asylgesetzgebung zurückzuführen.⁵³ Tatverdächtigenbelastungszahlen, die – insbesondere für die Jahre nach der Wiedervereinigung – Aufschluss über die Zunahme von Tatverdächtigenzahlen im Verhältnis zur Anzahl der Wohnbevölkerung liefern könnten, können bundesweit für nichtdeutsche Tatverdächtige aufgrund des Fehlens nicht gemeldeter Ausländer in der Einwohnerstatistik nicht errechnet werden.⁵⁴

Tabelle 1: Entwicklung aller tatverdächtigen Jugendlichen bundesweit in einzelnen Deliktsbereichen 1999-2002

Delikt	Tatverdächtige 1999	Tatverdächtige 2000	Steigerung zum Vorjahr in %	Tatverdächtige 2001	Steigerung zum Vorjahr in %	Tatverdächtige 2002	Steigerung zum Vorjahr in %
Körperverletzung	50.885	53.357	+ 4,9	54.885	+ 2,9	56.334	+ 2,6
Rauschgiftdelikte	30.990	33.553	+ 8,3	34.457	+ 2,7	34.340	- 0,3
Betrug	25.065	26.747	+ 6,7	28.861	+ 7,9	28.024	- 2,9
Sachbeschädigung	43.762	44.311	+ 1,3	48.689	+ 9,9	46.826	- 3,8
Raubdelikte	12.469	11.925	- 4,4	11.354	- 4,8	11.291	- 0,6
Ladendiebstahl	93.915	84.265	-10,3	79.906	- 5,2	78.965	- 1,2

Quelle: Polizeiliche Kriminalstatistik der Bundesrepublik Deutschland 1999-2002 sowie eigene Berechnungen

Betrachtet man mit Tabelle 1 die Entwicklungen der Tatverdächtigenzahlen in einzelnen Deliktsbereichen, so ist zunächst festzustellen, dass es in den Jahren 2000 und 2001 jeweils im Vergleich zum Vorjahr in unterschiedlichen Deliktsbereichen zu deutlichen Veränderungen der Tatverdächtigenzahlen kommt, während sich zwischen den Jahren 2001 und 2002 lediglich leichte Schwankungen ergeben.

Insgesamt zeigt sich zwischen den Jahren 1999 und 2002 eine deutliche Tendenz zu einer Zunahme der Tatverdächtigen im Bereich der Körperver-

⁵³ PFEIFFER 1995, 62.

⁵⁴ Hierzu gehören Durchreisende, Personen ohne legalen Aufenthaltsstatus, Touristen und Stationierungstreitkräfte, vgl. zu diesem Problem Polizeiliche Kriminalstatistik 2000, 97.

letzungsdelikte. Auch bei den Rauschgiftdelikten, dem Betrug und der Sachbeschädigung steigen die Tatverdächtigenzahlen zwischen 1999 und 2001 deutlich an und gehen auch 2002 nur leicht zurück. Demgegenüber können auffällige Rückgänge der Tatverdächtigenzahlen im Bereich des Ladendiebstahls und der Raubdelikte beobachtet werden; zwischen 1999 und 2000 liegen die prozentualen Rückgänge der Tatverdächtigenzahlen gar im zweistelligen Bereich.

Wie Tabelle 2 veranschaulicht, lässt sich auch bei den Heranwachsenden eine Steigerung von Tatverdächtigenzahlen in den Bereichen von Körperverletzungsdelikten, Betrugs- und Sachbeschädigungsdelikten erkennen, die über den gesamten Zeitraum anhält. In dieser Altersgruppe sind die Entwicklungen jedoch in erster Linie auf einen erheblichen Anstieg der Tatverdächtigenzahlen deutscher Heranwachsender zurückzuführen – so betrug beispielsweise für diese Gruppe der Zuwachs im Bereich der Körperverletzung zwischen den Jahren 2000 und 2001 5,8 %, bei der Sachbeschädigung waren es im gleichen Zeitraum noch 4,2 % – während die Tatverdächtigenzahlen ausländischer Heranwachsender im gleichen Zeitraum um 4,9 % bei der Körperverletzung bzw. 6,8 % bei den Sachbeschädigungsdelikten zurückgingen.

Die auffälligste Zuwachsrate ergab sich zwischen den Jahren 1999 und 2000 mit 13,7 % für den Bereich der Rauschgiftdelikte; hier gingen die Zahlen der Tatverdächtigen jedoch in den Folgejahren wieder leicht zurück.

Tabelle 2: Entwicklung aller tatverdächtigen Heranwachsenden bundesweit in einzelnen Deliktsbereichen 1999-2002

Delikt	Tatverdächtige 1999	Tatverdächtige 2000	Steigerung zum Vorjahr in %	Tatverdächtige 2001	Steigerung zum Vorjahr in %	Tatverdächtige 2002	Steigerung zum Vorjahr in %
Körperverletzung	40.073	42.304	+ 5,6	43.817	+ 3,6	45.534	+ 3,9
Rauschgiftdelikte	45.767	52.030	+ 13,7	51.509	- 1,0	49.767	- 3,4
Betrug	37.240	41.063	+ 10,3	43.435	+ 5,8	43.866	+ 1,0
Sachbeschädigung	23.282	23.366	+ 0,4	24.087	+ 3,1	24.931	+ 3,5
Raubdelikte	7.475	7.407	- 0,9	7.186	- 3,0	7.184	+/- 0,0
Ladendiebstahl	38.761	35.662	- 8,0	33.763	- 5,3	33.624	- 0,4

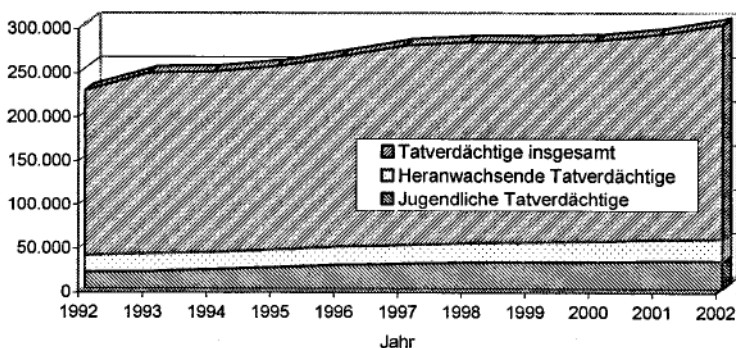
Quelle: Polizeiliche Kriminalstatistik der Bundesrepublik Deutschland 1999-2002 sowie eigene Berechnungen

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass bei den Jugendlichen wie bei den Heranwachsenden zwischen den Jahren 1999 und 2002 die höchsten Steigerungsraten der Tatverdächtigenziffern in den Bereichen des Betruges, der Körperverletzung und der Sachbeschädigung festzustellen sind, wobei jedoch anzumerken ist, dass sich regelmäßig ein Großteil der Betrugsdelikte im Bereich der Leistungerschleichung als Kontrolldelikt abspielt und auch im Bereich der Sachbeschädigungsdelikte mit gezielter Polizeiarbeit z.B. im Jahre 2001 gegen Graffiti-Sprayer vorgegangen wurde.⁵⁵ Bei den Jugendlichen stellt der Ladendiebstahl trotz der insgesamt stark rückläufigen Zahlen mit Abstand den größten Deliktsanteil dar, während bei den 18- bis 21-jährigen die Tatverdächtigen von Rauschgiftdelikten überwiegen.

2. 2. Jugendkriminalität in Baden-Württemberg nach der PKS

In Baden-Württemberg lässt sich für den Zeitraum zwischen 1992 und 2002 bei einer konstant steigenden Zahl Tatverdächtiger insgesamt ebenso eine langsam aber beständig ansteigende Anzahl jugendlicher und heranwachsender Tatverdächtiger feststellen.

Abbildung 3: Anteil der Jugendlichen und Heranwachsenden an der Gesamtatverdächtigenzahl in Baden-Württemberg 1992-2002



Quelle: Polizeiliche Kriminalstatistik Baden-Württemberg 1992-2002

Die Zahl der jugendlichen Tatverdächtigen stieg zwischen 1992 und 2002 von 17.942 auf 30.862 an; dies bedeutet einen Zuwachs von 72 %. Bei den

⁵⁵ Polizeiliche Kriminalstatistik 2001, 77.

Heranwachsenden ist mit Ausnahme des Jahres 1994 hinsichtlich der absoluten Tatverdächtigenzahlen ebenso eine Steigerung zu verzeichnen, welche sich jedoch in den prozentualen Anteilen an der Gesamtatverdächtigenzahl nicht derart auffällig auswirkt wie bei den Jugendlichen. So stieg auch der Prozentsatz der tatverdächtigen Jugendlichen an sämtlichen Tatverdächtigen von 9,5 im Jahr 1992 auf 13,2 im Jahr 2001. Demgegenüber schwankte der Hundertsatz der Heranwachsenden an der Gesamtverdächtigenzahl zwischen 1992 und 2002 nur leicht zwischen 9,4 und 10,4 %. Steigende Tatverdächtigenzahlen sind grundsätzlich zunächst in ein Verhältnis zur Bevölkerungszahl einer entsprechenden Vergleichsgruppe zu setzen, um derart Aussagen über die tatsächliche Tatverdächtigenbelastung der Bevölkerungsgruppe treffen zu können. Für die vorliegende Untersuchung interessieren jedoch lediglich die absoluten Tatverdächtigenzahlen, da es sich hierbei um die Personengruppe handelt, die potentiell für eine Untersuchungshaft in Betracht kommt.

Tabelle 3: Anteil der unter 21-Jährigen in Baden-Württemberg an der Anzahl aller Tatverdächtigen in %

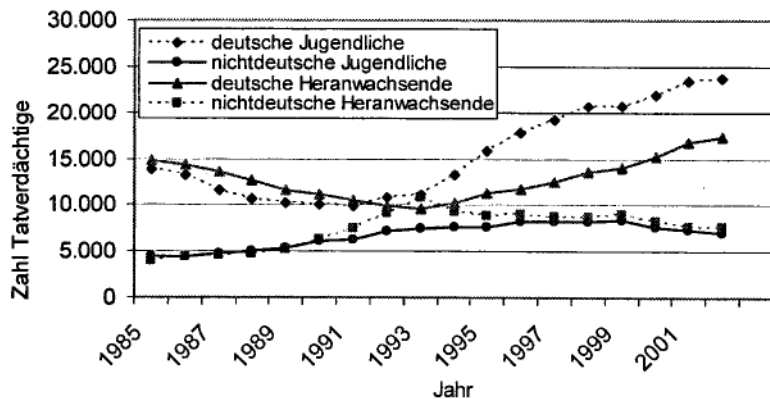
Jahr	Tatverdächtige insgesamt absolut	Tatverdächtige unter 21 Jahren insgesamt in %	Tatverdächtige Kinder in %	Tatverdächtige Jugendliche in %	Tatverdächtige Heranwachsende in %
1992	188.010	23,9	4,3	9,5	10,1
1993	205.876	22,7	3,7	9,0	10,0
1994	205.943	24,2	4,7	10,1	9,5
1995	208.976	26,2	5,5	11,2	9,6
1996	217.038	27,5	5,9	12,0	9,5
1997	227.394	27,8	6,4	12,1	9,4
1998	229.213	29,2	6,9	12,6	9,7
1999	227.753	30,2	7,4	12,8	10,1
2000	228.445	30,2	7,0	12,9	10,3
2001	233.286	30,7	7,1	13,2	10,4
2002	244.106	29,1	6,3	12,6	10,2

Quelle: Polizeiliche Kriminalstatistik Baden-Württemberg 1992-2002

Tendenziell muss zwischen einem Fünftel und einem Viertel aller Tatverdächtigen in Baden-Württemberg den Jugendlichen und Heranwachsenden zugeschrieben werden, so dass sich die Zahlen insoweit mit den deutschlandweiten decken. Beachtenswert ist auch der tendenzielle Anstieg der Kinderkriminalität innerhalb der letzten zehn Jahre, der sich erst im Jahr 2002 tendenziell wieder auf einem Niveau wie Mitte der Neunzigerjahre bewegte.

Vergleicht man die deutschen mit den nichtdeutschen Tatverdächtigen, so zeigt sich für letztere im Jahr 2001 ein Rückgang im Vergleich zum Vorjahr, der sich bei den Jugendlichen auf $-4,5\%$, bei den Heranwachsenden sogar auf $-6,2\%$ beläuft, was bei einer nach Kindern, Jugendlichen, Heranwachsenden und Erwachsenen getrennten Betrachtung den größten Rückgang bedeutet. So wurden im Jahr 2000 von ca. 75.000 nichtdeutschen Tatverdächtigen insgesamt ca. 8.200 Heranwachsende und ca. 7.600 Jugendliche registriert, während es im Folgejahr bei ca. 72.000 Tatverdächtigen insgesamt ca. 7.700 Heranwachsende und ca. 7.300 Jugendliche waren. Dieser Trend setzte sich – wenn auch schwächer – im Jahr 2002 fort. Insgesamt zeigt sich hier wie auch im Vergleich mit den bundesweiten Zahlen ein Rückgang der tatverdächtigen Nichtdeutschen seit dem Jahr 1999.

Abbildung 4: Entwicklung Tatverdächtigenzahlen deutsche und nichtdeutsche Jugendliche und Heranwachsende 1985-2002 in Baden-Württemberg



Quelle: Polizeiliche Kriminalstatistik Baden-Württemberg 1985-2002

Hinsichtlich der Verteilung der Tatverdächtigen auf bestimmte Deliktsbereiche lassen sich bei den Jugendlichen zwischen 1999 und 2002 die Entwicklungen auf Bundesebene nur teilweise nachvollziehen. Tabelle 4 veranschaulicht die Ergebnisse im Einzelnen. Insbesondere die deutlichen Zuwachsraten der Tatverdächtigenzahlen von Sachbeschädigungsdelikten im Jahr 2001 und deren anschließendes partielles Absinken weisen Ähnlichkeiten zu der deutschlandweiten Entwicklung auf. Auffällig ist das stetige Absinken der Tatverdächtigenzahlen jugendlicher Raubtäter. Hier hatten die Zahlen bereits im Jahr 2000 um 11,8 % angenommen, dieser Trend setzte sich in den Folgejahren fort. Nachdem zwischen 1999 und 2000 die Tatverdächtigenzahlen Jugendlicher im Bereich der Rauschgift- (+ 12 %) sowie der Betrugsdelikte (+ 15 %) drastisch zugenommen hatten, schwankten sie in den beiden Folgejahren bei den Rauschgiftdelikten nur noch leicht; im Bereich des Betruges stiegen die Zahlen bereits 2002 wieder an. Auch hier muss jedoch der Effekt der Leistungserschleichung als jugendtypisches Betrugs- und zugleich Kontrolldelikt beachtet werden; so war z.B. im Bereich der Betrugsdelikte im Jahr 2001 ein Rückgang zu verzeichnen, welcher nach einem deutlichen Anstieg im Vorjahr 2000 kaum anders als durch Veränderungen in der Kontrolldichte zu erklären ist.

Tabelle 4: Entwicklung Tatverdächtiger Jugendlicher in einzelnen Deliktsbereichen 1999-2002 in Baden-Württemberg

Delikt	Tatverdächtige 1999	Tatverdächtige 2000	Steigerung zum Vorjahr in %	Tatverdächtige 2001	Steigerung zum Vorjahr in %	Tatverdächtige 2002	Steigerung zum Vorjahr in %
Körperverletzung	4.732	5.150	+ 8,8	5.596	+ 8,7	5.635	+ 0,7
Rauschgiftdelikte	3.547	3.973	+12,0%	3.905	- 1,7	3.970	+ 1,7
Betrug	2.589	2.978	+ 15,0	2.959	- 0,6	3.091	+ 4,5
Sachbeschädigung	3.079	3.310	+7,5	3.851	+ 16,3	3.666	- 4,8
Raubdelikte	896	790	-11,8	772	- 2,3	678	- 12,2
Ladendiebstahl	10.012	9.299	-7,1	9.370	+ 0,8	9.016	- 3,8

Quelle: Polizeiliche Kriminalstatistik Baden-Württemberg 1999-2002
sowie eigene Berechnungen

Tabelle 5 zeigt die Zahlen tatverdächtiger Heranwachsender in Baden-Württemberg für ausgesuchte Deliktsbereiche. Im Gegensatz zu den Ju-

gendlichen können ebenso wie auf Bundesebene hier die meisten Tatverdächtigen im Bereich der BtM-Kriminalität festgestellt werden; der Anteil der Heranwachsenden an allen Tatverdächtigen beträgt für diesen Deliktsbereich im Jahr 2002 25,2 %. Nach mehrfachen deutlichen Zuwachsraten der Tatverdächtigenzahlen im Bereich von Körperverletzungen, Rauschgiftdelikten und Sachbeschädigungen stagnierten die entsprechenden Zahlen 2002 auf nahezu gleichbleibendem Niveau mit leicht rückläufiger Tendenz.

Tabelle 5: Entwicklung Tatverdächtiger Heranwachsender in einzelnen Deliktsbereichen 1999-2002 in Baden-Württemberg

Delikt	Tatverdächtige 1999	Tatverdächtige 2000	Steigerung zum Vorjahr in %	Tatverdächtige 2001	Steigerung zum Vorjahr in %	Tatverdächtige 2002	Steigerung zum Vorjahr in %
Körperverletzung	3.709	4.011	+ 8,1	4.552	+ 13,5	4.538	- 0,3
Rauschgiftdelikte	5.426	5.952	+ 9,7	6.638	+ 11,5	6.622	- 0,2
Betrug	3.564	4.129	+ 15,9	3.996	- 3,2	4175	+ 4,5
Sachbeschädigung	1.457	1.528	+ 4,9	1.749	+ 14,5	1.742	- 0,4
Raubdelikte	503	490	- 2,6	528	+ 7,8	502	- 4,9
Ladendiebstahl	3.626	3.277	- 9,6	3.150	- 3,9	3.245	+ 3,0

Quelle: Polizeiliche Kriminalstatistik Baden-Württemberg 1999-2002 sowie eigene Berechnungen

2. 3. Verzerrungen der Zahlen aus der PKS

Die Deutung der Polizeilichen Kriminalstatistik dahingehend, allein aufgrund der steigenden Registrierungen auf einen Zuwachs der Jugendkriminalität zu schließen, wird in der wissenschaftlichen Diskussion weitestgehend in Frage gestellt.⁵⁶ Zunächst muss festgestellt werden, dass Interpretationen der PKS oftmals den Anstieg der Tatverdächtigenzahlen unter den Jugendlichen betonen, während sie außer acht lassen, dass auch unter den Erwachsenen die Tatverdächtigenzahlen seit 1994 mit Ausnahme des Jahres 1999 permanent angestiegen sind. So erhöhte sich hier der Anteil der Tatverdächtigen im Jahr 1998 um 1,1 % und im Jahr 2000 sogar um 1,5 %

⁵⁶ Statt vieler WALTER 1996, 209; MANSEL/HURRELMANN 1998, 80.

im Vergleich zu den jeweiligen Vorjahren. Bei den deutschen Erwachsenen weisen die Bereiche der Freiheitsberaubung/Nötigung sowie Rauschgiftdelikte im Jahr 2000 mit 10,0 % bzw. 9,1 % den größten Zuwachs auf.

Auch wenn im Bereich der Jugendkriminalität über das letzte Jahrzehnt ein Anstieg der Tatverdächtigenzahlen außer Frage steht, so sind dennoch gewisse Verzerrungen in der Aussagekraft der PKS zu beachten.

2. 3. 1. Hell- und Dunkelfeld

Die Statistik erfasst zunächst grundsätzlich nur das Hellfeld, also die Sachverhalte, die der Polizei angezeigt werden oder die von den Ermittlungsbehörden selbständig entdeckt werden.⁵⁷ Geht man davon aus, dass sich Aussagen zu einem Kriminalitätsanstieg nur treffen lassen, wenn sämtliche sonstigen Faktoren, die sich auf die Registrierung auswirken, im Vergleichszeitraum konstant bleiben⁵⁸, ergeben sich Einflüsse auf die PKS z.B. durch mögliche Veränderungen des Anzeigeverhaltens in der Bevölkerung oder eine Verdichtung der Kontrolle in bestimmten Deliktsbereichen. So handelt es sich beispielsweise bei Rauschgiftdelikten, für die bei Jugendlichen kontinuierlich deutliche Anstiege zu verzeichnen sind, um Kontrolldelikte, die in Polizeistatistiken stets unter dem Vorbehalt intensiverer oder weniger intensiver Kontrollen gesehen werden müssen, die ihrerseits abhängig von den materiellen und personellen Ressourcen der Ermittlungsbehörden sind.⁵⁹ So hat z.B. seit der vermehrten Einrichtung von Drogenermittlungseinheiten der Polizei vor allem in den süddeutschen Ländern die Kriminalisierung von Cannabis-Delikten Jugendlicher zugenommen.⁶⁰

Als Beispiel für die Auswirkungen von Anzeigeverhalten der Bevölkerung auf die PKS können die Gewaltdelikte Jugendlicher herangezogen werden. Das Kriminologische Forschungsinstitut Niedersachsen stellte 1999 nach einer umfangreichen Untersuchung zum Thema Jugendgewalt fest, dass es aufgrund der veränderten ethnischen Zusammensetzung der Bevölkerung zu einer Veränderung der Anzeigebereitschaft im Bereich der Jugendkriminalität gekommen ist.⁶¹ So wies die Polizeiliche Kriminalstatistik hinsichtlich der registrierten Gewaltkriminalität Jugendlicher für Westdeutschland zwischen 1984 und 1997 einen Anstieg um das 3,3fache auf;

⁵⁷ MANSEL/HURRELMANN 1998, 81; weiterführend KREUZER 1980, 69.

⁵⁸ HEINZ 1997, 272.

⁵⁹ Hierzu ausführlicher PFEIFFER 1996, 217.

⁶⁰ PFEIFFER 1995, 42.

⁶¹ Vgl. zum Folgenden PFEIFFER/WETZELS 1999, 3 ff.

bei den Heranwachsenden erhöhte sich die Zahl der Tatverdächtigen von Gewaltdelikten für diesen Zeitraum um vier Fünftel. Schulbefragungen ergaben, dass die Gewaltkriminalität in der Tat zugenommen hatte, allerdings nicht in dem von der PKS ausgewiesenen Umfang: Im Laufe der Untersuchung stellte sich heraus, dass noch Anfang der Neunzigerjahre interethnische Konflikte zwischen den Jugendlichen mit 65,1 % den größten Prozentsatz unter den Gewaltdelikten ausmachten. Bereits 1996 hatte sich die Situation dahingehend gewandelt, dass die Mehrheit der Gewaltdelikte (58,1 %) zwischen Angehörigen verschiedener ethnischer Gruppen begangen wurden. Des Weiteren wurde herausgefunden, dass jugendliche Opfer von Gewalttaten eher zu einer Anzeige jugendlicher Täter bei der Polizei neigten, wenn letztere nicht derselben ethnischen Gruppe angehörten wie das Opfer, was durch die vermehrte Zuwanderung seit der Öffnung der Grenzen nach Osteuropa wahrscheinlicher geworden war. In diesen Fällen tendierten die Beteiligten – mutmaßlich aufgrund von Kommunikationsdefiziten, die eine persönliche Bereinigung des Konflikts verhindern – schnell zu einer Einschaltung staatlicher Instanzen.

Nicht zuletzt kann ein Anstieg der Anzeigen von Straftaten durch Jugendliche auch durch die öffentliche Diskussion um die steigende Jugendkriminalität selbst erklärt werden.⁶² Da letztere zu einem beständigen Unsicherheitsgefühl in der Bevölkerung führt, ist der Einzelne in stärkerem Maße gegenüber Normabweichungen sensibilisiert und fühlt sich leichter persönlich gefährdet. MANSEL/HURRELMANN bemerken hierzu, dass aufgrund des vermeintlichen Anstiegs entsprechenden Verhaltens einer gesamten Generation die Betroffenen ihre eigenen Kompetenzen zur Beseitigung der ‚Gefahr‘ offensichtlich als nicht hinreichend erachten und deshalb dazu tendieren, soziale Ressourcen zu aktivieren, d.h. die speziell zur Kriminalitätsbekämpfung staatlich eingerichteten Institutionen zur Klärung des Sachverhaltes und zur Beseitigung des Missstandes zu ‚beauftragen‘.⁶³ Auf diese Weise entsteht folglich ein Kreislauf aus der intensivierten Debatte um die Jugendkriminalität sowie daraus folgend einer größeren Kriminalitätsfurcht, einer höheren Anzeigebereitschaft und einem weiteren Anstieg der Zahlen zur Jugendkriminalität in der PKS. Zusätzlich ist die Neigung der Bevölkerung zu berücksichtigen, schwerere Delikte anzuzeigen, so dass

⁶² SCHWIND/FECHTENHAUER/AHLBORN/WEISS 2001, 240;
MANSEL/HURRELMANN 1998, 82.

⁶³ MANSEL/HURRELMANN 1998, 82.

registrierte Kriminalität primär diese Deliktsformen erfasst.⁶⁴ Nicht zuletzt werden bestimmte Kontrolldelikte wie z.B. der Ladendiebstahl tendenziell häufiger angezeigt, da gezielt private Ermittler (Detektive) eingesetzt werden und durch die Anzeige bei der Polizei ein Abschreckungseffekt erzielt werden soll.

2. 3. 2. *Art der Tatausführung*

Eine der Hauptschwächen der PKS liegt des Weiteren darin, dass in ihr keine Aussage über die Art der Tatausführung getroffen wird.⁶⁵ So kommt es z.B. im Rahmen der Gewaltkriminalität nicht zu einer Differenzierung zwischen psychischer und physischer Gewalt; im Bereich der Raubdelikte werden keine Aussagen über die Schadenshöhe getroffen. PFEIFFER fand im Rahmen einer Aktenanalyse zu Gewalttaten junger Menschen in Hannover heraus, dass der zwischen 1993 und 1996 zu verzeichnende Anstieg der Jugendlichen und Heranwachsenden, die sich eines Raubdeliktes schuldig machten, zu 54 % Fälle betraf, in denen der Schaden weniger als 25 DM betrug; bei 28,9 % der Fälle handelte es sich um einen Schaden zwischen 25 und 100 DM.⁶⁶

Aussagen über die Schwere der Delikte lassen sich des Weiteren aus einem Vergleich der Tatverdächtigenzahlen mit den späteren Verurteilungszahlen treffen.⁶⁷ Hier stellte PFEIFFER in seiner Studie für den Zeitraum von 1984 und 1996 in den alten Bundesländern einen Rückgang der Anklagequote von jugendlichen und heranwachsenden Gewalttätern derart fest, dass 1984 jeder Zweite abgeurteilt wurde, während es 1996 nur noch knapp jeder Dritte war.⁶⁸ Auch diese Daten indizieren einen Rückgang der Zahlen schwerer Deliktsbegehungsformen.

2. 3. 3. *Beurteilungsspielraum der Polizei*

Die Polizei hat bei der rechtlichen Beurteilung der bekannt gewordenen und aufgeklärten Sachverhalte einen Beurteilungsspielraum, der sich auf die Registrierung der Delikte auswirkt.⁶⁹ Nach Angaben der Polizei tendie-

⁶⁴ HEINZ 1997, 270.

⁶⁵ ALBRECHT 1998, 387.

⁶⁶ PFEIFFER/WETZELS 1999, 6; DÖLLING 1992, 53.

⁶⁷ PFEIFFER/WETZELS 1999, 6.

⁶⁸ PFEIFFER/WETZELS 1999, 6.

⁶⁹ Hierzu HEINZ 1997, 271.

ren die Beamten dazu, bei mehrdeutigen Sachverhalten von der schwereren Deliktsvariante auszugehen.⁷⁰ Die Registrierung bleibt selbst bei einem späteren richterlichen Freispruch entsprechend der ersten Einschätzung bestehen. Beachtenswert ist in diesem Zusammenhang auch die hohe Zahl der Verfahrenseinstellungen: So wurden beispielsweise 1995 bezogen auf Tatverdächtige aller Altersstufen 32,5 % der Verfahren nach § 170 Abs. 2 StPO mangels hinreichenden Tatverdachts eingestellt⁷¹, weitere 31,1 % der Verfahren wurden in der Hauptverhandlung nach §§ 153, 153a StPO und § 45 JGG eingestellt, was bedeutet, dass letztlich nur ein Drittel der Tatverdächtigen verurteilt wurde.

Jugendtypisch sind ebenfalls die größeren Chancen der Aufklärung von Straftaten, was nicht nur an der „ungeschickteren“ Ausführung der Taten liegt, sondern v.a. an der ausgeprägteren Geständnisbereitschaft Jugendlicher im Vergleich zu Erwachsenen.⁷² Bestimmte Deliktsbereiche, in denen die Jugendlichen besonders stark vertreten sind, wie z.B. der Ladendiebstahl als Kontrolldelikt, zeichnen sich zudem generell durch eine hohe Aufklärungsquote aus; bei einer Entdeckung des Delikts wird der Täter meist „mitgeliefert“.

Alle hier genannten Faktoren sind bei Deutungen der PKS zu berücksichtigen. Nichtsdestotrotz kann ein Anstieg der Jugendkriminalität v.a. im Bereich der Heranwachsenden nicht von der Hand gewiesen werden, wenn er auch nicht so drastisch auszufallen scheint, wie dies die Polizeistatistik vermuten lässt.

2. 4. Untersuchungshaft deutschlandweit in Zahlen

Die Zahlen der Untersuchungshäftlinge werden vom Statistischen Bundesamt jährlich in der Strafvollzugsstatistik veröffentlicht, wobei als Stichtage stets der 31. Dezember bzw. der 1. Januar eines Jahres gelten. Die univariate Statistik trifft lediglich Aussagen zur Altersstruktur der Untersuchungshäftlinge; eine weitere Kategorisierung nach Deliktgruppen erfolgt nicht. Auch Aussagen zum anschließenden Verfahrensausgang werden nicht getroffen; hier gibt auch die Strafverfolgungsstatistik keine weitergehenden

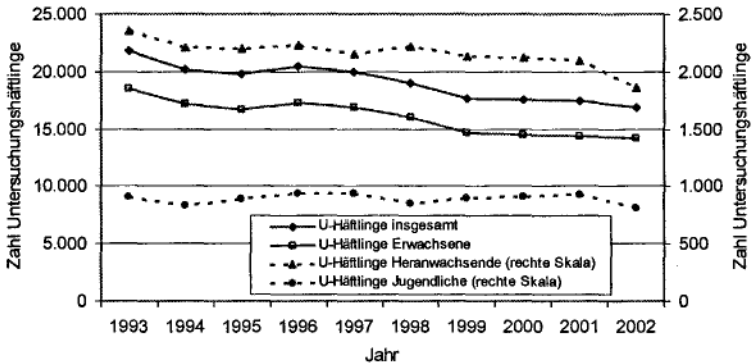
⁷⁰ HEINZ 1997, 271.

⁷¹ HEINZ 1997, 271.

⁷² Vgl. ALBRECHT 1998, 387.

Auskünfte, da sie lediglich die Art der Rechtsfolgen dokumentiert, jedoch ihrerseits keine Angaben über eine vorangegangene Untersuchungshaft macht.

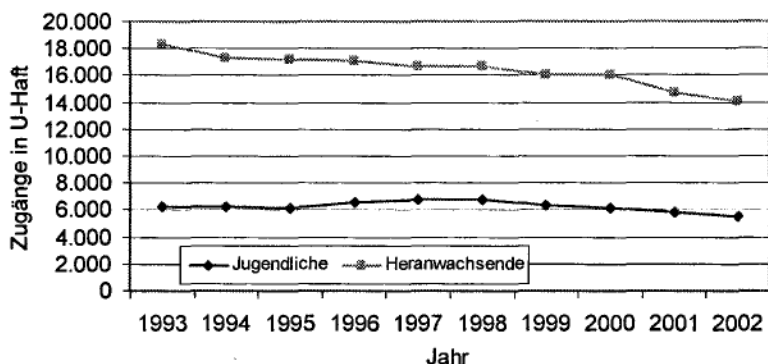
Abbildung 5: Stichtagsbezogene Entwicklung der Zahlen von Untersuchungshäftlingen bundesweit 1993-2002 nach Altersstufen (Stichtag: 31. 12.)



Quelle: Strafvollzugsstatistik 1993-2002, Rechtspflege, Fachserie 10/Reihe 4.2.

Betrachtet man die bundesweiten Bezifferungen der Untersuchungshäftlinge seit 1993, so lässt sich bei einer gemeinsamen Betrachtung aller Altersstufen mit Ausnahme des Jahres 1996 ein tendenzielles Absinken der Inhaftierungszahlen insgesamt feststellen. Lagen die an den Stichtagen erhobenen Zahlen zu Beginn der Neunzigerjahre noch bei über 20.000, so verringerten sie sich bis zum Jahre 2002 auf unter 17.000. Bei einer nach Altersstufen getrennten Analyse fällt mit Abbildung 5 jedoch auf, dass der Rückgang der Zahlen v.a. auf einen Rückgang erwachsener und heranwachsender Untersuchungshäftlinge zurückzuführen ist, während bei den jugendlichen Untersuchungshäftlingen keine eindeutigen Tendenzen zu einer Abnahme oder Steigerung feststellbar sind. Allerdings waren sowohl bei den Jugendlichen als auch bei den Heranwachsenden mit 814 bzw. 1.864 Personen am Ende des Jahres 2002 jeweils so wenige Inhaftierte zu verzeichnen wie seit 1993 nicht mehr. Abbildung 6 verdeutlicht diese Ergebnisse nochmals anhand der jährlichen Zugangszahlen in den Untersuchungshäfteinrichtungen bundesweit.

Abbildung 6: Zugangszahlen jugendlicher und heranwachsender Untersuchungshäftlinge in Deutschland 1993-2002



Quelle: Strafvollzugsstatistik 1993-2002, Rechtspflege, Fachserie 10/Reihe 4.2.

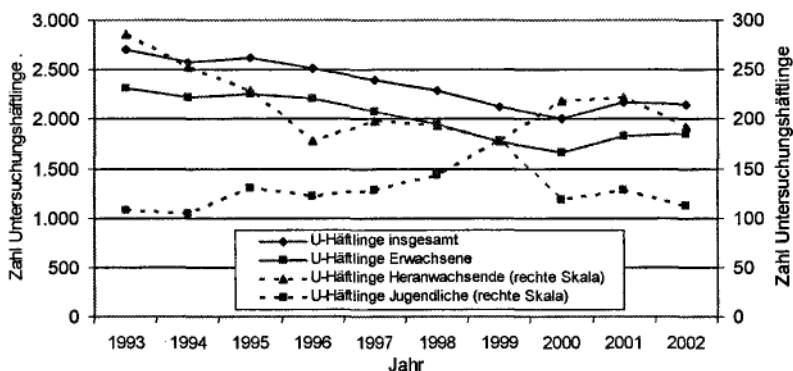
Bei einer Analyse der Inhaftierungszahlen der letzten dreißig Jahre⁷³ fällt deren wellenförmige Entwicklung auf, deren Höhepunkte sich jeweils im Zehnjahresabstand finden (1973/74, 1983 und 1993). Allerdings erreichten die Zahlen der sich in Haft befindlichen Erwachsenen Mitte 1993 einen bis dahin unerreichten Höchstwert, während die letzten Steigerungen bei den Jugendlichen und Heranwachsenden wesentlich milder ausfielen, was in erster Linie auf die Gesetzesänderungen des JGG von 1990 zurückzuführen sein dürfte.⁷⁴ Angesichts dieser wellenförmigen Entwicklung der Zahlen von Untersuchungsgefangenen kann es als erfreulich hervorgehoben werden, dass sich bis zum Jahr 2002 kein erneuter Trend zu einem Höchstwert von Inhaftierungen abzeichnet, sondern vielmehr das Gegenteil der Fall ist.

⁷³ Vgl. auch die Schaubilder bei DÜNKEL 1994, 75 ff., die sich allerdings nur auf die westdeutschen Bundesländer beziehen.

⁷⁴ DÜNKEL 1994, 74.

2. 5. Untersuchungshaft in Baden-Württemberg in Zahlen

Abbildung 7: Entwicklung der Zahlen von Untersuchungshäftlingen in Baden-Württemberg 1993-2002 nach Altersstufen (Stichtag: 31. 12.)



Quelle: Strafvollzugsstatistik 1993-2002, Rechtspflege, Fachserie 10/Reihe 4.2.

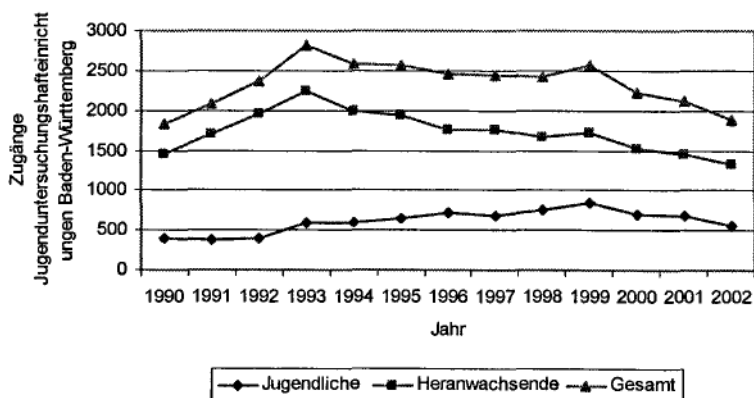
In Baden-Württemberg lässt sich für die stichtagsbezogene Anzahl der erwachsenen und heranwachsenden Untersuchungshäftlinge seit 1993 ebenso wie bei den deutschlandweiten Zahlen eine Tendenz zur Abnahme der Inhaftierten feststellen, wenn auch die Zahlen der inhaftierten Heranwachsenden nunmehr auf niedrigerem Niveau schwanken. Bei den Jugendlichen war noch bis zum Jahr 1999 ein Anstieg der Inhaftiertenzahlen zu verzeichnen. Im Jahr 1999 saßen am Stichtag des 31.12. ebenso viele Jugendliche wie Heranwachsende in Untersuchungshaft, die Zahl der Inhaftierten unter 18 Jahren erlebte einen Höhepunkt, wenn auch die Zahlen in den Folgejahren wieder zurückgingen.

Interessant erscheint der Vergleich der Größe der Vollzugspopulationen vor und nach den Gesetzesänderungen des JGG von 1990, welche die Verhängung von Untersuchungshaft für Jugendliche durch Einführung der § 72 Abs. 1 Satz 2 und 3 sowie § 72 Abs. 2 und § 72 a JGG an erschwerte Bedingungen knüpfte. Durchschnittlich befanden sich in Baden-Württemberg in den Jahren 1981 bis 1990 jeweils am 31.12. eines Jahres 80 Jugendliche und 230 Heranwachsende in Untersuchungsgefängnissen, in den Jah-

ren 1991 bis 2000 betrug die Stichtagsbelegung im Durchschnitt 116 Jugendliche und 233 Heranwachsende. Dies zeigt, dass sich in Baden-Württemberg die Intention des Gesetzgebers von 1990, die Untersuchungshaft insbesondere bei den 14- bis 18-Jährigen zu vermindern, nicht hinreichend in der Praxis durchsetzen konnte; die Zahlen der Untersuchungshäftlinge entwickelten sich fast kontinuierlich nach oben. Demgegenüber blieben für die Heranwachsenden die Zahlen innerhalb der mit zehn Jahren weit bemessenen Vergleichszeiträume weitgehend stabil.

Genaueren Aufschluss über die Häufigkeit von Untersuchungshaftanordnungen als die Stichtagszahlen geben die Zugangszahlen in den Untersuchungshaftabteilungen während des gesamten Jahres. Abbildung 8 zeigt die entsprechenden Kurvenverläufe. Hier wird die Tendenz zur Abnahme von Untersuchungshaftverhängungen bei Heranwachsenden noch deutlicher erkennbar, während bei den Jugendlichen ebenfalls der Trend zu einer Steigerung von Untersuchungshaftverhängungen bis 1999 erkennbar ist. Auch hier fällt auf, dass bei den Jugendlichen in den zwei Jahren nach der JGG-Reform die Zugangszahlen zwar stagnierten, in den Folgejahren jedoch trotz der ausdrücklichen Verschärfung der Voraussetzungen für Haftanordnungen steigende Zugangszahlen zu beobachten sind.

Abbildung 8: Zugangszahlen jugendlicher und heranwachsender Untersuchungshäftlinge Baden-Württemberg 1990-2002

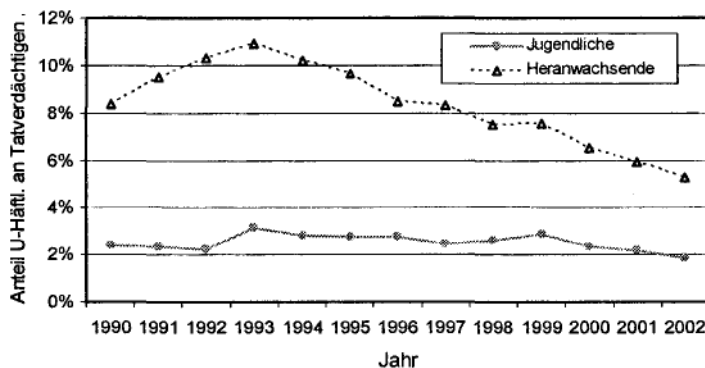


Quelle: Strafvollzugsstatistik 1993-2002, Rechtspflege, Fachserie 10/Reihe 4.2.

2. 6. Verhältnis der Untersuchungshäftlinge zu Tatverdächtigen

Die Veränderung von Zahlen inhaftierter Jugendlicher und Heranwachsender lässt erst dann präzise Aussagen über eine prozentuale Steigerung von Untersuchungshaftverhängungen zu, wenn jene Zahlen in Bezug zu den Tatverdächtigenzahlen der entsprechenden Jahre gesetzt werden. Diese Relation soll im Folgenden für die Zahlen aus Baden-Württemberg hergestellt werden.

Abbildung 9: Anteil der jugendlichen und heranwachsenden Untersuchungshäftlinge an den Tatverdächtigen ihrer Altersgruppe 1993-2002



Quelle: Eigene Berechnungen nach der Strafvollzugsstatistik 1990-2002, Rechtspflege, Fachserie 10/Reihe 4.2. und der Polizeilichen Kriminalstatistik der Bundesrepublik Deutschland 1990-2002

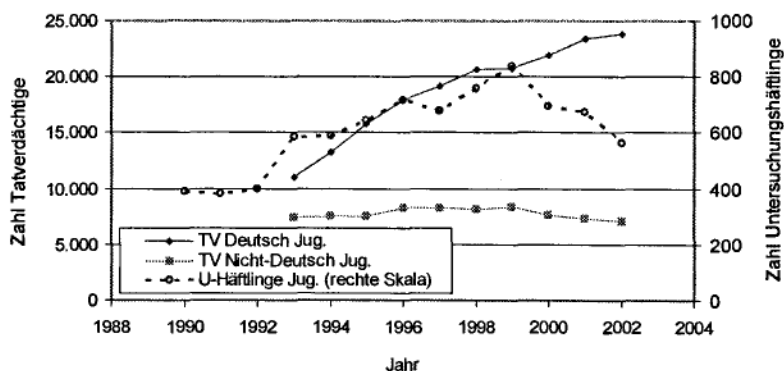
In Abbildung 9 wird zunächst deutlich, dass in Baden-Württemberg unter den Heranwachsenden ein deutlich höherer Prozentsatz der Tatverdächtigen in Untersuchungshaft gelangt, als bei den Jugendlichen. In den Jahren 1990 bis 2002 wurde im Durchschnitt gegen 8 % der 18- bis 21-jährigen und gegen 3 % der 14- bis 18-jährigen die Untersuchungshaft angeordnet. Allerdings ist erkennbar, dass seit dem Jahr 1993 der prozentuale Anteil von Haftanordnungen gegenüber Heranwachsenden deutlich abgenommen hat, während der entsprechende Prozentsatz bei den Jugendlichen nahezu auf dem gleichen Niveau geblieben ist.

Für eine Veränderung der Anteile von Haftverhängungen kommen mehrere Faktoren in Betracht: Zum einen könnte sich tatsächlich die Haltung

der Justizpraktiker, z.B. unter dem Einfluss der JGG-Reform von 1990, dahingehend geändert haben, tendenziell weniger Untersuchungshaft zu verhängen, wobei es dann jedoch erstaunen muss, dass sich die Entwicklungen zu einer Abnahme nur für die Heranwachsenden zeigen. Zudem stiegen die entsprechenden Zahlen bis zum Jahr 1993 unter dem unmittelbaren Einfluss der Reform noch deutlich an. Ein anderer möglicher Faktor liegt in einer Veränderung der Struktur der begangenen Delikte dahingehend, dass mehr Delikte begangen werden, die eine Untersuchungshaft durch ihre Schwere nicht rechtfertigen. Insbesondere ist jedoch auch eine Veränderung der Täterstruktur denkbar. So können sich Faktoren wie die Nationalität, die familiäre Herkunft oder die Vorstrafenbelastung der Täter geändert haben.

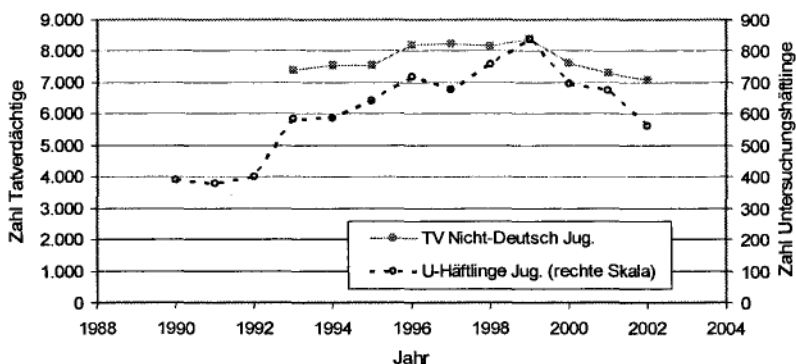
Da sich, wie bereits oben dargelegt, aus den offiziellen Statistiken ein Rückgang der ausländischen Tatverdächtigen ergibt, kann überprüft werden, inwieweit die Nationalität als soziodemographisches Merkmal einen Einfluss auf die Verhängungen von Untersuchungshaft haben könnte. So waren unter 2. 2. deutlich steigende Zahlen deutscher jugendlicher und heranwachsender Tatverdächtiger festgestellt worden, die sich offensichtlich nicht auf die Zahlen der Haftverhängungen ausgewirkt haben.

Abbildung 10: Vergleich der Tatverdächtigenzahlen deutscher und nichtdeutscher Jugendlicher und Zugänge in Untersuchungshaft Jugendliche 1990-2002



Quelle: Strafvollzugsstatistik 1990-2002, Rechtspflege, Fachserie 10/Reihe 4.2. und Polizeiliche Kriminalstatistik der Bundesrepublik Deutschland 1990-2002

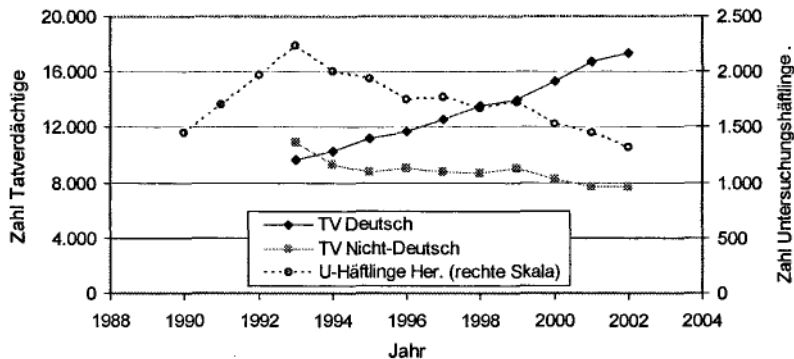
Abbildung 11: Vergleich Tatverdächtigenzahlen nichtdeutscher Jugendlicher und Zugänge in Untersuchungshaft Jugendliche 1990-2002



Quelle: Strafvollzugsstatistik 1990-2002, Rechtspflege, Fachserie 10/Reihe 4.2. und Polizeiliche Kriminalstatistik der Bundesrepublik Deutschland 1990-2002

In Abbildung 10 wurden die Kurvenverläufe von jugendlichen Untersuchungsgefangenen und jugendlichen Tatverdächtigen differenziert nach deutschen und nichtdeutschen Personen visuell zueinander in Verhältnis gesetzt. Die Kurve der deutschen Tatverdächtigen steigt nahezu linear an, während die Kurve der nichtdeutschen Tatverdächtigen diesen Anstieg nicht vollzieht. Die Entwicklung der Tatverdächtigenzahlen von Ausländern kann in Abbildung 10 nur schwer verfolgt werden; deshalb wurden in Abbildung 11 isoliert die Zahlen nichtdeutscher Tatverdächtiger neben den Zahlen Untersuchungsgefangener auf einer gespreizten Skala nochmals dargestellt. Hier ist die Kurve der nichtdeutschen Tatverdächtigen zwar in Teilen der der Untersuchungsgefangenen ähnlich, es lässt sich jedoch kein eindeutiger Schluss auf einen Einfluss der Nationalität auf die Verhängung von Untersuchungshaft ziehen. Allerdings fällt bereits in Abbildung 10 ab dem Jahr 1999 das Absinken der Zahlen von Untersuchungsgefangenen auf, während sich die Zahlen deutscher Tatverdächtiger weiter konstant nach oben bewegen. Dennoch sprechen die Abweichungen in den Kurvenverläufen dafür, dass auch zusätzliche Faktoren, wie die generelle Justizpraxis oder Veränderungen in der Deliktsstruktur als Gründe für die veränderte Häufigkeit von Haftbefehlen nicht vernachlässigt werden können.

Abbildung 12: Vergleich der Tatverdächtigenzahlen deutscher und nichtdeutscher Heranwachsender und Zugänge in Untersuchungshaft Heranwachsende 1990-2002

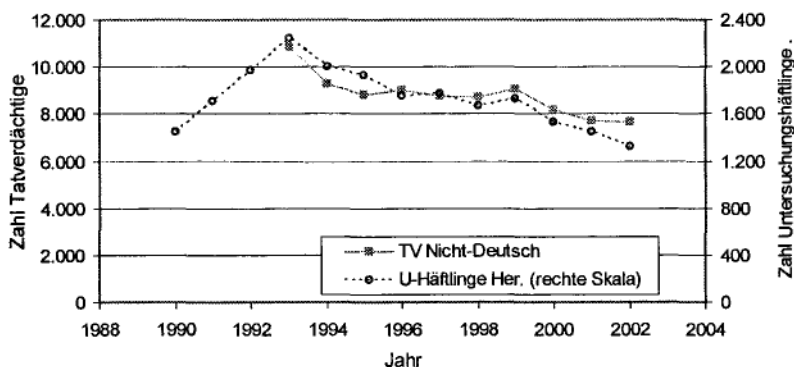


Quelle: Strafvollzugsstatistik 1990-2002, Rechtspflege, Fachserie 10/Reihe 4.2. und Polizeiliche Kriminalstatistik der Bundesrepublik Deutschland 1990-2002

Betrachtet man mit Abbildung 12 die entsprechenden Darstellungen für die Altersgruppe der 18- bis 21-Jährigen, so zeigen sich zunächst für die deutschen und nichtdeutschen Tatverdächtigen deutlich gegenläufig entwickelte Zahlen: Während die Kurve der deutschen Tatverdächtigen auch für diese Altersgruppe linear steigend verläuft, ist für die nichtdeutschen Tatverdächtigen ein Abwärtstrend zu beobachten. Für die Zugänge Heranwachsender in Untersuchungshaft zeichnet sich seit 1993 insgesamt ebenfalls ein nahezu linearer Trend zur Abnahme der Fallzahlen ab, so dass bereits hier ein Einfluss der Ausländereigenschaft auf die Anordnung von Untersuchungshaft nahe liegt. Auch hier wurden in Abbildung 13 nochmals die nichtdeutschen Tatverdächtigen isoliert neben den heranwachsenden Untersuchungshäftlingen betrachtet.

In Abbildung 13 ist bei den Heranwachsenden deutlicher als bei den Jugendlichen eine Ähnlichkeit der Kurvenverläufe von heranwachsenden Untersuchungshäftlingen und nichtdeutschen Tatverdächtigen zu beobachten. Sämtliche Bewegungen der Tatverdächtigenkurve spiegeln sich in der Kurve der Untersuchungshäftlanordnungen wider. Ein Einfluss der nationalitätsspezifischen Entwicklung der Tatverdächtigen auf die Häufigkeit der Verhängung von Untersuchungshaft scheint folglich zumindest nahe zu liegen, wenngleich damit noch keine Aussage über eine sich ebenfalls ändernde Justizpraxis oder den Einfluss der Deliktsstruktur getroffen werden kann.

Abbildung 13: Vergleich tatverdächtige nichtdeutsche Heranwachsende und Zugänge in Untersuchungshaft Heranwachsende 1990-2002



Quelle: Strafvollzugsstatistik 1990-2002, Rechtspflege, Fachserie 10/Reihe 4.2. und Polizeiliche Kriminalstatistik der Bundesrepublik Deutschland 1990-2002

2. 7. Zusammenfassung

Die PKS weist bundesweit bei Berücksichtigung der Heranwachsenden im Zeitraum zwischen 1994 und 1998 einen kontinuierlichen Anstieg der Jugendkriminalität aus. Seit 1998 bleibt die Zahl der jugendlichen Tatverdächtigen relativ konstant, während die der Heranwachsenden bis zum Jahr 2000 weiter leicht anstieg. Seit diesem Jahr zeigen sich bei den Heranwachsenden leichte Tendenzen zu einer Abnahme der Tatverdächtigenzahlen. Bei einer Differenzierung nach Jugendlichen und Heranwachsenden ergeben sich ähnliche Entwicklungen der Tatverdächtigenzahlen beider Altersgruppen in bestimmten Deliktsbereichen wie z.B. der Körperverletzung sowie bei Raubdelikten und Ladendiebstahl. Während sich die Zahlen nichtdeutscher Tatverdächtiger sowohl bei den 14- bis 18-Jährigen als auch bei den 18- bis 21-Jährigen rückläufig entwickeln, steigen die entsprechenden Zahlen deutscher Tatverdächtiger bei beiden Altersgruppen an.

Für Baden-Württemberg sind ähnliche Kurvenverläufe der Tatverdächtigenzahlen zu beobachten; die steigenden Tendenzen entsprechender Zahlen fielen hier im Jahr 2001 für ausgewählte Delikte lediglich noch intensiver aus. Der Prozentsatz der Tatverdächtigen unter 21 Jahren an allen ermittelten Personen betrug in Baden Württemberg im Jahr 2001 erstmals 30,7 %. Auch wenn die PKS des Bundes und des Landes Baden-Württemberg ins-

gesamt folglich bis 2001 einen Anstieg der Jugendkriminalität ausweist, fällt dieser aufgrund vielfacher Verzerrungsfaktoren dieser Statistiken mutmaßlich jedoch nicht derart drastisch aus, wie dies die Zahlen vermuten lassen.

Zur Situation der Untersuchungshaft kann für Baden-Württemberg festgestellt werden, dass erfreulicherweise die prozentualen Anteile von Untersuchungshaftverhängungen gegen Heranwachsende zurückgehen, während die entsprechenden Prozentsätze bei den unter 18-Jährigen den Trend nicht in dieser Deutlichkeit mit vollziehen. Dies erscheint erstaunlich vor dem Hintergrund der JGG-Reform von 1990, die zumindest für die Altersgruppe der 14- und 15-Jährigen die Voraussetzungen für die Verhängung von Untersuchungshaft verschärfte und durch die explizite Normierung der alternativen Unterbringung für die Jugendlichen die Minderjährigen insgesamt weitestgehend von Freiheitsentziehungen vor der Hauptverhandlung verschonen wollte. Auffällig ist insbesondere bei den Heranwachsenden eine offensichtliche Abhängigkeit der Inhaftierungszahlen von nationalitätsspezifischen Veränderungen der Tatverdächtigenstruktur. So weisen die Kurven von Zugangszahlen in der Untersuchungshaft und der Tatverdächtigenzahlen Heranwachsender auffällige Parallelen auf. Obwohl die Zahl der ausländischen Tatverdächtigen sowohl bei den Jugendlichen wie auch bei den Heranwachsenden rückläufig ist, scheint somit die Situation in der Untersuchungshaft geprägt von den Problemlagen ausländischer Tatverdächtiger, so dass auf eine zunehmende Notwendigkeit der Auseinandersetzung mit Haftalternativen für diese Personengruppe geschlossen werden kann.⁷⁵ Des Weiteren liegt nach wie vor die Zahl der in Baden-Württemberg jährlich insgesamt in Untersuchungshaft gelangenden Jugendlichen und Heranwachsenden bei rund 1.900 Personen; eine Zahl, die weiterhin die Aktualität der Frage verdeutlicht, ob und für welche Personengruppe Haftalternativen zur Verfügung stehen und in welchem Umfang diese genutzt werden.

⁷⁵ Hierzu STAUDINGER 2001, 61.

KAPITEL 3

Kritik an der Untersuchungshaft bei Jugendlichen

Die Praxis der Untersuchungshaft gegen Jugendliche wird in der Literatur durchgängig negativ beurteilt: SCHAFFSTEIN spricht in Bezug auf die praktische Ausführung der Untersuchungshaft bei Jugendlichen und Heranwachsenden von einem der „trübsten Kapitel des deutschen Jugendstrafrechts“.¹ Als auffälligste Nachteile der Untersuchungshaft werden deren stigmatisierende Wirkung auf die Jugendlichen, die in der Folge zum Verlust sozialer Bezugspunkte führt, die Förderung von Subkulturen sowie die mangelnde pädagogische Ausgestaltung des Vollzuges und die Gefahr einer präjudiziellen Wirkung der Untersuchungshaft kritisiert. Diese sollen daher im Folgenden einer näheren Betrachtung unterzogen werden.

1. Stigmatisierungswirkung und Verlust sozialer Bezugspunkte

Obwohl sich die Untersuchungshaft rechtlich vom Strafvollzug unterscheidet, zeichnen sich jedoch beide Institutionen durch ein gemeinsames Merkmal aus: Der Jugendliche wird zum Inhaftierten, er befindet sich „im Knast“ und erfährt eine dahingehende Stigmatisierung.² Zugleich wird der Jugendliche aus seinem sozialen Umfeld herausgerissen, welches ihm u.U. auch den Weg zum Ausstieg aus der Kriminalität ebnen könnte. In vielen Fällen jugendlicher Delinquenz sehen demgegenüber Jugendrichter die größte Gefahr für ein erneutes Abgleiten in die Kriminalität in der Rückkehr der Jugendlichen in ihre Clique, in der sie sich beweisen müssen, und in die Familie, die möglicherweise ebenfalls eine soziale Frustration bei

¹ SCHAFFSTEIN 2002, 266; ORTMANN 2000 geht in seinem anomietheoretischen Ansatz grundsätzlich davon aus, dass die Haft als solche als plötzlich einsetzende exogene Störung in das Gleichgewicht von Zielen, Normen und Möglichkeiten einer Person eingreift und somit aus sich heraus durch die massive Beschränkung der bisherigen Möglichkeiten der Persönlichkeit schadet. ORTMANN misst die Gleichgewichtsstörung anhand von abweichendem Verhalten während der Haft.

² BLUMENBERG/WETZSTEIN 1991, 39.

ihnen hervorruft.³ Dennoch kann die prinzipiell integrierende Funktion dieser Institutionen nicht verleugnet werden: Hinsichtlich der Familieneinbindung des Untersuchungshäftlings muss die Untersuchungshaft unter jedem denkbaren Gesichtspunkt als Negativfaktor gewertet werden⁴: Entweder es sind Jugendliche betroffen, die ohnehin jeglichen Bezug zur Familie verloren haben, so dass diese nicht mehr als emotionale Stütze fungieren kann. In diesen Fällen gilt es jedoch mehr denn je, anstelle der Untersuchungshaft Maßnahmen anzubieten, welche dem Jugendlichen neue emotionale Bindungsmöglichkeiten eröffnen. Zum anderen können Jugendliche betroffen sein, deren familiäre Unterstützung noch gegeben ist, bei denen die bisherigen Erzieher jedoch während der Dauer der Untersuchungshaft ihren erzieherischen Einfluss fast vollständig verlieren, so dass ein „Erziehungsvakuum“⁵ entsteht, das leicht negativ gefüllt zu werden droht.

Eine der Familie an Bedeutung gleichkommende Sozialisationsinstanz ist ein fester Ausbildungs- oder Arbeitsplatz des Jugendlichen oder die Einbindung in soziale Verpflichtungen oder Vereinsaktivitäten.⁶ Der Verlust derartiger Faktoren kann beim Jugendlichen schwere Selbstzweifel auslösen, die bis zu Identitätskrisen gehen können. Trotz dieser auf der Hand liegenden schwerwiegenden Folgen hat SPIESS in einer von KURY herausgegebenen Studie ermittelt, dass die Hälfte aller Jugendlichen nach der Verbüßung von Untersuchungshaft nicht mehr in ihr bestehendes Ausbildungs- bzw. Arbeitsverhältnis zurückkehren konnte.⁷ Auch dies dürfte mit der Stigmatisierungswirkung der Untersuchungshaft in Verbindung zu bringen sein; viele Arbeitgeber wollen offensichtlich keine Jugendlichen beschäftigen, die bereits eine freiheitsentziehende Maßnahme erfahren haben.

2. Entstehung von Subkulturen

Im Verlauf der Untersuchungshaft besteht wie auch im Zusammenhang mit der Strafhaft stets die Gefahr, dass die Haftinsassen in den Kontakt mit älteren Jugendlichen kommen, die bereits eine längere kriminelle Karriere hinter sich haben oder zumindest kriminell stärker gefährdet sind. Dieser

³ SCHOLZ 1994, 167.

⁴ KREUZER 1978, 338.

⁵ KREUZER 1978, 338.

⁶ SCHLOTHAUER/WEIDER 2001, 205; OSTENDORF 1994, 167.

⁷ SPIESS 1982, 591.

Vorgang wird auch mit dem Begriff der „kriminellen Infektion“ bezeichnet.⁸ Zur Vermeidung derartiger Prozesse innerhalb der Haftanstalten bezweckt § 93 Abs. 1 JGG die räumlich-organisatorische Trennung von Straf- und Untersuchungshaftgefangenen sowie die Trennung der jugendlichen Inhaftierten von Erwachsenen.⁹ Bereits § 93 Abs. 1 JGG selbst ordnet diesen Grundsatz jedoch nur „nach Möglichkeit“ an, lässt also gleichsam den Hinweis auf nicht ausreichende finanzielle oder faktische Möglichkeiten als Rechtfertigung der Nichteinhaltung dieser Vorschrift zu.¹⁰ In der Praxis erfährt der Trennungsgrundsatz häufig nur unzureichende Umsetzung, indem junge Untersuchungshäftlinge in gesonderten Abteilungen von Straf- oder Untersuchungshaftabteilungen für Erwachsene oder Jugendstrafanstalten untergebracht werden.¹¹

Ein ebenfalls in diesem Bereich angesiedeltes Problem liegt in den mangelnden Verarbeitungsmöglichkeiten des Jugendlichen seine Tat betreffend. Insbesondere bei schwereren Delikten fällt den Jugendlichen eine psychische Auseinandersetzung mit dem Geschehenen meist sehr schwer. SCHÜTZE¹² beschreibt dies unter Bezugnahme auf LEMPP¹³ dahingehend, dass die Jugendlichen sich oftmals nach der Tatbegehung zunächst in einem Zustand zwischen „Traum und Wirklichkeit“ befinden und die Tat sich ihnen in ihrer Bedeutung erst im Rahmen der polizeilichen Vernehmungen erschließt. SCHÜTZE hebt hierzu hervor: „Der junge Mensch wird in dieser Situation gezwungen, sich mit sich selbst, mit dem während der Tatausführung gezeigten Verhalten sowie mit einem bösen Anteil der eigenen Persönlichkeit intensiver auseinander zu setzen. Diese Konfrontation führt zu einer Erschütterung, welche überwiegend starke moralische Reaktionen wie Schuldgefühle, Selbstvorwürfe, Verzweiflung, Neigung zur Selbsterstörung sowie Reue und verschwommene Wiedergutmachungswünsche mobilisiert.“¹⁴ Nach außen sichtbare Folge dieses inneren Verarbeitungsprozesses kann eine Aggressivität sein, die zwar als Selbstschutzmaßnahme interpretiert werden muss, sich jedoch oftmals gegen die Gefängnisbeamten richtet. Eltern und Freunde, die bei der Verarbeitung der Tat helfen könnten, haben nur bedingt Zugang zum Inhaftierten und sind

⁸ Hierzu BLUMENBERG/WETZSTEIN 1991, 40; WALTER 1991, 189.

⁹ OSTENDORF 2003, § 93 Rn. 4.

¹⁰ OSTENDORF 2003, § 93 Rn. 4.

¹¹ OSTENDORF 2003, § 93 Rn. 4; BÖHM 2003, 238.

¹² SCHÜTZE 1980, 149.

¹³ LEMPP 1977, 184.

¹⁴ SCHÜTZE 1980, 150.

zur Vorbereitung der Verhandlung angehalten, den Tathergang nicht mit dem Jugendlichen zu besprechen.¹⁵ In dieser Situation bieten sich für die Jugendlichen in erster Linie ihre Mithäftlinge als Gesprächs- und Kontaktpartner an. Unter den Gefangenen bilden sich unter diesen Bedingungen leicht Subkulturen, in denen die Reaktionen auf die in den Haftanstalten plötzlich erlebten Entbehrungen, sog. Deprivationen, und die Abwehr von Auswirkungen der Inhaftierung ausgelebt werden.¹⁶ Zum Teil werden hierarchische Strukturen unter den Insassen der Haftanstalten festgestellt, in deren Rahmen den begangenen Delikten (Tätern eines Raubes oder anderen Delikten unter Gewaltanwendung wird z.B. größerer Respekt entgegengebracht als Sexualstraftätern), der Hafterfahrung oder der Schichtzugehörigkeit der Häftlinge eine besondere Bedeutung zukommen.¹⁷

3. Unzureichende pädagogische Gestaltung des Untersuchungshaftvollzuges

3. 1. Mangelnde gesetzliche Regelung

Die Gestaltung des Untersuchungshaftvollzuges ist im Einzelnen weder für Erwachsene noch für Jugendliche gesetzlich geregelt; Regelungen trifft lediglich die Untersuchungshaftvollzugsordnung (UVollzO) in der Fassung vom Dezember 1976, die aus von den Bundesländern erlassenen, bundeseinheitlichen Verwaltungsvorschriften besteht.¹⁸ § 115 JGG ermächtigt die Bundesregierung zum Erlass von Rechtsverordnungen über den Vollzug der Untersuchungshaft bei Jugendlichen; im Gegensatz zum Bereich des Jugendarrests und des Strafvollzuges wurde von dieser Ermächtigung jedoch bislang kein Gebrauch gemacht.¹⁹ Der Entwurf eines Gesetzes über den Vollzug der Untersuchungshaft bei Erwachsenen und Jugendlichen, welcher seitens der Bundesregierung im Jahr 1999 in den Bundesrat eingebracht wurde, konnte nicht umgesetzt werden.²⁰ Gleichwohl hat das

¹⁵ SCHÜTZE 1980, 150.

¹⁶ HARBORDT 1972, 11; WALTER 1999, 257.

¹⁷ WALTER 1999, 259; SCHÜTZE 1980, 151.

¹⁸ EISENBERG 2002, § 93 Rn. 2.

¹⁹ Kritisch zu dieser Situation bereits KREUZER 1978, 343.

²⁰ BR-Drs. 249/99; der Entwurf sah in § 32 Abs. 1 die Förderung der Entwicklung jugendlicher und heranwachsender Insassen zu einer „eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“ vor und wollte mit dieser Formulierung eine Abkehr von der „erzieherischen Gestaltung“ des Vollzuges, wie sie § 93 Abs. 2 JGG vorsieht, vollziehen. Ferner wurde ein Bezugsbetreuersystem angestrebt, welches

BVerfG entschieden, dass die derzeitigen Regelungen verfassungsrechtlich ausreichen, um in die Rechte von Untersuchungshäftlingen einzugreifen.²¹ Eine baldige gesetzliche Regelung wäre dennoch zugunsten der Rechtssicherheit im Hinblick auf Eingriffe in die Rechte der Gefangenen erstrebenswert.²² KREUZER beklagt als negative Folgen der mangelnden gesetzlichen Regelung für junge Gefangene sowohl die Gefahr der Entstehung von Ermessensspielräumen, die zu fehlender Transparenz, Ungleichbehandlungen und Kontrolldefiziten führen können, als auch die Gefahr einer Angleichung der Vollzugsbedingungen an den Erwachsenenvollzug.²³ Im JGG gibt allein § 93 einzelne Hinweise zur Ausgestaltung der Untersuchungshaft; er schreibt in Absatz 2 als Ausprägung des Erziehungsgedankens²⁴ die erzieherische Gestaltung des Vollzuges der Untersuchungshaft vor. § 110 JGG erweitert den Anwendungsbereich des § 93 JGG auf Heranwachsende. Auch nach Nr. 80 Abs. 1 UVollzO ist auf die körperliche, geistige und seelische Entwicklung der Gefangenen Rücksicht zu nehmen. Die Erziehungspflicht des Staates während der Untersuchungshaft ergibt sich einerseits aus der sozialstaatlichen Verpflichtung, die akute, durch die Untersuchungshaft bedingte Gefährdung auszugleichen²⁵, vor allem aber aus der Überlegung, dass den Staat, der einen Jugendlichen durch eine Einweisung in eine Vollzugsanstalt dem Einflussbereich seiner nach Art. 6 Abs. 2

jedem Jugendlichen einen schnellen und formlosen Kontakt zu einer Betreuungsperson ermöglichen sollte. Schulpflichtige Gefangene sollten nach § 33 Abs. 1 des Entwurfs obligatorisch am Schulunterricht teilnehmen, im Übrigen sollten minderjährige Gefangene zur Ausübung einer Beschäftigung oder Teilnahme an bildungs- oder entwicklungsfördernden Maßnahmen verpflichtet werden können. § 34 Abs. 3 des Entwurfs erweiterte den in § 93 Abs. 1 JGG festgeschriebenen Trennungsgrundsatz für jugendliche und erwachsene Häftlinge dahingehend, dass bereits minderjährige Gefangene von Heranwachsenden zu trennen seien. STAUDINGER 2001, 130 bemerkt jedoch zutreffend, dass sowohl im Entwurf selbst als auch in seiner Begründung unklar blieb, wie die Verschärfung des Trennungsprinzips in der Praxis umgesetzt werden sollte.

²¹ A. A. insoweit OSTENDORF 2002, § 93 Rn. 3; Sondervotum HIRSCH BVerfGE 57, 183.

²² KURY 1987, 30.

²³ KREUZER 1978, 343.

²⁴ Dieser Grundsatz beherrscht das gesamte deutsche Jugendstrafrecht und ergibt sich aus der Überlegung, dass Straftaten Jugendlicher oftmals Ausdruck von Erziehungsmängeln sind verbunden mit der Erkenntnis, dass junge Menschen noch leichter positiv in ihrer Entwicklung beeinflussbar sind – vgl. ALBRECHT 2000, 65 ff.; RÖSSNER 1990, 18.

²⁵ OSTENDORF 2002, § 93 Rn. 8.

Satz 1 GG gegenüber dem Staat vorrangig erziehungsberechtigten Eltern entzieht, nun eine aus deren Recht abgeleitete Erziehungspflicht trifft.²⁶ Einzig bei Heranwachsenden über dem 18. Lebensjahr scheidet das letztgenannte Argument, da hier eine staatliche Zwangserziehung durch § 1626 BGB verhindert wird.²⁷ Nach Ansicht SEEBODES ergibt sich aus der Kumulation von Freiheitsentziehungen nach der StPO und dem gesetzlichen Auftrag zur erzieherischen Gestaltung des Vollzuges die „härteste Haft“ für junge Untersuchungshäftlinge in der Bundesrepublik.²⁸

Das gesetzliche Postulat erzieherischer Gestaltung der Untersuchungshaft aus § 93 Abs. 2 JGG erfährt in der Praxis oft nur eine unzureichende Umsetzung. Dies mag zum einen auf die ungewisse Dauer der Untersuchungshaft²⁹ sowie eine hohe Fluktuation in der Haft zurückzuführen sein, hat jedoch auch strukturelle Ursachen.

3. 2. Arbeit und Schulausbildung

Zu erwähnen ist insoweit zunächst die Problematik der in Nr. 80 Abs. 2 UVollzO geregelten Arbeitspflicht für die jugendlichen Untersuchungshäftlinge aus erzieherischen Gründen. Hier muss berücksichtigt werden, dass es sich bei den Untersuchungshäftlingen um Personen handelt, für die die Unschuldsumutung gilt und die daher nicht zu bestimmten Tätigkeiten gezwungen werden sollten.³⁰ Die Vorschrift kann jedoch auch als Verpflichtung zur Bereitstellung von Hilfsangeboten interpretiert werden³¹, die natürlich auch in der Zuweisung einer Beschäftigung oder im Angebot einer Schulausbildung liegen können. Anlass zur Kritik bieten jedoch die von

²⁶ EISENBERG/TOTH 1993, 315.

²⁷ DÜNKEL/MEYER 1985, 157 verweisen auf die Möglichkeit von erzieherischen Angeboten, sprechen sich aber gegen negative Beschränkungen aus; EISENBERG/THOT 1993, 315.

²⁸ SEEBODE 1985, 225.

²⁹ OSTENDORF 2002, § 93 Rn. 9.

³⁰ Den Hinweis auf die Unschuldsumutung nach Art. 6 Abs. 2 EMRK gibt WALTER 1978, 341 der herausstellt, dass es grundsätzlich nicht rechtmäßig sei, schon vor der Hauptverhandlung Folgerungen vorwegzunehmen, die erst in Folge der Tatfeststellung legitimiert würden; er fordert als Folgerung eine Zurücknahme im Bereich der Erziehung in diesem Verfahrensabschnitt; die JUGENDSTRAFVOLLZUGSKOMMISSION 1980, 17 ist demgegenüber mehrheitlich der Ansicht, dass junge Untersuchungsgefangene verpflichtet seien, an entsprechenden Angeboten teilzunehmen; KURY 1987, 73 macht nähere Ausführungen zur Bedeutung der Unschuldsumutung für die Zulässigkeit von Therapieangeboten in der Untersuchungshaft.

³¹ EISENBERG/THOT 1993, 316.

den Untersuchungshaftanstalten teilweise angebotenen Betätigungsfelder. KRAUSE nannte 1971 als Beispiele das Zusammensetzen von Sprühdosenventilen, das Anmalen von Walt-Disney-Figuren, Tütenkleben und das Abpacken von Stinkbomben.³² Die erzieherische Effizienz dieser Beschäftigungen musste angesichts der Stumpfsinnigkeit³³ derartiger Arbeiten weitestgehend bezweifelt werden, da eine Identifizierung des Jugendlichen mit der geleisteten Arbeit kaum möglich ist. Der somit einzig verbleibende Zweck der Arbeit als Beschäftigungstherapie ist zwar als positiv zu bewerten, dennoch wären berufsvorbereitende Beschäftigungen bzw. solche, die dem Jugendlichen erlauben, Neigungen und Interessen herauszufinden, vorzuziehen. Neuere empirische Untersuchungen zur tatsächlichen Arbeitssituation im Jugenduntersuchungshaftvollzug existieren allerdings nicht.

Nr. 80 Abs. 3 UVollzO konkretisiert die Pflicht zur erzieherischen Gestaltung des Untersuchungshaftvollzuges aus § 93 Abs. 3 JGG dahingehend, dass die Erziehungsarbeit insbesondere den Unterricht umfasst und schulpflichtige Gefangene verpflichtet sind, an diesem teilzunehmen. Die primären Ziele der Schulausbildung während des Freiheitsentzuges sollten in der Kompensation von Wissensdefiziten sowie der Stärkung einer sozialen Handlungskompetenz liegen.³⁴ Probleme ergeben sich jedoch in mehrfacher Hinsicht durch die Besonderheiten der Untersuchungshaft: Der Freiheitsentzug vor der Hauptverhandlung ist in der Regel mit durchschnittlich drei bis vier Monaten zu kurz, um Wissensdefizite erfolgreich zu erfassen und zu beheben, zumal bei vielen Jugendlichen zunächst Sprachprobleme zu bewältigen sind. Zusätzlich zur Fluktuation in den Lerngruppen stellt sich das Problem unterschiedlicher Alters- und Wissensniveaus unter den Insassen, welche eine Einteilung in Lerngruppen zusätzlich erschwert. Nicht zuletzt werden erfolgreiche pädagogische Ansätze oft durch die Divergenz der Entlassungsmöglichkeiten geschwächt, da eine Anschlussbetreuung nach einer Entlassung angesichts der Knappheit der Unterrichtsplätze nicht in Betracht kommt.³⁵ In vielen Anstalten steht bereits den inhaftierten Jugendlichen keine ausreichende Kapazität an Schulplätzen zur Verfügung.

³² KRAUSE 1971, 132; BÖHM 2003, 238.

³³ So die Kritik von OSTENDORF 2002, § 93 Rn. 10.

³⁴ So bereits EBERLE 1978, 74; die heute noch umstrittene Frage, ob eine Wissens- oder Wertevermittlung beim Unterricht im Vollzug vorrangig sei, muss angesichts der Bedeutung beider Ziele nicht entschieden werden, hierzu OSTENDORF 2002, § 93 Rn. 11.

³⁵ EBERLE 1978, 74.

3. 3. Anforderungen an das Anstaltspersonal

Die meisten Probleme im Rahmen der Erziehungsarbeit in der Untersuchungshaft ergeben sich aus einem permanenten Personalmangel innerhalb der Vollzugsanstalten. Ein großer Teil der Zeit, welche die im Vollzug beschäftigten Sozialarbeiter aufbringen, wird auf die Unterstützung der Jugendlichen bei sozial-administrativen Aufgaben aufgewendet.³⁶ Die Jugendlichen waren vor der Inhaftierung oftmals ohne festen Wohnsitz und sind nun erstmals für Behörden und andere Institutionen erreichbar. In dieser Situation wenden sich viele Jugendliche an ihre Sozialarbeiter, da sie – auch angesichts allgemeiner Bildungsmängel – nicht mit den an sie gerichteten Anfragen und Ersuchen zurechtkommen.³⁷ Der Personalmangel in den Anstalten ergibt sich nicht zuletzt aus der hohen Fluktuationsrate der Insassen³⁸, welche ein konstantes pädagogisches Angebot für die Jugendlichen erschwert: Das einer Anstalt zur Verfügung stehende Personal errechnet sich aus der durchschnittlichen Belegungsrate der Einrichtung, was dazu führt, dass Strafanstalten verhältnismäßig mehr Personal haben als Untersuchungsgefängnisse, da die Fluktuationsrate der Untersuchungshäftlinge nicht berücksichtigt wird.³⁹ Die einsitzenden Jugendlichen verlangen aufgrund ihrer unterschiedlichen sozialen Herkunft, der Verschiedenheit der von ihnen begangenen Delikte sowie der unterschiedlichen Nationalitäten eine extrem hohe Flexibilität der Anstaltsbediensteten.⁴⁰ Zudem beanspruchen bestimmte Jugendliche eine besonders hohe Aufmerksamkeit für persönliche Problemlagen wie Drogenabhängigkeit oder Suizidgefährdung.⁴¹ In rechtlicher Hinsicht sind die Jugendlichen insbesondere durch ihr Alter, ihre mangelnden Bildungsstandards, welche oftmals zu Ausdrucksschwierigkeiten führen, sowie durch pubertätsbedingte Resignationshaltungen in ihren Rechtsbehelfsmöglichkeiten eingeschränkt.⁴² Hinzu kommt, dass die anwaltliche Vertretung der Jugendlichen oft nur unzureichend gewährleistet ist.⁴³ Ein weiterer Tätigkeitsschwerpunkt der Vollzugsbediensteten liegt daher in der Vorbereitung der Insassen auf die Hauptverhandlung. Nicht

³⁶ FUCK 1975, 85.

³⁷ FUCK 1975, 85.

³⁸ EISENHARDT 1978, 179.

³⁹ EISENHARDT 1978, 179.

⁴⁰ EISENHARDT 1978, 172.

⁴¹ EISENHARDT 1978, 172.

⁴² Vgl. zu diesen Gründen KREUZER 1978, 338; FIEDLER 1993, 135.

⁴³ EISENHARDT 1978, 173.

zuletzt gilt es, möglichst viele persönliche Beziehungen der jungen Gefangenen zu Bezugspersonen wie Eltern, Freunden und Arbeitgebern aufrecht zu erhalten, um derart bereits die Entlassung vorzubereiten und die Grundlagen für eine möglichst günstige Sozialprognose in der Hauptverhandlung zu schaffen.⁴⁴

3. 4. Einfluss der Verbüßung von Untersuchungshaft auf die spätere jugendrichterliche Sanktion

In der jugendrichterlichen Praxis zeigt sich eine Tendenz dahingehend, Jugendliche, die vor der Hauptverhandlung Untersuchungshaft verbüßt haben, mit einer härteren Strafe zu belegen als solche, die in eine Einrichtung der Jugendhilfe eingewiesen worden waren.⁴⁵ Die Vorteile der vorherigen Teilnahme an einer Haftvermeidungsmaßnahme liegen auf der Hand: Der Jugendliche tritt am Verhandlungstag seinem Richter freiwillig gegenüber⁴⁶ und hat zudem im Vorfeld der Verhandlung alle Möglichkeiten, die Voraussetzungen für seine soziale Integration zu schaffen, indem er sich um eine Arbeit bzw. Ausbildung und Wohnraum kümmert.⁴⁷ Eine von PFEIFFER durchgeführte Befragung von Jugendstrafrechtspraktikern aus den Jahren 1985/1986⁴⁸ ergab, dass diese einerseits die Möglichkeit für plausibel hielten, dass Jugendrichter nach der vorherigen Verbüßung einer Untersuchungshaft eher zur Verhängung von Jugendstrafen ohne Bewährung tendieren. Andererseits sprachen die Befragten auch die Möglichkeit an, dass sich bereits der Haftrichter durch die später zu erwartende Sanktion beeinflussen lässt.

Insoweit kann von einer Wechselbeziehung zwischen der Verhängung von Untersuchungshaft und der späteren Sanktion dahingehend ausgegangen werden, dass die Verbüßung der Untersuchungshaft gleichsam eine präjudizierende Wirkung für die Hauptverhandlung hat: Der Jugendliche ist offensichtlich nicht für eine jugendhilferechtliche Maßnahme geeignet gewesen. Außerdem ist die „Hemmschwelle“⁴⁹, dem Jugendlichen eine Freiheitsentziehung aufzuerlegen, größer, wenn dieser sich bis zur Hauptverhandlung noch in Freiheit befunden hat. Ausnahmen bilden insoweit dieje-

⁴⁴ Hierzu KREUZER 1978, 349.

⁴⁵ BLUMENBERG/WETZSTEIN 1987, 28.

⁴⁶ CORNEL 1994, 628.

⁴⁷ CORNEL 1994, 628.

⁴⁸ PFEIFFER 1997, 194.

⁴⁹ PFEIFFER 1997, 194.

nigen Fälle, in denen Untersuchungshaft aus dem apokryphen Haftgrund verhängt wird, dem Jugendlichen mittels einer kurzfristigen scharfen Reaktion auf seine Tat die Ernsthaftigkeit seiner Situation zu verdeutlichen, um sodann in der Hauptverhandlung eine zur Bewährung ausgesetzte Freiheitsstrafe zu verhängen.⁵⁰

3. 5. Bestehende Vorschläge zum Umgang mit Untersuchungshaft gegen Jugendliche

Vor dem Hintergrund der möglichen negativen Auswirkungen von Untersuchungshaft auf Jugendliche wird bereits seit längerem eine weitere Verschärfung der gesetzlichen Möglichkeiten zur Verhängung von Untersuchungshaft diskutiert. Die 2. Jugendstrafrechtskommission der DVJJ legte in Vorbereitung des 64. Deutschen Juristentages weitreichende Vorschläge für eine Reform des Jugendstrafrechts vor, die auch das Themenfeld der Untersuchungshaftverhängung betrafen.⁵¹ Die Vorschläge der DVJJ gehen dahin, Untersuchungshaft gegen 14- und 15-Jährige generell zu untersagen und die bisherigen Einschränkungen bezüglich dieser Altersgruppe nunmehr auf die 16- bis 18-Jährigen zu beziehen. Ferner spricht sich die Kommission dafür aus, bei der Prüfung der Verhältnismäßigkeit von Untersuchungshaft nach dem JGG nicht lediglich die besonderen Belastungen des Vollzuges zu berücksichtigen, sondern eine gesetzliche Vermutung für die Unverhältnismäßigkeit von Untersuchungshaft bei nicht zu erwartender Jugendstrafe aufzustellen. Höchstgrenzen für die Dauer von Untersuchungshaft, die über § 121 StPO hinausgehen, lehnt die Kommission ausdrücklich ab; allerdings weist sie darauf hin, dass in Fällen von drohender oder verhängter Untersuchungshaft „vom ersten Augenblick an“ ein Verteidiger hinzugezogen werden müsse, da Jugendliche insoweit bei ihrer Verhaftung meist unter einem Schock stünden, der ihnen eine angemessene Verteidigung bereits unmöglich mache.

Auch ALBRECHT wirkt in seinem Gutachten für den 64. Deutschen Juristentag darauf hin, § 64 Nr. 4 JGG dahingehend zu ändern, die Bestellung eines Verteidigers bereits vor Erlass eines Haftbefehls obligatorisch vorzuschreiben.⁵² Im Zuge seiner Überlegungen zur Nichtbegründbarkeit strafrechtlicher Maßnahmen gegen Jugendliche mit dem Erziehungsprinzip for-

⁵⁰ Hierzu bereits Kapitel 2. 1. 3.

⁵¹ 2. JUGENDSTRAFRECHTSREFORM-KOMMISSION DER DVJJ 2002, 88.

⁵² ALBRECHT 2002, D132.

dert er des Weiteren die Streichung von § 52a Satz 2 und 3 JGG, welcher die Nichtanrechenbarkeit von Untersuchungshaft auf eine verhängte Jugendstrafe für den Fall vorsieht, dass bei einer Anrechnung die noch erforderliche erzieherische Einwirkung auf den Jugendlichen nicht gewährleistet ist. ALBRECHT verweist zum einen darauf, dass ansonsten Jugendliche einmal mehr durch besondere Regelungen des JGG schlechter als Erwachsene gestellt würden, und ergänzt, dass aufgrund der Unschuldsvermutung auch bei Jugendlichen der Eingriff vor der Hauptverhandlung nur begründbar sei, wenn im Falle einer Verurteilung eine Anrechnung erfolge.⁵³

Ein im April 2004 der Bundesregierung vorgelegter Referentenentwurf des Bundesjustizministeriums zu einem 2. JGG-Änderungsgesetz, in welchem anlässlich einer Entscheidung des BVerfG zur Nichtigkeit des § 51 Abs. 2 JGG⁵⁴ auch in anderen Bereichen des JGG Neuerungen vorgeschlagen werden⁵⁵, enthält keine Empfehlungen zu einer Reform der Untersuchungshaftregelungen für Jugendliche.

4. Exkurs: Darstellung der Situation der Jugenduntersuchungshaft am Beispiel der Jugenduntersuchungshaftabteilung Freiburg

Im Folgenden soll anhand des Beispiels der Jugenduntersuchungshaftanstalt Freiburg ein Bild des Alltags junger Untersuchungshäftlinge in der Jugendhaftabteilung gezeichnet werden. Die Darstellung dient in erster Linie dem besseren Verständnis der im Folgenden dargestellten Konzeptionen der Haftvermeidung und beabsichtigt zudem, eine entsprechende Vergleichsgrundlage zu schaffen – sowohl was die Betreuung der Jugendlichen als auch deren Gruppenstruktur betrifft –, um sodann eine Basis zur Auseinandersetzung mit den Argumentationen der zur Haftvermeidung befragten Berufsgruppen zu liefern. Angesichts der Tatsache, dass die überwiegende Zahl der Materialien zur Vollzugswirklichkeit der Untersuchungshaft an Jugendlichen aus den Siebziger- und frühen Achtzigerjahren stammt, erscheint es zudem angebracht, zu überprüfen, ob und inwieweit sich Kritikpunkte aus dieser Zeit heute noch als haltbar erweisen.

⁵³ ALBRECHT 2002, D132.

⁵⁴ BVerfG, Urteil vom 16. 01. 2003, abgedruckt in DVJJ-Journal 2003, 68 ff.

⁵⁵ Hierzu GOERDELER 2004, 184.

Die Darstellung beruht in erster Linie auf problemzentrierten Interviews⁵⁶ mit dem Leiter der Haftanstalt Freiburg, drei im Vollzug tätigen Mitarbeitern und einem in der Jugenduntersuchungshaftabteilung tätigen Sozialarbeiter. Unter dem Begriff des problemzentrierten Interviews werden sämtliche Formen der offenen, halbstrukturierten Befragung zusammengefasst. Hierbei kommt der Befragte in großem Umfang frei zu Wort, um möglichst nahe an ein offenes Gespräch zu kommen. Dennoch sind die Interviews auf einzelne Aspekte bestimmter Problemstellungen zentriert, welche zuvor in einem Interviewleitfaden zusammengestellt wurden.⁵⁷ Aufgrund der im vorliegenden Fall gegebenen Situation verschiedener Aufgabenfelder der befragten Personen wurden in den Fragestellungen unterschiedliche Schwerpunkte gesetzt. Da es neben subjektiven Wertungen der Befragten galt, die objektiven Gegebenheiten der Haft zu erfragen, wurde innerhalb der Interviews zwischen diesen beiden Befragungszwecken differenziert.

Des Weiteren stellte die Haftanstalt intern erhobene, anonymisierte Daten zur Belegungssituation der Abteilung sowie zur Deliktsstruktur und biographischen Faktoren der inhaftierten Jugendlichen zur Verfügung, die ausgewertet wurden und in die Darstellung einfließen. Die Befragungen der Mitarbeiter wurden zwischen August 2002 und Januar 2003 durchgeführt, die zur Verfügung gestellten Daten beziehen sich auf die Jahre 1995 bis 2002.

Die Darstellung der Haftsituation in Freiburg gliedert sich in fünf Teile. Zunächst wird die bauliche Konzeption der Haftabteilung vorgestellt, gefolgt von der Beschreibung des Tagesablaufs der Jugendlichen einschließlich der pädagogischen Angebote. Diese beiden Darstellungen basieren ausschließlich auf Angaben der im Vollzug tätigen Befragten. Sodann werden die Belegungssituation der Jugendabteilung, die Deliktstruktur der Inhaftierten und letztendlich der Verbleib der Jugendlichen nach der Untersuchungshaft anhand der internen Daten der Haftanstalt aufgezeigt, bevor abschließend eine Bewertung der untersuchten Themenbereiche durch die im Vollzug tätigen Personen wiedergegeben wird. Aus Gründen des Datenschutzes wird von allen Befragten in der männlichen Person gesprochen, ebenso wird keine Aussage einem bestimmten Befragten zugeordnet.

⁵⁶ Hierzu MAYRING 2002, 67 ff.

⁵⁷ Näher MAYRING 2002, 67 ff.; LAMNEK 1995, 75.

4. 1. *Bauliche Konzeption*

Die Abteilung für die Untersuchungshaft an Jugendlichen ist in der Justizvollzugsanstalt Freiburg untergebracht. Insgesamt besteht in der JVA die Möglichkeit zur Unterbringung von 784 Gefangenen, wobei die Jugenduntersuchungshaftabteilung 22 reguläre Haftplätze umfasst und in der Abteilung für den Vollzug von Untersuchungshaft an Erwachsenen nochmals 136 Plätze zur Verfügung stehen. In baulicher Hinsicht befindet sich die Jugenduntersuchungshaft in einem abgetrennten Trakt der Abteilung für die Erwachsenenuntersuchungshaft. In einem Nachbargebäude befand sich zum Untersuchungszeitpunkt die wegen Renovierungsarbeiten ausgelagerte Jugendstrafabteilung Pforzheim.

4. 2. *Tagesablauf und pädagogische Angebote*

In der Jugenduntersuchungshaftabteilung Freiburg stehen aus finanziellen und personellen Gründen nur begrenzt Möglichkeiten zur pädagogischen und psychologischen Einflussnahme auf die Jugendlichen und Heranwachsenden zur Verfügung. Den drei voll beschäftigten Mitarbeitern steht in jeder zweiten Woche für drei Tage ein Sozialarbeiter zur Seite, welcher neben der individuellen Betreuung während der U-Haft sowie der Erarbeitung von Perspektiven für die Hauptverhandlung u.a. die Organisation alternativer Unterbringungsmöglichkeiten zur Aufgabe hat. Hierzu werden Kontakte zur Familie, der Jugendgerichtshilfe und Bewährungshilfe sowie zu Jugendhilfeeinrichtungen aufgenommen.

Für sechs bis sieben schulpflichtige Jugendliche werden Schulplätze mit 12 Wochenstunden angeboten, wobei der Unterricht die Fächer Mathematik und Deutsch ebenso umfasst wie Sport, Biologie und Geographie.

Alternativ zum Schulunterricht wird – je nach Auftragslage – für drei bis sechs Jugendliche oder Heranwachsende die Möglichkeit zur Arbeit in einer Montagewerkstatt angeboten. Die JVA betreibt Eigenbetriebe ebenso wie einen Unternehmerbetrieb, welcher Aufträge durch verschiedene externe Auftraggeber entgegennimmt. Zu dem im Unternehmerbetrieb durch die Häftlinge ausgeführten Tätigkeiten gehören je nach aktueller Auftragslage der Zusammenbau von Kugelschreibern, Kabeltrommeln, Steckdosenleisten oder Spielzeug, ebenso werden z.B. Schrauben abgewogen und verpackt, Gewinde und Schrauben zusammengefügt oder Kataloge einsortiert. Die Jugendlichen werden für ihre Tätigkeit entlohnt; auch die Schüler erhalten jedoch „für“ den Schulbesuch Geld, da ansonsten Verweigerungen des Schulbesuchs zugunsten der Montagearbeiten befürchtet werden.

Zwei Jugendliche sind täglich im Hausdienst mit Aufräum- und Putzarbeiten beschäftigt. Schule und Hausdienst finden in den Vormittagsstunden statt, im Anschluss essen die Jugendlichen auf ihren Zimmern zu Mittag. Die in der Montage beschäftigten Jugendlichen gehen ihrer Tätigkeit ganztags nach. Einmal wöchentlich findet ein gemeinsames Mittagessen statt, in dessen Rahmen die Jugendlichen auch Gelegenheit erhalten, aktuelle Probleme im Haus zu besprechen und Wünsche vorzubringen.

Im Anschluss an die Mittagspause besteht für eine Stunde die Möglichkeit zum bewachten Hofgang im Freien. Gelegenheit zu gemeinsamen Aktivitäten im Haus wie z.B. Sport haben die Jugendlichen nochmals zwischen fünf und neun Uhr abends; bei ausreichendem Personal kann den Inhaftierten hier zumeist ein Videofilm angeboten werden. Weitere Freizeitangebote für die Jugendlichen bestehen in der wöchentlichen Gelegenheit zur Ausleihe von Büchern aus der zur Haftanstalt gehörenden Bibliothek sowie der für jeweils sechs Jugendliche bestehenden Möglichkeit, sich zweimal pro Woche in einem Kraftraum zu betätigen oder unter fachlicher Anleitung zu malen.

Um neun Uhr abends folgt der Einschluss auf die Zellen. Die Unterbringung der Jugendlichen erfolgt, soweit dies die Belegungssituation zulässt, in Form einer Einzelunterbringung. Lediglich am Wochenende besteht die Möglichkeit zum Umschluss, d.h. die Jugendlichen können Anträge auf Zusammenlegung mit anderen Jugendlichen stellen, wovon häufig Gebrauch gemacht wird. Ebenfalls am Wochenende wird regelmäßig die Teilnahme an einem Gottesdienst angeboten.

Die Besuchszeit für die Inhaftierten beträgt eine Stunde pro Monat.

4. 3. Belegungssituation

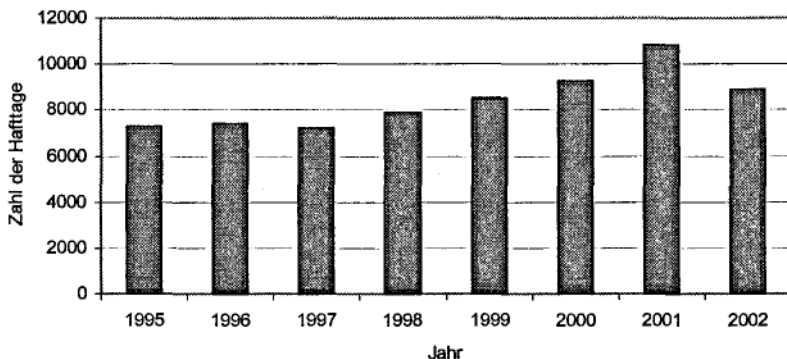
Die Jugenduntersuchungshaftabteilung Freiburg bietet derzeit 22 Plätze für Jugendliche und Heranwachsende, wobei in den Jahren 1999 bis 2002 aufgrund der Zahl von Haftanordnungen gegen Jugendliche und Heranwachsende im Durchschnitt eine Überbelegung erfolgte. So betrug im Jahr 2000 die Durchschnittszahl der untergebrachten Jugendlichen 25 und im Jahr 2001 waren es bereits 30. Nach diesem Höchstwert wurde 2002 wieder eine niedrigere – wenn auch immer noch die Kapazitäten übersteigende – Durchschnittsbelegung von 24 Jugendlichen erreicht.

Auch stieg die durchschnittliche Verweildauer in der Haft zwischen 1999 und 2001; sie betrug 1999 53,6 Tage, 2000 60,1 Tage und 2001 64,7 Tage, was innerhalb von zwei Jahren einen Zuwachs von 17 % bedeutete.

Als mögliche Erklärung für diese Tatsache kommt eine spätere Terminierung von Hauptverhandlungen aufgrund höherer Verfahrenszahlen in Betracht. Im Jahre 2002 zeichnete sich mit einem durchschnittlichen Verbleib von 58,2 Hafttagen eine leichte Entspannung der Situation ab.

Die Anzahl der Hafttage Jugendlicher und Heranwachsender insgesamt pro Jahr, die als Indikator für die tatsächliche Leistung der Abteilung gesehen werden kann, nahm von 7.299 im Jahr 1995 auf 10.803 im Jahr 2001 zu. Im Vergleich der Jahre 1995 und 2001 macht dies einen Anstieg von 48 % aus. Aus diesen Zahlen, in denen sich die Daten zur Haftdauer und zur Belegung der Einrichtung widerspiegeln, kann geschlossen werden, dass sich bei gleichbleibenden materiellen und personellen Ressourcen der reine Betreuungsbedarf um nahezu die Hälfte erhöht hat, woraus bereits gefolgert werden kann, dass sich die Betreuungsintensität für den einzelnen Insassen deutlich verringert haben dürfte. Auch in diesem Bereich zeichnet sich jedoch für das Jahr 2002 eine Entspannung der Situation ab, da die Zahl der Hafttage wieder sank.

Abbildung 14: Entwicklung der Haftdauer bei Jugendlichen in der Untersuchungsabteilung anhand der Gesamtzahl der Hafttage pro Jahr



Stichtagsbezogene Belegungszahlen aus der Jugenduntersuchungsabteilung liegen erst ab dem Jahr 1998 vor. Ein Vergleich der Zahlen bezogen auf den Stichtag 31.12. zeigt, dass die Anzahl der inhaftierten Jugendlichen bis zum Jahr 2000 zurückging, dann jedoch sprunghaft anstieg. Noch interessanter erscheinen wiederum jedoch die Zugangszahlen, da sie Auskunft über die Steigerung oder Abnahme der Untersuchungsabteilungen als

solche geben. Hier zeigt sich ebenfalls ein Höhepunkt im Jahr 2001, dem im Folgejahr eine ebenso auffällig niedrige Zahl von Zugängen gegenübersteht. Nicht festzustellen ist aufgrund der Daten, ob der Rückgang der Haftzugänge tatsächlich auf einem Rückgang von Haftanordnungen beruht oder die Kapazitäten der Einrichtung aufgrund der über das Jahresende 2001 hinaus in der Haftanstalt verbliebenen Jugendlichen erschöpft waren.

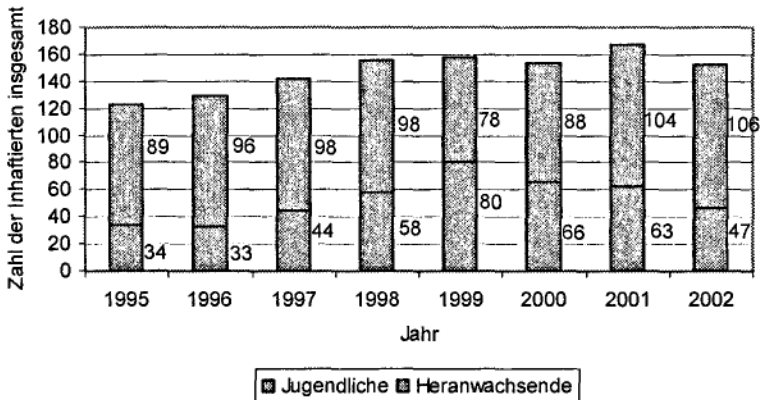
Tabelle 6: Belegungszahlen Jugenduntersuchungshaft Freiburg 1998-2002

Jahr	Belegung am 1.1.	Zugänge	Abgänge	Belegung am 31.12.
1998	26	130	133	23
1999	23	135	137	21
2000	21	133	136	18
2001	18	149	134	33
2002	33	122	124	31

Zudem wurden für den Zeitraum von 1995 bis 2002 die Zahlen der Jugendlichen und Heranwachsenden erfasst, welche insgesamt die Einrichtung durchlaufen haben. Diese Zahlen umfassen folglich die Inhaftierten, welche sich am 1.1. eines Jahres in der Abteilung befanden, sowie die Zugänge während des Jahres. Nach dieser Berechnungsweise waren im Jahr 2001 insgesamt 167 Jugendliche und Heranwachsende in der Haftanstalt, 2002 waren es 153. Das Säulendiagramm in Abbildung 15 verdeutlicht, dass nach dieser Zählweise bis zum Jahr 1998 ein Anstieg der Inhaftierten zu verzeichnen ist, während die Werte in der Folge einen Sättigungsgrad erreichen.

Betrachtet man mit Abbildung 15 diese Gruppe nach Jugendlichen und Heranwachsenden getrennt, so zeigt sich für die unter 18-Jährigen zwischen 1995 und 1999 ein Anstieg der Inhaftiertenzahlen um über 100 %: So betrug 1995 die Zahl der 14- bis 17-Jährigen in der Haftanstalt 34, während es 1999 80 waren. Auch hier zeigt sich allerdings eine rückläufige Entwicklung der Inhaftierungen dahingehend, dass seit 1999 die Zahlen der Jugendlichen wieder abnehmen. Demgegenüber bleiben die Zahlen inhaftierter Heranwachsender über den Vergleichszeitraum weitgehend kon-

Abbildung 15: Verhältnis der Zahlen inhaftierter Jugendlicher und Heranwachsender der Jahre 1995-2002 in der Jugenduntersuchungshaft Freiburg



stant; lediglich in den Jahren 2001 und 2002 setzt ein Trend zu höheren Inhaftiertenzahlen dieser Altersgruppe ein.

Die Freiburger Daten sind jedoch grundsätzlich im Licht begrenzter räumlicher Kapazitäten in den Haftanstalten zu sehen, welche bei einer Vollbelegung stets dazu führen, dass sich die Aufnahmezahlen Jugendlicher und Heranwachsender umgekehrt proportional entwickeln – je mehr Jugendliche aufgenommen worden sind, umso weniger Plätze stehen für Heranwachsende zur Verfügung und umgekehrt.

Will man die eben genannten Zahlen mit den Belegungszahlen der Jugenduntersuchungshaftabteilungen ganz Baden-Württembergs⁵⁸ vergleichen, so ergeben sich Probleme in Bezug auf die unterschiedliche Form der Datenerfassung. Aus der Freiburger Haftabteilung liegen keine Zugangszahlen vor, welche zwischen Jugendlichen und Heranwachsenden differen-

⁵⁸ Strafvollzugsstatistik, Rechtspflege, Fachserie 10/Reihe 4.2.

zieren. Lediglich für die Gesamtzahl der Inhaftierten, die während eines Jahres die Haftabteilung durchlaufen hat, wird in Freiburg diese Unterscheidung getroffen.

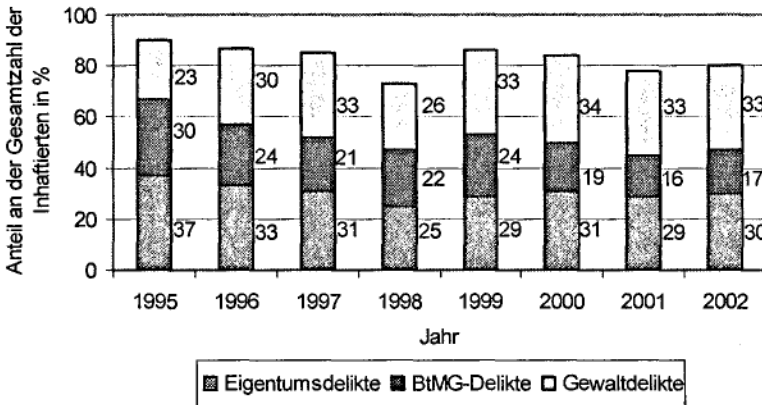
Eingedenk dieser Vorbehalte weisen die Inhaftiertenzahlen aus der Untersuchungshaftabteilung Freiburg unter den Jugendlichen eine Parallelität zu der Entwicklung von Zugangszahlen Jugendlicher im gesamten Bundesland auf. Hinsichtlich der Heranwachsenden lässt sich demgegenüber seit 1995 mit Ausnahme des Jahres 1999 ein landesweiter Abwärtstrend der Inhaftiertenzahlen feststellen, so dass sich hier die Freiburger Zahlen gerade gegenläufig entwickelten.

4. 4. Deliktsstruktur der Jugendlichen

Bezüglich der durch die Freiburger Untersuchungshäftlinge begangenen Delikte machten im Jahr 2002 die Diebstahlstäter die größte Gruppe unter den Inhaftierten aus; ihr Anteil lag bei 29 % der gesamten Vollzugpopulation. Als nächstgrößte Gruppen konnten die Täter, die gegen das BtMG verstoßen hatten, sowie Täter, die Raubdelikte begangen hatten, mit 18 % bzw. 12 % aller Inhaftierten gezählt werden. 6 % der Jugendlichen gelangten aufgrund eines Sicherungshaftbefehls gemäß § 230 Abs. 2 StPO nach einem Ausbleiben in der Hauptverhandlung in Haft, 9 % wegen begangener Körperverletzungen und 7 % wegen räuberischer Erpressungen. Andere Deliktsgruppen wie Tötungsdelikte, Sexualdelikte, aber auch Betrug oder Urkundenfälschung machten jeweils lediglich einen Prozentsatz zwischen 1 und 3 % aus. Der Anteil der Jugendlichen, die sich aufgrund einer drohenden Abschiebung zur Abschiebehaft in der Anstalt befanden, betrug 2002 1 %, im Jahr zuvor waren es noch 3 % gewesen.

Abbildung 16 zeigt die Entwicklungen der Inhaftiertenzahlen für die am häufigsten vertretenen Anlassdeliktsgruppen Diebstahlsdelikte, Betäubungsmittel- und Gewaltdelikte. Zu den Diebstahlsdelikten werden hierbei alle Formen des einfachen und schweren Diebstahls gerechnet, die Gewaltdelikte umfassen Körperverletzungsdelikte, Raub- und Erpressungsdelikte, Vergewaltigungen und Geiselnahmen sowie Mord und Totschlag. Erfasst sind jeweils versuchte sowie vollendete Begehungsformen.

Abbildung 16: Entwicklung der Prozentzahlen der häufigsten Anlassdelikte für die Untersuchungshaft in Freiburg 1995-2002



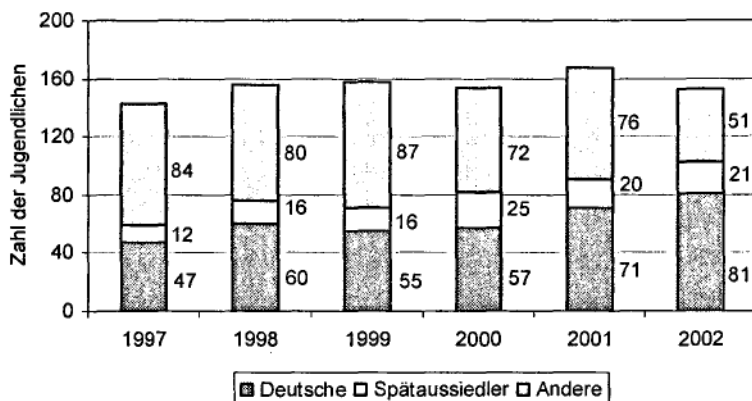
Es zeigt sich, dass die Zahl der Eigentumsdelikte als Anlasstat für die Verhängung von Untersuchungshaft nach einer Höchstprozentzahl von 37,4 % aller Inhaftierungen im Jahr 1995 bis zu einem Wert von 25 % im Jahr 1998 abnahm, sich in den darauf folgenden Jahren jedoch wieder leicht erhöhte und 2002 bei 30 % lag. Auch die Zahl der Gewaltdelikte als Inhaftierungsgrund hält sich mit Ausnahme der Jahre 1995 und 1998 nahezu identisch auf gleich hohem Niveau. Demgegenüber zeigt sich für den Deliktsbereich der Betäubungsmittelkriminalität eine Tendenz zur Abnahme des Prozentsatzes der aus diesem Grund Inhaftierten.

Hinsichtlich der BtM-Delikte stehen die sinkenden Zahlen von Haftanordnungen zwischen 1999 und 2001 im Widerspruch zu den im genannten Zeitraum insbesondere bei den Heranwachsenden zweistelligen Zuwachszahlen von Tatverdächtigen in ganz Baden-Württemberg. Indes ist der Anstieg der Tatverdächtigenzahlen in diesem Bereich zu einem großen Teil auf Zunahmen im Bereich des Erwerbs und Besitzes von Cannabis zurückzuführen, was angesichts der eher niedrigen Straferwartung in der Regel keine Untersuchungshaft rechtfertigt.

4. 5. Nationalitäten der Jugendlichen

In den Jahren 1997 bis 2002, für welche entsprechende Zahlen vorliegen, überstieg mit Ausnahme des Jahres 2002 der Anteil der ausländischen In-sassen in der Haftanstalt den der deutschen Inhaftierten regelmäßig.

Abbildung 17: Anzahl der deutschen und nichtdeutschen Inhaftierten in der Jugenduntersuchungshaftabteilung Freiburg 1997-2002



Wie Abbildung 17 zeigt, ist insgesamt für den Zeitraum zwischen 1997 und 2002 ein Trend zu einer Zunahme der deutschen Inhaftierten erkennbar, während sich die Inhaftiertenzahlen ausländischer Jugendlicher und Erwachsener tendenziell rückläufig entwickelten. So besaßen 1997 von 143 inhaftierten Personen lediglich 59 die deutsche Staatsangehörigkeit, unter ihnen waren 12 Spätaussiedler. 58,7 % der Inhaftierten, kamen aus diversen anderen Nationen.⁵⁹ Im Jahr 2002 hatte sich das Zahlenverhältnis der deutschen Inhaftierten ohne die Aussiedler und der Ausländer in der Haft nahezu umgekehrt. Während sich für die deutschen Insassen der Trend zu einer Zunahme jedoch deutlich zu verfestigen scheint, ist für die ausländische Insassengruppe eine derartige Aussage angesichts der wellenförmigen Entwicklung der Inhaftierungszahlen nicht möglich: So wird z.B. nicht deutlich, ob es sich bei der auffällig niedrigen Zahl von inhaftierten Ausländern im Jahr 2002 lediglich um einen Ausreißer handelt. Insgesamt betrug der Ausländeranteil an allen Inhaftierten im Jahr 2002 genau ein Drittel, während es im Jahr 2000 noch 46,8 % und im Jahr 2001 45,5 % gewesen waren. Nicht zuletzt ist im untersuchten Zeitraum eine deutliche Ten-

⁵⁹ DÜNKEL 1994, 81 hatte bei einer Befragung der Baden-Württembergischen Jugenduntersuchungshaftabteilungen für den 31.1.1994 in Freiburg einen Ausländeranteil von 51 % festgestellt.

denz zu einer Zunahme inhaftierter Aussiedler zu erkennen, die trotz ihrer deutschen Nationalität im Haftalltag faktisch die gleichen Problemlagen wie Ausländer aufwerfen.⁶⁰

4. 6. Verbleib der Jugendlichen nach der Haft

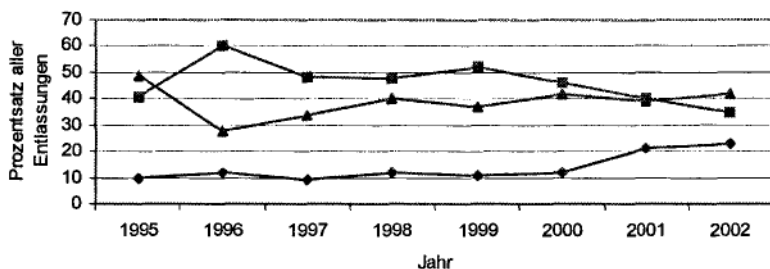
Interessant erscheint insbesondere vor dem Hintergrund der begangenen Delikte auch die Frage, wohin die Jugendlichen nach ihrem Aufenthalt in der Haftanstalt entlassen wurden.

4. 6. 1. Verurteilungen

Das vorliegende Datenmaterial differenziert hinsichtlich der in Hauptverhandlungen verhängten Sanktionen lediglich zwischen Jugendstrafen ohne Bewährung und sonstigen Reaktionen und orientiert sich damit an der früheren Gesetzesformulierung, welche die Verhängung von Untersuchungshaft nur durch zu erwartende Jugendstrafe legitimierte. Im Übrigen wurde unter den sonstigen Maßnahmen sowohl auf in Hauptverhandlungen verhängte Rechtsfolgen als auch auf hauptverhandlungsunabhängige Entlassungsgründe abgestellt. Zu diesen sonstigen Maßnahmen gehören die Abschiebung, Verlegung in andere Justizvollzugsanstalten, Haftvermeidungsmaßnahmen, Anordnung therapeutischer Maßnahmen sowie Auflagen, die sich teilweise auf die Annahme eines Wohnplatzes in Wohngruppen oder Therapieeinrichtungen bezogen.

⁶⁰ Näher zum Problem straffälliger Aussiedler GRUNDIES 2000, 290; GIEST-WARSEWA 1998, 356; zur Situation von Ausländern in Untersuchungshaft STAUDINGER 2001.

Abbildung 18: Anteil der Verurteilungen und Entlassungen in Freiheit an sämtlichen Entlassungen pro Jahr 1995-2002 in der Jugenduntersuchungshaft Freiburg



◆ Gelangen in Haft ■ Entlassung ohne stationäre Sanktion ▲ Sonstige Maßnahme

Zwischen 1995 und 2001 lag der Prozentsatz der Jugendlichen, die ohne Hauptverhandlung nach einem Haftprüfungstermin entlassen wurden bzw. nach einer Hauptverhandlung keine Jugendstrafe ohne Bewährung erhielten, konstant über 40 %. 1996 waren es sogar 60,5 % der Inhaftierten, die eine Bewährungsstrafe oder eine mildere Sanktion erhielten. In den Jahren 1999 bis 2002 nahm der Prozentsatz dieser Gruppe allerdings von 52 % auf 35 % ab.

Beachtenswert sind demgegenüber die Anteile der Jugendlichen und Heranwachsenden, die nach einer Hauptverhandlung zu einer unbedingten Freiheitsstrafe verurteilt wurden. In diesem Bereich fallen zwischen 1995 und 2000 gleich bleibend niedrige Prozentsätze auf: So gelangten im Jahr 1995 lediglich 9,8 % der Inhaftierten nach der Verhandlung in die Justizvollzugsanstalt Adelsheim zur Verbüßung einer Jugendstrafe (N = 12). Auch in den Folgejahren bis zum Jahr 2000 wurde regelmäßig nur ein Zehntel der Jugendlichen und Heranwachsenden derart sanktioniert. In den Jahren 2001 und 2002 stieg der Prozentsatz der zu Jugendstrafe verurteilten Häftlinge sprunghaft auf 21 bzw. 23 % (N 2002 = 35). Zu berücksichtigen bleibt weiterhin, dass die zur Verfügung gestellten Daten für die Jahre 1995 bis 1997 eine weitere Kategorie im Bereich der Entlassungen aufwiesen: Zusammengefasst wurden hier die Jugendlichen, die zu Hauptverhandlungen oder Haftprüfungsterminen an Gerichte außerhalb Freiburgs gelangten (sog. Schub). Zwar existieren keine Angaben darüber, welche Sanktionen

die Angeklagten dort auferlegt bekamen, es ist jedoch davon auszugehen, dass der Prozentsatz derjenigen, die unbedingte Jugendstrafen erhielten, nicht wesentlich von dem der in Freiburg Verurteilten abweicht, so dass aus dieser Gruppe nochmals ca. 10 % zu den Verurteilten gerechnet werden können. Der Anteil der Jugendlichen, die zum sog. Schub gehörten, lag 1995 bei 26,0 % (N = 32), 1996 bei 12,4 % (N = 16) und 1997 bei 7,7 % (N = 11). Die Zahlen der jugendlichen Inhaftierten, welche in Freiburg die Untersuchungshaft ohne eine stationäre Sanktion verließen, liegen dennoch weit unter den ermittelten durchschnittlichen Zahlen für ganz Deutschland. Deutschlandweit stellte OSTENDORF für das Jahr 1997 eine Inhaftierungsquote von 40 % fest.⁶¹

Diese auffälligen Divergenzen, insbesondere die hohen Anteile Inhaftierter, die nach der Haft – abgesehen von möglichem Jugendarrest – ohne eine stationäre Sanktion entlassen wurden, sprechen zum einen für die oftmals vorschnelle Verhängung von Untersuchungshaft und möglicherweise auch für das Vorliegen apokrypher Haftgründe, die die Untersuchungshaft rückwirkend betrachtet als „ausreichende Reaktion“ erscheinen ließen, so dass der Richter eine weitere unbedingte Haftstrafe nicht für notwendig erachtete. Desgleichen ist zu berücksichtigen, dass sich in zahlreichen Fällen der Verhängung von Untersuchungshaft das spätere Verurteilungsdelikt vom Anlassdelikt für die Haft aufgrund weiterer Ermittlungen in der Sache während der Haft oder abweichender rechtlicher Würdigungen in der Hauptverhandlung unterscheiden kann.⁶² So stellte JABEL in seiner Untersuchung zur Untersuchungshaft in Niedersachsen fest, dass in 15,6 % der Verurteilungen eine derartige Abweichung vorlag.

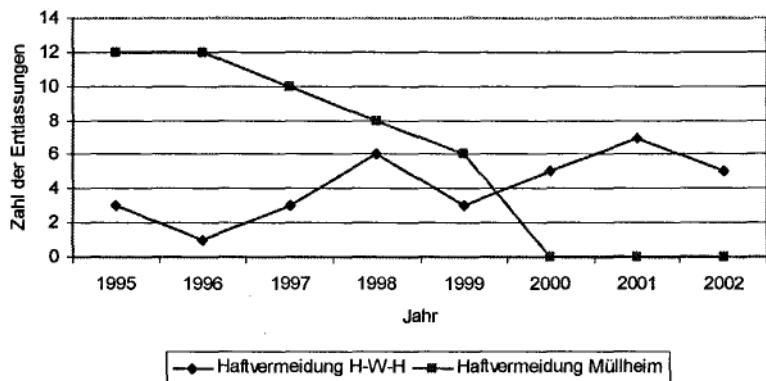
4. 6. 2. Haftvermeidung und Haftverschonung

Im Folgenden sollen die Zahlen der aus der Untersuchungshaft Freiburg in Haftvermeidungsprojekte wie das Heinrich-Wetzlar-Haus oder die Jugendarrestanstalt Müllheim entlassenen Jugendlichen und Heranwachsenden eingehender betrachtet werden.

⁶¹ OSTENDORF 2003, Grdl. zu §§ 71-73 Rn. 6, der darauf verweist, dass erwachsene Untersuchungsgefangene im Anschluss zu 63 % mit Freiheitsentzug belegt werden.

⁶² JABEL 1988, 108.

Abbildung 19: Absolute Zahlen Entlassener in Haftvermeidung und Haftverschöpfung aus der Jugenduntersuchungshaftabteilung Freiburg 1995-2002



In den Jahren 1995 bis 1999, in denen in der örtlich nahe gelegenen Jugendarrestanstalt Müllheim die Möglichkeit bestand, Heranwachsende zur Haftverschöpfung aufzunehmen, wurden jährlich zwischen zwölf und sechs Personen in diese Einrichtung entlassen. Geringer fällt der Anteil der Jugendlichen aus, die zur Haftvermeidung in das Heinrich-Wetzlar-Haus gelangten. Im untersuchten Zeitraum wurden zwischen ein und sieben Jugendliche pro Jahr zur Haftvermeidung in dieses Haus geschickt, was jedoch relativ lediglich einen Anteil zwischen 2,4 und 4 % der Inhaftierten bedeutet.

Bei der Interpretation dieser Zahlen ist zu berücksichtigen, dass der Anteil der Heranwachsenden an der Gesamtvollzugspopulation den der Jugendlichen regelmäßig überstieg. In den Jahren 1995 bis 2002 schwankte der Prozentsatz der inhaftierten Heranwachsenden zwischen 74,4 % und 49,4 % der Vollzugsgruppe, im Durchschnitt betrug der Prozentsatz der Heranwachsenden in diesen Jahren 65 %. Zudem war die Möglichkeit der Unterbringung Heranwachsender in der Jugendarrestanstalt Müllheim seit 1992 gefördert worden, da die Zahl der Arrestanten in den vorangegangenen Jahren deutlich abgenommen hatte und die Einrichtung von der Schließung bedroht war.⁶³ Vor diesem Hintergrund mutet es seltsam an, dass die absoluten Zahlen der zur Haftverschöpfung untergebrachten Heranwach-

⁶³ Vgl im Einzelnen hierzu Kapitel 9.4.

senden ab 1996 stetig sanken. Im Gegensatz dazu zeichnete sich das Heinrich-Wetzlar-Haus in den besagten Jahren durch eine beständige Zunahme des Bekanntheitsgrades und infolgedessen durch eine gleichbleibend hohe Belegungsrate aus, die sogar zu zwangsweisen Ablehnungen von Jugendlichen aus Platzmangel führte. Dies erklärt die insgesamt niedrigeren Zahlen zur Haftvermeidung untergebrachter Jugendlicher im Vergleich zu den Heranwachsenden.

4. 6. 3. Abschiebungen

Bezüglich der Entlassungen aus der Haftanstalt fällt schließlich der Anteil derjenigen ausländischen Jugendlichen auf, die unmittelbar nach der Untersuchungshaft in ihre Heimatländer abgeschoben wurden.

Bei der Betrachtung der Zahlen erfolgter Abschiebungen müssen die bereits oben dargestellten Daten zur Herkunft der Inhaftierten zugrunde gelegt werden: Setzt man die Zahlen der Ausländer (bei denen eine Abschiebung also überhaupt in Betracht kam) in Relation zu den Zahlen der tatsächlich abgeschobenen Personen, so ergeben sich Abschiebungsquoten zwischen 4,8 % im Jahre 1997 und 9,8 % im Jahr 2002, wobei besonders in den letzten beiden Jahren des Beobachtungszeitraumes ein deutlicher Anstieg dieser Quote erkennbar ist. Interessant erscheint auch der Vergleich zwischen den Jugendlichen, die pro Jahr tatsächlich abgeschoben wurden, und denjenigen, die ausdrücklich zur Abschiebehaft in der Haftabteilung einsaßen.

Tabelle 7: Jugendliche und Abschiebungen in der Untersuchungshaftabteilung Freiburg 1995- 2002

Jahr	Zahl der inhaftierten Abschiebehaftlinge	Zahl der tatsächlich abgeschobenen Jugendlichen	Abschiebungsquote= Verhältnis Abschiebungen zu allen inhaftierten ausländischen Jugendlichen
1995	2	6	k.A. möglich
1996	1	1	k.A. möglich
1997	1	4	4,8 %
1998	5	6	7,5 %
1999	5	5	6,9 %
2000	5	5	6,9 %
2001	5	7	9,2 %
2002	2	5	9,8 %
Σ	26	39	7,5 %

Wie aus Tabelle 7 ersichtlich ist, zeigt sich zwischen 1998 und 2001 eine tendenzielle Zunahme der Jugendlichen, die in der Jugenduntersuchungshaft auf ihre Abschiebung warteten, wobei die Zahlen im Jahr 2002 erstmalig wieder absanken.

Hinsichtlich der tatsächlich abgeschobenen Jugendlichen lässt sich keine kontinuierliche Entwicklung feststellen, vielmehr zeichnet sich eine wellenförmige Entwicklung ab, welche im Jahr 2001 einen Höhepunkt erreichte. Allerdings nahmen auch die Gesamtbelegungszahlen im Jahre 2001 drastisch zu, woraus auf das Interesse der Staatsanwaltschaft bzw. der Gerichte geschlossen werden könnte, zugunsten konstant bleibender Haftzahlen in Freiburg entsprechend mehr Ausländer abzuschieben. Dies bedeutete jedoch zugleich auch, dass die von den Ausländern begangenen Delikte einen gewissen Schweregrad aufweisen müssten, da § 47 AuslG, welcher die Voraussetzungen einer Ausweisung festlegt, entsprechende Kriterien aufstellt: § 47 Satz 1 AuslG verlangt die Verurteilung zu einer unbedingten Jugendstrafe von mindestens drei Jahren, Satz 2 die Verurteilung zu einer unbedingten Jugendstrafe von mindestens zwei Jahren aufgrund eines Verstoßes gegen das BtMG. § 47 Abs. 2 AuslG statuiert die regelmäßige Ausweisung für den Fall einer Verurteilung zu einer unbedingten Jugendstrafe von zwei Jahren oder der Begehung eines nach dem BtMG mit Strafe bedrohten Delikts.

Das vorhandene Datenmaterial trifft keine Aussage zur Art der von den Ausländern im Einzelnen begangenen Gesetzesverstöße. Der in der Jugendabteilung tätige Sozialarbeiter berichtete jedoch von einer zunehmenden Zahl ausländischer Inhaftierter, die aufgrund von Verstößen gegen das BtMG auffallen, sei es, dass diese Delikte den unmittelbaren Haftgrund darstellen oder dass bei einer Vielzahl begangener Gesetzesverstöße zusätzlich Drogendelikte hinzukommen; dies oftmals, um eine eigene Drogenabhängigkeit zu finanzieren.

4. 7. Bewertung der Haftsituation durch Mitarbeiter der Haftanstalt

Wie bereits oben erwähnt, wurden Personen unterschiedlicher Berufsfelder in Form von problemzentrierten Interviews zur Haftsituation der Jugendlichen befragt, was dazu führt, dass nicht von jedem Befragten zu sämtlichen Themenbereichen Anmerkungen vorliegen. Vielmehr wurde jeweils ein Themenkomplex vorgegeben, zu dem sich die Befragten in unterschiedlicher Ausführlichkeit äußerten.

4. 7. 1. *Bauliche Konzeption der Anstalt*

Zur baulichen Konzeption der Anstalt gaben zwei Gesprächsteilnehmer an, dass es beim gemeinsamen Hofgang und Sport regelmäßig zu Zusammenreffen der jungen Untersuchungsgefangenen mit erwachsenen Untersuchungs- und Strafhäftlingen komme. Als bedauerlich wurde eingestuft, dass aufgrund der im Vergleich zu den Erwachsenen geringen Anzahl Jugendlicher dieser Gruppe sowohl im Bereich der Sportanlagen als auch im Bereich der Werkstätten keine eigenen Einrichtungen zur Verfügung gestellt werden könnten. Mithin ließen sich auch für die Heranwachsenden, die Montagearbeiten verrichten, sowie für die Jugendlichen, die den Hausdienst versehen, Begegnungen mit anderen Vollzugspopulationen wie erwachsenen Straf- oder Untersuchungshäftlingen nicht vermeiden.

Ein Befragter hob den Unterschied zwischen jugendlichen Untersuchungs- und Strafhäftlingen hervor, welcher sich z.B. in zunehmenden Formen von Überheblichkeit und Brutalität der Strafhäftlinge während der Unterbringung in der Jugendstrafabteilung Pforzheim gezeigt habe, als die jugendlichen Untersuchungshäftlinge in bestimmten Bereichen einer „Kontrolle“ durch die jugendlichen Insassen der Strafabteilung unterlagen. Letztere habe sich in zum Teil massiven Bedrohungen der Jugendlichen in der Untersuchungshaft durch die Strafhäftlinge geäußert, beispielsweise wenn erstere bestimmte Hausarbeiten erledigen sollen, die sich vermeintlich mit kulturellen Traditionen nicht vereinbaren lassen und daher als „unwürdig“ angesehen wurden. Ein weiterer Mitarbeiter stufte derartige Probleme demgegenüber als nicht gravierend ein, da bei den Zusammenreffen der Häftlinge stets Personal zugegen sei, welches bei Konfliktsituationen eingreifen könne. Die Ausübung von psychischem Druck der Gefangenen untereinander schloss er aus.

4. 7. 2. *Pädagogik und Arbeit im Vollzug*

Hinsichtlich des Unterrichts im Vollzug wurde von sämtlichen befragten Personen ein Mangel an Schulplätzen für die schulpflichtigen Jugendlichen beklagt, der auf mangelnde personelle Kräfte zurückzuführen sei; angesichts der Tatsache, dass die meisten Jugendlichen in der Anstalt nicht einmal einen Hauptschulabschluss vorweisen könnten, stelle dies in pädagogischer Hinsicht die größte Herausforderung dar. Bei den Jugendlichen führe der Personalmangel dazu, dass die Asylbewerber meist keinen Unterricht erhielten, da die verfügbaren Plätze den Jugendlichen mit einer sicheren Perspektive in Deutschland angeboten werden sollten, während den

Asylbewerbern oftmals nach der Verurteilung die Abschiebung drohe. Gleichwohl könne auch den Jugendlichen, denen ein Schulplatz angeboten werden könne, nur eine Stundenzahl in Aussicht gestellt werden, die mit einer Schule außerhalb des Vollzuges nicht vergleichbar sei. Zugleich wurde jedoch auf die noch eklatantere Situation im Erwachsenenvollzug hingewiesen, in dem Unterricht trotz vergleichbarer Bildungsdefizite ebenfalls nicht angeboten werden könne.

Zwei Gesprächsteilnehmer betonten die Notwendigkeit des Ausbaus der Schulplätze: Oberstes Ziel sei es, schulische Versäumnisse der Jugendlichen durch die Haft nicht weiter zu vergrößern. Als praktisches Hindernis wurde jedoch insbesondere die kurze Dauer des Aufenthalts in der Haft eingeschätzt; oftmals vergehe bereits sehr viel Zeit, bis ein Jugendlicher durch die Pädagogen auf seinen Leistungsstand eingestuft worden sei. Ein weiteres Problem liege insbesondere in den Sprachschwierigkeiten der Jugendlichen, diese seien in der durchschnittlichen Zeit des Aufenthalts nur selten zu lösen, obwohl ein qualifizierter Unterricht zunächst eine Verständigung mit den Schülern voraussetze. Nicht zuletzt sei eine ausgeprägtere Differenzierung nach Leistungsniveaus erforderlich, als sie in der Praxis vorgenommen werden könne; dies zum einen zu dem Zweck, eine vorhandene Lernmotivation nicht durch ein zu niedriges Unterrichtsniveau zu verringern, zum anderen, um zugleich auf die oftmals verhaltensauffälligen Jugendlichen eingehen zu können. Zuletzt wies ein Mitarbeiter darauf hin, dass viele Heranwachsende altersmäßig nicht mehr der Schulpflicht unterlägen – zumal Gymnasiasten unter den inhaftierten Jugendlichen selten seien –, so dass sich aus ökonomischen Gesichtspunkten die Frage stelle, ob sich ein einzustellender Lehrer für die kleine Gruppe der Jugendlichen lohne oder vielmehr für eine große Gruppe von Erwachsenen, bei denen die Bildungsdefizite ebenfalls vorhanden seien.

Ein Befragter wies darauf hin, dass einige sonstige pädagogische Angebote von den Jugendlichen nur sehr zögerlich angenommen würden, sofern es sich um für die Häftlinge ungewohnte Tätigkeiten oder Gebräuche handele. Dies betreffe z.B. das Angebot zu malen, aber auch die Möglichkeit, Kontakt mit einem Geistlichen aufzunehmen, da nur die wenigsten Jugendlichen in der Haft durch Familie oder sonstiges Umfeld eine Bindung an die Kirche erfahren hätten.

Bezüglich der Montagearbeiten der Inhaftierten hob ein Mitarbeiter hervor, dass die jugendlichen Untersuchungshäftlinge zumeist im Unternehmerbetrieb der Anstalt beschäftigt würden, da hier regelmäßig Tätigkei-

ten verrichtet würden, die keine lange Anlernzeit erfordern. In den Eigenbetrieben würden demgegenüber Arbeiten angeboten, die größtenteils eine spezielle Ausbildung erfordern, so dass hier folglich die Strafhaftlinge eingesetzt würden, die auch eine entsprechende Ausbildung während der Haft absolvieren könnten. Er bedauerte, dass dies in der Konsequenz zumeist einfache Beschäftigungen für die Jugendlichen nach sich ziehe. Der Befragte artikuliert seine Besorgnis hinsichtlich der konjunkturbedingt schlechter werdenden Auftragsituation für die Unternehmerbetriebe der Vollzugsanstalten. Aufgrund der Einbrüche der Auftragszahlen steige die Arbeitslosigkeit in den Haftenrichtungen, diesbezüglich sei eine umfangreichere Werbung in den Firmen erforderlich. Die Ungeeignetheit der im Vollzug angebotenen Arbeiten wurde auch durch einen anderen Befragten hervorgehoben: Viele der Jugendliche bedürften einer Unterstützung bei der bevorstehenden beruflichen Orientierung, nur wenige könnten ihre Fähigkeiten und Neigungen beurteilen. Ziel der Tätigkeiten im Vollzug müsse anstelle einer bloßen Beschäftigung auch die Zukunftsorientierung der Arbeit für die Jugendlichen sein.

Bezüglich einer möglichen Umstrukturierung der Vollzugsanstalt bezogen sich beide Befragte auf ein langfristig ins Auge gefasstes Kooperationsprojekt mit dem Zentrum für Psychiatrie in Emmendingen. In dessen Rahmen ist – in Zusammenarbeit mit Gerichten und der Jugendgerichtshilfe – die Einrichtung einer forensisch-psychiatrischen Abteilung angestrebt, in der psychisch belastete Jugendliche während einer Beobachtungsphase nach ihrer Aufnahme von Fachkräften untersucht werden können.

4. 7. 3. Insassenstruktur

Ein Mitarbeiter wies auf die insbesondere im Jugendbereich auffällige Gruppe der russischen Aussiedler hin. Hierbei handele es sich um eine in sich relativ abgeschottete Gruppe, welche durch eigene Regeln und Rückzug gegenüber anderen sowie durch Ignoranz des Anstaltslebens auffällig werde. Wenig ausgeprägt im Vergleich zu anderen ihm bekannten Vollzugseinrichtungen sei demgegenüber in Freiburg das Problem der Drogen-einführung in die Anstalt sowie der Ausübung von Druck auf andere Gefangene durch die Aussiedler.

Das Gewaltpotential in der Einrichtung wurde insgesamt durch alle befragten Personen als gering eingestuft, viele der Jugendliche seien zudem im Umgang mit den Mitarbeitern sehr anhänglich. Als problematisch ein-

geschätzt wurden demgegenüber typische und häufig auftretende Deprivationserscheinungen im Vollzug: Das Gefühl des Abgeschnittenseins von der Außenwelt bereite vielen Inhaftierten erhebliche Schwierigkeiten, viele lebten zudem in der Hoffnung, nach ein bis zwei Wochen wieder entlassen zu werden, was dazu führe, dass erst nach dieser Zeit eine erste Auseinandersetzung mit der Vorbereitung auf die Hauptverhandlung und der Möglichkeit einer länger dauernden Inhaftierung erfolge. Erst in dieser Phase komme es zur Einsicht, die Zukunft aktiv in die Hand nehmen und sich mit sich selbst auseinandersetzen zu müssen.

Als positiv im Zusammenleben der Jugendlichen wurden soziale Kompetenzen angemerkt, die sich z.B. in Hilfestellungen für nichtdeutsche Mitgefangene bei der Erledigung von Behördenangelegenheiten äußerten.

4. 7. 4. Haftvermeidung

Als problematisch stufte ein Gesprächsteilnehmer die sich verlängernde Dauer der Haft ein, welche aus der zunehmenden Schwierigkeit resultiere, die Jugendlichen in Institutionen der Haftvermeidung zu vermitteln. Erklärungen für diese Entwicklung konnte er jedoch nicht nennen. Ein weiterer Mitarbeiter hob differenziert die Vorteile einer Haftvermeidungseinrichtung im Vergleich zur Haft hervor: Der Jugendliche genieße hier wesentlich mehr Freiheiten und habe darüber hinaus bessere Möglichkeiten, einen Schul- oder Ausbildungsplatz zu bekommen. Oftmals werde er von der Jugendgerichtshilfe kontaktiert und um Vermittlung von Kontakten zu Haftvermeidungseinrichtungen gebeten, andererseits motiviere er die Jugendlichen ihrerseits zu Eigenbewerbungen für derartige Einrichtungen bei dem zuständigen Richter. Verbesserungswürdig sei in dieser Phase insbesondere das Verhältnis zwischen der Jugendgerichtshilfe und der Justiz: Nach einem positiven Kontakt zu einer Haftvermeidungseinrichtung erhoffe sich die Justiz Kostenzusagen durch die Jugendämter, während diese ihrerseits zunächst die Anordnung der alternativen Maßnahme durch den Richter erwarteten, was zu einer zeitverzögernden Abhängigkeit der Jugendämter von der Justiz führe. Kritisch wurde ebenfalls das Fehlen jeglicher Möglichkeiten zur Haftvermeidung bei Heranwachsenden angemerkt. Sämtliche befragten Personen artikulierten ihr Interesse an einer Ausweitung der Haftvermeidung und stuften diese als eine der Haft vorzuziehende Einrichtung ein.

4. 8. Eigene Bewertung der Haftsituation

Zunächst ist festzustellen, dass die Forderung des § 93 Abs. 1 JGG nach einer von sonstigen Vollzugsformen separierten Anstalt für den Jugenduntersuchungshaftvollzug in Freiburg lediglich in der im 2. Halbsatz des § 93 Abs. 1 JGG als Minimalanforderung gestellten besonderen Abteilung der Erwachsenenhaftabteilung erfüllt ist. Die hiermit intendierte Trennung der Vollzugspopulationen ist somit nur bedingt gewährleistet, was sich bei einer Betrachtung der Werkangebote im Vollzug fortsetzt, in deren Rahmen es ebenfalls zu einem Zusammentreffen jugendlicher Untersuchungshäftlinge mit erwachsenen Häftlingen kommt. Angesichts der verhältnismäßig geringen Anzahl junger Untersuchungshäftlinge lassen sich derartige gemeinsame Arbeitsplätze zwar praktisch kaum vermeiden, eine Einsicht, die die Kritikwürdigkeit der Tatsache jedoch nicht schmälert.

Des Weiteren handelt es sich bei den im Werkbereich angebotenen Tätigkeiten regelmäßig um einfachste Verrichtungen, die den Jugendlichen zwar Durchhaltevermögen bei der Durchführung abverlangen, ansonsten jedoch als geistig und handwerklich anspruchslos zu qualifizieren sind und keine berufliche Orientierung erlauben. Anlass zur Besorgnis bietet das Ansteigen der durchschnittlichen Aufenthaltsdauer im Vollzug, die insbesondere angesichts der nach der Hauptverhandlung häufigen Entlassung sowohl im Hinblick auf offensichtlich auftretende Deprivationserscheinungen als auch eine mit der Aufenthaltsdauer zunehmende Stigmatisierung des Jugendlichen als problematisch einzustufen ist. Nicht zuletzt verstärken eine hohe Arbeitslosigkeit und ein mangelndes Angebot an Schulplätzen die negativen Auswirkungen einer längeren Inhaftierung.

Als positiv ist demgegenüber das geringe Gewaltpotential in der Anstalt zu beurteilen, ebenso wie eigene Initiativen der im Vollzug tätigen Beamten, den personalbedingten Mangel an pädagogischer Einflussnahme durch zusätzliche Angebote wie Werken oder die Betätigung in einem Krafraum auszugleichen.

KAPITEL 4

Gesetzliche Grundlagen zu Untersuchungshaftvermeidung und -verschonung

Im Folgenden sollen die Rechtsgrundlagen dargestellt werden, nach denen Untersuchungshaftvermeidung für Jugendliche und Haftverschonung für Heranwachsende durchgeführt werden kann.¹ Für Jugendliche ergibt sich die alternative Unterbringungsmöglichkeit bereits aus dem JGG. Für Heranwachsende gelten diese Vorschriften nicht, denn § 109 Abs. 1 JGG erwähnt §§ 71, 72 JGG bei seiner Aufzählung der auf Heranwachsende anwendbaren Normen nicht. Derzeit besteht in diesen Fällen lediglich die Möglichkeit, den Haftbefehl nach § 116 StPO außer Vollzug zu setzen. Allerdings befürworten große Teile der jugendstrafrechtlichen Literatur im Rahmen der Forderung nach einer Ausdehnung der Anwendbarkeit jugendstrafrechtlicher Vorschriften auf die 18- bis 21-Jährigen auch die Einbeziehung der Vorschriften zur Vermeidung von Untersuchungshaft.²

1. Regelungen im JGG

1. 1. § 72 Abs. 4 JGG

Die zentrale Norm, die im JGG die Vermeidung der Untersuchungshaft ermöglicht und bezweckt, ist der durch das 1. JGG-ÄndG vom 1.12.1990 eingefügte § 72 Abs. 4 JGG. Hiernach kann der Richter unter denselben Voraussetzungen, unter denen ein Haftbefehl erlassen werden kann, auch die einstweilige Unterbringung des Jugendlichen in einem Heim der Ju-

¹ Auf internationaler Ebene wurde 1985 in den Mindestgrundsätzen der Vereinten Nationen für die Jugendgerichtsbarkeit (Beijing-Rules), abgedruckt in: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft 99 (1987), 253, die Subsidiarität von Untersuchungshaft gegenüber alternativen Maßnahmen geregelt. Rule 13, die die Grundsätze zur Untersuchungshaft festschreibt, nennt ausdrücklich als alternative Maßnahmen die strenge Beaufsichtigung, die intensive Betreuung oder die Unterbringung in einer Familie, einer Erziehungseinrichtung oder einem Heim. Ferner fordert Rule 13.1, Untersuchungshaft, soweit sich diese nicht vermeiden lässt, nur für die kürzestmögliche Dauer zu verhängen. Zusammenfassend zur Entstehungsgeschichte der Beijing-Rules KIESSL 2001, 16.

² Statt vieler 2. JUGENDSTRAFRECHTSREFORM-KOMMISSION DER DVJJ 2002, 10.

gendhilfe i.S.d. § 71 Abs. 2 JGG anordnen. § 72 Abs. 4 JGG stellt einen besonderen Beispielfall des § 72 Abs. 1 JGG dar, nach dem eine vorläufige Anordnung über die Erziehung oder eine andere Maßnahme der Untersuchungshaft bei gleicher Zweckerreichung vorgeht. Hier sind folglich die Fälle erfasst, in denen ein Haftgrund i.S.d. § 112 StPO vorliegt, der Zweck der Sicherung des Strafverfahrens jedoch ebenso gut außerhalb einer Haftanstalt erreicht werden kann und somit die speziellen jugendrechtlichen Haftgründe nicht vorliegen.³ § 71 JGG selbst greift im Gegensatz zu § 72 JGG in Fällen ein, in denen die Voraussetzungen für eine Untersuchungshaftanordnung nicht vorliegen, der Jugendrichter aber eine erzieherische Einwirkung auf den Jugendlichen bereits vor Abschluss des Strafverfahrens für erforderlich hält. § 71 Abs. 2 JGG lässt insbesondere auch die erwartete weitere Gefährdung des Jugendlichen im Hinblick auf die Begehung weiterer Straftaten als Einweisungsgrund zu, allerdings nur, soweit die bereits begangene Tat Maßnahmen erwarten lässt, die eine solche Unterbringung bereits im voraus als gerechtfertigt erscheinen lassen.

Ein nach § 72 Abs. 4 JGG i.V.m. § 71 Abs. 2 JGG erlassener Unterbringungsbefehl kann gemäß § 72 Abs. 4 Satz 2 nachträglich in einen Haftbefehl umgewandelt werden, wenn sich dies als notwendig erweist. In diesem Zusammenhang wird bereits seit längerer Zeit diskutiert, ob Voraussetzung der Umwandlung des Unterbringungsbefehls eine Veränderung der tatsächlichen, dem Haftbefehl zugrunde liegenden Verhältnisse ist oder ob eine abweichende Würdigung der Ausgangstatsachen ausreicht. Nach überwiegender Ansicht gebieten sowohl der Vertrauensschutz gegenüber dem Beschuldigten als auch erzieherische Zwecke eine Veränderung der zu würdigenden Tatsachen, um den nachträglichen Erlass eines Haftbefehls zu rechtfertigen.⁴ In der Praxis dürfte sich das Problem jedoch nur selten auswirken, da es sich in der Regel um Fälle handeln wird, in denen der Jugendliche aus dem Heim entweicht und neue Straftaten begeht⁵ oder sich in anderweitiger Art den Heimregeln erheblich widersetzt.

Die Kosten einer Unterbringung nach § 72 Abs. 4 JGG oder nach § 71 Abs. 2 JGG sind als Verfahrenskosten gemäß § 74 JGG i.V.m. Nr. 9011

³ BRUNNER/DÖLLING 2002, § 72 Rn. 6.

⁴ Hierzu EISENBERG 2002, § 72 Rn.3b; BRUNNER/DÖLLING 2002, § 72 Rn. 6; a.A. DALLINGER/LACKNER 1965, § 72 Rn. 12.

⁵ OLG Hamm NJW 1999, 230.

Anlage 1 zu § 11 Abs. 1 GKG von der Justiz zu tragen⁶, während dies bei einer Unterbringung nach § 71 Abs. 1 JGG nicht der Fall ist; hier fallen die Kosten den Trägern der Jugendhilfe zur Last.⁷

1. 2. § 72 Abs. 1 JGG

Als Untersuchungshaftvermeidung im weiteren Sinne sind auch die der Untersuchungshaft vorgehenden Alternativen nach § 72 Abs. 1 JGG anzusehen, deren Anwendbarkeit durch den Richter vor dem Erlass eines Haft- oder Unterbringungsbefehls zwingend geprüft werden muss. Hierzu sind gemäß § 72 Abs. 1 JGG zunächst die mit Weisungen aus dem Katalog des § 10 JGG vergleichbaren vorläufigen Anordnungen über die Erziehung zu zählen⁸, denen hier lediglich die Vollstreckbarkeit fehlt.⁹ Insbesondere aufenthaltsbezogene „Weisungen“ bzw. solche, bei denen der Jugendliche der Aufsicht einer bestimmten Person unterstellt wird, erscheinen sinnvoll, z.B. die Weisung, in einer Familie zu wohnen. Des Weiteren werden Betreuungsweisungen gemäß § 10 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 JGG, die Teilnahme an sozialen Trainingskursen als gruppenpädagogisches Angebot i.S.d. § 10 Abs. 1 Satz 3 Nr. 6 JGG oder Meldepflichten bei der Polizei für zweckmäßig erachtet.¹⁰ Das Gesetz verweist ebenfalls auf die Möglichkeit, die Gewährung von Leistungen nach dem KJHG (SGB VIII) anzuregen, wobei hierfür einzig die Maßnahmen der Hilfen zur Erziehung in Betracht kommen. In der Praxis wird den sonstigen Maßnahmen nach § 72 Abs. 1 JGG bei Feststellung der Haftvoraussetzungen eine eher untergeordnete Rolle beigemessen, hierbei wird es sich vielmehr um Fälle nach § 71 Abs. 1 JGG handeln, in denen keine – echten oder apokryphen - Haftgründe festgestellt wurden. Indes ist zu beachten, dass bei vielen Unterbringungsbefehlen – gerade auch angesichts außergesetzlicher Haftmotivationen – die Rechtsgrundla-

⁶ OSTENDORF 2003, § 71 Rn. 12; OLG Dresden DVJJ-Journal 1998, 278; z.B. auch Ziffer 9 der gemeinsamen Konzeption der zuständigen Ministerien in Nordrhein-Westfalen vom 3.5.1993, JMBL. NW 1995, 134; Gemeinsames Grundkonzept der zuständigen Ministerien in Niedersachsen vom 23.10.1996, Nds. MBl. 3/1997, 85.

⁷ Vgl. § 78b KJHG, der als Voraussetzung einer Kostenübernahme eine Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarung zwischen dem Jugendhilfeträger und dem Träger der Einrichtung nennt.

⁸ BINDEL-KÖGEL/HESSLER 1997, 298.

⁹ EISENBERG 2002, § 71 Rn.5; OSTENDORF 2003, § 71 Rn. 6 weist auf die Unzulässigkeit der Verhängung eines „Ungehorsamsarrestes“ wegen dessen Freiheitsentziehenden Charakters hin.

¹⁰ OSTENDORF 2003, § 71 Rn.6; BINDEL-KÖGEL/HESSLER 1997, 298.

gen „verschwimmen“: So steht z.B. bei drohender Untersuchungshaft § 71 Abs. 2 JGG unmittelbar zur Verfügung; die Frage, ob zunächst nach § 72 JGG die Haftvoraussetzungen festgestellt werden, dann jedoch ein Unterbringungsbefehl erlassen wird, stellt sich lediglich formal.¹¹ Als relevanterer Gesichtspunkt aus Sicht der Justiz dürfte sich jedoch die Frage der Kosten einer Unterbringung von Jugendlichen stellen.

2. § 116 StPO i.V.m. § 34 KJHG

Zusätzlich zu den Möglichkeiten der Untersuchungshaftalternativen nach dem JGG kann der Richter bei Erlass des Haftbefehls oder im Rahmen einer Haftprüfung den Vollzug des Haftbefehls gemäß § 116 StPO aussetzen und dem Jugendlichen die Annahme von Angeboten nach dem KJHG zur Auflage machen. Hinsichtlich einer Heimunterbringung kommt hier allein § 34 KJHG in Betracht. § 34 KJHG sieht sowohl die Hilfe zur Erziehung in einer Einrichtung über Tag und Nacht (Heimerziehung) als auch die Hilfe in einer sonstigen betreuten Wohnform vor. Ziel der Unterbringung ist es, dem Kind oder Jugendlichen durch eine erzieherische Hilfe Unterstützung zur Stabilisierung und Förderung seiner Entwicklung zu geben.¹²

Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass die §§ 71, 72 JGG als *leges speciales* zur Haftvermeidung den KJHG-Regelungen grundsätzlich vorgehen, da sich die Betreuung nach § 34 KJHG nur an Minderjährige richtet.¹³ Bei Straffälligkeit des Jugendlichen ist insoweit das JGG vorrangig vor dem Jugendhilferecht.¹⁴ Die Motivation eines Jugendrichters, nicht nach §§ 71, 72 JGG vorzugehen, mag zum einen darin begründet sein, dass viele nicht auf die Haftvermeidung spezialisierte Jugendhilfeeinrichtungen keine Jugendlichen nach §§ 71, 72 JGG aufnehmen; zum anderen stellt sich das bereits erwähnte Kostenproblem: Während die Kosten einer Unterbringung nach § 72 Abs. 4 JGG von der Justiz zu tragen sind, müssen die Kosten bei Hilfen nach dem KJHG vom Jugendhilfeträger übernommen werden.

¹¹ Vgl. hierzu PETERICH 1997, 144, 145 für ein Haftvermeidungsprojekt aus Lüneburg; auch das Heinrich-Wetzlar-Haus in Baden-Württemberg nennt unterschiedlichste Rechtsgrundlagen der Unterbringung zur Haftvermeidung, z.B. § 72 Abs.1, § 71 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 und §§ 71/72 JGG.

¹² SCHELLHORN 2000, § 34 Rn. 5.

¹³ SCHELLHORN 2000, § 34 Rn. 12.

¹⁴ Hierzu näher EISENBERG 2002, Einleitung Rn. 10.

3. § 116 StPO i.V.m. § 72 BSHG

Eine weitere Möglichkeit der Haftvermeidung, die sich allerdings ausschließlich für Heranwachsende anbietet, für die die Regelungen des JGG sowie des KJHG nicht gelten, stellt die Außervollzugsetzung des Haftbefehls nach § 116 StPO unter der Auflage dar, ein Hilfeangebot nach § 72 BSHG anzunehmen. Die Auflage, sich einer Einrichtung zur Straffälligenhilfe anzuschließen, kommt als sonstige Maßnahme neben den in § 116 Abs. 1 StPO ausdrücklich genannten in Betracht.¹⁵

§ 72 BSHG regelt die Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten. Nach § 72 Abs. 1 Satz 1 BSHG ist Personen, bei denen besondere Lebensverhältnisse mit sozialen Schwierigkeiten verbunden sind, Hilfe zur Überwindung dieser Schwierigkeiten zu gewähren. § 72 Absatz 2 BSHG konkretisiert die Aufgaben der Sozialhilfeträger dahingehend, alle Maßnahmen zu ergreifen, die notwendig sind, um die Schwierigkeiten zu beseitigen. Als Beispiele werden die persönliche Betreuung des Hilfesuchenden, Hilfen zur Ausbildung sowie zur Erlangung und Sicherung eines Arbeitsplatzes und Maßnahmen zur Beschaffung einer Wohnung genannt. Gemäß § 72 Abs. 1 Satz 2 BSHG sind die Hilfsangebote subsidiär zu anderen Hilfen des BSHG und des KJHG. Auch für Minderjährige können theoretisch Leistungen nach § 72 BSHG in Betracht kommen, wenn bei älteren Jugendlichen die Zeit bis zur Volljährigkeit nicht mehr ausreicht, um einen Erziehungserfolg wahrscheinlich zu machen.¹⁶ Auf eine bestimmte Altersgrenze kommt es folglich nicht mehr an; ist ein Hilfeempfänger mit Mitteln der Jugendhilfe noch beeinflussbar, so hat diese jedoch den Vorrang.¹⁷

Da bei Heranwachsenden das KJHG nicht mehr anwendbar ist, bleibt für sie hinsichtlich einer – freiwilligen – Unterkunftnahme in einer Wohngemeinschaft lediglich die Möglichkeit einer Auflage nach § 72 BSHG; die Kosten der Unterbringung werden in diesem Fall durch den Sozialhilfeträger übernommen. Den Heranwachsenden stehen folglich keinerlei spezielle Rechtsgrundlagen zur Haftvermeidung zur Verfügung; sie sind den Erwachsenen in jeder Hinsicht gleichgestellt.

¹⁵ MEYER-GOSSNER 2003, § 116 Rn. 11; OLG Hamm StV 84, 123.

¹⁶ SCHELLHORN/SCHELLHORN 2002, § 72 Rn. 27.

¹⁷ SCHELLHORN/SCHELLHORN 2002, § 72 Rn. 27.

KAPITEL 5

Aufgaben der Jugendgerichtshilfe

Eine Besonderheit von Haftvermeidungsmaßnahmen liegt in ihrer Durchführung an der Schnittstelle zwischen Straf- und Jugendhilferecht. Eine wesentliche Funktion in diesem Bereich fällt der Jugendgerichtshilfe zu, die traditionell die jugendhilferechtlichen Aspekte im Strafverfahren zur Geltung bringen soll. Daher soll im Folgenden ein Überblick über die Organisation und die Aufgabenbereiche dieser Institution insbesondere auch unter dem Aspekt der Haftentscheidungshilfe erfolgen.

1. Allgemeine Aufgaben und Organisationsform

Die traditionellen Aufgaben der Jugendgerichtshilfe (JGH) sind in § 38 JGG normiert. Im Rahmen der Geltendmachung der erzieherischen, fürsorgerischen und sozialen Gesichtspunkte im Verfahren¹⁸ umfassen die Aufgaben der JGH nach § 38 Abs. 2 Satz 2 JGG zwar in erster Linie die Erforschung der Persönlichkeit des Beschuldigten zur Unterstützung der beteiligten Behörden und die Stellungnahme zu den zu ergreifenden Maßnahmen vor Gericht. Nach herrschender Ansicht besteht jedoch der wichtigste, gleichrangig neben den Ermittlungsaufgaben für die Strafjustiz stehende Zweck der Jugendgerichtshilfe in allgemeiner Betreuung und Beratung für den straffälligen Jugendlichen.¹⁹ Der Vertreter der JGH nimmt somit eine Untersuchungsfunktion für das Gericht sowie eine Hilfsfunktion für den betroffenen Jugendlichen ein.²⁰

Gemäß § 38 Abs. 1 JGG sind die Aufgaben der JGH von den Jugendämtern auszuüben. Im Rahmen einer Befragung von Mitarbeitern der JGH aus den Jahren 1998/1999 zeigte sich, dass fast drei Viertel der Befragten angaben, die JGH werde bei ihnen als Spezialdienst bzw. durch spezialisierte

¹⁸ Das KJHG ordnet diese Aufgaben ebenfalls als Jugendhilfeaspekte ein vgl. §§ 2 Abs. 3 Ziff. 8, 52 KJHG.

¹⁹ BRUNNER/DÖLLING 2002, § 38 Rn. 4b.

²⁰ EISENBERG 2002, § 38 Rn. 12/19; HUBERT 1995, 440 betont, dass seit der Novellierung des KJHG die JGH eine rechtliche Zuordnung zur Jugendhilfe erfahren habe, so dass in erster Linie nicht die Hilfe für das Gericht, sondern die „anderen Aufgaben“ der Jugendhilfe zu erfüllen seien.

Mitarbeiter statt in den Allgemeinen Sozialdienst integriert ausgeübt, obwohl lediglich 61 % der Befragten zu mindestens 90 % JGH-Aufgaben wahrnahmen.²¹ Im Rahmen spezialisierter Jugendgerichtshilfe werden sämtliche hiermit verbundenen Aufgaben durch eine besondere Abteilung oder Person des Jugendamtes wahrgenommen.²² Dies führt regelmäßig zu einem höheren Professionalisierungsgrad der Mitarbeiter auf dem Gebiet des Umgangs mit Straffälligen sowie einer größeren Identifikation mit der jugendstrafrechtlichen Materie. Dies erscheint insbesondere unter dem Aspekt wichtig, dass es in diesem Bereich in hohem Maß auf regelmäßige Kontakte zu oftmals gleichen Personen im Bereich von Justiz und Jugendhilfe ankommt.²³ Gegen eine Spezialisierung wird eingewandt, ein Sozialarbeiter, welcher sämtliche Funktionen der Jugendhilfe über den Bezirksdienst ausübe, könne die Lebenswelt der Jugendlichen besser einschätzen als spezialisierte Mitarbeiter.²⁴ Komme es zu einer kriminellen Belastung von Jugendlichen, die der Sozialarbeiter bereits kenne, so könne er mit flexibleren Maßnahmen unter Einbeziehung des ihm bekannten sozialen Umfeldes reagieren. Ein spezialisierter Jugendgerichtshelfer lerne den Jugendlichen zumeist erst anlässlich seiner Straftat kennen. Zudem fördere eine spezialisierte Jugendgerichtshilfe eine Entwicklung höherer Sozialkontrolle durch normverstärkende Maßnahmen, welche der Entkriminalisierung von Bagatel- und Ersttätern zuwiderlaufe.²⁵ Das Argument, spezialisierte Dienste könnten die Kontrolldichte erhöhen und die Ubiquität von Jugendkriminalität missachten, kann jedoch auch gegenteilig interpretiert werden: Spezialisierte Mitarbeiter nehmen die Kriminalität Jugendlicher möglicherweise nicht mehr als ein herausragendes Ereignis einer Biographie war, wie dies Allgemeine Sozialdienste tun könnten; zudem führt ihre permanente Auseinandersetzung mit identischen Problemlagen zu größerer Routine in deren Bewältigung. Eine Gefahr von Mehrfachzuständigkeiten

²¹ TRENCZEK 1999, 156; eine durch die DVJJ im Jahre 1985 durchgeführte Untersuchung brachte das Ergebnis, dass 70 % aller Stadt- und 43 % aller Kreisjugendämter die Jugendgerichtshilfe in spezialisierter Form durchführten, ARBEITSGRUPPE JUGENDGERICHTSHILFE IN DER DVJJ 1990, 11.

²² LAUBENTHAL 1993, 48.

²³ ARBEITSGRUPPE JUGENDGERICHTSHILFE IN DER DVJJ 1990, 11.

²⁴ JOST 1991, 70 ff.; LAUBENTHAL 1993, 49.

²⁵ LAUBENTHAL 1993, 49 zitiert den 8. Jugendbericht 1990, BT-Drs. 11/6576, 148, der sich für eine Wahrnehmung der JGH-Aufgaben durch Allgemeine Sozialdienste ausspricht.

durch spezialisierte Jugendgerichtshelfer neben den Allgemeinen Sozialdiensten wird sich nur partiell stellen, da nur eine Minderheit straffälliger Jugendlicher zuvor bereits durch die Jugendhilfe betreut wurde.²⁶ LAUBENTHAL will hinsichtlich dieses Konfliktes eine Lösung anbieten, welche zwischen ländlichen Gebieten und (Groß-)Städten differenziert: Während ein Jugendgerichtshelfer in kleineren Städten und ländlichen Gebieten im Fall einer Straffälligkeit auf Probleme flexibler reagieren könne als ein spezialisierter Jugendgerichtshelfer, welcher von außerhalb komme, biete sich in größeren Städten ein Spezialdienst an, da durch die stadtspezifische Anonymität die Gefahr bestehe, Allgemeine Sozialdienste könnten über ihren vielfältigen Aufgaben die der Jugendgerichtshilfe vernachlässigen.²⁷ Inwieweit die Spezialisierung der Jugendgerichtshilfe tatsächlich einen Einfluss auf den Umgang mit speziellen Problemlagen hat, wird später für das Beispiel der Haftvermeidungsmaßnahmen im Rahmen der Darstellung der Ergebnisse aus der empirischen Untersuchung herauszufinden sein.

2. Haftentscheidungshilfe vor Untersuchungshaft

2. 1. Definition

Haftentscheidungshilfe bezeichnet die Unterstützung des Haftrichters durch die JGH bei der Haftentscheidung durch Ermittlungen zur sozialen Situation des Festgenommenen.²⁸ Zum einen sollen die Entscheidungsgrundlagen für die Anordnung von Untersuchungshaft – insbesondere bezüglich der Voraussetzungen des Haftgrundes Fluchtgefahr – verbessert werden²⁹, darüber hinaus sind Haftalternativen nach § 72 Abs. 4 JGG zu prüfen und den Verfahrensbeteiligten mitzuteilen.³⁰ Zu den zu leistenden Aufgaben können sowohl die Vermittlung an Beratungsstellen für spezifische Problemlagen (z.B. Drogenberatungsstellen), die Vermittlung von Unterkünften oder die Förderung der Kommunikation zu den Eltern der Jugendlichen zählen,

²⁶ KALUGIN/THEILACKER 1990, 53.

²⁷ LAUBENTHAL 1993, 51; in Ansätzen auch DEUBER 1991, 380.

²⁸ HESSLER 2001, 83; CORNEL 1994, 202, wenn auch hier für Erwachsene.

²⁹ BINDEL-KÖGEL/HEBLER 1999, 33 nennen insbesondere drei häufige Argumentationsmuster der JGH: 1. den Verweis auf die Stabilität der Lebensverhältnisse des Jugendlichen und damit auf die fehlende Fluchtgefahr 2. den Verweis auf die Instabilität der Lebensverhältnisse und die Notwendigkeit des Einsatzes von Jugendhilfe und 3. den Hinweis auf die Ersttäterschaft des Jugendlichen.

³⁰ OSTENDORF 2003, § 72a Rn. 2; BINDEL-KÖGEL/HEBLER 1997, 298.

welche eine Rückkehr in die Familie erleichtern soll.³¹ Somit kommt der JGH in erster Linie eine Koordinierungsfunktion zwischen den am Jugendstrafverfahren beteiligten Instanzen zu, wobei die Koordination von Maßnahmen der Justiz mit den Möglichkeiten der Jugendhilfe im Vordergrund steht.³² Angesichts der Tatsache, dass bereits der Gesetzgeber bei Beibehaltung der Möglichkeit von Untersuchungshaft für Jugendliche v.a. „wohnsitz- und bindungslos herumreisende 14- oder 15-jährige Banden- oder Serientäter sowie Tageswohnungseinbrecher“ im Sinn hatte³³, kann die Jugendgerichtshilfe zumeist bereits durch die Beschaffung eines Wohnsitzes ihren Beitrag zur Haftentscheidungs- bzw. Haftvermeidungshilfe leisten.³⁴

Eine beständig wichtige Rolle im Rahmen der Haftentscheidungshilfe wurde der Jugendgerichtshilfe gesetzlich durch das 1. JGG-ÄndG vom 1.12.1990 zugewiesen. Der neu eingeführte § 72a JGG statuiert eine verpflichtende Mitwirkung der Jugendgerichtshilfe in Haftsachen gegen Jugendliche: Nunmehr muss die Jugendgerichtshilfe bei allen Haftsachen informiert werden, und zwar im Idealfall nicht erst bei der Vollstreckung, sondern bereits bei dem Erlass eines Haftbefehls gegen einen Jugendlichen.³⁵ Gemäß § 38 Abs. 2 Satz 3 JGG hat der Jugendgerichtshelfer in Haftsachen beschleunigt über das Ergebnis seiner Nachforschungen zu berichten. Der Umfang der Ermittlungen ergibt sich aus § 43 JGG, wonach insbesondere die Familienverhältnisse, die Persönlichkeit des Beschuldigten und das Bestehen von Arbeits- oder Ausbildungsverhältnissen erkundet werden sollen. Auffällig ist, dass § 109 JGG für Heranwachsende nicht auf

³¹ KAWAMURA 1995, 114; undeutlich hierzu HUBERT 1995, 442, der familiäre Krisenintervention sowie die Suche nach Wohnraum und Ausbildungsplätzen nur mittelbar der Untersuchungshaftvermeidung zuordnen möchte, da die Nichtinanspruchnahme von Sozial- oder Jugendhilfeleistungen keinen Haftgrund darstelle.

³² WEYEL 1992, 30; zu einem Versuch der JGH Aachen, über die Haftentscheidungshilfe auch das spätere Verfahren hinsichtlich eines TOA zu beeinflussen MIDDELHOF 1991, 400.

³³ BT- Drs. 11/5829, 33; in der Praxis macht diese Gruppe freilich einen eher geringen Anteil aus.

³⁴ LAUBENTHAL 1993, 155.

³⁵ Interessant erscheint die Formulierung des § 72a JGG deshalb, weil in unterschiedlichen Verfahrensstadien hinsichtlich der Beteiligung der JGH unterschiedliche Ist- bzw. Soll-Formulierungen verwendet werden. So bleibt unverständlich, wieso die JGH vom Erlass eines Haftbefehls lediglich unterrichtet werden *soll*, wenn sie bereits vorher von der anstehenden Vorführung unterrichtet werden *musste*. Hier wird bereits davon ausgegangen, dass die JGH bei der Vorführung des Jugendlichen vor den Haftrichter nicht anwesend war.

§ 72a JGG verweist. Dennoch kann auch hier eine entsprechende Informationspflicht aus § 109 Abs. 1 Satz 2 JGG abgeleitet werden.³⁶ Zudem wird der Anwendungsbereich des § 38 Abs. 2 Satz 3 JGG in § 107 JGG ausdrücklich auf Heranwachsende ausgedehnt, was dafür spricht, dass auch der diesbezüglich allgemeiner formulierte § 72a JGG für diese Altersgruppe anwendbar sein soll.³⁷

2. 2. Organisationsdefizite im Rahmen der Haftentscheidungshilfe

Trotz der ausführlichen gesetzlichen Regelung der Rolle der JGH gibt es vielfache Berichte über Kommunikations- und Koordinationsprobleme zwischen der JGH und der Justiz in Haftsachen, welche eine effektive und v.a. rechtzeitige Haftentscheidungshilfe verhindern.³⁸ Dies mag zunächst durch die Tatsache bedingt sein, dass Jugendgerichtshelfer oft für Verfahren an unterschiedlichen Gerichtsbezirken zuständig sind, was sich bereits aus dem Widerspruch der örtlichen Zuständigkeit von Gericht und Jugendgerichtshilfe ergibt.³⁹ Aus der Tendenz zu einer Zentralisierung der Jugendgerichtshilfe können sich neben dem oben bereits erwähnten Problem mangelnder „Lebensweltorientierung“⁴⁰ auch Konsequenzen für die Wahrnehmung von Terminen mit Jugendlichen in ländlicheren Gerichtsbezirken ergeben, die zwangsläufig leichter als Stadttermine einem möglichen Zeitmangel zum Opfer fallen können. Angesichts einer permanent hohen Arbeitsbelastung der Jugendämter werden durch die JGH als häufige Ursache für die Nichtteilnahme an Gerichtsterminen Terminüberschneidungen oder Zeitmangel, aber auch das mangelnde Zustandekommen eines persönlichen

³⁶ EISENBERG 2002 § 72a Rn. 2.

³⁷ OSTENDORF 2003, § 72a Rn. 1.

³⁸ Statt vieler KAWAMURA 1995, 115.

³⁹ Die örtliche Zuständigkeit der Jugendgerichtshilfe weist § 87b KJHG dem Jugendamt zu, in dessen Bereich die Eltern des Jugendlichen bzw. Heranwachsenden ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, während der Gerichtsstand in erster Linie durch das Tatortprinzip des § 7 StPO geprägt ist. Eine Durchbrechung des Tatortprinzips ordnet für die Hauptverhandlung § 42 JGG dahingehend an, dass der Jugendliche möglichst vor dem Richter angeklagt werden soll, dem auch die vormundschaftsrichterlichen Aufgaben obliegen. Hinsichtlich der ersten Vorführung vor den Haftrichter ist dies allerdings nicht immer durchführbar. Insoweit ist zumindest in Haftsachen DAL-LINGER/LACKNER 1965 § 38 Rn. 17 zuzustimmen, die entsprechend der Regelungen in § 143 GVG eine Zuständigkeit des Jugendamts des Gerichtsbezirks fordern.

⁴⁰ LAUBENTHAL 1993, 51.

Kontakts zum Jugendlichen oder Heranwachsenden angegeben.⁴¹ LAUBENTHAL fordert aus diesem Grund zumindest Zuständigkeitsbestimmungen nach dem Regionalprinzip sowie Stadtteilbüros, um derart Maßnahmen einleiten zu können, die sich eher an den Bedürfnissen der Jugendlichen orientieren.⁴² Ein derartiges Modell wird z.B. im Haus des Jugendrechts in Stuttgart-Bad Cannstatt praktiziert, in dem die Jugendgerichtshilfe mit der Staatsanwaltschaft und dem Jugendgericht in einem Haus untergebracht ist.⁴³

§ 72a JGG fordert im Falle der Festnahme eines Jugendlichen die sofortige Unterrichtung der Jugendgerichtshilfe, wenn nach dem Stand der Ermittlungen zu erwarten ist, dass der Jugendliche gemäß § 128 StPO dem Richter vorgeführt wird. Als problematisch erweist sich in diesem Zusammenhang die Tatsache, dass Haftprüfungstermine angesichts der kurzen Frist von 48 Stunden, nach denen ein vorläufig Festgenommener durch die Polizei wieder freizulassen ist, oftmals kurzfristig anberaumt werden.⁴⁴ Im Gegensatz zu Staatsanwaltschaft und Gerichten, die für diese Fälle Bereitschaftsdienste vorhalten, ist dies zumeist bei der Jugendgerichtshilfe nicht der Fall, so dass sie in Fällen, in denen gegen einen Jugendlichen an Wochenenden, Abenden oder Feiertagen ein Haftbefehl ergeht, von der Vollstreckung von Untersuchungshaft teilweise erst spät informiert wird.⁴⁵ WEINKNECHT ermittelte bei einer Analyse von Jugendstrafakten im Jahr 1988 einen überragenden Anteil von Haftverfahren, in denen die Jugendgerichtshilfe erst mit der Anklage von Jugendlichen erfuhr, die sich in Haft befunden hatten.⁴⁶ In ländlichen Gegenden dürfte sich dieses Problem in noch größeren Dimensionen zeigen als in Städten.

Aber auch in sonstigen Fällen wird die Jugendgerichtshilfe nicht immer verständigt, obwohl dies erhebliche Präzisierungen der Entscheidungsgrundlage von Staatsanwalt und Haftrichter mit sich bringen kann. Ohne die Einschaltung der JGH hat ein Richter geringere Möglichkeiten zur Er-

⁴¹ TRENCZEK 1999, 161; Folge hiervon ist häufig eine personelle Aufteilung der Mitarbeiter in einen Innen- und Außendienst, sog. „Gerichtsschreiber“ und „Gerichtsgesher“, obwohl § 38 II 4 JGG dem entgegensteht.

⁴² LAUBENTHAL 1993, 52.

⁴³ Näher FEUERHELM/KÜGLER 2003.

⁴⁴ Vgl. zum Folgenden BINDEL-KÖGEL/HEBLER 1997, 298.

⁴⁵ CORNEL 1989, 42.

⁴⁶ In 5 Fällen wurde die JGH sofort bei der Verhaftung informiert, in 2 Fällen zur Vorführung, in 22 Fällen während des Ermittlungsverfahrens und in 404 Fällen erst mit der Zustellung der Anklageschrift vgl. WEINKNECHT 1988, 252.

forschung des sozialen Umfeldes, persönlicher Bindungen sowie der Arbeits- oder Ausbildungssituation des Jugendlichen. Deshalb schreibt Nr. 5 der Richtlinien zu § 43 JGG, in dem der grundsätzliche Umfang der Ermittlungen durch die Jugendgerichtshilfe normiert ist, die Hinwirkung des Staatsanwalts darauf vor, dass bereits die Polizei das Jugendamt verständigt, sobald der Stand der Ermittlungen dies erlaubt, und dass das Jugendamt seine Erhebungen mit größter Beschleunigung durchführt. Dieser Gedanke ist im Besonderen vor Erlass eines Haftbefehls bzw. bevor dessen Beantragung durch die Staatsanwaltschaft zu berücksichtigen.⁴⁷ Ohne Vorkundigungen der Jugendgerichtshilfe kann der Richter schwerlich erkennen, ob der Zweck der Untersuchungshaft nicht auch durch vorläufige Anordnungen über die Erziehung erreicht werden kann, was nach § 72 Abs. 1 JGG notwendige Bedingung der Verhängung von Untersuchungshaft ist. Die kurze Zeit, welche der Staatsanwaltschaft für ihre Ermittlungen zur Verfügung steht, spricht nicht gegen die grundsätzliche Notwendigkeit einer Benachrichtigung der Jugendgerichtshilfe, zumal viele Ermittlungen telefonisch und daher innerhalb kurzer Zeit möglich sind.⁴⁸

Auch hinsichtlich dieser Problemlage gibt es jedoch einige, inzwischen vielfach erwähnte Lösungsbeispiele wie das bereits etablierte Projekt der Jugendgerichtshilfe Aachen, die sich bei Dienstbeginn durch das Fahndungsdezernat der Staatsanwaltschaft informieren lässt, ob sich Aachener Jugendliche oder Heranwachsende in Polizeigewahrsam befinden.⁴⁹ Ist der Staatsanwaltschaft das Ergebnis der vorläufigen Ermittlungen durch die Polizei bekannt, setzt sie nochmals die JGH über ihre Entscheidung hinsichtlich Entlassung des Jugendlichen oder Erlass eines Haftbefehls in Kenntnis. In letzterem Fall nimmt ein Mitarbeiter der JGH am Hafttermin teil.⁵⁰

⁴⁷ So bereits MATENAER 1983, 21.

⁴⁸ MATENAER 1983, 22/24.

⁴⁹ Vgl. hierzu statt vieler MATENAER 1989, 414, dort auch der entsprechende Aktenvermerk der Staatsanwaltschaft Aachen - 140 E - 609/82; DÜNKEL 1989, 391; ein weiteres Beispiel für die örtliche Nähe von Bereitschaftsgericht und JGH ist das Berliner Modell, in dessen Rahmen die JGH ebenso wie das Gericht einen Bereitschaftsdienst eingerichtet hat und sofort von einer Festnahme unterrichtet werden kann; siehe auch WEYEL 1992, 29 ff. zur Situation der JGH in Frankfurt.

⁵⁰ MATENAER 1985, 158.

2. 3. Rollenkonflikt der Jugendgerichtshilfe

Auch wenn ein Kontakt zum Jugendlichen oder Heranwachsenden hergestellt werden konnte, wird des Weiteren eine Konfliktsituation der Jugendgerichtshilfe beklagt, welche sich aus der Doppelfunktion ergibt, sowohl dem Gericht Ermittlungshilfe leisten zu müssen als auch den Jugendlichen in der Haftsituation unterstützen zu wollen.⁵¹ TRENCZEK und MÖRSBERGER sprechen in diesem Zusammenhang von der Jugendgerichtshilfe als Personifizierung des das gesamte Jugendstrafrecht durchziehenden Konflikts aus Erziehung und Strafe.⁵²

Dies führt in der Praxis oft zu Misstrauensreaktionen der Jugendlichen, die sich auf das Verhältnis zum Jugendgerichtshelfer belastend auswirken. Insbesondere im Falle einer Inhaftierung wird die Hemmschwelle des Jugendlichen, sich dem Gerichtshelfer hinsichtlich spezifischer Problemlagen mitzuteilen, welche z.B. die Annahme von Fluchtgefahr stützen könnten, besonders hoch liegen – mit der Folge, dass die JGH diesen nicht abhelfen kann. BINDEL-KÖGEL und HESSLER berichten in ihrer Untersuchung für Berlin des Weiteren von Schwierigkeiten durch eine hohe Anzahl ausländischer Jugendlicher, mit denen kein Beratungsgespräch ohne einen Dolmetscher möglich sei. Ein solcher sei zwar für die Gerichtsverhandlungen vorgesehen, könne jedoch nicht beliebig durch die Jugendgerichtshilfe in Anspruch genommen werden.⁵³

Zur Klärung der Stellung der Jugendgerichtshilfe im Jugendverfahren wird seit geraumer Zeit die Stärkung ihrer verfahrensrechtlichen Position gefordert.⁵⁴ Hauptziele dieser Reformbestrebungen stellen die Einführung eines Akteneinsichtsrechts sowie eines Zeugnisverweigerungsrechts für die Jugendgerichtshelfer gegenüber dem Gericht dar. Ferner solle ein Antragsrecht hinsichtlich Verfahrenseinstellungen nach §§ 45, 47 JGG, der Hinzuziehung von Verteidigern und der Durchführung von Haftprüfungsterminen sowie ein Recht zur Einlegung von Rechtsmitteln implementiert werden, mit dem die JGH die ausreichende Berücksichtigung ihrer Vorschläge in

⁵¹ EISENBERG 2002, § 38 Rn. 37; CORNEL 1994, 210 für Erwachsene; PLEMPER 1979, 285; TRENCZEK/MÖRSBERGER 1990, 563.

⁵² TRENCZEK/MÖRSBERGER 1990, 564.

⁵³ BINDEL-KÖGEL/HEBLER 1999, 28.

⁵⁴ ARBEITSGRUPPE JUGENDGERICHTSHILFE IN DER DVJJ 1990, 12; kritisch LÜHRING 1992, 13.

der Hauptverhandlung kontrollieren lassen könne.⁵⁵ Die Befürworter dieser Auffassung wollen der Jugendgerichtshilfe eine in erster Linie an den Bedürfnissen des Jugendlichen orientierte Rolle zuweisen; damit korrespondierend soll die JGH nicht verpflichtet sein, in jedem Verfahren mitzuwirken, so dass ihre Ressourcen auf diejenigen Fälle beschränkt werden können, in denen sie pädagogischen Handlungsbedarf sieht.

Im Hinblick auf die Haftentscheidungshilfe dürfte ein pädagogischer Handlungsbedarf in Haftfällen regelmäßig vorliegen, daher sollte in diesen Fällen eine zwingende Teilnahme der JGH im Verfahren beibehalten werden. Hinsichtlich eines Rechts auf Hinzuziehung von Verteidigern sowie der Stellung von Haftprüfungsanträgen wäre eine Gesetzesänderung zu begrüßen, da gemäß § 68 Nr. 4 JGG die notwendige Verteidigung erst bei Vollstreckung von Untersuchungshaft vorgesehen ist und die Teilnahme eines Verteidigers am Hafttermin die Argumentationsmöglichkeiten des Jugendlichen regelmäßig erheblich verbessert. Ein Zeugnisverweigerungsrecht gegenüber dem Gericht ist hingegen als problematisch einzustufen⁵⁶, da das Gericht notwendig auf die Erkenntnisse der JGH angewiesen ist und zudem viele Gutachten der JGH mehrdeutig auslegbar sind, was zu einer Ausweitung des Zeugnisverweigerungsrechts führen könnte, die dem Jugendlichen letztlich nicht dienen würde. Zudem würde dies die Wahrnehmung des Jugendgerichtshilfevertreters durch den Richter nicht im Sinne des gewünschten Kooperationsverhältnisses verbessern, sondern ein Misstrauen des Richters gegenüber den gelieferten Informationen begründen, welches nur weitere Informationsbedürfnisse nach sich ziehen dürfte.⁵⁷

2. 4. Haftverkürzungshilfe

Kommt es zur Verhängung von Untersuchungshaft, so statuiert § 72a JGG i.V.m. § 52 Abs. 3 KJHG die Verpflichtung der JGH, den Jugendlichen während des Vollzuges von Untersuchungshaft zu betreuen. Nach § 93 Abs. 3 JGG ist zu diesem Zweck dem Vertreter der JGH der Umgang mit dem Jugendlichen während der Untersuchungshaft in demselben Umfang

⁵⁵ ARBEITSGRUPPE JUGENDGERICHTSHILFE IN DER DVJJ 1990, 12.

⁵⁶ Das BVerfG (E 33, 367) lehnt bisher ein Zeugnisverweigerungsrecht für Sozialarbeiter ab.

⁵⁷ LÜHRING 1992, 13; SCHAFFSTEIN 1982, 667.

wie einem Verteidiger gestattet.⁵⁸ Die nach Nr. 79 UVollzO erforderliche Persönlichkeitserforschung der jungen Gefangenen wird zudem in Nr. 79 Abs. 2 Satz 1 UVollzO neben dem Anstaltsleiter und den von ihm beauftragten Beamten ausdrücklich auch der JGH zugewiesen, wobei wiederum nach Nr. 79 Abs. 2 Satz 2 UVollzO besonderer Wert u.a. auf die persönlichen und sozialen Lebensverhältnisse sowie die Schul- und Berufsbildung des Gefangenen zu legen ist. Nr. 79 Abs. 3 UVollzO schreibt die Mitteilung der gewonnenen Erkenntnisse über den Jugendlichen an den zuständigen Richter oder Staatsanwalt vor. Obwohl die Persönlichkeitserforschung gemäß Nr. 79 Abs. 1 Satz 2 UVollzO der richtigen Behandlung während des Vollzugs der Untersuchungshaft sowie der richtigen Entscheidung in der Strafsache dienen soll, können die gewonnenen Informationen letztlich auch in Haftprüfungsterminen verwendet werden und derart einer möglichen Haftverkürzung dienen.⁵⁹ Je nach Ergebnis der Nachforschungen können durch den Jugendgerichtshelfer, welcher an diesen Terminen stets teilnehmen sollte, Maßnahmen nach § 72 Abs. 4 JGG oder sogar die Aufhebung des Haftbefehls angeregt werden.

⁵⁸ D.h. nach § 93 Abs. 3 JGG i.V.m. § 148 StPO sowie Nr. 83 Abs. 2 i.V.m. Nr. 36, 37 UVollzO ist unbeschränkt und unbewacht mündlicher und schriftlicher Verkehr mit dem Gefangenen möglich.

⁵⁹ LAUBENTHAL 1993, 157.

KAPITEL 6

Diskussion um die geschlossene Heimunterbringung

1. Für und Wider der geschlossenen Heimunterbringung

Ein Hauptstreitpunkt im Bereich der Untersuchungshaftvermeidung liegt seit jeher in der Frage nach dem Erfordernis besonderer Sicherungsvorkehrungen der Einrichtungen, in denen die Jugendlichen untergebracht werden. Aus dem Wortlaut von § 71 Abs. 2 JGG ergeben sich insoweit keine konkreten Vorgaben, dieser spricht lediglich von der „Eignung“ des Heims. Der Unterbringungsbefehl des Richters muss jedoch ein konkretes Heim benennen.⁶⁰ Somit unterliegen die Kriterien dafür, was die Eignung eines Heimes ausmacht, einem Aushandlungsprozess bzw. dem subjektiven Erfahrungs- und Meinungshorizont des zuständigen Haftrichters sowie der anderen am Verfahren beteiligten Personen, die eine alternative Maßnahme zumindest anregen können.⁶¹ Gerade weil sich gemäß § 71 Abs. 2 Satz 3 JGG die Unterbringung der Jugendlichen nach den Regeln des betroffenen Heimes richtet, muss sich der Strafrechtspraktiker im Vorfeld seiner Entscheidung für eine Haftvermeidungsmaßnahme die Frage nach den Vor- und Nachteilen geschlossener und offener Unterbringung stellen, da es sich hierbei um eine Grundsatzfrage der erzieherischen Konzeption handelt, welche die Entscheidung für oder gegen eine alternative Unterbringung praktisch immer wesentlich beeinflussen dürfte.

Angesichts der Tatsache, dass die einzige auf Haftvermeidung spezialisierte Einrichtung in Baden-Württemberg, das Heinrich-Wetzlar-Haus im Schloss Stutensee, eine Konzeption des zumindest teilweisen Einschlusses verfolgt⁶², soll an dieser Stelle die Diskussion um die Vor- und Nachteile geschlossener Konzeptionen nachvollzogen werden, um die den Entscheidungsprozess der Strafrechtspraktiker bewegenden Argumente aufzuzeigen.

⁶⁰ BRUNNER/DÖLLING 2002, § 71 Rn. 2.

⁶¹ WILL 1995, 55.

⁶² Dazu näher unten in Kapitel 9.1.

1. 1. Zur Entwicklung der Diskussion um die geschlossene Unterbringung

Betrachtet man die historische Entwicklung des Streits um die Erforderlichkeit geschlossener Unterbringung Jugendlicher, so lässt sich seit den Sechzigerjahren ein kontinuierlicher Trend von der Forderung nach geschlossener Unterbringung hin zur Infragestellung dieses Konzepts erkennen. Im Gegensatz zu der immer wieder getroffenen Feststellung, dass die Frage nach der Geeignetheit bestimmter Heime „nun endlich abgeschlossen“ sei⁶³, kamen jedoch in jedem Jahrzehnt – parallel einhergehend zu den immer wieder aufflammenden Diskussionen um die Zunahme der Jugendkriminalität – neue Argumentationswellen auf, die diese Aussage widerlegten. Die Diskussion um das Erfordernis baulicher Sicherung verlief in weiten Teilen parallel zu der im Jugendhilferecht ebenso intensiv geführten Diskussion um die geschlossene Unterbringung der „Nicht-Erziehbaren“.⁶⁴

In den Fünfziger- und Sechzigerjahren überwogen für den Bereich der Unterbringung straffälliger Jugendlicher zunächst die Befürworter einer Unterbringung in fluchtsicheren Heimen – stets gestützt durch die Praxis der strafrechtlichen Justiz.⁶⁵ Man berief sich in erster Linie auf den früheren Gesetzeswortlaut von § 71 Abs. 2 JGG. Bereits § 72 Abs. 3 a.F. JGG verwies hinsichtlich des geeigneten Heimes auf § 71 Abs. 2 a.F. JGG, welcher als Voraussetzung für eine einstweilige Unterbringung in einem Erziehungsheim den dringenden Verdacht der Begehung der Straftat sowie die begründete Vermutung der Verhängung einer Jugendstrafe voraussetzte. 1974 äußerten sich die Landesjustizverwaltungen dahingehend, dass die Unterbringung nach § 71 Abs. 2 und 72 Abs. 3 JGG in geschlossenen Heimen erfolgen müsse.⁶⁶ Lediglich zwei Bundesländer, Hamburg und Nordrhein-Westfalen, zogen in Einzelfällen die Möglichkeit der Unterbringung in einem offenen Heim in Betracht. Als Mindeststandards der Fluchtsicherung wurden Fenstergitter und verschlossene Türen sowie Regelungen des Post- und Besuchsverkehrs und ein nur begrenzter Ausgang gefordert.⁶⁷ Erweitert wurde das Problemfeld jedoch dadurch, dass für die nach dem

⁶³ THIERSCH 1994, 268.

⁶⁴ Vgl. z.B. EISSING 1994, 314; BIRTSCH/TRAUERNICHT 1994, 307; THIRSCH 1994, 268.

⁶⁵ DALLINGER-LACKNER 1965, § 71 Rn. 14; POTRYKUS 1955, § 71 Bem. 9.

⁶⁶ GIEHRING 1981, 462.

⁶⁷ BECKER 1969, 66.

JGG untergebrachten Jugendlichen noch keinerlei spezialisierte Einrichtungen existierten und viele Jugendhilfeeinrichtungen sich dagegen wehrten, für die straffälligen Jugendlichen spezielle Sicherungsvorkehrungen einzuführen.⁶⁸ Dies hatte zur Folge, dass es praktisch kaum Unterbringungen Jugendlicher zur Untersuchungshaftvermeidung gab.

Im Jahr 1969 wurde im hessischen Landeserziehungsheim Staffelberg der Ausgangspunkt für die sog. Heimkampagnen gesetzt.⁶⁹ Seit diesem Jahr setzte sich auch in den Jugendhilfeeinrichtungen kontinuierlich ein neuer Erziehungsstil durch: Heimerziehung definierte sich generell als ein Hilfeangebot für Jugendliche anstelle einer durch Repressionen gekennzeichneten Zwangserziehung; sie entwickelte sich zu einem „Moment sozialer Dienstleistung im Kontext lebensweltorientierter Jugendhilfe“.⁷⁰ Geschlossene Erziehungsheime wurden in der allgemeinen Jugendhilfe in weiten Teilen abgeschafft, so beispielsweise in Hamburg 1981 unter der Bezeichnung „Menschen statt Mauern“. Zunehmend setzte sich die Ansicht durch, dass gerade den schwer erziehbaren oder straffälligen Jugendlichen nicht mit institutionellen Zwängen beizukommen sei, zumal diese nicht mehr geeignet erschienen, die Jugendlichen auf die Zeit nach dem Erziehungsheim vorzubereiten.⁷¹ Hierzu sei vielmehr eine persönliche Beziehung der Betreuer zu den Jugendlichen erforderlich, die angesichts der Widerstände, welche bauliche Sicherungen durch die Einschränkungen der persönlichen Freiheit provozierten, unmöglich gemacht würden.⁷² REINECKE betonte das Erfordernis der Freiwilligkeit bei der Eingehung emotionaler Beziehungen, das bei jeglicher Art von Therapie ein Grunderfordernis darstelle und führte aus: „Einen Jugendlichen, der Vertrauen zum Elternhaus verloren hat, und häufig wechselnde, kurzlebige Beziehungen erlebte, mit äußerem Zwang zum Eingehen einer emotionalen zwischenmenschlichen Beziehung bewegen zu können, erscheint in unseren Augen offensichtlich paradox.“⁷³ Diese Entwicklung wirkte sich auch im Bereich der Untersuchungshaftvermeidung aus.

⁶⁸ Näher CARSPACKEN 1976, 286.

⁶⁹ ARBEITSGRUPPE GESCHLOSSENE UNTERBRINGUNG DER IGFH 1995, 11.

⁷⁰ THIERSCH 1994, 268.

⁷¹ THIERSCH 1994, 273; REINECKE 1994, 299.

⁷² FEGERT 1994, 311.

⁷³ REINECKE 1994, 299; ebenso die Nachweise über Angaben des Hamburger Jugend-senators 1982 in einer Befragung durch PLEWIG 1982, 112.

1. 2. Versuch der Definition der geschlossenen Unterbringung

1. 2. 1. Definitionsmerkmale

Nach einer Definition der gemeinsamen Kommission der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter und überörtlichen Erziehungsbehörden, der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege und der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände kennzeichnet sich geschlossene Unterbringung durch „besondere Eingrenzungs- und Abschlussvorrichtungen oder das Vorhandensein anderer Sicherungsmaßnahmen, um ein Entweichen, also ein unerlaubtes Verlassen des abgeschlossenen oder gesicherten Bereiches, zu erschweren oder zu verhindern und die Anwesenheit des Jugendlichen für die notwendige pädagogisch-therapeutische Arbeit mit ihm sicherzustellen“.⁷⁴ Bei der Definition der Geschlossenheit ist zu unterscheiden zwischen der Intensität der baulichen Sicherungsvorkehrungen im Gegensatz zu der grundsätzlichen Konzeption der Einrichtung hinsichtlich einer möglichen Lockerung der Ausgangssperren.⁷⁵ Die *baulichen* Sicherungsvorkehrungen reichen von einfachem nächtlichem Abschließen einer Einrichtung oder Umzäunungen des Heimgeländes bis hin zu elektronisch gesicherten Schlössern und Vergitterungen der Fenster.

Problematischer gestaltet sich der Versuch, die Geschlossenheit eines Heims *konzeptionell* einzuschränken. Bereits die heutige Begrifflichkeit zeigt, dass sich unterschiedlichste Bezeichnungen finden lassen, um die Nennung der Geschlossenheit zumindest abzuschwächen: Die Rede ist von halboffenen, zeitweilig bzw. teil-geschlossenen, individuell geschlossenen Gruppen oder sozialpädagogischer Intensivbetreuung im offenen, halboffenen oder geschlossenen Rahmen.⁷⁶ VON WOLFFERSDORFF und SPRAUKUHLEN bemerken hierzu treffend, dass „alle diese Begriffe fließende Grenzen und partielle Distanzierungen von dem signalisieren, was doch die Bezeichnung ‚geschlossene Unterbringung‘ in ihrer ursprünglichen Bedeutung meint – nämlich die Beschränkung bzw. den Entzug von Freiheit an Kindern und Jugendlichen im Vorfeld strafrechtlicher Maßnahmen.“⁷⁷ Heu-

⁷⁴ Aus einer Anlage zur Niederschrift der Sitzung vom 16./17. 02. 1992, S. 1, zitiert nach WOLFFERSDORFF/SPRAU-KUHLEN 1990, 22.

⁷⁵ VON WOLFFERSDORFF/SPRAU-KUHLEN 1990, 58.

⁷⁶ VON WOLFFERSDORFF/SPRAU-KUHLEN 1990, 58 stellen dies für den Bereich der Jugendhilfe dar.

⁷⁷ VON WOLFFERSDORFF/SPRAU-KUHLEN 1990, 59.

te orientieren sich geschlossene Jugendhilfeeinrichtungen nicht mehr an der traditionellen geschlossenen Heimgruppe, die besonders entweichungsgefährdete Jugendliche in gesonderten Gruppen unterbrachte, um sie später in halb-offene und offene Gruppen zu verlegen, vielmehr setzte sich seit dem Ende der Siebzigerjahre die Konzeption der „individuellen Geschlossenheit“ durch. Hierbei werden Ausgangsbeschränkungen stufenweise gelockert, so dass sich letztendlich Gruppenkonstellationen ergeben, bei denen einige Jugendliche bereits Freiheiten genießen, die anderen Insassen noch vorenthalten sind.⁷⁸ Differenzierungen zeigen sich insbesondere in den Möglichkeiten des Ausgangs für die Heiminsassen. Hier können sich die Jugendlichen zum Teil auf dem Gelände des Heims frei bewegen, mit oder ohne Mitarbeiterbegleitung die Einrichtung verlassen oder sogar nach einiger Zeit alleine für einige Tage zu Eltern oder Freunden fahren. Vorteilhaft an dieser Zielsetzung erscheint in erster Linie der Effekt des positiven Nachahmungsanreizes auf die Jugendlichen, die die Ausgangsmöglichkeiten aufgrund ihres Verhaltens oder der kurzen Dauer ihres Aufenthalts noch nicht ausschöpfen können. Andererseits wird der Konzeption oftmals die Provokation eines Anpassungsverhaltens bei den Jugendlichen dahingehend vorgeworfen, dass diese sich vermeintlich offen gegenüber der pädagogischen Beeinflussung zeigen, um möglichst rasch Ausgangslockerungen zu erwirken.

Im Gegensatz zu den aktuellen Konzeptionen benennt EISSING in einem Beitrag von 1994 noch als Merkmale der Sozialisation in der geschlossenen Unterbringung die Dominanz der totalen Institution über die grundsätzlichen Erfordernisse vertrauensbildender Beziehungsarbeit, die Unterordnung des pädagogischen Konzepts unter den Zweck der Fluchtsicherung sowie die emotionale Distanz in der professionellen pädagogischen Arbeit, die die selbstbewusste Persönlichkeitsentwicklung des Kindes erschwere.⁷⁹ Des Weiteren werde durch die Abgeschlossenheit der Widerstand der Jugendlichen hervorgerufen, der seinerseits eine Rat- und Hilflosigkeit der Erzieher auslöse und sich durch ein meist vorhandenes Sanktionssystem zu einem die erzieherische Arbeit vereitelnden Kreislauf entwickle.⁸⁰ Diese Argumentationen korrelieren mit der Beschreibung der Heime zur Fürsor-

⁷⁸ VON WOLFFERSDORFF/SPRAU-KUHLEN 1990, 59; hierzu auch ARBEITSGEMEINSCHAFT FÜR ERZIEHUNGSHILFEN (AFET) 1979, 9.

⁷⁹ EISSING 1994, 315.

⁸⁰ EISSING 1994, 315.

geerziehung aus den frühen Sechzigerjahren, die von großen Einrichtungen in ländlicher Abgeschiedenheit mit durchgeregelten Tagesabläufen, ausdifferenzierten Strafsystemen und autoritären Erziehungskonzeptionen sprechen.⁸¹

1. 2. 2. Versuch einer Lösung durch Gesetzesauslegung

Seit Beginn des Streits um die Notwendigkeit geschlossener Unterbringung versuchten Kriminologen, diese Frage durch juristische Auslegungsmethoden, insbesondere durch die Heranziehung des Wortlauts des § 71 Abs. 2 JGG, zu klären.⁸²

1. 2. 2. 1. Wortlaut

Wie oben bereits erwähnt setzte § 71 Abs. 2 JGG in der Fassung vor 1990, auf den hinsichtlich der Unterbringung zur Untersuchungshaftvermeidung Bezug genommen wird, seinerseits die Wahrscheinlichkeit der Verhängung von Jugendstrafe voraus. Zudem statuierte § 71 Abs. 2 JGG auch das Ziel, einem „Missbrauch der Freiheit des Jugendlichen zu neuen Straftaten entgegenzuwirken“. Die Erwähnung des „Missbrauchs der Freiheit“ wurde zur Rechtfertigung freiheitsentziehender Maßnahmen bereits vor der Hauptverhandlung herangezogen.⁸³ Spätestens durch die Gesetzesänderungen des JGG von 1990 ist dieser Rückschluss nun jedoch nicht mehr möglich; im Gegenteil könnte der Wegfall des Erfordernisses zu erwartender Jugendstrafe und die Änderung des Wortlauts dahingehend, dass der Jugendliche nun lediglich vor einer weiteren Begehung von Straftaten zu bewahren ist, dafür sprechen, dass dieses Ziel auch durch eine sozialpädagogische Betreuung in einem offenen Heim erreicht werden kann.⁸⁴ BRUNNER hält die Diskussion um die fluchtsichere Unterbringung angesichts der Wortlautänderung mit dem Hinweis für obsolet, dass § 71 Abs. 2 JGG nach der Gesetzesbegründung für Fälle gilt, in denen gerade keine Flucht- oder Verdunkelungsgefahr vorliegt,⁸⁵ es also keinen Grund für eine Freiheitsentziehung gibt. Dem kann zwar entgegengehalten werden, dass im Rahmen des

⁸¹ ARBEITSGRUPPE GESCHLOSSENE UNTERBRINGUNG DER IGFH 1995, 11; HEBLER 2001, 109.

⁸² GIEHRING 1981, 462; LÜTHKE 1982, 129; allgemein zu juristischen Auslegungsmethoden JESCHECK/WEIGEND 1996, 154 ff.

⁸³ HENNINGS 1978, 20; GRETHLEIN/BRUNNER 1969, § 71 Bemerkung 2a.

⁸⁴ ZIMMER 1997, 322.

⁸⁵ BRUNNER/DÖLLING 2002, § 71 Rn. 3.

§ 72 Abs. 4 JGG auf der Tatbestandsseite auch die Voraussetzungen der Untersuchungshaft berücksichtigt werden müssen. Andererseits spricht der uneingeschränkte Wortlautverweis dafür, sich hier strikt an die Voraussetzungen zu halten, die § 71 Abs. 2 JGG fordert.

Auch der Begriff des „geeigneten“ Erziehungsheimes trifft keine Aussage über das Erfordernis baulicher Sicherungen der Einrichtungen, da er einzelfallbezogen verwendet wird.⁸⁶ Bedenkt man, dass oftmals bereits die Tatsache, dass ein Jugendlicher keinen festen Wohnsitz vorweisen kann, zur Begründung der Fluchtgefahr herangezogen wird, so könnte die Fluchtgefahr im Einzelfall ebenso gut durch das Angebot eines Wohn- und Arbeitsplatzes abgewendet werden. Schließlich versucht GIEHRING, durch den Begriff der „Unterbringung“ Rückschlüsse auf das Erfordernis der Geschlossenheit zu ziehen, kommt jedoch zu dem Ergebnis, dass der Begriff in strafrechtlichen Vorschriften zwar in der Regel in Zusammenhang mit freiheitsentziehenden Maßnahmen verwendet werde, jedoch im Rahmen des Jugendhilferechts – GIEHRING nennt § 71 Abs. 1 des ehemaligen JWG – auch zur Beschreibung jugendhilferechtlicher Maßnahmen, die mit geschlossener Heimerziehung nichts gemein haben.⁸⁷

1. 2. 2. 2. *Historie*

Schwierig gestaltet sich der Versuch, die Frage nach erforderlicher Geschlossenheit der Einrichtungen aus der Entstehungsgeschichte der relevanten Vorschriften herauszulesen, da diese auch in der Vergangenheit zu keinem Zeitpunkt konkrete Vorgaben hinsichtlich der Art des Heims enthielten.⁸⁸ § 28 des JGG von 1923 sah vor, dass zur Abwendung von Untersuchungshaft vorläufige Anordnungen über die Erziehung getroffen werden konnten. Hierfür wurde in der Kommentarliteratur „in größeren Städten“ die Unterbringung in Jugendbewahrungsheimen vorgeschlagen; in „kleineren Verhältnissen“ reiche auch die Unterbringung in einer Familie aus.⁸⁹ Das Gesetz sprach jedoch – ebenso wie das Reichsjugendgerichtsgesetz von 1943 – noch nicht explizit die Heimunterbringung als Alternative zur Untersuchungshaft an. Dies geschah erst durch die Einfügung von § 72 Abs. 3 in das JGG von 1953. Angeregt wurde die Einfügung des spä-

⁸⁶ GIEHRING 1981, 463.

⁸⁷ GIEHRING 1981, 463.

⁸⁸ Vgl. auch GIEHRING 1981, 464.

⁸⁹ FRANCKE 1923, § 28; PETERS 1942, § 28.

teren § 71 JGG 1953 durch den Bundesrat.⁹⁰ In § 46 des Entwurfs wurde mit der Begründung, „in geeigneten Fällen den Gefahren des Untersuchungshaftvollzuges begegnen zu wollen“, ein entsprechender Absatz 5 vorgeschlagen.⁹¹ GIEHRING folgert aus der Gesetzesbegründung den Wunsch nach baulich gesicherter Unterbringung, da nur insoweit ein Regelungsbedürfnis bestanden habe. Dies ist jedoch so nicht nachvollziehbar; vielmehr sprach die Gesetzesbegründung von „geeigneten Fällen“ Jugendlicher und kann folglich ebenso gerade auf vermeintlich für die offene Unterbringung geeignete Jugendliche abgestellt haben. Zusammenfassend kann demnach auch aus der Entstehungsgeschichte des Gesetzes keine Aussage über das Erfordernis baulicher Sicherungen bei einer Heimunterbringung gezogen werden.

1. 2. 2. 3. Systematik

GIEHRING versucht ebenfalls eine Abgrenzung nach der systematischen Stellung der §§ 71, 72 JGG zueinander.⁹² So differenzieren Absatz 1 und 2 des § 71 JGG offensichtlich nach der Eingriffsintensität möglicher durch den Jugendrichter zu ergreifender Maßnahmen. § 71 Abs. 2 JGG erklärt bestimmte verfahrenssichernde Normen aus dem Recht der Untersuchungshaft nach der StPO für anwendbar, die sämtlich aus dem Charakter der Untersuchungshaft speziell als freiheitsentziehende Maßnahme folgen. So kann ein Untergebrachter eine Haftprüfung beantragen und hat einen Anspruch auf eine Vorführung vor den zuständigen Richter und eine Belehrung über seine Rechte. Des Weiteren sieht die Richtlinie Nr. 1 zu § 52 JGG als auf eine Freiheitsstrafe anzurechnende Freiheitsentziehung auch die Unterbringung nach § 71 Abs. 2 JGG vor. Demgegenüber spricht die „Gewährung“ von Leistungen nach dem KJHG, die § 71 Abs. 1 JGG ermöglicht, nicht für einen zwangsweisen Freiheitsentzug beim Jugendlichen. In der Regel wird durch § 71 Abs. 1 JGG nur die Unterbringung in einer Familie oder in einer offenen Wohngemeinschaft als gerechtfertigt angesehen.⁹³ Auch GIEHRING stellt zur Differenzierung auf den mit einer Unterbringung verbundenen zwangsweisen Freiheitsentzug ab, geht jedoch anschließend auf die Frage ein, ob die Verfahrensgarantien des § 72 Abs. 2 JGG nicht auch für die offene Heimunterbringung angebracht seien, da die-

⁹⁰ GIEHRING 1981, 464.

⁹¹ BT-Drs. I/3264, 58.

⁹² Vgl. zum Folgenden GIEHRING 1981, 463.

⁹³ BRUNNER/DÖLLING 2002, § 71 Rn. 4.

se durch den Druck, der hinter der Einweisung stehe, einer zwangsweisen Freiheitsbeschränkung gleichzustellen sei. Abschließend stellt der Autor dann auch zutreffend fest, dass das Problem systematisch auf die Frage reduziert werden kann, für wie notwendig man auch bei offener Unterbringung die Gewährung der Garantien des § 72 Abs. 2 JGG hält. Angesichts der Möglichkeit für den Jugendrichter, gegen einen Jugendlichen bei einer Flucht aus einem offenen Heim ebenso Untersuchungshaft zu verhängen wie bei einem geschlossenen Heim, ist der psychische Druck, der auf den Jugendlichen wirkt, jedenfalls als derart gravierend anzusehen, dass in diesem Fall der Freiheitsbeschränkung eine Gleichstellung mit der Unterbringung in einem geschlossenen Heim rechtsstaatlich durchaus berechtigt erscheint. Insoweit kann hier der Ansicht GIEHRINGS gefolgt werden, dass sich auch aus der Systematik der §§ 71, 72 JGG kein Hinweis darauf ergibt, dass eine Einrichtung i.S.d. § 71 Abs. 2 JGG eine geschlossene sein muss.

1. 2. 2. 4. Telos

Stellt man auf den Zweck der Vorschriften ab, so muss zunächst von den Voraussetzungen einer Untersuchungshaftanordnung ausgegangen werden. Legt man zugrunde, dass der Richter die Untersuchungshaft nicht aus apokryphen Haftgründen verhängt hat, muss in der konkreten Situation bei dem Jugendlichen Flucht-, Verdunkelungs- oder Wiederholungsfahr festgestellt worden sein. Es gilt mithin zunächst eine Maßnahme zu finden, die als Reaktion hierauf geeignet ist und die Verfahrenssicherung gewährleistet. Das vom Richter zu wählende Erziehungsheim sollte sich primär an diesen Haftgründen orientieren, was zunächst für Vorkehrungen in Form baulicher Sicherungen spricht. Andererseits wurden die Vorschriften der §§ 72 Abs. 4, 71 Abs. 2 JGG zu dem Zweck eingeführt, die schädlichen Auswirkungen des Untersuchungshaftvollzuges für Jugendliche zu vermeiden. Zwischen diesen Zielen gilt es, eine Güterabwägung zu treffen.⁹⁴ Stellt sich heraus, dass die geschlossene Unterbringung Jugendlicher in einem Erziehungsheim die gleichen Nachteile wie der Haftvollzug nach sich zieht, so müsste diese Abwägung zugunsten der offenen Unterbringung Jugendlicher führen. Insbesondere bezüglich des Zwecks der Verfahrenssicherung wird jedoch eine sehr kontroverse Diskussion geführt.

So ist nach Betonung von WILL bei Forderung nach geschlossener Unterbringung die bei der Verhängung von Untersuchungshaft vorzunehmen-

⁹⁴ WILL 1995, 55.

de Güterabwägung von vornherein nicht möglich. Die Konsequenz aus einer zugunsten des Jugendlichen ausfallenden Entscheidung kann hiernach lediglich die Unterbringung in einer offenen Einrichtung sein. Diese Argumentation, die auf den ersten Blick durch ihre Einfachheit besticht, muss jedoch weiter differenziert werden: Die Kritik an der gegenwärtigen Haftpraxis setzt in erster Linie an den Vollzugsbedingungen, namentlich an der unzureichenden pädagogischen Betreuung der Jugendlichen sowie an der Überbelegung der Vollzugsanstalten an. Gelingt es einer Einrichtung trotz oder gerade durch ihre Geschlossenheit, diese Defizite zu minimieren, so könnte auch sie im Rahmen der vorzunehmenden Abwägung als geeignetes Heim erscheinen.

LÜTHKE bemerkt insoweit, dass z.B. ein Jugendlicher, bei dem Verdunkelungsgefahr angenommen wurde, von dieser Aktivität effektiv nur durch Maßnahmen gegen Entweichungen abgehalten werden kann.⁹⁵ Wenn man jedoch davon ausgeht, dass bei rund 96 % der Jugendlichen Flucht- oder Fluchtgefahr angenommen wird⁹⁶, kann dieser geringe Teil nicht die Konzeptionen der Heime beeinflussen, zumal der Richter diese Jugendlichen wahrscheinlich als für eine alternative Unterbringung ungeeignet ansehen wird. Auch bei einer bestimmten Deliktsschwere, namentlich bei Tötungsdelikten, die den Haftgrund der Tatschwere nach § 112 Abs. 3 StPO begründen können, geht LÜTHKE nicht von einer Bereitschaft der Jugendrichter aus, eine alternative Maßnahme zur Untersuchungshaft anzuordnen. Dies begründe sich schon aus der zu erwartenden Höhe der Jugendstrafe, die es sinnvoll erscheinen lasse, bereits in der Untersuchungshaft eine Berufsausbildung zu beginnen, die im Rahmen der Strafhaft fortgesetzt werden könne. Bei dem dann verbleibenden Teil der Jugendlichen, die wegen Fluchtgefahr in Untersuchungshaft säßen, könne nicht ohne weiteres die bauliche Sicherung als einzige Möglichkeit der Verfahrenssicherung in Betracht gezogen werden, vielmehr seien hier auch pädagogische Maßnahmen gleichfalls geeignet. Bei einer eventuellen Flucht müsse bedacht werden, dass sie in der Regel aus einer persönlichen Krisensituation heraus erfolge und nur in seltenen Fällen aus der Intention heraus, sich dem Strafverfahren zu entziehen. Problematisch sei insoweit lediglich die Gruppe der soge-

⁹⁵ LÜTHKE 1982, 132.

⁹⁶ JEHL 1995, 70; für Jugendliche und Erwachsene zusammen wurden 2002 rund 95 % der Haftbefehle mit Flucht oder Fluchtgefahr begründet, berechnet nach Strafverfolgungsstatistik 2002, Rechtspflege, Fachserie 10/Reihe 3.

nannten „Läufer“, die bereits durch wiederholtes Weglaufen aus Heimen aufgefallen seien. Für diese Jugendlichen käme eine offene Unterbringung nicht in Betracht.⁹⁷ Als Lösung für derartige Fälle sieht LÜTHKE jedoch nicht die geschlossene Unterbringung, sondern nur die Untersuchungshaft, zumal diese Klientel auch aus fluchtsicherer Unterbringung zu entweichen imstande sei.

Demgegenüber stellt z.B. BECKER fest, dass für einen bestimmten Teil der straffälligen Jugendlichen eine ausbruchssichere Unterbringung zumindest auf Zeit gewährleistet werden müsse.⁹⁸ Wie LÜTHKE fasst BECKER unter diese Jugendlichen v.a. die Mehrfachtäter sowie diejenigen Jugendlichen, die sich einer pädagogischen Beeinflussung immer wieder entziehen oder aus Erziehungsheimen fliehen. Auch verweist er auf die Jugendlichen, die angesichts der Schwere der begangenen Straftaten aus Sicherheitsgründen fluchtsicher untergebracht werden müssten. Das Problem wird hier folglich insoweit anders gesehen, als dass die Jugendhilfe gerade auch bei den schwer Erziehbaren nicht kapitulieren dürfe und in diesen Fällen die geschlossene Unterbringung im Verhältnis zur Untersuchungshaft immer noch die bessere Lösung sei. Keine Alternative sei es, die kriminell schwerstgefährdeten Jugendlichen in für sie ungeeigneten offenen Einrichtungen unterzubringen und auf diese Weise den Druck der Öffentlichkeit auf sich zu ziehen, der seinerseits weitere Reformen verhindere.⁹⁹

Nicht zu vernachlässigen ist in diesem Zusammenhang des Weiteren auch die Intention des Gesetzgebers des KJHG von 1990. Mit dem KJHG kam es zur endgültigen Trennung des Jugendhilfe- vom Jugendstrafrecht. Das KJHG sieht mit Ausnahme des § 42 den Einschluss von Jugendlichen nicht mehr vor.¹⁰⁰ Lediglich zur Abwendung einer Gefahr für Leib oder Leben des Kindes oder Jugendlichen oder eines Dritten sind noch freiheitsentziehende Maßnahmen möglich.¹⁰¹ Ist der Gesetzgeber jedoch bezüglich des KJHG von einer grundsätzlich offenen Unterbringung Jugendlicher ausgegangen, so lässt sich aufgrund des Hinweises in § 71 Abs. 2 Satz 3 JGG nur auf die gleiche Intention im Bereich des Jugendstrafrechts schließen.

⁹⁷ LÜTHKE 1982, 133.

⁹⁸ BECKER 1981, 361; ähnlich auch ZIMMER 1997, 321.

⁹⁹ BECKER 1981, 361.

¹⁰⁰ Ausführlich HESSLER 2001, 122 ff.

¹⁰¹ Hierzu näher SCHELLHORN 2000, § 42 Rn. 24 ff.; MÜNDE 2003, § 42 Rn. 47.

Zusammenfassend lassen sich jedoch auch aus dem Gesetzeszweck heraus keine verbindlichen Aussagen zur Notwendigkeit baulicher Sicherungen treffen. Eine überwiegende Zahl der Autoren spricht sich indes unter Berufung auf den Zweck der Vermeidung von Nachteilen des Untersuchungshaftvollzuges für eine ausschließliche Unterbringung Jugendlicher in offenen Einrichtungen aus.¹⁰²

2. Eigene Überlegungen

2. 1. *Sicherungsbedürfnis der Öffentlichkeit?*

Insbesondere im Bereich der schwereren Kriminalität verlangt möglicherweise das Bedürfnis der Öffentlichkeit nach ordnungsgemäßer Strafverfolgung gewisse bauliche Sicherungen gegen ein Entweichen der Jugendlichen; ist doch zunächst eine Untersuchungshaftanordnung in der Regel mit Flucht oder Fluchtgefahr begründet worden. Auch unter dem Gesichtspunkt der durch die öffentlichen Diskussionen zur Jugendkriminalität geschürten Angst der Bevölkerung vor „kriminellen Jugendlichen“ und dem daraus resultierenden Druck auf die Strafverfolgungsinstanzen, härter gegen strafwürdige Jugendliche vorzugehen, lässt sich einem Misstrauen der Justiz gegenüber der Haftvermeidung durch die Jugendhilfe eher durch geschlossene Heime als durch offene Einrichtungen begegnen.¹⁰³

RIEKENBRAUK betont in diesem Zusammenhang die Unsicherheit der Jugendrichter, die sich aus der mangelnden Möglichkeit der erzieherischen Einflussnahme ergebe, da diese allein nach den Grundsätzen des Heimes zu beurteilen sei. Aus dieser Unsicherheit heraus greife der Jugendrichter letztendlich sogar „lieber zu der seiner Direktionssphäre unterliegenden Untersuchungshaft“.¹⁰⁴ In der Tat scheint der durch die Gesetzesnovelle von 1990 eingefügte Hinweis in § 71 Abs. 2 Satz 3 JGG, nach dem sich die Ausführung der einstweiligen Unterbringung nach den Regeln des betreffenden Heimes der Jugendhilfe richtet, keinen wesentlichen Fortschritt in der Diskussion um das Erfordernis der baulichen Sicherungen gebracht zu haben, vielmehr wurde das Problem lediglich auf die pädagogische Ebene verlagert.

¹⁰² TRENCZEK 1994, 293; BIRTSCH/TRAUERNICHT 1994, 308; JORDAN 1994, 318.

¹⁰³ Hierzu STAUDINGER 2001, 59.

¹⁰⁴ RIEKENBRAUK 1993, 175; EISSING 1994, 314.

Hinsichtlich des Fluchtanreizes für die Jugendlichen wird seitens der Kritiker geschlossener Unterbringung eingewandt, dass dieser durch die Sicherungsmaßnahmen sogar noch steige.¹⁰⁵ Ein offen geführtes Heim werde von den Jugendlichen eher akzeptiert, da sie zu den Betreuern in freier Atmosphäre leichter persönliche Beziehungen entwickeln könnten, während sich bei geschlossener Unterbringung das Handeln des Jugendlichen an eventuellen Möglichkeiten zur Flucht orientiere. Zudem wird bezweifelt, dass ein Entfernen aus dem Heim häufig in Zusammenhang zum drohenden Strafverfahren erfolgt; vielmehr habe die Flucht meist aktuelle Gründe wie Heimweh oder Probleme mit der Familie oder Freunden.¹⁰⁶ VON WOLFFERSDORFF-EHLERT ET AL. untersuchten im Jahr 1989 22 geschlossene Heime der Jugendhilfe unabhängig vom Unterbringungszweck unter anderem auf den Aspekt des Entweichens hin und erhielten das überraschende Ergebnis, dass das Entweichungsverhalten innerhalb der offenen und geschlossenen Einrichtung nahezu identisch war.¹⁰⁷ Die nach dem JGG zur Untersuchungshaftvermeidung untergebrachten Jugendlichen entweichen am seltensten aus der Unterbringung, nämlich „nur“ zu knapp 40 %, während die nach dem Jugendhilferecht Untergebrachten zu 70 % einmal oder mehrfach entweichen.¹⁰⁸ Bei drei Viertel der Entwichenen wurden im Nachhinein keine Straftaten während der Flucht bekannt, bei den anderen handelte es sich meist um Delikte im Bereich der Nahrungsbeschaffung oder der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel, da den Jugendlichen hier die notwendigen Mittel fehlten.

Aus einem möglichen Sicherheitsbedürfnis der Allgemeinheit lässt sich mithin kein Rückschluss auf das Erfordernis geschlossener Einrichtungen ziehen, vielmehr wird bei entsprechenden Befürchtungen ohnehin auch künftig Untersuchungshaft anzuordnen sein.

¹⁰⁵ LÜTHKE 1982, 130.

¹⁰⁶ LÜTHKE 1982, 132.

¹⁰⁷ Vgl. VON WOLFFERSDORFF-EHLERT/SPRAU-KUHLEN/KERSTEN 1989, 20: Innerhalb eines Jahres wurden ca. 1000 Entweichungen bei 741 untersuchten Jugendlichen registriert, wobei sich die Entweichungen auf die Hälfte der Jugendlichen beschränkte; die meisten der flüchtigen Jugendlichen rissen mehrfach aus.

¹⁰⁸ Ähnliche Ergebnisse hatte bereits 1983/1984 eine durch das Deutsche Jugendinstitut e.V. durchgeführte Untersuchung zur „Indikation, Durchführung und Wirkung geschlossener Unterbringung in der Heimerziehung“ erbracht.

2. 2. Geschlossene Unterbringung für „schwere Fälle“?

Die Jugendhilfe nach §§ 71, 72 JGG agiert im Bereich der Untersuchungshaftvermeidung insoweit in einer Grauzone, als viele Jugendliche, die in eine Vermeidungseinrichtung gelangen, oftmals bereits mehrere Stationen einer typischen Heimkarriere durchlaufen haben und sich der Erziehung in diesen Einrichtungen durch Flucht entzogen bzw. deren pädagogischen Erfolg durch das Abgleiten in die Kriminalität in Frage gestellt haben.¹⁰⁹ Zwar haben die Einrichtungen im Rahmen der Untersuchungshaftvermeidung gerade das Ziel, den Jugendlichen einen Wohnsitz zu vermitteln, der die Fluchtgefahr zumindest minimiert, es dürfte jedoch angesichts vorangegangener Heimkarrieren mutmaßlich für die Probanden nicht immer einfach sein, zwischen vormals besuchten Heimen und einer offenen Untersuchungshaftvermeidung zu unterscheiden, wenn nicht durch bestimmte Freiheitsbeschränkungen der Charakter der Maßnahme als „letzte Chance“ deutlich gemacht wird.

Die Jugendhilfe sieht im allgemeinen denn auch Probleme hauptsächlich in solchen Jugendlichen, die sich „jeglicher Erziehung entziehen“, zu denen bereits in der Schule und der Familie kein Zugang möglich war und die auch später in betreuten Wohngemeinschaften, Beratungsstellen oder Pflegefamilien und erst recht in stationären Einrichtungen wie Heimen oder therapeutischen Einrichtungen jeder persönlicher Bindung absprechen.¹¹⁰

Auffallend in der Diskussion um die geschlossene Unterbringung ist der immer wieder auftauchende Verweis auf diese sogenannten „schwierigen Fälle“, die die pädagogische Arbeit in Heimen zumindest erheblich erschweren.¹¹¹ Teilweise wird hier eine Differenzierung innerhalb der Klientel der Einrichtungen für notwendig gehalten. So stellte 1981 z.B. die „Konzeption des Justizministers des Landes Nordrhein-Westfalen und des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen über Grundlagen und praktische Ausgestaltung der Unterbringung von Jugendlichen gemäß § 71 Abs. 2 und § 72 Abs. 3 JGG in geeigneten Erziehungsheimen“ fest: „Da für bestimmte junge Beschuldigte nur

¹⁰⁹ WOLFFERSDORF/SPRAU-KUHLEN/KERSTEN 1995, 136; WILL 1999, 58; STEINHILPER 1985, 52; zur Diskussion um geschlossene Unterbringungen in Reaktion auf „Heimkarrieren“ im Bereich allgemeiner Jugendhilfe PANKOFER 1998, 126.

¹¹⁰ MÜLLER 1997, 107.

¹¹¹ Z.B. RIEKENBRAUK 1993, 174.

solche Erziehungsheime als geeignet im Sinne von § 71 Abs. 2 Satz 1 JGG angesehen werden können, die Schutz vor dem Entweichen bieten, ist es Sache des Richters, darüber zu befinden, ob das betreffende Heim sicher genug ist; dagegen kann er von dem einzelnen Heim nicht zusätzliche Sicherungen verlangen. Ohnehin wird in schweren Fällen oder bei erhöhter Fluchtgefahr voraussichtlich nach wie vor Untersuchungshaft verhängt werden.¹¹² Zudem erhielt PLEWIG bei einer Befragung Hamburger Jugendrichter 1982 den Hinweis, dass als vordergründiger Aspekt geschlossener Unterbringung der Wunsch stehe, die Täter sicherzustellen, bis sich jemand um sie kümmern könne. Viele Jugendliche seien aufgrund ihrer schlechten materiellen und persönlichen Lage nicht fähig, freiwillige Angebote anzunehmen. Das Problem einer bestimmten Gruppe sei eine so starke Entwurzelung, dass sie in einem offenen Angebot nicht gehalten werden könne, wobei die durch den Einschluss geschaffene Ansprechfähigkeit in erster Linie bei den 14- und 15-Jährigen benötigt werde.¹¹³

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die Begründung geschlossener Unterbringung durch die besonders schwierige – da heimmüde oder aggressive – Klientel nahe liegt und auch oftmals mit plausiblen Argumenten herangezogen wird. Nachteilig an der beschriebenen Entwicklung ist, die zwangsläufige Konzentration von extremen sozialen Problemlagen auf verhältnismäßig engem Raum einzustufen.¹¹⁴ Insgesamt spricht die durch die Einrichtungen häufig als problematisch eingeschätzte Entwicklung, dass in die Untersuchungshaft und die Einrichtungen der Jugendhilfe vermehrt kritische Fälle von Jugendlichen gelangen, durchaus der Intention des Gesetzgebers, die Untersuchungshaft nur als ultima ratio anzuordnen. Neben den Jugendlichen, bei denen einer sich entwickelnden kriminellen Karriere durch den „short sharp shock“ vorgebeugt werden soll, dürfte es sich bei den im pädagogischen Sinne „schweren Fällen“ um den weitaus dominierenden Teil der Jugendlichen in der Haft handeln, so dass eine Ausrichtung der Einrichtungen an den Bedürfnissen dieser Klientel sinnvoll erscheint.

¹¹² RIEKENBRAUK 1993, 176 weist darauf hin, dass es sich hierbei nach Auskunft des Landesjugendamtes Rheinland bei der Konzeption um eine Verwaltungsvereinbarung zwischen den beiden Ministerien und den Landesjugendämtern handelt. Die freien Verbände seien der Vereinbarung nicht beigetreten, da sie jegliches Erfordernis einer geschlossenen Unterbringung nicht akzeptierten.

¹¹³ PLEWIG 1982, 113 f.

¹¹⁴ VON WOLFFERSDORF/SPRAU-KUHLEN/KERSTEN 1989, 136.

2. 3. Pädagogische Argumentationen

Aus pädagogischer Sicht sprechen viele Argumente für eine Bevorzugung der offenen Unterbringung. Auf politischer Ebene führte der 8. Jugendbericht der Bundesregierung 1990 aus: „Die innerhalb der Rechtsordnung vorgesehene geschlossene Unterbringung als Ersatz für Untersuchungshaft oder Jugendarrest ist als pädagogische Maßnahme nicht gerechtfertigt.“ In diesem Sinne hatte sich bereits 1978 das Bundesjugendkuratorium als offizielles Beratungsgremium der Bundesregierung geäußert.¹¹⁵ Im Jahr 1990 schloss sich jedoch die Bundesregierung der Empfehlung im 8. Jugendbericht nicht an.

Für die geschlossene Unterbringung lässt sich lediglich anführen, dass manche Jugendliche, um in irgendeiner Form auf sie einwirken zu können, an einem Ort gehalten werden müssen. Diese Jugendlichen, denen ein strukturierter Tagesablauf oft fremd ist, die regelmäßige Arbeit oder Ausbildung abgelehnt haben oder sie angesichts von Lern- oder Sprachschwierigkeiten nicht annehmen konnten und die sich teilweise mit mehreren Behörden auseinandersetzen müssen, können diese Grundbedürfnisse und -erfordernisse nur befriedigen, wenn sie sich einer Bezugsperson zuwenden, was wiederum durch die Gegenwart des Probanden bedingt ist. Handelt es sich dann um Jugendliche, die in der Vorzeit keine derartige Bezugsperson erlebt haben, so müssten sie durch den Anwesenheitszwang davon überzeugt werden, dieses Angebot anzunehmen.

Einzuwenden ist demgegenüber in erster Linie die Gefahr der Entwicklung einer „Insassen- und Knastmentalität“, die zu einer Auflehnung der Jugendlichen gegen die Pädagogen führen kann, die von ihnen als Aufseher und Obrigkeit empfunden werden.¹¹⁶ Durch die Wahrnehmung der Erziehung als Bestrafung können Angst, Misstrauen und Aggressionen zunehmen, welche zwischenmenschliche Beziehungen zwischen den Probanden und den Pädagogen erschweren können. Darüber hinaus führen Kritiker an, geschlossene Unterbringung wolle in erster Linie Widerstand brechen und versuche, den Jugendlichen zu disziplinieren statt ihn zu einer eigenverantwortlichen Persönlichkeit heranwachsen zu lassen und sich somit als Hilfe zu verstehen. Als Folge werden eine hohe Rückfallquote und das

¹¹⁵ BUNDESJUGENDKURATORIUM 1982, 96.

¹¹⁶ ARBEITSGRUPPE GESCHLOSSENE UNTERBRINGUNG DER IGFH 1995, 15 ff.; TRENCZEK 1994, 293;

Beibehalten früherer Verhaltensmuster nach der Entlassung befürchtet.¹¹⁷ Des Weiteren wird die Dauer der Unterbringung in geschlossenen Einrichtungen kritisiert: VON WOLFFERSDORFF-EHLERT ET AL. fanden 1989 in ihrer Untersuchung unterschiedlicher geschlossener Einrichtungen heraus, dass nach dem JGG untergebrachte Jugendliche im Durchschnitt 2,8 Monate in den Heimen blieben, stellten allerdings im Vergleich fest, dass sich bezogen auf sämtliche geschlossene Unterbringungen für Jungen eine durchschnittliche Unterbringungszeit von vier, für Mädchen sogar eine solche von sechs Monaten ergab.¹¹⁸

Als ebenso relevante Frage wie die Dauer der Unterbringung selbst ist aus pädagogischer Sicht diejenige nach Anschlusshilfen nach der Unterbringung einzustufen. Jugendliche aus (teil-) geschlossener Unterbringung haben meist größere Schwierigkeiten, sich wieder an ein Leben außerhalb des Heims zu gewöhnen.¹¹⁹ Insbesondere bei den geschlossenen Heimgruppen, die für Untersuchungshäftlinge genutzt werden, endet die Unterbringung jedoch oftmals mit der Hauptverhandlung. Hier sind zumindest Einrichtungen wünschenswert, die nach der Hauptverhandlung die Möglichkeit zum zeitweisen Verbleib im Heim – z.B. im Rahmen einer Bewährungsaufgabe – bieten, etwa um eine Ausbildung zu beenden oder die dem Jugendlichen in sich anschließenden offenen Wohnangeboten ermöglichen, unter fachlicher Aufsicht eine gewisse Strukturierung des Tagesablaufs auch außerhalb des Heims einzuhalten.

2. 4. *Schlussfolgerungen*

Der Konflikt bezüglich der geschlossenen Unterbringung in der Abwendung von Untersuchungshaft muss durch den gesetzgeberischen Hinweis, dass sich die einstweilige Unterbringung nach den für das Heim der Jugendhilfe geltenden Regelungen richtet, weitestgehend mit den Argumenten der in der Jugendhilfe tätigen Pädagogen, die sich für oder gegen die geschlossene Unterbringung wenden, geführt werden. Der Gesetzeshinweis beendete zwar die Diskussion darum, ob der Jugendrichter im Falle der Unterbringung des Jugendlichen Anordnungen hinsichtlich etwaiger Sicherungsmaßnahmen treffen kann, trug jedoch sicherlich in vielen Fällen nicht

¹¹⁷ BANNENBERG 1995, 63.

¹¹⁸ VON WOLFFERSDORFF-EHLERT/SPRAU-KUHLEN/KERSTEN 1989, 17 f.

¹¹⁹ ARBEITSGEMEINSCHAFT FÜR ERZIEHUNGSHILFEN (AFET) 1979, 79.

zu einer vermehrten Praxis der Verhängung von Unterbringungsbefehlen bei. Die Justiz war es nicht gewohnt, sich nach den „Spielregeln“ der Jugendhilfe zu richten. Gleichwohl betont schon die Präambel zum 1. JGG-ÄndG von 1990 die Erkenntnis, dass sich jeglicher Freiheitsentzug negativ auf die Entwicklung von jungen Menschen auswirkt.

Solange ein Jugendlicher nicht strafrechtlich in Erscheinung getreten ist oder das Alter der Strafmündigkeit noch nicht erreicht hat, hat Jugendhilfe sowohl aus Gründen der größeren Lebensweltorientierung¹²⁰ als auch aus Gesichtspunkten des Grundrechtsschutzes in Freiheit zu erfolgen. Jugendliche und Heranwachsende können grundsätzlich nur durch den „biographischen Ansatz“ erreicht werden, d.h. die gemachten Erfahrungen sind ebenso zu berücksichtigen wie die persönlichen Fähigkeiten und Konfliktlagen; die IGFT stellt zu Recht heraus, dass dies das Zurücktreten eines institutionellen Rahmens erfordert.¹²¹

Geht es jedoch um Jugendliche, bei denen die Voraussetzungen der Verhängung von Untersuchungshaft gegeben sind, muss dieser Aspekt legitimerweise auch bei der Unterbringung zur Haftvermeidung berücksichtigt werden können. In der Tat erscheint die schlichte Argumentation heikel, man könne Jugendliche geschlossen unterbringen, da als Alternative die Untersuchungshaft drohe.¹²² Andererseits handelt es sich um Jugendliche, bei denen die StPO und das JGG Freiheitsentzug auch vor einer Verurteilung rechtfertigen – zumindest soweit man davon ausgeht, dass tatsächlich gesetzmäßige Gründe zur Verhängung von Untersuchungshaft vorliegen.¹²³

Zur Lösung des Problems muss bereits an anderer Stelle angesetzt werden, nämlich dann, wenn es darum geht, die Anordnung von Untersuchungshaft auf Fälle zu beschränken, in denen sie tatsächlich nach der StPO gerechtfertigt ist. Auch in Zukunft wird man im Jugendstrafrecht auf das Instrument der Untersuchungshaft nicht gänzlich verzichten können, beispielsweise im Bereich politisch motivierter Gewalttaten durch Jugendliche, die angesichts oftmals schwerer Opferfolgen empfindliche Jugendstrafen erwarten lassen.¹²⁴ Dennoch müssen an die Voraussetzungen der Verhängung von Untersuchungshaft strengere Maßstäbe angelegt werden.

¹²⁰ THIERSCH 1994, 271.

¹²¹ ARBEITSGRUPPE GESCHLOSSENE UNTERBRINGUNG DER IGFH 1995, 22.

¹²² TRENCZEK 1994, 293.

¹²³ Zur Frage der apokryphen Haftgründe bereits oben Kapitel 2. 1. 3.

¹²⁴ BANNENBERG 1995, 63.

Je jünger die Jugendlichen sind, desto offenkundiger wird, dass die Entwicklungsschäden, die die Jugendlichen erleiden, in keinem Verhältnis zum Zweck der effektiven Strafverfolgung stehen.¹²⁵ Würde sich jedoch die Praxis der Verhängung von Untersuchungshaft aufgrund der Erkenntnis, dass Jugendliche in den seltensten Fällen ernsthaft in Erwägung ziehen, sich dem Verfahren durch Flucht zu entziehen, dahingehend ändern, dass Jugendliche – wenn überhaupt – so aus Gründen der §§ 112 Abs. 3, 112a Abs. 1 Nr. 2 StPO in Untersuchungshaft kämen, so würde es sich hier zu einem überwiegenden Teil um Jugendliche handeln, die mit einer Jugendstrafe rechnen müssten. Unter diesen Umständen erschiene eine Form der geschlossenen Unterbringung möglicherweise weniger unangemessen, da die Zeit der Unterbringung auf die Jugendstrafe angerechnet wird. Unzweifelhaft sind Unterbringungen Jugendlicher in offenen Formen denen unter geschlossenen Bedingungen bereits aus Gründen des Grundrechtsschutzes vorzuziehen. Auch wenn Erziehung durch eine auf Freiwilligkeit basierende Beziehung zwischen Erzieher und Zögling gefördert wird, so heißt dies jedoch im Umkehrschluss nicht zwingend, dass Pädagogik und Beziehungsarbeit unter den unbestritten schwierigeren Bedingungen eines durch Haftvoraussetzungen gerechtfertigten Einschlusses nicht ebenso fürsorglich, persönlichkeitsbetont und effektiv sein kann. Pädagogische Arbeit *muss* unter geschlossenen Bedingungen nicht schlechter sein als in offener Form. Der Hinweis auf den bisher oftmals unsteten Lebenswandel, der in Bezug auf menschliche Beziehungen zu einer vorübergehenden Unfähigkeit führen kann, freiwillige Angebote anzunehmen, ist insoweit nicht zu vernachlässigen. So wird immer wieder darauf hingewiesen, dass die mangelnde emotionale Bindung Jugendlicher an Bezugspersonen einen ausschlaggebenden Faktor bei der Entstehung strafrechtlicher Verhaltensweisen darstellt.¹²⁶ Im Rahmen der heute zumeist praktizierten stufenweisen Öffnung der Einrichtungen sind zudem auch ein Schulbesuch oder sonstige Ausgänge nach Ablauf einer bestimmten Zeit meistens möglich. Zu beachten ist jedoch, dass die vorangehenden Überlegungen tatsächlich für Jugendliche gelten, die aus restriktiv ausgelegten, gesetzlichen Haftgründen ansonsten mit einem Haftbefehl belegt würden.

Im Verlauf der praktischen Untersuchung der Einrichtungen zur Haftvermeidung sowie der Befragung ihrer Mitarbeiter wird sich zu zeigen ha-

¹²⁵ ARBEITSGRUPPE GESCHLOSSENE UNTERBRINGUNG DER IGFH 1995, 48.

¹²⁶ EISSING 1994, 314.

ben, ob die angestellten Überlegungen durch die Situation in Baden-Württemberg gestützt werden oder nicht. Insbesondere ist festzustellen, wie die Unterbringung Jugendlicher in (teil-)geschlossenen Einrichtung tatsächlich verläuft. Des Weiteren soll die Befragung der Beteiligten an Jugendverfahren die tatsächliche Relevanz apokrypher Haftgründe erhellen, da für diesen Bereich keine Rechtfertigung einer geschlossenen Unterbringung möglich ist. Nicht zuletzt ist zu berücksichtigen, dass sich auch im Bereich von Reformen in der Heimlandschaft, welche die Geschlossenheit der Einrichtungen betreffen könnten, die Akzeptanz für neue Konzeptionen stets aus dem gesellschaftlichen Gesamtbild ergibt; eine mögliche Neugestaltung muss die Praxis insoweit in eine politisch erwünschte Richtung lenken, um sich durchzusetzen.¹²⁷

¹²⁷ So BLANDOW 1988, 35; ebenso PETERS 1988, 135; in diesem Zusammenhang wird insbesondere der Effekt der sozialen Klassierung durch die „Filter“ der Strafverfolgungsinstanzen kritisiert, dem es entgegenzuwirken gelte. Auch in diesem Bereich spielt die Untersuchungshaftvermeidung eine entscheidende Rolle, wenn man der These folgt, dass die Tatsache verbüßter Untersuchungshaft den Richter in seiner späteren Entscheidungsfindung beeinflussen kann.

KAPITEL 7

Stand der empirischen Forschung zur Haftvermeidung

Empirische Untersuchungen, welche die Situation der Haftvermeidung für Jugendliche in einzelnen Bundesländern ausführlich skizzieren, bestehen seit Mitte der Achtzigerjahre. Die folgende Auswahl betrifft Studien, welche ausschließlich die Vermeidung von Untersuchungshaft zum Gegenstand haben und sich zudem auf Jugendliche beziehen.¹²⁸ Hierbei handelt es sich ausschließlich um Untersuchungen, welche konkrete Haftvermeidungsprojekte evaluieren bzw. einzelne Konzepte institutioneller Zusammenarbeit im Rahmen der Haftvermeidung untersuchen. Über die folgende Zusammenfassung hinaus werden später einzelne Ergebnisse aus den Forschungsprojekten bei der Auswertung und Interpretation der Daten aus Baden-Württemberg herangezogen.¹²⁹

1. Die Untersuchung von Blumenberg und Wetzstein (Baden-Württemberg)

Die Untersuchung von BLUMENBERG und WETZSTEIN aus dem Jahre 1991 stellt die Ergebnisse der wissenschaftlichen Begleitforschung zum baden-württembergischen Projekt „Erziehungshilfe statt Untersuchungshaft“ aus dem Heinrich-Wetzlar-Haus im Landesjugendheim Schloss Stutensee vor.¹³⁰ Neben der Bewertung des Alltags in der Einrichtung unter den verschiedensten Perspektiven wie schulische Förderung, personale Beziehungen Begleitung des Jugendlichen in die Hauptverhandlung u.a.¹³¹ setzt sich der Bericht auch mit der Herausforderung auseinander, die das Projekt,

¹²⁸ Über die getroffene Auswahl hinaus existieren weitere Studien aus Thüringen von WILL 1999, 49 ff. sowie aus Mecklenburg-Vorpommern von KOWALZYCK 2002, 300 ff.; vgl. zum Bereich der Untersuchungshaft und Haftvermeidung bei Erwachsenen in Nordrhein-Westfalen die ausführliche Darstellung bei GEITER, 1998.

¹²⁹ Einen kurzen bundesweiten Überblick zu haftvermeidenden Konzeptionen gibt SCHÄFER 2002, 313 ff.

¹³⁰ Vgl. auch Zwischenbericht zur wissenschaftlichen Begleitforschung von BLUMENBERG/VON KUTZSCHENBACH-BRAUN/WETZSTEIN 1987.

¹³¹ Hierzu auch bereits BLUMENBERG/VON KUTZSCHENBACH-BRAUN/WETZSTEIN 1987, 30 ff.

welches bei seiner Gründung einmalig in Baden-Württemberg war, aufgrund der Position zwischen Jugendhilfe und Justiz mit sich bringt.¹³² An dieser Stelle wird insbesondere die bauliche Geschlossenheit der Einrichtung unter Verweis auf die Andersartigkeit der Situation im Vergleich zu sonstigen Jugendhilfefällen gerechtfertigt: „Im Gegensatz zum fachinternen „Streitfall der Jugendhilfe“ der geschlossenen Unterbringung ist im Fall der Untersuchungshaftvermeidung der notwendige Kompromiss zwischen Jugendhilfe und Justiz durch die Gesetzeslage vorgegeben.“¹³³ Der Abschlussbericht weist für die ersten Jahre des Betriebes 1984-1988 eine durchschnittliche Auslastung des Hauses zwischen 70 und 80 % aus, in den ersten viereinhalb Jahren durchliefen 183 Jugendliche die Einrichtung. Als besondere Vorteile des Hauses werden sowohl die Reflexions- und Erfahrungsmöglichkeiten für die Jugendlichen sowie die Entlastungsfunktion, welche sich vor dem Hintergrund straftatbedingter Beziehungsprobleme sowie teilweise chaotischer sozialer Bedingungen auswirkt, eingestuft.¹³⁴ Abschließend wird die Forderung nach Einrichtung einer Außenwohngruppe gestellt, die insbesondere im Bereich der stark differierenden Unterbringungsdauer sowie hinsichtlich der strengen Alltagsstrukturierung, welche sich für bestimmte Jugendliche als nicht notwendig erweist, Erleichterungen bringen soll.¹³⁵

Als weitere zukunftsgerichtete Forderung wird die Einbeziehung von Erwachsenen in das Konzept der Untersuchungshaftvermeidung im Haus aufgeworfen, da der Altersschwerpunkt der untergebrachten Jugendlichen in der Erprobungsphase ohnehin bei knapp 17 gelegen habe und sich die beiden Altersgruppen weder von ihrer sozialen und persönlichen Entwicklung noch von ihrer strafrechtlichen Vorbelastung unterschieden.¹³⁶

Der bereits 1987 erschienene Zwischenbericht zur wissenschaftlichen Begleitforschung des Heinrich-Wetzlar-Hauses stellt für den Zeitraum 1984/1985 die Alters- und Deliktsstruktur der Jugendlichen dar und geht auch auf die Erfolgs- bzw. Abbruchquote bei der Unterbringung ein¹³⁷: In den ersten anderthalb Jahren verblieben von 50 entlassenen Jugendlichen 32 bis zur Hauptverhandlung im Haus, von denen kein Jugendlicher eine

¹³² BLUMENBERG/WETZSTEIN 1991, 10 ff.

¹³³ BLUMENBERG/WETZSTEIN 1991, 10 f.

¹³⁴ BLUMENBERG/WETZSTEIN 1991, 40.

¹³⁵ BLUMENBERG/WETZSTEIN 1991, 49.

¹³⁶ BLUMENBERG/WETZSTEIN 1991, 50.

¹³⁷ BLUMENBERG/VON KUTZSCHENBACH-BRAUN/WETZSTEIN 1987, 27 ff.

unbedingte Freiheitsstrafe erhielt. Aber auch die 18 „Abbrecher“, die entweder aufgrund neuer Straftaten auffällig wurden oder sich der pädagogischen Einflussnahme nicht zugänglich zeigten, wurden in die Hauptverhandlung begleitet und zum Teil während ihrer Inhaftierung betreut.

Im Anschluss zeigt die Untersuchung die erzieherischen Leitlinien des Hauses auf.¹³⁸ In erster Linie soll die Zeit vor der Hauptverhandlung sozial und erzieherisch verantwortbar gestaltet werden, während derart auch neue Informationen über den Jugendlichen gewonnen bzw. vorhandene Informationen neu interpretiert werden können. Des Weiteren soll der Jugendliche in möglichst großem Umfang an der Gestaltung seiner gegenwärtigen und zukünftigen Situation mitwirken, so dass konkrete Vorgaben für die Zeit nach der Gerichtsverhandlung erschlossen werden können.

Ergänzend zu den bis dahin erlangten Ergebnissen wurden im April 1985 insgesamt 85 Fragebögen an Jugendrichter, Jugendstaatsanwälte, Sozial- und Jugendämter, Justizvollzugsanstalten und Jugendhilfeeinrichtungen sowie Bewährungshelfer, durch die Jugendliche im Heinrich-Wetzlar-Haus untergebracht worden waren, geschickt¹³⁹, von denen 42 zurückgesandt wurden. Der kurze Fragebogen erhebt die Meinungen der Praktiker u.a. zu den Themenbereichen „Kontakt zu Bezugspersonen“, „Aufnahmeverfahren“ und „Fluchtsicherung“. Des Weiteren wurde nach den Erwartungen an eine Einrichtung zur Haftvermeidung sowie Änderungsvorschlägen hinsichtlich des Arbeitsansatzes des Heinrich-Wetzlar-Hauses gefragt. Als wichtigstes Ziel der Haftvermeidung gaben die befragten Personen die „pädagogische Einwirkung“ an, gefolgt von der „Erörterung von Zukunftschancen mit dem Jugendlichen“. Das Aufnahmeverfahren wurde durchgehend als positiv eingestuft, ebenso die pädagogische Gestaltung des Alltags. Eine große Mehrheit der befragten Personen beurteilte die Maßnahmen zur Fluchtsicherung im Heinrich-Wetzlar-Haus als angemessen, keine Person schätzte sie als überhöht ein, zwei Personen gingen von zu geringen Fluchtsicherungsmaßnahmen aus.

Die durchgeführte Befragung bildete die Grundlage für die hier vorliegende Untersuchung, da 1985 – nicht zuletzt wegen der damals erst kurzen Laufzeit der Einrichtung – nur ein geringer Personenkreis erfasst wurde und sich nach fast zwanzig Jahren nunmehr auch die Evaluation unterschiedlicher Möglichkeiten zur Haftvermeidung und -verschonung im Ver-

¹³⁸ BLUMENBERG/VON KUTZSCHENBACH-BRAUN/WETZSTEIN 1987, 45 ff.

¹³⁹ BLUMENBERG/VON KUTZSCHENBACH-BRAUN/WETZSTEIN 1987, 53 ff.

gleich anbot. Soweit sich die Ergebnisse vergleichen lassen, wird hierauf später eingegangen werden.

2. Die Untersuchung von Lösel und Pomplun (Bayern)

Seit 1986 besteht die Möglichkeit, jugendliche Straftäter in Bayern zur Untersuchungshaftvermeidung im St. Severinhaus des Jugenddorfes Piusheim bei Glonn unterzubringen. Die 1998 erschienene Evaluationsstudie zum Projekt „Bewährung und Rückfälligkeit nach einstweiliger Unterbringung gemäß §§ 71, 72 JGG“ stellt die Ergebnisse und Erfahrungen mit der Maßnahme zusammen. Neben einer Dokumentation und Verlaufsanalyse beinhaltete das Untersuchungsdesign u.a. eine Aktenanalyse, die Untersuchung der späteren Legalbewährung der Jugendlichen sowie eine Analyse der Akzeptanz der Maßnahme bei Praktikern aus dem Justiz- und Jugendhilfebereich. Im Rahmen der Befragung wurde ein Fragebogen an 86 Institutionen (Amtsgerichte, Staatsanwaltschaften, Jugendämter und Justizvollzugsanstalten) verschickt¹⁴⁰, wobei vorgesehen war, dass jeweils zwei Personen pro Institution antworten sollten. Ausgewertet wurden insgesamt 92 Fragebögen, wobei jedoch hinsichtlich der Rücklaufquote auffällige Unterschiede zwischen den einzelnen Berufsgruppen festzustellen waren. So lag die Quote bei den Richtern lediglich bei 48 %, während bei den Jugendgerichtshelfern, der Staatsanwaltschaft und den Sozialarbeitern aus den Vollzugsanstalten zwischen 77 und 88 % der Personen antworteten. Insgesamt bezogen sich die Fragen speziell auf die mit der Einrichtung gemachten Erfahrungen, behandelten jedoch auch die Themenbereiche der Kriterien geeigneter Probanden sowie der generellen Zahl zur Haftvermeidung geeigneter Jugendlicher. Auffällig ist insbesondere die Frage nach einer Beeinflussung der Entscheidung zur Haftvermeidung durch das Abrechnungsverfahren hinsichtlich der Maßnahme. Das Erhebungsinstrument beinhaltete überwiegend offene Antwortmöglichkeiten, was sich angesichts der unterschiedlichen befragten Berufsgruppen zwar anbot, die Kategorisierung der Antwort jedoch stets erschwerte. Zwei Drittel der befragten Personen, welche bereits Erfahrungen mit der Einrichtung gemacht hatten, stuften diese als positiv ein, über neunzig Prozent der Befragten beurteilten die Zusammenarbeit mit der Einrichtung als sehr gut. Bei der Frage nach den wichtigsten Unterbringungszielen wurde deutlich, dass ein Großteil der Befragten nicht in erster Linie die Sicherung der Jugendlichen, sondern viel-

¹⁴⁰ LÖSEL/POMPLUN 1998, 52.

mehr die pädagogische Intervention und die Vermeidung negativer Effekte der Untersuchungshaft für wichtig erachtete. Des Weiteren wurde die Vorbereitung auf die Hauptverhandlung, das Entfernen aus einem kriminalitätsfördernden Umfeld, eine therapeutisch orientierte Familienarbeit und die Übernahme von Aufgaben der Jugendgerichtshilfe gefordert. Hinsichtlich der geeigneten Probanden für die Haftvermeidung erwiesen sich sowohl straftbezogene als auch soziodemographische Merkmale der Jugendlichen als relevante Auswahlkriterien. An erster Stelle wurde die Wahrscheinlichkeit einer Bewährungsstrafe genannt, gefolgt vom Kriterium einer defizitären Familiensituation und eines leichten Delikts. Die Tatsache einer Mehrfachauffälligkeit wurde von den unterschiedlichen Berufsgruppen sowohl als Kriterium für eine Aufnahme als auch dagegen gesehen.¹⁴¹ Als unerheblich für die Entscheidung zugunsten einer Unterbringung zur Haftvermeidung wurde das Kostenübernahmeverfahren bewertet, welches die Inrechnungstellung der anfallenden Kosten an die Staatsanwaltschaft beinhaltet, bis das Justizministerium diese erstattet. Zusammenfassend zogen die Verfasser aus der Befragung der Praktiker ein positives Resultat hinsichtlich der Akzeptanz des St. Severinhauses¹⁴², insbesondere seien kaum Probleme im Bereich der Zusammenarbeit zwischen Jugendhilfe und Justiz erkennbar. Vielmehr gelte es, die Zusammenarbeit zwischen der Jugendgerichtshilfe und den Sozialdiensten in den Haftanstalten zu verbessern, da erstere im Bereich der Organisation von Nachbetreuungsmöglichkeiten und letztere im Bereich der Motivation der Jugendlichen wichtige Rollen einnehmen.¹⁴³

Auch diese Untersuchung bezieht sich auf eine konkrete Einrichtung zur Haftvermeidung, weshalb viele Fragen innerhalb der Praktikerbefragung auf diesen Untersuchungsgegenstand beschränkt sind, was ihre Verallgemeinerbarkeit mindert. Nur wenige Fragen sind allgemein gehalten, so dass sie zugleich als ein repräsentatives „Stimmungsbild“ der bayerischen Beteiligten an Jugendstrafverfahren gesehen werden könnten.

3. Die Untersuchung von Bindel-Kögel und Heßler (Berlin)

Die Darstellung von BINDEL-KÖGEL und HESSLER aus dem Jahre 1999 stellt ebenfalls das Ergebnis einer wissenschaftlichen Begleitforschung zu

¹⁴¹ LÖSEL/POMPLUN 1998, 59.

¹⁴² LÖSEL/POMPLUN 1998, 137 f.

¹⁴³ LÖSEL/POMPLUN 1998, 138.

einem Projekt der Untersuchungshaftvermeidung dar: Nachdem in Berlin 1994 das „Haus Kieferngrund“ als geschlossene Einrichtung nach rund 40 Jahren geschlossen wurde, galt es, neue, alternative Formen der Haftvermeidung zu erproben.¹⁴⁴ Das neue Berliner Modell umfasst ein zentrales Bereitschaftsgericht, eine enge Zusammenarbeit der Justiz mit der Jugendgerichtshilfe der Senatsjugendverwaltung, welche am Bereitschaftsgericht eigene Räumlichkeiten erhielt, sowie die unmittelbare Aufnahmebereitschaft für straffällige Jugendliche durch zwei Träger der Jugendhilfe in offenen Einrichtungen. Derart soll eine direkte Vermeidung von Untersuchungshaft im Vergleich zur Haftverkürzung gewährleistet werden. Das Berliner Modell stellt somit ein Konzept für die Zusammenarbeit verschiedenster Institutionen der Justiz und der Jugendhilfe dar, welches in eine Unterbringung in unterschiedlichen Einrichtungen münden kann. Bei den Einrichtungen handelt es sich um auf Haftvermeidung spezialisierte Projekte, welche jedoch – so das Ergebnis der Evaluation – weitestgehende Flexibilität im Umgang mit den Jugendlichen walten lassen, so dass nicht mehr das Sicherungsinteresse der Justiz, sondern pädagogische Interessen verfolgt werden.¹⁴⁵

Die Untersuchung grenzt zunächst die Vor- und Nachteile von auf Haftvermeidung spezialisierten und regulären Jugendhilfeeinrichtungen gegeneinander ab¹⁴⁶, wobei die Autoren zu dem Resultat gelangen, dass beide Unterbringungsformen nur selten die unmittelbare Aufnahme eines Jugendlichen gewährleisten können: Bei Regeleinrichtungen müsse zunächst ein Hilfeplan i.S.d. § 36 KJHG erstellt werden, welcher stets eine Zeitverzögerung bedeute. Da zudem eher Jugendliche aufgenommen würden, die perspektivisch auch über die Hauptverhandlung hinaus zur Gruppe passen, werde der Kreis möglicher aufzunehmender Jugendlicher weiter eingeschränkt.¹⁴⁷ Der Wunsch nach einem der Aufnahme vorhergehenden Auswahlverfahren und eine mangelnde Institutionalisierung der Jugendgerichtshilfe brächten jedoch ähnliche Probleme für die spezialisierten Einrichtungen mit sich.

¹⁴⁴ BINDEL-KÖGEL/HESSLER 1999, 2/17. An den Beschluss über die Schließung des Hauses war die Entscheidung für alternative Einrichtungen zur Haftvermeidung, jedoch auch für den Bau einer neuen Jugenduntersuchungshaftanstalt gebunden.

¹⁴⁵ BINDEL-KÖGEL/HESSLER 1999, 102.

¹⁴⁶ BINDEL-KÖGEL/HESSLER 1999, 11 ff.

¹⁴⁷ BINDEL-KÖGEL/HESSLER 1999, 13.

Sodann werden im Rahmen der Studie drei Untersuchungsebenen differenziert: Die Rolle der Jugendgerichtshilfe bei Entscheidungen am Bereitschaftsgericht, mögliche Leistungen der Jugendhilfe sowie die Kooperation zwischen Jugendhilfe und Justiz.¹⁴⁸ Neben einer Aktenanalyse und einer Fragebogenerhebung über die im ersten Jahr des Modells erfassten Jugendlichen wurde an sämtliche Beteiligten des Modells ein Fragebogen verschickt (Jugendrichter, Jugendstaatsanwälte, Jugendgerichtshelfer und Mitarbeiter der Träger), in welchem diese Stellungnahmen hinsichtlich der gegenseitigen Zusammenarbeit abgeben konnten. Die Ergebnisse dieser Befragung wurden jedoch nicht gesondert dargestellt, sondern flossen in die allgemeine Darstellung der Arbeitsbedingungen mit ein und sind nur schwer auszumachen.

Schlussfolgernd stellen die Autoren achtzehn Mindeststandards für die Untersuchungshaftvermeidung auf¹⁴⁹: Hier fordern sie u.a. eine eigenständige Position der Jugendhilfe, die sich nicht mehr als Ausführungsorgan der Justiz darstellt, eine Mindestzahl von 20 Plätzen für die Haftvermeidung in Berlin, Kleingruppen von höchstens sechs Jugendlichen in spezialisierten Einrichtungen sowie eine verbindliche Betreuung, welche durch eine klare Grenzziehung und gegenseitigen Respekt gekennzeichnet ist.

4. Die Untersuchung von El Zaher et al. (Brandenburg)

Die im Jahr 2003 erschienene Untersuchung von EL ZAHER ET AL. evaluiert die stationäre Jugendhilfeeinrichtung Frostenwalde zur Vermeidung von Untersuchungshaft in Brandenburg, die unter dem Motto „Menschen statt Mauern“ tätig ist.¹⁵⁰ Die Autoren gehen zunächst auf die Organisation des Hauses ein. Bei der Einrichtung Frostenwalde handelt es sich um das erste auf Haftvermeidung spezialisierte Haus in Brandenburg, welches seit 1995 Jugendliche zwischen 14 und 18 Jahren zur Haftvermeidung aufnimmt. Zwischen 1995 und 2000 wurde die Kapazität der Einrichtung von acht Plätzen auf 32 Plätze erweitert.¹⁵¹ Die Einrichtung versteht sich als offenes Haus, viele Jugendliche verlassen das Heimgelände jedoch während ihres Aufenthaltes nicht. Entsprechend werden hausinterne Schulangebote sowie Projekt- und Arbeitsbereich vorgehalten. Bis zu ihrer Entlassung bleiben

¹⁴⁸ BINDEL-KÖGEL/HESSLER 1999, 22.

¹⁴⁹ BINDEL-KÖGEL/HESSLER 1999, 90 ff.

¹⁵⁰ EL ZAHER/FRIEDRICH/KLAWE/PLEIGER 2003.

¹⁵¹ EL ZAHER/FRIEDRICH/KLAWE/PLEIGER 2003, 18.

die Probanden durchschnittlich ein halbes Jahr in der Einrichtung. Konzeptionell soll Fluchtintendenzen der Jugendlichen durch ein geschlossenes System entgegengetreten werden, welches durch räumliche Abgeschlossenheit der Einrichtung sowie durch eine hohe Betreuungsdichte gekennzeichnet ist.¹⁵² Auffällig ist, dass die Mehrheit der Jugendlichen nicht zuvor in der Untersuchungshaft war, sondern unmittelbar aus dem Polizeigewahrsam nach Frostenwalde kommt.¹⁵³ Die Autoren gehen auch darauf ein, dass während des Untersuchungszeitraumes 1995 bis 2000 insgesamt 25 Amtsgerichtsbezirke Jugendliche zugewiesen haben, dass jedoch durch fünf dieser Gerichte nahezu die Hälfte aller Zuweisungen erfolgten.¹⁵⁴

Die Einrichtung wird sodann als soziales und kulturelles System aus ethnologischer Sicht untersucht, wobei die Autoren zwischen drei Untersystemen differenzieren: Der Einrichtung mit den Mitarbeitern, den Jugendlichen sowie den zuweisenden Instanzen.¹⁵⁵ Bezüglich der Einrichtung werden insbesondere die Phasen, die der Jugendliche während einer Unterbringung durchläuft, herausgearbeitet. Des Weiteren werden die Ergebnisse von 24 Einzelgesprächen mit Jugendlichen, die zuvor in der Einrichtung untergebracht waren, dargestellt. Die Jugendlichen ziehen überwiegend ein positives Fazit nach der Unterbringung, wobei die Autoren herausstellen, dass 14- und 15-jährige Jugendliche sich durch das Konzept der Einrichtung eher ansprechen lassen als 16- und 17-jährige.¹⁵⁶ Auch befragte Justiz- und Jugendhilfepraktiker äußern sich wohlwollend über die Einrichtung, wobei insbesondere die Qualität der persönlichen Beziehungen zwischen den Probanden und den Mitarbeitern der Einrichtungen hervorgehoben werden.¹⁵⁷

Als Ergebnisse ihrer Untersuchung fordern die Autoren unter anderem die Entwicklung von Qualitätsstandards für die interne Hilfeplanung in Frostenwalde. Auch das Problem der Finanzierung von Jugendhilfemaßnahmen im Rahmen justizieller Verfahren wird einer näheren Betrachtung unterzogen. Hierbei gelangen die Verfasser zu dem Ergebnis, dass Justizpraktiker teilweise Haftgründe feststellen, um den Haftbefehl auf Kosten der Justiz in einen Unterbringungsbefehl umzuwandeln, da für Unterbrin-

¹⁵² EL ZAHER/FRIEDRICH/KLAWÉ/PLEIGER 2003, 19.

¹⁵³ EL ZAHER/FRIEDRICH/KLAWÉ/PLEIGER 2003, 20.

¹⁵⁴ EL ZAHER/FRIEDRICH/KLAWÉ/PLEIGER 2003, 21.

¹⁵⁵ EL ZAHER/FRIEDRICH/KLAWÉ/PLEIGER 2003, 22.

¹⁵⁶ EL ZAHER/FRIEDRICH/KLAWÉ/PLEIGER 2003, 246.

¹⁵⁷ EL ZAHER/FRIEDRICH/KLAWÉ/PLEIGER 2003, 259.

gungen unmittelbar nach § 71 JGG, für die ebenfalls die Justiz aufkommen müsste, keine finanziellen Mittel bereitgestellt werden.¹⁵⁸

5. Die Untersuchung von Villmow und Robertz (Hamburg)

Auch die 2004 erschienene Untersuchung von VILLMOW und ROBERTZ ist das Ergebnis einer wissenschaftlichen Begleitforschung zu einem Untersuchungshaftvermeidungsprojekt. Evaluiert wird die Arbeit von zwei in den Jahren 1998 und 1999 eröffneten „Intensiven Betreuten Wohngruppen“ in Hamburg, in denen sowohl sechs Plätze zur Untersuchungshaftvermeidung bei Jugendlichen als auch zehn Plätze für Jugendliche im Rahmen stationärer erzieherischer Hilfe nach dem KJHG angeboten werden. Die Autoren gehen zunächst auf die Entwicklung des Betreuungskonzeptes der untersuchten Einrichtungen ein: Geplante Merkmale der Einrichtungen sollten unter anderem eine 1:1-Betreuung der Probanden, die Sicherstellung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen in den Einrichtungen sowie ein fest strukturierter Tagesablauf sein. Im Übrigen sollten die Jugendlichen die Einrichtungen, soweit keine Auflagen seitens der Justiz gemacht würden, nach Absprache verlassen können.¹⁵⁹ Trotz der Mischung von Jugendlichen aus der Untersuchungshaft mit nicht straffälligen Jugendlichen stellen die Autoren das Konzept als spezialisiertes dar.¹⁶⁰ Aus der gemeinsamen Unterbringung von straffälligen mit nicht straffälligen Jugendlichen erhoffte man sich in erster Linie eine deeskalierende Wirkung dahingehend, dass die nach dem KJHG untergebrachten Jugendlichen auf die Haftvermeidenden im Sinne einer Beruhigung einwirken.¹⁶¹ In der Umsetzung erwies sich diese Hoffnung jedoch als schwer realisierbar.¹⁶²

Die Autoren differenzieren im Rahmen der Unterbringung zwischen einer Eingewöhnungsphase, einer dreimonatigen Konsolidierungsphase, in der sich Perspektiven für Beschäftigungen außerhalb der Einrichtung ergeben sollen, einer sechsmonatigen Erprobungsphase für externe Angebote sowie einer Verselbständigungsphase, in der die Probanden bei selbständiger Erfüllung ihrer Aufgaben evtl. bereits aus der Einrichtung ausziehen

¹⁵⁸ EL ZAHER/FRIEDRICH/KLAWE/PLEIGER 2003, 266.

¹⁵⁹ VILLMOW/ROBERTZ 2004, 39.

¹⁶⁰ VILLMOW/ROBERTZ 2004, 41.

¹⁶¹ VILLMOW/ROBERTZ 2004, 42.

¹⁶² VILLMOW/ROBERTZ 2004, 49.

können.¹⁶³ Nach einem Auszug kann, soweit erforderlich, eine weitere Anbindung an die Betreuungspersonen erfolgen. Hinsichtlich der Öffnung der Häuser nach außen wurde im Vorfeld der Hamburger Bürgerschaftswahl von 2001 die Umstellung des Konzepts auf eine geschlossene Unterbringung angedacht, welche jedoch nicht zur Umsetzung kam.

Die Studie umfasste des Weiteren Befragungen bei den Mitarbeitern der Einrichtungen, 19 Hamburger Jugendrichtern, 43 Jugendgerichtshelfern und 47 Mitarbeitern der Allgemeinen Sozialen Dienste. Die Richter bewerteten die Konzeptionen nur verhalten als positiv, sahen jedoch teilweise sehr große Potenziale von geeigneten Jugendlichen für Haftvermeidungsmaßnahmen.¹⁶⁴ Kritisiert wurde allerdings insbesondere die zu große Offenheit der Einrichtungen, welche angesichts unbegleiteter Freizeit zu viele Fluchtmöglichkeiten berge.¹⁶⁵ Als geeignet für eine Unterbringung wurden insbesondere Jugendliche mit defizitären Familiensituationen erachtet, ebenso wie psychisch labile Probanden.¹⁶⁶ Bei den Jugendgerichtshilfestellen war insbesondere beachtenswert, dass von 31 antwortenden Personen lediglich zwei angaben, im Jahr 2000 an Vorführterminen Jugendlicher teilgenommen zu haben, in denen es um die Entscheidungsfindung hinsichtlich einer Haftalternative ging.¹⁶⁷

Zuletzt analysieren die Autoren die Insassenstruktur der nach dem JGG und KJHG untergebrachten Jugendlichen: Der höchste Prozentsatz der nach dem JGG Untergebrachten war 17 Jahre alt; fast die Hälfte der Probanden war nichtdeutsch.¹⁶⁸ Auffällig war, dass ein Viertel der nach dem Jugendstrafrecht Untergebrachten bereits mindestens einen Heimaufenthalt hinter sich hatte; über die Hälfte dieser Jugendlichen war zuvor sogar mehrfach untergebracht.¹⁶⁹

Am Ende der Untersuchung ziehen die Autoren u.a. den Schluss, dass es in Hamburg erweiterter Konzepte für Unterbringungen nach § 71 Abs. 2 JGG bedürfe, die z.B. auf Unterbringungen in Familien hinauslaufen sollen. Des Weiteren mahnen die Autoren im Rahmen einer verbesserten Kooperation von Jugendhilfe und Justiz eine breitere Beteiligung der Jugend-

¹⁶³ VILLMOW/ROBERTZ 2004, 54.

¹⁶⁴ VILLMOW/ROBERTZ 2004, 102.

¹⁶⁵ VILLMOW/ROBERTZ 2004, 103.

¹⁶⁶ VILLMOW/ROBERTZ 2004, 106.

¹⁶⁷ VILLMOW/ROBERTZ 2004, 116.

¹⁶⁸ VILLMOW/ROBERTZ 2004, 144 f.

¹⁶⁹ VILLMOW/ROBERTZ 2004, 146.

gerichtshilfe an Entscheidungsprozessen an und fordern Betreuungskonzepte, die psychiatrische Auffälligkeiten der Jugendlichen berücksichtigen.¹⁷⁰

¹⁷⁰ VILLMOW/ROBERTZ 2004, 224 ff.

KAPITEL 8

Methoden der empirischen Untersuchung

Ziel des empirischen Teils der Arbeit ist es, unterschiedliche Konzeptionen zur Haftvermeidung und -verschonung in Baden-Württemberg zu analysieren und gegenüberzustellen. Darauf aufbauend sollen Erkenntnisse zur Haltung von Jugendrichtern, Jugendstaatsanwälten, Jugendgerichtshelfern und Strafverteidigern hinsichtlich der Alternativen zur Haft im Allgemeinen sowie zu den Einrichtungen zur Haftvermeidung und den Strukturen in der Zusammenarbeit der Institutionen im Speziellen dargestellt werden.

1. Untersuchung verschiedener Einrichtungen mit Angeboten zur Haftvermeidung

Zur Klärung der eingangs aufgeworfenen Fragestellungen wurden zunächst unterschiedliche Einrichtungen in Baden-Württemberg, die Haftvermeidung bzw. -verschonung praktizieren, hinsichtlich ihrer Konzeption, Organisation und Insassenstruktur der Jahre 2000/2001 analysiert. In Anbetracht der Zahl von Jugendhilfeeinrichtungen, die aber meist nur wenige Plätze für Jugendliche aus der Untersuchungshaft anbieten, war diesbezüglich eine Gesamterhebung nicht möglich; vielmehr galt es, möglichst unterschiedliche Konzeptionen exemplarisch gegenüberzustellen, wobei kein Anspruch auf Vollständigkeit erhoben wird. Alle im Folgenden beschriebenen Einrichtungen wurden aufgesucht und mittels leitfadengestützter, problemzentrierter Interviews¹ mit dem zuständigen Fachpersonal näher analysiert. Grundlage der Darstellungen sind in erster Linie die Beschreibungen der Einrichtungen durch das Fachpersonal, ergänzt durch schriftliche Konzeptdarstellungen der einzelnen Heime sowie intern erstellte Statistiken zur Belegungsstruktur. Gleichfalls wurden Berichte der wissenschaftlichen Begleitforschungen, die bei einigen der Einrichtungen in ihrer Gründungsphase erstellt wurden, berücksichtigt. In mehreren Fällen wurden die Konzeptionen der Einrichtungen hinsichtlich der Haftvermeidungsangebote zumindest in Teilen während der praktischen Umsetzung verändert. Auf eine

¹ Hierzu bereits in Kapitel 3. 4.

Aktenanalyse in den einzelnen Einrichtungen wurde verzichtet, da der Interessenschwerpunkt der Untersuchung vielmehr auf der Beurteilung konzeptioneller Faktoren durch die Praxis liegt. Zudem wurde bei der Darstellung ein besonderes Augenmerk darauf gerichtet, die praktischen Aspekte der täglichen Arbeit in den Einrichtungen gegenüber den theoretischen Zielsetzungen herauszuarbeiten.

Ausgang der Untersuchung war das Heinrich-Wetzlar-Haus als größte und einzig spezialisierte Einrichtung zur Untersuchungshaftvermeidung in Baden-Württemberg. Allerdings sollte sich die Analyse nicht auf dieses Haus beschränken, sondern darüber hinaus Konzepte anderer Einrichtungen aufzeigen sowie konzeptionelle Unterschiede zum Heinrich-Wetzlar-Haus herausarbeiten. Diese lagen teilweise in der Größe der Einrichtung, der Alterstruktur der Probanden oder der ursprünglichen Spezialisierung auf die Jugendhilfe, v.a. aber in der Öffnung der Einrichtungen für die Jugendlichen nach außen.

Ferner wurden leitende Mitarbeiter in den Einrichtungen zu spezifischen Problemen von Einrichtungen zur Haftvermeidung wie z.B. dem Umgang mit Entweichungen oder Suchtmitteln befragt.

2. Praktikerbefragung

Die Einstellung von Praktikern aus dem Bereich des Jugendstrafrechts zur Untersuchungshaftvermeidung wurde durch eine schriftliche Befragung sowie Experteninterviews mit diesen Personengruppen erfasst.

2. 1. Schriftliche Befragung von Jugendrichtern und Jugendstaatsanwälten

2. 1. 1. Untersuchungsgruppe

Ziel der schriftlichen Erhebung war es, im Rahmen einer Gesamterhebung sämtliche in Baden-Württemberg mit Jugendstrafsachen befassten Justizpraktiker zu erfassen, d.h. sowohl die Jugendrichter an Amts- und Landgerichten wie auch die Jugendstaatsanwälte. Angesichts der Größe der zu untersuchenden Gruppe bot sich als Erhebungsmethode eine quantitative Befragung an; eine qualitative Untersuchung schied angesichts des Zeit- und Kostenaufwands, den eine solche Erhebung mit sich gebracht hätte, aus. Vielmehr boten sich einzelne Interviews im Anschluss an die schriftliche Erhebung zur Interpretation der Ergebnisse an.

2. 1. 2. Erhebungsinstrument

Die in der schriftlichen Befragung zu erlangenden Daten sollten Aufschluss über die Einstellungen der Personen zur Untersuchungshaft und deren Alternativen, ihre Kenntnisse über die Untersuchungshaftvermeidung allgemein und Erwartungen an die Einrichtungen im Speziellen geben. Insbesondere galt es des Weiteren herauszufinden, ob sich Kriterien bestimmen lassen, nach denen ein Haftrichter einen Jugendlichen als zur Untersuchungshaftvermeidung geeignet oder ungeeignet ansieht.

Dementsprechend gliederte sich ein erster Teil des Fragebogens in sieben Abschnitte: Erfragt wurden²

- die Häufigkeit der Bearbeitung von Jugend- und Haft Sachen
- Einschätzungen von Konzeptionen zur Haftvermeidung
- Beurteilungen von möglichen Probanden zur Haftvermeidung
- die Einstellung zu Haftverschonung bei Heranwachsenden
- Erwartungen an Maßnahmen zur Haftvermeidung
- Bewertungen der Situation der Untersuchungshaft sowie
- Angaben zur Person des Befragten, welche sich auf das Alter, den Regierungsbezirk sowie die Tätigkeit an einem Amts- oder Landgericht bezogen.

Dieser Teil des Fragebogens konnte unabhängig davon ausgefüllt werden, ob der Befragte bereits Erfahrungen mit der Haftvermeidung bei Jugendlichen gemacht hatte. Die meisten Fragen waren in Form geschlossener Antwortkategorien zu beantworten; nur an wenigen Stellen sollten offene Antworten gegeben werden, so u.a. bezogen auf mögliche Verbesserungsvorschläge zur Situation der Untersuchungshaftvermeidung.

Im Rahmen der Antwortkategorien geschlossener Fragen standen in der Regel fünf Kategorien zur Verfügung, von denen eine zumeist als Enthaltung bzw. Unentschlossenheit hinsichtlich der Antwort ausgestaltet war. Jeweils zwei Kategorien standen für tendenzielle bzw. starke Zustimmung oder Ablehnung einer Aussage oder Frage zur Verfügung. Soweit keine Auffälligkeiten im Antwortverhalten auftreten, werden die Antwortkategorien der Zustimmung und Ablehnung im Folgenden zusammengefasst dargestellt.³

² Der vollständige Fragebogen ist im Anhang beigelegt.

³ Vgl. auch MUMMENDEY 1995, 56, der darauf hinweist, dass eine breitere Gestaltung der Antwort-Skala eines Fragebogens zumeist der Erleichterung einer Antwortentscheidung mancher Befragter dient, da diese das Gefühl haben, sich angemessener entschieden zu haben. Andererseits muss sich ein Befragter auf einer Skala mit weniger Antwortkategorien zu einer deutlicheren Entscheidung zwingen; ferner ist der Zeitaufwand für die Bearbeitung meist geringer. Für die Datenverarbeitung von Er-

Um der insbesondere in den ersten Jahren einer Tätigkeit in der Justiz erwarteten Fluktuation zwischen Staatsanwaltschaft und Gericht Rechnung zu tragen⁴, wurde der zweite Teil des Fragebogens, der sich auf konkrete Erfahrungen mit der Haftvermeidung als Richter bzw. als Staatsanwalt bezog, für beide Berufsgruppen getrennt entworfen und jedem Befragten beide Versionen zugeleitet, so dass die Fragen, die auf die Jahre 2000/2001 bezogen waren, jeweils aus der beruflichen Perspektive beantwortet werden konnten, die in diesen Jahren die überwiegende gewesen war. Innerhalb der Berufsgruppe der Richter waren zudem die Fragen zu Erfahrungen mit der Haftvermeidung nur von Haftrichtern sinnvoll zu beantworten, so dass sich auch aus dieser Überlegung die Trennung der Fragebogenteile anbot und unter den Richtern lediglich die Ermittlungsrichter zur weiteren Beantwortung aufgefordert wurden.

In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass es sich in der justiziellen Praxis stets um Einzelfallentscheidungen handelt, was es erschwert, einzelne Aspekte herauszugreifen und pauschal zu beantworten. Hierbei handelt es sich um ein Problem, welches stets dann auftritt, wenn individuelle Sachverhalte und Problemstellungen unter geschlossene Antwortkategorien gefasst werden sollen. Eine Alternative hätte darin gelegen, konkrete Sachverhalte zu schildern und um deren Bewertung durch die Justizpraktiker zu bitten. Hierdurch hätten jedoch in einem einer schriftlichen Befragung angemessenen Umfang für die vorliegenden Fragestellungen keine ausreichenden Ergebnisse gezogen werden können. Die Bewertung einer ausreichenden Zahl von Fallkonstellationen hätte den zeitlich üblichen Umfang einer schriftlichen Befragung weit überschritten, so dass mit einer Verkleinerung des antwortenden Personenkreises zu rechnen gewesen wäre.

2. 1. 3. Ablauf der schriftlichen Untersuchung

Aufbauend auf den Erkenntnissen, welche bei der Untersuchung der verschiedenen Einrichtungen zur Haftvermeidung gewonnen wurden, wurde ein Fragenkatalog für die Befragung der Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte entwickelt, welcher für die beiden Berufsgruppen nur leicht differierte, um eine hohe Vergleichbarkeit der Antworten zu gewährleisten. Zu-

gebnissen ist es indes meist irrelevant, ob die Urteile auf breiten oder engen Skalen zustande gekommen sind. Hier wurde die mehrstufige Antwortskala jedoch in dem Bewusstsein gewählt, dass es sich häufig um Fragen handelte, die in der Praxis einzelfallbezogen beantwortet werden. So entscheidet sich ein Befragter möglicherweise z.B. bei der Frage nach dem Erfordernis baulicher Fluchtsicherungen unterschiedlich, je nachdem welche Delikte durch den Jugendlichen begangen wurden.

⁴ Vgl. ADAM/ALBRECHT/PFEIFFER 1986, 33.

nächst wurde eine erste Version des Fragebogens entwickelt, die mehreren im Jugendstrafrecht und speziell im Bereich der Haftvermeidung engagierten Praktikern vorgelegt und zur Diskussion gestellt wurde. Im Anschluss wurden den Anregungen entsprechend Änderungen und Verbesserungen vorgenommen, welche sich neben inhaltlichen Aspekten insbesondere auch auf die Auswertungsmöglichkeiten unterschiedlicher Fragegestaltungen bezogen. Auf einen Pretest innerhalb der zu untersuchenden Gruppe wurde verzichtet, zumal dies eine Verkleinerung des ohnehin nicht großen Samples bedeutet hätte.

In einem zweiten Schritt wurde bei sämtlichen Amts- und Landgerichten wie auch sämtlichen Staatsanwaltschaften in Baden-Württemberg die Zahl der Personen erfragt, welche mit Jugendsachen betraut sind. Hierbei zeigte sich, dass innerhalb mehrerer Staatsanwaltschaften nicht nur Jugenddezernate bestanden, sondern bestimmte Verfahren gegen Jugendliche von deliktsbezogenen Sonderdezernaten bearbeitet werden. Diese Staatsanwälte wurden ebenfalls in die Untersuchung mit einbezogen. Bei den Amtsgerichten wurde um eine Benachrichtigung gebeten, ob Jugendstrafverfahren bzw. die Haftsachen durch benachbarte Gerichtsbezirke erledigt werden. Insgesamt ergab sich eine Zahl von 249 zu befragenden Richtern an 108 Amts- und 17 Landgerichten sowie 114 Staatsanwälten an 17 Staatsanwaltschaften.

Die entsprechende Anzahl von Fragebögen wurden über die Behördenleiter (Präsidenten der Landgerichte, Direktoren der Amtsgerichte, Leitende Oberstaatsanwälte der Staatsanwaltschaften) an die zuständigen Mitarbeiter der Gerichte und Staatsanwaltschaften verteilt.⁵ Jedem Fragebogen war ein gesondertes Anschreiben an die zu befragenden Personen zur Erläuterung der Untersuchung beigelegt. Sechs Wochen nach der Versendung der Fragebögen wurde an alle befragten Personen ein Erinnerungsschreiben versandt, welches den bis dahin schon positiven Rücklauf nochmals förderte. Schließlich gingen 113 der an die Richter versandten Fragebögen wieder ein, was einen Rücklauf von 45 % bedeutet; bei den Staatsanwälten kamen 74 Bögen ausgefüllt zurück, was einen prozentualen Anteil von 65 % ergibt. Die Gesamtrücklaufquote lag damit bei 52 %.

2. 1. 4. Statistische Auswertung der Daten

Die in der schriftlichen Erhebung erlangten Daten wurden in eine Access-Datenbank über eine entsprechend angepasste Datenmaske eingege-

⁵ Bei der Anzahl der Fragebögen wurde die tatsächliche Stellenzahl zugrunde gelegt. Halbe oder Viertelstellen wurden als ganze gewertet.

ben und anschließend mit SPSS ausgewertet. Neben deskriptiven Methoden wurden auch inferenzstatistische Berechnungen durchgeführt. Insbesondere hinsichtlich der Abweichungen im Antwortverhalten der Richter und Staatsanwälte war mittels eines Signifikanztests (Chi-Quadrat-Test) zu prüfen, ob Abweichungen der Merkmalsverteilung nicht zufällig sind. Zusammenhänge zwischen mehreren Variablen werden dann als signifikant bezeichnet, wenn mit einer Wahrscheinlichkeit von unter 5 % auszuschließen ist ($p < 0,05$), dass dieser Zusammenhang in den Daten zufällig erscheint.⁶ Als sehr signifikant gilt ein Ergebnis, dessen Zufallswahrscheinlichkeit nach den Stichprobenergebnissen unter 1 % liegt ($p < 0,01$).

Der Analyse der Ergebnisse werden stets die 113 eingegangenen Fragebögen der Richter sowie 74 Rückmeldungen von Staatsanwälten zugrunde gelegt. Soweit nicht anders angegeben, handelt es sich bei Prozentangaben um valide Prozent, d.h. es werden als Grundgesamtheit stets nur diejenigen Antworten gewertet, die Angaben zu der entsprechenden Frage machten. Niedrigere Grundgesamtheiten bei einzelnen Fragen ergeben sich aus Antwortverweigerungen der Befragten. Soweit bestimmte Fallzahlen erfragt wurden, wurde in den meisten Fällen um Schätzungen gebeten, so dass die angegebenen Werte lediglich als Richtwert anzusehen sind. Soweit auf derartige Fragen mit einem Zahlenbereich geantwortet wurde (z.B. „20-30 Fälle“), wird bezüglich dieser Angaben der Mittelwert zugrunde gelegt. Im Rahmen der Untersuchung der schriftlichen Befragungsergebnisse auf signifikante Unterschiede im Antwortverhalten werden nur tatsächliche Signifikanzen im Einzelnen dargestellt.

Im Folgenden werden die Antworten aus der schriftlichen Befragung für beide Berufsgruppen getrennt ausgewertet und miteinander verglichen. Aussagen zur allgemeinen Akzeptanz von Untersuchungshaftvermeidung wurden im Fragebogen bewusst nicht an den Anfang gestellt, um eine anfängliche Festlegung auf eine Antworttendenz zu vermeiden. In der Darstellung werden sie aus Gründen der Übersichtlichkeit jedoch zu Beginn erörtert.

⁶ BORTZ/DÖRING 2002, 496; vgl. auch GEITER 1998, 165.

2. 2. *Expertengespräche*

2.2.1 *Gruppe der Befragten*

Ergänzend zu der schriftlichen Befragung der Richter und Staatsanwälte sah das Untersuchungsdesign 32 qualitative Expertengespräche mit Jugendrichtern, Jugendstaatsanwälten, im Jugendstrafrechtsbereich tätigen Strafverteidigern sowie Jugendgerichtshelfern vor. Hinsichtlich der Strafverteidiger und der Jugendgerichtshelfer wurde das Instrument der Interviews in erster Linie gewählt, da innerhalb beider Gruppen keine eindeutige Identifikation eines Personenkreises mit ausreichender Erfahrung und Kenntnis zur Beantwortung der relevanten Fragen im Rahmen einer schriftlichen Erhebung möglich war. So werden die Mitarbeiter der Jugendgerichtshilfe nicht in allen Gerichtsbezirken als Spezialdienst tätig bzw. nehmen zu sehr unterschiedlichen Anteilen Aufgaben der Jugendgerichtshilfe wahr, was die Bildung eines Samples stark erschwert hätte. Ebenso hätte es ein Problem dargestellt, Strafverteidiger mit einer ausreichenden Falldichte im Jugendstrafrecht in ganz Baden-Württemberg ausfindig zu machen. Die Fachanwaltsqualifikation im Strafrecht gibt insoweit keine weiteren Hinweise, zudem hätte dies bereits eine erste Selektion des zu befragenden Kreises bedeutet. Das Jugendstrafrecht selbst kann seinerseits lediglich als „Interessenschwerpunkt“ geführt werden, der aber auch nur in wenigen Fällen angegeben wird. Es boten sich daher einzelne Experteninterviews anstelle einer Gesamt- oder Stichprobenerhebung in Form einer schriftlichen Befragung an.

Bei der Auswahl der Gesprächspartner schloss sich eine gezielte Stichprobenziehung aus den erwähnten Gründen an; vielmehr galt es, Personen zu finden, die über unterschiedliche Erfahrungen mit Untersuchungshaftalternativen berichten konnten. Bei der örtlichen Auswahl der befragten Stellen wurde auf eine möglichst gleichmäßige Verteilung der Befragten innerhalb des Bundeslandes sowie auf ein möglichst ausgewogenes Verhältnis von Befragten aus größeren und kleineren Städten Wert gelegt.

Insgesamt wurden zwölf Strafverteidiger sowie zwölf Jugendgerichtshilfestellen befragt, die zwar in unterschiedlichem Maße, aber dennoch zu größeren Teilen Jugendstrafrechtsfälle bearbeiten und die in einem Vorgespräch angegeben hatten, über Erfahrungen mit Alternativen zur Untersuchungshaft zu verfügen. Zwei der zwölf Jugendgerichtshilfestellen beantworteten die Fragen durch zwei Personen, an weiteren zwei Orten nahmen sogar drei Mitarbeiter an der Befragung teil. Unter den Richtern und Staatsanwälten wurden pro Berufsgruppe vier Personen befragt; hier sollten die Gespräche insbesondere der Interpretation von Erkenntnissen aus der schriftlichen Befragung dienen.

29 der 32 zu befragenden Personen bzw. Stellen wurden persönlich aufgesucht und die Expertengespräche vor Ort geführt, lediglich in drei Fällen wurden die Teilnehmer im Rahmen eines Telefoninterviews befragt. Die Dauer der Interviews variierte zwischen 45 Minuten und zwei Stunden. Die Gespräche wurden aufgezeichnet und im Anschluss wörtlich transkribiert.

2. 2. 2. Leitfaden

Der Leitfaden für die Expertengespräche umfasste sechs Themengebiete. Erfragt wurden

- Angaben zum Berufsfeld und zum Stellenwert von Jugendstrafsachen innerhalb der Tätigkeit
- Angaben zu Häufigkeit und Ablauf bisheriger Fälle von Untersuchungshaftvermeidung
- Bewertungen unterschiedlicher Konzeptionen zur Untersuchungshaftvermeidung
- Einschätzungen zu Anforderungen an Einrichtungen zur Haftvermeidung in inhaltlicher und personeller Hinsicht
- Bewertungen der Zusammenarbeit mit anderen am Jugendstrafverfahren beteiligten Stellen und Personen sowie
- Einschätzungen zu den möglichen Probanden für Haftvermeidungsmaßnahmen.

Entsprechend dem Charakter eines Leitfadens konnten die Befragten auf Wunsch weitere Themenbereiche der Haftvermeidung ansprechen und andererseits einzelne Fragen aus dem Leitfaden unbeantwortet lassen.

2. 2. 3. Auswertung der Daten

Aus den Antworten der Befragten im Rahmen der Interviews wurden, soweit möglich, Gruppen gebildet, um derart die Ergebnisse aus der schriftlichen Befragung argumentativ zu ergänzen und zu erläutern. Hierbei werden sowohl Inhalte zusammenfassend wiedergegeben als auch teilweise einzelne Stellungnahmen auszugsweise wörtlich dargestellt. Auch die Wiedergabe der Ergebnisse der Strafverteidiger- und Jugendgerichtshelferbefragung erfolgt basierend auf den Ergebnissen der schriftlichen Befragung. Allerdings wurden nicht sämtliche Fragestellungen aus der schriftlichen Erhebung in den Expertengesprächen thematisiert und umgekehrt auch in den mündlichen Interviews Themenbereiche angesprochen, die nicht Gegenstand der schriftlichen Befragung waren, so dass nicht für alle Fragestellungen sich ergänzende Ergebnisse vorliegen. Eine derartige Zusam-

menführung wurde jedoch in weitestgehendem Umfang vorgenommen. Die Ergebnisse der Interviews werden jeweils nach der Vorstellung der Resultate aus der schriftlichen Befragung dargelegt.

Im Rahmen der Darstellung von Ergebnissen aus den Interviews wird stets nur die männliche Form verwendet, obwohl auch mehrere Frauen unter den Befragten waren. Indes soll diese Darstellungsweise eine größtmögliche Anonymität der Befragten sicherstellen.

KAPITEL 9

Projekte und Einrichtungen zur Haftvermeidung und Haftverschonung in Baden-Württemberg

Im Folgenden werden verschiedene Einrichtungen, in denen innerhalb Baden-Württembergs Jugendliche oder Heranwachsende zur Untersuchungshaftvermeidung und -verschonung untergebracht werden können, konzeptionell evaluiert und einander gegenübergestellt. Die Darstellung der einzelnen Einrichtungen gliedert sich jeweils in vier Teile: Zunächst wird auf die Organisation der Einrichtung eingegangen, sodann werden Aufnahmeverfahren und Belegung der Einrichtung untersucht. Der dritte Teil der Darstellung, in welchem verschiedene Bereiche von Einflussnahme auf den Jugendlichen untersucht werden, differenziert zwischen dem Wohnbereich, dem Arbeits- und Ausbildungsbereich sowie dem sozial-emotionalen Bereich. Abschließend werden sodann Einschätzungen befragter Mitarbeiter aus den Einrichtungen zu spezifischen Fragestellungen der alternativen Unterbringung wiedergegeben.

Im Einzelnen wurden im Heinrich-Wetzlar-Haus sowie in der Jugendarrestanstalt Müllheim jeweils eine Person, im Jugendheim Schönbühl zwei Personen und bei der Sozialberatung Stuttgart drei Personen befragt. Die unterschiedlichen Befragtenzahlen beruhen allein auf Entscheidungen der jeweiligen Einrichtungen. Zur besseren Gewährleistung der Anonymität einzelner Befragter werden sämtliche Gesprächsteilnehmer aus den Einrichtungen unabhängig von ihrer Position innerhalb der Einrichtung als „Mitarbeiter“ bezeichnet. Ferner wird in der Darstellung aus diesem Grund stets die männliche Form verwendet.

1. Heinrich-Wetzlar-Haus im Landesjugendheim Schloss Stutensee

1. 1. Organisation der Einrichtung

Das Heinrich-Wetzlar-Haus wurde 1982 an das vom Landeswohlfahrtsverband Baden geführte Landesjugendheim Schloss Stutensee bei Karlsruhe angegliedert. Die Einrichtung ist ausschließlich im Bereich der Untersuchungshaftvermeidung für Jugendliche tätig. Das Haus orientiert sich an

den Maßstäben der Jugendhilfe. Die zwölf vorhandenen Plätze für Jugendliche werden durch ein Pflegegeld finanziert, welches durch die Justiz aufgebracht wird. Der Tagessatz beträgt 202 Euro. In der Gründungsphase der Einrichtung waren 16 Plätze für Jugendliche vorgesehen; diese Konzeption wurde jedoch 1994 auf 14 Jugendliche umgestellt und 1997 nochmals um zwei Plätze auf 12 reduziert. Die Betreuung erfolgt durch zehn Pädagogen; zusätzlich gibt es zwei Bereitschaftsmitarbeiter für den Nachtdienst. Auf diese Weise ist praktisch eine 1:1-Betreuung der Jugendlichen gewährleistet. Zum Austausch von Erfahrungen mit dem Haus und zur Diskussion eventueller Verbesserungen der Konzeption tritt einmal jährlich der Fachbeirat der Einrichtung zusammen, der aus Jugendrichtern, Staatsanwälten, Mitarbeitern der Jugendgerichtshilfe, Mitarbeitern des Sozialen Dienstes und Vollzugsmitarbeitern besteht.

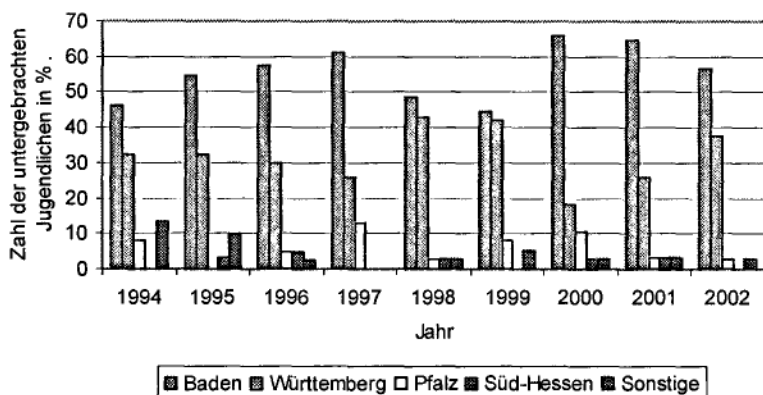
Das Heinrich-Wetzlar-Haus nimmt ausschließlich Jungen nach den §§ 71, 72 JGG auf, die im Alter zwischen 14 und 18 Jahren sind. Heranwachsende werden nur dann aufgenommen, wenn die Straftat, auf die die Untersuchungshaft gestützt wird, vor Erreichen des 18. Lebensjahres begangen wurde; die Vorschrift des § 109 JGG, die eine Ausdehnung des Anwendungsbereichs der §§ 71, 72 JGG nicht vorsieht, wird hier konsequent umgesetzt.

Die überwiegende Zahl der untergebrachten Jugendlichen wird aus baden-württembergischen Gerichtsbezirken zugewiesen, es können grundsätzlich jedoch auch Haftvermeidende aus anderen Bundesländern aufgenommen werden. Bemerkenswert erscheint dabei die Tatsache, dass regelmäßig Jugendliche aus Rheinland-Pfalz und aus Süd-Hessen zugewiesen werden, obwohl in Hessen die geschlossene Unterbringung für Jugendliche 1980 abgeschafft wurde.⁷

Eine besondere örtliche Nähe des Jugendlichen zu seinem bisherigen sozialen Umfeld bzw. andererseits eine bewusste Trennung des Jugendlichen von seinem bisherigen Aufenthaltsort ist nicht explizit angestrebt. Haupt-einzugsgebiet sind jedoch regelmäßig die badischen Gerichtsbezirke.

⁷ In Hessen wurde ab 1980 die geschlossene Unterbringung zunächst durch eine fünfjährige Modellphase einer „Heilpädagogischen Intensivbetreuung“ ersetzt, 1984 wurde die Abschaffung der geschlossenen Unterbringung in der Vereinbarung über die politische Zusammenarbeit zwischen der SPD und Grünen politisch bestätigt, ausführlich hierzu PETERS 1988, 135 ff.

Abbildung 20: Einzugsbereich der im Heinrich-Wetzlar-Haus untergebrachten Jugendlichen 1994-2002



In den Jahren 1994 bis 2002 nahm das Heinrich-Wetzlar-Haus pro Jahr zwischen 31 und 40 Jugendliche auf, von denen jeweils mindestens 80 % zur Haftvermeidung in die Einrichtung gelangten. Es ist zu berücksichtigen, dass insoweit ein Rückgang oder Anstieg der tatsächlichen Aufnahmezahlen immer in Abhängigkeit von der Dauer des Aufenthalts der Ju-

Tabelle 8: Anzahl der Aufnahmen und Entlassungen im Heinrich-Wetzlar-Haus 1994-2002

Jahr	Aufnahmen	Davon aus U-Haft absolut	Davon aus U-Haft in %	Entlassungen
1994	37	31	83,8	35
1995	31	26	83,9	33
1996	40	35	87,5	38
1997	31	26	87,1	31
1998	35	32	91,4	42
1999	38	36	94,7	38
2000	38	32	84,2	31
2001	31	25	80,7	34
2002	37	32	86,5	36

gendlichen steht. So können bei einer Platzzahl von 12 bereits ein oder zwei Jugendliche, die überdurchschnittlich lange oder entsprechend kurz in der Einrichtung verbleiben, die Zahl der Neuaufnahmen bei der relativ geringen Anzahl von Personen erheblich beeinflussen. Die Zahl der entlassenen Jugendlichen lag in den Jahren 1994 bis 2002 zwischen 31 und 42 jährlich.

Hinsichtlich der Rechtsgrundlagen der Unterbringungen werden in den Unterbringungsanordnungen unterschiedliche Normen genannt. Auffällig ist die hohe Zahl der Unterbringungen ausschließlich nach § 71 JGG. Angesichts der weit höheren Zahlen der Jugendlichen, welche aus der Untersuchungshaft und somit zur Haftvermeidung in die Einrichtung gelangten (vgl. Tabelle 8), deutet dies jedoch auf eine Unsicherheit der anordnenden Richter hinsichtlich der Rechtsgrundlagen zur Haftvermeidung hin, da häufig § 72 JGG nicht herangezogen wurde. Die tatsächlichen Zahlen Jugendlicher, die ohne Vorliegen von Haftgründen im Rahmen einer vorläufigen Anordnung über die Erziehung in das Haus kamen, sind demgegenüber ausweislich der Darstellung in Tabelle 8 vergleichsweise niedrig.

Tabelle 9: Rechtsgrundlagen der Unterbringungen Jugendlicher 1994-2002

Jahr	§ 71 i.V.m. § 72 JGG	§ 71 JGG	§ 72 JGG	§ 1631b BGB i.V.m. KJHG
1994 N= 37	14	11	12	0
1995 N= 31	10	16	4	1
1996 N= 40	22	12	6	0
1997 N= 31	14	12	5	0
1998 N= 35	12	18	5	0
1999 N= 38	13	18	5	2
2000 N= 38	16	14	6	2
2001 N= 31	19	5	6	1
2002 N= 37	14	18	2	3

1. 2. Aufnahmeverfahren und Belegung der Einrichtung

Vor der Aufnahme des Jugendlichen in die Einrichtung ist ein Aufnahmeverfahren in Form eines Vorgesprächs mit dem Jugendlichen vorgesehen, bevor dieser von einem Mitarbeiter des Heims in der Untersuchungshaft,

bei der Polizei oder beim Gericht abgeholt wird. Da ca. 80 % der Jugendlichen nicht im Rahmen der direkten Untersuchungshaftvermeidung, sondern im Wege der Haftverkürzung in die Einrichtung kommen, erfolgt dieses Vorgespräch meist im Rahmen eines Besuchs des Jugendlichen in der Untersuchungshaftanstalt. Der zuständige Mitarbeiter versucht, sich ausgehend von den übermittelten Unterlagen ein Bild von dem Jugendlichen, insbesondere von seiner Motivation, in die Einrichtung zu gelangen, zu machen, und erläutert seinerseits dem Jugendlichen die Konzeption des Heims. Im Fall der direkten Untersuchungshaftvermeidung findet dieses Gespräch vor der Vorführung des Jugendlichen beim Haftrichter statt. Ansprechpartner bei der Vermittlung von Jugendlichen in die Einrichtung sind sämtliche Verfahrensbeteiligten: Die Jugendgerichtshilfe ebenso wie Jugendrichter oder Jugendstaatsanwälte. Nur selten muss das Haus selbständig in den Haftanstalten nachfragen, ob Bedarf an Plätzen für Jugendliche besteht; als älteste Institution in Baden-Württemberg für Jungen der entsprechenden Altersgruppe hat die Einrichtung inzwischen einen Bekanntheitsgrad erreicht, der zumeist eine ausreichende Zahl von Anfragen von außerhalb sichert. Zu Ablehnungen geeigneter Jugendlicher wegen Platzmangels in der Einrichtung kommt es aufgrund der zeitlichen Verzögerung durch das Aufnahmeverfahren praktisch nicht. Es sind im Durchschnitt jedoch drei bis vier Anfragen erforderlich, bevor ein Platz belegt werden kann. Die Gründe hierfür sind vielfältig; zum Teil zeigen die Jugendlichen keine Bereitschaft, das Konzept der Einrichtung zu akzeptieren, zum Teil werden die Jugendlichen von der Einrichtung abgelehnt oder der zuständige Richter verwahrt sich gegen die Entlassung des Jugendlichen aus der Untersuchungshaftanstalt. Ausschlusskriterien für die Aufnahme seitens des Heims liegen in mangelnden Deutschkenntnissen, die eine pädagogische Kommunikation mit dem Jugendlichen nicht erlauben, persönlichkeitsbestimmenden psychiatrischen Krankheiten oder Suchterkrankungen sowie in der Ablehnung der Einrichtung durch den Jugendlichen. Die Schwere der begangenen Straftat stellt seitens der Einrichtung grundsätzlich kein Auswahlkriterium dar. Prinzipiell möglich, wenn auch nicht sehr häufig ist auch die Aufnahme von jugendlichen Gemeinschaftstätern, die durch das gleiche Gericht zugewiesen werden können. Die Einrichtung behält sich in diesen Fällen jedoch vor, die Aufnahme der Jugendlichen zeitlich versetzt vorzunehmen, damit jeweils ein Jugendlicher bei der Aufnahme des anderen bereits in der Gruppe etabliert ist und eine Fixierung auf den früheren Mittäter verhindert werden kann.

Aus Kostengründen hält das Heinrich-Wetzlar-Haus keine Plätze für Jugendliche frei, die nicht sofort in das Heim entlassen werden können. Die Einrichtung war im Jahr 2000 zu 86 % ausgelastet, ein Jahr später waren es 103 % und im Jahr 2002 betrug die Auslastungsquote 94 %. Eine durchschnittliche Auslastung von über 100 % ist möglich, da die zusätzlichen vier Zimmer aus der Zeit vor 1997 noch nutzbar sind und lediglich die Aufnahmezahl der Jugendlichen reduziert wurde.

Die Unterbringung des Jugendlichen endet in der Regel mit der Rechtskraft des Urteils aus der Hauptverhandlung. Im Durchschnitt war der Jugendliche dann drei bis vier Monate in der Einrichtung. Möglichkeiten einer pädagogischen Nachbetreuung, die dem Jugendlichen z.B. im Rahmen einer Bewährungsaufgabe auferlegt werden könnte, gibt es prinzipiell nicht; es besteht jedoch die Möglichkeit des Verbleibens in der Einrichtung, bis eine Klärung hinsichtlich angestrebter Hilfemaßnahmen stattgefunden hat. Des Weiteren kann ein Jugendlicher, der am hausinternen Schulprogramm teilgenommen hat, dieses beenden und zu diesem Zweck auch nach der Hauptverhandlung im Haus verbleiben, sofern der Jugendhilfeträger eine entsprechende Kostenzusage für eine Unterbringung nach § 34 KJHG abgibt. Die Beendigung des Schulprogramms kann dem Jugendlichen in der Hauptverhandlung auch als Bewährungsaufgabe erteilt werden. Der Jugendliche muss sich dann in der entsprechenden Zeit zwar der Hausordnung des Heinrich-Wetzlar-Hauses unterwerfen, unterliegt jedoch keinen sonstigen Restriktionen mehr.

1. 3. Bereiche der Einflussnahme auf den Jugendlichen

1. 3. 1. Wohnbereich

Grundsätzlich stellt sich bei Einrichtungen zur Untersuchungshaftvermeidung die Frage, in welcher Gruppenform die Jugendlichen zusammenleben. In Betracht kommen insoweit die Unterbringung in kleineren Wohngruppen, denen jeweils eine bestimmte Anzahl von Pädagogen zugeordnet ist, oder auch die gemeinschaftliche Betreuung der Jugendlichen in einer Großgruppe. Im Heinrich-Wetzlar-Haus sind die Jugendlichen in der letztgenannten Form untergebracht, wobei jedoch jeder Jugendliche ein Einzelzimmer bewohnt, zu dem er auch eigene Schlüssel besitzt. Gleichwohl sind diverse Gemeinschafts- und Aufenthaltsräume vorhanden, so z.B. eine Bücherei, Werkräume, ein Kraftsportraum und andere Sportanlagen.

Bei der Einrichtung handelt es sich um eine baulich abgeschlossene Abteilung des Landesjugendheims Schloss Stutensee. Als bauliche Sicherun-

gen gegen Entweichungen dienen elektronisch gesicherte Türen sowie vergitterte Fenster. Konzeptionell ist jedoch in erster Linie eine Fluchtverhinderung durch eine intensive pädagogische Betreuung des Jugendlichen angestrebt. Im Verlauf des Aufenthalts wird das Konzept einer individuell abgestuften Öffnung der Einrichtung verfolgt: Der Jugendliche hält sich ein bis zwei Wochen ausschließlich im Haus auf und kann sich in der anschließenden Zeit durch gute Mitarbeit am pädagogischen Programm des Hauses sowie der Bereitschaft, an seiner gesamten Persönlichkeitsentwicklung zu arbeiten, Lockerungen hinsichtlich des Ausgangs „verdienen“. Zunächst kann er sich auf dem Gelände der Einrichtung bewegen, später kann er an den wöchentlichen Unternehmungen wie Schwimmbadbesuchen u.ä. teilnehmen. Nach ca. acht Wochen kann der Jugendliche dann in einem Antrag an das Gericht um Einzelausgang bitten.

1. 3. 2. Arbeits- und Ausbildungsbereich

Für schulpflichtige Jugendliche oder solche, die einen Schulabschluss nachholen möchten, bietet das Heinrich-Wetzlar-Haus ein verbindliches Kurssystem zur Vorbereitung auf den Hauptschulabschluss an, welches mit einer Prüfung in einer staatlichen Hauptschule endet. Kriterien für die Aufnahme in das Kursprogramm sind neben der Erwartung an den Jugendlichen, innerhalb der kurzen Zeit von oftmals weniger als einem halben Jahr den erforderlichen Wissensstand zu erreichen, v.a. die Leistungsbereitschaft wie auch die Motivation, den Kurs gegebenenfalls nach der Hauptverhandlung zu beenden. Für die anderen Jugendlichen besteht die Möglichkeit zur Beschäftigung im Rahmen eines hausinternen Werkprogramms bzw. zur Mitarbeit in hausinternen Betrieben wie einer Schreinerei, Schlosserei oder einer Landschaftsgärtnerei. Zeigt der Jugendliche die erforderliche Bereitschaft, kann ein Praktikum bei einem Betrieb in der näheren Umgebung des Heims absolviert werden.

Das Werk- bzw. Schulprogramm umfasst wöchentlich 21 Stunden, davon jeden Vormittag drei Stunden und dreimal wöchentlich nachmittags zwei Stunden. Die Jugendlichen halten einen streng geregelten Tagesablauf ein, der neben der Arbeit verpflichtende gemeinsame Mahlzeiten ebenso umfasst wie den wöchentlichen Hausputz, aber auch die Freizeit ab dem späten Nachmittag. Der Tag beginnt für die Jugendlichen um sieben Uhr morgens und endet unter der Woche um halb zehn Uhr abends, am Wochenende eine Stunde später.

Im Rahmen der Freizeit werden für die Jungen diverse Sportmöglichkeiten angeboten: So gehört eine Sporthalle zur Jugendhilfeeinrichtung

Schloss Stutensee, im Haus befinden sich zudem Tische für Billard, Tischtennis und Tischfußball. Jedes Wochenende wird die Einrichtung im Rahmen eines Gemeinschaftsausgangs in Begleitung von Erziehern zu einer gemeinsamen Unternehmung verlassen, um z.B. ins Kino oder ins Schwimmbad zu gehen. Die Jugendlichen sollen hier ebenso den Kontakt untereinander intensivieren und ein durch Rücksichtnahme und gegenseitiges Miteinander geprägtes Sozialverhalten erlernen wie auch sinnvolle Möglichkeiten der Freizeitgestaltung erfahren. Ergänzend werden mehrmals jährlich auch intensivpädagogische Maßnahmen wie z.B. Hochgebirgstouren oder Reitfreizeiten angeboten.

1. 3. 3. Sozial-emotionaler Bereich

Der Aufenthalt straffälliger Jugendlicher im Heinrich-Wetzlar-Haus wird durchgehend sozialpädagogisch gestaltet mit dem Ziel, den Jugendlichen durch eine geduldige, Rückfälle einbeziehende Begleitung⁸ neue Handlungsmöglichkeiten aufzuzeigen und Perspektiven für die Zeit nach der Hauptverhandlung zu erarbeiten. Hierbei stoßen die Betreuer auf oftmals wiederkehrende Verhaltensmuster bei den Jugendlichen, die zugleich häufig als Ursache für das kriminelle Verhalten der Jungen gesehen werden können: Der Alltag vieler Jugendlicher ist in erster Linie geprägt durch sog. Verwöhnungsverwahrlosung, welche sich durch mangelnde persönliche Aufmerksamkeit, suchthafter Konsum, materielle Verwöhnung und Unverbindlichkeit auszeichnet⁹ und aus der in der Regel ein geringes Maß an Verantwortungsgefühl und Bindungsfähigkeit folgt. Aber auch andere psychische und soziale Auffälligkeiten sind zu beobachten: Viele der Jungen weisen bereits mehrfache strafrechtliche Auffälligkeiten auf und sind belastet durch „brokenhome“-Entwicklungen oder durch kulturelle Konflikte innerhalb der Familie.¹⁰

Außerhalb ihrer gewohnten Umgebung sollen sich die Jugendlichen nun an die Regeln der Einrichtung gewöhnen und Tagesabläufe einhalten, die sie bisher nicht gewohnt sind. Alltägliche Verrichtungen wie ein regelmäßiges gemeinsames Essen, Hausputz oder ein regelmäßiger Schulbesuch fallen den Jungen oftmals schwer, so dass die wichtigste Aufgabe der Er-

⁸ BLUMENBERG/WETZSTEIN 1991, 12.

⁹ BLUMENBERG/WETZSTEIN 1991, 11/18.

¹⁰ BLUMENBERG/WETZSTEIN 1991, 18.

zieher darin besteht, die Jugendlichen für diese Form des sozialen Zusammenlebens zu gewinnen.¹¹

BLUMENBERG und WETZSTEIN betonen die Schwierigkeiten, die sich aus dem stetigen Aufnehmen und Abbrechen neuer Beziehungen sowohl für die Jugendlichen als auch für die Betreuer ergeben. Ein Wir-Gefühl, welches auch die pädagogische Arbeit erleichtere, könne sich nur schwer entwickeln.¹² Auch BINDEL-KÖGEL und HESSLER stellen es in ihrer Untersuchung als ein Problem der Heimaufenthalte zur Haftvermeidung heraus, dass sich angesichts kurzer Aufenthaltszeiten und unterschiedlicher Zeitpunkte von Aufnahme und Abgang der Jugendlichen stabile Gruppenbeziehungen kaum entwickeln können, zumal die Jugendlichen oft „gruppen-, heim- oder familienmüde“ seien.¹³ Dieser Tendenz wird im Heinrich-Wetzlar-Haus durch die Gewährung eines verhältnismäßig hohen Grades an Privatsphäre durch Einzelzimmer einerseits sowie durch vielfältigste Aktivitäten in der Gruppe andererseits entgegengewirkt. Insbesondere Jugendliche, die aus der anonymen Untersuchungshaft in das Haus kommen, empfinden es als psychische Entlastung, in eine überschaubare Gruppe mit Möglichkeiten zu persönlichen Beziehungen zu gelangen.¹⁴ Das Haus verfolgt ein Bezugsbetreuersystem, d.h. jeweils ein Mitarbeiter ist für einen Jugendlichen hinsichtlich der Aufarbeitung besonderer Probleme, z.B. im privaten Bereich zuständig. Auch die Formen der sozialen Gruppenarbeit haben sich im Verlauf des Bestehens der Einrichtung verändert: Seit dem Jahr 2000 wird im Haus nach dem Vorbild der Jugendvollzugsanstalt Adelsheim mit Erfolg das Konzept der sog. „Just Community“ praktiziert, in dessen Rahmen die Jugendlichen in demokratischer Weise selbst Verantwortung für die Gestaltung der Beziehungen untereinander und des Tagesablaufs übernehmen können. Aus dem Kreis der Insassen werden ein Gruppenleiter sowie ein Stellvertreter gewählt, die als Ansprechpartner und Kontaktpersonen zwischen den Jugendlichen und den Mitarbeitern fungieren. Auf diese Weise sollen die Jugendlichen befähigt werden, bestimmte Konflikte selbst zu lösen; in bestimmten Situationen besteht die Möglichkeit, die Gruppe „einzuberufen“, um aktuelle Probleme des Zusammenlebens zu erörtern. Die Hausversammlung, welche aus Insassen und Mitarbeitern besteht, tritt jedoch mindestens einmal pro Woche zusammen. Darüber hinaus wird der Kontakt zwischen den Jugendlichen und den Betreu-

¹¹ BLUMENBERG/WETZSTEIN 1987, 47.

¹² BLUMENBERG/WETZSTEIN 1991, 31.

¹³ BINDEL-KÖGEL/HESSLER 1999, 68.

¹⁴ BLUMENBERG/WETZSTEIN 1991, 40.

ern durch gezielte Einzel- und (Klein-) Gruppenaktivitäten gefördert; hier besteht auch die Möglichkeit, spezifische Problemlagen der Jugendlichen aufzuarbeiten. Insgesamt hat eine Entwicklung von den „hausinternen“ Programmen hin zu außerhäuslichen Aktivitäten in Begleitung von Betreuern stattgefunden.¹⁵

Eine wichtige pädagogische Funktion wird in diesem Zusammenhang zunächst den sportlichen Aktivitäten beigemessen, da hier neben der Befriedigung des körperlichen Bewegungsdrangs auch die Übernahme von Verantwortung gegenüber anderen geschult wird.¹⁶ Die gleiche Funktion erfüllen die Gemeinschaftsausgänge und Ausflüge, die durch erlebnispädagogische Aktivitäten ergänzt werden.

Innerhalb des Hauses werden bestimmte Aufgaben wie die Reinigung der Zimmer und Gänge bewusst an die Jugendlichen delegiert, um so deren Verantwortungsgefühl zu stärken und gleichzeitig ein Bewusstsein für alltagsrelevante Handlungskompetenzen zu wecken.

Besondere Bedeutung wird im Heinrich-Wetzlar-Haus dem (Wieder-) Aufbau bzw. der Intensivierung der Beziehungen zu möglichen Bezugspersonen aus dem Familien- oder Bekanntenkreis des Jugendlichen zugemessen. Jedes zweite Wochenende darf der Jugendliche von seinen Eltern oder Verwandten Besuch erhalten, eine anfängliche besuchsfreie Zeit ist nicht vorgesehen. Auch feste Freunde und Freundinnen der Jungen dürfen in Begleitung der Eltern des Probanden in die Einrichtung kommen. Derartige Elternbesuche sind durch die Heimleitung ausdrücklich erwünscht. Da jedoch die Anwesenheit des nach dem Bezugsbetreuersystem für den Jugendlichen zuständigen Mitarbeiters während des Elternbesuchs gewährleistet sein soll, kann jeder Jugendliche nur 14-tägig Besuch empfangen.

Zusammenfassend können somit als wichtige Punkte sozial-emotionaler Einflussnahme auf den Jugendlichen die folgenden herausgestellt werden:

- Befriedigung eines Zuwendungsbedürfnisses durch individuelle Bezugsbetreuer
- Umfangreiche Beteiligung der Jugendlichen an der Gestaltung ihres Aufenthalts und möglicher Zukunftsperspektiven
- Intensivierung bestehender Sozialkontakte, die Wege aus der Kriminalität ebnen können
- Gruppenaktivitäten, die auf die Festigung eines Verantwortungsgefühls und eine realistische Selbsteinschätzung abzielen

¹⁵ BLUMENBERG/WETZSTEIN 1991, 19.

¹⁶ Ausführlich BLUMENBERG/WETZSTEIN 1991, 40.

- Anregung sinnvoller Freizeitgestaltung sowie
- Motivation zur Selbstreflexion und zu Probehandeln hinsichtlich alternativer Alltags- und Problembewältigung.

Eines der Hauptziele des Hauses ist es, die Jugendlichen auf die Hauptverhandlung vorzubereiten. Steht die Verhandlung bevor, werden in der Einrichtung auf der Grundlage von Beobachtungen des Jugendlichen ergänzend zu dem Bericht der Jugendgerichtshilfe ein Bericht und eine Stellungnahme für das Gericht, die Staatsanwaltschaft und die Jugendgerichtshilfe erarbeitet, die als Grundlage für die spätere Entscheidung des Gerichts dienen sollen. Der Junge wird stets von seinem Bezugsbetreuer in die Hauptverhandlung begleitet, welcher den Abschlussbericht persönlich vorträgt. Aber auch vor der Hauptverhandlung wird aus dem Haus heraus der Kontakt zu dem zuständigen Richter gesucht. Möchte der Jugendliche im Rahmen der Konzeption Einzelausgang haben (z.B. zum Besuch des Nachbarorts für einige Stunden oder Beurlaubungen, um am Wochenende nach Hause zu fahren), stellt er persönlich den entsprechenden Antrag beim Richter, in dessen Rahmen dann seitens der Heimleitung auch erstmals über den bisherigen Verlauf der Unterbringung berichtet wird. Für die Zukunft ist geplant, einmalig nach sechs bis acht Wochen einen Kurzbericht für das Gericht zu verfassen, damit der Richter über die erste Entwicklung des Jugendlichen informiert ist. Darüber hinaus werden später nur noch gravierende Vorfälle dem Gericht gesondert mitgeteilt.

1. 4. Exkurs: Insassenstruktur

Über die Gewährung von Materialien zur Konzeption des Heinrich-Wetzlar-Hauses hinaus wurden durch die Einrichtung für die Jahre 1994-2002 Materialien und Statistiken zu den soziodemographischen Daten sowie der Deliktsstruktur und dem Verbleib der Jugendlichen nach der Hauptverhandlung zur Verfügung gestellt, die im Folgenden dargelegt werden sollen. Die Darstellung geht zunächst auf die Altersstruktur und die soziale Lage der Jugendlichen vor der Unterbringung ein und befasst sich im Anschluss mit der Deliktsstruktur und der Nationalität der Jugendlichen. Aufgrund der Tatsache, dass innerhalb der Materialien stets nur eines der zu untersuchenden Merkmale isoliert betrachtet wird (univariate Statistik), ist insoweit keine Verknüpfung der Merkmale möglich.

1. 4. 1. Alter

Das Heinrich-Wetzlar-Haus nimmt grundsätzlich nur Jugendliche im Alter zwischen 14 und 17 Jahren auf. Da jedoch zur Ermittlung der relevanten

Altersgrenze auf das Alter bei Begehung der Straftat abgestellt wird, können auch Personen aufgenommen werden, die bei der Unterbringung das 18. Lebensjahr bereits vollendet haben, sofern nur eine von möglicherweise mehreren begangenen Straftaten vor Erreichen der Volljährigkeit begangen wurde.

Der überwiegende Teil der in den Jahren 1994 bis 2002 aufgenommenen Jugendlichen war indes zum Zeitpunkt der Unterbringung zwischen 14 und 16 Jahren alt. Der Prozentsatz der 14- und 15-jährigen Jugendlichen lag in den Jahren 1994 bis 2001 zusammen zwischen 39,5 % und 61,1 %, wobei insbesondere in den Jahren 1996 mit 45,0 % und 1999 mit 39,5 % niedrige Prozentsätze zu verzeichnen waren. Im Jahr 2002 sank der Anteil der Jugendlichen unter 16 Jahren mit Ausnahme der Strafunmündigen sogar erstmals unter 30 %.

Tabelle 10: Altersstruktur der Jugendlichen zum Zeitpunkt der Aufnahme 1994-2002

Jahr	≤ 14 Jahre		14 Jahre		15 Jahre		16 Jahre		17 Jahre		18 Jahre	
	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%
1994 N=37	0	0	6	16,2	16	43,3	6	16,2	8	21,6	1	2,7
1995 N=31	0	0	8	25,7	11	35,4	6	16,3	7	22,6	0	0
1996 N=40	0	0	7	17,5	11	27,5	11	27,5	11	27,5	0	0
1997 N=31	0	0	7	22,6	10	32,3	10	32,3	4	12,9	0	0
1998 N=35	0	0	8	22,9	12	34,2	8	22,9	7	20,0	0	0
1999 N=38	0	0	7	18,4	8	21,1	12	31,6	10	26,3	1	0
2000 N=38	0	0	6	15,8	12	31,5	15	39,5	5	13,2	0	0
2001 N=31	1	3,2	9	29,1	7	22,6	13	41,9	1	3,2	0	0
2002 N=38	2	5,4	6	16,2	5	13,5	10	27,0	11	29,7	3	8,1
Σ	3	0,9	64	20,1	92	28,8	91	28,5	64	20,1	5	1,2

Tabelle 10 zeigt, dass die meisten Unterbringungen in der Altersgruppe der 15- und 16-jährigen erfolgen. Das Verhältnis von 14- und 15-jährigen Jugendlichen zu den 16- und 17-jährigen ist zwischen den Jahren 1994 und 2002 nahezu ausgeglichen. Ferner weist die Zahl der Unterbringungsfälle innerhalb der einzelnen Altersgruppen über die Jahre keine signifikanten Veränderungen auf. Die Zahl der 14- und 15-jährigen Jugendlichen überrascht einerseits angesichts der Tatsache, dass das JGG seit 1990 in § 72 Abs. 2 überaus strenge Voraussetzungen für die Anordnung von Untersuchungshaft aufgestellt hat, insbesondere auf einen bereits unternommenen oder versuchten Fluchtversuch abstellt. Legt man die Annahme zugrunde, dass ein Jugendlicher selten konkrete Fluchtpläne hegt¹⁷, so lassen insbesondere die hohen Zahlen untergebrachter Jugendlicher in diesen Altersgruppen auf das Vorhandensein apokrypher Haftgründe wie z.B. der beabsichtigten Krisenintervention oder des „short sharp shock“ bei den Erlassen der Haftbefehle schließen, bei denen anstelle des Haftbefehlserlasses den gesetzlichen Vorgaben durch eine alternative Unterbringung Rechnung getragen werden soll. Andererseits hat sich das Heinrich-Wetzlar-Haus insbesondere den Jüngsten unter den potentiellen Untersuchungshäftlingen verpflichtet, so dass hier ebenso von einer gesteigerten Sensibilität der Jugendrichter ausgegangen werden kann, diese Altersgruppe verstärkt alternativen Einrichtungen zuzuführen. Zu Aufnahmen Jugendlicher über 18 Jahren kam es im Heinrich-Wetzlar-Haus in den Jahren 1994 bis 2002 lediglich in fünf Fällen. Ferner wurden im Jahr 2002 zwei Jugendliche unter 14 Jahren aufgenommen, dies jedoch auf der Grundlage von § 1631b BGB in Verbindung mit Vorschriften des KJHG.

Relationen zwischen den Zahlen inhaftierter und alternativ untergebrachter Jugendlicher sind grundsätzlich in zwei Hinsichten denkbar: Entweder es besteht eine wechselseitige Abhängigkeit derart, dass die Zahl inhaftierter Jugendlicher sich umgekehrt proportional zur Zahl alternativ untergebrachter verhält, oder die Zahl der Heimunterbringungen steigt bei einer Zunahme der tatsächlichen Fallzahlen ebenso an wie die der Inhaftierten. Ein Vergleich der Zahlen untergebrachter Jugendlicher unter 16 Jahren mit Daten aus der Untersuchungshaft Freiburg ist bereits deshalb nicht möglich, da insoweit das vorhandene Datenmaterial aus der Haftabteilung Freiburg keine weitere Altersdifferenzierung bei den unter 18-jährigen vornimmt. Des Weiteren sind die Freiburger Zahlen aufgrund mangelnder Repräsentativität nicht als Indikator für das gesamte Bundesland verwendbar.

¹⁷ Siehe bereits Kapitel 9. 1. 5. 1.

1. 4. 2. Soziale Lage der Jugendlichen

Wie bereits oben dargestellt, sind bei vielen Jugendlichen mehr oder minder ausgeprägte Sozialisationsdefizite zu beobachten, die sich insbesondere in belasteten Familiensituationen widerspiegeln. Dementsprechend gelangen nicht alle Jugendlichen aus dem Elternhaus in das Heinrich-Wetzlar-Haus, sondern ein nicht geringer Teil der Untergebrachten hat bereits Maßnahmen nach dem KJHG erfahren oder ist zum Zeitpunkt der Unterbringung ohne festen Wohnsitz.

Tabelle 11: Aufenthalt der Jugendlichen vor Aufnahme im Heinrich-Wetzlar-Haus 1994-2002

Jahr	Aufnahme aus Elternhaus		Aufnahme aus Heimerziehung		Aufnahme aus Pflegefamilie		Ohne festen Wohnsitz		Psychiatrie		Strafhaft	
	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%
1994	28	75,7	8	21,6	0	0	1	2,7	0	0	0	0
1995	18	58,1	10	32,2	1	3,2	2	6,4	0	0	0	0
1996	27	67,5	12	30,0	0	0	1	2,5	0	0	0	0
1997	26	83,9	4	12,9	0	0	1	3,2	0	0	0	0
1998	25	71,4	8	22,9	1	2,9	0	0	1	2,9	0	0
1999	28	73,7	6	15,8	0	0	3	7,9	0	0	1	2,6
2000	28	73,7	4	10,5	1	2,7	4	10,5	1	2,7	0	0
2001	20	64,6	3	9,7	1	3,2	6	19,3	1	3,2	0	0
2002	27	73,0	3	8,1	0	0	6	16,2	1	2,7	0	0
Σ	227	71,4	58	18,2	4	1,3	24	7,5	4	1,3	1	0,3

Tabelle 11 zeigt, dass durchschnittlich fast drei Viertel der Jugendlichen aus der Familie in die Einrichtung kommen.¹⁸ In den Jahren 1994 bis 2002 lässt sich eine Tendenz dahingehend erkennen, dass die Zahl derjenigen Jugendlichen zunimmt, die vor ihrer Aufnahme an keine familienähnliche Struktur gebunden waren und keinen festen Wohnsitz innehatten. Des Weiteren ist eine tendenzielle Abnahme der Jugendlichen zu erkennen, die un-

¹⁸ BINDEL-KÖGEL/HESSLER 1999, 58 stellten in ihrer Untersuchung zur Haftvermeidung in Berlin mit knapp 40 % einen höheren Prozentsatz von Jugendlichen fest, die vor ihrer Aufnahme in die Haftvermeidung in keiner Weise oder nur noch in geringstem Umfang Anschluss an ihre Familie hatten.

mittelbar vor ihrer Aufnahme in einer Jugendhilfeeinrichtung untergebracht waren. Angesichts der Tatsache, dass auch bei einer Aufnahme aus dem Elternhaus zumeist nicht die Einbindung in damit typischerweise verbundene Strukturen vorausgesetzt werden kann¹⁹, erweist sich hier die Strukturierung des Alltags zur Übung regelmäßiger Tagesabläufe als ebenso wichtige Aufgabe wie die emotionale Einwirkung auf die Jugendlichen. Im Anschluss an die Unterbringung wurde dementsprechend auch nur ein geringer Anteil der Jugendlichen in die Familie entlassen, für einen überwiegenden Teil der Jugendlichen wurden demgegenüber geeignete Möglichkeiten der Heimerziehung gefunden.

Tabelle 12: Verbleib der Jugendlichen nach der Entlassung 1994-2002²⁰

Jahr	Heimerziehung		Rückkehr in Familie		Therapie		Pflegefamilie		Strafhaft		Entweichung/ Abbruch	
	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%
1994	9	25,7	8	22,9	0	0	0	0	1	2,9	17	48,5
1995	15	45,5	10	30,3	0	0	1	3,0	0	0	7	21,2
1996	8	21,1	17	44,7	0	0	0	0	1	2,6	12	31,6
1997	12	38,7	6	19,4	0	0	1	3,2	0	0	12	38,7
1998	15	35,7	8	19,1	0	0	0	0	1	2,4	18	42,8
1999	16	42,1	8	21,1	1	2,6	0	0	1	2,6	12	31,6
2000	9	29,0	8	25,8	0	0	3	9,7	0	0	11	35,5
2001	21	61,7	5	14,7	1	3,0	0	0	2	5,9	4	11,7
2002	13	36,1	12	33,3	1	2,8	0	0	1	2,8	8	22,2
Σ	118	37,3	82	25,7	3	0,9	5	1,8	7	2,1	101	31,5

Es zeigt sich, dass durchschnittlich fast ein Drittel der Jugendlichen die Unterbringung im Heinrich-Wetzlar-Haus vorzeitig abbrach, wobei jedoch zu beachten ist, dass die Zahlen in den Jahren 2001/2002 tendenziell auf ein niedrigeres Niveau sanken als in den Jahren zuvor. Entweichungs- bzw. Abbruchsquoten über 40 % wurden neben dem ersten Jahr des Bestehens der Einrichtung lediglich im Jahr 1998 erreicht. Als Gründe für einen Ab-

¹⁹ BLUMENBERG/WETZSTEIN 1991, 18.

²⁰ Fehlende Prozentsätze in der Tabelle ergeben sich aus sonstigen Maßnahmen, die im Jahr 2001 ein und im Jahr 2002 zwei Jugendliche erfuhren. So wurde im Jahr 2002 erstmalig ein Jugendlicher in eine eigene Wohnung entlassen.

bruch der Maßnahme kommen Fehlplatzierungen in Frage, die durch extreme Auffälligkeiten sichtbar werden, ebenso Rückführungen in die Haft nach Entweichungen oder anderen gravierenden Verstößen gegen die Heimordnung, Aufhebungen von Unterbringungsbefehlen nach Haftprüfungen oder die Erkenntnis fehlender Strafreife während des Aufenthalts.

Insgesamt deuten die sinkenden Abbruchszahlen gleichwohl auf eine Verbesserung der pädagogischen Konzepte in der Einrichtung hin. Für insgesamt fünf Jugendliche wurde seit 1994 eine Pflegefamilie gefunden, lediglich sieben Jugendliche gelangten aufgrund einer Verurteilung zu einer unbedingten Jugendstrafe in Strafhaft.

1. 4. 3. Deliktsstruktur und spätere Sanktion

Im Folgenden sollen die Delikte, welche den Anlass für die Unterbringung der Jugendlichen bildeten, einer näheren Betrachtung unterzogen werden.

Tabelle 13: Deliktsstruktur der Anlassdelikte für eine Unterbringung im Heinrich-Wetzlar-Haus 1998-2002²¹

Delikt \ Jahr	1998 N=35		1999 N=38		2000 N=38		2001 N=31		2002 N=37		Σ
	N	%	N	%	N	%	N	%	N	%	
Eigentumsdelikte	9	25,7	13	34,2	12	31,6	9	29,0	18	48,6	33,8
Raubdelikte	5	14,3	9	23,8	7	18,4	3	9,7	6	16,2	13,8
Sexualdelikte	2	5,7	1	2,6	4	10,5	2	6,5	0	0	5,1
Körperverletzung	2	5,7	5	13,1	1	2,7	3	9,7	1	2,7	6,8
Brandstiftung	2	5,7	0	0	0	0	1	3,2	0	0	1,8
Erpressung/ Räub. Erpressung	10	28,5	5	13,1	6	15,8	7	22,6	7	18,9	19,8
Vers. Totschlag/ Mord	2	5,7	2	5,3	3	7,9	1	3,2	0	0	4,4
BtMG-Verstöße	0	0	0	0	2	5,3	2	6,5	4	10,8	4,5

Tabelle 13 stellt für den Zeitraum zwischen 1998 und 2002 die Zahlen der jährlichen Aufnahmen von Jugendlichen bezogen auf die häufigsten Anlassdelikte für eine Unterbringung dar. Es zeigt sich, dass regelmäßig die

²¹ Fehlende Prozentsätze ergeben sich aus nicht im Einzelnen dargestellten Deliktsgruppen; hierzu gehören Fahren ohne Fahrerlaubnis, Betrug, Körperverletzung mit Todesfolge, schwerer Menschenhandel, Freiheitsberaubung sowie erpresserischer Menschenraub, welche in Einzelfällen das Anlassdelikt bildeten.

häufigste Anlasstat für den Unterbringungsbefehl ein oder mehrere Eigentumsdelikte sind. Auffällig viele Jugendliche hatten jedoch auch Raub- oder Erpressungsdelikte begangen.

In Tabelle 14 wird nach dem Vorbild der Differenzierung der Daten aus der Jugendhaftabteilung Freiburg nochmals zwischen Eigentumsdelikten, Gewaltdelikten und BtMG-Verstößen unterschieden.²² Die Diebstahlsdelikte umfassen wiederum alle Formen des einfachen und schweren Diebstahls; zu den Gewaltdelikten werden Körperverletzungsdelikte, Raub- und Erpressungsdelikte, Sexualdelikte sowie Mord und Totschlag gezählt. Erfasst sind wiederum versuchte sowie vollendete Begehungsformen. Zunächst ist festzuhalten, dass die Zahlen der Untersuchungshaftabteilung Freiburg grundsätzlich bereits deshalb nicht mit Daten aus dem Heinrich-Wetzlar-Haus direkt vergleichbar sind, weil sich in der Haftabteilung Jugendliche und Heranwachsende befinden, während das Heinrich-Wetzlar-Haus nur solchen Personen offen steht, die bei Begehung des Delikts das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Zudem stellt sich wiederum das Problem der mangelnden Repräsentativität der Freiburger Zahlen. Dennoch sollen hier unter Berücksichtigung dieser Überlegungen die entsprechenden Daten gegenübergestellt werden.

Tabelle 14: Verteilung Eigentums-, Gewalt-, und BtM-Delikte im Heinrich-Wetzlar-Haus 1998-2002

Delikt \ Jahr	1998 N=35		1999 N=38		2000 N=38		2001 N=31		2002 N=37		Σ
	N	%	N	%	N	%	N	%	N	%	
Eigentumsdelikte	9	25,7	13	34,2	12	31,6	9	29,0	18	48,6	33,8
Gewaltdelikte	22	62,9	22	57,9	21	55,3	17	54,8	14	37,8	53,7
BtM-Delikte	0	0	0	0	2	5,3	2	6,5	4	10,8	4,5

Hinsichtlich der Eigentumsdelikte ist eine ähnliche Entwicklung der Prozentzahlen von Untersuchungshäftlingen in Freiburg und Haftvermeidenen im Heinrich-Wetzlar-Haus zu beobachten – mit Ausnahme des Jahres 2002, in welchem in Freiburg 30 % der Jugendlichen aufgrund der Begehung von Eigentumsdelikten in Haft kamen, während im Heinrich-Wetzlar-Haus nahezu die Hälfte der Jugendlichen aufgrund eines Eigentumsdelikts untergebracht wurde.

²² Siehe bereits Kapitel 2. 4. 5.

Eine deutlich abweichende Entwicklung der Zahlen ist bezüglich der BtMG-Verstöße festzustellen. Nach der Begehung von Drogendelikten kamen nur sehr wenige Jugendliche in das Heinrich-Wetzlar-Haus, während durchschnittlich ein Fünftel aller Insassen in der Untersuchungsabteilung Freiburg aufgrund dieser Delikte inhaftiert war. Die geringen Unterbringungszahlen im Heinrich-Wetzlar-Haus können sich zunächst aus der Tatsache ergeben, dass bei der Begehung von Drogendelikten – sei es der Besitz oder der Verkauf – regelmäßig eine eigene Drogenabhängigkeit vorliegt, die eine Aufnahme in der Alternativeinrichtung verhindert. Des Weiteren könnten abweichende Zahlen jedoch auch darauf zurückzuführen sein, dass die BtMG-Verstöße eher durch Heranwachsende begangen wurden.

Tabelle 15: Rechtsfolgen nach Aufenthalt im Heinrich-Wetzlar-Haus 1998- 2002²³

Rechtsfolge \ Jahr	1998 N=24		1999 N=22		2000 N=18		2001 N=22		2002 N=25		Σ %
	N	%	N	%	N	%	N	%	N	%	
Jugendstrafe ≤ 1 Jahr + Bew./ Vorbew.	4	16,6	5	22,7	6	33,3	3	13,6	4	16,0	20,4
Jugendstrafe ≤ 1,5 Jahre + Bew./ Vorbew.	7	29,2	8	36,5	4	27,8	3	13,6	10	40,0	29,4
Jugendstrafe ≤ 2 Jahre + Bew./ Vorbew.	10	41,6	5	22,7	7	38,9	11	50,0	8	32,0	37,0
Jugendstrafe ≤ 2 Jahre o. Bew.	0	0	1	4,5	0	0	0	0	1	4,0	1,7
Jugendstrafe > 2 Jahre o. Bew.	1	4,2	1	4,5	0	0	3	13,6	0	0	4,5
Einstellung d. Verfahrens	0	0	0	0	0	0	0	0	1	4,0	0,8
§ 27 JGG	0	0	0	0	0	0	0	0	1	4,0	0,8
Dauerarrest	0	0	1	4,5	0	0	0	0	0	0	0,9
Keine Strafreife	0	0	1	4,5	0	0	1	4,6	0	0	1,8
Abgabe an LG	1	4,2	0	0	0	0	0	0	0	0	0,8
Entlassung nach 1. Verh.tag	1	4,2	0	0	0	0	1	4,6	0	0	1,8
KJHG	1	4,2	0	0	0	0	1	4,6	0	0	1,8

²³ Als N-Werte sind hier nur diejenigen Insassen zugrunde gelegt, die bis zur Hauptverhandlung im Heinrich-Wetzlar-Haus verblieben.

Bezogen auf die Gewalttaten lässt sich feststellen, dass prozentual wesentlich mehr Jugendliche, namentlich mit Ausnahme des Jahres 2002 regelmäßig über 50 %, in die Alternativeinrichtung gelangten, als sich Insassen aufgrund dieser Deliktsgruppe in der Untersuchungshaft befanden. Offensichtlich wird hier die Konzeption des Heinrich-Wetzlar-Hauses als geeigneter für den Umgang mit derartig vorbelasteten Jugendlichen erachtet. Auch hier ist davon auszugehen, dass die unterschiedliche Altersstruktur der Vergleichsgruppen den Grund für die abweichenden Prozentzahlen liefert: So kann z.B. die Tatschwere bei den Jugendlichen wesentlich niedriger sein als bei den Heranwachsenden, was eine Haftvermeidungsmaßnahme wahrscheinlicher macht.

Tabelle 15 zeigt, dass nur ein minimaler Prozentsatz der untergebrachten Jugendlichen nach ihrem Aufenthalt im Heinrich-Wetzlar-Haus eine Jugendstrafe ohne Bewährung erhielt. In den Jahren 1998 bis 2002 waren dies lediglich zwei Personen, von denen jedoch eine nicht in Strafhaft gelangte, sondern eine Therapie antreten konnte. Die überwiegende Zahl der Probanden wurde zu einer Jugendstrafe mit Bewährung verurteilt. Der durchschnittlich hohe Prozentsatz derjenigen Jugendlichen, die eine Bewährungsstrafe zwischen anderthalb und zwei Jahren erhielten, zeigt, dass die begangenen Delikte insgesamt durch die Justiz deutlich als strafwürdig eingestuft wurden, so dass zu vermuten ist, dass ohne eine erfolgte alternative Unterbringung eine unbedingte Jugendstrafe nicht unwahrscheinlich gewesen wäre. Tendenzen in der Entwicklung der Häufigkeit von Rechtsfolgen sind insgesamt nicht erkennbar.

1. 4. 4. Nationalität

Da regelmäßig ein großer Teil der aufgenommenen Jugendlichen im Heinrich-Wetzlar-Haus nichtdeutscher Herkunft ist, wird, solange der Jugendliche der deutschen Sprache mächtig ist, während der Zeit der Unterbringung soweit wie möglich die fremde Kultur berücksichtigt. Seit dem Jahr 2000 ist ein türkischer Sozialarbeiter im Heinrich-Wetzlar-Haus beschäftigt, was die Arbeit mit den fremdsprachigen Jugendlichen und ihren Eltern erheblich erleichtert.

Tabelle 16: Verhältnis der Aufnahmen deutsche/nichtdeutsche Tatverdächtige im Heinrich-Wetzlar-Haus

Jahr	Deutsche Jugendliche		Nichtdeutsche Jugendliche	
	N	%	N	%
1994	25	67,6	12	32,4
1995	16	51,6	15	48,4
1996	22	55,0	18	45,0
1997	18	58,1	13	41,9
1998	25	71,4	10	28,6
1999	29	76,3	9	23,7
2000	28	73,7	10	26,3
2001	17	54,8	14	45,2
2002	25	67,5	12	32,5
Σ	23	64,0	13	36,0

Es ist erkennbar, dass in mehreren Jahren über 40 % der Aufgenommenen nichtdeutscher Herkunft waren, durchschnittlich waren es 36 %, also über ein Drittel der Insassen. Es lässt sich jedoch keine eindeutige Tendenz hinsichtlich einer Entwicklung von Aufnahmezahlen deutscher und nichtdeutscher Jugendlicher erkennen. Das Heinrich-Wetzlar-Haus nimmt prinzipiell keine Jugendlichen auf, bei denen die Sprachkenntnisse nicht derart ausgeprägt sind, dass eine pädagogische Kommunikation möglich ist.

Grundsätzlich wird bei der Aufnahme neuer Probanden darauf Wert gelegt, dass sich nicht zu viele Jugendliche einer bestimmten ethnischen Gruppe zugleich in der Einrichtung aufhalten, da sonst die Gefahr der Entstehung von Subkulturen innerhalb der Gruppe befürchtet wird. Dieser Grundsatz wird z.B. auf Aussiedler angewendet, bezieht sich aber ebenso auf bestimmte Gruppen begangener Delikte, wie z.B. rechtsradikal motivierte Taten. Im Einzelnen sind dies Fragen, die von der aktuellen Belegungssituation zum Zeitpunkt der Aufnahme abhängig gemacht werden.

1. 5. Bewertung der Einrichtung durch Mitarbeiter des Hauses

1. 5. 1. Entweichungen aus der Einrichtung

Der Befragte betonte, dass Entweichungen durch die Mitarbeiter grundsätzlich nicht nach ihrer Dauer, sondern bezogen auf den Jugendlichen inter-

pretiert würden: Sei ein Junge z.B. bereits seit längerer Zeit in der Einrichtung und entferne sich aus dem Haus, weil er aufgrund von Problemlagen oder Schwierigkeiten keinen Ausgang bekommen habe, so werde dies als „Luft-Verschaffen“ eingestuft, zumal die Jugendlichen in diesen Fällen zumeist nach kurzer Zeit zurückkehrten. Anders seien Fälle einzuschätzen, bei denen ein Jugendlicher bereits nach sehr kurzer Zeit entweiche und man über die Beweggründe keine weitergehenden Informationen erlangen konnte. Hier würde alsbald die Polizei informiert. Ein – wenn auch geringer – Einfluss sei auch stets der durch den Jugendlichen begangenen Straftat zuzumessen: So werde z.B. bei Sexualtätern oder solchen Tätern, bei denen Wiederholungstaten die Allgemeinheit gefährden könnten, sofort reagiert, während ansonsten zunächst abgewartet werde. Im Nachhinein werde jedoch stets das Gericht von der Entweichung informiert und etwaige Konsequenzen gegenüber dem Jugendlichen abgesprochen.

1. 5. 2. Umgang mit Rauschmittelkonsum

Bei Verstößen gegen das allgemeine Verbot von Drogen und Alkohol im Haus wird nach Darstellung des Befragten zunächst unterschieden, ob der Jugendliche Drogen einmalig konsumiert, ob er abhängig ist oder die Drogen verkauft. Während tagesbestimmender Drogenkonsum ein Ausschlusskriterium für die Aufnahme des Jugendlichen in das Haus darstellt, wurde verdeutlicht, dass vereinzelter Drogenkonsum lediglich die auch in anderen Umständen erkennbare Labilität der Jugendlichen zeige, weshalb hier nicht ebenso hart wie bei dem Verkauf von Rauschmitteln reagiert werden müsse. Der Befragte machte deutlich, dass fast alle Jugendlichen zuvor bereits Drogenerfahrungen gemacht hätten; entsprechende Vorkommnisse während der Unterbringung seien jedoch selten. Bei Verdacht auf dauernden Konsum harter Drogen werde zunächst ein Drogen-Screening durchgeführt und der Jugendliche nach einer Problematisierung des Themas weiter beobachtet. Bei der Feststellung eines alltagsbestimmenden Drogenkonsums werde, auch wenn es sich lediglich um weiche Drogen handele, die Aufhebung des Unterbringungsbefehls bei dem zuständigen Richter beantragt, verbunden mit der Suche nach einer anderweitigen Unterbringungsmöglichkeit für den Jugendlichen, die zumeist in einem psychiatrischen Krankenhaus zum Entzug bestehe. Die Gefahr einer „Ansteckung“ der anderen Insassen sei zu hoch und eine pädagogische Arbeit unter diesen Umständen nicht möglich. Der Konsum leichter Drogen wie Haschisch werde, sofern er nicht persönlichkeitsbestimmend sei, nach internen Regeln verfolgt, füh-

re allerdings nicht zwangsweise zur Ausweisung aus der Einrichtung. Spätestens in der Hauptverhandlung werde jedoch der Richter auch hiervon stets informiert.

1. 5. 3. Einschätzung der Konzeption hinsichtlich der Öffnung der Einrichtung

Der Befragte ging ausführlich auf das Konzept der Geschlossenheit im Heinrich-Wetzlar-Haus ein, welches den Einschluss der Jugendlichen „so kurz wie möglich und so lange wie nötig“ vorsehe. Die Konzeption habe sich dahingehend entwickelt, dass der Jugendliche die Ausgangslockerungen nicht mehr selbstverständlich erfahre, sondern sich diese durch die Bereitschaft, an seiner Persönlichkeit zu arbeiten, „verdienen“ müsse. Ferner müsse eine Beurteilung der Persönlichkeit des Jugendlichen durch die Mitarbeiter im Haus möglich sein. Für die späteren Phasen des Ausgangs stellte der Befragte die Relevanz der Einbindung des Jugendgerichts heraus: Das JGG weise erzieherische Entscheidungen zwar der zuständigen Einrichtung zu, trotzdem lege man in dieser Hinsicht sehr großen Wert auf die Abstimmung mit dem Jugendgericht, da dies sowohl dem Jugendlichen die Nähe zum Strafverfahren verdeutliche als auch dem Richter die Sicherheit gebe, in den Verlauf der Unterbringung mit eingebunden zu sein. Zugleich sichere sich das Heinrich-Wetzlar-Haus auf diese Weise ab, falls es bei einem Ausgang eines Jugendlichen zu Zwischenfällen komme.

Hinsichtlich des teilweise angebrachten Vorwurfs, durch die Konzeption der Belohnung bestimmten Verhaltens werde bei den Jugendlichen ein Anpassungsverhalten provoziert, ließ sich der Mitarbeiter dahingehend ein, dass sich auch ein Anpassungsverhalten in positiver Hinsicht automatisieren könne. Weiterhin schätzte er Erfolgserlebnisse der Jungen nach einem „problemlosen“ Ausgang als wichtiges Element der pädagogischen Arbeit ein, da sich positive Erlebnisse in diesem Bereich auch auf zukünftige pädagogische Entscheidungen wie den Betreuungsbedarf und zu ergreifende Maßnahmen auswirkten. Auch die zuständigen Richter hätten zumeist keine Bedenken gegen die stufenweise Öffnung während der Unterbringung. Die Bereitschaft der Justiz zur Akzeptanz einer offenen Einrichtung in Baden-Württemberg sah der Befragte jedoch nicht. Er verteidigte die geschlossene Konzeption dahingehend, dass es keine Alternative sei, die geschlossene Unterbringung aus politischen Gründen abzulehnen, in der Konsequenz jedoch auch keine Haftvermeidung durchzuführen; hier sei es vorzuzugwürdig, vorhandene Angebote der Jugendhilfe – auch wenn diese nicht als optimal bezeichnet werden könnten – anzunehmen und der Untersu-

chungshaft vorzuziehen. Zwar könne faktisch bei einem überwiegenden Teil der Probanden nach einiger Zeit unproblematisch ohne Sicherung gearbeitet werden, und einige Jugendliche seien sogar von Anfang an auch für eine offene Unterbringungsform geeignet; diese würden jedoch nach Auffassung des Befragten aufgrund der Vorbehalte der Justiz nur schwerlich in einer offenen Einrichtung untergebracht werden, wenn andererseits z.B. ein schweres Delikt begangen worden sei.

Die Zusammenarbeit mit der Justiz, der Staatsanwaltschaft und der Jugendgerichtshilfe schätzte der Befragte mit wenigen Ausnahmen als positiv ein, ebenso die mutmaßliche Beurteilung der Konzeption durch die Praktiker. Man bemühe sich, mögliche Bedenken der Staatsanwaltschaft und der Justiz gegen eine alternative Unterbringung ernst zu nehmen und die Richter weitestgehend in den Erziehungsprozess mit einzubeziehen, indem z.B. der Jugendliche vor einem Einzelausgang um richterliche Erlaubnis bitten müsse. Einen Bedarf hinsichtlich der Schaffung weiterer Plätze nach der Konzeption des Heinrich-Wetzlar-Hauses sah der Befragte nicht, da das Haus nicht durchgängig voll ausgelastet sei.

1. 5. 4. Überlegungen zu Veränderungen in der Praxis

Der Befragte äußerte sich kritisch zu der derzeit praktizierten Unterbringung der Jugendlichen in einer Gruppe von zwölf Personen. Angesichts der zu berücksichtigenden Problemlagen der Jugendlichen, welche auch eine intensivpädagogische Betreuung und Krisenintervention erforderten, sei diese Gruppengröße nicht angemessen; vielmehr werde durch die Mitarbeiter seit langer Zeit eine Gruppengröße von jeweils sechs Jugendlichen bei einem Betreuungsschlüssel von 1:1 gefordert. Nicht gruppensfähige Jugendliche würden bei der derzeitigen Konzeption schnell auffällig und müssten wegen ihrer Wirkung auf die anderen Jugendlichen gegebenenfalls in die Haft zurück geschickt werden, während sie in Einrichtungen mit verkleinerten Gruppengrößen durchaus tragbar wären.

Des Weiteren wurde die Tendenz der Richter kritisiert, das Heinrich-Wetzlar-Haus erst nach dem Erlass eines Haftbefehls einzuschalten, so dass eine unmittelbare Haftvermeidung zumeist nicht mehr möglich sei. Dadurch nehme die Einrichtung immer mehr die Funktion als letzte Chance vor der Verhängung einer Jugendstrafe ein, was es für die Beteiligten erschwere, Anschlussmaßnahmen für den Jugendlichen zu organisieren. Der Befragte regte zudem die häufigere Anwendung des § 71 JGG an, so dass Jugendliche bei mehrfacher strafrechtlicher Auffälligkeit auch ohne Haftgründe in die Einrichtung gelangen könnten, bevor es zu schwereren Straftaten käme, die unter Umständen die Untersuchungshaft nach sich zögen.

2. Sozialberatung Stuttgart e.V.

Bei dem Haus der Sozialberatung Stuttgart handelt es sich insoweit nicht um eine Einrichtung zur Untersuchungshaftvermeidung, wie sie im JGG vorgesehen ist, als es sich nicht um eine Einrichtung der Jugendhilfe, sondern eines freien Trägers der Straffälligenhilfe handelt. Grundsätzlich werden nur Heranwachsende auf der Grundlage der § 116 StPO i.V.m. § 72 BSHG nach einer Außervollzugsetzung des Haftbefehls aufgenommen. Dennoch soll auch diese Form der Haftvermeidung in die Untersuchung einbezogen werden, um möglichst viele unterschiedliche Konzepte zu erfassen und gegenüberzustellen. Angesichts der Tatsache steigender Zahlen heranwachsender Untersuchungshäftlinge erscheint zudem die Analyse der einzigen Einrichtung, die derzeit in spezialisierter Weise Möglichkeiten der Haftverschonung für Heranwachsende anbietet, geboten.

2. 1. Organisation der Einrichtung

Die Sozialberatung Stuttgart e.V., ein Verein zur Unterstützung straffälliger Personen und deren Angehöriger, entwickelte als freier Träger der Wohlfahrtspflege 1982 die Konzeption für ein Projekt zu Untersuchungshaftalternativen für Heranwachsende und junge Erwachsene bis 27 Jahren in Zusammenarbeit mit der Fachhochschule Esslingen. Bis 1994 wurde das Projekt in Kooperation mit dem Verein Bewährungshilfe Stuttgart e.V. durchgeführt. Die Sozialberatung versteht sich in erster Linie als Betreuungs- und Vermittlungsinstanz zwischen den sonstigen Verfahrensbeteiligten, die während des gesamten Strafverfahrens die Interessen des Straffälligen vertritt. Aus diesem Grund wird das Konzept der „durchgehenden Hilfe“ verfolgt, in dessen Rahmen der Proband durchgehend durch eine oder mehrere Personen betreut wird, welche bis zum Abschluss des Verfahrens, also insbesondere auch während einer Strafhaft und nach einem eventuellen Rückfall, Kontakte zu allen Ansprechpartnern unterhalten.²⁴ Konzeptionell werden durch freie Träger der Straffälligenhilfe grundsätzlich offene Wohn- und Betreuungsmöglichkeiten angeboten²⁵, da davon ausgegangen wird, dass hier im Gegensatz zu vollstationären Angeboten eine Aufnahme der Probanden unmittelbar nach der richterlichen Aussetzung des Haftbefehls erfolgen kann.

²⁴ KLINGER/WELT 1987, 55.

²⁵ KAWAMURA 1995, 118 f.

Ziel des Projektes ist die Vermeidung oder Verkürzung von Untersuchungshaft durch die Beratung und Vermittlung von Betreuungs- und Wohnangeboten an die Straffälligen.²⁶ Die Einrichtung in der Wagenburgstraße innerhalb der Stuttgarter Innenstadt, die seit 1983 besteht, hält zwölf Plätze für Heranwachsende vor, die sich an die Sozialberatung wenden. In den vergangenen Jahren betrug der Anteil der Heranwachsenden zur Untersuchungshaftvermeidung allerdings nur noch zwischen 10 und 15%, die meisten Insassen gelangten erst nach der Hauptverhandlung im Rahmen einer Bewährungsaufgabe oder als sog. „Selbstmelder“ ohne festen Wohnsitz in die Einrichtung.²⁷ Diese Heranwachsenden haben zwar teilweise eine strafrechtlich belastete Vergangenheit, kommen jedoch nicht aufgrund eines aktuell bestehenden Haftbefehls in das Haus. Direkte Untersuchungshaftverschöpfung, bei der der Heranwachsende nicht zunächst in einer Untersuchungshaftanstalt war, fand und findet praktisch nicht statt, auch in den ersten Jahren der Arbeit wurde zumeist Haftverkürzung praktiziert. Im Laufe der Jahre reduzierte sich die Arbeit mit Untersuchungshäftlingen mangels Bereitschaft der Richter, einer Unterbringung bei der Sozialberatung zuzustimmen, so dass nunmehr fast ausschließlich Personen im Rahmen einer Strafrestaussatzung einer Haftstrafe oder einer sonstigen Bewährungsaufgabe in die Einrichtung gelangen.

Finanziert wird das Haus aus den der Sozialberatung insgesamt zur Verfügung stehenden Mitteln; hierbei handelt es sich zu 55 % um mit dem Landeswohlfahrtsverband Württemberg-Hohenzollern ausgehandelte Betreuungssätze sowie durch die Straffälligen gezahlte Mieten und Nebenkosten, zu 23 % um Zuschüsse seitens der öffentlichen Hand und zu 15 % um durch Gerichte zugewiesene Geldbußen, Spenden und Mitgliedsbeiträge. Erfolgt eine Unterbringung, kommt der Landeswohlfahrtsverband Württemberg-Hohenzollern als Sozialhilfeträger für die reinen Betreuungskosten in Form eines Tagessatzes von 33,70 Euro auf.²⁸

Rechtsgrundlage für eine Aufnahme ist grundsätzlich § 72 BSHG. Die §§ 71, 72 JGG können nicht angewendet werden, da die Einrichtung ausschließlich Heranwachsende bis zum 27. Lebensjahr aufnimmt; meist je-

²⁶ KLINGER/WELT 1987, 49; KAWAMURA 1995, 118.

²⁷ Demgegenüber wurden z.B. in den Jahren 1984/1985, also zu Beginn der Tätigkeit der Einrichtung, insgesamt 76 Heranwachsende vor der Hauptverhandlung im Rahmen von Haftverkürzung betreut.

²⁸ Die Anerkennung der Einrichtung durch den Landeswohlfahrtsverband erfolgte im Juli 1988, nachdem zunächst 1986 ein Antrag auf die Übernahme des Pflegesatzes nach § 72 BSHG abgelehnt worden war. Eine Klage aus dem Jahr 1987 auf die Übernahme der Kosten nach §§ 72, 93 II BSHG vor dem Verwaltungsgericht Stuttgart war ebenfalls abgewiesen worden, vgl. CORNEL 1988, 14.

doch solche im Alter zwischen 18 und 22 Jahren. In der Gründungsphase des Projekts wurden zwar auch Jugendliche nach §§ 34, 41 KJHG zugelassen; die Praxis der Justiz, die der Einrichtung zu über 90 % Heranwachsende zuwies, führte jedoch zu einer Veränderung der Konzeption, die nunmehr lediglich die Aufnahme Heranwachsender über 18 Jahren beinhaltet. Im Gegensatz zum Heinrich-Wetzlar-Haus sieht die Konzeption keine Einschränkung der Insassen auf männliche Heranwachsende vor, im Bereich der Untersuchungshaftvermeidung wurde jedoch erst einmal ein Mädchen aufgenommen. Weibliche Probanden gelangen – wenn auch ebenfalls selten – mit höherer Wahrscheinlichkeit im Rahmen einer Strafhaftaussetzung in das Haus.

Die Einrichtung zur Haftverschonung beschäftigt zwei Sozialarbeiter mit Stellen zu jeweils 100 %, die im Haus für die Probanden zuständig sind. Es handelt sich jedoch bei der Straffälligenhilfe nach der Konzeption um ein Gesamtkonzept, welches auch die allgemeine Beratung in den Haftanstalten umfasst, so dass der Mitarbeiter, welcher dort mögliche geeignete Heranwachsende für die Einrichtung begutachtet, ebenfalls dem Haus in der Wagenburgstraße zuzurechnen ist. Einen Fachbeirat der Einrichtung gibt es nicht; aufgrund der verschiedenen Organisationsformen in der Einrichtung kommen jedoch einmal monatlich alle im pädagogischen Bereich tätigen Mitarbeiter zu einer Gesamtmitarbeiterbesprechung zusammen. Des Weiteren tauschen sich die Mitarbeiter aller Wohngruppen sowie die Beratungspersonen im Rahmen eigener Mitarbeitertreffen aus.

2. 2. Aufnahmeverfahren und Belegung der Einrichtung

Auch bei der Sozialberatung ist der Aufnahme in das Haus in der Wagenburgstraße faktisch ein internes Aufnahmeverfahren vorangestellt, wobei das Konzept der aufsuchenden Sozialarbeit verfolgt wird: Mitarbeiter der Sozialberatung besuchen regelmäßig die Untersuchungshaftvollzugsanstalten im Gerichtsbezirk Stuttgart, d.h. Stammheim sowie die Außenstelle für Frauen in Leonberg.²⁹ Dort wird nicht nur die Vorbereitung einer Entlassung in eine Vermeidungseinrichtung vorbereitet, sondern es werden im Rahmen allgemeiner Straffälligenhilfe unterschiedlichste Beratungsangebote vorgehalten. Die jungen Erwachsenen nehmen in der Vollzugsanstalt

²⁹ Daneben bietet die Sozialberatung Stuttgart regelmäßige Sprechtag zur sonstigen Beratung von Gefangenen in den Haftanstalten Heimsheim, Rottenburg und Schwäbisch-Gmünd an.

entweder selbständig mit den Mitarbeitern Kontakt auf oder können sich an den Sozialdienst im Vollzug sowie Pfarrer und Psychologen in der Haftanstalt wenden, die sodann den Kontakt zur Straffälligenhilfe herstellen. Des Weiteren wird seit April 1986 regelmäßig eine sog. Zugangsgruppe in der Haft angeboten, in der sich neue Häftlinge über die Angebote der Sozialberatung informieren können. Im Rahmen sich anschließender Einzelgespräche können sich die jungen Erwachsenen über das Konzept der Einrichtung erkundigen, während der Berater seinerseits den Einsitzenden nach den Kriterien der Lebens- und Persönlichkeitssituation vor der Inhaftierung beurteilen kann. Im Fall der Vollbelegung des Hauses werden die Unterlagen an andere kooperierende Einrichtungen weitergeleitet.

Kommt für beide Seiten eine Aufnahme in der Sozialberatung in Betracht, muss der Inhaftierte einen Antrag auf Gewährung von Leistungen nach § 72 BSHG bei der zuständigen Sozialhilfediensstelle³⁰ stellen, in welchem die persönliche Situation dargelegt werden muss verbunden mit einer Darstellung der Ziele, die der Antragsteller durch die Haftverschonung erreichen möchte. Stimmt die Sozialhilfediensstelle der Unterbringung zu, kann eine Aufnahme ohne die Durchführung eines weiteren Vorstellungsgesprächs erfolgen. Zwischen dem Probanden und der Sozialberatung wird bei der Aufnahme ein Aufnahmevertrag abgeschlossen, welcher die Wohnungsnutzung, die Bedingungen des Wohnens und die Zusammenarbeit mit den Mitarbeitern und Mitbewohnern regelt.

Konzeptionell wollte die Sozialberatung demgegenüber zu Beginn ihrer Tätigkeit gerade dadurch neue Maßstäbe in der Haftvermeidung setzen, dass einer Aufnahme kein spezielles Anmelde- und Aufnahmeverfahren vorausgehen musste und somit das Angebot auch für Heranwachsende in Betracht käme, welche „nicht die Möglichkeit der Bewerbung, Beschaffung von Unterlagen, Kostenzusagen oder einer persönlichen Vorstellung haben“.³¹ Angesichts der Tatsache, dass nur wenige Probanden zur unmittelbaren Haftvermeidung in das Haus kamen und kommen, setzte sich jedoch in den meisten Fällen das Prinzip der vorherigen Einschätzung durch den in der Untersuchungshaft tätigen Sozialarbeiter durch.

Der maßgebliche Einzugsbereich für die Sozialberatung bezüglich der Verschonung von Untersuchungshaft beschränkt sich auf den Gerichtsbe-

³⁰ Dies sind nach §§ 99, 100 I Nr. 5 BSHG die überörtlichen Träger der Sozialhilfe, mithin nach § 2 AGBSHG in Baden-Württemberg die Landeswohlfahrtsverbände; im Fall der Sozialberatung Stuttgart zumeist der Landeswohlfahrtsverband Württemberg-Hohenzollern.

³¹ Konzeption des Projekts 1985, zitiert nach CORNEL 1988, 14.

zirk Stuttgart; zu Anfragen aus anderen Bundesländern kommt es in der Praxis nicht. Die Einrichtung behält sich vor, bestimmte Heranwachsende nicht anzunehmen, wenn z.B. extreme psychische Auffälligkeiten bestehen oder sich der Proband als in tagesablaufbestimmender Weise drogenabhängig erweist. Ferner haben die in der Einrichtung arbeitenden Frauen ein Vetorecht hinsichtlich der Aufnahme von Sexualtätern mit bestimmten Deliktismustern. Darüber hinaus stellt jedoch die Schwere des begangenen Delikts – ebenso wie im Heinrich-Wetzlar-Haus – kein Aufnahmekriterium dar.

Die durchschnittliche Verweildauer der Probanden in der Wagenburgstrasse belief sich im Jahr 2001 auf 3,5 Monate, allerdings bezieht sich diese Zahl auf die gesamte in der Wagenburgstrasse untergebrachte Klientel, welche inzwischen zu großen Teilen nicht aus Heranwachsenden aus der Untersuchungshaft besteht. In den Jahren 2000/2001 betrug die durchschnittliche Belegung 9,2 von 11 Plätzen, letztere Zahl ergibt sich aus der Insassenfluktuation, welche eine durchgehende Belegung der Zimmer durch Wartezeiten für bestimmte Klienten oder erforderliche Zimmerrenovierungen verhindert.³²

Eine Betreuung der Probanden zur Haftvermeidung über die Hauptverhandlung hinaus ist angesichts des durch die Sozialberatung verfolgten Konzepts der durchgehenden Betreuung angestrebt, die Hauptverhandlung wird nicht als Zäsur betrachtet. Zwischen 25 und 30 % der Heranwachsenden werden nach der Hauptverhandlung in einer Einrichtung der Sozialberatung weiter betreut³³, wobei häufig im Urteil die Auflage zur weiteren Aufenthaltnahme in Räumen der Sozialberatung ergeht.

2. 3. Bereiche der Einflussnahme auf den Jugendlichen

2. 3. 1. Wohnbereich

Das Haus in der Wagenburgstraße wird als teilstationäre Wohngruppe geführt, d.h. die Probanden wohnen, teilweise unter weitergehender Betreuung, in der Einrichtung und können sich im Übrigen, insbesondere zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit, frei im Raum Stuttgart bewegen. Fluchtsichernde Maßnahmen werden grundsätzlich nicht getroffen, jeder Bewoh-

³² Zum Untersuchungszeitpunkt April 2002 war die Einrichtung voll ausgelastet.

³³ Die Mitarbeiter verwiesen im Interview auf die oftmals langen Zeiträume vor der Bestellung eines Bewährungshelfers, welche eine unmittelbare Anschlussbetreuung unumgänglich machen.

ner der Wohngruppe erhält einen eigenen Haus-, Wohnungs- und Zimmerschlüssel.³⁴ Die Heranwachsenden sind in zwei Dreizimmerwohnungen sowie drei Zweizimmerwohnungen untergebracht, wobei jedem Bewohner der Einrichtung ein Einzelzimmer zur Verfügung steht. Jede Wohneinheit verfügt zusätzlich über eine Küche, die zugleich als Aufenthaltsraum dient; sonstige Möglichkeiten zum Aufenthalt bestehen nicht. Neben der Gewährung eines Tagessatzes durch den Landeswohlfahrtsverband müssen die Insassen – soweit sie finanziell hierzu in der Lage sind – Miete und Nebenkosten an die Sozialberatung entrichten und auch für die Verpflegung selbstständig aufkommen. Die Miete lag zum Untersuchungszeitpunkt³⁵ bei 188 Euro monatlich, die Nebenkosten lagen zwischen 70 und 120 Euro. Kann der Proband für die Kosten nicht eigenständig aufkommen, so werden sie im Rahmen der Hilfe nach § 72 BSHG durch den Sozialhilfeträger übernommen.

Die Gewährung von Wohnraum ist grundsätzlich unabhängig von der Inanspruchnahme einer weitergehenden Betreuung durch die Mitarbeiter der Sozialberatung. Eine solche wird lediglich bei der Feststellung einer weitergehenden Bedürftigkeit durch die Sozialbehörde gewährt.

2. 3. 2. Arbeits- und Ausbildungsbereich

Die Sozialberatung bietet kein hausspezifisches Betreuungsangebot für die jungen Erwachsenen an. Soweit die Probanden auf dem ersten Arbeitsmarkt keine Beschäftigungsmöglichkeit erhalten, werden sie in den zweiten Arbeitsmarkt vermittelt: Die Sozialberatung hat zu diesem Zweck eine gemeinnützige Tochtergesellschaft gegründet (Sozialberatung Renovierungsarbeiten GmbH), in der bis zu 150 Personen beschäftigt werden können. Im dortigen Programm besteht die Möglichkeit, einen Hauptschulabschluss zu erlangen und im Anschluss eine handwerkliche Lehre zu beginnen. In dieser Gesellschaft werden neben den Untersuchungshaftvermeidern z.B. auch Jugendliche in dem vom Jugend- und Arbeitsamt geförderten Programm „Arbeiten und Lernen“ sowie Jugendliche im Rahmen von Jugendhilfemaßnahmen und Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen beschäftigt. Die Sozialberatung Renovierungsarbeiten GmbH erwarb und sanierte ab 1997 einen Gebäudekomplex in einem Stuttgarter Gewerbegebiet, welcher seit 1999 als Firmensitz mit Büros, Kantine sowie Schulungs- und Besprechungsräumen dient. Daneben wurde eine Werkstatthalle eingerichtet, in der die

³⁴ SOZIALBERATUNG STUTTGART 1994, 5.

³⁵ April 2002.

Probanden u.a. das Maler-, Maurer- Schreiner- und Stukkateurhandwerk erlernen können.

Zum Untersuchungszeitpunkt bestand für über 50 % der Insassen aus der Wagenburgstraße eine Arbeitsmöglichkeit auf dem ersten oder zweiten Arbeitsmarkt. Die Beschäftigung für die Heranwachsenden wird als überaus wichtig erachtet – sowohl, um den Probanden eine Perspektive nach der Entlassung zu eröffnen, als auch, um den Haftrichter von der Zweckmäßigkeit einer Haftbefehlsaussetzung zu überzeugen. Allerdings kann nur in wenigen Fällen dem Proband sofort Wohnung und Arbeitsplatz zusammen angeboten werden.

2. 3. 3. Sozial-emotionaler Bereich

In der Sozialberatung Stuttgart zeichnet sich hinsichtlich der sozialen Ausgangssituation der von Untersuchungshaft bedrohten Insassen ein ähnliches Bild ab, wie im Heinrich-Wetzlar-Haus, wobei sich Unterschiede in den Problemlagen insbesondere aus den Altersdifferenzen der Klientel ergeben. Auch in Stuttgart ist die Situation der Probanden oftmals durch stark gestörte Familienbindungen und Arbeitslosigkeit gekennzeichnet, die sowohl als Ursache als auch als Folge für mangelhafte Realitätsbezüge in den Bereichen Freizeit und Arbeit sowie der Sicherung des unmittelbaren materiellen und sozialen Lebensbedarfs zu sehen sind.³⁶ Viele der Insassen sind eigenständig nicht in der Lage, ihren Alltag in den Bereichen Wohnen, Arbeit, Gesundheit und Freizeit selbständig zu gestalten. Hinzu kommen häufig Probleme im Umgang mit weichen und harten Drogen.³⁷

Die sozialpädagogische Betreuung setzt sich aus regelmäßigen Gruppengesprächen für diejenigen Insassen, die keiner Erwerbstätigkeit nachgehen, sowie aus anlassbezogenen Einzelgesprächen zusammen. Der praktische Schwerpunkt der Zielsetzung liegt auf der Einübung alltagsrelevanter Kompetenzen und Handlungsabläufe wie der Erledigung von Behördengängen, regelmäßiger Arbeit und angemessener Haushaltsführung. Angestrebt wird ein realitätsnahes Wohnen, welches z.B. durch die Veranstaltung von Kochkursen oder die Überwachung von Arbeitszeiten gefördert wird. Die Betreuung in der Wagenburgstrasse erfolgt schwerpunktmäßig zwischen Montag und Freitag, am Wochenende ist eine Rufbereitschaft der Mitarbeiter eingerichtet. Darüber hinaus werden vier- bis fünfmal pro Jahr an den Wochenenden freiwillige Wochenendveranstaltungen angeboten,

³⁶ SOZIALBERATUNG STUTTGART 1994, 3.

³⁷ SOZIALBERATUNG STUTTGART 1994, 3.

die aus Fahrten in das Umland von Stuttgart bestehen. Einmal im Jahr findet – ebenfalls auf freiwilliger Basis – eine einwöchige Freizeitveranstaltung, z.B. in Form einer Segeltour statt.

Angesichts des Alters der Probanden ist eine organisierte Elternarbeit durch die Sozialberatung nicht vorgesehen, wobei jedoch die Offenheit der Einrichtung die Besuche durch die wenigen kontakthwilligen Eltern und Freunde der Insassen erheblich erleichtert. Der Schwerpunkt des Kontakts zu Familienmitgliedern der Straffälligen liegt regelmäßig in der Anfangsphase der Beratung – also zumeist in einer Zeit, in der sich der Heranwachsende noch in der Haft befindet – und hat dann vielmehr die Frage zum Gegenstand, ob eine Rückführung des Probanden in die Familie zur Vermeidung der Haft möglich ist. Bei der überwiegenden Zahl der Straffälligen stellt sich diese Frage jedoch angesichts offensichtlich zerrütteter Familienverhältnisse nur formal.

Als für viele Klienten unverzichtbares Betreuungselement hat sich die Schuldnerberatung sowie die Drogenberatung, welche in Zusammenarbeit mit der Beratungs- und Behandlungsstelle für Suchterkrankung der Evangelischen Gesellschaft Stuttgart e.V. durchgeführt wird, erwiesen. Insgesamt hat jeder zweite Klient der Sozialberatung Schulden, welche oftmals als ein Auslöser für die Straffälligkeit gewertet werden müssen.

2. 4. Bewertung der Einrichtung durch Mitarbeiter des Hauses

2. 4. 1. Umgang mit Rauschmittelkonsum

Die Befragten stellten heraus, dass, obwohl konzeptionell keine Deliktgruppen von der Aufnahme in die Einrichtung ausgeschlossen seien, in der ersten Arbeitsphase der Einrichtung Wert darauf gelegt wurde, keine Personen aufzunehmen, welche aufgrund eines Verstoßes gegen das BtMG in Untersuchungshaft zu kommen drohten, da bei diesem Personenkreis vermutet wurde, dass auch eine eigene Abhängigkeit vorlag.³⁸ Nach Angaben der Mitarbeiter wurde dennoch häufig nach der Aufnahme eine Drogensucht der Probanden festgestellt, welche zwar nicht offiziell geduldet, aber hingenommen wurde, soweit sich der Insasse mit seiner Abhängigkeit auseinandersetzte. Heute liege in einer festgestellten oder vermuteten Rauschmittelabhängigkeit grundsätzlich kein Aufnahmehindernis mehr. Es bestehe insoweit eine enge Kooperation mit der örtlichen Drogenberatungsstelle, als die Sozialberatung oftmals Beratung anbiete und Wohnraum zur Verfü-

³⁸ CORNEL 1988, 54.

gung stelle, während die Drogenberatungsstelle parallel die weitere Beratung und die Vermittlung in eine Therapie übernehme.

2. 4. 2. Einschätzung der Konzeption hinsichtlich der Öffnung der Einrichtung

Die Mitarbeiter betonten den Aspekt der Offenheit der Konzeption, bei der der Proband zu jeder Tages- und Nachtzeit das Haus frei verlassen könne. Hierdurch könne nicht sichergestellt werden, dass der Straffällige sich der Maßnahme nicht durch Flucht entziehe. Als problematisch werteten die Befragten die Tatsache, dass mit der Untersuchungshaft häufig erst spät reagiert werde und der Betroffene dem Haftrichter dann durch mehrfache Auffälligkeiten bekannt sei, so dass die Untersuchungshaft als ein geeignetes Mittel erscheine, um „Ruhe in die Sache zu bringen“. Unter diesen Umständen der Verhaftung stelle sich eine offene Einrichtung aus Sicht der Justiz nicht als geeignete Alternative zur Untersuchungshaft dar. Die Befragten berichteten von Erfahrungen mit Richtern, welche die Sorge artikulieren, eine Außervollzugsetzung des Haftbefehls insbesondere bei Mehrfachtätern falle bei einer erneuten Straffälligkeit vor der Hauptverhandlung negativ auf sie zurück.

Die konzeptionelle Öffnung der Einrichtung habe zur Folge, dass auch ein mehrtägiges Fehlen in der Einrichtung bei einem den Mitarbeitern vertrauten Probanden noch nicht als Entweichung definiert werde, soweit ein ungefährender Aufenthaltsort bekannt sei. Bei längerer Abwesenheit eines noch unbekannteren Probanden führe dies jedoch zu einer Abmahnung und als letzte Konsequenz zu einer Kündigung des Aufnahmevertrages. Die Befragten verwiesen auf die Tatsache, dass zumeist bei einer Außervollzugsetzung von Haftbefehlen ohnedies eine Meldeauflage dahingehend ergehe, regelmäßig bei der Polizei vorstellig zu werden. Darüber hinaus habe man die Erfahrung gemacht, dass ein außer Vollzug gesetzter Haftbefehl erst nach schwersten Verfehlungen des Probanden wieder in Vollzug gesetzt wurde, dies sogar in Fällen, in denen Mitarbeiter der Sozialberatung eine Zurückführung in die Haft angeregt hätten. Sei der Heranwachsende erst einmal aus der Haft entlassen, so legten die Richter oftmals nur Wert auf die Kenntnis einer ladungsfähigen Anschrift, so dass bei Verfehlungen lediglich ein „Ersatzwohnheim“ gefunden werden müsse. Andererseits kollidiere das Vorhandensein apokrypher Haftgründe mit der anfänglichen Bereitschaft der Richter, einen Haftbefehl außer Vollzug zu setzen: Oftmals werde die Untersuchungshaft als pädagogisches Mittel verhängt und zur Absicherung nicht nur auf die Fluchtgefahr, sondern auch auf andere Haft-

gründe abgestellt („wo ein Rempler gegen einen Vollzugsbeamten vorkommt, wird gleich Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte angenommen, was früher niemals erwähnt worden wäre“), was eine nachträgliche Außervollzugsetzung des Haftbefehls erschwere.

2. 4. 3. Überlegungen zu Veränderungen in der Praxis

Die Befragten artikulierten den Wunsch nach weitergehender Beschleunigung der Verfahren, da die Arbeit mit den Probanden nach der Hauptverhandlung derjenigen zur Untersuchungshaftvermeidung vorzuziehen sei.

Schwierigkeiten bei der Haftvermeidung vor der Hauptverhandlung ergäben sich auch aus unterschiedlichen Zuständigkeiten der Richter im Ermittlungsverfahren und der Hauptverhandlung, die dazu führten, dass – insbesondere jüngere – Haftrichter oftmals Hemmungen empfänden, ein Verfahren abzugeben, in welchem dem erkennenden Richter nicht alle Möglichkeiten hinsichtlich der Verhängung einer Freiheitsstrafe offen gelassen würden. Zudem wurde die hohe Fluktuationsrate unter den Jugendrichtern bemängelt, welche eine kontinuierliche Aufklärung über die Effizienz der Haftvermeidung stark erschwere.

Als positiv bewerteten die Interviewten demgegenüber Fälle, in denen Richter oder Strafverteidiger bereits vor Erlass des Haftbefehls anfragen, ob Plätze in der Einrichtung frei seien, soweit dabei ehrlich angegeben werde, dass der Straffällige lediglich aufgrund des Fehlens eines festen Wohnsitzes mit hoher Wahrscheinlichkeit in Untersuchungshaft gelangen würde. Dies geschehe bisher jedoch nur äußerst selten.

Als problematisch schätzten die Befragten die beengte Situation auf dem Stuttgarter Wohnungsmarkt ein, welche es für straffällige und betreuungsbedürftige Personen praktisch unmöglich mache, Wohnraum auf dem freien Markt zu finden. In Ermangelung von Anschlusswohnraum sei das Haus seit längerer Zeit voll belegt, so dass nur schwerlich Wohnangebote an Untersuchungshäftlinge ergehen könnten oder sogar Plätze für Untersuchungshäftlinge über mehrere Tage vorgehalten werden könnten.

3. Jugendheim Schönbühl

Das Jugendheim Schönbühl in Trägerschaft des Landeswohlfahrtsverbandes Württemberg-Hohenzollern, in dem zeitweise mehrere Jugendliche zur Untersuchungshaftvermeidung in geschlossener Form untergebracht waren, wurde zum 31.12.2002 aufgrund mangelnder Belegung geschlossen. Aufgrund der vorherigen Untersuchung im Frühjahr 2002 wird die Einrichtung

dennoch in die Analyse mit einbezogen: So war das Haus in erster Linie für Unterbringungen Jugendlicher nach dem KJHG oder dem BGB zuständig, wodurch in diesem Bereich die Ursache für die Schließung der Einrichtung liegen dürfte. Zudem erscheint die Frage erörterungsbedürftig, ob mit der Schließung des Hauses eine durch Verfahrensbeteiligte in Strafverfahren gewünschte Konzeption zur Haftvermeidung weggefallen ist und ob an anderer Stelle auf gleichartige oder ähnliche Konzeptionen zurückgegriffen werden sollte. Da die Einrichtung zum Untersuchungszeitpunkt noch die Möglichkeit zur Unterbringung von jugendlichen Haftvermeidenden bot, wird sie – im Gegensatz zur Jugendarrestanstalt Müllheim – auch in der folgenden Darstellung wie eine noch bestehende Einrichtung analysiert.

3. 1. Organisation der Einrichtung

Das Jugendheim Schönbühl nimmt in erster Linie Kinder und Jugendliche zur Hilfe zur Erziehung nach §§ 27, 34 KJHG sowie junge Volljährige nach § 41 KJHG auf; bei einigen Jugendlichen wird die Unterbringung nach § 1631b BGB geschlossen vollzogen. Von den Einrichtungen freier Träger unterscheidet sich das Haus dadurch, dass bei ausreichenden Kapazitäten und Erfolg versprechender Unterbringung die Aufnahme des Jugendlichen unabhängig von Art und Schwere der Störung verpflichtend ist.³⁹ Die Unterbringung der Haftvermeidenden, welche seit Herbst 1991 praktiziert wird, erfolgt nach den gleichen Maßgaben wie diejenige sonstiger Jugendlicher, wobei die Untersuchungshaftvermeidung nach den §§ 71, 72 JGG regelmäßig nur einen geringen Anteil der Aufnahmen ausmacht. Das Haus verfügt über drei teilgeschlossene Gruppen zu jeweils sechs Personen und somit 18 Plätze, in die die Jugendlichen aus der Untersuchungshaft aufgenommen werden können. Es werden keine Plätze für Jugendliche aus der Haft vorgehalten; bei Anfragen wird diese Klientel jedoch bevorzugt untergebracht. Der durch den Landeswohlfahrtsverband Württemberg-Hohenzollern gewährte Tagessatz für eine Unterbringung liegt im Jahr 2002 bei 168,18 Euro, hinzu kommen Sätze für Schule oder Ausbildung in Höhe von 13,60 Euro bzw. 72,03 Euro.

Das Haus verfügt nicht über einen Fachbeirat. Das Leitungsteam der Einrichtung bestehend aus den Leitern des Hauses, den Abteilungsleitern, dem psychologischen Dienst und der Ausbildungsleitung kommt jedoch

³⁹ Lagebericht des Jugendheims Schönbühl 1995, 1.

wöchentlich zu beratenden Gesprächen mit fallbezogenen und organisatorischen Inhalten zusammen.⁴⁰

Das Jugendheim Schönbühl nimmt ausschließlich Jungen auf. Da die geschlossene Unterbringung für Heranwachsende nach Vollendung des 18. Lebensjahres nicht mehr in Betracht kommt und die meisten der nach dem KJHG in den geschlossenen Gruppen untergebrachten Jugendlichen unter 14 Jahre alt sind, werden zumeist Jugendliche unter 18 Jahre in den teilgeschlossenen Gruppen aufgenommen. Nur in wenigen Fällen kam es zu einer Betreuung älterer Probanden innerhalb einer offenen Gruppe.

Der Einzugsbereich des Hauses Schönbühl umfasst das gesamte Verbandsgebiet des Landeswohlfahrtsverbandes Württemberg-Hohenzollern. Konkrete Angaben über die zuweisenden Gerichte konnten für die spezielle Gruppe der Untersuchungshaftvermeidenden nicht erlangt werden, hier lagen nur Daten für die gesamte Klientel vor. Die Mitarbeiter der Einrichtung betonten jedoch, dass der überwiegende Teil der Jugendlichen aus dem Großraum Stuttgart in die Einrichtung gelangte. Zu Aufnahmen von Jugendlichen aus anderen Bundesländern kam es in der Vergangenheit nicht.

3. 2. Aufnahmeverfahren und Belegung der Einrichtung

Ebenso wie die bereits beschriebenen Einrichtungen sieht auch das Jugendheim Schönbühl ein Aufnahmeverfahren vor, welches jedoch nicht in standardisierter Form abläuft. Nachdem die Einrichtung über die Jugendgerichtshilfe oder den Haftrichter kontaktiert wurde, begutachtet das Leitungsgremium des fachlichen Bereiches den Jugendlichen anhand seiner Unterlagen. Gespräche in der Haft finden im Gegensatz zur Sozialberatung Stuttgart nur selten statt, da hier befürchtet wird, der Junge antworte gemäß einer vorgestellten Erwünschtheit.

Ausschlusskriterien für eine Aufnahme liegen in Abhängigkeiten von Drogen oder Alkohol mit offensichtlicher Unfähigkeit zu selbständiger Abstinenz, in psychiatrischen Auffälligkeiten der Jugendlichen, welche mit akuter Suizidgefährdung einhergehen und fehlenden Deutschkenntnissen. Auch Tätergruppen werden regelmäßig nicht gemeinsam aufgenommen; hier kommt es zu einer Zusammenarbeit mit dem Heinrich-Wetzlar-Haus derart, dass Mittäter bei Bedarf auf die beiden Häuser verteilt werden. Die Schwere des Delikts wirkt sich auf eine Aufnahme nicht aus, bei Zweifeln hinsichtlich der Gefährlichkeit eines Täters für die anderen Insassen geht

⁴⁰ Konzeption der teilgeschlossenen Unterbringung im Jugendheim Schönbühl 2001, 5.

der Aufnahme eine psychiatrische Begutachtung voraus. Da die meisten Jugendlichen vor ihrer Aufnahme bereits in Untersuchungshaft waren, ist seitens des Hauses eine möglichst frühzeitige Anfrage gewünscht, um die Verfügbarkeit freier Plätze in der teilgeschlossenen Gruppe mit den Haftprüfungsterminen abstimmen zu können.

Tabelle 17: Anzahl der jährlichen Aufnahmen Jugendlicher nach §§ 71, 72 JGG 1995-2002

Jahr	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002
Anzahl Aufnahmen nach §§ 71, 72 JGG	10	12	2	5	2	16	2	1
Anzahl Aufnahmen aus Untersuchungshaft	k.A.	14	5	6	11	3	3	2

Tabelle 17 gibt zunächst einen Überblick über die jährlichen Neuaufnahmen Jugendlicher, welche zur Vermeidung von Untersuchungshaft nach § 71, 72 JGG in den Jahren 1995 bis 2002 in die Einrichtung gelangten. Die verfügbaren Daten geben hierbei jedoch keinen Aufschluss darüber, ob die Aufgenommenen vor der Unterbringung inhaftiert waren oder ob bereits bei der ersten Vorführung vor den Haftrichter ein Beschluss zur Haftvermeidung erging. Der zweite Teil der Tabelle zeigt die Zahlen der Aufnahmen Jugendlicher unmittelbar aus der Untersuchungshaft, welche teilweise stark von denen der Haftvermeidenden abweichen. Die Zahlen lassen sich dahingehend lesen, dass nicht alle dieser Jugendlichen zur Haftvermeidung in das Haus kamen, sondern zum Teil auch nach ihrer Hauptverhandlung. Umgekehrt lässt sich aus dem Vergleich der Daten z.B. für das Jahr 2000 folgern, dass höchstens drei der 16 untergebrachten Jugendlichen vor ihrer Aufnahme in Untersuchungshaft waren, was eine auffällig hohe Quote direkter Haftvermeidung bedeutet, wenn es sich auch bei diesem Jahr offensichtlich um eine positive Ausnahme handelt.

Wie Tabelle 18 zeigt, nimmt die Zahl der insgesamt im Haus Schönbühl betreuten Jugendlichen in allen Wohngruppen in den Jahren vor der Schließung fast kontinuierlich ab. Die Zahlen der zur Haftvermeidung Un-

tergebrachten weisen demgegenüber keine eindeutige Entwicklung auf, vielmehr halten sie sich nach dem Jahr 1996 mit Ausnahme des Jahres 2000 auf gleich bleibendem Niveau.

Tabelle 18: Gesamtzahl Untergebrachter im Haus Schönbühl 1996-2002 (Stichtag: 31. 12.)

	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002
Belegung gesamt	78	78	68	65	68	50	0

Ebenso wie in den bereits beschriebenen Einrichtungen besteht auch im Haus Schönbühl nach der Hauptverhandlung die Möglichkeit des Verbleibs in der Einrichtung, sofern eine entsprechende Auflage an den Jugendlichen nach dem KJHG ergeht. Zumeist wird eine derartige Maßnahme im Übrigen angestrebt, namentlich wenn der Proband einen Schulabschluss erlangen oder zumindest das erste Lehrjahr an der hausinternen Berufsfachschule beenden kann. Die Zahl der Probanden, welche die Nachbetreuung wahrnehmen, beträgt nach Einschätzung der Mitarbeiter ca. 80 %.

Die Unterbringung eines Probanden wird seitens des Hauses auch vor der Hauptverhandlung abgebrochen, wenn Gewalt gegen Personen ausgeübt wird sowie wenn der Jugendliche durch mehrmalige Flucht oder grobe Verstöße gegen die Hausordnung seine Ablehnung gegen die Maßnahme demonstriert.

3. 3. Bereiche der Einflussnahme auf den Jugendlichen

3. 3. 1. Wohnbereich

Das Jugendheim Schönbühl umfasst ein Angebot aus 76 Plätzen in mehreren aufeinander abgestimmten Wohnformen, in denen jeweils mehrere Jugendliche in Kleingruppen leben. Vorhanden sind drei teilgeschlossene intensiv-pädagogische Wohngruppen mit je sechs Plätzen, vier Innen-Wohngruppen mit jeweils acht Plätzen, drei dezentrale Wohngruppen mit jeweils sechs Plätzen sowie acht Plätze für sonstiges betreutes Wohnen in der Umgebung. Die Jungen sind in Einzelzimmern untergebracht, zu denen sie einen eigenen Schlüssel besitzen, daneben gibt es Speise- und Gemeinschaftsräume, in denen sich die Jugendlichen in der Freizeit aufhalten können.

Die Jugendlichen aus der Untersuchungshaft sind in der Regel in einer der teilgeschlossenen Gruppen untergebracht, um eine ausreichende Fluchtsicherung durch bauliche Maßnahmen zu gewährleisten. Von den offenen Wohnformen unterscheidet sich die geschlossene Unterbringung durch Abschließvorrichtungen an den Gebäuden wie Gitter an den Fenstern und elektronische TÜrensicherungen sowie sonstige Eingrenzungsrichtungen des Geländes, welche ein Entweichen verhindern sollen. Pädagogisches Ziel dieser Unterbringungsform ist neben der Erreichbarkeit des Probanden auch die Konstanz und Überschaubarkeit der Umgebung, welche der Jugendliche in vielen Fällen nicht mehr gewohnt ist.⁴¹ Vergleichbar mit dem Heinrich-Wetzlar-Haus ist das Konzept der individuellen Geschlossenheit, in dessen Rahmen die Jugendlichen innerhalb der teilgeschlossenen Gruppe nach ihren bisherigen Erziehungserfolgen sowie nach ihrer Bereitschaft zur Kooperation individuelle Einschränkungen und Erweiterungen ihrer persönlichen Handlungsfreiheit erfahren. Grundlage der Einstufung ist die Bewertung der psychischen, sozialen und rechtlichen Gesamtsituation des Probanden.⁴² Konzeptionell gliedert sich der Verlauf der Unterbringung von Jugendlichen aus der Untersuchungshaft in drei Phasen, innerhalb derer ein Übergang von starken Freiheitsbeschränkungen zu einem ausdifferenzierten System von Ausgangslockerungen erfolgt.⁴³ Während der ersten Stufe, welche bis zu vier Wochen andauern kann, hat der Jugendliche keinen unbeaufsichtigten Ausgang und darf sich lediglich kontrolliert auf dem Heimgelände bewegen. In der sich anschließenden zweiten Stufe ist ein Wechsel in eine der offenen Wohngruppen des Hauses vorgesehen, in der ein Ausgang auf das Heimgelände jederzeit, ein Ausgang in die weitere Umgebung maximal zweimal in einer Woche gestattet ist. Erst in der dritten Phase ist ein häufigerer Ausgang in die Umgebung vorgesehen, soweit der Jugendliche diesbezügliche Absprachen einhält und sich derart des in ihn gesetzten Vertrauens würdig erweist. Praktische Folge der für jeden Jugendlichen individuell definierten Erziehungsziele ist, dass auch innerhalb einer Wohngruppe Probanden mit unterschiedlichen Freiheitsbeschränkungen zusammenleben.⁴⁴ Viele Jungen verbleiben länger als konzeptionell vorgesehen in der teilgeschlossenen Gruppe und verlassen das Gelände meist bis zur Hauptverhandlung nicht ohne Aufsicht. In der

⁴¹ Konzeption der teilgeschlossenen Unterbringung im Jugendheim Schönbühl 2001, 4.

⁴² Konzeption der teilgeschlossenen Unterbringung im Jugendheim Schönbühl 2001, 4.

⁴³ Vgl. zum Folgenden Konzeption der „Hilfe zur Erziehung statt Untersuchungshaft“ im Jugendheim Schönbühl 1997, 2.

⁴⁴ Konzeption der teilgeschlossenen Unterbringung im Jugendheim Schönbühl 2001, 4.

praktischen Umsetzung zeigt sich somit eine weitere Ähnlichkeit zum Heinrich-Wetzlar-Haus.

3. 3. 2. *Arbeits- und Ausbildungsbereich*

Das Jugendheim Schönbühl zeichnet sich insbesondere durch seine Möglichkeiten im Ausbildungsbereich aus. In das Heim integriert sind eine all-gemeinbildende Schule für Erziehungshilfe, welche Unterricht für Haupt- und Sonderschüler der Klassen 5-9 in Klassenverbänden von höchstens sechs Jugendlichen anbietet, eine Sonderberufs- und eine Sonderberufsfachschule, fünf Ausbildungswerkstätten sowie ein Therapeutisches Werkstudio.⁴⁵ Der Unterricht in der allgemeinbildenden Schule beinhaltet Grundlagenfächer wie Mathematik, Deutsch, Gemeinschaftskunde und Wirtschaftskunde, die auf die Erlangung eines Hauptschulabschlusses ausgerichtet sind. Das Ausbildungsangebot für die nicht mehr schulpflichtigen Jugendlichen umfasst Vollausbildungen nach § 3 BBiG sowie Teilausbildungsverträge und Fachausbildungsgänge nach § 42b HWO in den Bereichen Schreinerei, Malerei, Schlosserei sowie Gartenbau. Der Fachunterricht für diese Bereiche wird in der heimeigenen Sonderberufsschule erteilt. Neben der Vermittlung fachlicher Inhalte bemühen sich die Mitarbeiter insbesondere darum, die Jugendlichen an selbständiges und kontinuierliches Arbeiten zu gewöhnen. Insgesamt stehen 45 Ausbildungsplätze auf dem Gelände zur Verfügung, so dass nur wenige Jugendliche die Einrichtung tagsüber verlassen. Ein besonderes Angebot besteht in der Möglichkeit der Ableistung eines berufsvorbereitenden Jahres in der Einrichtung, innerhalb dessen zunächst ein Hauptschulabschluss angestrebt wird und der Proband im Anschluss sämtliche angebotenen Berufsfelder in Form von Blockpraktika zur beruflichen Orientierung durchlaufen kann.

Der Tagesablauf ist streng strukturiert: Die Jugendlichen werden um halb sieben zu einem für alle Insassen verpflichtenden Frühstück geweckt und besuchen im Anschluss während des Vormittags die Schule oder das Ausbildungsprogramm. Jugendliche, die z.B. in der unmittelbaren Zeit nach ihrer Aufnahme oder wegen besonderer Auffälligkeiten das Haus nicht verlassen dürfen, werden durch Lehrer im Haus beschäftigt. Auch nachmittags wird die Arbeit in den Werkstätten fortgesetzt, während ergänzender Schulunterricht lediglich an drei Nachmittagen stattfindet. Im Übrigen wird ein differenziertes Freizeit- und Sportprogramm angeboten. Die

⁴⁵ Konzeption der „Hilfe zur Erziehung statt Untersuchungshaft“ im Jugendheim Schönbühl 1997, 3.

Jungen können insbesondere eine Sporthalle nutzen, ferner wird Bodybuilding, Billard und Tischtennis sowie eine Box-Arbeitsgemeinschaft angeboten. An den Wochenenden werden regelmäßig begleitete gemeinsame Unternehmungen in die Umgebung durchgeführt, in deren Rahmen z.B. Schwimmbäder, ein Kino oder ein Freizeitpark besucht werden. Diese Unternehmungen sollen sowohl das Zusammengehörigkeitsgefühl in der Gruppe stärken als auch dem Bewegungsdrang der Jungen gerecht werden. Viele der Probanden sind nicht an Freizeitaktivitäten außerhalb des Hauses gewöhnt und können sich beispielsweise nur schwer auf den Verzicht auf einen Fernseher einstellen, welcher lediglich in den offenen Gruppen gestattet ist. Das Verbot der Teilnahme an Freizeitaktivitäten stellt zugleich das am häufigsten angewandte Sanktionsmittel dar, wobei jedoch in erster Linie ein auf Belohnungen basierendes Erziehungssystem verfolgt wird.

3. 3. 3. Sozial-emotionaler Bereich

Die Konzeption für die Alternative zur Untersuchungshaft sieht die permanente Auseinandersetzung des jungen Straftäters mit der Straftat vor, welche durch das institutionelle Umfeld mit seiner Abgrenzung von der Außenwelt sowie der Strukturierung des Tagesablaufs geprägt werden soll. Solchermaßen soll der Jugendliche Einsicht in seine Probleme insbesondere hinsichtlich seiner Mechanismen der Konfliktbewältigung gewinnen, persönliche und soziale Ressourcen entdecken und in der Folge alternative Handlungsstrategien entwickeln. Da davon ausgegangen wird, eine Modifikation des Verhaltens in der zur Verfügung stehenden Zeit nicht erreichen zu können, ist eine Zäsur in der bisherigen Lebensführung angestrebt, nach der der Jugendliche Einsicht in die ihn gefährdenden Verführungs-, Frustrations- und Konfliktsituationen erhält und Selbstwerterfahrungen durch die Erkenntnis der eigenen Leistungsfähigkeit erlangt.⁴⁶ Den pädagogisch geschulten Mitarbeitern steht ein Diplompsychologe zur Seite, der diagnostische und beratende Aufgaben wahrnimmt.

In den meisten Fällen unterscheiden sich die psychosozialen Auffälligkeiten der delinquenten Jugendlichen nicht von denen der nach Jugendhilferecht Untergebrachten; auch hier werden Störungen des emotionalen Erlebens, impulsives und ungesteuertes Auftreten mit aggressiven Durchbrüchen, hyperkinetische Syndrome sowie eine geringe Frustrationstoleranz beobachtet. Oftmals waren die Jugendlichen aufgrund von massiver Eigen-

⁴⁶ Konzeption der „Hilfe zur Erziehung statt Untersuchungshaft“ im Jugendheim Schön-
bühl 1997, 1.

problematik ihrer Bezugspersonen einer widersprüchlichen Erziehungspraxis ausgesetzt.⁴⁷ Delinquenz wird hier ebenso als Symptom für eine defizitäre Erziehung und Entwicklung angesehen, wie Drogengebrauch, Schulschwänzen und Straßenleben.⁴⁸ Da als Ursache der genannten Symptome die mangelnde Fähigkeit des Aufbaus persönlicher Beziehungen und Bindungen gesehen wird, steht die individuelle Beziehung des einzelnen Jugendlichen zu den Betreuern in Form eines Bezugsbetreuersystems auch hier im Vordergrund, wenn auch dem institutionellen Rahmen eine bedeutende Rolle im Hinblick auf eine Grenzziehung und Sanktionierung beigemessen wird.⁴⁹ So wird auf Verstöße gegen die Regeln des Zusammenlebens bewusst reagiert, so z.B. in Form von Interventionen bei gefährlichem Verhalten oder der Durchsetzung erforderlicher Schadenswiedergutmachung bei Sach- oder Körperschäden. Schwerpunkte der Arbeit mit den Jugendlichen liegen daneben wie im Heinrich-Wetzlar-Haus in der Erarbeitung von Perspektiven für die Zeit nach der Unterbringung durch schulische und berufsfördernde Angebote, der Strukturierung von Freizeit sowie dem Einüben alltäglicher Handlungsabläufe und Fertigkeiten. Besonderes Augenmerk wird auch auf den maßvollen Umgang mit Geld gelegt, welcher durch Einrichtung eines eigenen Bankkontos, die Anleitung eines Haushaltsbuches, Hilfestellungen zum selbständigen Erwerb persönlicher Gegenstände sowie Aufklärungen über Gefährdungen in Zusammenhang mit konkreten Geschäften, wie z.B. Krediten, erlernt werden soll. Ebenso üben die Jugendlichen die Erledigung behördlichen Schriftverkehrs.⁵⁰

Auch die sozialpädagogischen Ziele stehen in einer Wechselbeziehung zu den unterschiedlichen Phasen der Freiheitsbeschränkungen für den Einzelnen, da sich aus den unterschiedlichen Möglichkeiten des Ausgangs neue Ziele definieren lassen, bei deren Erreichen wiederum neue Stufen des Ausgangs erprobt werden können. Während der ersten Phase der Unterbringung, die in erster Linie der Gewöhnung an das Heimleben dienen soll, liegen die erzieherischen Schwerpunkte im Bereich der Einübung primärer sozialer Kompetenzen wie den Umgang mit dem persönlichen Umfeld, Hygiene und Sauberkeit sowie der Einhaltung zeitlicher und inhaltlicher

⁴⁷ Lagebericht des Jugendheims Schönbühl 1995, 8.

⁴⁸ Konzeption der teilgeschlossenen Unterbringung im Jugendheim Schönbühl 2001, 2.

⁴⁹ Vgl. Konzeption der teilgeschlossenen Unterbringung im Jugendheim Schönbühl 2001, 3; früher bereits GEHRKE 1979, 11 „Der Erzieher erhält durch das ständige und enge Zusammenleben auch bei stark ablehnenden, kontaktgehemmten und ausweichenden Jugendlichen für eine begrenzte Zeit eine pädagogische Chance, die besonders in seiner engagierten Zuwendung liegt“.

⁵⁰ Lagebericht des Jugendheims Schönbühl 1995, 17.

Abreden. Taschengeld oder Ausbildungsgeld steht den Jugendlichen während dieser Zeit nur unter der Aufsicht von Erziehern zur Verfügung.⁵¹

Nach dem Wechsel in eine offene Gruppe des Hauses werden regelmäßig individuellere Erziehungsziele als zu Beginn der Unterbringung verfolgt: Während zunächst die Voraussetzungen für ein Zusammenleben in der Gruppe geschaffen werden müssen, kann in dieser Phase stärker auf die persönlichen Zielsetzungen eingegangen und dadurch die Grundlage für Anschlussmaßnahmen gelegt werden. Je nach Entwicklungsstand des Jugendlichen wird die eigenständige Verwaltung des Taschen- bzw. Ausbildungsgeldes ausgeweitet.

Auch der Umfang der Einbeziehung von Erziehungsberechtigten steht in Abhängigkeit von der Unterbringungsform des Jugendlichen. Während des Andauerns einer geschlossenen Unterbringung können die Jugendlichen nach Absprache mit den Pädagogen an den Wochenenden Besuch im Haus empfangen, wohingegen Wochenendbeurlaubungen zu den Angehörigen oftmals erst nach einem Wechsel in eine offene Gruppe gewährt werden. Die Eltern und Verwandten werden ausdrücklich um Kontakt gebeten und insbesondere in den Prozess der Abstimmung von Anschlussmaßnahmen mit einbezogen. Zum einen wird hier auf eine mögliche Rückkehr in die Familie hingearbeitet, zum anderen müssen Auflagen nach dem KJHG zum Verbleib in der Einrichtung nach der Hauptverhandlung mit den Eltern abgestimmt werden. Im Interview wurde die Elternarbeit mit Angehörigen von Jugendlichen aus der Untersuchungshaft als wesentlich kooperativer als diejenige mit Eltern von nach dem KJHG Untergebrachten eingeschätzt, was in erster Linie darauf zurückgeführt wird, dass in ersteren Fällen die Pädagogen nicht als Konkurrenz, sondern als helfende Instanz in einer Notlage in Form einer drohenden Inhaftierung gewürdigt werden. Unter dem Zwangskontext der Unterbringung gelänge hier häufig eine Versöhnung zwischen Probanden und deren Angehörigen.

Das wichtigste pädagogische Ziel, welches es während der Unterbringung der Jugendlichen zu erreichen gilt, besteht auch hier in der Erarbeitung von Perspektiven für die Zeit nach der Hauptverhandlung, um dem Probanden dort eine möglichst gute Sozialprognose bescheinigen zu können. Um den Rollenkonflikt, welcher oftmals durch die Jugendgerichtshilfe aufgrund ihrer Beraterfunktion für Richter und Jugendlichen beschrieben wird, zu vermeiden, wird der Jugendliche in die Hauptverhandlung zwar stets von seinem Bezugsbetreuer begleitet, dieser tritt jedoch mehr als emo-

⁵¹ Konzeption der „Hilfe zur Erziehung statt Untersuchungshaft“ im Jugendheim Schön-
bühl 1997, 2.

tionale Stütze für den Delinquenten denn als Berichterstatter für den Richter auf. Der Entwicklungsbericht wird ausschließlich durch die Jugendgerichtshilfvertreter verfasst, die jedoch zu diesem Zweck mit den Mitarbeitern der Einrichtung im Austausch stehen.

3. 4. Bewertung der Einrichtung durch Mitarbeiter des Hauses

3. 4. 1. Entweichungen aus der Einrichtung

Die Befragten betonten das bewusst in Kauf genommene Risiko einer Flucht der Jugendlichen, sobald es zu freiheitsprobenden Maßnahmen komme, und verwiesen auf die Sicherung, welche man zu diesem Zeitpunkt durch eine therapeutische oder pädagogische Einwirkung erreicht zu haben hoffe. Zwar werde der Jugendliche in der ersten Zeit stets begleitet, dies würde jedoch mit fortschreitender Zeit eingeschränkt. Die Befragten äußerten sich dahingehend, dass grundsätzlich bei einer Unterbringung mit dem zuständigen Richter eine Absprache erfolge, in welchem Umfang dieser über Vorkommnisse den Jugendlichen betreffend unterrichtet werden wolle. In der Folgezeit werde auf mögliche Fluchtaktivitäten individuell eingegangen, soweit man den Jugendlichen bereits persönlich einschätzen könne. Selbst im Falle der Flucht eines zur Haftvermeidung untergebrachten Jugendlichen nehme man diesen in der Folge mit Gestattung des Haftrichters stets wieder auf, soweit er zwischenzeitlich keine bedeutenden Straftaten begangen habe. Insbesondere wurde darauf hingewiesen, dass Probanden häufig aus persönlichen Belastungen heraus entweichen, um dann jedoch meist nach kurzer Zeit freiwillig zurückkehren. Insoweit ließen sich deutliche Parallelen zur pädagogischen Handhabung des Problems zum Heinrich-Wetzlar-Haus ziehen.

Allerdings erklärten die Befragten zugleich, bei Jugendlichen aus der Untersuchungshaft auch nach kurzer Zeit der Abwesenheit stets Meldung an den Haftrichter zu erstatten und die Jugendlichen über dieses Vorgehen bereits vorher in Kenntnis zu setzen.

3. 4. 2. Umgang mit Rauschmittelkonsum

Grundsätzlich werden Jugendliche, bei denen eine Abhängigkeit mit offensichtlicher Unfähigkeit zur Abstinenz erkennbar ist, nicht im Jugendheim Schönbühl aufgenommen. Eine bloße Rauschmittelkonsumbelastung zeigt sich jedoch nach Aussage der Mitarbeiter oftmals erst nach einer Aufnahme, so dass auch hier die Befragten die Notwendigkeit von Urintests angaben. Die meisten der Jugendlichen haben nach Angaben der Befragten be-

reits Kontakt zu Drogen gehabt; insbesondere der Alkohol wurde im Interview als Problem eingestuft. Abgesehen von regelmäßigem Konsum harter Drogen werde ein Verstoß stets auf die Frage der Regelmäßigkeit geprüft und nach den Ursachen für die Abhängigkeit geforscht. Es gelte insoweit zunächst, Hypothesen darüber aufzustellen, was dem Jugendlichen fehle. Als wirkungsvolles Instrument hätten sich hier engere Reglementierungen erwiesen, welche dem Jugendlichen Halt böten und zugleich die Möglichkeiten des Konsums einschränkten wie z.B. die Eingrenzung der freien Verfügbarkeit über persönliches Geld. Bei wiederholtem Drogenmissbrauch werde über die Jugendgerichtshilfe für die Zeit nach der Hauptverhandlung eine Therapieaufgabe angeregt. Bevor ein Proband in eine Therapie entlassen werde, werde zumeist der Versuch eines Entzuges im Haus vorgeschaltet. Die Mitarbeiter wiesen auf die Zusammenarbeit mit der Drogentherapieeinrichtung „Four Steps“ in Schorndorf hin, mit der seit dem Jahr 2000 teilweise Tandem-Modelle in dem Sinne durchgeführt würden, dass abhängige Jugendliche tagsüber therapeutisch behandelt würden, während sie stationär im Haus Schönbühl untergebracht seien.

3. 4. 3. Einschätzung der Konzeption hinsichtlich der Öffnung der Einrichtung

Die Befragten hoben hervor, dass eigentliches Ziel aller pädagogischen Maßnahmen in der teilgeschlossenen Gruppe die Teilnahme an freiheitserprobenden Schritten sei. Die Insassen benutzten in solchen Situationen die Einrichtungen des gesamten Hauses mit. Allerdings beginne man im Zweifel die Arbeit mit den Probanden vorzugsweise in der teilgeschlossenen Gruppe, um dann in der Folge Ausgangslockerungen gewähren zu können.

Problematisch gestalte sich im Übrigen die Aufnahme Jugendlicher, welche vor einer Umwandlung des Haftbefehls in einen Unterbringungsbeehl bereits längere Zeit in der Untersuchungshaft verbracht hätten, da hier die Definition von zu erreichenden Zielen immer schwerer würde.

Ein Vorteil gegenüber dem Heinrich-Wetzlar-Haus, welches man im Übrigen nicht als Konkurrenz, sondern als Ergänzung begreife, liegt nach Einschätzung der Befragten in der Möglichkeit, ein großes Maß an Sicherung bereits durch die Ausbildungsmöglichkeiten im Haus sicherstellen zu können. Durch die Auflage, das Heimgelände nicht zu verlassen, könne bereits ein Grundmaß an Sicherung gewährleistet werden, auch wenn der Jugendliche schließlich in eine offene Gruppe wechsele. Dieses gelte insbesondere für die über 18-Jährigen, die eine Ausbildung absolvieren wollten und die in anderen Häusern zu diesem Zweck auf den freien Markt ausweichen müssten. Dies sei mit einer straffälligen Klientel stets problematisch.

Die Befragten verteidigten das Konzept der geschlossenen Unterbringung und berichteten von positiver Resonanz durch die Justiz, während man sich jedoch der Kritik, welche die Konzeption von Seiten der Pädagogik sowie aus anderen Bundesländern, welche sich politisch gegen eine geschlossene Unterbringung entschieden hätten, erfahren hätte, bewusst sei. Dennoch sei im pädagogischen Bereich die Tendenz zum Entzug von Zuwendung als Sanktion wesentlich problematischer zu bewerten als der vorübergehende Einschluss, welchen die Jugendlichen auch als Mittel institutioneller Hilflosigkeit empfinden könnten, da er lediglich das letzte Mittel der Kommunikation mit dem Probanden darstelle. Angesichts der Tatsache, dass als Alternative für die Jugendlichen die Untersuchungshaft drohe, versuche man hier, sie unter dem Eindruck kurzzeitigen Einschlusses anzusprechen.

3. 4. 4. Umgang mit ausländischen Jugendlichen

Die Mitarbeiter wiesen auf die hohe Zahl ausländischer Jugendlicher hin, die sich in der Einrichtung befänden. In der Ausgestaltung der pädagogischen Arbeit sei hier aus Personalgründen keine Differenzierung möglich, die Jugendlichen hätten lediglich die Möglichkeit, koschere Kost zu beantragen und an bestimmten religiösen Feiern ihrer Konfession teilzunehmen. Als positiv wurden in der Vergangenheit durchgeführte Fortbildungen bei türkischen Beratern eingestuft. Hier habe man sich intensiv mit den unterschiedlichen Wertesystemen auseinandersetzen können und derart gelernt, beispielsweise pädagogische Erfolge deutscher und türkischer Probanden differenziert zu beurteilen. Ebenfalls positiv äußerten sich die Befragten zur Beschäftigung eines türkischsprachigen Mitarbeiters, welcher vormals in der Heimschule zur Integrationsverbesserung angestellt gewesen sei. Dieser habe als Kurde die Probleme bestimmter Jugendlicher realistisch einschätzen können und derart einen erheblichen Beitrag zur Integration bestimmter Probanden und Gruppen leisten können. Mit Bedauern wurde angemerkt, dass nach Weggang dieses Pädagogen der Versuch, erneut ausländische Mitarbeiter zu gewinnen, misslang.

4. Unterbringung Untersuchungshaftverschonter in Jugendarrestanstalten in Baden-Württemberg

Am 30. April 1992 wurde in Baden-Württemberg durch das Landesjustizministerium eine Allgemeinverfügung (AV) mit einer Gültigkeitsdauer von zunächst drei Jahren beschlossen, die vorsah, dass junge Beschuldigte zur

Haftverschonung in Jugendarrestanstalten des Landes Baden-Württemberg aufgenommen werden konnten.⁵² Vorangegangen war ein rapides Absinken der Zahlen von Arrestanten in den Arrestanstalten Baden-Württembergs zu Beginn der Neunzigerjahre, so dass z.B. die Arrestanstalt in Müllheim von der Schließung oder Umwidmung in eine Jugenduntersuchungshaftanstalt bedroht war.

Im Frühjahr 1991 kam es zu einer Anfrage des Landesjustizministeriums an die drei Arrestanstalten in Müllheim, Wiesloch und Göppingen des Inhalts, nach dem Vorbild der Jugendarrestanstalt Hamburg-Wandsbek, wo bereits seit Beginn des Jahres 1991 Heranwachsende zur Verschonung von Untersuchungshaft untergebracht wurden⁵³, auch in Baden-Württemberg junge Straffällige, die von Untersuchungshaft bedroht sind, aufzunehmen.

Zur Vorbereitung des Projekts wurde durch die Mitarbeiter der Arrestanstalt Müllheim ein Informationstreffen mit den Beamten aus Wiesloch sowie den Hamburger Kollegen abgehalten, in dessen Rahmen insbesondere auch die Problematik einer erforderlichen Öffnung der Arrestanstalten zur Sprache kam, die die Aufnahme Haftverschonter mit sich bringen würde. Nachdem auch die Anstalt in Göppingen dem Vorhaben zugestimmt hatte, trat im Mai 1991 die erwähnte Allgemeinverfügung in Kraft, welche die §§ 116 StPO, 71 Abs. 2, 72 Abs. 2, 90 JGG ergänzte.

Art. 2 der AV legte die Zielgruppe der Unterbringungen dahingehend fest, dass in erster Linie Heranwachsende ohne akute Suchtproblematik aufgenommen werden sollten. Jugendliche sollten nur aufgenommen werden, wenn eine Unterbringung nach §§ 71 Abs. 2, 72 Abs. 2 JGG nicht in Betracht kam, Art. 2 Abs. 1. Junge Erwachsene unter 24 Jahren sollten nur dann aufgenommen werden, wenn sie für eine gemeinsame Unterbringung mit Jugendarrestanten geeignet waren. Art. 3 der AV regelte die Aufnahmemodalitäten, und Art. 4 traf Regelungen zur Gestaltung des Aufenthalts der Unterbrachten im Haus. Art. 5 der AV stellte klar, dass die Kosten für die alternative Unterbringung sowie die Betreuung durch die Landesjustizverwaltung nach den für die Jugendarrestanten geltenden Bestimmungen getragen wurden. Zusätzlich sollte bedürftigen jungen Beschuldigten ein Taschengeld ausbezahlt werden.

Obwohl die Gültigkeit der AV zunächst auf drei Jahre begrenzt war, trat erst am 15. April 1998 eine inhaltsgleiche, unbefristete Allgemeinverfügung in Kraft. Auch in der Zwischenzeit wurde jedoch von den Möglich-

⁵² Abgedruckt in: Die Justiz 1992, 172.

⁵³ Vgl. HINRICHS 1992, 133; ders. 1993, 45; in Hamburg wurde keine entsprechende Allgemeinverfügung erlassen.

keiten zur Haftverschonung Gebrauch gemacht. Die meisten Heranwachsenden wurden in den Jahren zwischen 1992 und 1999 in der Jugendarrestanstalt Müllheim aufgenommen, daher soll im Folgenden die Analyse der Implementation dieser AV insbesondere am Beispiel dieser Einrichtung vorgenommen werden.

Tabelle 19 gibt einen Überblick über den Umfang der Unterbringungen in den einzelnen Arrestanstalten seit 1992.

Tabelle 19: Anzahl Unterbringungen zur Haftverschonung in Jugendarrestanstalten in Baden-Württemberg 1992–2002

	'92	'93	'94	'95	'96	'97	'98	'99	'00	'01	'02
Müllheim	4	15	12	16	10	10	10	6	0	0	0
Wiesloch	0	1	1	1	2	3	2	0	0	0	0
Göppingen	2	2	0	0	0	0	0	2	3	3	3

Es zeigt sich, dass lediglich die Jugendarrestanstalt Göppingen in den Jahren nach 1999 noch Personen zur Haftverschonung aufgenommen hat. In Müllheim wurden trotz fester Etablierung des Projekts in den Vorjahren im Jahr 1999 die letzten Haftverschonten aufgenommen, weil sich die Zahl der Arrestanten zum Ende der Neunzigerjahre wieder erhöht hatte. Aufgrund des parallel zum zwischenzeitlichen Absinken der Arrestantenzahlen erfolgten Anstiegs der Zahlen jugendlicher Untersuchungshäftlinge in Freiburg war im März 1993 eine Personalkürzung in der JAA Müllheim zugunsten der Untersuchungshaftabteilung Freiburg derart erfolgt, dass der in der Arrestanstalt tätige Sozialarbeiter mit einer halben Stelle in die Jugenduntersuchungshaft versetzt wurde. Diese Kürzung wurde zum Ende der Neunzigerjahre nicht rückgängig gemacht, so dass sich die Leitung der Arrestanstalt entschloss, das Projekt der Haftverschonung vorläufig einzustellen, um die Betreuung der Arrestanten sicherzustellen.

4. 1. Organisation der Einrichtung

Die Arrestanstalt Müllheim ist eine von drei Arrestanstalten des Landes Baden-Württemberg. Sie verfügt nach Umstrukturierungen über 14 Plätze, von denen im Jahr 2002 durchschnittlich elf belegt waren. Neben sechs im Wechseldienst eingesetzten Beamten kümmern sich ein Psychologe, eine Sozialarbeiterin, Sozialpraktikanten sowie mehrere nebenamtliche Kräfte wie Sport- und Werklehrer um die Jugendlichen. Zur Finanzierung der Ho-

norarkräfte wurde der Förderverein Jugendhilfswerk e.V. Müllheim gegründet, welcher sich aus Geldspenden sowie der Zuwendung von Geldbußen finanziert.

4. 2. Aufnahmeverfahren und Belegung der Einrichtung

In den Jahren 1992-1999 wurden insgesamt 83 Heranwachsende zur Haftverschonung in der JAA Müllheim untergebracht, wobei es sich in neun dokumentierten Fällen um Mehrfachaufnahmen handelt. Acht Probanden wurden zweimal, ein Heranwachsender sogar dreimal aufgenommen. Die Analyse der Insassenstruktur bezieht sämtliche Probanden ein. Mehr als die Hälfte aller Probanden (43 von 83) kam in den Jahren 1993-1995 nach Müllheim.

Trotz positiver Reaktionen auf den Erlass der Allgemeinverfügung bedurfte es anfänglich weiterer Werbung seitens der Mitarbeiter der Jugendarrestanstalt bei der Justiz für das neue Projekt. So wurde ein Tag der Offenen Tür für an Jugendstrafverfahren beteiligte Personen im Einzugsbereich der Arrestanstalt durchgeführt, damit sich interessierte Personen über die Möglichkeiten der Unterbringung junger Beschuldigter und die tatsächlichen Gegebenheiten in der Anstalt informieren konnten. Hilfreich war in diesem Zusammenhang desgleichen die parallele Beschäftigung des in der Jugendarrestanstalt tätigen Sozialarbeiters in der Jugenduntersuchungshaftabteilung Freiburg, welcher vielfach Heranwachsende in die Arrestanstalt vermittelte. Sehr häufig kam es gleichwohl auch zu konkreten Anfragen seitens der Justiz, wobei sich jedoch in mehreren Fällen die Entfernung zum Heimatort als Hindernis für eine Unterbringung herausstellte, da die Heranwachsenden dort für weitere polizeiliche Ermittlungen zur Verfügung stehen mussten. Da die Allgemeinverfügung nicht in besonderer Weise bekannt gemacht wurde, mussten seitens der Jugendarrestanstalt in vielen Fällen weitergehende Information an Behörden und Ämter weitergegeben werden.⁵⁴

Die Regelungen über die Aufnahme der Heranwachsenden finden sich in Art. 3 der Allgemeinverfügung. Hiernach hat sich der junge Beschuldigte zu verpflichten, die Hausordnung einzuhalten, die Anstalt nur mit Einverständnis der zuständigen Bediensteten zu verlassen und das Betreuungsangebot anzunehmen. Weiterhin wird er bei der Aufnahme darauf hingewiesen, dass hausordnungswidriges Verhalten – hier werden insbesondere der

⁵⁴ BÜHLER/THALMANN 1998, 1.

Konsum von Drogen und ein absprachewidriges Entfernen genannt – dem Haftrichter gemeldet wird und zum Widerruf der Haftverschonung führen kann.

Die grundsätzlichen Voraussetzungen zur Aufnahme in die JAA zur Haftverschonung liegen in der Möglichkeit zur sprachlichen Verständigung, der Möglichkeit, eine Bewährungsstrafe zu erhalten sowie in einer bestimmten Zukunftsplanung seitens des Heranwachsenden.⁵⁵ Eine Beschränkung auf ein Geschlecht ist durch die AV nicht vorgesehen, und auch die Arrestanstalt nimmt grundsätzlich sowohl Jungen als auch Mädchen auf, so dass die Möglichkeit der Haftverschonung auch weiblichen Heranwachsenden offenstand. Allerdings handelt es sich bereits bei den Arrestanten nur äußerst selten um Mädchen, und die zur Haftverschonung aufgenommenen Heranwachsenden waren sogar ausschließlich männlich.

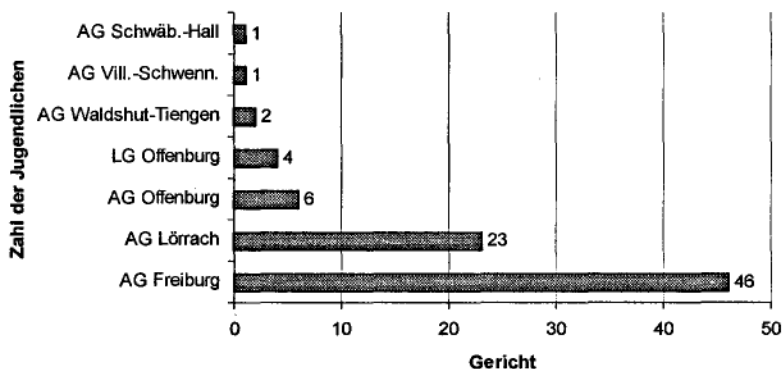
Wurde ein Proband für die Maßnahme vorgeschlagen oder zeigte er Interesse an einer Haftverschonungsmaßnahme in der JAA, so wurde er durch einen Mitarbeiter der Arrestanstalt aufgesucht und mögliche Zielsetzungen für die Zeit der Haftverschonung abgeklärt sowie die Hausordnung der Anstalt besprochen. Der Heranwachsende bestätigte schriftlich sein Einverständnis mit deren Einhaltung sowie seine persönliche Zielsetzung und seine Verpflichtung zur Mitarbeit an der Erreichung seiner Ziele. Über 90 % der Haftverschonten waren zuvor in einer Haftabteilung inhaftiert, und nur wenige kamen unmittelbar nach ihrer Festnahme in das Haus.

Zur Betonung des Prinzips der Freiwilligkeit wurden die Probanden nicht in den Untersuchungsgefängnissen oder bei der Polizei abgeholt, sondern mussten sich freiwillig in die Arrestanstalt begeben, worin zugleich die erste Prüfung der Ernsthaftigkeit ihrer Motivation lag. Wie Abbildung 21 zeigt, wurden die meisten der Haftverschonten durch Gerichte in Freiburg, Offenburg und Lörrach zugewiesen. Dies ergab sich in erster Linie daraus, dass die Möglichkeit zur Haftverschonung auf Heranwachsende aus dem Einzugsbereich der Jugendarrestanstalt Müllheim beschränkt war.

Wie Abbildung 22 zeigt, lagen die häufigsten Anlassdelikte für die Anordnung der Untersuchungshaft, welche der Haftverschonung vorangegangen war, in Raub sowie räuberische Erpressungen gefolgt von Diebstählen und Verstößen gegen das BtMG. Hier zeigt sich, dass auch bei der Begehung von Gewaltdelikten die Haftverschonung in der Arrestanstalt offensichtlich als geeignete Alternative zur Untersuchungshaft gesehen wurde. Lediglich drei Heranwachsende kamen nach Begehung von Körperverlet-

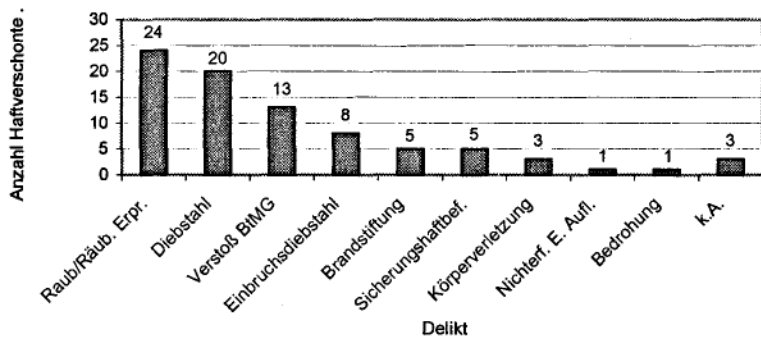
⁵⁵ BÜHLER/THALMANN 1998, 2.

Abbildung 21: Zuweisende Gerichte der Haftverschonten in der JAA Müllheim 1992-1999 (N=83)



zungsdelikten in die Arrestanstalt, gegen fünf Heranwachsende war nach einem Bewährungswiderruf ein Sicherungshaftbefehl nach § 453 c StPO verhängt worden. Auch diese Gruppe erscheint verhältnismäßig groß, die Haftverschonung wurde hier offensichtlich beschlossen, um den bereits an die Bewährungssituation gewöhnten Probanden eine letzte Möglichkeit zur Vermeidung des Bewährungswiderrufs zu geben.

Abbildung 22: Anlassdelikt für den Haftbefehl bei den Haftverschonten in der JAA Müllheim 1992-1999 (N=83)



Die Unterbringung der Haftverschonten endete in der Regel mit der Hauptverhandlung, wenn es auch – ebenso wie für die Arrestanten – die Möglichkeit gab, in einer möglichen Übergangszeit bis zu einer Therapie oder einer anderen Anschlussmaßnahme über die Hauptverhandlung hinaus im Haus zu verbleiben.

Abbildung 23: Verbleib der Heranwachsenden nach der Haftverschonung in der JAA Müllheim (N=83)

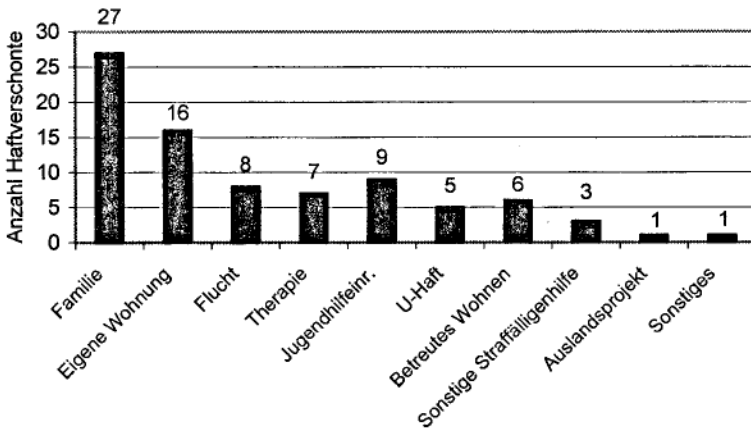
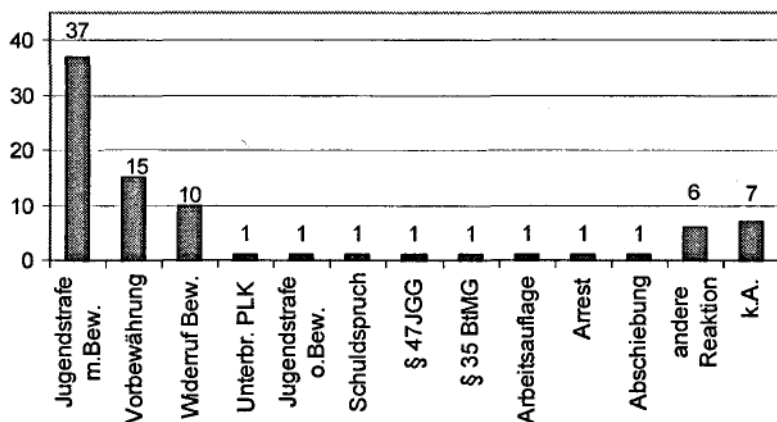


Abbildung 23 verdeutlicht, dass der überwiegende Teil der Heranwachsenden nach der Hauptverhandlung in die Familie zurückkehrte oder in eine eigene Wohnung ziehen konnte. Weitere 18 Probanden konnten in Jugendhilfe- oder Straffälligenhilfeeinrichtungen untergebracht werden. Lediglich acht Heranwachsende flohen, fünf kamen unmittelbar aus der Jugendarrestanstalt wieder in die Untersuchungshaft.

Als äußerst positiv können die in den Hauptverhandlungen der Haftverschonten erzielten Ergebnisse bewertet werden. Lediglich in elf Fällen wurde eine unbedingte Jugendstrafe verhängt oder eine zuvor gewährte Bewährung widerrufen. Die meisten der Heranwachsenden erhielten eine zur Bewährung ausgesetzte Jugendstrafe oder eine Vorbewährung i.S.d. § 57 JGG. Die in Abbildung 24 als „andere Reaktion“ gekennzeichneten Sanktionen waren ausnahmslos nicht freiheitsentziehend. Von 13 Personen liegen keine detaillierten Angaben vor, allerdings ist von sechs dieser Probanden ebenfalls ein Verfahrensausgang ohne freiheitsentziehende Reaktion bekannt.

Abbildung 24: Ergebnisse der Hauptverhandlung Haftverschonter in der JAA Müllheim 1992-1999 (N=83)



4. 3. Bereiche der Einflussnahme auf den Jugendlichen

4. 3. 1. Wohnbereich

Art. 4 I der Allgemeinverfügung über die Haftverschonung bestimmt die gemeinsame Unterbringung und Betreuung von Arrestanten und Untersuchungshäftlingen in der Jugendarrestanstalt. Die Jugendarrestanstalt Müllheim umfasste ursprünglich 21 Plätze, von denen 19 für Jungen und zwei für Mädchen vorgesehen waren. Zwei Gemeinschaftszellen wurden zwischenzeitlich jedoch zu Gemeinschaftsräumen umfunktioniert; des Weiteren will man Doppelbelegungen von Zellen angesichts der Enge der Räume vermeiden, so dass in der Regel nicht mehr als 14 Personen aufgenommen werden. Zur Vermeidung von Unterschieden im Vollzug zwischen den Arrestanten und den Haftverschonten kam es anlässlich der Veränderung der Insassenstruktur zu einer Umgestaltung und Öffnung des Vollzuges auch für die Arrestanten. Jeder Insasse des Hauses erhält nun einen eigenen Zellschlüssel, mit dem er sich in seiner Zelle einschließen kann; es wurde eine Telefonzelle aufgestellt, und zwei Doppelzellen wurden zu Gemeinschaftsräumen umfunktioniert, so dass die Arrestanten und Haftverschonten längere Zeiten ohne Einschluss bleiben. Die Einrichtung weist mit vergitterten Fenstern zwar die für eine Arrestanstalt übliche bauliche Siche-

rung auf. Des Weiteren ist das Haus nachts abgeschlossen, und die Jugendlichen werden während dieser Zeit in ihre Zellen eingeschlossen. Tagsüber können sich die Insassen allerdings im Haus frei bewegen und die Arrestanstalt bei Vorliegen eines triftigen Grundes nach Absprache mit ihrem Betreuer ohne Begleitung jederzeit verlassen, z.B. zu Behördengängen, Schulbesuchen oder anderen Weiterbildungsmaßnahmen, zum Arbeitsplatz, zu Arztbesuchen oder in Begleitung von Besuch. Dieses Konzept wurde auch nach der Beendigung der Aufnahme von Haftverschonten für die Arrestanten beibehalten.

4. 3. 2. Arbeits- und Ausbildungsbereich

Da es sich bei der Arrestanstalt grundsätzlich um eine auf kurzzeitige Aufenthalte spezialisierte Einrichtung handelt, wird kein spezielles Schul- oder Arbeitsprogramm, sondern ein breites Freizeitangebot sowie eine umfangreiche Einzelfallhilfe angeboten. Schulpflichtige Jugendliche können das Haus zum Besuch ihrer Schule jederzeit verlassen, soweit diese in erreichbarer Entfernung gelegen ist. Die Eigenverantwortlichkeit der Insassen für ihre Ziele und ihr Handeln beginnt bereits am Morgen, wenn die Jugendlichen nicht geweckt werden, sondern selbständig zu Schule oder Arbeit aufbrechen oder pünktlich bei der sog. Frühbesprechung um viertel nach acht erscheinen müssen, auf der aktuelle Vorkommnisse oder Beschwerden zwischen den Insassen und den Mitarbeitern erörtert werden. Neben der verpflichtenden Teilnahme an zwei Freizeitangeboten liegt in der Frühbesprechung die einzige Veranstaltung, deren Besuch für die Jugendlichen zwingend ist. Die Pflicht zur Teilnahme an zwei Freizeitangeboten ist eine Konsequenz aus der Tendenz zur Ablehnung entsprechender Möglichkeiten, nachdem die Anstalt ihre Ausgangspolitik gelockert hatte. Das Freizeitprogramm ist durch einen stark künstlerischen Einschlag geprägt und umfasst Glasmalen ebenso wie Stoffmalen, Holzwerken, Töpfern und ein regelmäßiges Sportangebot. Insbesondere die Sportmöglichkeiten, die in erster Linie Mannschaftssport, aber auch Badminton und Boxen umfassen, werden von den Jungen stets gerne angenommen.

Die Insassen können sich während ihrer Freizeit im Haus frei bewegen und zwei Gemeinschaftsräume nutzen. Es stehen Gesellschaftsspiele, Tischtennis und Kicker zur Verfügung. Ab 18 Uhr dürfen die Jungen für zwei Stunden fernsehen, lediglich am Wochenende darf mangels anderweitigen Programms den ganzen Tag ferngesehen werden. Trotz des vorhandenen Betreuungsangebots bleibt viel freie Zeit, in der sich die Insassen

selbständig beschäftigen müssen, da für Angebote durch das Haus nicht genügend Personal zur Verfügung steht. Ab 20 Uhr abends werden die Jungen in ihren Zellen eingeschlossen, ebenso wie mittags für eine Stunde.

4. 3. 3. Sozial-emotionaler Bereich

Art. 1 III der die Haftverschonung regelnden AV betont, dass die Unterbringung der Heranwachsenden in der Jugendarrestanstalt zu deren Bewältigung ihrer Schwierigkeiten im Lebensalltag beitragen soll. Während diese Formulierung die pädagogischen Zielsetzungen nur sehr vage umreißt, werden letztere durch die in der JAA Müllheim für sämtliche Insassen geltenden drei Grundprinzipien bestimmt: Das Leben in der Anstalt soll dem Leben in Freiheit so weit wie möglich angeglichen werden, und die Eigenverantwortlichkeit der Jugendlichen soll insbesondere durch Förderung vorhandener Kompetenzen gestärkt werden. In Konkretisierung des erstgenannten Prinzips sollen des Weiteren gewünschte Außenkontakte möglichst nicht unterbunden werden.

Allerdings erforderte die Arbeit mit den Haftverschonten in der ersten Zeit der Unterbringung oftmals noch weitergehende Inhalte als diejenige mit den Arrestanten. So mussten hier nicht nur Hilfen zur Bewältigung aktueller Problemlagen angeboten, sondern teilweise grundsätzliche bürokratische Vorbereitungen für die Wiedereingliederung der Heranwachsenden in die Gesellschaft getroffen werden, so z.B. durch die Antragstellung für Ausweise und Krankenversicherungen oder die Erstellung eines Schulzeugnisses.⁵⁶ Im Übrigen wird allen Insassen der Anstalt grundsätzlich Einzelfallhilfe angeboten, d.h. je nach den Bedürfnissen der Untergebrachten wird Unterstützung bei der Wohnungs- oder Arbeitssuche, den Problemen mit Familie und Partner, der Suche nach einem Therapieplatz und Ähnlichem geleistet. Oftmals sind bei den Insassen Vorstellungen über zu erreichende Ziele vorhanden, die jedoch mangels Kenntnis bürokratischer Verfahren oder anderweitiger Bedingungen nicht erreicht werden können, so dass seitens der Mitarbeiter eine breite Netzwerkarbeit zu leisten ist. Als problematisch erwies sich bei der Unterbringung von Haftverschonten, dass diese bei vielen ihrer Ausgänge – z.B. bei der Suche nach Therapie- oder Heimplätzen – begleitet werden mussten, was zu einer starken zeitlichen Beanspruchung der Mitarbeiter führte, da es sich teilweise um Fahrten innerhalb ganz Baden-Württembergs handelte.⁵⁷

⁵⁶ BÜHLER/THALMANN 1998, 4.

⁵⁷ THALMANN 1993, 179.

Auch die Elternarbeit wird in der Jugendarrestanstalt grundsätzlich einzelfallbezogen durchgeführt; bereits angesichts der durchschnittlich kurzen Aufenthaltsdauer gibt es keine festen Besuchstage. Nach Absprache können die Jugendlichen jedoch jederzeit besucht werden und auch das Haus mit ihren Angehörigen verlassen. Bei den Haftverschonten wurde durch die Mitarbeiter insbesondere auf eine mögliche Rückführung der Heranwachsenden in ihre Familien hingewirkt, während demgegenüber bei Arrestanten in Ablösungsphasen aus dem Elternhaus teilweise die Inanspruchnahme von Jugendhilfemaßnahmen nahe gelegt wird.

Zum Abschluss der Unterbringung von Haftverschonten wurden die Heranwachsenden von dem in der Arrestanstalt tätigen Sozialarbeiter regelmäßig in die Hauptverhandlung begleitet und in Ergänzung zu dem durch die Jugendgerichtshilfe erstatteten Bericht Auskunft über den Verlauf der Unterbringung erstattet.

4. 4. Bewertung der Einrichtung durch Mitarbeiter der Jugendarrestanstalt

4. 4. 1. Entweichungen aus der Einrichtung

Als positiv hob der Befragte hervor, dass es unter den Haftverschonten nur selten zu einer Flucht gekommen sei, was in erster Linie auf den mangelnden Fluchtanreiz durch die stärkere Öffnung des Hauses zurückzuführen gewesen sei. Zudem handele es sich seit der Einführung der Ausgangslockerungen nicht mehr wie teilweise zuvor um spektakuläre Fluchten, sondern die Insassen dehnten in bestimmten Fällen „den Ausgang aus“. Selbst wenn ein Proband nicht zu einer vereinbarten Zeit zurückkomme, melde er sich in der Regel innerhalb eines Tages bei einem Mitarbeiter. In dieser Zeit werde zwar bei Jugendlichen der gesetzliche Vertreter unterrichtet, die Polizei werde jedoch nicht sofort verständigt. Der Befragte machte deutlich, dass eine Flucht häufig seinen Grund in persönlichen Problemen des Heranwachsenden wie Heimweh oder Sehnsucht nach Freund oder Freundin habe. Im Übrigen habe auch der drohende Haftbefehl stets eine Warnfunktion gehabt. Seit es vielseitigere Ausgangsmöglichkeiten gebe, im Gegenzug jedoch sämtliche Ausgänge protokolliert würden, seien die Missbräuche seitens der Insassen sehr selten geworden.

4. 4. 2. Umgang mit Rauschmittelkonsum

Der Befragte berichtete von häufigen Problemen der Insassen mit weichen Drogen wie Haschisch und Alkohol und betonte, dass jeder Drogenfund in

der Einrichtung unabhängig von der Menge der Staatsanwaltschaft gemeldet werde. Zwar schreibe die Haftverschonung regelnde AV in Art. 2 Abs. 2 vor, dass sich das Angebot insbesondere an Heranwachsende ohne akute Suchtproblematik richte, dennoch hätten die meisten der Aufgenommenen derartige Probleme, wobei häufig die Sucht vor der Aufnahme aufgrund der ständigen Verfügbarkeit der Rauschmittel nicht einmal bekannt sei. Soweit der Insasse bereit sei, an seiner Sucht zu arbeiten, sei ein vorheriger Drogenkonsum entgegen dem Wortlaut der Allgemeinverfügung kein Ausschlussgrund für eine Aufnahme in die Jugendarrestanstalt gewesen. Zur Verhinderung von Drogenkonsum innerhalb der Einrichtung würden die Insassen regelmäßig und insbesondere nach den Ausgängen, durchsucht. Ferner halte man regelmäßigen Kontakt zu spezialisierten Institutionen wie allgemeinen Drogenberatungsstellen oder der psychosozialen Beratungsstelle, was insbesondere bei den Haftverschonten notwendig gewesen sei, da hier die Unterbringung mehrfach in einer Übergangszeit zu einer Therapie stattgefunden habe. Auch bei Arrestanten stelle sich teilweise das Problem, nach Beendigung des Arrestes bis zur Aufnahme in eine Therapie eine Zeitspanne zu überbrücken, ohne dass die Probanden rückfällig würden. In ähnlicher Form habe man versucht, dies bei den Haftverschonten sicherzustellen. Da mit einem Vertragsarzt für die Einrichtung zusammengearbeitet werde, gebe es die Möglichkeit, unter dessen Aufsicht im Haus mit Methadon zu substituieren und im Verlauf der Unterbringung die Dosis des Methadons zu reduzieren.

4. 4. 3. Einschätzung des Projekts insgesamt

Der Befragte hob die positiven Reaktionen hervor, die man in der Anstalt während und nach Beendigung des Projekts erfahren habe. Der Entschluss, nach 1999 keine Haftverschonten mehr aufzunehmen, habe allein auf der schlechten Personalsituation beruht, die mit dem intensiven Betreuungsbedarf der Haftverschonten nicht mehr zu vereinbaren gewesen sei, nachdem auch die Zahlen der Arrestanten wieder angestiegen seien. Die Belegung der Einrichtung ließe nach Angaben des Befragten auch heute noch die Aufnahme von ein oder zwei Heranwachsenden zu, sofern eine zusätzliche Betreuerstelle geschaffen würde, da ansonsten die Betreuung der Arrestanten zu kurz komme. Von drei zur gleichen Zeit tätigen Beamten könne sich meist nur einer mit den Jugendlichen beschäftigen, da die Verwaltungstätigkeit sehr viel Zeit in Anspruch nehme.

5. Zusammenfassender Vergleich der Einrichtungen

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass das Heinrich-Wetzlar-Haus und das Jugendheim Schönbühl, welche beide durch die Landeswohlfahrtsverbände geführt werden, sich konzeptionell zunächst nur durch den Grad der Spezialisierung auf die Haftvermeidung unterscheiden, während das durch die Sozialberatung Stuttgart geführte Haus sich sowohl durch die altersmäßige Beschränkung als auch durch die Offenheit der Einrichtung hiervon abhebt. Dennoch ergeben sich bei näherem Hinsehen erhebliche Verschiedenheiten auch der erstgenannten Einrichtungen, welche sich in erster Linie in den erzieherischen Prinzipien zeigen. So betont das Haus Schönbühl den institutionellen Charakter der Erziehung und strebt konzeptionell eine stärkere Konfrontation mit der Straftat an als das Heinrich-Wetzlar-Haus. Durch die Prägung des Alltags durch institutionelle Eingriffe soll der Unterbringung auch disziplinierender und strafender Charakter beigegeben werden. Andererseits kann durch die Größe der Einrichtung das Prinzip der individuellen Geschlossenheit zugunsten des Jugendlichen leichter umgesetzt werden, da der Proband je nach praktizierter Öffnung in eine andere Gruppe verlegt werden kann und dadurch Jugendliche mit ähnlichen Freiheitsgraden zusammenleben. Als alleiniger Nachteil dieses Prinzips ist die eingeschränkte Vorbildfunktion der Jungen mit weiteren Ausgangsmöglichkeiten zu werten, welcher jedoch durch die kleinere Gruppengröße, welche eine intensivere pädagogische Arbeit ermöglicht, ausgeglichen wird. Auch der Leiter des Heinrich-Wetzlar-Hauses weist auf die Gruppengröße hin, welche mit zwölf Jugendlichen zu umfangreich sei.

Allen vier Einrichtungen gemeinsam ist ein – wenn auch unterschiedlich gestaltetes – Aufnahmeverfahren, wobei insbesondere das Prinzip der aufsuchenden Sozialarbeit, welches durch die Sozialberatung Stuttgart praktiziert wird, als positiv zu bewerten ist, da die Aufnahme nicht durch eine dritte Person angeregt werden muss und somit eine verzögernde „Instanz“ im Aufnahmeverfahren wegfällt. Andererseits liegt diesem Verfahren die Annahme zugrunde, dass der Proband zunächst in Untersuchungshaft gelangt. Auch in der Jugendarrestanstalt Müllheim war – wenn auch durch einen Zufall – ein Mitarbeiter zugleich in der nahe gelegenen Haftanstalt Freiburg tätig, was die Auswahl in Frage kommender Probanden erheblich erleichterte. Angesichts oft kleiner Platzzahlen zur Haftvermeidung in den Einrichtungen bieten sich Konstellationen wie die der Sozialberatung Stuttgart an, in denen die Mitarbeiter nicht ausschließlich in ihrer Eigen-

schaft als Vertreter der Vermeidungseinrichtung in die Haft kommen, sondern zunächst in allgemein beratender Funktion.

Die Möglichkeiten der Unterbringung sowie die Intensität der pädagogischen Einwirkung auf die Insassen stehen zunächst in Abhängigkeit zum Alter der Unterbrachten: So gibt es für Jugendliche die Möglichkeit zur geschlossenen Heimunterbringung, während für Heranwachsende, soweit sie nicht in der Untersuchungshaft sind, derartige Restriktionen der persönlichen Freiheit gesetzlich nicht vorgesehen sind. Das Maß der Öffnung der einzelnen Einrichtungen hat seinerseits Einfluss auf die internen Schul- und Ausbildungsprogramme. So halten die teilgeschlossenen Einrichtungen, welche durch die Insassen nicht verlassen werden dürfen, für schulpflichtige Jugendliche ein Schulangebot bereit, während dies für Heranwachsende nicht der Fall ist; hier werden die Insassen vielmehr angehalten, sich außerhalb der Einrichtungen weiterzubilden oder eine Arbeit anzunehmen. Bereits aufgrund seiner Größe bietet das Jugendheim Schönbühl ein umfangreicheres Angebot an Ausbildungsmöglichkeiten an als das Heinrich-Wetzlar-Haus, wobei insbesondere die Gelegenheit zur Absolvierung eines berufsvorbereitenden Jahres durch die Kombination aus Praktika in den Ausbildungswerkstätten sowie Theoriestunden in der Berufsfachschule hervorzuheben ist. Die Möglichkeiten, eine Ausbildung zu absolvieren, sind in Art und Umfang sehr vielfältig und bieten mit 45 Plätzen vielen Insassen des Heimes eine Chance. Diesbezüglich kommt den Haftvermeidenden die Integration in eine große Jugendhilfeeinrichtung zugute. Das Heinrich-Wetzlar-Haus, welches für Baden-Württemberg im Bereich der Haftvermeidung organisatorisch als einmalig bezeichnet werden kann, fällt hier insoweit auf, als es die einzige Einrichtung ist, in der die Haftvermeidenden nicht mit anderen Jugendlichen gemeinsam untergebracht sind. Zwar war dieses im Haus der Sozialberatung Stuttgart ebenfalls vorgesehen, aufgrund der geringen Zahl von Zuweisungen Heranwachsender ließ sich diese Konzeption jedoch nicht in die Praxis umsetzen.

Hinsichtlich der weiteren Integration der Haftvermeidenden in vorhandene Strukturen erscheint bemerkenswert, dass die Jugendarrestanstalt Müllheim gerade dadurch auf die Anforderungen der Haftverschonten einging, dass sie ihren Arrestvöllzug lockerte, während Konzeptionen wie das Haus Schönbühl oder andere Jugendhilfeeinrichtungen die Haftvermeidenden in das bereits bestehende pädagogische System integrieren – und unter Umständen gerade deshalb ausgewählt werden, weil sie den Jugendlichen bestimmte Restriktionen auferlegen. Auch dies steht jedoch offensichtlich in Abhängigkeit zum Alter der Unterbrachten. So wurden die Lockerun-

gen in der Jugendarrestanstalt Müllheim gerade aus dem Bewusstsein heraus eingeführt, dass es sich bei den Haftverschonten um nicht verurteilte Menschen handelt, die daher möglichst wenig Freiheitsentzug erfahren sollten.

Als positiv ist ebenfalls einzustufen, dass in allen vier Einrichtungen die Möglichkeit zum Verbleib im Haus auch nach der Hauptverhandlung besteht, soweit Übergangszeiten zu Anschlussmaßnahmen vorhanden sind oder soweit Schul- oder Ausbildungskurse im Haus beendet werden können. Lediglich im Heinrich-Wetzlar-Haus ist der Abschluss einer hausinternen Ausbildung zwingende Voraussetzung einer weiteren Unterbringung.

KAPITEL 10

Struktur der Befragtengruppen der schriftlichen und mündlichen Erhebungen

1. Die Befragtengruppe der schriftlichen Befragung

Wie bereits oben ausgeführt (vgl. Kapitel 8, 2. 1. 3.), lag der prozentuale Rücklauf der Fragebögen bei den Richtern mit 45,4 % (N = 113) wesentlich niedriger als bei den befragten Staatsanwälten, von denen 64,9 % (N = 74) antworteten. Von sämtlichen eingegangenen Fragebögen entfielen 60,4 % auf die Richter und 39,6 % auf die Staatsanwälte. 62,8 % (N = 71) der antwortenden Richter gaben an, zum Befragungszeitpunkt lediglich als Straf- und nicht auch als Haftrichter tätig zu sein, 35,4 % (N = 40) sind als Haft- und Strafrichter tätig, und lediglich 1,8 % (N = 2) der Befragten haben ausschließlich im Rahmen von Ermittlungsrichtertätigkeiten mit Jugendlichen zu tun.

Gefragt nach ihrer überwiegenden Tätigkeit in den Jahren 2001/2002 gab die Hälfte der befragten Richter (51,3 %, N = 58) an, ausschließlich als Strafrichter tätig gewesen zu sein. 34,5 % (N = 39) der Richter waren als Ermittlungs- und Strafrichter tätig, und nur eine Person gab an, ausschließlich als Haftrichter gearbeitet zu haben.

Tabelle 20: Schwerpunkt der Tätigkeiten der befragten Richter 2001/2002 (N = 113)

Beruf	Absolut	Prozent
Nur Haftrichter	1	0,9
Haftrichter und Strafrichter	39	34,5
Nur Strafrichter	58	51,3
Jugendstaatsanwalt	1	0,9
Sonstiges	9	8,0
Strafrichter und Sonstiges	3	2,7
Haft-, Strafrichter und Sonstiges	2	1,8

Bei den Staatsanwälten wurde auf die Frage nach der durch den Geschäftsverteilungsplan festgelegten Zuständigkeit von 54,1 % (N = 40) der Personen die alleinige Tätigkeit als Jugendstaatsanwalt angegeben, während 44,6 % (N = 33) erklärten, in einem sonstigen Dezernat beschäftigt zu sein, in welchem u.a. auch die entsprechenden Verfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende geführt würden. Auch bei den Staatsanwälten wurde die Frage nach ihrer überwiegenden Tätigkeit in den Jahren 2001/2002 gestellt, welche, wie im Folgenden dargestellt, beantwortet wurde.

Tabelle 21: Schwerpunkt der Tätigkeiten der befragten Staatsanwälte 2001/2002 (N = 72)

Beruf	Absolut	Prozent
Jugendstaatsanwalt	51	70,8
Haftrichter	0	0
Haftrichter und Strafrichter	1	1,4
Nur Strafrichter	0	0
Sonstiges	13	18,1
Jugendstaatsanwalt und Sonstiges	6	8,3
Jugendstaatsanwalt, Strafrichter und Sonstiges	1	1,4
<i>Gesamt</i>	<i>72</i>	<i>100</i>

Bereits in diesem Zusammenhang ist die Frage nach der Repräsentativität der erlangten Angaben zu stellen. Problematisch erscheint insoweit, dass Kennwerte der Grundgesamtheit der Jugendstaatsanwälte und Jugendrichter, die für das Antwortverhalten als bedeutsam gelten könnten, nicht bekannt sind, da das über Alter, Gerichtstyp u.ä. Auskunft gebende Handbuch der Justiz⁵⁸ seinerseits keine Angaben zur Strafrichter- oder gar Jugendrichtertätigkeit macht.⁵⁹ Wie stets bei quantitativen Untersuchungen muss jedoch eine besondere Motivation der Antwortenden unterstellt werden, so

⁵⁸ DEUTSCHER RICHTERBUND 2002.

⁵⁹ Zu diesem Problem ADAM/ALBRECHT/PFEIFFER 1986, 27.

dass davon ausgegangen werden kann, im Vergleich zur Grundgesamtheit aller Berufsträger einen hohen Anteil von motivierten, am Thema der Haftvermeidung speziell interessierten Richtern und Staatsanwälten unter den Antwortenden zu finden.⁶⁰

Im Rahmen einer freiwilligen Angabe wurden die Befragten gebeten, Auskunft über ihre Dienstzeit im derzeit ausgeübten Beruf sowie über ihr Alter zu geben. Auffällig ist, dass sowohl bei den Staatsanwälten als auch bei den Richtern nahezu 40 % der Befragten weniger als vier Jahre im derzeit ausgeübten Beruf tätig waren.

Tabelle 22: Dauer der Tätigkeit der befragten Richter und Staatsanwälte

Dauer Tätigkeit	Richter		Staatsanwälte		Gesamt	
	abs.	%	abs.	%	abs.	%
0-3 Jahre	44	38,9	28	37,8	72	38,5
4-10 Jahre	35	31,0	27	36,5	62	33,2
> 10 Jahre	34	30,1	19	25,7	53	28,3
<i>Gesamt</i>	<i>113</i>	<i>100</i>	<i>74</i>	<i>100</i>	<i>187</i>	<i>100</i>

Wie Tabelle 23 veranschaulicht, gab demgegenüber jedoch innerhalb beider Berufsgruppen lediglich eine geringe Zahl der untersuchten Personen ein Alter unter 35 Jahren an. Dies spricht für die Vermutung, dass viele im Jugendbereich tätige Justizpraktiker dieses Rechtsgebiet nicht von Beginn ihrer Tätigkeit an innehaben.⁶¹

Tabelle 23: Alter der befragten Richter und Staatsanwälte

Alter in Jahren	Richter		Staatsanwälte		Gesamt	
	abs.	%	abs.	%	abs.	%
< 35	10	9,3	16	25,0	26	15,1
35-50	50	46,3	31	48,4	81	47,1
> 50	48	44,4	17	26,6	65	37,8
<i>Gesamt</i>	<i>108</i>	<i>100</i>	<i>64</i>	<i>100</i>	<i>172</i>	<i>100</i>

⁶⁰ ADAM/ALBRECHT/PFEIFFER 1986, 27.

⁶¹ So auch die Ergebnisse von ADAM/ALBRECHT/PFEIFFER 1986, 32.

Gefragt nach einer Schätzung der im Durchschnitt jährlich bearbeiteten Zahl von Jugendverfahren, zeigten sich bei den Richtern und den Staatsanwälten erwartungsgemäß erhebliche Unterschiede dahingehend, dass die Staatsanwälte wesentlich höhere Verfahrenszahlen nannten. So gaben die Richter Verfahrenszahlen zwischen 2 und 700 an, während die Jugendstaatsanwälte Zahlen zwischen 50 und 3000 nannten. Die durchschnittliche Verfahrenszahl bei den Richtern liegt bei 172, der Medianwert beträgt 150. Demgegenüber bearbeiten die Staatsanwälte durchschnittlich 1026 Jugendverfahren pro Jahr, der Median liegt bei 1000 Verfahren.

Tabelle 24: Durchschnittliche jährliche Jugendverfahrenszahlen Richter

Jährliche Verfahrenszahl	Absolut (N=109)	Prozent
≤ 50	25	22,9
51-150	32	29,4
151-200	20	18,3
201-350	22	20,2
351-500	8	7,4
≥ 500	2	1,8

Tabelle 25: Durchschnittliche jährliche Jugendverfahrenszahlen Staatsanwälte

Jährliche Verfahrenszahl	Absolut (N=71)	Prozent
≤ 150	6	8,5
151-350	6	8,5
351-600	11	15,5
601-1000	15	21,1
1001-1800	24	33,8
1801-3000	9	12,7

2. Die Befragtengruppe der Expertengespräche

Unter den befragten Richtern sind zwei im Regierungsbezirk Freiburg tätig, jeweils eine Person stammt aus den Regierungsbezirken Stuttgart und

Karlsruhe. Bei den Staatsanwälten kommen zwei der Befragten aus dem Regierungsbezirk Stuttgart und jeweils eine Person aus den Regierungsbezirken Freiburg und Tübingen.

Befragt nach der durchschnittlichen Zahl der von ihnen im Jahr bearbeiteten Jugendverfahren nannten die vier Richter 105, 180, 225 und 600 Verfahren, die vier Staatsanwälte bearbeiten im Durchschnitt 550, 1200, 1650 bzw. 2200 Jugendverfahren im Jahr.

Über die örtliche Verteilung der befragten Strafverteidiger und Jugendgerichtshilfen nach Regierungsbezirken gibt Tabelle 26 Aufschluss.

Tabelle 26: Verteilung befragter Strafverteidiger und Jugendgerichtshilfer nach Regierungsbezirken

	Freiburg	Karlsruhe	Tübingen	Stuttgart
Strafverteidiger	4	3	2	3
Jugendgerichtshilfe	5	2	2	3

Die Zahl der durchschnittlich im Jahr bearbeiteten Jugendverfahren liegt bei den Strafverteidigern zwischen 5 und 120. Für die Jugendgerichtshilfen kann eine derartige Aussage nicht getroffen werden, da teilweise Leitungspersonen als Gesprächspartner zur Verfügung standen, die zum Befragungszeitpunkt nicht mehr aktiv in der Fallbearbeitung tätig waren. Zudem werden bei den nicht auf Jugendgerichtshilfearbeiten spezialisierten Diensten teilweise sämtliche Fälle im Team bearbeitet. In diesen Fällen konnten lediglich Angaben über die Fallbelastung im gesamten Landkreis gemacht werden, die jedoch nicht mit der Fallbelastung einzelner Mitarbeiter bei spezialisierten Diensten vergleichbar sind und keine Aussage über die Intensität der Beschäftigung mit der jugendstrafrechtlichen Materie durch einzelne Mitarbeiter zulassen.

KAPITEL 11

Inhaltliche Ergebnisse der Befragung

1. Grundsätzliche Haltung gegenüber der Haftvermeidung

Die allgemeine Haltung der Justizpraktiker zur Haftvermeidung wurde im Rahmen der schriftlichen Erhebung in Form von Aussagen erfragt, zu welchen die Ausfüllenden ihre Zustimmung oder Ablehnung äußern sollten.

1. 1. Grundsätzliche Einschätzung der Haftvermeidung

1. 1. 1. Die Richter und Staatsanwälte

Zunächst sollten die Befragten darlegen, ob sie die Untersuchungshaftvermeidung unter pädagogischen Aspekten als wichtige Entwicklung einstufen oder nicht. Unter den Richtern äußerte ein überwiegender Prozentsatz von 62,2 % (N = 69) eine tendenziell positive Haltung gegenüber der Haftvermeidung. 12,6 % (N = 14) der Befragten äußerten sogar völlige Zustimmung zu der Aussage, die Haftvermeidung stelle eine wichtige pädagogische Entwicklung dar. Dem stehen 10,8 % (N = 12) Richter gegenüber, die dieser Aussage nicht zustimmten; 14,4 % (N = 16) zeigten sich unentschieden. Vergleicht man diese Zahlen mit den Ergebnissen der Staatsanwälte, so lehnt dort hingegen ein höherer Prozentsatz die Haftvermeidung als positive Entwicklung ab: 17,8 % der Befragten äußerten sich dementsprechend. Insgesamt sprachen sich unter den Staatsanwälten mit 64,9 % (N = 48) rund zehn Prozent weniger als bei den Richtern (73,5 %, N = 83) für die Haftvermeidung als wichtige Entwicklung aus. Interessant erscheint vor diesem Hintergrund, dass ein überraschend großer Teil der Befragten nicht der Meinung war, die Haftvermeidung in Jugendhilfeeinrichtung stehe dem Verfahrenssicherungsaspekt entgegen: Lediglich 17,9 % der insgesamt Antwortenden (N = 33) stimmten der entsprechenden Aussage zu, während 68,1 % (N = 126) sie ablehnten. Auffällig erscheint insoweit, dass beide Berufsgruppen hinsichtlich dieser Frage völlige Einigkeit zeigten: So betrug der Prozentsatz der Ablehnungen zur Aussage, Haftvermeidung stehe dem Zweck der Verfahrenssicherung entgegen, bei den Richtern 68,5 % und bei den Staatsanwälten 67,6 %. Wiederum war mit 16,2 % (N = 12) der Staatsanwälte und 12,6 % (N = 14) der Richter ein großer Anteil der Befragten unentschieden.

Die Expertengespräche ergaben, dass sowohl die Richter als auch die Staatsanwälte der Haftvermeidung aufgeschlossen gegenüberstehen. Sämtlich Befragten gaben an, die Möglichkeiten der Haftvermeidung regelmäßig zu bedenken bzw. zu prüfen oder durch die Jugendgerichtshilfe prüfen zu lassen. Auch konnten sämtliche Befragten von erfolgten Unterbringungen berichten, wobei die Mehrheit als einzige oder häufigste Einrichtung, mit der man zusammen arbeite, das Heinrich-Wetzlar-Haus nannte. Allerdings wurde der Mangel an Plätzen in dieser Einrichtung beklagt sowie von Fällen berichtet, in denen sich das Haus weigerte, angefragte Jugendliche aufzunehmen. Sechs von acht Befragten nannten das Haus Schönbühl als weitere Jugendhilfeeinrichtung, mit der man hinsichtlich der Untersuchungshaftvermeidung vor der Schließung des Hauses Erfahrungen gemacht habe.

1. 1. 2. Die Jugendgerichtshilfe und Strafverteidiger

Seitens der befragten Jugendgerichtshilfevertreter und Strafverteidiger wird die Haftvermeidung grundsätzlich als positive Entwicklung eingeschätzt. Da von diesem Ergebnis bereits berufsbedingt auszugehen war, wurden die Befragten zusätzlich um ihre Einschätzung der Haltung der Justiz zur Haftvermeidung gebeten. In Antwort hierauf wurde zunächst hervorgehoben, wie stark die Entscheidung für oder gegen Haftvermeidungsmaßnahmen von den handelnden Personen abhängig sei. Viele Befragte sprachen unterschiedliche Erfahrungen hinsichtlich der Aufgeschlossenheit von Justizpraktikern für Alternativen zur Untersuchungshaft an, die in Abhängigkeit davon stünden, an welchem Gericht sie tätig würden. Insgesamt berichteten die Jugendgerichtshelfer sodann von einer tendenziell offenen Haltung der Justiz gegenüber Vorschlägen zur Haftvermeidung, wobei in mehreren Fällen gar angemerkt wurde, dass die Justizvertreter sich oftmals vor der Jugendgerichtshilfe für die Organisation von Haftalternativen einsetzten. Allerdings wurde teilweise auch von bestimmten Anforderungen seitens der Justiz an mögliche Einrichtungen bzw. in Frage kommende Probanden gesprochen, die man als Jugendgerichtshilfe kenne und berücksichtigen müsse. Ein Gesprächsteilnehmer gab an, man sei sich der Verhängung von Untersuchungshaft aus apokryphen Haftgründen wie einem „Schuss vor den Bug“ seitens der Justiz bewusst.

Demgegenüber stuften die Strafverteidiger die Haltung der Justizvertreter zu Haftvermeidungsmaßnahmen eher als skeptisch ein. Auch hier wurde durch vier Befragte angemerkt, dass die Haltung der Justiz vielfach personenabhängig sei, wobei insgesamt jedoch eher den Richtern als den Staatsanwälten eine Offenheit gegenüber alternativen Unterbringungen beschei-

nigt wurde. Die Verfahrenssicherheit wurde als ein der Justiz wichtiger Gesichtspunkt eingestuft. Ein Verteidiger berichtete von Justizpraktikern, denen selbst die geschlossene Unterbringung, wie sie im Heinrich-Wetzlar-Haus praktiziert werde, nicht ausreiche. Ein Befragter gab an, die ablehnende Haltung der Richter in seinem Tätigkeitsbereich sei auf die hohe Fluktuation zwischen Richterschaft und Staatsanwaltschaft zurück zu führen, die bewirke, dass Richter aus ihrer früheren Tätigkeit als Staatsanwalt restriktivere Haltungen mit sich brächten. Des Weiteren wurde durch einen Befragten zwischen Jugendrichtern und Ermittlungsrichtern differenziert, die lediglich an Wochenenden Bereitschaftsdienste wahrnehmen:

„Da muss man unterscheiden. Der Wochenendrichter zum Beispiel, der selber nicht Jugendrichter ist, bekommt so eine Sache auf den Tisch. Der erlässt den Haftbefehl, weil er sich sagt, dass es ja sowieso nicht mehr seine Sache ist. Verrennt sich nicht die Finger.“

Sechs Befragte betonten jedoch auch die Aufgeschlossenheit der zuständigen Justizvertreter für entsprechende Anregungen. Ein Strafverteidiger schätzte das Engagement der Richter und Staatsanwälte hinsichtlich der Vermeidung von Haft gar höher ein als das der meisten Rechtsanwälte. Diese Angaben stimmen mit denen einiger Jugendgerichtshilfestellen überein.

1. 2. Häufigkeit der Haftvermeidung

1. 2. 1. Die Richter und Staatsanwälte

Sodann wurde eine Stellungnahme zur These erbeten, dass Richter in Baden-Württemberg die Möglichkeiten zur Haftvermeidung nicht ausreichend prüfen und daher nur wenig Haftvermeidung praktiziert wird. Hier wurde auf die gesetzliche Verpflichtung der Richter abgestellt, die Möglichkeiten der Haftvermeidung vorrangig vor der Verhängung von Untersuchungshaft zu prüfen. Erwartungsgemäß antworteten die Richter und Staatsanwälte unterschiedlich: Bei den Staatsanwälten widersprachen 43,2 % (N = 32) der These mehr oder weniger stark, während 24,3 % (N = 18) ihr zustimmten. Bei den Richtern äußerten – obwohl die eigene Berufsgruppe betroffen war – sogar 32,4 % der Befragten (N = 35) ihre Zustimmung zu der These, wogegen mit 34,3 % (N = 37) eine verhältnismäßig kleine Gruppe die Prüfung der Haftalternativen durch die Richter für ausreichend erachtete. Dies stützt die Überlegung, dass es sich bei den Antwortenden zum großen Teil um engagierte Jugendrichter handelt, die entweder anderen Vertretern ihrer Berufsgruppe hinsichtlich des Umgangs mit Haftalternativen kritisch ge-

genüberstehen oder sehr selbstkritisch geantwortet haben. Ein signifikanter Unterschied im Antwortverhalten der Richter und Staatsanwälte kann jedoch nicht festgestellt werden.

In den Expertengesprächen zeigten sich deutliche Unterschiede bezüglich der Erfahrung mit alternativen Unterbringungen und daraus folgend in der Sicherheit im Umgang mit dem Thema der Haftvermeidung. Konkrete Zahlen von Unterbringungen wurden in den Interviews nicht erfragt. Während mehrere Befragte jedoch routinemäßige Abläufe bei der Haftvermeidung schildern konnten und auch einen festen Kreis an Einrichtungen nannten, welche in Haftfällen bemüht werden, äußerten zwei Befragte Unsicherheit oder Resignation:

„Ich denke, die Bereitschaft von der Justiz ist da, auch gerade bei Jugendlichen, Untersuchungshaftvermeidungsmodelle wahrzunehmen. Es fehlt an der Transparenz oftmals, oftmals auch der Kenntnisstand, was es für Möglichkeiten gibt; manchmal scheidet es tatsächlich auch an den Einrichtungen, es sind so zahlreiche Gründe.“

Eine Person berichtete von Ablehnungen Jugendlicher durch das Heinrich-Wetzlar-Haus. Als eines der Hauptprobleme bei der Haftvermeidung stellte sich in den Gesprächen der Platzmangel in dem auf Haftvermeidung spezialisierten Heinrich-Wetzlar-Haus heraus. So beklagte ein Richter, dass „in vier von fünf Fällen“ keine Plätze im Heinrich-Wetzlar-Haus frei seien. Ein anderer gab zu, dass die Anstrengungen, Jugendliche aus der Untersuchungshaft in Jugendhilfeeinrichtungen unterzubringen, zurückgehen.

„... man merkt schon, dass da die Möglichkeit doch sehr reduziert ist.“

Diese Aussagen widersprechen Angaben aus dem Heinrich-Wetzlar-Haus, wonach es nur selten zu Ablehnungen von Jugendlichen aus Platzmangel kommt, sondern vielmehr viele der angefragten Probanden nicht in die Gruppenstruktur passen oder unter Ausschlusskriterien des Hauses fallen, so dass teilweise mehrere Anfragen erforderlich sind, bevor ein Jugendlicher aufgenommen wird.

Sämtliche Richter und ein Staatsanwalt wünschten sich weitere Einrichtungen nach der Konzeption des Heinrich-Wetzlar-Hauses. Ein Richter äußerte den Wunsch, auch Einrichtungen aus anderen Bundesländern in Anspruch nehmen zu können.

Ein Richter betonte, dass die Hälfte der Jugendlichen, die in Untersuchungshaft genommen würden, nach einer Woche wieder aus der Haft entlassen würde, wenn es sich z.B. um Sicherungshaftbefehle aufgrund von Verstößen gegen Bewährungsaufgaben handele und während der Haft Be-

mühungen des Probanden erkennbar würden, die Auflagen zukünftig wieder einzuhalten.

Angesichts der unterschiedlichen Finanzierungen von Haftvermeidungsmaßnahmen im weiteren Sinne – für Unterbringungen in auf Haftvermeidung spezialisierten Einrichtungen wie dem Heinrich-Wetzlar-Haus kommt unmittelbar die Justiz auf, während bei Unterbringungen in allgemeinen Jugendhilfeeinrichtungen die Kosten einer Unterbringung dem Jugendhilfeträger zur Last fallen – ist auch der Kostenregelung ein Einfluss auf die generelle Häufigkeit von Haftvermeidungsmaßnahmen zuzuschreiben. Die Staatsanwälte zeigten sich im Rahmen der Expertengespräche nur unzureichend über die Kostentragsregelung informiert – dies überlasse man der Jugendgerichtshilfe, bzw. dem Jugendgericht, bei dem die Vollstreckungszuständigkeit liege. Die Richter stufte Unterbringungen nach §§ 71, 72 JGG als unproblematisch ein; in diesem Zusammenhang wurde bedauert, dass in Einrichtungen, in denen für Unterbringungen obligatorisch die Justiz aufkomme, oft zu wenig Plätze vorhanden seien. Für den Bereich der Außervollzugsetzungen von Haftbefehlen unter Auflagen wurde jedoch von zunehmenden Finanzierungsschwierigkeiten berichtet.

1. 2. 2. Die Jugendgerichtshilfe und die Strafverteidiger

Auch die Jugendgerichtshelfer und Strafverteidiger wurden in den Expertengesprächen gebeten, Angaben zur Häufigkeit von Haftvermeidungsfällen zu machen. Hierbei stellte sich unter den Jugendgerichtshelfern eine sehr unterschiedliche Verteilung heraus, die nicht in Abhängigkeit von der Größe der betreuten Stadt bzw. des betreuten Landkreises oder der Spezialisierung der Jugendgerichtshilfe zu stehen scheint. Während die Hälfte der Befragten die Fälle als „sehr selten“, „eher selten“ oder „noch nie“ angab, konnten andere Jugendhilfevertreter auf größere Erfahrungen zurückblicken. Hier wurden zum Teil „ein Drittel der Fälle“ oder gar „bei Jugendlichen die Hälfte der Fälle“ angegeben, in denen es zu haftvermeidenden oder – verkürzenden Maßnahmen komme. Jedoch ist in diesem Zusammenhang stets auch die subjektive Komponente einer derartigen Bewertung zu beachten: So hatten nach den den Expertengesprächen vorausgehenden informellen Anfragen manche der Personen, die angegeben hatten, aufgrund mangelnder Erfahrung für ein Gespräch ungeeignet zu sein, im Nachhinein mehr Fälle von Haftvermeidung bearbeitet, als Personen, die sich sofort als sachkundig für ein entsprechendes Gespräch anboten.

Zwei Jugendgerichtshelfer äußerten sich dahingehend, lediglich in seltenen Fällen in die Entscheidung über alternative Unterbringungen einbezo-

gen zu werden. Vielmehr bekomme man erst Bescheid, wenn Jugendliche auf Anregung des Haftrichters, des Staatsanwaltes oder der Sozialarbeiter in den Haftabteilungen alternativ untergebracht worden seien. Hierbei handelte es sich auffälligerweise um die Jugendgerichtshilfevertreter, die ihrerseits angaben, die Voraussetzungen einer Alternativmaßnahme stets eher kritisch zu prüfen.¹ Offensichtlich greifen folglich die Justizvertreter in bestimmten Fällen auf die Unterstützung der Jugendgerichtshilfe bei der Auswahl und Suche nach Einrichtungen zurück, wollen sich jedoch, soweit sie von der Notwendigkeit alternativer Maßnahmen überzeugt sind, nicht mit zusätzlichen Bedenken der Jugendhilfe auseinandersetzen, sondern ihrerseits schnell handeln.

Ein Jugendgerichtshilfevertreter gab an, dass sich in seinem Gerichtsbezirk lediglich stets die Frage stelle, ob der Jugendliche in Haft bleibe oder ob er nach Hause entlassen werden könne; zur Unterbringung in Jugendhilfeeinrichtungen komme es nur in Ausnahmefällen. Als weiterer Grund für seltene Unterbringungen wurde Platzmangel in angefragten Einrichtungen erwähnt. Ebenso wurde die mangelnde Kenntnis von Möglichkeiten zur Haftvermeidung thematisiert: Entweder man kenne nur das Heinrich-Wetzlar-Haus oder man könne und wolle aus Kostengründen nicht in der gleichen Häufigkeit auf weitere Einrichtungen zurückgreifen, da die Kosten hierfür nicht von der Justiz übernommen würden. Des Weiteren kritisierten neun Gesprächsteilnehmer, nicht regelmäßig über den Erlass von Haftbefehlen informiert zu werden. Zwei Jugendhilfevertreter berichteten von Verbesserungen in diesem Bereich nach dem Wechsel der zuständigen Richter bzw. Staatsanwälte.

Als problematisch wurde auch hier das ungeklärte Verhältnis von Jugendhilfe und Justiz hinsichtlich der Kostentragung für alternative Unterbringungen bewertet. Ein Gesprächsteilnehmer kritisierte:

„An der Schnittstelle Jugendhilfe-Justiz einigen sich die zuständigen Ministerien nicht über einen Kostenausgleich, das betrifft auch andere Bereiche; für die Untersuchungshaftvermeidung ist das maßgebend. Ich kann den Jugendlichen nicht als Jugendhilfeträger oder als Jugendamt in einer allgemeinen Jugendhilfeeinrichtung unterbringen und die Kosten bezahlt die Jugendhilfe, während das eigentlich U-Haft wäre und damit Kosten der Justiz. Da erfolgt keine Kostenerstattung, nichts.“

Im Übrigen wurde angesichts genereller Finanzlücken von intensiveren Auswahlprozessen bei der Gewährung von Mitteln insbesondere für aufwendige Einzelmaßnahmen wie Heimunterbringungen berichtet, die sich auch auf den Bereich der Haftvermeidung auswirkten. Ein Befragter hob

¹ Näher unten in Kapitel 11, 4. 3. 2.

jedoch hervor, dass Anträge auf Gewährung von Jugendhilfemaßnahmen seitens der Eltern regelmäßig bewilligt würden, so dass man versuche, die Eltern zu überzeugen, entsprechende Anträge auch im Strafverfahren zu stellen.

Bei den Strafverteidigern konnte die Mehrheit der Befragten nur von wenigen Unterbringungsfällen berichten, wobei teilweise als Begründung die Seltenheit von Untersuchungshaft, mangelnde Bereitschaft der Justiz oder die Praxis, statt Haft eher die völlige Aufhebung des Haftbefehls zu beantragen, genannt wurde. Ebenso merkten zwei Befragte an, dass es sich bei ihren Mandanten in erster Linie um Drogenabhängige handele, so dass sich grundsätzlich eher die Frage nach Therapieplätzen stelle, die in den meisten Fällen sinnvoller erscheinen. Die Zahl der bearbeiteten Haftsachen liegt bei den Befragten nach eigener Schätzung zwischen einem und 30 Fällen jährlich, wobei der Durchschnitt dieses Schätzwertes bei neun liegt, der Medianwert beträgt sechs Fälle.

Zehn Befragte gaben an, die Umsetzung von Haftalternativen der Jugendgerichtshilfe zu überlassen bzw. sich ggf. dort informieren zu wollen, soweit es zu Haftfällen komme. Lediglich fünf Personen konnten eine Einrichtung nennen, die ihnen in diesem Zusammenhang geläufig wäre.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der Kenntnisstand der Rechtsanwälte deutlich von dem der Jugendgerichtshilfe abweicht, was jedoch in erster Linie auf die geringe Anzahl von Untersuchungshaftfällen zurückgeführt werden kann. So steigt der Kenntnisstand zum Thema Haftvermeidung mit einer zunehmender Anzahl bearbeiteter Haftfälle deutlich an. Die geringe Fallzahl führt dazu, dass mehr Eigenengagement der Strafverteidiger hinsichtlich der Information über Haftalternativen erforderlich wäre, da sich letztere nicht aus einer Routine der Fallbearbeitung ergeben kann. Derartiges Engagement wird jedoch nur von wenigen Personen aufgebracht, die sich ihrerseits jedoch sehr ausführlich mit dem Themenkreis befassen.

2. Spezialisierungsgrad der Einrichtungen

Eng mit der bereits andiskutierten und zur Haltung der Praxis unten noch weiter zu erläuternden Frage der Geschlossenheit einer Einrichtung zur Haftvermeidung ist stets die Frage danach verknüpft, ob Jugendliche sinnvoller in auf Haftvermeidung spezialisierten oder in solchen Heimen untergebracht werden sollten, welche im Übrigen Jugendliche nach dem KJHG aufnehmen. Bisher wurde diese Frage lediglich in der Untersuchung von

BINDEL-KÖGEL und HESSLER² in der gebotenen Ausführlichkeit aufgegriffen. Im Zuge der Umstellung allgemeiner Jugendhilfeeinrichtungen auf offene Konzeptionen fielen auch für die Justiz potentielle geschlossene Plätze zur Haftvermeidung weg. Nicht von ungefähr fällt die Gründung der ersten spezialisierten Einrichtungen zur Haftvermeidung, für die die Frage nach der Geschlossenheit eine neue Brisanz erhielt, in jene Zeit. Geht man von der oben angestellten Analyse der Einrichtungen in Baden-Württemberg aus, so fällt auf, dass sich die beiden einzigen spezialisierten Konzeptionen zur Haftvermeidung in Baden-Württemberg, das Heinrich-Wetzlar-Haus und – zumindest in der Gründungsphase – die Einrichtung der Sozialberatung Stuttgart e.V. für Heranwachsende, sehr unterschiedlich entwickelt haben: Während das Heinrich-Wetzlar-Haus weitestgehend stabile Belegungszahlen aufweist, werden in Stuttgart heute mangels Zuweisung von Seiten der Justiz kaum noch Personen zur Haftvermeidung aufgenommen.

BINDEL-KÖGEL und HESSLER stellen zu Beginn ihrer Überlegungen die grundsätzlichen Argumente für und gegen die Unterbringung Jugendlicher in allgemeinen Jugendhilfeeinrichtungen gegenüber.³ Als Vorteile der Unterbringung Jugendlicher in Regeleinrichtungen der Jugendhilfe zitieren die Autoren, dass die Jugendlichen hier keiner Sonderbehandlung ausgesetzt seien, während sie ansonsten aus dem System der gängigen Jugendhilfe ausgegrenzt seien. In die gleiche Richtung zielen Argumentationen dahingehend, dass in nicht spezialisierten Einrichtungen die Gefahr der Anhäufung gleicher Problemlagen vermieden würde und die Jugendlichen zudem eine Möglichkeit hätten, nach der Hauptverhandlung in eine Jugendhilfe-maßnahme in der gleichen Einrichtung aufgenommen zu werden. Zuletzt gehen die Autoren auf finanziell motivierte Argumentationen ein, welche die Eigenständigkeit von Regeleinrichtungen gegenüber der Justiz betonen, während spezialisierte Einrichtungen einerseits von der Justiz abhängig seien und andererseits eine Monopolstellung gegenüber den allgemeinen Jugendhilfeeinrichtungen hinsichtlich der Haftvermeidung innehätten.⁴ BINDEL-KÖGEL und HESSLER selbst sprechen sich im Folgenden für spezialisierte Einrichtungen zur Haftvermeidung in erster Linie mit dem Argument aus, dass dort auch ohne ein spezielles Aufnahmeverfahren und eine Hilfeplanung nach § 36 KJHG unmittelbar Jugendliche aufgenommen werden können, so dass nur hier eine Chance zur direkten Haftvermeidung be-

² BINDEL-KÖGEL/HESSLER 1999, 11 ff.

³ BINDEL-KÖGEL/HESSLER verwenden den Begriff der „Regeleinrichtung“, der im Folgenden und auch im hier verwendeten Fragebogen aufgegriffen wurde.

⁴ BINDEL-KÖGEL/HESSLER 1999, 11 f.

steht, da haftrichterliche Entscheidungen das Abwarten eines solchen Aufnahmeverfahrens nicht erlauben und die Jugendlichen in der Folge zunächst in die Haft gelangen. Dieses Problem würde sich bei schwierigen Jugendlichen noch verfestigen, da diese Gruppe aufgrund einer befürchteten Überforderung der Mitarbeiter ausgegrenzt und nicht mehr aufgenommen werde.⁵ Auch unter dem Aspekt, dass häufig Anschlussmaßnahmen in der Einrichtung angedacht würden, ergebe sich ein Selektionsprozess dahingehend, Insassen zu finden, die sich in das vorhandene Gruppenbild einfügen.

Fraglich war nun, ob die befragten Praktiker diese Probleme ebenso einschätzen würden und ob sie ihrerseits eine der Unterbringungsformen favorisieren. BINDEL-KÖGEL/HESSLER selbst kommen letztlich zu dem Schluss, dass spezialisierte Einrichtungen zwar vorzugswürdig erscheinen, sich jedoch große Probleme der Haftvermeidung, welche in der mangelnden Institutionalisierung von Haftentscheidungshilfen sowie dem Wunsch nach einem Aufnahmeverfahren durch die Einrichtungen liegen, auch bei dieser Unterbringungsform stellen.⁶ Mehrere Thesen, die von den Autoren herausgearbeitet werden, wurden – direkt oder indirekt – im hier verwendeten Fragebogen aufgegriffen.

⁵ BINDEL-KÖGEL/HESSLER 1999, 13.

⁶ BINDEL-KÖGEL/HESSLER 1999, 16.

2. 1. *Spezialisierte Einrichtungen oder Regeleinrichtungen*

2. 1. 1. *Die Richter und Staatsanwälte*

Befragt nach der generellen Präferenz der Durchführung von Haftvermeidungsmaßnahmen in spezialisierten Einrichtungen oder Regeleinrichtungen der Jugendhilfe zeigte sich in der schriftlichen Befragung ein relativ einheitliches Bild hinsichtlich des Antwortverhaltens der Richter und Staatsanwälte. Eine Mehrheit von 52,3 % (N = 58) der Richter präferiert eine Unterbringung der Haftvermeidenden in spezialisierten Einrichtungen der Jugendhilfe, lediglich 4,5 % der Befragten (N = 5) bevorzugten Regeleinrichtungen. Mit 43,2 % der Richter (N = 48) gab jedoch ebenfalls eine große Gruppe an, beide Unterbringungsformen gleichermaßen sinnvoll zu finden. Bei den Staatsanwälten (N = 72) fiel die Beurteilung noch klarer aus, hier antworteten 56,9 % (N = 41) der Befragten, spezialisierte Einrichtungen zur Haftvermeidung für sinnvoller zu erachten, während 40,3 % (N = 29) erklärten, je nach Einzelfall beide Unterbringungsformen gleichermaßen zu unterstützen.

Auch in der Einschätzung der der Justiz zur Verfügung stehenden Plätze in spezialisierten Einrichtungen zur Haftvermeidung zeigte sich ein sehr einheitliches Bild des Antwortverhaltens unter den Richtern und Staatsanwälten: 71,6 % (N = 53) der Staatsanwälte gaben an, der Meinung zu sein, es stünden zu wenig spezialisierte Plätze zur Haftvermeidung zur Verfügung, bei den Richtern antworteten 80,7 % (N = 88) entsprechend. Eine ausreichende Platzzahl in spezialisierten Jugendhilfeeinrichtungen zur Haftvermeidung bestätigten demgegenüber bei den Staatsanwälten lediglich 9,5 % (N = 7) der Befragten, bei den Richtern sogar nur 5,5 % (N = 6). Diese Antworten entsprechen den Erkenntnissen aus der Analyse der unterschiedlichen Jugendhilfeeinrichtungen, die mit Ausnahme des auf Haftvermeidung spezialisierten Heinrich-Wetzlar-Hauses angaben, eine geringere Zahl von Haftvermeidenden aufzunehmen, als dies ihre Kapazitäten zulassen, was dafür spricht, dass die nicht spezialisierten Konzeptionen durch die Justiz nicht angenommen werden.

Sodann wurden den Befragten unterschiedliche Thesen zum Themenkreis der Unterscheidung von spezialisierten und allgemeinen Jugendhilfeeinrichtungen vorgelegt, zu denen sie ihre Zustimmung oder Ablehnung äußern sollten. Hierbei ergaben sich die in Tabelle 27 dargestellten Ergebnisse.

Tabelle 27: Thesen zur Präferenz von Regeleinrichtungen oder spezialisierten Einrichtungen der Jugendhilfe (Angaben in %)

These*	Richter			Staatsanwälte		
	+	o	-	+	o	-
Spezialisierte Einrichtungen sind mit spezifischen Problemen der Jugendlichen besser vertraut, so dass eine individuellere Betreuung möglich ist.	84,7	11,7	3,6	81,9	0	18,1
In spezialisierten Einrichtungen machen sich die Jugendlichen das Prinzip der „letzten Chance“ besser klar.	82,9	12,6	4,5	73,6	16,7	9,7
In spezialisierten Einrichtungen bilden sich schneller Subkulturen, und es besteht die Gefahr negativer Beeinflussung.	35,5	40,0	24,5	49,3	26,8	23,9
In Regeleinrichtungen der Jugendhilfe können die straffälligen Jugendlichen eine negative Vorbildfunktion für die nicht straffälligen Jugendlichen einnehmen.	65,5	18,2	16,4	64,8	19,7	15,5
In Regeleinrichtungen werden die Jugendlichen nicht so deutlich wie Straftäter behandelt und in das bestehende System der Jugendhilfe integriert.	56,9	30,3	12,8	50,7	32,4	16,9

* + Zustimmung zur Aussage o Unentschieden - Ablehnung der Aussage

Wie Tabelle 27 zeigt, gehen sämtliche Befragten mehrheitlich davon aus, dass spezialisierte Einrichtungen eine individuellere Betreuung der Jugendlichen gewährleisten können und bekräftigen auch die Warnfunktion spezialisierter Einrichtungen für die Insassen. Nicht überzeugt zeigen sich die Befragten demgegenüber von der These, in spezialisierten Einrichtungen komme es durch die ausschließliche Aufnahme straffälliger Jugendlicher zur Bildung von Subkulturen und zu einer höheren Gefahr krimineller Ansteckung. Vielmehr wird tendenziell in Regeleinrichtungen eine negative Vorbildfunktion der straffälligen Jugendlichen für die nicht straffälligen

Insassen vermutet. Die bessere Integration in das bestehende System der Jugendhilfe wird von den Antwortenden mehrheitlich und berufsunabhängig durch die Unterbringung in Regeleinrichtungen als gewährleistet angesehen. Hier fällt allerdings auf, dass bei Vertretern beider Berufsgruppen jeweils fast ein Drittel der Antwortenden unentschlossen war, was dahingehend zu interpretieren ist, dass hier die spezialisierten Einrichtungen nicht als Ausgrenzung aus dem System der Jugendhilfe empfunden werden. Sämtliche Ergebnisse wurden auf signifikante Unterschiede im Antwortverhalten beider Professionen untersucht; diese ließen sich jedoch nicht feststellen.⁷

Die gleiche Fragestellung wurde nochmals im Rahmen der Expertengespräche aufgeworfen. Hier spiegelte sich das Ergebnis der schriftlichen Befragung wieder. Die Hälfte der Befragten favorisierte eine auf Haftvermeidung spezialisierte Konzeption der Jugendhilfeeinrichtungen. Argumentativ wurde diese Auffassung mit dem engeren Betreuungs- und Überwachungsrahmen, einer möglichen Überforderung der allgemeinen Einrichtung durch straffällige Jugendliche sowie der besseren Integration einer geschlossenen Maßnahme in das Strafverfahren gestützt.

Ein Staatsanwalt machte die folgenden Angaben:

„... und auch zur Vorbereitung weiterer Maßnahmen und zur Vermeidung einer zu verbüßenden Jugendstrafe sind natürlich spezialisierte Einrichtungen in den meisten Fällen geeigneter, die speziellen Defizite anzugehen und aufzuarbeiten und die Jugendlichen erst einmal gemeinschaftsfähig zu machen. Das kann im Einzelfall auch in allgemeinen Einrichtungen sein. Nach meiner Erfahrung ist aber ein hochdelinquenter Jugendlicher für eine allgemeine Einrichtung – die haben ja auch genügend andere Probleme – häufig eine Überforderung, weil es doch ein spezielles Eingehen auf die Lebenssituation und die Delinquenz des Jugendlichen bedeutet, und wir kennen das alle, es gibt einfach Muster von Jugendlichen, die sprengen jede Gruppe.“

Fünf Befragte äußerten sich dahingehend, keine der beiden Organisationsformen grundsätzlich zu bevorzugen, teilweise wurde hierfür als Grund mangelnde Kenntnis der Konzeptionen angegeben, teilweise wurde die Suche nach einer Jugendhilfeeinrichtung vollständig dem Kompetenzbereich der Jugendgerichtshilfe zugeordnet. Allerdings nannten alle insoweit unentschlossenen Personen das Heinrich-Wetzlar-Haus als eine Einrichtung, mit deren Konzeption man sehr zufrieden sei.

Die Gefahr einer Konzentration von ähnlichen Problemlagen in spezialisierten Einrichtungen wurde durch einen Richter thematisiert. Dieser

⁷ $p > 0,05$.

sprach sich in der Folge für eine Mischung von straffälligen und nicht straffälligen Jugendlichen in allgemeinen Jugendhilfeeinrichtungen aus.

2. 1. 2. Die Jugendgerichtshilfe und Strafverteidiger

Die Befragung der Jugendgerichtshilfevertreter ergab nur vereinzelt ein von der Ansicht der Justizpraktiker abweichendes Bild zum Themenkreis der Spezialisierung von Jugendhilfeeinrichtungen auf die Haftvermeidung. Auch hier sprach sich eine Mehrheit von neun der Befragten für die Unterbringung von Jugendlichen aus der Untersuchungshaft in gesonderten Einrichtungen oder Abteilungen aus. Diese Präferenz wurde sowohl mit der Gefahr einer negativen Einflussnahme auf nicht straffällige Jugendliche in Regeleinrichtungen der Jugendhilfe als auch mit Sicherheitsaspekten begründet. Bis zur Hauptverhandlung bevorzuge man einen engeren Rahmen, da die Untersuchungshaft und auch die Unterbringung dafür spreche, dass die Klientel in einem offenen Rahmen nicht zurecht gekommen sei. Ein Befragter betonte die bessere Vermittlung spezialisierter Konzeptionen an die Justiz. Insgesamt zeichnete sich in den Gesprächen das Bewusstsein ab, dass seitens der Justiz spezialisierte Konzeptionen bevorzugt würden. Des Weiteren wurde die Spezialisierung auf Haftvermeidung argumentativ größtenteils mit der Geschlossenheit einer Konzeption gleichgesetzt. Einige Befragte wollten sich nicht auf eine Bevorzugung bestimmter Konzeptionen festlegen, wobei ein Befragter herausstellte, dass stets auf die Möglichkeit einer geschlossenen Unterbringung Wert gelegt werde. Die Befürworter von Regeleinrichtungen gaben als Gründe für ihre Einschätzung an, dass es vorzuziehen sei, wenn eine Möglichkeit zum Verbleib im Haus nach der Hauptverhandlung bestehe. Ferner wurde die Gefahr einer Stigmatisierung und Ausgrenzung herausgestellt, die mit spezialisierten Einrichtungen einhergehe und die nicht der Zielsetzung des KJHG entspreche.

Eine andere Sichtweise war in den Gesprächen mit den Strafverteidigern festzustellen. Auch hier wurde in mehreren Fällen die Frage nach einer Spezialisierung von Haftvermeidungseinrichtungen mit der Frage nach deren Geschlossenheit verknüpft. Eine Mehrheit der Befragten wünschte sich Unterbringungen zur Haftvermeidung in allgemeinen Jugendhilfeeinrichtungen, allerdings wurde mehrfach auch der große Einfluss von Stellungnahmen des Heinrich-Wetzlar-Hauses vor Gericht hervorgehoben. Sicherheitsaspekte spielten erwartungsgemäß für diese Personengruppe keine bedeutende Rolle. Immerhin gaben jedoch zwei Befragte an, zumindest in Einzelfällen eine geschlossene Unterbringung für sinnvoll zu erachten. Auffälligerweise machten sich unter den Strafverteidigern zumeist die

Gegner einer Unterbringung in spezialisierten Einrichtungen die Argumentation einer Gefahr von krimineller Ansteckung zu eigen. Geschlossene Komplexe, in denen lediglich straffällige Jugendliche untergebracht seien, wurden als gefährlich eingeschätzt. Jeweils zwei Befragte gaben an, ihnen sei die konkrete Form der Unterbringung gleichgültig bzw. sprachen sich für spezialisierte Konzeptionen aus.

2. 2. Anschlussbetreuung nach der Hauptverhandlung

2. 2. 1. Die Richter und Staatsanwälte

Abschließend wurde im Fragebogen zu diesem Themenkreis die Frage nach dem Wunsch nach Anschlussbetreuung in der Alternativeinrichtung auch über die Hauptverhandlung hinaus, z.B. die Unterbringung nach dem KJHG als Bewährungsweisung, aufgeworfen.⁸ Drei Viertel aller befragten Richter und Staatsanwälte (77,0 %, N = 141) halten eine derartige Kontinuität in der Betreuung der Jugendlichen für „eher sinnvoll“ oder „sehr sinnvoll“. Allerdings sprachen sich 55,7 % (N = 78) derjenigen, die eine Anschlussbetreuung bevorzugten, für die Unterbringung der Haftvermeidenden in spezialisierten Einrichtungen aus, weitere 41,4 % (N = 58) erachteten je nach Einzelfall sowohl Regeleinrichtungen als auch spezialisierte Einrichtungen für sinnvoll.

Hier muss folglich die Frage aufgeworfen werden, in welcher Art die konkrete Anschlussbetreuung ausgestaltet werden könnte, da bisher mit Ausnahme weniger Fälle eine solche Betreuung lediglich in allgemeinen Jugendhilfeeinrichtungen möglich ist, während in spezialisierten Einrichtungen die Plätze zumeist für neue Jugendliche aus der Untersuchungshaft zur Verfügung gestellt werden.

Aus diesem Grund wurde in den Expertengesprächen ein besonderer Schwerpunkt auf diese Frage gelegt. Eine Mehrheit von fünf der Befragten hob die Vorteile einer durchgängigen Betreuung durch eine Einrichtung über die Hauptverhandlung hinaus hervor. Insgesamt zeigten sich die Staatsanwälte noch interessierter an einer derartigen Kontinuität als die Richter. Eingewandt wurde insbesondere, die Zeit bis zu den Hauptverhandlungen sei oftmals zu kurz, um richtig mit den Jugendlichen arbeiten zu können. Dies stehe der Forderung nach einer schnellen Anklageerhebung entgegen. Aus diesem Grund gaben zwei Befragte zu, Hauptverhand-

⁸ SCHÄFER 2002, 318 weist darauf hin, dass die Nachbetreuung bundesweit in vielen Konzeptionen als Erfordernis bezeichnet wird, die konzeptionellen Aussagen hinsichtlich der Ausgestaltung jedoch nur vage bleiben.

lungen in manchen Fällen hinauszuzögern, um eine längerfristige Arbeit mit den Jugendlichen zu ermöglichen. Ein Staatsanwalt äußerte sich folgendermaßen:

„Das ist sicher ein Punkt, der die Regel werden muss. Wir halfen uns bisher damit, dass Urteile nicht gleich rechtskräftig werden, weil es auch unmöglich ist: Man muss im Prinzip auf den Punkt der Hauptverhandlung schon eine anschließende Maßnahme sicherstellen, obwohl man nicht weiß, wie die Hauptverhandlung ausgeht. Das kann man zwar andenken und man kann sich in vielen Fällen weitgehend sicher sein, dass z.B. eine Bewährungsstrafe herauskommt, wenn eine Unterbringung in irgendeiner Maßnahme sichergestellt ist. Aber man ist nicht ganz sicher, und der Zeitplan dieser Maßnahme hängt dann von der Hauptverhandlung ab oder umgekehrt, man terminiert die Hauptverhandlung erst dann, wenn die Unterbringung sichergestellt ist. Das kann eigentlich nicht sein. Man müsste das etwas entkoppeln und z.B. in Stutensee dafür sorgen, dass auch eine gewisse Zeit nach der Hauptverhandlung eine Betreuung dort stattfinden kann, das ist absolut wünschenswert. Das würde ein paar Umgehungen und Klimmzüge, die wir bisher machen, um dieses Ergebnis herzustellen, einfach vermeiden. Ich wundere mich, wie die es schaffen, sinnvoll pädagogisch zu arbeiten, wenn sie gar nicht wissen, wie lange die Jugendlichen da sind, d.h. wie schnell die Hauptverhandlung terminiert wird. Und es ist ja auch so, dass die Hauptverhandlung wirklich bei jemandem, der dort ist, zum Teil etwas gemütlicher angegangen wird, weil man sagt, der braucht ja auch diese Zeit dort.“

Für einen Befragten war die Kontinuität in der Betreuung gar das entscheidende Kriterium bei der Auswahl einer Maßnahme, wobei er darauf hinwies, dass hinter der Verhängung von Untersuchungshaft gegen Jugendliche oftmals der Wunsch nach weitergehenden Erziehungskonzepten stehe:

„Für mich steht die Kontinuität der Betreuung im Vordergrund. Diese Haftbefehle sind ja manchmal auch grenzwertig, was Fluchtgefahr oder sonst was angeht, gerade bei Jugendlichen. In der Regel muss man die Leute irgendwie rausnehmen, aber man ist an der Grenze der Voraussetzungen der StPO für eine Untersuchungshaft. Und dann sucht man gleich etwas nicht nur im Hinblick darauf, wie man die Haft vermeiden kann, sondern wir wollen ein ganz einheitliches Konzept für so einen jungen Menschen. Und das soll eben über die Hauptverhandlung hinaus reichen, das ist die Schwierigkeit. Wir wollen die Kontinuität der Betreuung gerne gewährleistet haben und nicht die Sicherung des Verfahrens bis zur Hauptverhandlung.“

Demgegenüber bezogen sich drei der befragten Richter auf die Konzeption des Heinrich-Wetzlar-Hauses und sahen den Bruch in der Betreuung nach der Hauptverhandlung nicht als gravierend an. Eingewandt wurde, dass die Unterbringung im Heinrich-Wetzlar-Haus stets nur erfolge, wenn ein längerer Zeitraum bis zur Hauptverhandlung absehbar sei und dass es in dieser Zeit nicht schwierig sei, Möglichkeiten für Anschlussbetreuungen zu ent-

wickeln. Überdies wurde eingewandt, dass in Einzelfällen die Jugendlichen auch über die Hauptverhandlung hinaus im Heinrich-Wetzlar-Haus bleiben könnten. Der Kernbereich dieses Hauses sei nicht für eine längere Betreuung geeignet, da der Rahmen zu streng und der betriebene Betreuungsaufwand zu hoch sei. Anzudenken seien allerdings Außenwohngruppen, die dem Heinrich-Wetzlar-Haus angeschlossen werden könnten, um dadurch eine längerfristige Betreuung ermöglichen zu können.

Ein anderer Richter zog einen Vergleich zu Drogenabhängigen, für die auch vor der Hauptverhandlung bereits ein Therapieplatz gefunden werden müsse, damit eine Bewährungsstrafe ergehen könne.

„Es ist nicht so, dass man keine Chance mehr hat, einen Jugendlichen woanders unterzubringen, wenn man ihn im Heinrich-Wetzlar-Haus hat.“

Auch für den Bereich der Suche nach einer Anschlussmaßnahme nach der Hauptverhandlung wurde der Jugendgerichtshilfe eine wesentliche Funktion zugeschrieben.

2. 2. 2. Die Jugendgerichtshilfe und Strafverteidiger

In den Gesprächen mit den Jugendgerichtshelfern und Strafverteidigern sollte das Thema der Betreuung über die Hauptverhandlung hinaus nur bei Bedarf angesprochen werden. Im Übrigen sollte lediglich im Zusammenhang mit der Frage einer Finanzierung von Jugendhilfemaßnahmen auch auf die Maßnahmen nach der Hauptverhandlung eingegangen werden. Soweit sich die Gesprächsteilnehmer zu diesem Thema äußerten, wurde deutlich, dass eine möglichst beständige Betreuung gewünscht wurde. Zwei Befragte zogen aus diesem Grund den Schluss, auf Haftvermeidung spezialisierte Einrichtungen bei einer möglichen Unterbringung abzulehnen. Auch wurde angemerkt, dass bei einer Unterbringung in einer spezialisierten Einrichtung die Überleitung in eine allgemeine Jugendhilfemaßnahme bereits vor der Hauptverhandlung angezeigt sei, sobald der weitere Hilfebedarf geklärt sei.

Allerdings wurden auch andere Aspekte der Fragestellung hervorgehoben: So bemerkte ein Jugendgerichtshelfer auf die Frage danach, ob er aus dem Grund einer möglichen Anschlussbetreuung eine Regeleinrichtung sinnvoll fände:

„Das Heinrich-Wetzlar-Haus wäre mir lieber. Die sind neutral und müssen nicht ihre eigene Jugendhilfeeinrichtung voll bekommen und belegen. Insofern sind sie offener, um dann tatsächlich die weitere Unterbringung am Hilfebedarf der Jugendlichen auszurichten. Das Heinrich-Wetzlar-Haus ist auch bereit, Jugendliche

über die Hauptverhandlung hinaus im Haus zu behalten, wenn es z.B. um einen Schulabschluss geht, den die Jugendlichen noch erreichen können.“

Ein anderer Gesprächsteilnehmer sah den Aspekt des festzustellenden Hilfebedarfs problematischer und formulierte folgendermaßen:

„Das System ist eben so: Anstelle der U-Haft zahlt die Justiz und danach ist das Jugendhilfe und die hat ihre eigenen Regeln, wo Bedarf gesehen wird.“

3. Geschlossenheit der Einrichtungen

3. 1. Relevanz von Maßnahmen zur Fluchtsicherung allgemein

3. 1. 1. Die Richter und Staatsanwälte

Gefragt wurde im Rahmen des Fragebogens nach der Wichtigkeit von Fluchtsicherungsmaßnahmen bei den einzelnen Einrichtungen. Das Ergebnis fiel eindeutig aus: Bei den Richtern gaben insgesamt 87,1 % (N = 94) der Befragten an, Vorkehrungen für wichtig zu erachten, die ein Entweichen der Jugendlichen verhindern können. Von ihnen hielten 34,3 % (N = 37) die Maßnahmen zur Fluchtsicherung sogar für „sehr wichtig“. Demgegenüber gaben lediglich 8,3 % (N = 9) an, Maßnahmen gegen ein Entkommen als eher unwichtig einzustufen. Auffällig war des Weiteren, dass sich mit 4,6 % (N = 5) der Befragten im Vergleich zu anderen angesprochenen Themenkreisen ein nur sehr kleiner Teil der Gruppe unentschlossen zeigte. Offensichtlich hat das Thema insoweit an seiner Brisanz nichts verloren. Tendenziell stufen die Richter, die nicht auch als Ermittlungsrichter tätig sind und somit über die Art einer Haftvermeidungsmaßnahme zu entscheiden haben, Fluchtsicherungsmaßnahmen als signifikant weniger wichtig ein als die Personen, die (auch) als Ermittlungsrichter arbeiten.⁹

Bei den Staatsanwälten gab ebenfalls ein überragender Teil der Befragten an, Vorkehrungen zur Fluchtverhinderung für wichtig zu erachten. Hier sprachen sich 90,4 % (N = 66) in diesem Sinne aus; durch 47,9 % der Befragten (N = 35) wurden entsprechende Sicherungen sogar als „sehr wichtig“ eingestuft, während 42,5 % (N = 31) die Fluchtsicherung als „eher wichtig“ erachteten. Auch hier gaben nur 5,5 % der Befragten (N = 4) an, unentschlossen zu sein.

Eine statistisch signifikante Altersabhängigkeit der Forderung nach Fluchtsicherungsmaßnahmen ließ sich nicht feststellen.

⁹ p = 0,048.

3. 1. 2. Die Jugendgerichtshilfe und Strafverteidiger

Die Jugendgerichtshelfer und Strafverteidiger wurden ebenfalls nach dem Wunsch nach Fluchtsicherungsmaßnahmen interviewt, wobei hier direkt nach baulichen Sicherungsmaßnahmen gefragt wurde. Aus diesem Grund sind die Ergebnisse vor dem Gesichtspunkt der Ausgestaltung derartiger Maßnahmen unter 3. 2. 2. dargestellt.

3. 2. Ausgestaltung der Maßnahmen zur Fluchtsicherung

3. 2. 1. Die Richter und Staatsanwälte

Im Anschluss wurde nach konkreten Ausgestaltungen der Maßnahmen zur Fluchtverhinderung gefragt. Die entsprechenden Ergebnisse veranschaulicht Tabelle 28:

Tabelle 28: Welche Vorkehrungen gegen ein Entweichen halten Sie generell für sinnvoll? (Angaben in %)

Maßnahme*	Richter			Staatsanwälte		
	+	o	-	+	o	-
Nächtliches Abschließen der Einrichtung	95,5	1,8	2,7	98,6	0	1,4
Vergitterte Fenster, Elektronische Schlösser	70,9	10,0	19,1	67,1	21,9	11,0
Ausgang nur in Begleitung eines Betreuers	84,5	7,3	8,2	84,7	6,9	8,3
Lage der Einrichtung am Stadtrand oder in ländlichem Gebiet	44,0	24,8	31,2	42,3	29,6	28,2
Internes Schul- und Betreuungsangebot	94,5	3,7	1,8	95,9	2,7	1,4

* + Zustimmung o Unentschlossen - Ablehnung

Erneut fallen zunächst die großen Parallelen hinsichtlich des Antwortverhaltens im Vergleich der Berufsgruppen auf. Einzig hinsichtlich der Frage nach der Erforderlichkeit von Gittern und elektronischen Türschlössern zeigen sich größere und auch signifikante¹⁰ Abweichungen im Antwortverhalten der Professionen, die jedoch angesichts des nahezu identischen Pro-

¹⁰ p = 0,043.

zentsatzes von Zustimmungen lediglich auf eine größere Entscheidungsfreudigkeit der Richter zurückzuführen sein dürften. Mit außerordentlicher Mehrheit erachteten Vertreter beider Berufsgruppen sowohl das Abschließen des Hauses in der Nacht als auch ein internes Schul- und Betreuungsangebot als sinnvoll zur Verhinderung von Entweichungen der Jugendlichen. Auch die Begleitung der Jugendlichen durch einen Betreuer im Fall eines Ausgangs wird als sinnvoll eingeschätzt, wobei sich diese Beurteilung mit dem Wunsch nach einem Schulangebot im Haus deckt, da spätestens im Fall eines auswärtigen Schulbesuchs die stetige Begleitung des Jugendlichen außerhalb der Einrichtung nicht mehr gewährleistet werden kann. Die Lage einer Einrichtung zur Haftvermeidung in einem ländlichen Gebiet wird demgegenüber zwar mehrheitlich als sinnvoll erachtet, es zeigt sich hier jedoch auch ein großer Teil der Befragten unentschlossen. Unter Umständen wird die Lage einer Einrichtung nicht als relevante Möglichkeit zur Verhinderung einer Flucht angesehen; im Übrigen können sich bei einer ländlichen Lage an anderer Stelle Probleme ergeben, welche durch die Befragten als relevant erachtet werden. Hierzu können neben Besuchsmöglichkeiten der Eltern auch die Möglichkeiten, Arbeitsstellen oder Praktika in nahen Orten anzunehmen, gehören.

In den Interviews wurde den Richtern und Staatsanwälten nochmals die gleiche Fragestellung vorgegeben, wobei ihnen das Ergebnis der schriftlichen Befragung zu diesem Themenbereich mitgeteilt wurde, um ein sozial erwünschtes Antwortverhalten dahingehend, dass evtl. offene Unterbringungsformen zu bevorzugen seien, zu vermeiden.

Die deutliche Mehrheit von sechs der acht interviewten Justizpraktiker erachtete bauliche Sicherungsvorkehrungen, wie sie im Heinrich-Wetzlar-Haus vorliegen, für erforderlich.¹¹ Darüber hinausgehende Sicherungsmaßnahmen wurden jedoch nicht als notwendig erachtet. Ein Befragter betonte aber, die geschlossene Unterbringung lediglich für einen beschränkten Personenkreis von „Ausreißern“ anwenden zu wollen, ein anderer unterstrich die zeitnahe Einführung von Lockerungsmaßnahmen, die die geschlossene Unterbringung im Heinrich-Wetzlar-Haus nicht vergleichbar mache mit dem, was man sich im Allgemeinen unter einer geschlossenen Einrichtung vorstelle. Neben dem als wichtig erachteten Grenzziehungsaspekt für die Jugendlichen wurde in den Gesprächen auch die Sorge zum Ausdruck gebracht, bei weniger engen Rahmenbedingungen nicht unmittelbar über

¹¹ So ebenfalls die Ergebnisse der Befragung von Strafrechtspraktikern zum Heinrich-Wetzlar-Haus von BLUMENBERG/VON KUTZSCHENBACH-BRAUN/WETZSTEIN 1987, 57.

Übertretungen und Entweichungen der Jugendlichen informiert zu werden. Ein Richter berichtete von entsprechenden Erfahrungen, in denen er über Verstöße gegen Ausgangsregelungen nicht innerhalb einer Wochenfrist informiert wurde, fügte jedoch hinzu, dass die unterschiedliche Handhabung des Gebietes auch von differierenden Selbstverständnissen der Sozialarbeiter abhängt, welche jedoch auf die Konzeptionen der Einrichtungen, in denen sie tätig seien, zurückzuführen seien.

Ein Staatsanwalt formulierte es strenger:

„Die Erfahrung des Freiheitsentzuges, wenn auch in einer abgemilderten Form, ist schon wichtig. Weil die Jugendlichen ja in aller Regel keine Grenzen mehr wahrnehmen und auch keine Grenzen mehr gesetzt bekommen von ihrer Umwelt, also von dem sozialen Umfeld her. Und das finde ich wichtig, dass die Erfahrung stattfindet, da ist nicht nur eine psychische Barriere, sondern auch eine räumliche Grenze. Ganz starr Tür zu, das halte ich für eine wichtige Erfahrung.“

Zwei Befragte setzten das Problem der baulichen Geschlossenheit von Jugendhilfeeinrichtungen im weiteren Sinn in Verbindung mit der Verhängung von Untersuchungshaft aus apokryphen Haftgründen: Ein Staatsanwalt gab an, dass ihm bauliche Maßnahmen gegen Flucht nicht wichtig seien, weil es generell unter den Jugendlichen sehr selten zu Fluchtversuchen komme. Zudem würden entwichene Jugendliche in der Regel in kürzester Zeit wieder aufgegriffen, zumal der Haftbefehl ja noch bestehe. Wolle man aus apokryphen Haftgründen die Untersuchungshaft verhängen, sei es falsch, mit Fluchtgefahr zu argumentieren. Vielmehr handele es sich regelmäßig um Fälle von Wiederholungsgefahr. Echte Fluchtgefahr bestünde lediglich bei durchreisenden Jugendlichen, die von erwachsenen Anstiftern nach Deutschland geschickt würden, um bestimmte Delikte zu begehen, und die bereits vorher planten, im Anschluss an die Deliktsbegehung wieder in ihr Heimatland zurück zu kehren.

Ein anderer Befragter gab ebenfalls an, bauliche Sicherungsmaßnahmen in Jugendhilfeeinrichtungen grundsätzlich nicht für wichtig zu erachten, es sei denn, es handele sich um schwere Straftaten, wobei als Beispiel Sexual- und Tötungsdelikte genannt wurden. Auch in diesem Gespräch wurde auf die Gründe, aus denen Untersuchungshaft verhängt wird, verwiesen: In den meisten bearbeiteten Fällen habe nicht die Sicherung des Verfahrens im Vordergrund gestanden, sondern die Überlegung, was man an längerfristigen Konzepten mit den Jugendlichen erarbeiten könne. Insoweit könnten auch Fluchttendenzen, soweit diese vorhanden seien, im Rahmen einer intensiven Betreuung „absolut minimiert“ werden.

3. 2. 2. Die Jugendgerichtshilfe und Strafverteidiger

Wie bereits unter 3. 1. 2. erwähnt, wurde die Frage nach der Art fluchtverhindernder Maßnahmen in den Expertengesprächen mit den Vertretern der Jugendhilfe sowie den Rechtsanwälten auf die Frage des Erfordernisses baulicher Fluchtsicherungsmaßnahmen beschränkt. Auch dieser Befragtengruppe wurde das Ergebnis der schriftlichen Meinungserhebung bei den Richtern und Staatsanwälten zuvor mitgeteilt. Eine Mehrheit von zwei Dritteln der Jugendgerichtshilfevertreter stimmte der Ansicht der Justizvertreter mit Einschränkungen zu. Zumindest für einen Teil der Jugendlichen, bei denen eine Haftvermeidungsmaßnahme in Frage stehe, sei eine geschlossene Unterbringung, wie sie im Heinrich-Wetzlar-Haus praktiziert werde, erforderlich. Hervorgehoben wurde, wie bereits zuvor durch die Vertreter der Justiz, dass die geschlossene Unterbringung, wie sie derzeit praktiziert werde, sich von der früher praktizierten Fürsorgeerziehung durch Lockerungen und die Befristung in ihrer Überprüfbarkeit unterscheidet. Auch hier argumentierten die Befragten mit der Intensität der Sicherungsvorkehrungen im Heinrich-Wetzlar-Haus, wobei sich die Standpunkte jedoch unterschieden: Während einige Befragte angaben, diese Form der Unterbringung sei sinnvoll und notwendig, antworteten andere, sie hielten die Maßnahmen lediglich für „ausreichend“, sahen also die Fluchtsicherungen im Heinrich-Wetzlar-Haus als notwendiges Minimum an Sicherung an. Die Befürworter baulicher Sicherungen gaben als Gründe für ihre Auffassung den „Schutz der Jugendlichen vor sich selbst“ sowie häufiges vorangegangenes Scheitern von Jugendhilfemaßnahmen an. Der nachfolgende Gesprächsauszug verdeutlicht die Meinung dieser Personengruppe:

„Jugendliche, bei denen sich die Frage der U-Haft stellt, zeigen in der Regel ein so dissoziales Verhalten, dass man die einfach stoppen muss, und zwar aus zwei Gründen: Einmal, um sie vor sich selber zu schützen, das ist das Wichtigere, aber auch, und das ist legitim, die Bevölkerung, die anderen Menschen vor diesen jungen Tätern zu schützen. Wenn jemand so dissoziales Verhalten zeigt, heißt das, dass er bisher nicht erreichbar war. Bis jemand zu diesem Punkt kommt, sind in der Regel von der Jugendhilfe 3, 4, 5 Angebote gemacht worden. Diese Angebote wurden entweder nicht angenommen, mussten aufgegeben werden, haben nichts gebracht, wie auch immer. Jedenfalls ist da einiges an Versuchen unternommen worden in in der Regel sehr offenen Rahmenbedingungen. Wenn sich deshalb die Frage stellt, dann muss ich sagen, geschlossene Unterbringung ja, und zwar einfach deshalb, um ihn zu haben. Um an ihn heranzukommen. Um ihm Dinge zu vermitteln, vermitteln zu können (...) Das Entziehen ist das Problem bei diesem Personenkreis. Geschlossene Unterbringung ja, aber unter überprüfbaren Bedingungen. Nicht unbegrenzt und der Sache angemessen, nicht wahllos und mit dem

Hintergrund einer absolut gesicherten fachlichen und intensiven Betreuung. Nur unter diesen Umständen. Aber dann uneingeschränkt ja.“

Vier Jugendhilfevertreter bezogen sich auch auf den Wunsch der Justiz nach geschlossener Unterbringung. Es wurde bekräftigt, dass die Justizvertreter leichter von einer Unterbringung zu überzeugen seien, wenn geschlossene Angebote gemacht würden. Ein Gesprächsteilnehmer berichtete von einem offenen Projekt, das trotz vorangegangener Absprache mit der Justiz, dieses als Haftvermeidungsmaßnahme zu nutzen, nicht belegt worden sei. Eine andere Person bekräftigte ebenfalls, dass andere als geschlossene Maßnahmen in Baden-Württemberg bei den Justizvertretern derzeit nicht durchsetzbar seien. Mehrere Befragte machten deutlich, dass sie sich die geschlossene Unterbringung in allgemeinen Jugendhilfeeinrichtungen derart wünschen, dass – wie im Haus Schönbühl – für die Haftvermeidenden spezielle Gruppen eingerichtet sind. Die Gegner geschlossener Unterbringungen wandten demgegenüber ein, dass in der Haftvermeidungszeit die Grundlage für eine sich anschließende Bewährung gelegt werden solle; zu diesem Zweck eine geschlossene Unterbringung nicht geeignet sei.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass sich die Einstellung der Jugendhilfe und die Bewertung von geschlossenen Haftvermeidungskonzepten nicht auffällig von der Beurteilung der Frage durch die Justiz unterscheiden. Beide Berufsgruppen gehen von der Erforderlichkeit baulicher Flucht-sicherungsmaßnahmen für einen – wenn auch geringen – Teil straffälliger Jugendlicher aus. Möglich ist jedoch, dass sich die Jugendhilfe den Anforderungen, die seitens der Justiz als Entscheidungsträger gestellt werden, anpasst, bzw. unterordnet. So war in drei Gesprächen eine gewisse Resignation gegenüber der Haltung der Justiz festzustellen. Allerdings wurde die Möglichkeit baulicher Sicherungsmaßnahmen in mehreren Gesprächen auch offensiv gefordert und verteidigt.

Die Gruppe der befragten Strafverteidiger zeigte sich mit einer Mehrheit von sieben Befragten ablehnend gegenüber dem Gedanken baulicher Sicherungsmaßnahmen zur Fluchtverhinderung, äußerte jedoch in unterschiedlichem Maße Verständnis für die Forderungen der Justiz. Neben völligem Unverständnis wurde auch der Wunsch der Justiz nach Sicherungen zur eigenen Absicherung nachvollzogen:

„Ich denke, es gehört ein großer Optimismus und Mut dazu, darauf zu vertrauen, dass es nicht per se – ideologisch überspitzt gesagt – Leute gibt, die nur böse sind. Und dann hilft natürlich eine feste Mauer. Weil die mich ein Stück leichter macht. Ich muss die Verantwortung nicht mehr dafür übernehmen, sondern ich kann es delegieren, ich kann sagen, wenn ihr eure Mauern nicht hoch genug baut oder den Schlüssel liegen lasst, bin ich aber jetzt nicht zuständig.“

Ein Verteidiger beurteilte die Frage baulicher Sicherungen ausschließlich aus Sicht seiner Mandanten:

„Ich muss das davon abhängig machen, was der Jugendliche sagt. Es gibt durchaus Mandanten, die sagen, ich bleibe lieber in Untersuchungshaft (...), dann muss ich mich drauf einstellen, was er wünscht. Es gibt da auch bestimmte Vergünstigungen und insofern kann ich oftmals nicht voraussagen, ob das überhaupt in seinem Interesse ist.“

Frage: Gibt es etwas, das Sie sinnvoller fänden?

„Ich sehe das von der Auswirkung auf den entsprechenden Probanden und die kann da durchaus negativ sein. Das hängt von den individuellen Gegebenheiten ab. Ich hätte auch Zweifel, ob das dann gewünscht wird, wenn man sagt, man wird da eingeschlossen, ob da die entsprechenden Betroffenen wirklich sagen, ich möchte aus der Untersuchungshaft raus und ich möchte weiter weg vom Wohnort und bin dann geschlossen untergebracht. Weiß ich nicht, ob das dann immer bevorzugt würde. Und ansonsten muss ich eben, wenn ich eine Verteidigung mache, beraten, Alternativen anbieten, aber letztendlich lasse ich es wenigstens meine Mandanten entscheiden, welche Anträge gestellt werden.“

In einem anderen Gespräch wurde ebenfalls mit Blick auf die Wünsche des Mandanten hervorgehoben, dass man bauliche Sicherungen zwar „ohne Ausnahme“ ablehne, jedoch sehr gut mit dem Heinrich-Wetzlar-Haus zusammenarbeite und den Mandanten auch stets zu einer Unterbringung im Heinrich-Wetzlar-Haus rate, da es „dort allemal viel, viel besser als in der Untersuchungshaft“ sei.

Zwei Befragte unterstützten bauliche Sicherungsmaßnahmen und begründeten ihre Ansicht zum einen damit, dass ansonsten der Haftbefehl gänzlich überflüssig sei, zum anderen mit der erforderlichen Grenzziehung gegenüber mehrfach auffälligen Jugendlichen, wobei im letzteren Fall durch den Gesprächsteilnehmer nicht weitergehend zwischen Untersuchungshaft und geschlossener Unterbringung differenziert wurde.

Insgesamt sind die Ergebnisse der Strafverteidigergespräche vor dem Hintergrund einer im Vergleich zu den Jugendgerichtshelfern geringeren Erfahrung mit haftvermeidenden Maßnahmen sowie einem auch offenkundig gemachten geringeren Interesse an unterschiedlichen Konzeptionen zu werten. Die meisten Befragten haben spätestens nach einer Erläuterung der unterschiedlichen Konzepte eine Meinung, argumentieren jedoch nach dem Prinzip „Man nimmt das meiste, was man gegenüber dem Gericht erreichen kann, an und ist damit auch zufrieden.“

3. 3. Entweichungen

3. 3. 1. Die Richter und Staatsanwälte

Außerdem wurden die Richter und Staatsanwälte im Rahmen der schriftlichen Erhebung zu ihrer Beurteilung befragt, ab wann sie bei der Entfer-

nung eines Jugendlichen aus der Einrichtung von einer Entweichung ausgehen, auf die – in welcher Weise auch immer – reagiert werden sollte. Diese Frage ist insbesondere im Hinblick auf die Reaktion durch die Einrichtungen bzw. deren Zeitpunkt bei einer möglichen Flucht des Jugendlichen relevant.

Tabelle 29 gibt Aufschluss darüber, ab wann die Befragten von einer Entweichung sprechen.

Tabelle 29: Was verstehen Sie als Entweichung? (Angaben in %)

	Richter	Staatsanwälte	Gesamt
Jedes unerlaubte Entfernen vom Gelände der Einrichtung unabhängig davon, wie lange dies dauert	46,8	56,8	50,8
Jedes unerlaubte Entfernen aus der Einrichtung für mehrere Stunden	26,1	21,6	24,3
Jedes unerlaubte Entfernen aus der Einrichtung, das über einen Tag hinausgeht	24,3	17,6	21,6
Jedes unerlaubte Entfernen aus der Einrichtung von über drei Tagen	2,7	4,1	3,2
<i>Gesamt</i>	<i>100</i>	<i>100</i>	<i>100</i>

Es zeigt sich, dass die Hälfte aller Befragten bereits bei jeder unerlaubten Entfernung des Jugendlichen aus einer Einrichtung zur Haftvermeidung von einer Entweichung spricht. Allerdings zeigen sich Unterschiede innerhalb der Berufsgruppen, welche zwar nicht signifikant, aber dennoch beachtenswert sind. So liegt bei den Richtern der Anteil derjenigen, die jede Form der Entfernung aus der Einrichtung missbilligen, um 10 % niedriger als bei den Staatsanwälten. Und auch hinsichtlich der nachfolgend angegebenen Zeitintervalle zeigt sich, dass die Richter dazu tendieren, längere Zeiträume der Abwesenheit der Jugendlichen zu tolerieren als die Staatsanwälte. Diese Ansicht geht konform mit der Haltung der meisten Einrichtungen, erst bei längerem unerlaubten Fernbleiben der Jugendlichen Maßnahmen in die Wege zu leiten und zudem die persönlichen Motive des Jugendlichen zu berücksichtigen – z.B. bei Kenntnis von Heimweh oder Streit mit Familie oder Freunden, der den Jugendlichen belastet – da in diesen Fällen zunächst davon ausgegangen wird, dass der Proband seine persönliche Situation klären möchte. Insgesamt überrascht es, dass mit der

Hälfte aller befragten Personen ein großer Anteil der Justizpraktiker die Problematik von Entweichungen flexibel bzw. einzelfallabhängig zu handhaben scheint. Andererseits wird es als wichtig erachtet, über alle entsprechenden Vorfälle unverzüglich informiert zu werden (vgl. bereits 3. 2. 1.).

3. 3. 2. Die Jugendgerichtshilfe und Strafverteidiger

Der Themenbereich der Definition einer Entweichung wurde in den Gesprächen mit den Strafverteidigern und Jugendgerichtshilfevertretern über die Frage nach der Erforderlichkeit von Fluchtsicherungsmaßnahmen hinaus nicht weitergehend thematisiert.

4. Inhaltliche Erwartungen an die Haftvermeidung

4. 1. Chancen der Haftvermeidung

4. 1. 1. Die Richter und Strafverteidiger

Sämtliche Befragten wurden zu ihrer Einschätzung verschiedener Aspekte der Untersuchungshaftvermeidung befragt, um auf diese Weise mögliche Beweggründe für die Anordnung einer Haftvermeidungsmaßnahme herauszufinden und nach ihrer Relevanz für die Praktiker zu differenzieren. Tabelle 30 gibt einen Überblick über die Antworten zu diesem Fragenkreis.

Tabelle 30: Relevanz verschiedener Aspekte bei der Untersuchungshaftvermeidung (Angaben in %)

Möglicher Vorteil*	Richter			Staatsanwälte		
	+	o	-	+	o	-
Jugendliche behalten Kontakt zu ihrem sozialen Umfeld (Eltern und Freunde)	60,3	13,5	26,1	58,3	15,3	26,4
Jugendliche fühlen sich nicht als Gefangene	40,0	19,1	40,9	28,8	11,0	60,3
Jugendliche bekommen oder behalten Arbeits- oder Ausbildungsplatz	96,3	2,8	0,9	97,2	1,4	1,4
Vermeidung von Trotzreaktionen zugunsten von pädagog. Einflussnahme	71,8	17,3	10,9	59,2	16,9	23,9
Geringe Stigmatisierung	67,3	17,3	15,4	41,1	27,4	31,5

* + Wichtig o Unentschlossen - Unwichtig

Es zeigt sich, dass die Beweggründe zur Anordnung einer Haftvermeidungsmaßnahme sowie die Erwartungen an die Haftvermeidung durchaus unterschiedlich gewichtet werden. Nahezu einhellig wurde als wichtigster Aspekt der Haftvermeidung die Möglichkeit zur Erhaltung oder Erlangung eines Ausbildungs- oder Arbeitsplatzes eingestuft. Als am wenigsten wichtig wurde die Vermeidung von Prisonisierungseffekten bei den Jugendlichen angesehen, wobei dieses Ergebnis sich allerdings auch dahingehend interpretieren lässt, dass die Befragten durch die derzeit möglichen Formen der Haftvermeidung gleichfalls Prisonisierungseffekte erkennen. Angesichts des zuvor festgestellten überwiegenden Wunsches nach baulichen Sicherungsmaßnahmen in den Einrichtungen ist jedoch von dieser Interpretation Abstand zu nehmen. Im Hinblick auf die verschiedenen Berufsgruppen ist festzustellen, dass zu Fragen der Arbeits- und Ausbildungsmöglichkeiten sowie der Frage der sozialen Kontakte praktisch identisch geantwortet wurde, während im Übrigen deutliche Unterschiede zu beobachten sind. Diese sind jedoch nur hinsichtlich der Frage nach Stigmatisierungseffekten bei den Jugendlichen signifikant.¹² Die Jugendrichter legten wesentlich größeren Wert auf die Vermeidung einer Stigmatisierung als die Staatsanwälte. Dies überrascht zunächst insoweit, als im Jugendstrafrecht die Funktion des Staatsanwaltes anders als im Erwachsenenstrafrecht nicht auf die des Anklägers reduziert ist, sondern ebenfalls – gemäß § 37 JGG in gleicher Weise wie bei einem Jugendrichter – eine breitere Berücksichtigung von Sozialisationserwägungen sowie pädagogischer Belange eine Rolle spielen soll. Andererseits handelt es sich jedoch bei der Vermeidung von Stigmatisierung um einen Gesichtspunkt, welcher typischerweise durch das Gericht berücksichtigt wird, da die rein strafrechtlichen Aspekte meist bereits durch die Staatsanwaltschaft geltend gemacht wurden. Insoweit stellt sich hier ein typisches Problem der Abgrenzung von vorrangigen berufsbezogenen Verantwortungsbereichen.

4. 1. 2. Die Jugendgerichtshilfe und Strafverteidiger

Die Vertreter der Jugendgerichtshilfe sowie die Strafverteidiger wurden nicht explizit nach Chancen von Haftvermeidungsmaßnahmen befragt. Indes stellte sich bei den Strafverteidigern in mehreren Gesprächen stärker als bei der Jugendgerichtshilfe der verfahrenstaktische Aspekt als relevant heraus: Durch die Unterbringung in einer Jugendhilfeeinrichtung sollen Vorteile hinsichtlich der späteren Entscheidung des Gerichts in der Hauptverhandlung gewonnen werden. Demgegenüber stellten die Jugendgerichtshilfevertreter – ebenso wie die Justizvertreter – in ihren Äußerungen

¹² $p = 0,007$.

den Jugendhilfeaspekt in den Vordergrund, indem sie tendenziell längerfristige Hilfskonzepte andachten und häufiger eine vom Einzelfall losgelöster Betrachtungsweise zeigten.

4. 2. Erwartungen an die Einrichtung

4. 2. 1. Die Richter und Staatsanwälte

Im Folgenden wurden die Justizpraktiker gefragt, welche Erwartungen sie an die Einrichtungen zur Haftvermeidung insbesondere stellen, wenn ein Jugendlicher alternativ untergebracht wird. Die Ergebnisse dieser Fragen sind in Tabelle 31 zusammengefasst.

Tabelle 31: Welche Erwartungen haben Sie an Einrichtungen als Alternative zur Untersuchungshaft? (Angaben in %)

Erwartung*	Richter			Staatsanwälte		
	+	o	-	+	o	-
Verhinderung der Flucht des Jugendlichen und der erneuten Begehung von Straftaten	83,7	5,5	10,9	93,3	2,7	4,1
Vermeidung ungünstiger Einflüsse der Untersuchungshaft	92,7	5,4	1,8	82,4	8,1	9,5
Erforschung der Gründe für das delinquente Verhalten	73,0	9,9	17,1	69,9	11,0	19,1
Intensive Betreuung statt Verwahrung	95,5	1,8	2,7	91,9	2,7	5,4
Erörterung von Zukunftsperspektiven mit den Jugendlichen	95,5	1,8	2,7	98,7	1,4	0
Motivationsarbeit hinsichtlich Schule, Aus- und Weiterbildung	99,1	0	0,9	94,5	5,4	0
Bestehende Angebote im Bereich Schule und Ausbildung durch die Einrichtung	94,6	4,5	0,9	90,6	6,8	2,7
Klärung der aktuellen Lebenssituation	90,9	6,4	2,7	82,4	10,8	6,8

Aufarbeitung der Vergangenheit	71,2	18,0	10,8	67,6	20,3	12,2
Vorbereitung pädagogischer Anschlussmaßnahmen	92,8	6,4	0,9	94,6	4,1	1,4
Akzeptanz von Autoritäten	68,2	19,1	12,7	70,3	21,6	8,1
Aufbau einer sozialen Kompetenz	92,8	7,2	0,0	83,8	12,2	4,1
Kontakt zu einer beständigen Bezugsperson in Form eines individuellen Bezugsbetreuers	77,5	15,3	7,2	64,9	24,3	10,9

* + Wichtig o Unentschlossen - Unwichtig

Tendenziell wurde die überwiegende Zahl der angegebenen Kriterien durch beide Berufsgruppen als wichtig erachtet, es ergaben sich jedoch differenzierende Meinungen. Bei den Richtern zeigte sich die stärkste Erwartung an die Motivationsarbeit mit den Jugendlichen hinsichtlich einer Aus- und Weiterbildung. 99,1 % der befragten Richter (N = 92) beurteilten diesen Gesichtspunkt als „eher wichtig“ oder „sehr wichtig“. Auch durch die Staatsanwälte wurde dieser Punkt als außerordentlich wichtig eingestuft. Erwartungsgemäß ist den Staatsanwälten der Aspekt der Fluchtverhinderung wichtiger als den Richtern, während sich diese stärker die Vermeidung ungünstiger Einflüsse aus der Untersuchungshaft erhoffen. Hinsichtlich des letztgenannten Punktes lassen sich signifikante Unterschiede im Antwortverhalten der Richter und Staatsanwälte erkennen.¹³ Als weniger bedeutsam stufen beide Berufsgruppen die Erforschung der Gründe für das delinquente Verhalten und die Aufarbeitung der Vergangenheit des Jugendlichen ein, allerdings zeigte sich hier auch ein relativ hoher Anteil der Befragten unentschlossen. Auch der beständige Kontakt zu einer festen Kontaktperson wird zwar überwiegend gewünscht, stellt sich jedoch eher als untergeordneter Aspekt dar, ebenso wie der Wunsch nach einem Erlernen von Akzeptanz von Autoritäten. Insgesamt dominieren auf der Wichtigkeitsskala eindeutig die in die Zukunft gerichteten Tätigkeiten wie die

¹³ p = 0,028.

Schulbildung, die Vorbereitung pädagogischer Anschlussnahmen und allgemein die Erarbeitung von Zukunftsperspektiven mit dem Jugendlichen.¹⁴

Der Fragebogen enthielt nur wenige Fragen zur konkreten inhaltlichen Durchführung der Haftvermeidungsmaßnahme, da sich diese gemäß § 71 Abs. 2 Satz 3 JGG nach den Regelungen des Heimes selbst richtet und in der hier geführten Befragung gerade die Tatsache zugrunde gelegt wurde, dass bestimmte bestehende Konzeptionen angenommen oder abgelehnt werden. Auf die Frage, ob es sinnvoll ist, dass sich die Ausführung einstweiliger Unterbringungen nach den Regelungen des betreffenden Heimes richtet, ergab sich allerdings ein uneinheitliches Bild: Mit 50,0 % (N = 54) bei den Richtern und 43,9 % (N = 32) bei den Staatsanwälten zeigten sich auffällig wenige Personen einverstanden mit der klaren gesetzlichen Regelung.¹⁵ 23,2 % der Richter und 28,7 % der Staatsanwälte erklärten explizit, die Regelung in § 71 Abs. 2 Satz 3 JGG nicht für sinnvoll zu halten; innerhalb beider Berufsgruppen gab über ein Viertel der Befragten an, keine eindeutige Meinung zu dieser Frage zu haben. Indes deutet die hohe Zahl der Unentschlossenen darauf hin, dass der gesetzliche Hinweis nicht allen Befragten bekannt ist. Zum anderen wünscht sich offensichtlich rund ein Viertel der Befragten mehr Einfluss seitens der Justiz auf die Ausgestaltung der Unterbringung. Signifikante Zusammenhänge zwischen der Ablehnung der Ausgestaltung einer Unterbringung durch die Jugendhilfeeinrichtung und dem Status als Ermittlungsrichter oder allgemeinem Haftrichter waren nicht feststellbar.

4. 2. 2. Die Jugendgerichtshilfe und Strafverteidiger

Im Rahmen der Expertengespräche waren keine ausdrücklichen Fragen zu Erwartungen an die Tätigkeit der Einrichtungen vorgesehen. Indes äußerten die Gesprächsteilnehmer Wünsche nach gründlicher Diagnostik, Beratung der Jugendlichen sowie intensiver Betreuung innerhalb eines festen Rahmens.

¹⁴ BLUMENBERG/VON KUTZSCHENBACH-BRAUN/WETZSTEIN 1987, 54 hatten bei der Befragung von Jugendrichtern, Staatsanwälten, Jugendgerichtshelfern sowie anderen Praktikern aus der Strafrechtspflege demgegenüber auch die Antwort erhalten, dass der Aspekt der „intensiven Betreuung statt Verwahrung“ als besonders wichtig einzustufen sei, ebenso wie die „pädagogische Einwirkung“ auf den Jugendlichen.

¹⁵ Richter und Staatsanwälte zeigten im Antwortverhalten signifikante Unterschiede, $p = 0,033$.

4. 3. Aufnahmeverfahren

4. 3. 1. Die Richter und Staatsanwälte

Angesichts der Tatsache, dass sämtliche zuvor untersuchten Einrichtungen sich vorbehalten, einen Jugendlichen vor seiner Aufnahme zu begutachten und ihn mit den Gegebenheiten der Jugendhilfeeinrichtung vertraut zu machen, erscheint dies als ein wichtiger Autonomiefaktor der Einrichtungen gegenüber der Justiz, zumal in der Praxis Ablehnungen Jugendlicher seitens einer Jugendhilfeeinrichtung keine Seltenheit zu sein scheinen. Andererseits verhindert ein solches Aufnahmeverfahren zumeist eine unmittelbare Haftvermeidung und könnte daher seitens der Justiz als überflüssig oder hinderlich empfunden werden.¹⁶ Daher wurden die Justizpraktiker in der schriftlichen Befragung um die Bewertung der Aufnahmeverfahren gebeten.

Tabelle 32: Wie denken Sie über die Tatsache, dass viele Jugendhilfeeinrichtungen ein internes Aufnahmeprüfungsverfahren vor eine Aufnahme der Jugendlichen stellen?

	Richter		Staatsanwälte	
Berechtigt	N = 83	74,8 %	N = 55	74,3 %
Unentschlossen	N = 17	15,3 %	N = 10	13,5 %
Unberechtigt	N = 11	9,9 %	N = 9	12,2 %

Übereinstimmend gaben rund drei Viertel aller Befragten an, ein Aufnahmeverfahren durch die Einrichtungen vor der Aufnahme der Jugendlichen für berechtigt zu halten.¹⁷ Die Mitarbeiter der Einrichtungen sollen also eine Auswahl dahingehend vornehmen dürfen, ob der Jugendliche in die pädagogischen Programme der Einrichtung zu passen scheint.

Auch in den Expertengesprächen zeigten sich die Richter und Staatsanwälte durchgängig sehr verständnisvoll gegenüber dem Aufnahmeverfahren, welches in den Jugendhilfeeinrichtungen vor einer Aufnahme der Ju-

¹⁶ Nach HESSLER 2001, 91 werden in Deutschland derzeit nur in drei Projekten – Hamburg, Berlin und Frostenwalde – Jugendliche zur unmittelbaren Haftvermeidung durch die Einrichtung am Bereitschaftsgericht abgeholt und aufgenommen.

¹⁷ Auch BLUMENBERG/VON KUTZSCHENBACH-BRAUN/WETZSTEIN 1987, 56 berichten nach einer Befragung von Praktikern in Jugendverfahren, dass für das Aufnahmeverfahren im Heinrich-Wetzlar-Haus ausschließlich positive Rückmeldungen erfolgten.

gendlichen durchgeführt wird. Ganz offensichtlich wird das Aufnahmeverfahren gleichzeitig als zusätzliche Instanz zur Absicherung des Gerichts bei der Entscheidung, den Haftbefehl tatsächlich in einen Unterbringungsbe-
fehl umwandeln zu können oder den Haftbefehl außer Vollzug zu setzen, empfunden. Die Aussage eines Staatsanwalts steht für die einhellige Meinung der Befragten:

„Ich finde das unabdingbar, ohne das würde ich es auch nicht machen. Das ist eine Gruppe von zwölf belegten Plätzen und da ist es wichtig zu sehen, wie die aktuelle Situation dort ist. Und das kann natürlich nur die Einrichtung beurteilen, wer mit wem zusammenpasst, ich denke, das geht nur unter bestimmten Konstellationen. Wenn die z.B. merken, das ist jemand, der uns den ganzen Rahmen sprengt, dann können die den nicht aufnehmen, auch wenn er vielleicht sonst prinzipiell für eine Unterbringung passen würde. Deswegen finde ich es ganz wichtig, dass die spezielle Einrichtung als solche sich mit dem Jugendlichen unterhält, um das einfach insgesamt abzuklären.“

Die durch das Verfahren eintretende Zeitverzögerung hinsichtlich einer möglichen Aufnahme des Jugendlichen aus der Haft schätzten die Befragten demgegenüber als in Kauf zu nehmen ein. Drei Befragte bezogen sich auch auf die Motivation des Jugendlichen, sich auf die Einrichtung einzulassen. Ein Richter führte auf die Frage, ob er ein Aufnahmeverfahren für sinnvoll erachte, aus:

„Ja, natürlich. Alles andere halte ich teilweise für problematisch, wenn bloß ein Sozialarbeiter hier jemandem erzählt, das ist die und die Einrichtung...Es mag Ausnahmefälle geben, wo das genau beschrieben werden kann. Aber gerade die Großeinrichtungen (...), dass die Leute sich das angucken und gesagt wird, das läuft so und so, überleg dir das, willst du da mitmachen, wenn du die Chance hier verpasst, dann kriegst du keine weitere Chance so schnell. Das halte ich schon für wichtig. Lieber ihn dann noch eine Woche sitzen lassen.“

Ein Richter betonte zwar die geringere Flexibilität in der Unterbringung Jugendlicher aufgrund des Aufnahmegesprächs, bekräftigte jedoch, dass sich die grundsätzliche Frage nach freien Plätzen stets als das größere Hindernis erweise: Sobald die grundsätzliche Bereitschaft der Einrichtung zur Aufnahme des Probanden signalisiert worden sei, sei die zeitliche Verzögerung als gering einzustufen.

Ein Staatsanwalt hob bereits in diesem Zusammenhang hervor, dass eine kurze Zeit der Untersuchungshaft auch die Bereitschaft des Jugendlichen erhöhen könne, sich in eine Jugendhilfeeinrichtung begeben zu wollen.

4. 3. 2. Die Jugendgerichtshilfe und Strafverteidiger

Auch die Vertreter der Jugendgerichtshilfe sowie die Strafverteidiger sprachen sich in den Expertengesprächen ohne Ausnahme für die Durchführung

eines Aufnahmeverfahrens seitens der Einrichtungen mit dem Jugendlichen aus. Die Argumentationen ähnelten denen der Justizvertreter, die zeitliche Verzögerung einer möglichen Unterbringung sei den Jugendlichen zumutbar. Auffällig erscheint, dass unter den Vertretern der Jugendgerichtshilfe in drei Fällen hervorgehoben wurde, dass die Zeit in der Untersuchungshaft auch dazu diene, die Motivation der einsitzenden Jugendlichen zu testen, tatsächlich in der Jugendhilfeeinrichtung aufgenommen werden zu wollen. Insofern scheinen teilweise strengere Anforderungen gestellt zu werden als seitens der Justiz. So meint ein Gesprächsteilnehmer:

„Ich sehe einen Sinn darin, dass das die Einrichtung macht und nicht das Jugendamt, dass die den Jugendlichen in der U-Haft aufsuchen und schon abwägen, einfach im Hinblick darauf, was der Straftatbestand ist, was vielleicht an schädlichen Neigungen da ist, was im Vorfeld lief, inwieweit da auch eine Berechenbarkeit von dem Jugendlichen da ist oder nicht. Dass die schon genau prüfen, ob der in das Setting passt, ob eine Möglichkeit besteht, mit ihm tatsächlich zu arbeiten, ob man Anknüpfungspunkte findet, mit ihm diese Zeit auch sinnvoll zu nutzen. (...) Also dass man nicht von vornherein den Gedanken hat, weil der noch sehr jung ist und es so viele gefährdende Tendenzen in der Untersuchungshaft sicherlich gibt, nimmt man ihn auf jeden Fall raus. Es ist da auch ein Stück weit Eigenmotivation und Bereitschaft, Signalbereitschaft des Jugendlichen erforderlich, auf die sich die Einrichtung auch ein Stück weit verlassen muss.“

Auch ein anderer Befragter erhofft sich erzieherische Effekte aus einer Vorlaufzeit vor einer Unterbringung:

„Wenn jemand in U-Haft kommt, dann ist ja etwas vorgefallen. Und U-Haft ist auch eine Möglichkeit, dass jemand klar wird, welchen Weg er beschreitet. Und dieses Ding möglichst schnell wieder auszuhebeln, ist oft gar nicht im Interesse dieses Menschen, weil er sich dann denkt, das braucht man nicht weiter ernst zu nehmen und es ist aber ernst zu nehmen. Weil er die Konsequenz tragen muss, sonst niemand. Und dass man sofort unterbringt, ungesehen und vorbestellt, das gibt es eigentlich nicht. Weil eine Einrichtung sich ein Bild verschaffen muss, ob sie mit diesem jungen Menschen arbeiten kann, ob sie sich das vorstellen kann oder nicht. Von daher wird da immer Zeit ins Land gehen. Und ich denke, das macht auch Sinn. Der Spannungsbogen macht auch für den jungen Menschen Sinn. Gerade unter dem Aspekt dass er weiß, wenn es schief geht, neue Straftaten erfolgen, dann fährt er länger ein.“

Durch die Strafverteidiger wurde zudem auch verfahrenstaktisch argumentiert, dass es eine positive Wirkung auf den Richter habe, wenn eine Einrichtung zunächst bestätigen würde, der Jugendliche passe in ihr Konzept. Hier wurde somit auch der bereits in den Gesprächen mit den Justizvertretern deutlich gewordene „Absicherungsaspekt“ gesehen. Kritisiert wurde, dass die Kriterien, welche die Einrichtungen bei der Aufnahme eines Jugendlichen anwenden würden, derart streng seien, dass einige Projekte nur „ganz harmlose“ Jugendliche aufnehmen.

4. 4. Kontakte während der Unterbringung

4. 4. 1. Die Richter und Staatsanwälte

Weiterhin erschien unter dem Aspekt der Zusammenarbeit von Justiz und Jugendhilfeeinrichtung während einer Unterbringung die Frage interessant, wie häufig und wann es zu Kontakten zwischen den Beteiligten kommt, um Informationen zur Entwicklung des Jugendlichen auszutauschen. Den befragten Justizpraktikern wurden insoweit mehrere Verfahrensmöglichkeiten vorgegeben, wobei durch die Möglichkeit von Mehrfachnennungen den Eigenheiten der Einrichtungen bzw. der Jugendlichen Rechnung getragen wurde. Anhand der Zahl der Beantwortungen dieser Frage wurde deutlich, dass auch Personen, die an anderer Stelle angegeben hatten – sei es aus ihrer Funktion heraus oder aus anderen Gründen –, in den letzten zwei Jahren keine Erfahrungen mit der Haftvermeidung zu haben, Auskünfte gegeben hatten. Da davon ausgegangen wurde, dass es sich um Personen handelte, welche anderweitige Erfahrungen mit Haftvermeidungsmaßnahmen haben, oder um Personen, welche ihre Wünsche äußern, wurden alle Antworten gewertet, die mindestens einer der vier Vorgaben mit „Ja“ zugestimmt hatten.

Tabelle 33: Informieren Sie sich während des Bestehens eines Unterbringungsbefehls bei der unterbringenden Einrichtung über die Entwicklung des Jugendlichen? (Mehrfachnennungen möglich)

	Richter (N = 77)		Staatsanwälte (N = 63)	
	absolut	%	absolut	%
Die Einrichtung informiert mich regelmäßig	N = 19	24,7 %	N = 10	15,9 %
Die Einrichtung informiert mich einmal nach einem bestimmten Zeitraum	N = 25	32,5 %	N = 12	19,0 %
Ich erkundige mich selbständig bei der Einrichtung nach der Entwicklung des Jugendlichen	N = 32	41,6 %	N = 23	36,5 %
Es genügt mir, wenn ich bei der Hauptverhandlung in Form eines Berichtes über die Ergebnisse der Unterbringung informiert werde	N = 34	44,2 %	N = 36	57,1 %

Die Ergebnisse zeigen zunächst, dass für die Justizpraktiker eine Tendenz dahingehend besteht, sich bei der Einrichtung selbst nach dem Jugendlichen zu erkundigen oder den Bericht in der Hauptverhandlung abzuwarten. Weniger Personen lassen sich durch die Einrichtungen informieren, bei den Richtern ist es allerdings fast ein Viertel der Personen, die sich sogar regelmäßig informieren lassen. Erwartungsgemäß gaben unter den Staatsanwälten prozentual wesentlich mehr Befragte als unter den Richtern an, sich erst in der Hauptverhandlung über die Entwicklung des Untergebrachten zu informieren. Die Tatsache, dass sich im Verhältnis der beiden Berufsgruppen prozentual mehr Staatsanwälte als Richter zu diesem Themenkreis äußern (Richter: 68,1 % aller Befragten, Staatsanwälte: 85,1 % aller Befragten), kann daraus resultieren, dass die Staatsanwälte regelmäßig bereits ab Verkündung des Haft- bzw. Unterbringungsbefehls Kontakt zu dem Jugendlichen haben, während dies bei einem Richter, welcher nicht als Haftrichter tätig ist, regelmäßig erst in der Hauptverhandlung der Fall ist.

Die Expertengespräche ergaben ein gefächertes Bild der Kontaktintensität zu Einrichtungen zur Haftvermeidung im Allgemeinen. Allerdings wurde das Thema nicht in sämtlichen Gesprächen vertieft. Zwei Befragte gaben an, auch unabhängig von aktuellen Unterbringungen regelmäßigen Kontakt zum Heinrich-Wetzlar-Haus zu haben, zwei Befragte wiesen diese Aufgabe gänzlich der Jugendgerichtshilfe zu. Ein Richter betonte die Wichtigkeit des persönlichen Kontakts mit den Einrichtungen: Je enger der Kontakt sei, desto eher sei man bereit, den Jugendlichen auch Lockerungen zuzugestehen. Dieser Befragte meint:

„Ich nehme mit den Leuten, die in den Einrichtungen sind, immer telefonisch Kontakt auf und wir vereinbaren immer, dass wir alle drei bis vier Wochen telefonieren, damit ich mir auch schon ein Bild machen kann, wie die Entwicklung läuft. Und die teilen mir auch mit, wenn irgendetwas aus dem Ruder zu laufen droht, da ist eigentlich ein relativ enger Kontakt.“

Insgesamt scheint der Aspekt der Information durch die Jugendhilfeeinrichtung in Fällen von Verstößen oder Auffälligkeiten des Jugendlichen für das Verhältnis zwischen den Einrichtungen und den Justizpraktikern sehr relevant zu sein: Je intensiver die Information durch die Jugendhilfeeinrichtungen und die Auseinandersetzung ausfällt, desto größer ist das Vertrauen in die Haftvermeidungsmaßnahme. So gab ein Richter an, Einrichtungen auch nach bisherigen Erfahrungen hinsichtlich der Rückmeldungen über besondere Vorkommnisse bei den Probanden auszusuchen. Und ein weiterer Gesprächspartner berichtete:

„Wir haben oft direkten Kontakt, natürlich auch mal über die Jugendgerichtshilfe, aber durchaus auch direkt. Da gab es immer mal wieder Ärger wegen der Besuchsregelungen und wegen der Wochenendfahrten, das war immer ein bisschen ein Problem, das war nicht immer so gewünscht. Das war aber eine allgemeine Jugendhilfeeinrichtung und das war ja sowieso unter Auflagen, da ging es also um die Ausgestaltung der Auflagen.“

4. 4. 2. Die Jugendgerichtshilfe und Strafverteidiger

Die Vertreter der Jugendgerichtshilfe beurteilten den Kontakt zu den Einrichtungen überwiegend positiv. Die Befragten sind sich ihrer Rolle im Rahmen der Haftentscheidungshilfe bewusst, Vorschläge für Haftvermeidungsmaßnahmen einzubringen und auch ggf. Anschlussmaßnahmen vorzubereiten. Der Weg der Vorbereitung einer Unterbringung zur Haftvermeidung war allen Befragten geläufig, allerdings wurde angegeben, nur bei Bedarf, d.h. bei konkret zur Unterbringung angedachten Jugendlichen, Kontakt zu entsprechenden Einrichtungen aufzunehmen. Die Erfahrungen mit den Einrichtungen differierten in Abhängigkeit davon, wie häufig in den zugehörigen Gerichtsbezirken Jugendliche untergebracht wurden. Fünf Befragte gaben an, dass letzteres nur selten der Fall sei, allerdings berichteten diese Personen vornehmlich auch von wenigen Fällen von Untersuchungshaftverhängungen. Neun Befragte schilderten für die Fälle, in denen Jugendliche in Einrichtungen kamen, gute Erfahrungen mit den entsprechenden Häusern, es wurde großes Interesse seitens der Einrichtungen zum Kontakt mit der Jugendgerichtshilfe geäußert, wobei insbesondere das Heinrich-Wetzlar-Haus hervorgehoben wurde. Drei Befragte erklärten, die Jugendlichen während einer Unterbringung bis zu drei Mal zu besuchen, wobei durch einen Vertreter einer spezialisierten Jugendgerichtshilfe angegeben wurde, Mitarbeiter des Allgemeinen Sozialen Dienstes ebenfalls zur Abklärung von weiteren Maßnahmen an diesen Kontakten teilhaben zu lassen. Drei andere Befragte äußerten sich dahingehend, bei Bedarf Kontakt zu den Einrichtungen aufzunehmen bzw. von dort informiert zu werden.

Die befragten Strafverteidiger räumten demgegenüber größtenteils ein, sich hinsichtlich der Auswahl der Einrichtungen auf die Jugendgerichtshilfe zu verlassen. Teilweise wurde angegeben, selbst Haftvermeidungsmaßnahmen anzuregen und im Anschluss durch die Jugendgerichtshilfe eine Einrichtung suchen zu lassen. Fünf der befragten Personen konnten keine Namen von Jugendhilfeeinrichtungen nennen, den meisten übrigen war lediglich das Heinrich-Wetzlar-Haus geläufig. Für den Fall einer Unterbringung sprachen zwei Strafverteidiger den Nutzen an, den eine Unterbringung verfahrenstaktisch mit sich bringt:

„Ich habe ja als Verteidiger sowieso ein Interesse dran, weil ich hier will, dass der Jugendliche sich gut führt, dass ich von der Einrichtung eine möglichst gute Beurteilung bekomme und dass ich möglichst frühzeitig von Konflikten erfahre, und zwar vor dem Richter und vor dem Staatsanwalt. Da kann ich mich noch einmischen und sagen, soll ich mal kommen, sollen wir das mal besprechen. Und die Einrichtungen sind alle sehr engagiert.“

Kontakte zur Jugendhilfeeinrichtung bestehen zumeist höchstens telefonisch. Lediglich ein Anwalt gab an, Jugendliche wie in der Untersuchungshaft auch in der Einrichtung aufzusuchen. Insgesamt zeigten die Strafverteidiger weniger Interesse an der inhaltlichen Durchführung von haftvermeidenden Maßnahmen als die Jugendgerichtshelfer und hatten geringere Kenntnis von Unterbringungsmöglichkeiten. Dennoch scheinen sich die Rechtsanwälte ausreichend über Haftvermeidung informiert zu fühlen, sei es auch nur durch den möglichen Rückgriff auf die Jugendgerichtshilfe. Haftvermeidung wird stärker als bei den anderen Professionen als ein Mittel zum Zweck gesehen, in der Hauptverhandlung eine möglichst milde Sanktion durchzusetzen; der Eindruck, den eine Maßnahme auf den Richter oder auf Schöffen macht, wird als wichtig erachtet.

5. Probanden der Haftvermeidung

Geht es um die Frage, welche Jugendlichen oder Heranwachsenden die Justizpraktiker als geeignet für eine Haftvermeidungsmaßnahme ansehen, so handelt es sich mehr denn je um eine Einzelfallentscheidung, die nach isolierten Kriterien praktisch nicht zu beantworten ist. Dementsprechend einschränkend wurden sowohl in der schriftlichen wie auch in der mündlichen Befragung die Fragen zu möglichen Probanden für Haftalternativen aufgeworfen; es sollte deutlich werden, dass lediglich tendenzielle Wertungen bestimmter Kriterien vorgenommen werden sollten. Mehrere Befragte hoben im Fragebogen nochmals explizit durch Randbemerkungen hervor, dass es sich stets um Einzelfallentscheidungen handele. Bei den den Praktikern zur Bewertung vorgegebenen Kriterien handelte es sich in erster Linie um das Alter der Probanden sowie das begangene Delikt. Des Weiteren sollten jedoch auch sonstige persönliche Merkmale beurteilt werden.

Zunächst wurde im Rahmen der schriftlichen Erhebung den Befragten die Aussage, dass lediglich wenige Jugendliche aus der Untersuchungshaft für eine Haftvermeidungsmaßnahme in Betracht kämen, zur Bewertung vorgelegt. Insgesamt stimmten 29,9 % der Justizpraktiker der Aussage zu, 46,5 % lehnten sie jedoch ab. Tabelle 34 veranschaulicht die Ergebnisse aufgeschlüsselt nach den Berufsgruppen.

Tabelle 34: Nur wenige Jugendliche aus der Untersuchungshaft sind zur Haftvermeidung geeignet (Angaben in %)

	Richter	Staatsanwälte
stimmt (eher)	25,7	33,8
stimmt (eher) nicht	48,7	43,2
unentschlossen	25,7	23,0
Gesamt	100,0	100,0

5. 1. Altersgruppen

5. 1. 1. Die Richter und Staatsanwälte

Zur Beantwortung der Frage, welche Altersgruppen sie als besonders geeignet zur Haftvermeidung ansehen, wurde den Richtern und Staatsanwälten im Fragebogen der schriftlichen Erhebung eine Differenzierung in drei Altersgruppen vorgegeben.

Tabelle 35: Welche Altersstufe möglicher Probanden halten Sie am ehesten für geeignet zur Untersuchungshaftvermeidung bzw. -verschonung? Mehrfachangaben waren möglich (Angaben in %)

	Richter	Staatsanwälte
14- und 15-Jährige	83,0	87,1
16- und 17-Jährige	61,6	58,1
18- 21-Jährige	0	0
Alle Altersstufen (inkl. Heranwachsende) gleichermaßen	17,0	12,2

Beide Befragtengruppen sprachen sich mit großer Mehrheit dafür aus, Untersuchungshaftvermeidung insbesondere den jüngeren Haftbedrohten zuteil werden zu lassen. Die Richter zeigten sich gegenüber den 16- und 17-jährigen Jugendlichen aufgeschlossener als die Staatsanwälte, die ihrerseits ihr Augenmerk noch stärker als die Jugendrichter auf die Gruppe der Jüngsten legen. Insgesamt entspricht die Fokussierung auf die 14- und 15-Jährigen ebenso der gesetzlichen Vorgabe, diese Gruppe nur unter besonderen Bedingungen in Untersuchungshaft zu nehmen wie der in der Praxis verbreiteten Forderung, diese Altersgruppe generell aus dem Anwendungsbereich der Untersuchungshaft heraus zu nehmen.¹⁸ Lediglich 17 bzw.

¹⁸ 2. JUGENDSTRAFRECHTSREFORM-KOMMISSION DER DVJJ 2002, 107.

12,2, % der Befragten gaben an, alle Altersstufen in gleicher Weise für die Haftvermeidung geeignet anzusehen. Interessanterweise sprachen sich bei dieser Frage weniger Personen für die Haftvermeidung auch bei Heranwachsenden aus als in einer Folgefrage, in welcher der Wunsch nach der gesetzlichen Einbeziehung der Heranwachsenden in das Haftvermeidungspostulat des § 72 JGG ermittelt wurde.¹⁹ Dies spricht dafür, dass die Praktiker in diesem Bereich eine klare gesetzliche Regelung wünschen und sich ohne eine solche über die Eignung Heranwachsender für entsprechende Maßnahmen im Unklaren fühlen.

In den Expertengesprächen wurden den Gesprächspartnern mehrere Faktoren, die auf die Entscheidung, eine Haftvermeidungsmaßnahme anzuordnen oder anzuordnen, Einfluss haben können, beispielhaft vorgegeben. Hierzu gehörten das Alter, die Deliktsschwere, die Nationalität, Familienverhältnisse oder die Kooperationsbereitschaft des Jugendlichen. Die Relevanz des Alters des Jugendlichen wurde in den Gesprächen jedoch lediglich durch zwei Personen aufgegriffen. Diese Befragten stellten beide auf das möglichst junge Alter des Probanden ab:

„Jugendliche und Heranwachsende, je jünger der ist, desto mehr wird gemacht.“

5. 1. 2. Die Jugendgerichtshilfe und Strafverteidiger

Auch den Jugendgerichtshelfern sowie den Verteidigern wurden beispielhaft die oben genannten Kriterien für eine denkbare besondere Eignung der Jugendlichen für eine Haftvermeidungsmaßnahme vorgegeben.

Im Gegensatz zu den Kriterien der Justiz sahen acht Jugendgerichtshelfer das junge Alter des Jugendlichen als ein wesentliches Moment an, sich besonders für haftvermeidende Maßnahmen einzusetzen. Demgegenüber waren es auch unter den Strafverteidigern lediglich zwei Personen, die das Alterskriterium im Gespräch aufgriffen. Hier wurde eher auf deliktsspezifische Möglichkeiten hingewiesen. Das unterschiedliche Antwortverhalten ist jedoch leicht dadurch zu erklären, dass die Jugendgerichtshilfe eher als die Strafverteidiger überhaupt einen Auswahlprozess durchläuft, während letztere jeweils nur ihren Mandanten im Einzelfall sehen, und zwar je nach Alter unterschiedliche Kriterien für eine Haftvermeidungsmaßnahme angeführt werden können, das Alter selbst jedoch für die Verteidigung keine Rolle spielen darf.

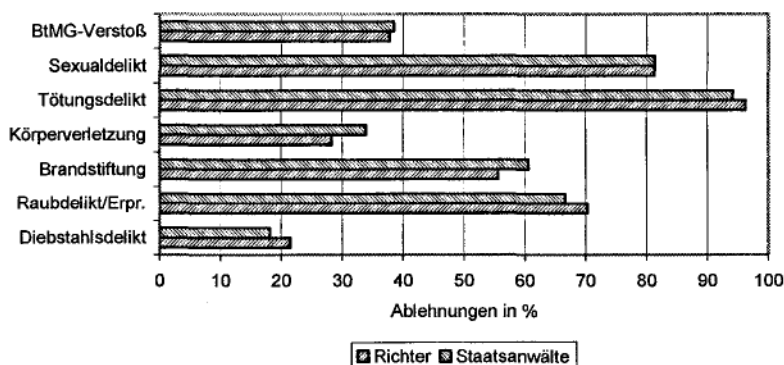
¹⁹ Dazu sogleich unten in Kapitel 11. 6.

5. 2. Deliktsschwere

5. 2. 1. Die Richter und Staatsanwälte

Die Frage nach den Delikten, bei denen die Richter und Staatsanwälte tendenziell eine Haftvermeidungsmaßnahme der Untersuchungshaft vorziehen würden, wurde innerhalb der schriftlichen Erhebung erwartungsgemäß dem Schweregrad der Delikte entsprechend beantwortet. Abbildung 25 veranschaulicht die Ergebnisse im Detail.

Abbildung 25: Bei welchen Deliktsgruppen würden Sie (unabhängig von den sonstigen Faktoren des Einzelfalls) die Unterbringung in einem Heim der Jugendhilfe zur Haftvermeidung nicht anregen?



Während die Ergebnisse hinsichtlich der Diebstahlsdelikte, bei denen die Justizpraktiker am ehesten eine Haftvermeidung in Betracht ziehen, sowie den Tötungs- und Sexualdelikten, die nach Ansicht der Befragten eine solche Maßnahme am wenigsten erlauben, erwartungsgemäß ausfielen, lag das Augenmerk insbesondere auf der Differenzierung zwischen den sonstigen Delikten. Richter und Staatsanwälte antworteten nahezu parallel; signifikante Unterschiede im Antwortverhalten ließen sich nicht feststellen. Das Delikt, welches die Praktiker neben den Diebstahlsdelikten am geeignetsten für eine Haftvermeidungsmaßnahme ansehen, ist die Körperverletzung; hier gaben jedoch mehr Staatsanwälte als Richter an, Bedenken gegen die Anregung einer Unterbringung zu haben. Bei Verstößen gegen das BtMG äußerten sich weniger als 40 % der Befragten tendenziell gegen eine Haftalternative; allerdings zeigte sich bei keinem anderen Delikt eine so hohe Anzahl von Befragten unsicher: Unter den Richtern gaben 28,3 % und un-

ter den Staatsanwälten 33,8 % an, unentschlossen zu sein, wobei sich diese Unsicherheit mit großer Wahrscheinlichkeit auf die Umstände einer Drogenabhängigkeit bzw. auf die Erfordernisse spezieller Behandlungen beziehen. Bei Brandstiftungs- und Raubdelikten verneinte jeweils eine deutliche Mehrheit die Wahrscheinlichkeit einer Haftvermeidungsmaßnahme. Ein Staatsanwalt nannte als Zusatzangabe Betrugsdelikte, bei denen sehr wahrscheinlich eine Haftalternative angeordnet werde, und unterstrich damit die offensichtliche Haltung der Praktiker, bei Vermögensdelikten einer Haftvermeidungsmaßnahme offen gegenüber zu stehen.

In den Expertengesprächen wurden den Befragten keine einzelnen Deliktgruppen mehr vorgegeben, sondern es wurde allgemein nach der Relevanz der Deliktsschwere gefragt, soweit es um die Umwandlung eines Haftbefehls in einen Unterbringungsbefehl geht. Es stellte sich heraus, dass die Richter und Staatsanwälte in diesem Zusammenhang nicht nur die Schwere des einzelnen Delikts, sondern v.a. auch wiederholte Tatbegehungen innerhalb eines Deliktbereiches als relevant einstufen. Drei Personen nannten Sexualtaten und schwere Gewaltdelikte als Fälle, in denen eine Haftvermeidung nur schwerlich in Betracht gezogen werden könne. Ein Richter stellt diesbezüglich auf den Charakter der Untersuchungshaft als Clearing-Phase ab:

„Bei besonders schwerwiegenden Straftaten sagt man sicherlich, ist es auch mal ganz gut, dass der jetzt erst mal die Haftsituation kennen lernt und da ist jetzt nicht so dringende Eile da. (...) Bei ganz schwerwiegenden Straftaten ist klar, dass wir uns den sehr genau anschauen und uns aber dann auch nicht sagen, man muss so schnell wie möglich U-Haftvermeidung ..., sondern da ist auch eine längere Phase nötig, wo man den betrachten muss, um überhaupt mal zu sehen, was steckt dahinter. Und gerade auch bei schweren Straftaten dauert es auch eine längere Zeit zu sehen, wo die Probleme liegen und welche Einrichtung für den noch die richtige sein könnte.“

Ausgehend von dem Wunsch nach dem Charakter einer Haftvermeidungsmaßnahme als Vorbereitung für eine sich nach der Hauptverhandlung anschließende Jugendhilfemaßnahme sah ein Richter wenig Sinn in einer Haftvermeidungsmaßnahme, wenn eine Jugendstrafe zu erwarten ist, die höchstwahrscheinlich nicht mehr aussetzungsfähig ist, und stellte derart eine Verbindung zur Deliktsschwere her.

Drei Befragte wurden darüber hinaus gebeten, ihre Einschätzung zu Chancen von Haftvermeidungsmaßnahmen bei der Gruppe derjenigen Jugendlichen abzugeben, die bereits einmal oder mehrfach unter Bewährung stehen. Alle stufen diese Jugendlichen als Problemgruppe ein und zogen

auch ähnliche Schlussfolgerungen. Diese verdeutlicht beispielhaft der folgende Gesprächsauszug:

„Das ist ein Fall, wo man sagt, der legt es darauf an, nach Adelsheim zu kommen. Dem kann man dann überhaupt nicht mehr helfen. (...) Da spielt der Gedanke der U-Haftvermeidung eigentlich keine Rolle mehr. Da fällt einem nichts anderes mehr ein als die zu vollstreckende Freiheitsstrafe, und wenn dann diese Hoffnungen, die man in Bewährungsaussetzungen legt, zusammenbrechen, dann tritt der Gedanke der Haftvermeidung und Hilfe eigentlich zunächst einmal zurück. (...) Ich bin aber immer dafür, wenn eine Maßnahme gefunden wird und jemand, der sie bezahlt ...“

Auch ein anderer Befragter sprach sich in diesen Fällen zunächst für eine „U-Haftvermeidung durch Verbüßung der restlichen Jugendstrafe“ aus, schränkte seine Aussage jedoch im Folgenden dahingehend ein, auch für diesen Personenkreis eine Haftvermeidungsmaßnahme nicht generell ausschließen zu wollen.

Bei einer Ersttäterschaft sehen die Justizpraktiker offensichtlich leichter über die Begehung schwerer Straftaten hinweg. So gaben zwei Befragte an, sich am intensivsten um Jugendliche zu bemühen, die vor der Tatbegehung sozial gut integriert waren und mit denen wenig sozialtherapeutisch gearbeitet wurde. Ein Richter formulierte dies wie folgt:

„Wenn die Situation normal war, nie was gewesen ist und der Jugendliche plötzlich aus dem Ruder läuft. Das kann man schneller wieder hinbekommen, als wenn jemand schon unter Bewährung steht und dann schlicht und einfach weitermacht. Da bin ich nicht so schnell bereit, einen Haftbefehl außer Vollzug zu setzen, es sei denn, es passiert wirklich etwas Gravierendes in der Einstellung.“

Für die Gruppe der Wiederholungstäter („wo sich die Dinge ein bisschen aufschaukeln“) wird der kurzzeitige Vollzug der Untersuchungshaft unter baldiger Terminierung der Hauptverhandlung als „Warnschuss“ für die sinnvollere Alternative erachtet.

5. 2. 2. Die Jugendgerichtshilfe und Strafverteidiger

Unter den Jugendgerichtshelfern hielt sich die Zahl der Befragten, die das Delikt als relevantes Kriterium nannten, mit denen, die es als irrelevant hervorhoben, auf gleicher Höhe. Auch hier betonte ein Befragter, es müsse jedenfalls die Chance auf eine Bewährungsstrafe bestehen, daher müsse „deliktsangemessen“ entschieden werden. Eine andere Person stellte auf „jugendtypische Taten“ ab. Auch die Problematik von Wiederholungstätern wurde thematisiert; ebenso wie bei den Justizpraktikern wird bei einer Ersttäterschaft die Deliktsschwere eher vernachlässigt als bei Mehrfachtätern. Ein Vertreter der Jugendhilfe stellte die Gruppe der Ersttäter mit schweren

Deliktsformen gar als diejenige heraus, bei der er am ehesten beschleunigten Handlungsbedarf sehe.

Die Strafverteidiger argumentierten zumeist verfahrenstaktisch mit Blick auf die Straferwartung. Ebenso wie bereits die Relevanz des Alters wurde auch die Schwere des Delikts lediglich aus richterlicher Sicht als möglicher Nachteil eingestuft, die Verteidiger selbst empfanden dies jedoch nicht als relevantes Kriterium. Ein Befragter hob hervor, dass sich das Jugendstrafrecht gerade dadurch auszeichne, in der Strafzumessung völlig flexibel zu sein, so dass die mögliche Erwartung einer Jugendstrafe theoretisch kein relevantes Kriterium sein dürfe.

5. 3. Ausschlussgründe

5. 3. 1. Die Richter und Staatsanwälte

Im Rahmen der Erforschung sonstiger Faktoren, welche eine relevante Bedeutung für die Entscheidung über eine Haftalternative haben, wurden die Angeschriebenen gefragt, ob es Gründe gibt, die für sie ein absoluter Ausschlussgrund für eine Haftalternative darstellen bzw. als wie relevant unterschiedliche vorgegebene Faktoren eingestuft werden. Hierbei ergaben sich die im Folgenden dargestellten Ergebnisse:

Tabelle 36: Gibt es für Sie (abgesehen vom begangenen Delikt) absolute Gründe dafür, auf keinen Fall die Unterbringung eines Jugendlichen in einer alternativen Einrichtung anzuordnen?

Grund*	Richter			Staatsanwälte		
	+	o	-	+	o	-
Mangelnde Deutschkenntnisse des Jugendlichen	14,6	12,8	72,5	19,4	15,3	65,2
Regelmäßiger Alkohol- oder Drogenkonsum des Jugendlichen	64,8	8,1	27,0	62,5	8,3	29,2
Erhebliche Vorstrafen des Jugendlichen	81,9	5,5	12,7	74,7	9,9	15,5
Frühere Unterbringung des Jugendlichen in einer Einrichtung zur Untersuchungsvermeidung	72,8	10,0	17,3	71,3	8,2	20,6

* + Relevanter Faktor o Unentschlossen - Irrelevanter Faktor

Als relevantesten Faktor nannten beide Berufsgruppen erhebliche Vorstrafen der Jugendlichen, welche eine Haftvermeidungsmaßnahme unwahrscheinlich machten. Auch die frühere Unterbringung des Jugendlichen in einer entsprechenden Einrichtung – unabhängig davon, ob diese gescheitert ist oder nicht – ist für über 70 % der Befragten ein Grund, einen erneuten Versuch einer Haftvermeidung wahrscheinlich abzulehnen, während mit durchschnittlich 63,9 % der Befragten ein geringerer Personenkreis einen erheblichen Alkohol- oder Drogenkonsum tendenziell als Ausschlusskriterium für eine Haftvermeidung sieht. Als irrelevanteren Faktor bewerteten die Befragten demgegenüber die Sprachkenntnisse des Jugendlichen, dieser Punkt war den Staatsanwälten insgesamt jedoch noch wichtiger als den Richtern. Die Einschätzung derjenigen, die hier die Sprachkenntnisse als relevant einstufen, resultiert mutmaßlich aus der Annahme, dass ohne die entsprechenden Kenntnisse eine Kooperation mit den Mitarbeitern der Jugendhilfeeinrichtungen und eine Teilnahme an pädagogischen Programmen kaum möglich sind.²⁰ Die Folgefrage nach wichtigen Kriterien bei der Entscheidung über eine Haftalternative ergab, dass die Kooperationswilligkeit und damit auch -fähigkeit seitens des Jugendlichen als außerordentlich wichtiges Kriterium eingestuft wird.

Auf die offene Frage nach weiteren Hinderungsgründen antworteten lediglich wenige Personen. Allerdings zeigten sich drei Schwerpunkte unter den erlangten Äußerungen: Drei Personen nannten einen erkennbaren Mangel an Kooperationsbereitschaft seitens des Jugendlichen, weitere drei gaben an, ein hohes Aggressionspotential, welches mit einer Gefährdung der Insassen oder des Personals einhergehe, sei für sie ein Hinderungsgrund für eine Unterbringung. Drei Richter und ein Staatsanwalt stellten auf bereits bestehende Heimerfahrung bzw. das Scheitern von vorhergehenden Unterbringungen ab.

Ein Richter erklärte, bei einer bandenmäßigen Begehungsweise des in Frage stehenden Delikts einer Heimunterbringung kritisch gegenüber zu stehen, ein anderer stellte die Nachhaltigkeit der Maßnahme in den Vordergrund und betonte, eine Untersuchungshaftalternative nicht in Betracht zu ziehen, wenn nach der Hauptverhandlung keine sinnvolle Fortsetzung der Maßnahme möglich sei. Zuletzt merkte ein Staatsanwalt an, keine Sonderwünsche der Jugendlichen – „braucht Einzelzimmer!“ – zuzulassen.

²⁰ Zur den Möglichkeiten der Unterbringung junger Ausländer in Jugendhilfeeinrichtungen STAUDINGER 2001, 61, in Bremen gibt es seit 1991 eine speziell auf die Bedürfnisse junger Kurden zugeschnittene Konzeption zur Haftvermeidung, vgl. MAULBACKER 1994, 44.

5. 3. 2. Die Jugendgerichtshilfe und Strafverteidiger

Auch die Jugendgerichtshelfer gaben, soweit sie Ausschlussgründe nannten, diejenigen Faktoren an, die bereits zumeist seitens der Einrichtungen als problematisch eingestuft werden. Erwähnt wurden lediglich mangelnde Deutschkenntnisse sowie regelmäßiger Drogenkonsum, im letzten Fall sei eine Therapieeinrichtung vorzuziehen.

Besonders hervorzuheben sind die Äußerungen der Mitarbeiter von drei nicht auf Jugendgerichtshilfe spezialisierten Stellen, in denen eine gewisse Furcht vor der Beurteilung der Jugendlichen bzw. der Wunsch nach detaillierter Prüfung der Motivation des Jugendlichen zum Ausdruck kam. Als Folge hiervon ist eine Zurückhaltung gegenüber haftvermeidenden Maßnahmen insgesamt erkennbar.

Dies verdeutlicht der folgende Gesprächsauszug:

Frage: Worin sehen Sie ihre Hauptaufgabe bei der Haftentscheidungshilfe?

A: „Also, wenn ich den kenne, halte ich mich manchmal schon für fähig, dazu etwas zu sagen, aber wenn das ein wildfremder Mensch ist, dann würde ich mich raushalten, soweit es geht. Das kann ich mir nicht anmaßen.“

Frage: Das heißt, Sie suchen erst mal den Kontakt zum Jugendlichen?

A: „Ja. Aber in der Situation kann ich da auch nicht mehr viel rausbekommen, also, wenn es nicht einer ist, der mir schon bekannt ist.“

Frage: Was meinen Sie mit heraushalten?

A: „Also, jetzt zu sagen, er soll in U-Haft bleiben oder er soll in eine Jugendhilfeeinrichtung, das würde mir schwer fallen, weil ich mich einfach aus der Situation heraus, in der ich den Jugendlichen in der U-Haft besuche, überfordert fühlen würde. Da denke ich, das muss der Richter entscheiden.“

Zurückhaltend äußerte sich auch eine andere befragte Person:

„Hier sollte man ein bisschen vorsichtiger damit umgehen, Haft um jeden Preis zu vermeiden. Und die Zusammenarbeit sollte einfach anders aussehen, besser sein, dass man wirklich gemeinsam eine Entscheidung trifft und nicht ein oder zwei Stellen Entscheidungen treffen und die andere darf es nachvollziehen, so soll es nicht sein.“

Frage: Und Haftvermeidung nicht um jeden Preis meinen Sie unter dem Aspekt...

„Was ist prognostisch über den Jugendlichen zu sagen. Weswegen soll bei dem Haft vermieden werden, was will man damit erreichen. Wenn es nicht nur darum geht, den Jugendlichen aus der Haftanstalt draußen zu haben, weil er dort inhaftiert ist. Nur dieses Argument zu haben, das finde ich ein bisschen wenig. Da soll man sagen können, aus dem und dem Punkt halte ich in dem Fall die Haftvermeidung für sinnvoll (...). Ich habe manchmal den Eindruck, dass es nur darum geht, den jetzt aus der Haft draußen zu haben. Hauptsache er ist draußen und wie es dann weitergehen soll oder warum der überhaupt raus soll außer Haftvermeidung um seiner selbst Willen. Da habe ich manchmal meine Schwierigkeiten damit. Auch wenn ich da nachfrage, wo wir jetzt mit dem Jugendlichen hin wollen oder was sie für Grundlagen und Anhaltspunkte haben, weswegen der jetzt aus der

Haft raus soll und ich bekomme solche Sachen zu hören wie 'ja der hat zwar eine lange Strafliste und ist massiv kriminell gewesen aber hat jetzt ein Anti-Aggressionstraining gemacht in der Haft' und das ist dann der Grund, dass man Haftvermeidung machen soll, da komme ich schon sehr ins Grübeln.“

Zum Fall einer Strafhaftvermeidung nach vorangegangener Untersuchungshaft berichtete zuletzt ein Gesprächspartner:

„Und bei diesen Entscheidungen, die dann oft vom Richter vorgeschlagen werden, tun wir uns ein bisschen schwer, wenn wir den Jugendlichen nicht kennen oder wenn wir der Meinung sind, es ist schon vieles probiert und auch ausgereizt. Und da sind wir auch schon in Disput mit Gerichten gekommen, weil die das nie vorschlagen würden, ohne unser Einverständnis zu haben. (...) Insbesondere, wenn uns der Jugendliche im Team unbekannt ist, ist es für uns immer ganz schwer, die Motivation einzuschätzen. Klar, sagt der immer zu allem ja, wenn er nicht in den Knast muss.“

Dieser Befragte berichtete im Anschluss, man habe seitens der Jugendgerichtshilfe „Hürden errichtet, um zu sehen, wie weit die Motivation geht“. Hierzu gehörte, dass sich der Jugendliche über einen bestimmten Zeitraum regelmäßig auf Gespräche habe einlassen müssen.

„... um da ein bisschen mehr an Motivation zu spüren und herauszufinden. Der Jugendliche musste sich unseren Fragen stellen. Wir haben uns nicht damit zufrieden gegeben, dass er sagt, er will das unbedingt und er hat das und das vor, sondern das waren schon Gespräche und er war auch gezwungen, schriftlich da ... wir haben Hürden errichtet, um zu sehen, wie weit die Motivation geht.“

Die Berufung der Mitarbeiter auf die mangelnde Kenntnis von der Vorgeschichte des Jugendlichen spricht dafür, dass ein Zusammenhang zwischen einer mangelnden Spezialisierung der Jugendgerichtshilfe und der Zurückhaltung gegenüber manchen haftvermeidenden Maßnahmen bestehen könnte. So wurde durch die Mitarbeiter Allgemeiner Sozialer Dienste die kontinuierliche Arbeit mit den Familien straffälliger Jugendlicher als Vorteil der Organisationsform genannt. Zudem fällt auf, dass alle Jugendgerichtshilfestellen, die angaben, in den Allgemeinen Sozialen Dienst integriert zu arbeiten, derart deutlich Einschränkungen formulierten. Die geringere Zahl bearbeiteter Fälle sowie die Tatsache, dass die Jugendgerichtshilfe oft nur einen geringen Teil der Arbeitsbelastung insgesamt ausmacht, erlauben offensichtlich nicht so sichere Einschätzungen, wie dies bei spezialisierten Diensten der Fall ist. Aber auch ein Rechtsanwalt, welcher sich jedoch in

erster Linie auf Erfahrungen mit Drogenabhängigen berief, sah bisweilen Probleme darin, die Motivation eines inhaftierten Mandanten zu einer Therapie auf ihre Authentizität zu prüfen.

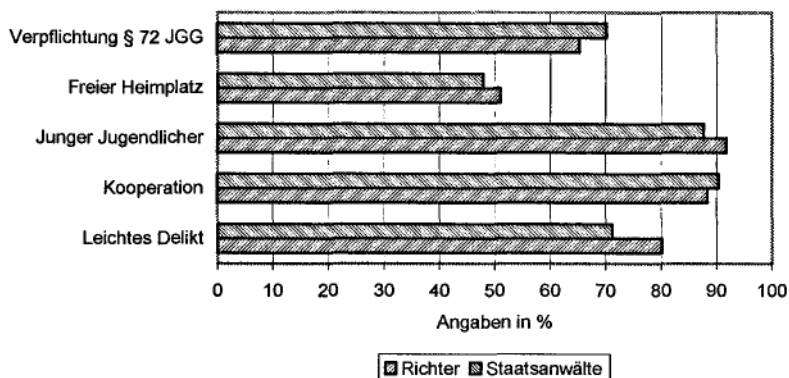
Im Übrigen wollten sich auch die Strafverteidiger nur vereinzelt auf Faktoren festlegen, welche nach ihrer Ansicht einer Eignung des Jugendlichen zur Haftvermeidung entgegenstehen. Als problematisch wurden Gruppen von russischen Aussiedlern in Jugendhilfeeinrichtungen eingeschätzt, eine andere Person stellte den schwierigen Zugang zu Triebtätern und verwahrlosten Jugendlichen heraus.

5. 4. Sonstige bestimmende Faktoren

5. 4. 1. Die Richter und Staatsanwälte

Sodann wurden den Befragten nochmals bestimmte Faktoren, welche für die Entscheidung über eine Haftvermeidungsmaßnahme bestimmend sein können, isoliert zur Beurteilung ihrer Relevanz vorgelegt, wobei wiederum darauf hingewiesen wurde, dass es sich lediglich um vom Einzelfall abstrahierte Umstände handelt. Zudem waren Mehrfachnennungen möglich. Es stellte sich heraus, dass die beiden relevantesten Faktoren bei der Entscheidung über eine Haftvermeidungsmaßnahme das Alter des Jugendlichen sowie seine Kooperationsbereitschaft sind, wobei die Richter noch intensiver auf die Altersgruppen achten, während die Staatsanwälte der Kooperationsbereitschaft eine größere Bedeutung beimessen. Auffällig erscheint, dass den Richtern die Tatsache eines leichten Delikts wichtiger ist als den Staatsanwälten, bei dieser Antwortmöglichkeit ergaben sich die stärksten Abweichungen im Antwortverhalten der Befragten. Nahezu ebenso wichtig wie die Deliktsschwere wiegt für die Staatsanwälte bei ihrer Entscheidung die gesetzliche Vorgabe, die Möglichkeiten der Haftvermeidung obligatorisch zu prüfen; während 70,2 % (N = 52) der Staatsanwälte dies für bestimmend erachteten, waren es bei den Richtern nur 65,3 %. Die Kenntnis von einem freien Platz in einer Jugendhilfeeinrichtung wurde von sämtlichen Befragten als am wenigsten entscheidungsrelevant eingestuft, wobei immer noch rund die Hälfte aller Personen dieses Kriterium nannte.

Abbildung 26: Welche Tatsachen würden Sie als bestimmend ansehen, bei einem Jugendlichen statt der Untersuchungshaft eine Vermeidungsmaßnahme anzuregen?



Interessant erscheinen vor dem Hintergrund dieser Kriterien die Prozentzahlen von Jugendlichen und Heranwachsenden, welche die Justizpraktiker in der schriftlichen Befragung auf die Frage nannten, wie viele der zur Untersuchungshaft in Frage stehenden Jugendlichen für eine Haftvermeidungsmaßnahme in einer Jugendhilfeeinrichtung in Betracht kommen. Die Staatsanwälte gaben hier Prozentsätze zwischen 1 und 98 an, der Median dieser Nennungen liegt bei 26,5 %, der durchschnittlich genannte Prozentsatz bei 30,7 %. Die Richter schätzten bei Nennungen zwischen 5 und 85 % durchschnittlich 38,9 % der Jugendlichen und Heranwachsenden mit Haftbefehlen als für die Haftvermeidung geeignet ein; der Median liegt hier bei 40 %. Demgegenüber hatten BLUMENBERG, VON KUTZSCHENBACH-BRAUN und WETZSTEIN im Jahr 1987 im Rahmen der begleitenden Evaluation des Heinrich-Wetzlar-Hauses bei einer Befragung von Praktikern in Jugendstrafverfahren auf die gleiche Frage mehrheitlich einen Prozentsatz von 15 % zur Haftvermeidung in Frage kommender Untersuchungshäftlinge genannt bekommen²¹, was einen um die Hälfte niedrigeren Durchschnittsprozentsatz bedeutet.²²

²¹ BLUMENBERG/VON KUTZSCHENBACH-BRAUN/WETZSTEIN 1987, 57.

²² VILLMOW/ROBERTZ 2004, 102 hatten demgegenüber bei der Befragung Hamburger Jugendrichter ebenfalls das Ergebnis erhalten, dass zwischen 3 und 95 % der jugendlichen Untersuchungshäftlinge als möglicherweise geeignet zur Haftvermeidung angesehen wurden.

Insgesamt belegen die Einschätzungen aus der schriftlichen Befragung somit, dass sich Richter und Staatsanwälte eine verhältnismäßig große Zahl von Jugendlichen für eine Haftvermeidungsmaßnahme vorstellen können, wobei die Richter die Möglichkeiten noch wesentlich positiver einschätzen als die Staatsanwälte. Angesichts dieser Zahlen und der Tatsache, dass nicht ansatzweise so viele Jugendliche wie genannt untergebracht werden, lässt sich wiederum lediglich der Rückschluss ziehen, dass die Praktiker die Klientel für die Haftvermeidung grundsätzlich als vorhanden ansehen, sich jedoch ein anderes oder erweitertes Angebot an Jugendhilfeeinrichtungen wünschen, welches möglicherweise bestimmte Problemlagen der Jugendlichen angemessener berücksichtigt.

In den Expertengesprächen kamen sechs Befragte auf die Problematik von Maßnahmen für Ausländer oder Spätaussiedlern zu sprechen. Als generell ungeeignet sieht ein Richter Durchreisende oder Asylbewerber mit schweren Straftaten im Drogen- oder Gewaltbereich an:

„Was wollen sie sonst machen mit ausländischen Straftätern, Drogenkurieren, so 20-jährige Asylbewerber. Oder die, die einen Banküberfall begangen haben. Die sitzen in Haft und werden dann abgeschoben oder sie sitzen nicht. Und das ist doch schon fast die Hälfte der Fälle, sodass die anderen relativ überschaubar sind und auch regelbar sind. Diese Hälfte, da passiert auch nichts.“

Insgesamt wurden von diesem Gesprächsteilnehmer die Fallzahlen von Probanden, die für eine Haftvermeidungsmaßnahme in Betracht kommen, aus diesem Grund als nicht sehr hoch eingeschätzt. Auch andere Befragte gaben an, davon auszugehen, dass nichtdeutsche Jugendliche oder Aussiedler zumindest seitens der Einrichtungen genauer darauf geprüft werden, ob sie in das pädagogische Konzept passen, sei es aus sprachlichen Gründen oder aus Mentalitätsgründen. Ein Richter erwähnte „massive Schwierigkeiten“ im Umgang mit Aussiedlern aus Russland; im Übrigen stelle die Nationalität jedoch kein Hindernis für die Aufnahme in eine Jugendhilfeeinrichtung dar.

5. 4. 2. Die Jugendgerichtshilfe und Strafverteidiger

Die in den Expertengesprächen zu Wort gekommenen Jugendgerichtshelfer gingen auf die Frage nach relevanten Kriterien für die Eignung eines Jugendlichen für Haftalternativen ganz überwiegend auf die Persönlichkeit der möglichen Probanden ein; gegenüber dem Alter und der Deliktsschwere wurde dieser Faktor als außerordentlich wichtig eingestuft. In diesem Zusammenhang wurden die Kooperationsbereitschaft der Probanden, die Bereitschaft zur Auseinandersetzung mit der begangenen Tat, die Schwie-

rigkeiten, die zur Begehung der Tat geführt haben, sowie die konkrete Situation, aus der heraus die Tat begangen wurde, angeführt:

„Ich denke, es geht zum Teil auch um die Einstellung von den Jugendlichen selber. Wenn ich einfach merke, da ist noch was da, was „gerettet“ werden will. Also retten kann man sowieso nicht, das ist klar. Aber er schafft's im Moment einfach nicht und er ist noch nicht so abgebrüht, dass ihm alles egal ist und dass er wirklich einfach mal eine Konsequenz braucht.“

Zwei Befragte hoben auf die Sensibilität der Probanden und mögliche Tendenzen zu einer Suizidgefährdung ab. Ebenfalls zwei Personen stufen die Fälle der apokryphen Haftgründe als typische Haftvermeidungsfälle ein, wobei in einem Fall konkret die Obdachlosigkeit von Jugendlichen angesprochen wurde, die dazu führen könne, dass ein Jugendlicher zunächst in Haft und im Anschluss in eine Jugendhilfeeinrichtung kommen könne. Auch ließ sich ein Befragter dazu ein, wie sehr persönliche Wertvorstellungen Einfluss auf die Entscheidungsvorgänge haben:

„Da spielt die eigene Werteskala eine Rolle, weil wir auch Menschen sind und unsere Denkweise und Vorstellung haben, was vielleicht schlimm ist und was nicht so schlimm ist; das ist, denke ich, logisch. Es gibt schon Grenzen, wenn man sagt, da bemühe ich mich jetzt nicht weiter, den da möglichst schnell raus zu bekommen. Ich würde es auch teilweise an Delikten festmachen, also wenn es besonders schwere Gewaltdelikte sind, habe ich es auch nicht so eilig.“

Unter den Strafverteidigern lassen sich in den Gesprächen zu relevanten Einstufungskriterien der Jugendlichen drei Kategorien von Antworten unterscheiden. Zum einen wurde – wenn auch aus unterschiedlichen Blickwinkeln – die Ausländerproblematik thematisiert. Hier wurde zum einen hervorgehoben, dass die Ausländereigenschaft der Probanden der Justiz die Möglichkeit liefere, in Haftbefehlen die Fluchtgefahr mit möglichen Auslandskontakten zu begründen, was seitens der Anwälte nur schwer zu widerlegen sei. Auch ein anderer Befragter gab an, bei Ausländern in Haft regelmäßig intensiv tätig zu werden, da nach seiner Einschätzung bei gleicher Art von Delikten nichtdeutsche Jugendliche wesentlich häufiger in Haft genommen würden als deutsche. Verständigungsprobleme aufgrund mangelnder Deutschkenntnisse werden ferner als ein die Haftvermeidung hinderndes Moment eingestuft.

Als zweite Kategorie lassen sich diejenigen Antworten herausfiltern, die davon ausgehen, dass es für jeden Jugendlichen eine geeignete Konzeption zur Haftvermeidung gibt und die sich nur zögerlich auf Kriterien einlassen wollten.

Zuletzt lassen sich wiederum verteidigungstaktische Antworten erkennen, die auf die Frage nach einer Eignung zur Haftvermeidung zumindest auch auf den Nutzen von Maßnahmen für die Hauptverhandlung abstellten. Ein Viertel der Befragten antwortete in diesem Sinne:

„Da kann man verallgemeinern ohne Ende. Da ist es wie bei den Erwachsenen. Du musst versuchen, irgendwo einen Punkt zu finden, so dass der Richter am Schluss sagt, hast ja Recht. Mag es die Herkunft, das Delikt, das Alter, eine besonders traurige Geschichte sein, BtM-Abhängigkeit – wobei die nie vor Untersuchungshaft schützt, weil es in der Haft genauso die Möglichkeit gibt, zu entziehen. Mit dem Argument sollte man nicht kommen. Einfach soziale Bindungen und vielleicht wirklich Mitleid, so könnte ich mir das vorstellen, wenn der 14, 15-Jährige dran ist. Dass man sagt, den könnt ihr doch nicht in den Bau ... der muss erst mal seine Schule machen, wenn er das überhaupt macht.“

6. Haftverschonung bei Heranwachsenden

Angesichts der konstant hohen Zahlen Heranwachsender in der Untersuchungshaft wurde dem Themenkreis möglicher Haftalternativen für diese Gruppe ein gesonderter Fragenkomplex im Fragebogen gewidmet. Hierbei wurde ein thematischer Schwerpunkt auf die teilweise praktizierte Untersuchungshaftverschonung in Jugendarrestanstalten gelegt. Im Übrigen wurde hinsichtlich der Bedingungen, unter denen eine mögliche Haftvermeidung für Heranwachsende stattfinden könnte, die bestehende Situation der Einrichtungen zu Grunde gelegt. Im Falle der Befürwortung von Möglichkeiten zur Haftvermeidung für diese Altersgruppe seitens der Justiz sollte angesichts der Zukunftsperspektive der Fragestellung auf die besonderen Anforderungen an die Einrichtungen in den Expertengesprächen eingegangen werden.

6. 1. Ausdehnung der Regelungen aus dem JGG

6. 1. 1. Die Richter und Staatsanwälte

Tabelle 37: Befürworten Sie die Ausdehnung der §§ 71, 72 JGG auf Heranwachsende?

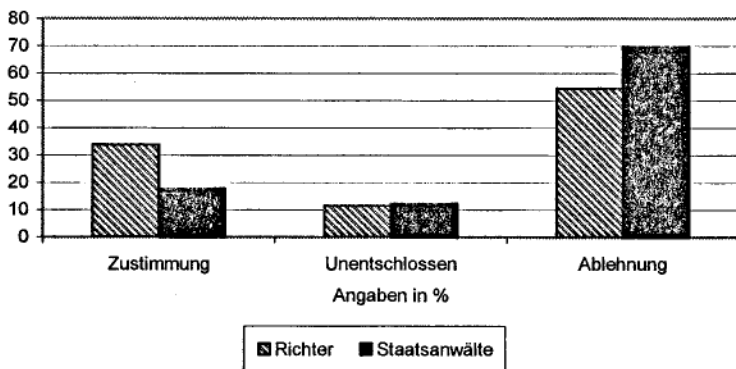


Abbildung 37 zeigt, dass ein überwiegender Teil der Richter wie auch der Staatsanwälte die Ausdehnung der Regelungen zur Haftvermeidung auf Heranwachsende ablehnt. Dieses Ergebnis steht im Gegensatz zu der vielfältig in der Literatur geäußerten Forderung, die Heranwachsenden generell in das Jugendstrafrecht einzubeziehen, was auch die Regelungen zur Haftvermeidung umfassen würde.²³ Die Befürworter einer Ausdehnung der jugendrechtlichen Regelungen auf die Heranwachsenden betonen die entwicklungspsychologischen Ähnlichkeiten der Altersgruppen von Jugendlichen und Heranwachsenden aufgrund der Tatsache, dass die Entwicklung sozialer Verhaltensweisen bis weit in das dritte Lebensjahrzehnt andauere. Dies lasse für beide Gruppen die flexibleren und auf Reintegration gerichteten Maßnahmen des Jugendstrafrechts sinnvoll erscheinen.²⁴ Das Rechtssystem des Jugendstrafrechts sei dem des Erwachsenenstrafrechts insoweit überlegen, als Wiedergutmachungsaspekte anstelle der Geldstrafen, die wegen der Geldknappheit für Jugendliche ungeeignet seien, ebenso im Vordergrund stünden wie Maßnahmen, die die Bearbeitung konkreter Alltagsprobleme der Jugendlichen betreffen.²⁵ Des Weiteren berge die derzeitige Einzelfallprüfung aufgrund der in § 105 I JGG enthaltenen unbestimmten Rechtsbegriffe ein erhebliches Potential für Ungleichbehandlungen vor Gericht²⁶, die sich sowohl auf die generelle Anwendung des Jugendstrafrechts in regionaler Hinsicht als auch auf die Delikte untereinander²⁷ beziehe. Baden-Württemberg gehört im Vergleich der Bundesländer

²³ Bereits die JUGENDSTRAFVOLLZGSKOMMISSION 1980, 59 sprach sich explizit für den Bereich der Untersuchungshaftvermeidung für die Ausdehnung der Angebote auf Heranwachsende aus; zur generellen Einbeziehung Heranwachsender in das Jugendstrafrecht 2. JUGENDSTRAFRECHTSREFORM-KOMMISSION DER DVJJ 2002, 7; ALBRECHT 2002, D96; WALTER 2001, 770; auch BLUMEN-BERG/WETZSTEIN 1991, 50 fordern für das Heinrich-Wetzlar-Haus, die Aufnahme von Heranwachsenden zu prüfen.

²⁴ 2. JUGENDSTRAFRECHTSREFORM-KOMMISSION DER DVJJ 2002, 8; SCHÖCH 2001, 133.

²⁵ WALTER 2001, 771.

²⁶ HEINZ 2001, 80.

²⁷ Nach OSTENDORF 2003, Grdl. zu §§ 105-106 Rn. 6 wurden im Jahr 2001 97 % aller Raub- und Erpressungsdelikte nach dem JGG abgeurteilt, während es bei den Diebstahls- und Unterschlagungsdelikten lediglich 72,8 % und bei der fahrlässigen Körperverletzung im Straßenverkehr gar nur 24,3 % waren. Es zeigt sich die Praxis, dass tendenziell bei schwereren Taten Jugendstrafrecht zum Tragen kommt, was nach verbreiteter Ansicht sowohl darauf zurückzuführen ist, dass die Richter bei schweren Straftaten die hohen Strafrahmen des Erwachsenenstrafrechts umgehen wollen, als auch darauf, dass bei diesen Taten häufiger Sachverständige zu Rate gezogen werden,

traditionell zu den Bundesländern mit einer relativ strengen Sanktionspraxis: So ist Baden-Württemberg unter den alten Bundesländern regelmäßig dasjenige Bundesland, in welchem am seltensten das Jugendstrafrecht zur Anwendung kommt.²⁸ In diesem Zusammenhang überrascht das Ergebnis der überwiegenden Ablehnung von Haftvermeidungsmöglichkeiten für Heranwachsende nicht. Insgesamt sprachen sich unter den Staatsanwälten 70 % der Befragten gegen die Ausdehnung des Anwendungsbereiches von §§ 71, 72 JGG auf Heranwachsende aus, bei den Richtern waren es immerhin 55 %. Signifikante Unterschiede im Antwortverhalten der beiden Professionen sind nicht festzustellen.

In den Expertengesprächen zeigte sich ein ausgewogenes Verhältnis von Befürwortern und Gegnern einer Ausdehnung der Anwendbarkeit von § 72 Abs. 4 JGG auf Heranwachsende. Jeweils zwei Richter und Staatsanwälte sprachen sich unter Hinweis auf Reifeverzögerungen bei der Altersgruppe der 18- bis 21-Jährigen für eine ausdrückliche gesetzliche Festschreibung aus. Ein Staatsanwalt wandte ein, dass trotz dem Wunsch nach mehr Möglichkeiten im Umgang mit Heranwachsenden zu bedenken sei, dass die Klientel in der Regel eine sehr viel längere Vorgeschichte habe und meist sozialpädagogisch fast alles ausgereizt sei. Unter diesen Umständen falle es schwer, für diese Gruppe an den Nutzen einer Unterbringung zu glauben. Die Personen, die sich gegen eine Ausweitung der JGG-Regelungen auf Heranwachsende aussprachen, argumentierten mit einer größeren Flexibilität der bestehenden Regelungen bzw. gingen davon aus, dass auch nach der derzeitigen Lage Heranwachsende untergebracht werden können, soweit der Jugendhilfeträger im Rahmen der Hilfe für junge Volljährige bereit sei, für die Unterbringung aufzukommen. Angesichts mangelnder Kapazitäten in den Einrichtungen würden die Heranwachsenden auch bei einer Festschreibung die letzten bleiben, für die diese Kapazitäten ausgeschöpft würden. Die Ausdehnung des § 72 Abs. 4 JGG auf Heranwachsende stellt nach Ansicht eines Richters lediglich eine Verschiebung der Kostentragung auf die Staatskasse dar; eine solche ist nach seiner Ansicht illusorisch. Lediglich ein Richter sprach sich ausdrücklich gegen

welche dann für die Anwendung von Jugendstrafrecht plädieren, wohingegen insbesondere bei Verkehrsdelikten aufgrund der Möglichkeit des Strafbefehlverfahrens das Erwachsenenrecht bevorzugt wird; vgl. auch HEINZ 2001, 82.

²⁸ Überblick in BT-Drs. 15/2102: So wurden z.B. im Jahr 1999 in Schleswig-Holstein 92,7 % (2001: 90,0 %) aller Heranwachsenden nach Jugendstrafrecht abgeurteilt, in Nordrhein-Westfalen 64,8 % (2001: 65,7 %) und in Baden-Württemberg lediglich 44,3 % (2001: 47,9 %). Noch seltener als in Baden-Württemberg kommt das Jugendstrafrecht regelmäßig lediglich in Sachsen und Brandenburg zur Anwendung.

Erweiterungen bei der Möglichkeit von Haftalternativen für Heranwachsende aus, obwohl er unterstrich, dass im Rahmen der von ihm bearbeiteten Jugend-Haftsachen drei Viertel der Fälle Heranwachsende betreffen. Der gesetzliche Regelfall der Anwendung von Erwachsenenstrafrecht auf diese Altersgruppe werde nicht praktiziert, die Unterbringung dieser Klientel in einer Jugendhaftabteilung reiche hier aus.

6. 1. 2. Die Jugendgerichtshilfe und Strafverteidiger

Die Expertengespräche mit den Vertretern der Jugendgerichtshilfe sowie den Strafverteidigern zum Thema der Haftvermeidung für Heranwachsende ergaben ein differenziertes Meinungsbild. Mit elf befürwortenden Stimmen sprachen sich die Jugendgerichtshelfer nahezu einhellig für die Möglichkeit von Unterbringungen dieser Altersgruppe aus, schränkten jedoch ihre Ansicht teilweise ein. So wandte auch hier ein Befragter die zumeist längere strafrechtliche Karriere der Jugendlichen über 18 Jahren ein. Zudem müsse die Haftvermeidung für Heranwachsende nicht flächendeckend institutionalisiert werden, vielmehr sei sie höchstens für psychisch spätentwickelte Heranwachsende notwendig. Soweit die Heranwachsenden auf einem derart niedrigen Entwicklungsstand seien, dass man sie Jugendlichen gleichsetzen könne, könnten sie auch in bestehende Jugendhilfeeinrichtungen aufgenommen werden; spezielle Anforderungen seien in diesem Fall an die Häuser nicht zu stellen. In eine ähnliche Richtung geht auch die Aussage eines weiteren Befragten:

„Da kommen auch die Sozialarbeiter mal zu einem Punkt, an dem sie sagen, der muss jetzt wirklich mal die ganze Realität erfahren, die eben auf bestimmte Taten, die immer wieder begangen werden, ansteht. Da geht es jetzt nicht darum, in Extreme zu verfallen. Aber dieses besondere Eingehen und diese besondere Rücksichtnahme, das ist dann schon auch irgendwann mal vorbei.“

Zwei Befragte hoben hervor, dass ein Großteil der von ihnen betreuten Untersuchungshäftlinge Heranwachsende seien. Diese Personen sprachen sich uneingeschränkt für eine Ausdehnung der Haftvermeidungsmöglichkeiten auf diese Altersgruppe aus.

Die Strafverteidiger befürworteten erwartungsgemäß ebenfalls mit großer Mehrheit weitergehende Möglichkeiten zur Haftvermeidung für Heranwachsende, zeigten sich jedoch ebenfalls zweifelnd hinsichtlich der Unterbringungsform für diese Altersgruppe. Es stellte sich heraus, dass eher darauf hingewirkt wird, Tatsachen für eine Aufhebung des Haftbefehls oder eine Außervollzugsetzung derart zu schaffen, dass der Mandant wieder nach Hause entlassen wird. Die Problematik zeitlicher Verzögerungen

durch zusätzliche Anträge wurde von einem Rechtsanwalt hervorgehoben; er tendiere eher dazu, in solchen Fällen auf eine rasche Hauptverhandlung hinzuwirken und Prognoseatsachen zu schaffen, so dass das Hauptaugenmerk auf dem Strafmaß liege.

6. 2. Möglichkeiten zur Unterbringung Heranwachsender

6. 2. 1. Die Richter und Staatsanwälte

Befragt nach ihrer Einstellung zur alternativen Unterbringung von haftverschonten Heranwachsenden in Jugendarrestanstalten, gab wiederum der überwiegende Teil der Befragten an, diese Maßnahme nicht für sinnvoll zu erachten. Insgesamt sprachen sich 27,4 % aller Befragten für und 58,6 % gegen diese Art der Haftverschonung aus, wobei sich in der Verteilung der Antworten auf die Richter und Staatsanwälte keine bedeutenden Unterschiede zeigten.

Tabelle 38: Halten Sie die Unterbringung haftverschonter Heranwachsender in Arrestanstalten für sinnvoll? (Angaben in %)

	Richter (N = 112)	Staatsanwälte (N = 74)
keinesfalls/eher nicht	57,1	60,8
eher ja/unbedingt	29,5	24,3
unentschieden	13,4	14,9
Gesamt	100,0	100,0

Im Anschluss wurden die Befragten gebeten, anzugeben, ob und wie häufig sie bereits Heranwachsende in Arrestanstalten zur Haftvermeidung untergebracht, bzw. eine solche Unterbringung angeregt hatten. Im Fragebogen an die Richter wurde die Frage ausdrücklich auf Personen beschränkt, die zu einem beliebigen Zeitpunkt bereits als Haftrichter tätig gewesen waren. Des Weiteren wurden die Personen, die bereits Erfahrungen mit Haftverschonungsmaßnahmen in Arrestanstalten gemacht hatten, gebeten, anzugeben, ob sie mit der pädagogischen Ausgestaltung der Unterbringung zufrieden gewesen waren.

Insgesamt äußerten sich bei den Richtern 47,8 % der Befragten. Von diesem Personenkreis gaben 75,9 % (N = 41) an, noch nie eine derartige Haftverschonungsmaßnahme angeordnet zu haben. 11,1 % (N = 6) erklärten, bereits einmal und 13 % (N = 7) bereits mehrfach Heranwachsende in Arrestanstalten untergebracht zu haben. Ein Drittel der befragten Richter, die

bereits eine entsprechende Haftverschonung angeordnet hatten, zeigte sich mit der Betreuung in der Arrestanstalt eher unzufrieden (33,3 %, N = 4), während sich sieben Richter als 'eher zufrieden' und 'sehr zufrieden' erklärten (53,9 %).

Demgegenüber wurde bei den Staatsanwälten von 87,8 % (N = 65) angegeben, noch nie auf das genannte Modell zurückgegriffen zu haben, allerdings nannten hier auch 6,8 % (N = 5) die einmalige und 4,1 % (N = 3) die mehrfache Anregung einer Unterbringung. Von den acht Staatsanwälten, die bereits Unterbringungen angeregt hatten, gaben fünf Personen (71,4 %) an, sehr zufrieden mit der Durchführung der Maßnahme gewesen zu sein. Lediglich eine Person erklärte, diesbezüglich nicht zufrieden gewesen zu sein. Bei einem Staatsanwalt war der Anregung der Haftverschonung durch das Gericht nicht gefolgt worden, so dass keine Angaben gemacht werden konnten.

Zuletzt sollten die Befragten dazu Stellung nehmen, welche Hindernisse sie an der Konzeption der Haftverschonung in Arrestanstalten als besonders bedeutsam einschätzen.

Tabelle 39: Was sehen Sie als Hauptprobleme/Hindernisse der Haftverschonung Heranwachsender in Arrestanstalten? (Angaben in %)

Hindernis*	Richter (N = 63)			Staatsanwälte (N = 62)		
	+	o	-	+	o	-
Kostengründe	38,1	14,3	47,6	22,6	29,0	48,4
Mischung der Vollzugspopulationen	73,3	12,7	14,3	60,3	23,8	15,9
Betreuung der Arrestanten kommt zu kurz	56,9	26,2	16,9	30,6	37,1	32,3

* + Problematisch o Unentschlossen - Unproblematisch

Als größtes Problem bei der Unterbringung Heranwachsender in Arrestanstalten schätzen beide Befragtengruppen die Mischung der Populationen im Arrestvollzug ein. Offensichtlich wird hier die Gefahr einer „kriminellen Infektion“ durch die tendenziell älteren und schwerer vorbelasteten Haftverschonten gesehen. Das Kostenargument wird als nicht übermäßig gravierend eingestuft, wenn dieser Grund auch bei den Richtern häufiger ins Feld geführt wird als bei den Staatsanwälten. Allerdings zeigen sich die Befragten besorgt, dass mit der Aufnahme von Haftverschonten die Betreuung der Arrestanten leiden könnte. Hier ergaben sich jedoch signifi-

kante Unterschiede in den Antworten der beiden Berufsgruppen.²⁹ Insbesondere die Richter befürchten durch die intensiveren Problemlagen der Heranwachsenden aus der Untersuchungshaft eine stärkere Arbeitsbelastung der Mitarbeiter im Arrestvollzug oder sind konkret über erfolgte Personalkürzungen im Arrestvollzug informiert und sehen hierin einen Grund, die zusätzliche Aufnahme von Haftverschonten in Frage zu stellen. Insgesamt ergaben sich teilweise hohe Prozentsätze von unentschlossenen Personen, wobei unklar bleibt, ob sich diese lediglich in Bezug auf die konkrete Antwort unsicher waren oder ob über die Möglichkeit der Unterbringung als solche Unkenntnis bestand.

Zusammenfassend ist zum Themenbereich der Haftvermeidungsmöglichkeiten für Heranwachsende festzuhalten, dass nach der schriftlichen Befragung durch die Justizpraktiker keine gesetzliche Festschreibung von Haftvermeidungsmaßnahmen gewünscht wird und auch die zeitweilig praktizierte Unterbringung der Klientel in Jugendarrestanstalten mehrheitlich nicht als sinnvoll erachtet wird. Über die Vorstellungen von alternativen Unterbringungen Heranwachsender seitens der Personen, die solche befürworten, sollten dennoch die Interviews Aufschluss geben.

In den Gesprächen mit den Richtern und Staatsanwälten konnte die Hälfte der Befragten von Erfahrungen mit Unterbringungen Heranwachsender in Jugendarrestanstalten berichten; diese Personen bewerteten das Projekt eindeutig als positiv. Als Vorteile wurden der enge Rahmen und die hohe Kontrolldichte genannt verbunden mit im Vergleich zur Untersuchungshaft besseren Möglichkeiten hinsichtlich der äußeren Gegebenheiten, des Ablaufs der Unterbringung und der Einstellung der Mitarbeiter. Ein Richter merkte das Problem der Mischung von Arrestanten und Haftvermeidenden in den Arrestanstalten an, stimmte jedoch im Übrigen der Konzeption zu. Er wünschte sich regelmäßige Mitteilungen der Arrestanstalten, ob Kapazitäten zur Aufnahme Jugendlicher oder Heranwachsender aus der Haft bestünden.

Gefragt nach anderen denkbaren Unterbringungsmöglichkeiten für Heranwachsende äußerte sich ein Richter dahingehend, keine speziellen Einrichtungen schaffen zu wollen. Nach einem entsprechenden Vorgespräch könne diese Klientel auch in allgemeinen Jugendhilfeeinrichtungen untergebracht werden. Ein Staatsanwalt wünschte sich im Rahmen möglicher Unterbringungen eine Verteilung der Altersgruppen in 14- bis 16-Jährige und 17- bis 21-Jährige. Im Übrigen wurden keine weiter gehenden Vorschläge oder Ideen geäußert.

²⁹ $p = 0,027$.

6. 2. 2. Die Jugendgerichtshelfer und Strafverteidiger

Das Antwortverhalten der Vertreter der Jugendgerichtshilfe wie der Strafverteidiger zeigte, dass in vielen Fällen die Befragten ihre Skepsis an einer Ausdehnung von Haftvermeidungsmaßnahmen auf Heranwachsende mit Zweifeln hinsichtlich einer geeigneten Konzeption begründeten. Zwei Gespräche mit Jugendgerichtshelfern ergaben die eindeutige Aussage, derzeit für Heranwachsende keinerlei Möglichkeiten von Haftvermeidung zu sehen, soweit sich nicht ein Verfahrensbeteiligter dafür einsetze, dass der Haftbefehl gänzlich aufgehoben und der Heranwachsende wieder nach Hause entlassen werde. Demgegenüber gab der Vertreter einer befragten Jugendgerichtshilfe an, auch derzeit bereits ausreichende Möglichkeiten zur Unterbringung Heranwachsender an der Hand zu haben, da man mit einer Jugendhilfeeinrichtung in Form eines betreuten Wohnens kooperiere, welche auch Heranwachsende aufnehmen.

Ein Befragter differenzierte, indem er inhaltlich Haftvermeidungsmaßnahmen für Heranwachsende für überlegenswert erachtete, jedoch Bedenken hinsichtlich der praktischen Umsetzung dieser Maßnahmen äußerte:

„Da bin ich skeptisch. Weil sich Jugendliche aufgrund ihres Alters zwar vielleicht in einer schwierigen Phase, pubertären Phase oder wie sie es nennen mögen, befinden und deshalb ausschlagen wollen, aber trotzdem irgendwo erreichbar sind. Wenn jemand 18, 19, 20 Jahre alt ist und noch Unterstützung in dieser intensiven Form braucht, bin ich einfach skeptisch, ob der ansprechbar ist und die notwendige Bereitschaft zur Korrektur für sich, für sein Verhalten, für seine Überlegungen, seine Lebensgestaltung entgegenbringt, wie nun dieser 14-Jährige, der einfach noch ein Junge ist. Ich würde nicht sagen, dass man grundsätzlich nein sagen sollte, das sicher nicht. Aber die Leute muss man sich wirklich sehr genau angucken. (...) Auf der einen Seite ist es überlegenswert, und man kann nicht verneinen, dass die noch Chancen brauchen, aber sie brauchen andere Chancen als die 14-Jährigen. (...) Wenn man hier eine modifizierte Form, eine andere Form findet mit anderen Inhalten, Betreuungsmöglichkeiten, Unterbringungsmöglichkeiten können wir darüber reden. Aber nicht einfach sagen, dass man das von einer Altersstufe auf die nächste überträgt. Im Übrigen kenne ich keine Einrichtung, die das ernsthaft erprobt hat.“

Frage: Haben sie denn Ideen für Möglichkeiten?

„Nein, die habe ich nicht. (...) Die Leute sind sich bewusst, dass sie volljährig und nicht mehr jugendlich sind. Sie wollen es nur dann sein, wenn sie als Jugendlicher Vorteile haben. Aber nicht, wenn sie dann automatisch Einschränkungen in Kauf nehmen müssen. Und genau deshalb habe ich keine Idee für eine Einrichtung.“

Unter den Strafverteidigern äußerte ein Befragter die Ansicht, eine derartige Ausweitung auf Heranwachsende sei ohnehin aus finanziellen Aspekten

heraus nicht zu leisten. Lediglich eine Person betonte, bereits derzeit Heranwachsende bei Bedarf unterbringen zu können, die meisten Befragten hatten offensichtlich diesbezüglich keine Erfahrungen gemacht. Auf die Frage nach der Unterbringung Heranwachsender in Jugendarrestanstalten zeigten sich die Befragten größtenteils skeptisch oder gaben an, die Konzeption nicht zu kennen. Wieder wurde argumentativ sowohl von den Befürwortern wie auch von den Gegnern der beschriebenen Konzeption in weitem Umfang auf die Geschlossenheit der Jugendarrestanstalten zurückgegriffen. Fünf Befragte äußerten sich generell missbilligend gegenüber dem Arrestvollzug und standen aus diesem Grund auch einer dortigen Haftverschonungsmöglichkeit kritisch gegenüber. Des Weiteren seien die Arrestanstalten zumeist voll belegt.

7. Verhältnis von Untersuchungshaft zur Haftvermeidung

An mehreren Stellen im Fragebogen waren die Justizpraktiker gefragt, Einschätzungen zum Verhältnis von Untersuchungshaft zur Haftvermeidung abzugeben oder die Situation der Untersuchungshaft als solche zu bewerten.

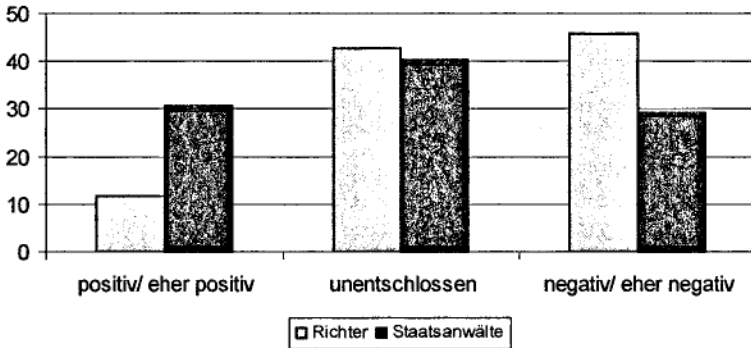
7. 1. Situation des Untersuchungshaftvollzuges

7. 1. 1. Die Richter und Staatsanwälte

Zunächst wurden die Befragten gebeten, eine Einschätzung der Situation des Untersuchungshaftvollzuges in Baden-Württemberg unter pädagogischen Gesichtspunkten vorzunehmen. Bereits bei dieser Frage zeigten sich sehr signifikante Unterschiede zwischen den Antworten der beiden Berufsgruppen.³⁰

³⁰ $p = 0,006$.

Tabelle 40: Wie beurteilen Sie die pädagogische Ausgestaltung des Untersuchungshaftvollzuges in Baden-Württemberg? (Angaben in %)



Zunächst ist festzustellen, dass sich innerhalb beider Berufsgruppen ein auffällig hoher Prozentsatz der Befragten unsicher hinsichtlich der Antwort war; bei Richtern und Staatsanwälten zeigten sich mit 42,7 % bzw. 40,3 % verhältnismäßig nahezu identisch viele Personen unentschieden. Allein dieses Ergebnis lässt mehrere Deutungen zu: Entweder fühlen sich die Befragten tatsächlich nicht ausreichend über den Untersuchungshaftvollzug informiert, um eine sichere Aussage treffen zu können. Eine andere Möglichkeit liegt darin, dass der Vollzug in Relation zu anderen Vollzugsformen wie dem Straf- oder Arrestvollzug oder dem Untersuchungshaftvollzug in anderen Bundesländern gesetzt wurde mit der Folge, dass vor diesem Hintergrund Unsicherheiten in der Bewertung entstanden. Unter den Richtern (N = 103) äußerten sich nur 11,7 % (N = 12) der Befragten zufrieden mit der pädagogischen Ausgestaltung des Vollzuges, während dies bei den Staatsanwälten (N = 72) bei nahezu einem Drittel der Befragten der Fall war. Fast die Hälfte der Richter äußerte sich negativ über den Untersuchungshaftvollzug (45,7 %, N = 47). Die deutlichere Zufriedenheit mit dem Haftvollzug unter den Staatsanwälten bestätigt die bisher gefundenen Ergebnisse, welche eine stärkere Orientierung der Staatsanwälte an der Untersuchungshaft zeigen, als dies bei den Richtern der Fall ist, und stärkt die Überlegung unterschiedlicher Verantwortungsbereiche zwischen den Professionen, innerhalb derer den Staatsanwälten tendenziell – und auch im Jugendstrafrecht – die Rolle derjenigen zufällt, die weniger die Belange des

Täters als vielmehr die der Sicherung der Allgemeinheit zu berücksichtigen haben.

Sodann sollten die Befragten zu der Frage Stellung nehmen, ob ein „guter oder weniger guter Ruf“ einer Untersuchungshaftanstalt ihrer Meinung nach Einfluss auf Häufigkeit und Dauer der Verhängung von Untersuchungshaft haben kann. Diese Überlegung wurde einer Untersuchung von PFEIFFER aus den Jahren 1985/1986 zur Untersuchungshaft bei Jugendlichen entnommen, in der Untersuchungsquoten verschiedener Landgerichtsbezirke analysiert wurden. Im Anschluss hatten befragte Praktiker die unterschiedlichen Quoten mit der unterschiedlichen Qualität des Vollzuges in den einzelnen Haftabteilungen in Verbindung gesetzt.³¹ In der hiesigen Befragung schlossen 16,2 % der Staatsanwälte einen Zusammenhang zwischen der Qualität einer Haftabteilung und der Häufigkeit von Haftbefehlen jedoch aus; weitere 41,9 % sahen einen solchen als eher unwahrscheinlich an. Auch unter den Richtern (N = 107) sah nahezu die Hälfte aller Befragten (46,7 %) keinen entsprechenden Zusammenhang, allerdings schlossen dies lediglich 6,5 % gänzlich aus. In dieser Berufsgruppe gaben 34,6 % an, einen Einfluss von der Qualität der Haftabteilung auf die Dauer und Häufigkeit von Untersuchungshaft für möglich zu halten, bei den Staatsanwälten waren es 29,8 %.

Im Rahmen der Expertengespräche wurde von drei Befragten aus dem Einzugsbereich der Haftanstalt Stuttgart-Stammheim die besondere Härte des Aufenthaltes in dieser Haftabteilung thematisiert. In diesen Gesprächen wurde deutlich, dass ein besonderes Interesse der Befragten darin lag, die Jugendlichen schnellstmöglich aus diesem Umfeld heraus zu nehmen. Demgegenüber berief sich ein Richter, der der Untersuchungshaft in bestimmtem Umfang auch positive erzieherische Wirkungen zuschrieb, auch auf die gute sozialarbeiterische Tätigkeit in der zuständigen Haftanstalt. Insgesamt gab die Hälfte der befragten Personen an, Untersuchungshaft für kurze Zeiträume als erzieherisches Mittel zu akzeptieren, wobei jedoch teilweise als Begründung ausdrücklich der Haftgrund der Krisenintervention („Fälle, in denen man den Jugendlichen aus dem Verkehr ziehen muss“) genannt wurde. Die kurzzeitige Untersuchungshaft in Verbindung mit einer sich anschließenden Jugendhelfemaßnahme wird offensichtlich in diesen Fällen als positiv zur Einflussnahme auf den Jugendlichen erachtet.

Ein Staatsanwalt wies drauf hin, dass er sich in der Hauptverhandlung nicht nur Berichte über die Jugendlichen wünsche, soweit Unterbringungen in Jugendhilfeeinrichtungen betroffen seien, sondern auch aus den Haftab-

³¹ Vgl. PFEIFFER 1997, 195.

teilungen, soweit Jugendliche bis zur Hauptverhandlung in der Untersuchungshaft geblieben seien.

7. 1. 2. Die Jugendgerichtshilfe und Strafverteidiger

In den Expertengesprächen mit den Jugendgerichtshelfern und Strafverteidigern wurde nicht um eine Einschätzung des Untersuchungshaftvollzuges gebeten. Dennoch sprachen vier Gesprächsteilnehmer diesen Themenkreis an, wenn auch unter unterschiedlichen Aspekten. Als „absolut ungeeignet“ schätzte ein Befragter die Haftbedingungen für Jugendliche in der Untersuchungshaftabteilung in Stuttgart-Stammheim ein. Allerdings glaubte er nicht an einen Einfluss guter oder nachteiliger Haftbedingungen auf die Häufigkeit der Verhängung von Untersuchungshaft.

„Wenn U-Haft angezeigt ist, dann wird das gemacht, fertig.“

Demgegenüber lobte ein Befragter die Haftbedingungen in der örtlichen Vollzugsanstalt als hervorragend und führte dies in erster Linie auf die engagierte Sozialarbeit zurück, die in der Haftanstalt betrieben werde. Ein weiterer Befragter verwies auf den Schock, den Mandanten von ihm regelmäßig erlitten, wenn sie vor einer Verschiebung in eine Jugendhaftabteilung kurzfristig in der örtlichen allgemeinen Haftanstalt einsitzen müssten. Allerdings sei die Erfahrung aufgrund der kurzen Dauer „nicht wirklich schlimm“, vielmehr habe es stets einen großen erzieherischen Effekt gehabt, den Jugendlichen ungewollt zeigen zu können, welche Konsequenzen bei weiteren Straftaten drohten. Demgegenüber berichtete ein Jugendgerichtshelfer, in dessen Tätigkeitsbereich jugendliche Untersuchungshäftlinge zumeist in Abteilungen mit Erwachsenen untergebracht werden, von einem Stressfaktor für die Jugendlichen in speziellen Jugendabteilungen durch den Peer-Druck der Mithäftlinge. Seiner Erfahrung nach hätten Jugendliche, soweit sie durch Verschiebung Vergleiche hätten ziehen können, die Situation im Jugendvollzug oftmals als anstrengender und bedrohlicher empfunden als im Erwachsenenvollzug, da man sich nicht habe abgrenzen können, sondern ständig gefordert gewesen sei, sich „richtig“ gegenüber den Jugendlichen zu verhalten, die sich in der Haftsituation hätten beweisen müssen.

Auffällig war auch im Rahmen dieser Gespräche das Ergebnis, dass fünf befragte Jugendgerichtshelfer und sogar sechs befragte Strafverteidiger ebenso wie die Justizpraktiker argumentierten und die kurzfristige Untersuchungshaft in bestimmten Fällen befürworteten. Sie wurde als Chance eingestuft, den betroffenen Jugendlichen die Ernsthaftigkeit ihrer Situation zu

verdeutlichen. Zwar sei Haft, soweit wie möglich, zu vermeiden, allerdings könne eine kurze Zeit von Untersuchungshaft auch im Interesse der Handelnden liegen, wenn dadurch die Motivation der Jugendlichen erhöht werde, sich in einer Jugendhilfemaßnahme einzubringen. Aber auch unabhängig von Haftvermeidung wurde ein bestimmter Teil von Jugendlichen als so „abgebrüht“ eingestuft, dass man sich nicht mehr anders als mit Untersuchungshaft zu helfen wisse. Der gänzliche Verzicht auf Untersuchungshaft auch für junge Jugendliche wurde nicht gefordert, vielmehr wollen sich die Befragten diese Form der Inhaftierung als „letzten Rettungsanker“ offen halten.

7. 2. Präjudizwirkung der Haftvermeidung

7. 2. 1. Die Richter und Staatsanwälte

Tabelle 41: Glauben Sie, dass es bedeutsam für die spätere richterliche Entscheidung sein kann, ob ein Jugendlicher in Untersuchungshaft oder in einer Einrichtung zur Haftvermeidung war?

	Richter (N = 111)	Staatsanwälte (N = 74)
Bedeutend	66,7 %	62,1 %
Unentschlossen	10,8 %	9,5 %
Unbedeutend	22,5 %	28,4 %
Σ	100 %	100 %

Erneut sollte im schriftlichen Fragebogen eine Einschätzung zum Zustandekommen richterlicher Entscheidungen gegeben werden. Auf die Frage an die Praktiker, ob sie davon ausgehen, dass es einen Einfluss auf die richterliche Entscheidung in der Hauptverhandlung – z.B. hinsichtlich der Verhängung freiheitsentziehender Sanktionen – haben könne, ob ein Jugendlicher oder Heranwachsender aus der Untersuchungshaft in die Hauptverhandlung kommt oder aus einer Haftvermeidungsmaßnahme, gaben zwei Drittel der Richter an, dass dies einen bedeutenden Faktor für die richterliche Entscheidungsfindung ausmache. Auch bei den Staatsanwälten geht eine Mehrheit davon aus, dass dies der Fall ist. Dieses Ergebnis bestätigt eine bereits oftmals geäußerte These, nach der die Haftvermeidung insofern eine Präjudizwirkung für die Richter hat, als sie aufgrund der Haftvermeidung eine günstige Sozialprognose stellen können, sofern sich der Jugendliche in der Einrichtung – im besten Fall unter realitätsnahen Umständen –

bewähren konnte³². Unter Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten wird es in den wenigsten Fällen angebracht sein, nach einer Zeit in relativer Freiheit eine Jugendstrafe ohne Bewährung anzuordnen. Indes ist herauszustellen, dass auch ein Viertel aller insgesamt Befragten der Ansicht war, der Verbleib des Jugendlichen vor der Hauptverhandlung sei für die spätere richterliche Entscheidungsfindung unbedeutend.

In den Expertengesprächen mit den Justizpraktikern wurde die Thematik einer möglichen Präjudizwirkung von alternativen Unterbringungen Jugendlicher nur in einigen Fällen thematisiert. Gefragt wurde sowohl nach der Wirkung, die eine erfolgte Unterbringung auf die Entscheidung in der Hauptverhandlung haben kann, als auch nach möglichen Vorbehalten des Haftrichters, dem Urteil in der Hauptverhandlung durch seine Entscheidung zur Unterbringung des Jugendlichen vorzugreifen. Letzterer Punkt wurde durch die Befragten nicht als problematisch eingestuft. Es wurde deutlich, dass die Richter größtenteils – mit Ausnahme von Bereitschaftsdiensten – die Haftsachen, über die sie zu entscheiden haben, in der Hauptverhandlung selbst aburteilen. Ein Richter stellte heraus, dass an seinem Gericht bei Haftsachen gegen Jugendliche und Heranwachsende wegen der Einheitlichkeit der Reaktion grundsätzlich die Haftentscheidung durch die gleiche Person gefällt werde, die auch die Hauptverhandlung leite. Auf die Frage, ob er glaube, dass durch solche Zuständigkeitsverteilungen der Sorge vor einer Präjudizwirkung entgegengewirkt werden könne, lautete die Antwort:

„Ich würde eine solche Anbindung für unsinnig halten. Ich entscheide, ob jemand eingesperrt wird, und ich entscheide natürlich auch, ob er drin bleibt. Es ist einfach folgerichtig, auch darüber zu entscheiden in der Hauptverhandlung, wie das weitergehen soll. Ich sehe das nicht im Sinne einer Vorbefangenheit. Die Präjudizwirkung habe ich bei jedem Verfahren, in dem ich entscheide, dass jemand in Haft kommt. Sonst dürfte ich gar nicht über die Haftfrage entscheiden. Eine Präjudizwirkung liegt darin, wenn ich entscheide, dass ich das Hauptverfahren eröffne. Denn dann entscheide ich darüber, dass eine höhere Wahrscheinlichkeit zur Verurteilung führt als umgekehrt. Dann habe ich schon in einem gewissen Umfang präjudiziert. Damit muss man einfach mit beruflichen Mitteln umgehen können, dass man einerseits solche Entscheidungen trifft, die dieses Präjudiz beinhalten, aber dann auch umgekehrt in der Lage ist, in der Hauptverhandlung festzustellen, das war eben nicht so.“

Die Befragten waren sich desgleichen einer Präjudizwirkung dahingehend bewusst, dass nach einer Unterbringung meist keine unbedingte Bewährungsstrafe verhängt wird. Allerdings wurde an anderer Stelle bei der Frage nach Kriterien, nach denen die Jugendlichen für eine Maßnahme ausge-

³² CORNEL 1994, 628; vgl. bereits Kapitel 3. 3. 5.

wählt werden, auch deutlich, dass bei dieser Entscheidung bereits Maßstäbe zugrunde gelegt werden, die meist auch bei der Strafzumessung in der Hauptverhandlung relevant sind. Daher werden bereits hier unter Umständen tendenziell diejenigen Jugendlichen ausgewählt, gegen die auch ohne eine Jugendhilfemaßnahme keine vollstreckbare Freiheitsstrafe verhängt worden wäre.

7. 2. 2. Die Jugendgerichtshilfe und Strafverteidiger

Die Frage der Präjudizwirkung einer Haftvermeidungsmaßnahme wurde von drei der befragten Strafverteidiger thematisiert; die Jugendgerichtshelfer äußerten sich hierzu nicht. Nach Ansicht eines Rechtsanwalts, der sich zuvor kritisch über die mangelnden Fälle von Haftvermeidung an den zugehörigen Gerichten äußerte, ist die Sorge der Justiz vor einer Vorwegnahme der Entscheidung in der Hauptverhandlung der bestimmende Grund für die Zurückhaltung hinsichtlich der Anordnung haftvermeidender Maßnahmen. Ursache dieser Befürchtungen seien die flexiblen Strafraumen im Jugendstrafrecht. Die Justiz würde sich sicherer fühlen, wenn sie – wie im Erwachsenenstrafrecht – die Mindeststrafrahmen als Vorgabe hätte und sich daher eines bestimmten Strafmaßes für bestimmte schwerere Delikte sicher sein könne. Hier wird folglich der Wunsch nach Durchsetzung einer bestimmten Strafe seitens der Justiz gesehen:

„Ich habe den Eindruck, dass ganz allgemein die Haftvermeidung bei Jugendlichen und Heranwachsenden so gehandhabt wird, dass rauskommt, wer nach vorläufiger Meinung der Staatsanwaltschaft oder des entscheidenden Richters die Chance hat, Bewährung zu kriegen. Wer die Chance nicht hat, kommt sowieso nicht raus.“

In der Konsequenz sprach sich dieser Befragte für die personelle Identität von Ermittlungsrichter und erstinstanzlichem Richter der Hauptverhandlung aus:

„Wenn man schon die Untersuchungshaft für richtig hält, dann sollten das die Richter anordnen, die später auch die Verhandlung führen. Manchmal habe ich den Eindruck, die Haftrichter, die nicht spezielle Jugendrichter sind, haben überhaupt keine Vorstellung, wie vergleichsweise milde die Jugendrichter mit den Jugendlichen umgehen. Ich habe den Eindruck, die Jugendrichter wären zurückhaltender mit Untersuchungshaft, weil die einfach besser sehen können, was einer wirklich zu erwarten hat. Kommt da wirklich eine Jugendstrafe ohne Bewährung

raus? Bei den allgemeinen Haftrichtern habe ich manchmal den Eindruck, dass da kein Unterschied gemacht wird. Weil die keine Vorstellungen haben. Für Erwachsene kann man es sich vorstellen. Da ist die Prognose einfach. Manchmal denke ich, geht es bei den Jugendlichen in den Köpfen genauso.“

Auch hier wird folglich die These gestützt, dass überwiegend nicht die Tatsache der Haftvermeidung Einfluss auf das Strafmaß hat, sondern umgekehrt Jugendliche für die Haftvermeidung ausgewählt werden, bei denen die Wahrscheinlichkeit einer unbedingten Jugendstrafe eher gering ist.

Allerdings wurde die Bewährung auch nicht durchgängig als Hauptziel der Hauptverhandlung eingestuft. So kritisierte ein Befragter die Tatsache, dass es nicht häufig zur Haftvermeidung komme, insbesondere unter dem Gesichtspunkt, dass sich oft Untersuchungshaft so lange hinzöge, bis die zu verhängende Jugendstrafe mit Blick auf die verbüßte Untersuchungshaft ohnehin bewährungsfähig sei. Weiter wurde ausgeführt:

„Und dann werden die Kinder aus der Haft entlassen, und es ist nicht wirklich klar, wo der Zug hinfährt. Ich finde das sehr schlimm, weil dann Bewährungsentscheidungen getroffen werden, die unter Umständen vielleicht gar keine wären, wenn nicht klar wäre, dass man gar nichts anderes machen kann. Weil man sie entweder wieder raus lässt und sie zurück in die alte Struktur bringt oder sie in Haft lässt und dazwischen gibt es nichts. Weil eben genau das Untersuchungs-haftvermeidungsprogramm überhaupt nicht angelaufen ist.“

Anders als bei vielen anderen befragten Rechtsanwälten, aber im Einklang mit den anderen Berufsgruppen wurde hier die Haftvermeidungsmaßnahme als Einleitung pädagogischer Maßnahmen gesehen und nicht als Mittel, in der Hauptverhandlung taktisch argumentieren zu können.

7. 3. Haftgründe

7. 3. 1. Die Richter und Staatsanwälte

Im Rahmen der schriftlichen Erhebung sollten die Befragten zwei Fragestellungen zu den Gründen, aus denen Untersuchungshaft verhängt wird, beantworten. Es wurden vier als besonders im Jugendstrafrecht relevant eingestufte apokryphe Haftgründe herausgegriffen und den Justizpraktikern zur Einschätzung unterbreitet.

Tabelle 42: Glauben Sie, dass Jugendrichter in Deutschland derzeit aus den folgenden apokryphen Gründen Untersuchungshaft gegen Jugendliche verhängen? (Angaben in %)

Haftgrund	Richter (N = 104)			Staatsanwälte (N = 74)		
	(eher) ja	unentschlossen	(eher) nein	(eher) ja	unentschlossen	(eher) nein
„Krisenintervention“ z.B. Entfernung aus kriminellem Umfeld	54,8	10,6	34,6	41,9	18,9	39,2
Erforderlichkeit, dem Jugendlichen die Ernsthaftigkeit der Strafverfolgung zu verdeutlichen	53,8	15,4	30,8	44,6	16,2	39,2
Haft zur Absicherung einer drohenden Abschiebung	24,3	26,2	49,5	8,1	23,0	68,9
Vermeidung von Verfahrensverzögerungen durch Nichterreichbarkeit des Jugendlichen	44,8	21,9	33,3	30,1	16,4	53,4

Ein Nachweis, ob aus apokryphen Haftgründen Untersuchungshaft angeordnet wird, ist praktisch nicht zu führen, da hierzu stets die Einräumung gesetzeswidrigen Verhaltens erforderlich wäre.³³ Daher sollten die Befragten sowohl angeben, ob sie der Ansicht sind, dass aus den angegebenen Gründen derzeit durch Jugendrichter Untersuchungshaft verhängt wird als auch, ob sie persönlich die Einführung der entsprechenden Gründe als gesetzliche Haftgründe befürworten würden. Als relevante apokryphe Haftgründe stuften die Praktiker insbesondere sowohl die Erforderlichkeit unmittelbarer Krisenintervention als auch die Erforderlichkeit, dem Jugendlichen die Ernsthaftigkeit der Strafverfolgung zu verdeutlichen, ein. Der letztgenannte Haftgrund entspricht der Überlegung einer Verhängung von Untersuchungshaft als sog. „short sharp shock“, die für den Jugendlichen einen kurzen Freiheitsentzug mit „Denkzettelfunktion“ bedeuten soll. Unter den Richtern stuft jeweils mehr als die Hälfte aller Befragten diese Haftgründe als praktisch relevant ein, und auch unter den Staatsanwälten gaben jeweils über 40 % der Befragten an, an die Verhängung von Untersuchungshaft aus den genannten Gründen zu glauben. Unter den Staatsanwälten nahmen jedoch auch hinsichtlich beider Punkte fast 40 % der Personen

³³ Vgl. hierzu oben Kapitel 2. 1. 3.

an, dass Untersuchungshaft explizit nicht aus den entsprechenden Gründen verhängt werde, während dies bei den Richtern weniger Personen angaben. Als am wenigsten relevant wurde durch die Praktiker der Haftgrund der Sicherung einer drohenden Abschiebung von Ausländern angesehen, wobei unter den Richtern immerhin ein Viertel der Befragten an die Anwendung dieses Haftgrundes in der Praxis glaubt. Allerdings gaben hier unter den Richtern die Hälfte der Befragten (49,5 %) und unter den Staatsanwälten gar 68,9 % an, davon eher oder ganz davon überzeugt zu sein, dass es sich hierbei nicht um einen relevanten apokryphen Haftgrund handelt. Unter dem Punkt der „Vermeidbarkeit von Verfahrensverzögerungen durch Nichterreichbarkeit des Jugendlichen“ sollten die Fälle zusammengefasst werden, in denen bei dem Jugendlichen zwar keine akute Fluchtgefährdung attestiert werden kann, in denen jedoch aufgrund unstabiler Familienverhältnisse, Aufenthalt bei unterschiedlichen Personen oder andere Faktoren eine unmittelbare Erreichbarkeit des Jugendlichen nicht kontinuierlich sichergestellt werden kann. Dieser Punkt wurde von 44,8 % der Richter und 30,1 % der Staatsanwälte als praxisrelevanter Haftgrund eingestuft. Zusammenfassend lässt sich somit festhalten, dass sich die Justizpraktiker der Verhängung von Untersuchungshaft aus unterschiedlichen apokryphen Haftgründen zumindest bewusst sind. Tabelle 43 verdeutlicht, inwieweit sie selber die Einführung entsprechender Haftgründe unterstützen.

Tabelle 43: Würden Sie unter dem Gesichtspunkt des Erziehungsgedankens im Bereich des Jugendstrafrechts die Einführung der folgenden Haftgründe befürworten? (Angaben in %)

Haftgrund*	Richter (N = 106)			Staatsanwälte (N = 74)		
	+	o	-	+	o	-
„Krisenintervention“ z.B. Entfernung aus krimi- nellem Umfeld	68,9	7,5	23,6	64,9	8,1	27,0
Erforderlichkeit, dem Jugendlichen die Ernst- haftigkeit der Strafver- folgung zu verdeutlichen	39,6	13,2	47,2	44,6	13,5	41,9
Haft zur Absicherung einer drohenden Ab- schiebung	30,2	17,9	51,9	24,3	13,5	62,2
Vermeidung von Verfah- rensverzögerungen durch Nichterreichbar- keit des Jugendlichen	39,6	9,4	50,9	37,8	5,4	56,8

* + ganz sicher/eher ja o unentschieden - keinesfalls/eher nein

Mit überraschender Mehrheit sprachen sich die Befragten beider Berufsgruppen mit jeweils über 60 % für die Einführung eines Haftgrundes aus, welcher die Erforderlichkeit einer Krisenintervention berücksichtigt, es also erlaubt, den Jugendlichen aus einem ihn unmittelbar gefährdenden Umfeld herauszunehmen, auch wenn eine Fluchtgefahr nicht feststellbar ist. Interessant an diesem Ergebnis ist die Tatsache, dass § 71 Abs. 2 JGG derzeit bereits die Unterbringung Jugendlicher unter der Voraussetzung einer drohenden weiteren Gefährdung ihrer Entwicklung und somit ohne die erforderliche Feststellung von Haftgründen gestattet. Diese Norm scheint entweder nicht hinreichend bekannt oder die Untersuchungshaft wird, da sie im Gegensatz zur Heimunterbringung sofort verfügbar ist, als einfacheres Mittel bevorzugt eingesetzt.

Unter den Staatsanwälten befürworteten 44,6 % ebenfalls die Einführung eines Haftgrundes, der die Untersuchungshaft ermöglicht, um Jugendlichen die Ernsthaftigkeit der Strafverfolgung zu verdeutlichen, und auch unter den Richtern äußerten sich 39,6 % der Befragten entsprechend. Allerdings lehnte unter den Richtern eine Mehrheit von 47,4 % der Befragten den letztgenannten Haftgrund ab. Abgelehnt wurden des Weiteren mehrheitlich die Haftgründe zur Sicherung einer drohenden Abschiebung und zur Vermeidung von Verzögerungen bei Nichterreichbarkeit des Jugendlichen.

Die Expertengespräche belegen die Ergebnisse aus der schriftlichen Befragung mit großer Deutlichkeit. In nahezu allen Gesprächen wurden Verhängungen von Untersuchungshaft aus Gründen der Krisenintervention erwähnt und auch bei der Frage nach Haftvermeidungsmaßnahmen auf die apokryphen Haftgründe Bezug genommen. So gibt ein Richter zu:

„Diese Haftbefehle sind ja manchmal grenzwertig, was Fluchtgefahr oder sonst etwas angeht, gerade bei Jugendlichen. In der Regel muss man ehrlich sagen, muss man die Leute irgendwie raus nehmen, aber man ist an der Grenze der Voraussetzungen der StPO für eine Untersuchungshaft.“

Dieser Richter meint an späterer Stelle:

„Wir haben schon einige Fälle von Wiederholungsgefahr, da liegen die Voraussetzungen auch vor (...), aber bei der Fluchtgefahr, das ist oftmals ein problematischer Punkt, wobei ich sagen muss, dass ich mir sogar manchmal wünschen würde, dass man vielleicht durchaus auch zu den Voraussetzungen steht in der StPO. Dass man vielleicht manchmal auch ein bisschen geringere Anforderungen stellt an die Fluchtgefahr. Gerade bei Jugendlichen und Heranwachsenden ist manchmal auch die Hafterfahrung eine ganz wichtige.“

Vier von sechs Gesprächsteilnehmern, die sich grundsätzlich zur Institution der Untersuchungshaft gegen Jugendliche äußerten, stuften sie als beizubehaltendes erzieherisches Mittel ein, auch wenn man nach einer kurzen Zeit froh sei, sofern man Alternativen anbieten könne. So meint ein Befragter:

„Diese apokryphen Haftgründe gibt es natürlich. Es gibt in der Tat eine eher zunehmende Anzahl von Jugendlichen, bei denen man etwas unternehmen muss. Man sieht, dass es in dem bisherigen Umfeld nicht funktioniert. Ich habe eine Sache verhandelt, wo man händeringend kam und sagte um Gottes Willen, macht mal etwas, weil die bisher Beteiligten, die Jugendämter mit dem nicht mehr klar kamen. Und da haben wir natürlich ein Instrumentarium an der Hand, diese besagte Haft, die ja etwas Einschneidendes ist. So einschneidend, wie sie es noch nie erlebt haben und die in der Tat ja auch geeignet ist, zumindest mal vorübergehend, die Leute davon abzuhalten, so weiter zu machen wie bisher.“

Zwei Befragte nannten den Haftgrund der Wiederholungsgefahr in Fällen apokrypher Haftgründe als realistischeres Argument für eine Haft als die Fluchtgefahr.

7. 3. 2. Die Jugendgerichtshilfe und Strafverteidiger

Auch bei der Befragung der Jugendgerichtshelfer und Strafverteidiger wurde das Bestehen apokrypher Haftgründe mehrfach herausgestellt, wobei jedoch beide Berufsgruppen ihrerseits apokryphe Haftgründe anführten, aus denen sie die Untersuchungshaft in manchen Fällen für sinnvoll erachteten. So gingen die Befragten in drei Fällen auf die Möglichkeit ein, durch kurzzeitige Untersuchungshaft die Motivation gerade für eine pädagogische Maßnahme zu erhöhen. In einem anderen Fall wurde die Möglichkeit der Haft hervorgehoben, den Jugendlichen eine letzte Chance zu geben, was argumentativ dem „short sharp shock“ gleichzusetzen ist. Ein Befragter hob hervor, dass Haftvermeidung typischerweise in Fällen apokrypher Haftgründe erfolgen solle. Mehrere Befragte fiel auf, dass bei vielen inhaftierten Jugendlichen noch soziale Bindungen oder sogar Familienbindungen bestehen, obwohl dies ein häufig genanntes Kriterium in Haftbefehlen zur Begründung von Fluchtgefahr sei. Hieraus sei der Schluss zu ziehen, dass in Wirklichkeit aus apokryphen Haftgründen inhaftiert werde. Ein befragter Strafverteidiger hob demgegenüber als typische Begründungen von Fluchtgefahr in Haftbefehlen gegen Jugendliche die gleichen Erklärungen wie in Haftbefehlen gegen Erwachsene hervor, so werde auch hier mit der Fluchtgefahr aufgrund möglicher Auslandskontakte³⁴ oder ei-

³⁴ Ebenso die Ergebnisse einer Analyse von Strafverfahrensakten durch STAUDINGER 2001, 119, wonach nahezu ein Fünftel der untersuchten Fälle von Haftbefehlen gegen-

ner hohen Straferwartung argumentiert. Dieser Strafverteidiger gab jedoch nachfolgend desgleichen an, zumeist heranwachsende Mandanten und weniger Jugendliche zu betreuen.

7. 4. *Ausweitung sozialer Kontrolle durch Haftvermeidung*

Bei der Bereitstellung von Haftalternativen besteht stets die Gefahr einer Ausweitung sozialer Kontrolle durch staatliche Instanzen dahingehend, dass durch die als positiv eingestufte Alternative der Unterbringung in einer Jugendhilfeeinrichtung eine vermehrte Anzahl von Haftverhängungen denkbar ist.³⁵ Das Bereithalten sozialpädagogischer Instrumente „vor Ort“ kann nach organisationssoziologischen Erkenntnissen insoweit einen „Sog-Effekt“ bewirken, der zur Folge hat, dass von einem Instrumentarium häufiger Gebrauch gemacht wird, weil es präsent oder verfügbar ist, während es nicht in allen Fällen notwendig erscheint.³⁶ Bei den Jugendlichen und Heranwachsenden dürfte sich dieses Problem insbesondere vor dem Hintergrund der Verhängungen von Untersuchungshaft aus apokryphen Haftgründen stellen. Aus diesem Grund wurden sämtliche Befragten in den Expertengesprächen gebeten, zu der Frage Stellung zu beziehen, ob sie durch die Möglichkeit von Haftvermeidungsmaßnahmen die Möglichkeit einer derartigen Ausweitung sozialer Kontrolle sehen.

Im Allgemeinen wird durch den Begriff des Net-Widening bzw. der Ausweitung sozialer Kontrolle ein nicht intendiertes und somit als negativ anzusehendes Phänomen beschrieben.³⁷ Allerdings ist bei Jugendlichen, die möglicherweise mit Mitteln des Jugendhilferechts nicht erfasst werden konnten, sowohl seitens der Justiz als auch seitens anderer Verfahrensbeteiligter der Wunsch denkbar, diese Jugendlichen mit Hilfe des Strafrechts – namentlich der Untersuchungshaft – einer Jugendhilfemaßnahme zuzuführen³⁸, so dass gleichsam von „apokryphen Haftvermeidungsgründen“ gesprochen werden könnte. Soweit daher durch die Befragten die Frage nach der Möglichkeit einer Kontrollausweitung bejaht wurde, wurden sie wei-

über ausländischen Inhaftierten die Formulierung enthielten, dass „der Verdächtige als Ausländer ohne hinreichende Bindungen in der BRD“ sei.

³⁵ Zum Problem des sog. Net-Widening im Zusammenhang mit Haftvermeidungsmaßnahmen LAUBENTHAL 1993, 160; HOCHGESAND/GRABENHORST 1990, 43; ARBEITSKREIS XV JUGENDGERICHTSHELPER DER DVJJ 1991, 403; EISENBERG 2002, § 71 Rn. 10; CORNEL 1989, 43; KOWALZYCK 2002, 306.

³⁶ HOCHGESAND/GRABENHORST 1990, 43.

³⁷ MAYER 2004, 136.

³⁸ Vgl. EL ZAHER/FRIEDRICH/KLAWE/PLEIGER 2003, 256.

tergehend gebeten anzugeben, ob dieser Net-Widening-Effekt als positiv oder als negativ eingestuft wird.

7. 4. 1. Die Richter und Staatsanwälte

Auf die Frage nach der Möglichkeit einer Kontrollausweitung durch Haftalternativen zur Erfassung Jugendlicher in Jugendhelfemaßnahmen ging das Meinungsbild der befragten Justizpraktiker auseinander. Während fünf Befragte das Problem unmittelbar einzuordnen und von Fällen zu berichten wussten, in denen zumindest andere Verfahrensbeteiligte sich ein Vorgehen über die Untersuchungshaft mit dem Blick auf die Durchsetzung einer Jugendhelfemaßnahme gewünscht hatten, lehnten andere Gesprächsteilnehmer derartige Konstellationen entschieden ab.

Ein Befragter bezeichnete die Überlegung als „gute Idee“, ging jedoch davon aus, dass dieses Vorgehen in der Praxis nicht funktioniere, da es nicht zu Fällen von unmittelbarer Haftvermeidung komme, so dass die Frage nach einer Haftalternative stets erst relevant werde, wenn der Jugendliche sich bereits in Haft befinde. Ein anderer Gesprächsteilnehmer stimmte dem für die Gruppe der Jugendlichen zu:

„Bei Jugendlichen kann ich die Möglichkeit der U-Haftvermeidung erst angehen, wenn ich den in Untersuchungshaft habe. D.h. in meiner praktischen Arbeit beantrage ich keinen Haftbefehl mit dem Hintergedanken, dass ich das nur deswegen tue, weil ich den dann in Stutensee unterbringen kann. Ich schreibe einen Haftbefehl, weil ich sage, der muss jetzt einfach vom Markt genommen werden, der darf aus Gründen, ich sage mal einer positiven Zuwendung ihm gegenüber und seinen Opfern nicht weiter Gefahr laufen, ständig Straftaten zu begehen. Und wenn diese Entscheidung gefallen ist, dass jetzt die U-Haft notwendig ist, dann suche ich danach, ob ich den dort unterbringen kann.“

Dieser Befragte räumte demgegenüber für die Gruppe der Heranwachsenden ein, sich bei der Frage nach Haftverhängungen auch von den Möglichkeiten an Alternativen leiten zu lassen:

„Bei den Heranwachsenden mag eine Rolle gespielt haben, dass man sagt, ich hätte jetzt was für den in der U-Haftvermeidung, das wäre für den sinnvoll. Mit Wegfall dieser Möglichkeit macht man es sich dann noch mal schwerer, einen Heranwachsenden in U-Haft zu nehmen.“

Ein Richter verwies auf die Möglichkeit einer Unterbringung nach § 71 JGG; für den Fall einer starken Gefährdung der Entwicklung des Probanden könne ohne Rückgriff auf die Haftgründe der StPO eine Unterbringung des Jugendlichen verfügt werden. Daher seien Spekulationen um

nachträgliche Unterbringungen bei der Entscheidung über die Haft nicht erforderlich.

Drei andere Gesprächsteilnehmer äußerten hingegen Zustimmung zur Berücksichtigung späterer Unterbringungsmöglichkeiten bei Erlass eines Haftbefehls:

„Ja, ich glaube, dass man das sogar ganz häufig macht. Man sagt es zwar vielleicht nicht so offen, aber sie kriegen manchmal jemand einfach nicht von der Straße oder einfach nicht so, dass sie mit ihm reden können. Sie können ihn nicht festhalten, sie können ihn nur festhalten, wenn sie einen Haftbefehl haben. Und das sind manchmal auch die Gründe, dass das Jugendamt auch sagt, dass sie froh sind, wenn wir ihn festnehmen oder festhalten, damit sie mit ihm arbeiten können.“

Als Ausweitung sozialer Kontrolle wurde diese Überlegung jedoch durch den Befragten nicht eingestuft: Man habe gute Bestimmungen im JGG und in der StPO, die enge Vorgaben gäben, wann man welche Maßnahme einsetzen dürfe.

„Ich glaube nicht, dass man irgendetwas ergreifen kann und darf, nur weil man eine Jugendhilfemaßnahme daran koppeln will. Man muss sehr aufpassen. Und man muss es einfach auch aushalten, dass man an jemanden vielleicht mal nicht herankommt.“

Indes gaben drei Befragte an, zumindest in manchen Fällen seitens Jugendämtern, Jugendhilfeeinrichtungen oder – bei Verstößen gegen Bewährungsaufgaben – durch Bewährungshelfer den Wunsch zu empfinden, mit dem Erlass eines Haftbefehls neue Möglichkeiten zu schaffen, mit dem Jugendlichen zu arbeiten. Die Reaktionen auf derartige Wünsche fallen jedoch wiederum sehr unterschiedlich aus. Ein Befragter bevorzugt bei einem Verstoß gegen die Bewährungsaufgabe, sich um die Aufnahme in einer Jugendhilfeeinrichtung zu bemühen, die Verhängung von Jugendarrest anstelle eines Sicherungshaftbefehls. Demgegenüber wird in anderen Fällen auch durch die Justizpraktiker im Erlass eines Haftbefehls eine Möglichkeit gesehen, den Jugendlichen einer Maßnahme der Jugendhilfe zuzuführen.

Insgesamt wird, soweit der Überlegung nach vermehrten Verhängungen von Haftbefehlen aus dem Wunsch einer späteren Unterbringung zugestimmt wird, dies nicht negative Entwicklung, sondern als positive Chance empfunden, den Jugendlichen mit Mitteln des Strafrechts pädagogischen Settings zuzuführen. Ein Staatsanwalt stellt grundsätzliche Überlegungen zu einer stärkeren Vernetzung des Jugendstrafrechts mit dem Jugendhilfe-recht an:

„Dazu stehe ich, dass die Straftat dann tatsächlich der Zugang ist für solche pädagogischen und therapeutischen Maßnahmen. Dass da also ein Konnex besteht. (...) Man sollte das Verhältnis Jugendhilfe-Strafrecht enttabuisieren. (...) Ich vermute, dass sich vieles in der Praxis eingespielt hat, mit dem Druck des Strafrechts junge Leute vernünftigen pädagogischen Settings zuzuführen. Und da sehe ich eigentlich auch eine große Zukunft. Nicht im Sinne einer Netzausweitung; vielmehr sind da unsere Möglichkeiten noch gar nicht ausgeschöpft. Im positiven Sinne. Dass wir sozusagen die Repression, die das Strafrecht nun mal bietet, dazu verwenden können, Leute Settings zuzuführen, die sich tatsächlich unter dem Strich für sie gut auswirken.“

7. 4. 2. Die Jugendgerichtshelfer und Strafverteidiger

Auch den Jugendgerichtshelfern und Strafverteidigern wurde die Frage gestellt, ob sie die Möglichkeit vermehrter Haftverhängungen vor dem Hintergrund möglicher Jugendhilfemaßnahmen sähen und ob dies als negativ oder positiv zu bewerten sei.

Beide Berufsgruppen beantworteten die Frage überwiegend verneinend. Man war sich weitgehend einig, dass Jugendliche, die in Haftvermeidungsprojekte gelangen, ansonsten in der Untersuchungshaft hätten verbleiben müssen. Zudem bestünde ohnehin keine Möglichkeit zu direkter Haftvermeidung, so dass die Probanden immer zunächst in Haft kämen. Einige Jugendgerichtshelfer teilten jedoch mit, dass die Untersuchungshaft aus ihrer Sicht in manchen Fällen ein hilfreiches Mittel sei, um an problematische Jugendliche „heranzukommen“.

„Diese Situationen gibt es, da sind auch die Pädagogen und Sozialarbeiter nicht frei, dass man sagt, ich weiß genau, dass dieser Jugendliche ein Hilfeangebot bräuchte, der will aber nicht oder seine Eltern wollen nicht, und dass man heilfroh ist, wenn der dann über die Justizschiene in so einer Einrichtung landet.“

Allerdings wurde auch eine Mehrererfassung von Fällen nicht als problematisch eingestuft: So gab ein Mitarbeiter einer nicht spezialisierten Jugendgerichtshilfe an, man werde ebenso im Rahmen aufsuchender Sozialarbeit tätig, was die gleiche Motivation beinhalte wie die mögliche Erfassung Jugendlicher über justiziellen Zwang in Jugendhilfeeinrichtungen. Derartigem Zwang stehe er jedoch aufgeschlossen gegenüber, solange er ein Mittel zu einem weitergehenden Zweck darstelle. Auch andere Befragte gaben an, selbst wenn es den Effekt der „apokryphen Haftvermeidungsgründe“ gäbe, sei dies gerne in Kauf zu nehmen, da die Unterbringung in einer Jugendhilfeeinrichtung stets als Hilfe zu werten sei.

Unter den Strafverteidigern äußerten lediglich drei Personen die Befürchtung, dass möglicherweise neu zu schaffende Einrichtungen oder die

Institutionalisierung von Haftvermeidungsprojekten wie das der Haftverschonung in Arrestanstalten zu einer vermehrten Verhängung von Haft führen könnten, soweit die Justiz bei einem milderem Mittel als die Haft eine niedrigere Hemmschwelle zur Verhängung von Haft entwickle. Auf die Frage nach dem Wunsch nach einer Erweiterung des Angebotes an stationären Haftvermeidungsmöglichkeiten für Heranwachsende wurde entgegnet:

„Da ist meine Sorge: Je einfacher es ist, dass ich eine Anschlussversorgung nach der Untersuchungshaft habe, umso niedriger mache ich die Eingangsschwelle im Bewusstsein der Richter. Und da könnte ich – aber das ist immer so bei guten Projekten im Jugendstrafrecht – einfach das Interesse an einer raschen Intervention von Seiten der Jugendgerichte schüren, dass die sagen, dass es gut ist, wenn ich den in U-Haft nehme und habe hinterher ein Heinrich-Wetzlar-Haus für Große; dass die sagen, dann tue ich dem ja gut. Ich hole den mal von der Straße weg, ich rüttel den mal wach, was bei Jugendlichen ganz gut funktioniert. Und von daher ist das doppelbödig.“

Zwei Jugendgerichtshelfer lehnten die Frage nach einer Ausweitung sozialer Kontrolle entschieden ab:

„... ich denke nicht, dass die Einrichtungen einfach, weil sie da sind, so beschickt werden, das glaube ich nicht.“

Dies wurde durch einen anderen Interviewten auch auf finanzielle Aspekte zurückgeführt: Justiz und Jugendamt würden stets zunächst prüfen, ob ein Jugendlicher aus der Haft vorzugsweise nach Hause entlassen werden könne.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass seitens der Jugendgerichtshilfe und Rechtsanwälte überwiegend keine Befürchtungen über eine Ausweitung sozialer Kontrolle durch Haftvermeidungsmaßnahmen gehegt werden. Darüber hinaus wird jedoch auch, soweit dies als positiv begrüßt würde, keine Chance für eine derartige „Zusammenarbeit“ gesehen, da die Haftvermeidung jedenfalls einen zeitlichen Vorlauf erfordere, der derartige Überlegungen bei der Inhaftierung verbiete.

7. 5. Informationen über Haftvermeidung

7. 5. 1. Die Richter und Staatsanwälte

Unabhängig von der konkreten Frage, wie Fälle von Haftvermeidung im Zusammenspiel der Verfahrensbeteiligten bewältigt werden, sollte zunächst herausgefunden werden, wie sicher sich die Beteiligten im Themenbereich der Haftvermeidung fühlten.

Auf die Frage, ob sie sich über die Möglichkeiten der Untersuchungshaftvermeidung ausreichend informiert fühlen, gaben 68,1 % (N = 109) aller Befragten an, das dies nicht der Fall sei, wobei sich allerdings signifikante Unterschiede in den Antworten der Richter und Staatsanwälte zeigten.³⁹ So fühlen sich unter den Richtern 75 % (N = 69) nicht hinreichend informiert, bei den Staatsanwälten sind es lediglich 58,8 % (N = 40), was sich aber wiederum aus der Verteilung der Verantwortlichkeiten zwischen Richterschaft und Staatsanwaltschaft erklären lässt, die die Aufgabe der Suche nach Haftalternativen tendenziell den Richtern zuweist. 80,1 % (N = 133) aller insgesamt Befragten erklärten, mehr Informationen zum Thema Untersuchungshaftvermeidung bei Jugendlichen erhalten zu wollen.

In den Expertengesprächen fühlte sich demgegenüber die Mehrheit der Befragten ausreichend über die Möglichkeiten zur Haftvermeidung bei Jugendlichen informiert, lediglich zwei Personen wünschten sich explizit mehr Informationen und äußerten Unsicherheit im Umgang mit dem Thema der Haftalternativen. Allerdings verlässt sich ein großer Teil der Interviewten bei der Suche nach Haftalternativen auf die Unterstützung der Jugendgerichtshilfe.⁴⁰

7. 5. 2. Die Jugendgerichtshilfe und Strafverteidiger

In den Gesprächen mit den Jugendgerichtshelfern zeigten sich große Unterschiede hinsichtlich des Kenntnisstandes über die Haftvermeidung, gleiches war bei den Strafverteidigern festzustellen. Dennoch fühlten sich die Strafverteidiger überwiegend sicher und gut informiert, wenn auch teilweise aus dem Grund, dass man sich in Fragen der Haftvermeidung auf die Jugendgerichtshilfe und auch die Staatsanwaltschaft verlassen könne, soweit Informationen fehlten. Fehlende Information wurde zumeist mit mangelnder Relevanz des Themas Haftvermeidung in der Praxis begründet.

Auch bei den Gesprächen mit Jugendgerichtshilfestellen wurde überwiegend kein weitergehender Informationsbedarf über Haftalternativen angegeben. Lediglich soweit seitens der Justiz geschlossene Konzeptionen gewünscht seien, sei es teilweise problematisch, Plätze in Baden-Württemberg zu finden. Hier gaben vier Befragte an, bereits geschlossene Einrichtungen in Bayern und Rheinland-Pfalz in Anspruch genommen zu haben. Offensichtlich ist zumeist eine eingespielte Praxis hinsichtlich der Behandlung von Haftfällen vorhanden – sei es, dass diese Haftvermeidung umfasst

³⁹ $p = 0,030$.

⁴⁰ Vgl. dazu sogleich in Kapitel 11. 9. 3. 1.

oder nicht – die die Inanspruchnahme bestimmter bekannter Institutionen beinhaltet.

7. 6. Einschätzung verschiedener Haftvermeidungsformen

7. 6. 1. Die Richter und Staatsanwälte

Obwohl die Befragung grundsätzlich einen Schwerpunkt auf die Untersuchungshaftvermeidung in Einrichtungen der Jugendhilfe legen wollte, wurde dennoch in der schriftlichen Erhebung eine Stellungnahme der Befragten zur Einschätzung unterschiedlicher Haftvermeidungsformen im Vergleich erbeten, die auch ambulante Maßnahmen umfasste. Hierbei sollten die Befragten die unterschiedlichen Möglichkeiten zwischen „sehr sinnvoll“ und „überhaupt nicht sinnvoll“ einstufen.

Tabelle 44: Welche Möglichkeiten der Untersuchungshaftvermeidung halten Sie bei Jugendlichen grundsätzlich für sinnvoll? (Angaben in %)

Haftalternative	Richter			Staatsanwälte		
	sinnvoll	unentschlossen	nicht sinnvoll	sinnvoll	unentschlossen	nicht sinnvoll
Unterbringung in einer spezialisierten Einrichtung	92,8	6,3	0,9	91,6	2,8	5,6
Unterbringung in einer Einrichtung, die grundsätzlich auch nach dem KJHG aufnimmt	45,4	23,6	30,9	33,4	25,0	41,7
Unterbringung eines Heranwachsenden in einer Einrichtung nach dem BSHG	22,9	34,9	42,2	11,3	39,4	49,3
Unterbringung eines Jugendlichen in einer Familie	15,4	28,2	56,4	11,0	20,5	68,5
Teilnahme an erlebnispädagogischen Aktivitäten	19,2	23,9	56,9	12,4	19,2	68,5

Unter den Antworten fällt das Zustimmungsgefälle von den stationären, spezialisierten Maßnahmen zu den weniger spezialisierten, ambulanten

Maßnahmen auf. Die Unterbringung in einer auf Haftvermeidung spezialisierten Einrichtung erhielt bei den Richtern und Staatsanwälten eine Zustimmung von über 90 %. Demgegenüber stimmten der Haftvermeidung in einer allgemeinen Jugendhilfeeinrichtung unter den Richtern nur 45,4 % als sinnvolle Maßnahme zu; unter den Staatsanwälten war dies sogar nur bei einem Drittel der Befragten der Fall. Die Unterbringung Heranwachsender nach dem BSHG erachteten unter den Richter mit 22,9 % prozentual doppelt so viele Befragte für sinnvoll wie unter den Staatsanwälten, dennoch sprach sich in beiden Befragtengruppen eine Mehrheit gegen diese Maßnahme aus. In beiden Berufsgruppen erklärte über ein Drittel der Befragten, diesbezüglich unentschlossen zu sein, was dafür spricht, dass diese Form der Haftverschonung wenig bekannt ist. Mehrheitlich abgelehnt wurden auch die Unterbringung eines Jugendlichen in einer Familie, wie sie derzeit insbesondere in Lüneburg praktiziert wird⁴¹, sowie die Verpflichtung zur Teilnahme an erlebnispädagogischen Aktivitäten. Befragt nach weiteren als sinnvoll erachteten Vorschlägen zu Haftvermeidungsmaßnahmen, machten lediglich wenige Personen Angaben: Genannt wurden ambulante Suchtberatungen, Betreuungshilfen nach § 30 KJHG, Berufsberatungen sowie soziale Trainingskurse wie z.B. Antiaggressionstrainings. Von drei Personen wurden die Therapie im Allgemeinen bzw. psychologische und psychotherapeutische Angebote als haftvermeidende Maßnahme eingestuft, weitere zwei Personen betonten, ihnen sei intensive Einzelbetreuung bzw. eine professionelle Betreuung wichtig.

Zur weiteren Erläuterung der Ergebnisse aus der schriftlichen Erhebung wurden sämtliche dort erfragten Konzeptionen den Gesprächsteilnehmern der mündlichen Befragung nochmals zur Auseinandersetzung vorgelegt. Hierbei zeigte sich, dass die spezialisierte Konzeption des Heinrich-Wetzlar-Hauses den meisten Befragten bekannt war und nahezu ausnahmslos als besonders geeignete Konzeption eingestuft wurde. Dieses wurde teilweise mit der Geschlossenheit der Einrichtung, teilweise mit der Spezialisierung auf die Haftvermeidung oder der guten pädagogischen Arbeit begründet. Vier von acht Gesprächsteilnehmern gaben an, ausschließlich mit dem Heinrich-Wetzlar-Haus zusammen zu arbeiten. Lediglich ein Befragter bezeichnete die Konzeption des Heinrich-Wetzlar-Hauses aufgrund der Spezialisierung und des Abbruchs der Betreuung mit der Hauptverhandlung als nicht erstrebenswert. Hinsichtlich der Unterbringung Jugendlicher in allgemeinen Jugendhilfeeinrichtungen wurde teilweise differenziert:

⁴¹ PETERICH 1997, 144 ff.

Fünf Befragte stufen diese Form der Unterbringung als „auch geeignet“ ein, es wurde jedoch deutlich, dass weniger Erfahrung mit derartigen Unterbringungen vorhanden war. Ein Richter lehnte die Haftvermeidung in allgemeinen Jugendhilfeeinrichtungen ab, solange keine geschlossene Unterbringung der Probanden gewährleistet sei. Ein Befragter favorisierte demgegenüber Regeleinrichtungen gegenüber spezialisierten Konzeptionen, da durch die Möglichkeit einer Anschlussbetreuung nach der Hauptverhandlung sowie die gemeinsame Betreuung straffälliger und nicht straffälliger Jugendlicher einheitlichere Jugendhilfekonzepte verfolgt werden könnten. Der seitens der Justiz am meisten berücksichtigte Aspekt im Vergleich von allgemeinen zu spezialisierten Konzeptionen ist ganz offensichtlich die größere Bedeutung von Sicherheitsaspekten in der auf Haftvermeidung spezialisierten Einrichtung. So gab ein Befragter an, sich durch allgemeine Jugendhilfeeinrichtungen nicht so ausführlich über negative Vorkommnisse oder sogar Entweichungen der Jugendlichen informiert zu fühlen wie durch das Heinrich-Wetzlar-Haus als spezialisierte Einrichtung. Des Weiteren wurde die Problematik der Kostentragung thematisiert: Nur wenige Unterbringungen in Regeleinrichtungen würden durch die Justiz finanziert, im Übrigen müsse stets das zuständige Jugendamt als Kostenträger der Maßnahme zustimmen. Dieses Verfahren verzögere den Prozess der Haftvermeidung, die finanziellen Kürzungen im Jugendhilfereich führten zu weiteren Selektionsprozessen seitens der Jugendhilfeträger.

Die Befragten gingen nicht auf die Unterbringung Heranwachsender nach dem BSHG ein. Auch die Aufnahme Jugendlicher in Familien sowie die Anordnung erlebnispädagogischer Maßnahmen wurden nur von drei Gesprächsteilnehmern aufgegriffen. Beide Maßnahmen wurden als geeignete Bewährungsauflage eingestuft, für den Zeitraum vor der Hauptverhandlung jedoch abgelehnt bzw. als bisher nicht praktiziert angegeben.

„Von erlebnispädagogischen Maßnahmen halte ich nichts, jedenfalls nicht in diesem Segment, also wenn jemand kurz vor der Hauptverhandlung steht. Zur Haftvermeidung ist es meist so, dass sozialpädagogische Maßnahmen in großen Umfang schon vorangegangen sind. Es ist meine Erfahrung, dass eine weitere Maßnahme dieser Art in diesem Zeitraum auch nichts mehr fruchtet. Da muss sehr klar auf die Hauptverhandlung hin gearbeitet werden, um auch den Rahmen sehr eng zu stecken. Weil das auch für den Jugendlichen ein sehr klarer Mechanismus sein muss, dass er sich hier in einem Strafverfahren befindet. Und ich denke, das ist bei einer erlebnispädagogischen Maßnahme nicht so sehr gewährleistet. Ich würde nicht sagen, dass das von vornherein nur Rumgammeln ist, das kann natürlich sehr beanspruchend sein, das sehe ich durchaus. Aber in diesem Rahmen halte ich das eher für fehl am Platz. Unterbringung in Familie, das halte ich nach der Hauptverhandlung für eine möglicherweise sehr gute Maßnahme, wenn jemand

dafür geeignet ist, aber in dieser justiziellen Schiene in der Hinarbeit auf ein Hauptverfahren halte ich das nicht für so gut, sondern eher als Bewährungsaufgabe. Einfach was, um ihn wieder zu integrieren, aber jetzt ist er erst mal ein Stück weit draußen. Und diese Erfahrung muss der Delinquent auch machen, das ist wichtig.“

Als relevantes Kriterium für die Auswahl einer Jugendhilfeeinrichtung wurde des Weiteren die Ortsnähe zum Heimatort des Jugendlichen genannt. Sofern hier größere Entfernungen bestünden, sei eine höhere Flucht-rate der Jugendlichen festzustellen.

7. 6. 2. Die Jugendgerichtshilfe und Strafverteidiger

Auch bei den Jugendgerichtshelfern und Strafverteidigern wurden nochmals die Kategorien aus der schriftlichen Erhebung vorgegeben und um eine Einschätzung der Eignung bzw. Präferenz bestimmter Konzeptionen zur Haftvermeidung gebeten.

Wie bereits unter 2. 1. 2. dargestellt, ergaben sich Differenzen im Antwortverhalten der Jugendgerichtshelfer und Strafverteidiger hinsichtlich der Bewertungen von allgemeinen und spezialisierten Konzeptionen: Während die Jugendgerichtshilfestellen sich ebenso wie die Justiz überwiegend für auf Haftvermeidung spezialisierte Konzeptionen aussprachen, befürchteten die Strafverteidiger dort die Konzentration spezifischer Problemlagen auf engem Raum und bevorzugten aus diesem Grund mehrheitlich allgemeine Jugendhilfeeinrichtungen. Allerdings setzten viele Befragte in diesem Zusammenhang spezialisierte Einrichtungen mit der Möglichkeit zu geschlossener Unterbringung gleich. Auch auf die Frage nach der Wichtigkeit baulicher Sicherungsmaßnahmen fiel das Antwortverhalten dementsprechend auseinander.⁴² Hinsichtlich der sonstigen Möglichkeiten zur Haftvermeidung ließen sich die Jugendgerichtshelfer nur vereinzelt auf Einschätzungen ein. Hier wurde deutlich, dass man sich den Wünschen der Justiz verpflichtet sieht und bestimmte Möglichkeiten in der Praxis für nicht durchsetzbar erachtet. So nannten lediglich drei Befragte dieser Berufsgruppe erlebnispädagogische Auslandsprojekte als grundsätzlich geeignet zur Haftvermeidung, wobei eine Person herausstellte, dass hier die bei der Justiz zu leistende Überzeugungsarbeit wesentlich größer sei als bei anderen Möglichkeiten:

„... denn erlebnispädagogische Ansätze oder Auslandsaufenthalte sind nach wie vor für viele Jugendstaatsanwälte und auch für Jugendrichter so etwas wie ein Ferienaufenthalt und junge Straftäter belohnt man nicht mit Ferienaufhalten. Hier

⁴² Vgl. 3. 2. 2.

muss man sicher anders vorgehen. Aus meiner Sicht ist das aber absolut diskutabel.“

Ein Jugendgerichtshelfer lehnte erlebnispädagogische Maßnahmen ab, allerdings ebenfalls mit Blick auf einen äußeren Faktor: So würde für derartige Maßnahmen keinesfalls ein Kostenträger aufkommen. Ein weiterer Befragter berichtete, man habe keine guten Erfahrungen mit erlebnispädagogischen Projekten gemacht und stehe daher dem Ansatz skeptisch gegenüber.

Auch unter den Strafverteidigern äußerten sich die meisten Befragten, die zu erlebnispädagogischen Projekten als Haftalternativen Stellung nahmen, ablehnend:

„Ich kenne Fälle, die völlig schief liefen. Das ist natürlich nicht repräsentativ, aber ich habe aufgrund dieser Beispiele insoweit Vorbehalte, als ich den Eindruck habe, dass die Jugendlichen diese Exotour überhaupt nicht verinnerlichen konnten und einbringen konnten in ihre Problematik. (...) Die kamen zurück und es hatte sich überhaupt nichts geändert. Durch diese exotische Umgebung wird von der Problematik dieses Jugendlichen fast mehr abgelenkt, als dass sie angesprochen und verarbeitet wird.“

Diese Antwort repräsentiert zugleich die durch zwei Strafverteidiger geäußerte Einschätzung, dass ein Hauptaugenmerk jeglicher Haftalternative auf der Auseinandersetzung des Jugendlichen mit der Tat liegen müsse. Von anderer Seite wurde hervorgehoben, dass sich erlebnispädagogische Projekte ebenso wie Gesprächstherapien für bestimmte Gruppen von Jugendlichen nicht anböten; so seien bestimmte Ausländer oder Spätaussiedler nicht für beratende oder therapeutische Angebote zugänglich.

Die Unterbringung Heranwachsender nach dem BSHG war lediglich von einer Jugendgerichtshilfestelle praktiziert worden. Hier wurde die geringe Betreuungsdichte kritisiert, die es nicht erlaube, sich abzeichnende Krisen sofort zu erkennen und diesen sofort zu begegnen, was allerdings nach Ansicht des Befragten ebenso für allgemeine Jugendhilfeeinrichtungen gilt. Die befragten Rechtsanwälte gingen ihrerseits in keinem Fall auf diese Möglichkeit ein.

Die Unterbringung Jugendlicher in Pflegefamilien als Haftvermeidungsmaßnahme wurde durch zwei Befragte aufgegriffen, denen keine Fälle dieser Unterbringung zur Haftvermeidung bekannt waren, die jedoch wiederum Skepsis hinsichtlich der Fachlichkeit der Betreuung äußerten. Die Altersgruppe, für die eine solche Unterbringung in Betracht käme, sei bereits entwicklungsbedingt als schwierig einzustufen, sodass die aufnehmende Familie sowohl innerfamiliär als auch in der Außenwirkung ein ho-

hes Risiko eingehe. In dieser Situation sei vielmehr fachlich qualifizierte Betreuung rund um die Uhr erforderlich. Eine positive Einschätzung erfuhr die Familienunterbringung demgegenüber durch die befragten Strafverteidiger; sechs Befragte äußerten sich dementsprechend. Hier wird jedoch davon ausgegangen, dass nur wenige Jugendliche für eine solche Maßnahme in Betracht kommen, da seitens der Justiz überwiegend eine sichere Form der Unterbringung gewünscht werde. Einschätzungen dahingehend, welche Jugendlichen für derartige Pflegeverhältnisse in Betracht kämen, wurden auch seitens der Strafverteidiger nicht vorgenommen. Es wurde jedoch herausgestellt, dass teilweise bei den inhaftierten Jugendlichen zumindest noch aufnahmebereite Elternteile vorhanden seien, weshalb die Rückführung in die eigene Familie ebenso erstrebenswert sei. Zwei Gesprächsteilnehmer lehnten Familienunterbringungen ab, zur Begründung wurde hier ebenfalls die mangelnde Fachlichkeit der betreuenden Personen herausgestellt.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass sich die Berufsgruppen der Jugendhilfe und der Strafverteidiger stark an der Einschätzung der Justiz orientieren, da sie auf die Akzeptanz ihrer Vorschläge angewiesen sind. Alternative Möglichkeiten zur Heimunterbringung werden teilweise für gut befunden, jedoch in der vermeintlichen Gewissheit mangelnder Durchsetzbarkeit nicht weiter verfolgt. Hinsichtlich der Unterbringungsform in Jugendhilfeeinrichtungen argumentieren die Anwälte stärker mit unmittelbaren Erleichterungen für ihre Mandanten als die Jugendhilfe, die verstärkt den Blick auf längerfristige Hilfe richtet. So gab ein Verteidiger an, über die Vorlage eines Geständnisses und den Nachweis sozialer Prognosefaktoren zwar stets auf die Außervollzugsetzung eines Haftbefehls hinzuwirken; die Notwendigkeit, sich für eine Unterbringung des Jugendlichen in einer Einrichtung der Jugendhilfe einzusetzen, sehe er jedoch nicht. Jeder Antrag brächte eine zeitliche Verzögerung mit sich, so dass er bevorzugt auf die schnelle Anberaumung einer Hauptverhandlung hinwirke.

„Dann würde ich es lieber sehen, den Haftbefehl auszusetzen, und er kann weiter die Lehre machen oder die Arbeitsstelle halten als zu sagen, er kommt in eine Einrichtung, die pädagogisch zwar eingreifen kann, was von Vorteil ist, aber unter Einschränkung des sonstigen Kontaktes. Dieser Mittelweg bietet sich da für mich nicht auf Anhieb an.“

8. Bedarf im Bereich der Haftalternativen

8. 1. Die Richter und Staatsanwälte

Im Rahmen der mündlichen Interviews wurden die Befragten gebeten, Einschätzungen zu besonders relevanten Problemlagen oder Problemgruppen

abzugeben, die sich in ihrer alltäglichen Praxis mit straffälligen Jugendlichen und Heranwachsenden als häufig herausstellen. Intention dieser Fragestellung war es herauszufinden, ob es in der Beobachtung der Praktiker zu Veränderungen von Problemlagen Jugendlicher gekommen ist, die möglicherweise neue Anforderungen an die Konzeption von Haftalternativen bzw. an die Mitarbeiter dieser Einrichtungen nach sich ziehen. Ebenso wurde konkret die Frage nach Bedarfsfeldern im Bereich der Haftalternativen aufgeworfen. Die Antworten berücksichtigten nicht nur mögliche konzeptionelle Neuerungen, sondern gingen teilweise auch auf organisatorische Aspekte im Rahmen der Aufgabenverteilung der Verfahrensbeteiligten ein.

Die Justizpraktiker sehen als Hauptproblem der straffälligen Jugendlichen nach wie vor den Drogenkonsum an. Ein Staatsanwalt fasste dies zusammen:

„Ich kann mir kaum vorstellen, dass jemand, der in Stutensee untergebracht wird, nie in seinem Leben Kontakt mit Drogen gehabt hat, das ist einfach ein Phänomen. Der Kontakt zu Drogen ist in einem bestimmten Milieu fast zwingend. Und das bewegt sich dann vielleicht bei der Hälfte auf einem noch niedrigen oder kontrollierbaren Level und beim anderen Teil klappt es dann einfach um und dann geht es in die Beschaffungskriminalität auch vielleicht in milderer Form oder dann irgendwann in verschärfter Form. Aber ich denke, eine Drogenproblematik schwelt in diesen Fällen immer im Hintergrund, mal mehr, mal weniger. Ob es BtM oder Alkohol ist, in irgendeiner Form ist Sucht immer ein Thema. Ich habe, glaube ich, ganz wenige Haftfälle, wo das kein Thema ist und wo das auch in der Gruppe, in der sich die Leute bewegen, kein Thema ist.“

Zugleich merkte ein Richter jedoch an, dass die Strafen für die Begehung von Drogendelikten aufgrund der steigenden Zahl von Fällen eher abgenommen hätten.

Als weiteren Problempunkt nannten drei Befragte eine zunehmende Erziehungsunfähigkeit seitens der Eltern bzw. mangelnde Grenzziehungen gegenüber den Jugendlichen. Ein Staatsanwalt stellte fest, dass der Weg der Jugendlichen oft vorgezeichnet sei, sobald die Erziehung der Jugendlichen einmal auf staatliche Stellen delegiert sei und erste Maßnahmen bereits gescheitert seien. In diesem Zusammenhang wurden auch die Probleme unvollständiger Familien und Gewalt in der Familie thematisiert. Die Hälfte der Befragten stellte eine hohe Gewaltbereitschaft der Jugendlichen fest, wobei insbesondere auch die zunehmende Gewaltbereitschaft von Mädchen angesprochen wurde. Als unzureichend stufte ein Befragungsteilnehmer in diesem Zusammenhang das Angebot an Jugendhilfeeinrichtungen mit Plätzen für Mädchen ein; dieser Bereich sei bisher im Jugendstrafrecht völlig

unbearbeitet geblieben, obwohl über die Vielzahl der Fälle augenscheinlich werde, dass sich das Verhalten junger Frauen dem der Männer hinsichtlich der Gewaltanwendung anpasse.

Als besondere Herausforderung stufte ein Befragter das Zusammentreffen von Auffälligkeiten aus mehreren Bereichen wie Gewalt, Drogen und psychischer Krankheit ein und führte im Folgenden aus:

„Die Grenze zwischen Dissozialität und Krankheit wird auch immer stärker verwischt. Dass die aggressiv sind oder dissozial sind, um letzten Endes zu verdeckeln, dass sie psychisch ziemlich knapp nur an ganz erheblichen Auffälligkeiten vorbei marschieren ...“

Auch haftvermeidende Wirkung verspricht sich dieser Befragte von einer weitergehenden Qualifikation der Jugendgerichtshilfe:

„Was ich mir generell wünsche ist eine schnellere Diagnose von der JGH. Ich weiß nicht, ob die JGH genügend in diesem Sinne ausgebildet ist. Dass sie im Grunde die Kompetenzen hätte, fast wie ein Jugendpsychiater schnell zu erkennen, hier reicht ein erzieherisches Gespräch gar nicht aus, da ist im Grunde eine Problematik, die so tief sitzt, dass man etwas anders machen müsste, wenn man überhaupt was machen will. Dass man das schneller erkennt. Oft erkenne ich das an den Akten, dass ich denke, der muss doch ein psychisches Problem haben, und dann stellt sich das hinterher auch so raus. Dass man da nicht so lange wartet, bis immer wieder dasselbe passiert. Die Frage ist, ob durch eine andere Qualifikation der Sozialarbeiter schnellere Diagnosen gemacht werden könnten. Anstatt dass man immer über Jahre guckt, wie sich das so weiter entwickelt.“

Ein Staatsanwalt monierte die Situation straffälliger Bürgerkriegsflüchtlinge bzw. Personen von ungeklärter Nationalität. Obwohl dieser Personenkreis auch in den Intensivtäterprogrammen auffalle, falle er aufgrund der ungeklärten ausländerrechtlichen Situation durch alle Jugendhilfemaßnahmen. Ebenso wurde die Problematik russischer Aussiedler thematisiert; hier wurde eine Weiterbildung der Mitarbeiter von Jugendhilfeeinrichtungen zur verbesserten Auseinandersetzung mit der Mentalität dieser Personengruppe eingefordert.

Auffällig ist, dass ergänzend zu den vorgegebenen Möglichkeiten der Haftvermeidung im weiteren Sinne beide Berufsgruppen nahezu identische Bedarfssfelder sehen, für die der Wunsch nach einem weiteren Ausbau der Haftvermeidungsangebote besteht: Bereits in der schriftlichen Befragung hatten 13 Richter und 14 Staatsanwälte auf die offene Frage nach Verbesserungswünschen im Bereich der Haftvermeidung allgemein ein breiteres Angebot an Plätzen in Jugendhilfeeinrichtungen gefordert. Insgesamt zehn Justizpraktiker äußerten hier den Wunsch nach mehr geschlossenen Einrichtungen, sechs Personen wünschten sich mehr spezialisierte Häuser. In den Expertengesprächen wurden diese Forderungen dahingehend koncreti-

siert, dass insbesondere kleine, wohnortnahe Einrichtungen favorisiert wurden.⁴³

Inhaltlich ist ein Bedarf an Einrichtungen zu erkennen, die sich sowohl mit der Problematik von ausländischen Tatverdächtigen, aber auch mit den Mentalitätskonflikten junger Aussiedler auseinandersetzen. Des Weiteren wird eine intensivere Auseinandersetzung mit Drogenmissbrauch Jugendlicher gefordert; dieser könne in Jugendhilfeeinrichtungen bisher nur unzureichend berücksichtigt werden, soweit abhängige Jugendliche überhaupt angenommen würden. Als relevant wird darüber hinaus auch der Bereich der Diagnostik eingestuft, hier erhofft man sich detailliertere Diagnosen bereits durch die Jugendgerichtshilfe, deren Kompetenzen es zu erweitern gelte, so dass vermehrt jugendpsychiatrische Aufgaben wahrgenommen werden könnten.

8. 2. Die Jugendgerichtshelfer und Strafverteidiger

Als die am häufigsten durch die Strafverteidiger und Jugendgerichtshilfestellen thematisierten Problemfelder im Rahmen ihrer Arbeit stellten sich ebenfalls Drogen, eine zunehmende Gewaltintensität sowie zerbrochene Familienverhältnisse, die häufig mit häuslicher Gewalterfahrung einhergehen, heraus. Die Problematik von Ausländern fokussiert sich nach Einschätzung der Gesprächsteilnehmer zunehmend auf jugendliche Aussiedler. Hier komme es zur Bildung von Subkulturen, die sich wiederum durch massiven Konsum legaler und illegaler Drogen sowie eine erhöhte Gewaltbereitschaft auszeichnen. Nach wie vor wird die mangelnde schulische Bildung sowie die mangelnde Möglichkeit einer Ausbildung als eine der wichtigen Ursachen für eine Orientierungslosigkeit der Jugendlichen und Heranwachsenden eingeschätzt, welche eine erhöhte Anfälligkeit für die Begehung von Straftaten mit sich bringe.

Ein weiterer durch die Befragten als wichtig erachteter Punkt stellt die Stärkung der Kriminalprävention sowie die Förderung ambulanter Maßnahmen wie Anti-Aggressivitätstrainings oder der Täter-Opfer-Ausgleich in Reaktion auf Straftaten Jugendlicher dar. Durch derartige Investitionen könne zu späteren Zeitpunkten effektiv den Straftaten vorgebeugt werden, die die Haftandrohung nach sich zögen.

Zusammenfassend ergab die Befragung der außerjustiziellen Praktiker einen gleich gelagerten Bedarf im Bereich der Haftvermeidungseinrichtungen wie die der Justizpraktiker, wobei die Strafverteidiger jedoch weniger diesbezügliche Vorschläge äußerten als die Jugendgerichtshilfevertreter.

⁴³ Zur Unterscheidung zwischen gemeinwesennahen und separierenden Angeboten SCHÄFER 2002, 316.

Ebenso wie unter den Justizvertretern wurden Forderungen nach einem Ausbau von ortsnahen, geschlossenen Einrichtungen nach dem Vorbild des Heinrich-Wetzlar-Hauses erhoben, in denen man sich vermehrt mit den Problemgruppen der Drogenabhängigen, Ausländer und Aussiedler sowie der Gewalttäter befassen müsse. Des Weiteren ist ein Bedarf an Einrichtungen zu erkennen, in denen man sich mit der Problematik von Jugendlichen mit psychischer Auffälligkeit auseinandersetzt. Wie bereits seitens der Justiz wurde von insgesamt fünf Befragten die Problemgruppe der psychisch auffälligen Täter thematisiert, für die es wenig Möglichkeiten der Diagnostik und der Behandlung gebe, insbesondere, soweit sie nicht eindeutig als psychisch krank definiert seien, sondern lediglich Auffälligkeiten zeigten.⁴⁴ Oftmals gelange gerade diese Gruppe Jugendlicher in Haft, da sie durch Therapieangebote mangels psychischer Krankheit nicht erfasst würde und auch Jugendhilfeeinrichtungen nicht zum Umgang mit diesen Probanden bereit seien. Gefordert wurden insoweit breitere psychotherapeutische Angebote auch im Rahmen der Haftvermeidungseinrichtungen sowie der Haft bzw. der Haftvermeidung eingegliederte Möglichkeiten der Diagnostik durch therapeutisch geschulte Mitarbeiter.⁴⁵

9. Erfahrung mit Haftvermeidung

9. 1. Einschränkung der Befragtengruppe

Im Rahmen des zweiten Teils der schriftlichen Befragung wurde die Befragtengruppe auf solche Personen eingeschränkt, die in den Jahren 2001/2002 als Haftrichter bzw. als Jugendstaatsanwalt tätig gewesen waren, da konkrete Erfahrungen mit Haftvermeidungsmaßnahmen erfragt werden sollten.

Von 113 Jugendrichtern gaben 33,6 % (N = 38) an, im genannten Zeitraum zumindest auch als Haftrichter tätig gewesen zu sein, eine Person nannte eine überwiegende Tätigkeit als Staatsanwalt und wurde daher für den praktischen Teil des Fragebogens den Staatsanwälten zugeordnet. Die übrigen Befragten (65,5 %) waren im Untersuchungszeitraum nicht als Ermittlungsrichter tätig gewesen.

Bei den Staatsanwälten wurde keine Einschränkung nach dem Berufsfeld vorgenommen, hier ging es lediglich darum, mögliche Personen zu erfassen.

⁴⁴ Zu diesem Problemfeld auch die Ergebnisse einer Auswertung von Verfahrensakten durch STEINHILPER 1985, 60.

⁴⁵ Ebenso die Forderungen von VILLMOW/ROBERTZ 2004, 226 für Hamburg, die auch auf eine Studie an der Hamburger Jugenduntersuchungshaftanstalt Hahnöversand hinweisen, welche ergab, dass mehr als die Hälfte der Gefangenen psychisch auffällig sei und 10 bis 20 % der Häftlinge stationärer Behandlung bedürften.

sen, die im Untersuchungszeitraum überwiegend als Richter oder anderweitig tätig waren. Es stellte sich heraus, dass von 74 Staatsanwälten 93,2 % (N=69) in den zwei Jahren überwiegend als Staatsanwälte tätig und bereit waren, für diesen Zeitraum Angaben zu Erfahrungen mit Haftvermeidungsmaßnahmen zu machen.⁴⁶

Gefragt nach der Dauer ihrer Tätigkeit als Ermittlungsrichter während der zwei Jahre erklärte ein Fünftel der befragten Richter (20,6 %, N = 7), lediglich ein Jahr oder weniger mit Haftsachen beschäftigt gewesen zu sein, weitere vier Personen hatten die Tätigkeit bis zu 23 Monaten ausgeübt. Mit 67,6 % der Befragten (N = 23) hatte die Mehrzahl der Ermittlungsrichter jedoch die gesamte Zeit diesen Posten inne. Auch bei den Staatsanwälten hatten drei Viertel der Befragten die gesamten zwei Jahre in ihrem Beruf gearbeitet.

Tabelle 45: Dauer der Tätigkeit von Jugendstaatsanwälten und Haftrichtern 2001/2002

Dauer der Tätigkeit 2001/2002	≤ 12 Monate	13 Monate bis 23 Monate	24 Monate
Richter (N = 34)	20,6 %	11,8 %	67,6 %
Staatsanwälte (N = 69)	15,9 %	7,3 %	76,8 %

81,6 % (N = 31) der Haftrichter konnten geschätzte Angaben dazu machen, wieviele Haftsachen sie durchschnittlich im Jahr bearbeiten: Nahezu die Hälfte der Personen (48,4 %, N = 15) gab an, zwischen 20 und 30 Fälle von Untersuchungshaft jährlich zu bearbeiten, 25,8 % (N = 8) bearbeiten 40 bis 60 Fälle pro Jahr und ein Richter nannte 250 durchschnittlich im Jahr bearbeitete Fälle. Lediglich 7 Personen (22,6 %) bearbeiten nur bis zu 15 Fälle im Jahr. Der Mittelwert der bearbeiteten Haftsachen liegt bei 34, der Medianwert bei 25 Haftfällen jährlich. Angesichts der Höhe der Fallzahlen wird deutlich, dass die Richter ihre Antworten zumindest teilweise nicht nur auf Jugendsachen, sondern offensichtlich auch auf Haftsachen gegen Erwachsene bezogen. Dies war insofern problematisch, als es bei den Folgefragen gerade um die Erfahrungen mit Haftalternativen für Jugendliche ging und insoweit keine Angaben zur relativen Häufigkeiten von alternativen Unterbringungen möglich sind; andererseits kann derart die Tatsache berücksichtigt werden, dass die Einstellung zur Haftvermeidung regelmäßig nicht lediglich aus Erfahrungen mit Jugendsachen resultiert.

⁴⁶ Die hier betrachtete Grundgesamtheit der Staatsanwälte besteht somit aus 70 Personen (N = 70).

Bei den Staatsanwälten zeigte sich eine andere Verteilung: Nahezu 50 % der Befragten gaben an, bis zu 12 Haftfälle im Jahr zu bearbeiten, insgesamt nannten 16,9 % der Personen (N = 11) eine Verfahrenszahl von 10 jährlich. Die andere Hälfte der Personen (N = 33) führte eine Zahl von 13 bis 60 Haftsachen an, wobei jedoch wiederum die meisten Nennungen bei 15 jährlich bearbeiteten Haftverfahren lagen. Insgesamt liegt der Mittelwert der durch die Staatsanwälte jährlich bearbeiteten Haftsachen bei 15 Verfahren, der Median liegt bei 13 Haftfällen.

9. 2. Orte bisheriger Unterbringungen

9. 2. 1. Die Richter und Staatsanwälte

Sodann wurden die Haftrichter und Jugendstaatsanwälte in der schriftlichen Erhebung um die Angabe von Fällen zur Haftvermeidung in den Jahren 2001/2002 gebeten, wobei eine Eingrenzung auf Unterbringungen in Jugendhilfeeinrichtungen erfolgte. Nahezu ein Drittel der antwortenden Ermittlungsrichter (32,4 %, N = 12) erklärte insoweit, keine Fälle von alternativen Unterbringungen bearbeitet zu haben. Zwei Richter gaben an, zwar Jugendliche untergebracht zu haben, konnten jedoch keine Fallzahl nennen.

Tabelle 46: Zahlen von alternativen Unterbringungen in Jugendhilfeeinrichtungen 2001/2002

Fallzahlen Unterbringung	Häufigkeit Nennung Richter (N = 37)	Häufigkeit Nennung Staatsanwälte (N = 70)
Keine Fälle	12	37
Unterbringungen ohne Angabe Fallzahl	2	0
1	4	7
2	5	10
3	3	12
4	4	2
5	3	1
7	1	0
8	1	0
12	0	1
15	1	0
20	1	0

Wie Tabelle 46 zeigt, teilte bei den Staatsanwälten die Hälfte der Personen mit, bislang keine Fälle alternativer Unterbringungen angeregt zu haben. Die meisten der Personen, die bereits über Erfahrungen mit Haftalternativen verfügten, gaben in dieser Berufsgruppe an, für zwei bis drei Jugendliche in den Jahren 2001/2002 die Unterbringung in einer Jugendhilfeeinrichtung beantragt zu haben.

Auf die Frage nach den Einrichtungen, in denen die Jugendlichen bzw. Heranwachsenden untergebracht wurden, wurde in erster Linie das Heinrich-Wetzlar-Haus angeführt; bei den Staatsanwälten nannten 28 Personen zwischen ein und sechs Anträge, welche auf eine Unterbringung in diesem Haus gezielt hätten. Bei den Richtern teilten 18 Personen zwischen einer und zwölf Unterbringungen im Heinrich-Wetzlar-Haus mit, insgesamt spricht diese Berufsgruppe von mindestens 60 Jugendlichen, die in dieses

Tabelle 47: Einrichtungen zur Haftvermeidung 2001/2002 und Zahl der Unterbringungen

Einrichtung	Fälle Richter	Fälle Staatsanwälte
Sozialberatung Stuttgart	mind. 1	1
Jugendarrestanstalt Göppingen	1	
Christophorus-Jugendwerk Oberrimsingen	4	1
St. Conradi-Haus Schelklingen	3	1
Piusheim Glonn (Bayern)	1	
Jugendhilfezentrum St. Anton/Riegel	1	
St. Augustinusheim Ettlingen	1	
Jugendwerk St. Josef (Landau)		1
Christliches Jugenddorf Neustadt		1
Stift Sunnisheim Sinsheim		1
Evangelische Jugendheime Heidenheim		1
Sozialpäd. Gruppe für Mädchen, Jugendhilfe der Waisenhausstiftung Freiburg-Waltershofen		1
Sozial-Therapeutische Jugendhilfeeinrichtungen Baden-Baden		2
Hubert Stütz GmbH Leimen		1

Haus gesendet wurden. Demgegenüber regte die Staatsanwaltschaft im Untersuchungszeitraum nach ihren Angaben in mindestens 45 Fällen eine Unterbringung allein im Heinrich-Wetzlar-Haus an.

Auch das Haus Schönbühl wurde in den letzten beiden Jahren seines Bestehens in mehreren Fällen durch die Justiz als Alternative zur Untersuchungshaft herangezogen: Bei den Staatsanwälten nannten 14 Personen insgesamt 22 Fälle von Anregungen einer Haftvermeidungsmaßnahme in diesem Haus, eine tatsächliche Unterbringung Jugendlicher erfolgte nach Angaben der Richter in 16 Fällen durch elf Richter.

Auf die Frage nach weiteren Einrichtungen, in denen die Jugendlichen und Heranwachsenden untergebracht bzw. eine solche Unterbringung ange-regt wurden, wurden für einzelne Fälle diverse weitere Einrichtungen ge-nannt:

Ein Richter gab zudem an, in 10 Fällen Jugendliche in „diversen betreu-ten WG's“ untergebracht zu haben.

Für die Zeit vor 2001 wurde aufgrund der höheren Wahrscheinlichkeit ungenauer Angaben nach längerer Zeit als zwei Jahren lediglich erfragt, ob durch die befragten Personen alternative Unterbringungen vorgeschlagen oder angeordnet wurden und in wievielen Fällen dies ungefähr der Fall war. Mit 47,0 % (N = 31) gaben bei den Staatsanwälten prozentual deutlich mehr Personen als bei den Haftrichtern (30,3 %, N = 10) an, vor dem Jahr 2001 Erfahrungen mit Haftvermeidung in Form von Heimunterbringungen

Tabelle 48: Geschätzte Zahlen von Einweisungen in Einrichtungen der Jugendhilfe bzw. deren Anregungen vor 2001

Geschätzte Zahl Fälle Unterbringungen	Antwortende Richter	Antwortende Staatsanwälte
1	3	9
2	4	5
3	2	3
4	0	4
5	1	5
8	1	0
10	2	2
18	0	1
20	2	0
45	1	0

gemacht zu haben. Sieben Richter und neun Staatsanwälte erklärten, zwar Jugendliche oder Heranwachsende alternativ untergebracht bzw. derartiges angeregt zu haben, konnten jedoch keine Schätzungen zu Fallzahlen vornehmen. Die im Übrigen geschätzten Zahlen veranschaulicht Tabelle 48.

Die Schätzungen ergeben, dass durch die Richter häufiger Jugendliche untergebracht wurden, als dies durch die Staatsanwaltschaft angeregt wurde: Insgesamt zeigt sich ein Verhältnis von 135:92. Ein Vergleich dieser Zahlen erscheint jedoch nicht sehr sinnvoll, da bereits eine Person, die keine Angaben machte, das Verhältnis stark verschieben kann und zudem nicht feststellbar ist, auf welchen Zeitraum sich die Antworten genau beziehen.

Sodann wurden die Befragten gebeten, auf einer Antwortskala zwischen „nie“ und sehr häufig“ einzuschätzen, auf welche Formen von Haftalternativen sie in welcher Häufigkeit zurückgreifen. Die Tabellen 49 und 50 veranschaulichen die Ergebnisse für die beiden Berufsgruppen.

Tabelle 49: Bereits angewandte Formen von Untersuchungshaftalternativen Richter (N = 34)

	nie	selten	gelegentl.	häufig	sehr häufig
Unterbringung Spezialisierte Einrichtung	7	6	10	6	5
Unterbringung Regeleinrichtung	10	8	10	1	2
Unterbringung Heranw. nach dem BSHG	20	4	3	0	1
Unterbringung in Familie	19	4	3	1	0
Erlebnispädagogig. Maßnahme	24	1	2	2	0
Sonstige ambulante Hilfen	17	4	5	2	0

Tabelle 50: Bereits angewandte Formen von Untersuchungshaftalternativen Staatsanwälte (N = 61)

	nie	selten	gelegentl.	häufig	sehr häufig
Unterbringung Spezialisierte Einrichtung	21	6	16	14	4
Unterbringung Regeleinrich- tung	35	9	13	3	1
Unterbringung Heranw. nach dem BSHG	52	4	4	0	0
Unterbringung in Familie	55	5	0	0	0
Erlebnispäda- gogig. Maß- nahme	49	7	4	0	0
Sonstige am- bulante Hilfen	35	10	14	0	1

Die Übersichten zeigen, dass viele Personen innerhalb ihrer Tätigkeit die Häufigkeit alternativer Unterbringungen als eher zurückhaltend bewerten. Immerhin gaben jedoch insgesamt 14 Personen an, „sehr häufig“ mit bestimmten Haftalternativen zu tun zu haben. Auch hier zeigt sich ein Häufigkeitsgefälle zwischen Unterbringungen im Heinrich-Wetzlar-Haus als spezialisierter Haftvermeidungsmaßnahme und „weicheeren“ Maßnahmen. Auch „sonstige ambulante Hilfen“ wurden zumindest selten oder gelegentlich angeordnet, bzw. angeregt, wobei sich hier proportional zwischen den beiden Berufsgruppen keine Unterschiede im Antwortverhalten feststellen lassen.

In den Expertengesprächen wurde mit deutlicher Mehrheit das Heinrich-Wetzlar-Haus als die Einrichtung genannt, in der am häufigsten Jugendliche untergebracht werden, teilweise wurde dieses Haus sogar als das einzige genannt, in welchem aktuell angefragt werde, soweit es um alternative Unterbringungen geht. Mehr als die Hälfte der Befragten gab an, vor der Schließung des Hauses Schönbühl dort Jugendliche zur Untersuchungshaftvermeidung untergebracht zu haben. Auch das St. Conradi-Haus in Schelklingen sowie das Stift Sunnisheim in Sinsheim und verschiedene Arrestanstalten wurden durch mehrere Befragte erwähnt. Nur in drei Fällen

konnten die Gesprächsteilnehmer eine konkrete Zahl von Unterbringungen angeben. Die Angaben schwankten zwischen „gar nicht häufig“, „einer im letzten Jahr“ und „etwa die Hälfte aller Fälle“. Als Hinderungsgründe für Haftalternativen wurden insbesondere zu schnelle Haftverfahren, Platzmangel in gewünschten Einrichtungen sowie Probleme bei der Erlangung von Kostenzusagen, soweit es sich um Außervollzugsetzungen der Haftbefehle und nicht um Unterbringungen nach § 72 Abs. 4 JGG handelte, angegeben.

9. 2. 2. Die Jugendgerichtshilfe und Strafverteidiger

Auch die Jugendgerichtshelfer und die Strafverteidiger wurden zu den Einrichtungen gefragt, in denen sie Jugendliche und Heranwachsende zur Haftvermeidung bisher untergebracht haben. Als einzige Einrichtung, mit der sämtliche Befragten Jugendgerichtshelfer zusammengearbeitet hatten, bzw. bei der sie sich nach Haftvermeidungsplätzen erkundigen wollen, wurde das Heinrich-Wetzlar-Haus angeführt. In fünf Fällen wurde eine Zusammenarbeit in der Vergangenheit auch mit dem Haus Schönbühl angegeben. Eine Übersicht über die gesamten Einrichtungen, mit denen zur direkten oder indirekten Haftvermeidung Kontakt aufgenommen wurde, zeigt Tabelle 51.

Tabelle 51: Jugendhilfeeinrichtungen, mit denen Jugendgerichtshelfer in Haftvermeidungsfällen zusammen arbeiten

Heinrich-Wetzlar-Haus
Haus Schönbühl
Jugendarrestanstalten Göppingen, Wiesloch
Christophorus-Jugendwerk Oberrimsingen
St. Conradi-Haus Schelklingen
Piusheim Glonn (Bayern)
Betreutes Jugendwohnen Rastatt
Christliches Jugenddorf Wolfstein, Pfalz
Jugendheim Mühlkopf Rodalben
Sozialberatung Stuttgart
Evangelische Jugendheime Heidenheim
Gustav-Radbruch-Haus des Bezirksvereins für soziale Rechtspflege, Pforzheim

Bei den Strafverteidigern konnten nicht alle Befragten Jugendhilfeeinrichtungen angeben, mit denen sie zur Haftvermeidung zusammenarbeiten. Die

Personen, die Erfahrungen mit alternativen Unterbringungen gemacht hatten, konnten auf Frage nahezu ausschließlich das Heinrich-Wetzlar-Haus benennen. Mehrere Personen gaben an, bisher noch keine Haftfälle von Jugendlichen bearbeitet zu haben, in denen Haftalternativen angeregt wurden, andere verlassen sich diesbezüglich auf den Kenntnisstand der Jugendgerichtshilfe oder auch der Staatsanwaltschaft. Zwei Gesprächsteilnehmer erklärten, in großem Umfang bzw. ausschließlich mit drogenabhängigen Mandanten zu arbeiten; für diese Befragten steht grundsätzlich die Frage nach der Unterbringung des Mandanten in einer Therapieeinrichtung – auch zur Vermeidung von Untersuchungshaft – im Vordergrund. In diesem Zusammenhang kritisierte auch ein Jugendgerichtshelfer die strenge Haltung mancher Jugendhilfeeinrichtungen gegenüber Drogenkonsum der Insassen. Die Regel, dass ein Jugendlicher, der Haschisch konsumiere, regelmäßig nicht in Einrichtungen verbleiben könne, stelle ein unrealistisches Konzept dar.

Als äußerst relevanter Gesichtspunkt bei der Auswahl einer Einrichtung und der Frage, ob eine Haftvermeidungsmaßnahme überhaupt möglich sei, wurde von vier Befragten beider Berufsgruppen die örtliche Nähe eines Hauses zum Heimatort des Jugendlichen angeführt. Weitere Entfernungen verhinderten Besuche durch die Familie, was dazu führe, dass die Jugendlichen die Einrichtung oftmals nicht akzeptierten oder sich von Anfang an nicht zu einer Unterbringung bereit erklärten. Der Verlust sozialer Kontakte stelle ein Risiko dar, welches man durch eine Unterbringung nicht eingehen wolle, zumal viele Jugendliche aus Schichten kämen, für die ohne ein Auto die Jugendhilfeeinrichtungen nur mühsam mit öffentlichen Verkehrsmitteln zu erreichen seien. Auch sei der Kontakt der Verfahrensbeteiligten zum Jugendlichen erschwert. Hinsichtlich der Relevanz örtlicher Nähe von Einrichtungen lassen sich somit Parallelen zwischen den Aussagen aller Befragten gruppieren feststellen.

9. 3. Zusammenarbeit mit anderen Verfahrensbeteiligten

9. 3. 1. Die Richter und Staatsanwälte

Ein besonderer Schwerpunkt lag sowohl bei der schriftlichen Erhebung als auch bei den Expertengesprächen auf dem Themenkreis der Zusammenarbeit der Verfahrensbeteiligten; hier sollten sowohl Chancen als auch Hindernisse in der Zusammenarbeit analysiert werden.

Interessant erschien in diesem Zusammenhang zunächst die Klärung der Frage, wer in den Jahren 2001 und 2002 aus der Sicht der Verfahrensteil-

nehmer die Anregungen für Haftalternativen einbrachte. Im Rahmen der schriftlichen Erhebung wurden die Richter und Staatsanwälte gebeten, in den Kategorien „nie“, „selten“, „gelegentlich“, „häufig“ und „stets“ anzugeben, welche Personen sich für Haftalternativen eingesetzt hatten. Somit unterlagen die Antworten der subjektiven Wertung der Befragten.

Tabelle 52: Wer brachte aus Sicht der Richter für die Jahre 2001/2002 die Anregung zur Haftvermeidung ein?

	nie	selten	gelegentlich	häufig	stets
Hafrichter selbst	3	3	11	6	4
JGH	4	1	6	15	2
Staatsanwaltschaft	11	3	8	6	2
Verteidiger	7	8	6	3	1

Die Einschätzungen der Richter zeigen, dass aus ihrer Sicht die Jugendgerichtshilfe eine bedeutende Stellung hinsichtlich der Anregung von Untersuchungshaftalternativen einnimmt. Die geringe Verteilung der Wertung „stets“ spricht für ein Bewusstsein mehrerer am Verfahren Beteiligter für die Haftvermeidung, da in diesen Fällen zumindest zwei unterschiedliche Instanzen eine solche Maßnahme angeregt haben müssen.

Tabelle 53: Wer brachte aus Sicht der Staatsanwälte für die Jahre 2001/2002 die Anregung zur Haftvermeidung ein?

	nie	selten	gelegentlich	häufig	stets
Hafrichter	18	7	15	9	6
JGH	16	7	10	15	8
Staatsanwaltschaft	24	3	17	9	4
Verteidiger	22	13	13	4	0

Die Antworten der Staatsanwälte zeichnen ebenfalls ein positives Bild hinsichtlich der Aktivität der Jugendgerichtshilfe, soweit es um die Anregung von Haftalternativen geht; immerhin 17 Richter und 23 Staatsanwälte schätzten in Haftvermeidungsfällen die Anregungen der Jugendgerichtshilfe als „häufig“ oder gar „stets“ ein; damit ist dies die Berufsgruppe, von der die größte Initiative in diesem Feld gesehen wird. Demgegenüber wird

den Strafverteidigern keine auffällige Motivation hinsichtlich der Unterbringung ihrer Mandanten in Jugendhilfeeinrichtungen bescheinigt. Geht man davon aus, dass jedem Jugendlichen, gegen den Untersuchungshaft vollstreckt wird, gemäß § 68 Nr. 4 JGG notwendigerweise ein Verteidiger beigeordnet wird, so mutet dieses Ergebnis seltsam an, bestätigt jedoch die Erkenntnisse aus der Befragung der Strafverteidiger, die teilweise angaben, die Suche nach Haftalternativen der Jugendgerichtshilfe zu überlassen und ihrerseits eher auf eine völlige Aufhebung des Haftbefehls hinzuwirken als auf Heimunterbringungen. Sowohl in der Wahrnehmung der Haftrichter als auch der Staatsanwälte befassen sich die Richter häufiger mit der Frage nach Haftalternativen als die Staatsanwälte.

In den Expertengesprächen berichteten drei von vier befragten Staatsanwälten von einer großen Aufgeschlossenheit der zuständigen Haftrichter hinsichtlich der Anordnung von Maßnahmen zur Haftvermeidung; ein Staatsanwalt hob in diesem Zusammenhang hervor, dass es sich bei den zuständigen Haftrichtern nicht um Jugendrichter, sondern um allgemeine Strafrichter handele und dennoch die Frage der Haftalternativen ernst genommen werde. Demgegenüber beobachtete ein Staatsanwalt in manchen Fällen Skepsis bei den zuständigen Richtern wegen der zusätzlichen Kosten für Haftalternativen. Nach Ansicht eines Staatsanwaltes hat die Staatsanwaltschaft insgesamt einen größeren Einfluss auf das Vorverfahren als der Richter, man regele Fragen im Ermittlungsverfahren sehr einvernehmlich, da die Richter wenig gestaltend tätig würden und den Anregungen der Staatsanwaltschaft folgten. Ein anderer Gesprächsteilnehmer äußerte sich dahingehend, dass nahezu alle Entscheidungen in diesem Verfahrensstadium im Einverständnis zwischen der Justiz, der Jugendgerichtshilfe und dem Strafverteidiger getroffen würden.

Sodann wurden die Befragten im Rahmen des Fragebogens um die Angabe gebeten, in wieviel Prozent der Haftfälle gegen Jugendliche in den Jahren 2000 und 2001 die Jugendgerichtshilfe am Haftentscheidungsstermin anwesend bzw. informiert war. Sowohl unter den Richtern wie auch den Staatsanwälten gab nur rund ein Drittel der Personen an, dass die Jugendgerichtshilfe in sämtlichen bearbeiteten Haftsachen von Anfang an involviert war (Richter: 32,4 %, Staatsanwälte: 31,1 %). Allerdings erklärte auch ein Viertel der befragten Richter (25,7 %), dass nur in bis zu einem Drittel der Fälle eine Beteiligung der Jugendgerichtshilfe stattgefunden habe; unter den Staatsanwälten gaben dies immerhin 40 % der Befragten an. Angesichts der Tatsache, dass seitens der Justiz der Jugendgerichtshilfe eine bedeutende Funktion bei der Umsetzung von Haftalternativen zuerkannt wird, erstaunt dieses Ergebnis. Mögliche Ursachen für die seltene Teilnahme der

Jugendgerichtshilfe an den entsprechenden Gerichtsterminen könnten sowohl in Zeitmangel wegen der Kurzfristigkeit der Hafttermine wie auch in mangelnde Information seitens der Justizseite liegen.

Befragt nach der Relevanz verschiedener Aufgabenbereiche der Jugendgerichtshilfe im Rahmen der Haftvermeidung aus Sicht der Justiz sollten die Justizpraktiker zwischen den Bereichen der Begleitung des Jugendlichen, der Erforschung der Persönlichkeit des Probanden zur Verbesserung der Entscheidungsgrundlage der Justiz und dem Aufzeigen von Haftalternativen inklusive der Information über verfügbare Alternativplätze differenzieren. Hier zeigte sich, dass die Richter wie die Staatsanwälte identisch mit jeweils 94 % der Antworten die Informationen über alternative Unterbringungsmöglichkeiten für „wichtig“ oder „sehr wichtig“ erachteten. Im Übrigen stuften die Staatsanwälte die weitere Aufklärung über die Persönlichkeit des Jugendlichen mit 89,9 % aller Nennungen als relevantere Aufgabe der Jugendgerichtshilfe ein als die Richter, unter denen nur 79,4 % aller Befragten entsprechend antworteten. Ebenso sahen letztere die Begleitung des Jugendlichen während des Verfahrens als weniger relevant an als die Staatsanwälte. Insgesamt schätzte knapp über die Hälfte der Befragten das Engagement der Jugendgerichtshilfe im Bereich der Haftentscheidungshilfe als voll ausreichend ein; über ein Drittel war jedoch der Ansicht, die Jugendgerichtshilfe hätte sich im Bereich der Aufklärung über Haftalternativen intensiver einbringen können.

Die möglichen Gründe für Mängel in der Zusammenarbeit, aber auch positive Vorgehensweisen sollten die Expertengespräche näher erläutern. Hier zeichneten die Staatsanwälte ein positiveres Lagebild als die Richter, insgesamt zeigten sich jedoch unterschiedliche Verfahrensweisen. Während ein Staatsanwalt erklärte, die Jugendgerichtshilfe werde stets zeitgleich mit der Staatsanwaltschaft durch die Polizei informiert, gaben andere Befragte an, die Jugendgerichtshilfe als Staatsanwalt oder Richter selbst zu informieren, allerdings nicht immer vor der Eröffnung des Haftbefehls. Die Jugendgerichtshilfe erhalte dann „sehr zeitnah“ Kenntnis von der Verhaftung. Als problematische Fälle wurden insbesondere Verhaftungen am Wochenende oder unter Bereitschaftsdiensten eingestuft; hier funktioniere die sofortige Einschaltung der Jugendgerichtshilfe teilweise nicht, teilweise könne die Jugendhilfe ihrerseits nicht kurzfristig zu den Terminen erscheinen. Ein Staatsanwalt betonte, dass es in diesen Fällen besonders auf den Verteidiger ankäme, der Prognosetatsachen für eine Außervollzugsetzung vorlegen müsse. Ein Richter gab an, alle Verfahrensbeteiligten nähmen regelmäßig nach einer Verhaftung Kontakt zueinander auf, so dass das Verfahren einer möglichen Haftvermeidung stets erst nach der Verhaftung anlauge.

Ein Richter beschrieb auf die Frage nach der Information der Jugendhilfe die möglichen Hinderungsgründe einer Teilnahme der Jugendgerichtshilfe bei Eröffnung des Haftbefehls:

„Ich hoffe, dass das immer die Staatsanwaltschaft macht, aber wenn nicht, dann machen wir es. Und es ist so, dass die Jugendgerichtshilfe am Hafttermin teilnimmt, wenn es möglich ist. Oft ist es nicht möglich, weil die Leute durch andere Sitzungen verhindert sind. Aber ich kann es nicht in Zahlen belegen, es ist auch ein Unterschied, ob das jetzt ein originärer Haftbefehl nach § 112 StPO ist oder ob jemand nicht zur Hauptverhandlung gekommen ist. Aber man versucht, die trotzdem immer teilnehmen zu lassen, dergestalt, dass man sie vorher informiert. Man kann aber auch nicht ausschließen, dass das mal in einer Warteschleife bei einer Behörde untergeht, weil niemand da ist, aber man versucht es schon. Wobei es bei der Staatsanwaltschaft Unterschiede je nach Dezernent gibt, aber die meisten Staatsanwälte informieren an sich auch die Jugendgerichtshilfe.“

Als wichtig für das Engagement der Jugendgerichtshilfe wurde eingestuft, wie gut ihr ein Proband in der Untersuchungshaft bekannt sei. So erläuterte ein Staatsanwalt:

„Es hängt sehr viel von der Jugendgerichtshilfe ab, weil bei uns einfach die Ressourcen nicht da sind, um uns da im Einzelfall so dahinter zu klemmen, auch was Schriftverkehr oder Ähnliches betrifft. Wir haben genug mit der Akte des Ermittlungsverfahrens zu tun und eine Haftsache ist eben mit Vorrang zu betreiben und ist eine von vielen. Da ist es eigentlich kaum möglich, so viel Zeit in den nicht strafprozessualen oder strafrechtlichen Bereich zu investieren. Da muss viel Vorarbeit von der JGH kommen.“

Frage: Und da hängt es von den Personen ab?

„Ja. Und ich erlebe, dass das manchmal auch eine Frage von Sympathie ist oder wenn jemand schon lange mit einem Probanden zusammenarbeitet, den auch gut kennt, dann weiß er vielleicht auch eher, ob es noch Sinn hat oder nicht.“

Diese Stellungnahme spiegelt die teilweise von den Jugendgerichtshelfern geäußerte Sorge, ihnen unbekannte Jugendliche hinsichtlich einer Haftalternative begutachten zu müssen, aus anderer Sicht wider.

Hinsichtlich der Zusammenarbeit mit sonstigen Verfahrensbeteiligten betonten drei Befragte die bedeutende Rolle, die ein vorhandener Strafverteidiger im Verfahren hinsichtlich der Haftalternativen einnehme. Auch die Initiative der in der Untersuchungshaft tätigen Sozialarbeiter wurde hervorgehoben.

Insgesamt wird die Zusammenarbeit der Verfahrensbeteiligten in Justiz und Jugendhilfe als sehr gut eingestuft; auftretende Informations- und Kommunikationsmängel werden überwiegend auf eine hohe Arbeitsbelastung der Beteiligten zurückgeführt.

Im Übrigen komme es zu regelmäßigen Kontakten zwischen Justiz, Jugendhilfe und auch der Polizei, insbesondere soweit es dort spezielle Jugendsachbearbeiter gebe. Viele Kontakte verliefen unproblematisch und informell. Dies führe jedoch auch dazu, dass die Initiative hinsichtlich bestimmter Vergünstigungen für die Jugendlichen stark personenabhängig sei und sich die Zusammenarbeit teilweise durch den Wechsel einer Person drastisch verbessern oder verschlechtern könne. Bereits in der schriftlichen Befragung hatten mehrere befragte Justizpraktiker deutliche Unterschiede hinsichtlich des Engagements der Jugendgerichtshilfe auch in Haftfällen kritisiert.

Auf die Frage nach dem Spezialisierungsgrad der Jugendgerichtshilfe schätzten die Befragten eine möglichst hohe Spezialisierung auf Jugendstrafsachen nahezu durchgängig als wünschenswert ein. Eine Spezialisierung der Jugendgerichtshilfe habe Einfluss auf die Intensität der Beschäftigung mit der Materie Jugendstrafrecht und das Engagement in den einzelnen Fällen. Ein Befragter, in dessen Gerichtsbezirk die Jugendgerichtshilfe als integrierter Dienst tätig ist, berichtete, dass bei Haftfällen das Wissen der Mitarbeiter über Haftalternativen und das Engagement hinsichtlich der Durchsetzung solcher Alternativen beschränkt sei. Überwiegend wurde dies auf mangelnde personelle Ressourcen bei den Stellen des Allgemeinen Sozialen Dienstes zurückgeführt. Weiter gaben die Befragten an, die Spezialisierung der Jugendhelferermöglichere eine engere Anbindung der Jugendgerichtshilfe an die Justiz. Dieser Punkt wurde demgegenüber von einem anderen Gesprächsteilnehmer als nachteilig herausgestellt: Eine Spezialisierung der Jugendgerichtshilfe verhindere, dass sich die Mitarbeiter für Strafmündige einsetzen, obwohl es viele Jugendliche gebe, die bereits vor Eintritt in das Strafmündigkeitsalter auffällig würden. In diesen Fällen könne eine durchgängige Arbeit mit den Jugendlichen große Vorteile bieten, welche nur durch einen Allgemeinen Sozialen Dienst geleistet werden könne.

9. 3. 2. Die Jugendgerichtshilfe und Strafverteidiger

Auch den Jugendgerichtshelfern und Strafverteidigern wurden in den Expertengesprächen Fragen zur Einschätzung der Zusammenarbeit der Verfahrensbeteiligten gestellt. Hierbei wurden neben einer allgemeinen Einschätzung der Kooperation auch Stellungnahmen zur Organisationsform und zu den Umständen einer Einschaltung der Beteiligten erbeten. Neun der befragten Jugendgerichtshilfestellen erklärten, auf Jugendgerichtshilfe-Aufgaben spezialisiert zu sein, in drei Fällen arbeiten die Befragten integriert in den Allgemeinen Sozialen Dienst. Diejenigen Befragten, die anga-

ben, spezialisiert zu arbeiten, schätzten dies durchgängig als positiv ein, da man sich auf ein Aufgabengebiet konzentrieren könne und derart eine größere Professionalität entwickeln könne. Ferner wurde der gute Kontakt zu den Gerichten angeführt, der entstehe, wenn stets die gleichen Leute miteinander arbeiteten.⁴⁷ Zwei Stellen gaben an, bestimmte zusätzliche Programme wie soziale Trainingskurse oder Anti-Gewalttrainings nur aufgrund der Spezialisierung anbieten zu können. Die nicht spezialisiert arbeitenden Mitarbeiter der Jugendgerichtshilfe führten unterschiedliche Aspekte ihrer Arbeitsweise an. Teilweise wurde die Integration als positiv eingestuft, da der Jugendliche stets im Kontext seiner Familie zu sehen sei, mit der man angesichts der Tatsache, dass viele Familien dem Sozialen Dienst bereits vor einer Straffälligkeit der Kinder bekannt seien, durchgängig arbeiten müsse. Man sei sich jedoch der Tatsache bewusst, dass die Aufgabe der Jugendgerichtshilfe nicht vertieft wahrgenommen werden könne. Ein anderer Befragter äußerte sich in ähnlicher Weise, fügte jedoch hinzu, dass er sich manchmal eine Spezialisierung wegen der breiteren Reaktionsmöglichkeiten wünsche. Teilweise wird die Aufgabe der Jugendgerichtshilfe auch als „große Belastung“ empfunden, da man diesen Aufgaben aufgrund von zeitlicher Belastung nicht ausreichend nachgehen könne. Andererseits würden andere Aufgabengebiete neben der Jugendgerichtshilfe einen Ausgleich bieten, ohne den man die Aufgabe der Jugendgerichtshilfe nicht wahrnehmen wolle.

Insgesamt wird seitens der Jugendgerichtshilfestellen somit die Spezialisierung – wenn nicht sogar aufgrund der Grundhaltung gegenüber der Arbeitsweise, so doch zumindest hinsichtlich der Reaktionsmöglichkeiten für die Jugendlichen – als deutlich sinnvollere Organisationsform eingestuft. Seitens der Strafverteidiger wurde die Zusammenarbeit mit der Jugendgerichtshilfe unterschiedlich bewertet. Während sieben Befragte die bedeutende Rolle der Jugendgerichtshilfe bei Jugendverfahren im Allgemeinen und der Haftvermeidung im Speziellen herausstellten, wurden an unterschiedlichen Stellen auch kritische Betrachtungen angestellt: So wurde die Personenabhängigkeit des Engagements für die Jugendlichen auch von dieser Berufsgruppe hervorgehoben. Von einer Seite wurde die Arbeitsbelastung der Jugendgerichtshilfestellen als Grund angegeben, sich eher an an-

⁴⁷ Diese Ergebnisse entsprechen denen einer Studie der DVJJ Brandenburg, die mittels einer Befragung von Jugendstaatsanwälten und Mitarbeitern des Fachdienstes Jugendgerichtshilfe die Qualität der Zusammenarbeit beider Institutionen in Jugendverfahren – auch unter dem Aspekt der Vermeidung von Untersuchungshaft – evaluierte, vgl. KREICHEL 1999, 66.

dere Stellen wenden zu wollen als an das Jugendamt, soweit es um Hilfe für jugendliche Mandanten gehe. An anderer Stelle wurde die mangelnde Bereitschaft des Jugendamtes zur Übernahme von rechtzeitigen Kostenzusagen für haftvermeidende Maßnahmen kritisiert; dies stelle den Hauptgrund für das Scheitern von Haftvermeidung generell dar. Ein anderer Befragter war der Ansicht, dass jugendliche Untersuchungshäftlinge oft zu spät durch die Jugendgerichtshilfe in der Haft aufgesucht würden, um notwendige Hilfe leisten zu können. Demgegenüber wandte ein Rechtsanwalt ein, er arbeite seinerseits zu wenig mit der Jugendgerichtshilfe zusammen, weil dies sehr zeitintensiv sei.

„Ich muss gestehen, ich müsste enger zusammenarbeiten. Das weiß ich. Klar, ich rufe dann schon mal an und rufe auch die Bewährungshilfe an und spreche mit denen mal drüber. Auch wegen des Berichts oder wenn ich den Bericht habe oder während der Verhandlung, aber gut ... Ich weiß, ich müsste mich ... Das ist immer ein bisschen das Problem, man erreicht die nicht immer und das ewige Rumtelefonieren ist eine Schwierigkeit.“

Die Zusammenarbeit mit den Gerichten und der Staatsanwaltschaft wurde allgemein seitens beider Befragtengruppen überwiegend als positiv eingestuft. Auf die Folgefrage nach der Einschaltung der außerjustiziellen Verfahrensbeteiligten wurde diese Einschätzung jedoch in vielen Fällen relativiert. Erneut hoben die Befragten die Personenabhängigkeit der Zusammenarbeit hervor. Lediglich eine Jugendgerichtshilfestelle gab an, regelmäßig bereits bei Eröffnung eines Haftbefehls gegen Jugendliche bei Gericht anwesend zu sein. Zumeist werde man durch Gericht und Staatsanwaltschaft informiert, allerdings in vielen Fällen erst, wenn der Haftbefehl bereits ergangen sei. So erklärten vier Gesprächsteilnehmer aus Jugendgerichtshilfestellen, regelmäßig sogar erst aus der Haftanstalt Bescheid über die Aufnahme eines Jugendlichen zu erhalten. Die Personenabhängigkeit der Information führt offensichtlich auch dazu, dass teilweise leichte Verbesserungen im Verhältnis zur Justiz bereits als durchschlagender Erfolg gewertet werden. Zwei Jugendgerichtshilfestellen äußerten sich dahingehend, bereits die generelle Einbeziehung der Jugendgerichtshilfe als Erfolg zu werten. Der Zeitpunkt der Einschaltung erschien auf Nachfrage zwar acht von zwölf Befragten als spät, dies wurde jedoch als zweitrangig eingestuft. Als wichtig wurde eine enge Zusammenarbeit mit der Polizei eingeschätzt: Während mancherorts die Polizei regelmäßig mit der Staatsanwaltschaft auch die Jugendgerichtshilfe einschaltet, wird dieses Vorgehen an anderen Stellen ausdrücklich vermehrt gewünscht.

Die eigene Wahrnehmung durch die Justiz wurde unterschiedlich bewertet. Sechs Befragte ließen sich dahingehend ein, dass die Jugendgerichtshilfe eine tragende Rolle bei der Suche nach Haftalternativen spiele; soweit dieser Themenkreis berührt sei, werde man – früher oder später – um Unterstützung gebeten. Andere schätzten die Situation der Haftvermeidung gerade deswegen als positiv ein, weil regelmäßig bei Einschaltung der Jugendgerichtshilfe die Sozialarbeiter in der Haft oder die Staatsanwaltschaft die Überlegungen zu Haftalternativen bereits angestellt hätten:

„Da wird immer geguckt und da man das Heinrich-Wetzlar-Haus hat, wird das automatisch überprüft von den Sozialarbeitern. Wenn es zu einer Haftgeschichte kommt. In der Regel ist das schon von der Staatsanwaltschaft geprüft worden. Ich habe es nie erlebt, dass im Nachhinein ein Jugendlicher in das Heinrich-Wetzlar-Haus gebracht worden ist auf unseren Vorschlag hin, die waren da schon. Also, das scheint mir wirklich zu funktionieren.“

Demgegenüber kritisierte eine andere Jugendgerichtshilfestelle, in den Prozess von Haftvermeidung seitens des Gerichts oftmals nicht einbezogen zu werden. Man werde regelmäßig erst informiert, wenn bereits die Entscheidung unter anderen Verfahrensbeteiligten gefallen sei, ob eine Haftalternative durchgeführt werden solle. In diesem Entscheidungsprozeß fühle man sich übergangen, da man sich lediglich als kostentragende Institution wahrgenommen fühle, ein Einfluss auf die Auswahl Jugendlicher sei nicht gegeben. Bei diesem Befragten handelte es sich um eine nicht in einem Spezialdienst arbeitende Person, die an anderer Stelle Vorbehalte gegen eine Unterbringung Jugendlicher ohne strenge Prüfung ihrer Motivation äußerte.

Soweit die Möglichkeit von Bereitschaftsdiensten der Jugendgerichtshilfe angesprochen wurde, wurden diese als nicht umsetzbar erachtet, da Aufwand und Nutzen nicht in angemessenem Verhältnis stünden. Teilweise wurde eingewandt, dass man zu wenig Haftfälle für die Umsetzung eines solchen Dienstes bearbeite, teilweise konnten die Befragten aus ihrer Erfahrung mit Bereitschaftsdiensten angeben, dass man aufgrund des Dienstes zwar regelmäßig bei den Vorführungsterminen anwesend gewesen sei, jedoch letztlich keine Möglichkeit zur sofortigen Haftvermeidung habe anbieten können, da die Maßnahmen regelmäßig längere Vorlaufzeiten erforderten. Mangels Effizienz habe man den Dienst eingestellt.

Als wichtig erachteten die Befragten eine Regelmäßigkeit in der Art der Kontakte zum Gericht; in acht Fällen berichteten die Stellung nehmenden Jugendgerichtshilfestellen jedoch von einer uneinheitlichen Verfahrensweise der Gerichte hinsichtlich ihrer Einschaltung in Haftsachen.

„Ich würde mir mal eine einheitliche Linie wünschen von Seiten der Justiz, also immer oder gar nicht. Dass es nicht so dem Zufall überlassen ist.“

Insgesamt wurde die Aufgeschlossenheit der Justiz gegenüber Haftvermeidungsmaßnahmen jedoch als hoch bewertet, obwohl die diesbezügliche Personenabhängigkeit auch hier herausgestellt wurde.

Auch die Strafverteidiger wurden zu den Umständen ihrer Einschaltung befragt. Ähnlich wie die Jugendgerichtshelfer beklagten auch sie, oft zu spät in das Verfahren eingeschaltet zu werden, um effektiv auf sofortige Haftvermeidung hinwirken zu können. Als Instanzen, durch die man eingeschaltet werde, wurden Eltern, Freunde, die Polizei, die Jugendgerichtshilfe, Sozialarbeiter in der Untersuchungshaft sowie das Gericht genannt. Zwei Personen bemängelten die Seltenheit der Pflichtverteidigung; eine regelmäßige Einschaltung seitens des Gerichts erfolge lediglich in Fällen offener Bewahrungen oder Vorbewahrungen, bei denen der Richter aus der Akte bereits den zuständigen Verteidiger erkenne.

„Wenn man von den Jugendlichen aus der Haft heraus selber gefragt wird, stellt man einen Antrag bei Gericht auf Pflichtverteidigung. Das klappt dann auch unproblematisch, aber vom Gericht aus selber passiert da zu wenig von Amts wegen.“

Demgegenüber wurde eine häufige Einschaltung seitens der Jugendhilfe bzw. seitens der in der Untersuchungshaft tätigen Sozialarbeiter herausgestellt. Ein Verteidiger berichtete von Sprechtagen, die er in Untersuchungsabteilungen eingerichtet hatte, wenn fünf bis sechs Inhaftierte gleichzeitig durch ihn betreut wurden. Da ihm in dieser Situation auch durch Inhaftierte weitere Mandate von befreundeten Mithäftlingen angetragen worden seien, habe er teilweise Mandate aus Gründen der Arbeitsüberlastung ablehnen müssen.

Ein Befragter sprach sich dafür aus, dass die Jugendgerichtshilfe entgegen Bestrebungen der Anwaltschaft konkrete Strafverteidiger vermitteln und soweit wie möglich auf die Einschaltung von im Strafrecht erfahrenen Anwälten hinwirken dürfen solle. Tatsächlich gebe es „natürlich immer Wege“, dies bei einer engagierten Jugendgerichtshilfe auch ohnedies zu praktizieren. Auch ein anderer Befragter stellte die hohe Bedeutung der Fachanwaltschaft heraus:

„Man darf das nicht idealisieren. Der Anwalt verdient sein Geld damit und hat auch nur eingeschränkt Zeit für den Mandanten. Wenn er da eine gewisse Erfahrung mitbringt, weiß er auch relativ schnell, wo das ist, das ist wie beim Facharzt. Die Fachanwaltschaft ist eine ganz wichtige Sache, dass man sich da mit dem Jugendstrafrecht befasst. Wir müssten auch viel mehr Psychologie lernen, um den Zugang zu den Mandanten zu finden.“

10. Umgang mit Jugendkriminalität allgemein

Neben den – abstrakt nie endgültig eingrenzbaaren – Faktoren, welche die Anregung oder Anordnung einer Haftvermeidungsmaßnahme wahrscheinlich machen, stellt sich das Problem der Untersuchungshaft bzw. deren Alternativen stets auch als ein solches einer persönlichen Strafmentalität dar. Obgleich es sich bei der Haft gerade nicht um eine Strafe handelt, wird durch die Entscheidung über die Untersuchungshaft oder eine Alternativmaßnahme – auch nach überwiegender Ansicht der hier befragten Justizpraktiker – meist eine Präjudizwirkung entfaltet, derer sich die Entscheidungsträger bewusst sind. Ein Teilbereich der Attitüdenforschung geht bereits seit langer Zeit davon aus, dass durch das Gesetz vorgegebene Ermessensspielräume bei der Strafzumessung durch subjektive Merkmale der Urteilenden ausgefüllt werden, was zu Unterschieden in Entscheidungsergebnissen führt.⁴⁸ Insbesondere die Haltung gegenüber den Strafzwecken wird in der Forschung als ein solches Merkmal anerkannt.⁴⁹ Im vorliegenden Fall gaben zunächst die Fragen zur Einschätzung der apokryphen Haftgründe Aufschluss über eine Strafmentalität als subjektive Komponente im Rahmen der Entscheidung über Untersuchungshaft oder Haftvermeidung. Daneben wurde jedoch auch versucht, äußere Faktoren wie eine erkennbar „herrschende“ öffentliche Meinung einzubeziehen, ohne Fragen aufzuwerfen, die sozial erwünschte Antworten provoziert hätten.⁵⁰ Es sollte somit zunächst versucht werden, die rechtspolitische Stimmung abzubilden, wie sie von den Entscheidungsträgern der Justiz heute empfunden wird, bevor konkret nach persönlichen Präferenzen hinsichtlich schärferen Strafgesetzen oder einer härteren Anwendung der bestehenden Gesetze gefragt wurde.

10. 1. *Äußere Tendenzen zu Verschärfungen des Jugendstrafrechts*

10. 1. 1. *Die Richter und Staatsanwälte*

Auf die in der schriftlichen Erhebung an sämtliche Justizpraktiker gerichtete Frage, ob sie glauben, die öffentliche Meinung tendiere dahin, eine

⁴⁸ Ausführlich ALBRECHT 1994, 164.

⁴⁹ ALBRECHT 1994, 164.

⁵⁰ Vgl. MUMMENDEY 1995, 159 ff.

schärfere Anwendung der Strafgesetze zu fordern, gaben 93,5 % (N = 174) an, dass dies eher der Fall sei, oder sie sich dessen ganz sicher seien. Lediglich 3,5 % der Befragten empfinden die öffentliche Stimmung nicht in diesem Sinne. Die Delikte, hinsichtlich derer die Befragten ein besonders starkes Strafbedürfnis der Öffentlichkeit empfinden, konnten sodann spezifiziert werden. 32,1 % aller Befragten machten nähere Angaben, innerhalb derer sich zwei deutliche Tendenzen feststellen lassen. Zum einen nennen 48 Personen Gewaltdelikte, wobei einige noch weitergehend in Körperverletzungen, Raubdelikte und Erpressungen differenzieren. Zum anderen fühlen 25 Personen in der Bevölkerung den Wunsch nach härterem Vorgehen gegen Sexualdelikte, wobei häufig diese Deliktsgruppe mit den Gewaltdelikten gemeinsam genannt wird. Sechs Befragte sehen in der Öffentlichkeit das Bedürfnis nach strengeren Strafen für Eigentumsdelikte, fünf Personen nennen allgemein Kapitaldelikte, und zwei Praktiker sprechen Verstöße gegen das BtMG an. Einzelnennungen erfolgten für die Sachbeschädigung an öffentlichem Eigentum und Tatbegehungen durch ausländische Täter.

Die Befragten sollten sodann ihre Einschätzung abgeben zu der Frage, ob ihrer Meinung nach politische Parteien tendenziell versuchen, sich über ein strikteres Vorgehen gegen jugendliche Straftäter zu profilieren. 64,8 % der Richter und 59,5 % der Staatsanwälte zeigten sich sicher, dass dies der Fall sei; 11,1 % der Richter und 5,4 % der Staatsanwälte gaben an, dass diese Tendenz in Baden-Württemberg weniger stark zu beobachten sei als in anderen Bundesländern.

10. 1. 2. Die Jugendgerichtshilfe und Strafverteidiger

Obwohl der Themenbereich einer Verschärfung des Jugendstrafrechts nicht explizit in den Gesprächen mit den Jugendgerichtshelfern und Strafverteidigern vorgesehen war, äußerten sich einige Befragte im Zusammenhang mit anderen Fragestellungen hierzu, wobei jedoch nicht auf die Haltung der Bevölkerung, sondern ausschließlich auf Tendenzen aus der Politik Bezug genommen wurde, beispielsweise Heranwachsende unter das Erwachsenenstrafrecht zu fassen.

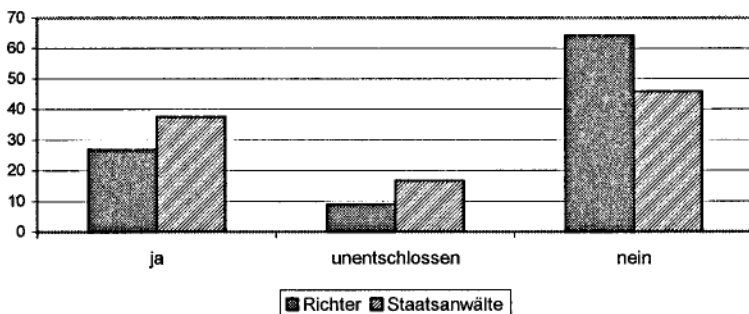
10. 2. Eigene Haltung der Praktiker

10. 2. 1. Die Richter und Staatsanwälte

Aufbauend auf der Frage nach der Einschätzung der öffentlichen Meinung sollten die Befragten im Rahmen der schriftlichen Befragung sodann ihre eigene Ansicht darüber zum Ausdruck bringen, ob sie persönlich eine strik-

tere Anwendung bestehender Strafgesetze oder die Verschärfung bestimmter Regelungen des JGG befürworten.

Abbildung 27: *Unterstützen Sie persönlich eine Verschärfung des Jugendstrafrechts bzw. die striktere Anwendung der bestehenden Gesetze?*



Wie Abbildung 27 zeigt, sprach sich unter den Richtern eine deutliche Mehrheit der Befragten (64,2 %, N = 72) gegen eine Verschärfung der Regelungen des Jugendstrafrechts aus; unter den Staatsanwälten verneinte zwar ebenfalls eine Mehrheit das Bedürfnis nach härteren Strafen, allerdings fiel diese hier mit 45,8 % (N = 33) geringer aus. Von den Personen, welche sich für ein härteres Vorgehen gegen jugendliche Straftäter aussprachen, wurden wiederum Spezifikationen auf bestimmte Deliktsbereiche erbeten, soweit es sich nicht um ein allgemeines Bedürfnis handelte. Wiederum dominierten die Gewaltdelikte unter den Nennungen, wobei insbesondere Raub- und Tötungsdelikte hervorgehoben wurden. Ein Staatsanwalt und zwei Richter wünschten sich eine häufigere Anwendung des Erwachsenenstrafrechts bei Heranwachsenden. In fünf Fällen stellten die Befragten heraus, dass sie eine Verschärfung der gesetzlichen Grundlagen ablehnen, eine striktere Anwendung der bestehenden Gesetze jedoch befürworten.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass ein großer Teil der Entscheidungsträger der Justiz sowohl durch die Öffentlichkeit als auch durch die Politik den Wunsch nach einem härteren Vorgehen gegen Jugendkriminalität wahrnimmt, wobei teilweise eine Einschränkung auf bestimmte Deliktsbereiche wie verschiedene Ausprägungen der Gewalt- und insbesondere der Sexualdelikte gemacht wird. Dennoch lehnt eine Mehrheit innerhalb

beider Berufsgruppen sowohl die Verschärfung bestehender Gesetze als auch ein strikteres Vorgehen nach der bestehenden Gesetzeslage ab.

10. 2. 2. Die Jugendgerichtshilfe und Strafverteidiger

Diejenigen befragten Personen, welche politische Tendenzen zu legislativen Verschärfungen im Bereich des Jugendstrafrechts aufgriffen, zeigten sich gegenüber diesen Überlegungen ausnahmslos kritisch. Insbesondere die Argumentation, volljährige Heranwachsende aus Gründen der Rechtseinheitlichkeit aus dem Jugendstrafrecht ausnehmen zu wollen, wurde als populistisch zurückgewiesen. Demgegenüber wurden bestimmte Delikte wie Gewalttaten jedoch als äußerst ernster Problemkreis eingestuft, auf den es sowohl mit erweiterten Angeboten der Jugendhilfe als auch mit der Untersuchungshaft als ultima ratio im Fall wiederholter Tatbegehungen zu reagieren gelte.

KAPITEL 12

Zusammenfassung der Ergebnisse und Schlussfolgerungen

Ziel der Arbeit war es, die Situation der Untersuchungshaftvermeidung in stationären Jugendhilfeeinrichtungen und anderen stationären Unterbringungsmöglichkeiten in Baden-Württemberg zu analysieren. Hierzu wurden zunächst die Situation der Jugenduntersuchungshaft sowie unterschiedliche Konzepte zu deren Vermeidung untersucht und im Anschluss daran die Einschätzungen von Haftalternativen durch Verfahrensbeteiligte in Jugendstrafsachen mittels schriftlicher und mündlicher Erhebungsmethoden evaluiert.

§ 72 Abs. 4 JGG gibt dem Gericht die Möglichkeit, bei drohender Untersuchungshaft anstelle eines Haftbefehls einen Unterbringungsbefehl anzuordnen und damit den Jugendlichen einer Einrichtung der Jugendhilfe zuzuweisen. Diese Regelung ist gemäß § 109 JGG jedoch nicht in Verfahren gegen Heranwachsende anwendbar. Daneben besteht die Möglichkeit, Haftbefehle gegen Jugendliche gemäß § 116 StPO unter der Auflage außer Vollzug zu setzen, dass sich der Proband gemäß § 34 KJHG in eine Jugendhilfeeinrichtung begibt. Haftbefehle gegen Heranwachsende können u.a. mit der Auflage außer Vollzug gesetzt werden, Hilfen i.S.d. § 72 BSHG in Anspruch zu nehmen.

1. Zur Situation der Untersuchungshaft bei Jugendlichen

a) Die Strafvollzugsstatistik weist für die Jugendlichen deutschlandweit in den letzten zehn Jahren eine gleichbleibende Entwicklung der jährlichen Zugangszahlen in den Haftabteilungen aus. Die Zahlen bewegen sich im Bereich von ca. 6.000 Jugendlichen jährlich. Demgegenüber lassen sich bei den Heranwachsenden deutlich sinkende Zugangszahlen beobachten; die Zugänge verringerten sich von über 18.000 Heranwachsenden im Jahr 1993 auf ca. 14.000 im Jahr 2002, was eine Abnahme um fast ein Viertel bedeutet. Insgesamt lässt sich bei einer Betrachtung mehrerer Jahrzehnte seit den Siebzigerjahren erkennen, dass es abwechselnd Wellen häufiger und weniger häufiger Verhängungen von Untersuchungshaft gibt.

In Baden-Württemberg können seit 1999 sinkende Zugangszahlen Jugendlicher und Heranwachsender in der Untersuchungshaft beobachtet

werden; hier gelangten im Jahr 2002 rund 550 Jugendliche und 1.300 Heranwachsende in Haft. Die stichtagsbezogenen Belegungszahlen weisen für die unter 18-Jährigen nach einem Anstieg bis 1999 derzeit eine abnehmende Tendenz auf. Eine ähnliche Tendenz ist bei den Heranwachsenden seit 2001 feststellbar. Auffällig ist, dass sich bei einem Zehnjahresvergleich in den zehn Jahren vor der JGG-Reform von 1990, welche die Voraussetzungen für die Anordnung von Untersuchungshaft gegen Jugendliche an erschwerte Bedingungen knüpfte, durchschnittlich weniger Jugendliche am Stichtag in Untersuchungshaft befanden als in den zehn Jahren nach 1990.

b) Die Zahl der Haftbefehle gegen Jugendliche muss grundsätzlich im Hinblick auf die Entwicklung von Tatverdächtigenzahlen der entsprechenden Altersgruppe interpretiert werden.

Die Zahlen jugendlicher Tatverdächtiger liegen bundesweit jährlich ungefähr bei 300.000. Für die Heranwachsenden lässt sich seit dem Jahr 2001 eine leicht abnehmende Tendenz beobachten, die Tatverdächtigenzahlen liegen hier bundesweit bei ca. 250.000 jährlich. Auffälligkeiten ergeben sich insoweit, als bei einer getrennten Betrachtung von deutschen und nichtdeutschen Tatverdächtigen sowohl bei den Jugendlichen als auch bei den Heranwachsenden die Zahl deutscher Tatverdächtiger ansteigt, während die Nichtdeutschen seltener auffällig werden.

In Baden-Württemberg ist innerhalb der Jahre 1992 bis 2002 ein deutlicher Anstieg der registrierten tatverdächtigen Jugendlichen um 72 % festzustellen. Auch bei den Heranwachsenden lassen sich steigende Tatverdächtigenzahlen beobachten, wenngleich hier der Anstieg nicht so drastisch ausfällt, wie bei den 14- bis 18-Jährigen. Wie auf Bundesebene ist ein Rückgang nichtdeutscher Tatverdächtiger zu erkennen. Entgegen der öffentlichen Wahrnehmung fällt bei den Jugendlichen ein stetiges Absinken jugendlicher Raubtäter auf; für die Heranwachsenden ist für die Jahre vor 2002 indes ein Anstieg in den Bereichen der Körperverletzungsdelikte, der Betäubungsmittelkriminalität sowie der Sachbeschädigung festzustellen.

Bei einer Gegenüberstellung der Zahlen jugendlicher und heranwachsender Tatverdächtiger mit den Untersuchungshäftlingen der entsprechenden Altersgruppen ergibt sich prozentual bei den Heranwachsenden ein wesentlich höherer Anteil an Untersuchungshäftlingen als bei den 14- bis 18-Jährigen, wobei die Quote jedoch auch bei den Älteren deutlich abnimmt: Während bei den Jugendlichen zwischen 1990 und 2002 regelmäßig zwischen 2 und 3 % aller Tatverdächtigen in Untersuchungshaft gelangten, sank der Prozentsatz bei den Heranwachsenden von 11 % im Jahr 1993 auf 5 % im Jahr 2002.

Als mögliche Gründe für eine Veränderung in der Häufigkeit von Haftbefehlen kommen ausschließlich Veränderungen in der Justizpraxis und der Delikts- oder Täterstruktur in Frage. Daher wurde aufgrund des zuvor festgestellten Absinkens der Zahlen nichtdeutscher Tatverdächtiger seit dem Jahr 1993 die Vermutung überprüft, dass die Ausländereigenschaft einen Einfluss auf die Häufigkeit der Verhängung von Untersuchungshaft hat. Im Rahmen dieser Untersuchung ließen sich insbesondere für die Altersgruppe der Heranwachsenden deutliche Parallelen der Kurven nichtdeutscher Tatverdächtiger sowie der Zugangszahlen in der Untersuchungshaft erkennen. Ein Einfluss der Nationalität auf die Verhängung von Untersuchungshaft ist daher nicht von der Hand zu weisen. Auch der hohe Ausländeranteil in der exemplarisch untersuchten Untersuchungshaftabteilung Freiburg belegt diese Einschätzung.

c) Kritiker der Untersuchungshaft führen sowohl die Stigmatisierung nicht verurteilter Jugendlicher vor der Verurteilung, die schlechten Einflüsse der Haft auf die sozialen Beziehungen der Jugendlichen als auch die schlechten Bedingungen, unter denen der Vollzug der Untersuchungshaft stattfindet, ins Feld. Enge räumliche Bedingungen begünstigten die Entstehung von Subkulturen. Während die Jugendlichen und Heranwachsenden in ihrem sozialen Umfeld außerhalb den Anschluss an Familie, Schule und Ausbildung verlören, könne ihnen zumeist aufgrund von personellen Defiziten und Arbeitslosigkeit in der Haft keine zureichende Aus- und Weiterbildung ermöglicht werden. Zudem falle es schwer, unter Haftbedingungen Verhaltensänderungen zu zeigen, die eine derart günstige Sozialprognose erlaubten, dass nach der Hauptverhandlung eine Strafaussetzung zur Bewährung wahrscheinlich werde. Vielmehr berge die Verbüßung von Untersuchungshaft die Gefahr einer Präjudizwirkung für die Verhängung einer unbedingten Haftstrafe.

Die exemplarische Untersuchung der Jugendhaftabteilung in Freiburg bestätigte unter mehreren Gesichtspunkten diese Kritik: So können hier in der Tat nicht für alle Jugendlichen Schul- und Arbeitsmöglichkeiten angeboten werden. Ferner ist eine Trennung jugendlicher und erwachsener Gefangener häufig nicht möglich. Die schriftliche Befragung von Justizpraktikern ergab, dass den verschiedenen Vollzugsabteilungen in Baden-Württemberg unterschiedliche Eignung zum Vollzug der Haft an Jugendlichen bescheinigt wird, wobei rund ein Drittel der Befragten an einen Einfluss der Qualität der Haftanstalt auf die Häufigkeit der Verhängung von Untersuchungshaft glaubt. All diese Faktoren lassen Haftvermeidungsangebote,

die mit einer Ausweitung pädagogischer und personeller Zuwendung einhergehen, als wichtige und geeignete Alternativen erscheinen.

d) Der nächste Schwerpunkt der Untersuchung galt der Klientel in den Haftabteilungen, in welchen Untersuchungshaft vollzogen wird, um so Aussagen zu möglichen Probanden zur Haftvermeidung treffen zu können. In diesem Zusammenhang wenden Kritiker häufig ein, dass insbesondere Jugendliche aus sogenannten apokryphen Haftgründen in die Untersuchungshaft gelangen: Unter Angabe der gesetzlich zulässigen Haftgründe würden Haftbefehle tatsächlich aus anderen Gründen erlassen, z.B. um die Jugendlichen kurzfristig aus ihrem gefährdenden Umfeld herauszunehmen, ihnen durch kurzen Freiheitsentzug die Ernsthaftigkeit ihrer Lage zu verdeutlichen („short sharp shock“) oder eine Therapiewilligkeit zu erzeugen. Auch die Befragung der Justizpraktiker ergab, dass die Richter und Staatsanwälte insbesondere an die Verhängung von Untersuchungshaft aus Gründen der Krisenintervention und des kurzfristigen Schocks glauben. Über ein Drittel der Befragten schätzte auch den Erlass von Haftbefehlen zur Vermeidung von Verfahrensverzögerungen aus Gründen der Erreichbarkeit der Jugendlichen als realistisch ein. Tatsächlich wird jedoch *de lege ferenda* lediglich die Einführung eines Haftgrundes der Krisenintervention durch die Justizpraktiker gewünscht. Interessant ist in diesem Zusammenhang, dass § 71 Abs. 2 JGG die Unterbringung Jugendlicher in einer Einrichtung der Jugendhilfe gerade aus diesem Grund erlaubt, wobei hier lediglich auf eine weitere Gefährdung der Entwicklung des Jugendlichen abgestellt wird, während Haftgründe nicht vorliegen müssen.

Im Rahmen der Untersuchung in der Jugendhaftabteilung Freiburg stellte sich heraus, dass die meisten der inhaftierten Jugendlichen nach der Begehung von Gewalt- und Diebstahlsdelikten sowie nach Verstößen gegen das BtMG dorthin gelangt waren, wobei die Gewaltdelikte in den Jahren ab 1997 regelmäßig den höchsten prozentualen Anteil ausmachten. Ein Vergleich der Nationalitäten der Häftlinge ergab einen Ausländeranteil in der Haft, der den der deutschen Inhaftierten regelmäßig überstieg. Ferner konnte ein Trend zu einer Zunahme inhaftierter Aussiedler festgestellt werden. Unabhängig von der tendenziellen Steigerung der Zahl der Jugendlichen, die in der Haft ausdrücklich auf ihre Abschiebung warteten, steigerte sich die Abschiebungsquote in den Jahren 1997 bis 2002 kontinuierlich. Abgesehen von der Annahme, dass Jugendliche, die zur Abschiebung in ihre Heimatländer vorgesehen sind, bereits aus diesem Grund regelmäßig nicht für eine Haftvermeidungsmaßnahme in Betracht kommen, stellt die Gruppe

der ausländischen Jugendlichen bzw. der Jugendlichen, die aus nichtdeutschen kulturellen Hintergründen stammen, für den Bereich der Haftvermeidung eine besondere Herausforderung dar.

Bestätigt wurde durch die Zahlen aus der Freiburger Jugendhaftabteilung auch die Annahme, dass nur ein geringer Anteil derjenigen Jugendlichen, welche Untersuchungshaft verbüßt haben, im Anschluss zu einer unbedingten Jugendstrafe verurteilt wird. Die Prozentsätze der entsprechend verurteilten Jugendlichen und Heranwachsenden lagen bis zum Jahr 2000 regelmäßig bei ca. 10 %, in den Folgejahren stiegen die Zahlen auf knapp 25 %. Auch diese Daten lassen vermuten, dass in vielen Fällen der Erlass eines Haftbefehls nicht aus den gesetzlich vorgegebenen, sondern aus apokryphen Haftgründen erfolgt, so dass auch von einem Einfluss der apokryphen Haftgründe auf die Häufigkeit von Haftalternativen ausgegangen werden kann.

2. Die unterschiedlichen Konzeptionen zur Haftvermeidung

Untersucht wurden vier verschiedene Einrichtungen, in denen Haftvermeidung für Jugendliche und Heranwachsende praktiziert wird. Es stellte sich heraus, dass konzeptionell erhebliche Unterschiede zwischen den Formen, in denen die Haftvermeidung durchgeführt wird, bestehen. Während das Heinrich-Wetzlar-Haus spezialisierte Haftvermeidung für Jugendliche in geschlossener Form durchführt, waren die Probanden im nunmehr geschlossenen Haus Schönbühl in geschlossenen Gruppen zusammen mit nicht straffälligen Jugendlichen untergebracht. Die Sozialberatung Stuttgart bietet eine offene Wohngruppe für Heranwachsende bis zum 27. Lebensjahr an, in der in erster Linie Probanden aus dem Raum Stuttgart untergebracht sind. Diesem Haus werden jedoch lediglich wenige Heranwachsende als Haftvermeider zugewiesen, so dass überwiegend Personen unter Bewährungsaufgaben sowie Heranwachsende ohne festen Wohnsitz in die Einrichtung kommen. Auch in den Jugendarrestanstalten Müllheim, Wiesloch und Göppingen wurden teilweise Jugendliche und Heranwachsende aus der Untersuchungshaft untergebracht, die im Rahmen der für die Arrestanten vorgesehenen Angebote mit betreut wurden.

In den meisten Fällen gelangen die Jugendlichen und Heranwachsenden erst nach einem kurzen Aufenthalt in der Untersuchungshaft in die Einrichtungen, die unmittelbare Haftvermeidung ist selten. In sämtlichen untersuchten Einrichtungen ist der Aufnahme ein unterschiedlich ausgestaltetes Verfahren zur Begutachtung des Probanden vorangestellt. Als besonders

positiv ist in diesem Zusammenhang das durch die Sozialberatung Stuttgart praktizierte Prinzip der aufsuchenden Sozialarbeit zu bewerten, in dessen Rahmen Mitarbeiter der Einrichtung Sprechstunden in den anliegenden Haftanstalten anbieten. Durch die Tätigkeit in den Haftabteilungen ist eine zügige und unmittelbare Begutachtung ebenso gewährleistet wie eine verstärkte Initiative der Einrichtungen bei der Auswahl der für ihr Haus in Betracht kommenden Probanden.

Deutliche Unterschiede zwischen den Häusern ergeben sich in erster Linie durch abweichende Regelungen hinsichtlich der Öffnung der Einrichtungen. Sowohl das Heinrich-Wetzlar-Haus als auch das Haus Schönbühl bringen bzw. brachten die Jugendlichen aus der Untersuchungshaft geschlossen unter, wobei jedoch beide Häuser das Konzept einer stufenweisen Öffnung verfolgen, in deren Rahmen sich die Probanden nach bestimmten Zeiträumen Lockerungen durch ihre Mitarbeit verdienen können bzw. teilweise automatisch erhalten. In der untersuchten Jugendarrestanstalt Müllheim sind die Haftvermeidenden in den Arrestalltag integriert und können ebenso wie die Arrestanten das Haus zum Schulbesuch oder zum Besuch einer Ausbildungs- oder Arbeitsstätte verlassen. Demgegenüber bietet die Sozialberatung Stuttgart den Probanden zunächst lediglich Wohnraum an, für den die Heranwachsenden nach Abschluss eines Aufnahmevertrages grundsätzlich selbständig aufkommen müssen. Die Insassen dieser Einrichtung unterliegen prinzipiell keinerlei Beschränkungen ihrer Bewegungsfreiheit. Dies ergibt sich bereits aus ihrem Alter, welches eine geschlossene Unterbringung mit Ausnahme von gerichtlich angeordnetem Freiheitsentzug nicht mehr zulässt, soweit der Proband nicht zustimmt.

In der Befragung zeigte sich ein großer Teil der Justiz- und Jugendhilfepraktiker zufrieden mit den Möglichkeiten der geschlossenen Unterbringung in Baden-Württemberg. Insoweit wird allerdings ein breiteres Angebot geschlossener Einrichtungen seitens der Jugendhilfe eingefordert. Nach wie vor scheint die Geschlossenheit einer Jugendhilfeeinrichtung als maßgebliches Kriterium für ihre Eignung zur Haftvermeidung angesehen zu werden. Eine professionsübergreifende diesbezügliche Trendwende zu offenen Einrichtungen, wie sie in einigen nördlichen Bundesländern wie z.B. Berlin vollzogen wurde¹, ist nicht absehbar.

¹ Hierzu näher BINDEL-KÖGEL/HESSLER 1999, 19.

Ein weiterer grundlegender konzeptioneller Unterschied der untersuchten Einrichtungen liegt in ihrer unterschiedlichen Spezialisierung auf die Haftvermeidung. Die Gruppe der Jugendlichen im Heinrich-Wetzlar-Haus setzt sich ausschließlich aus Haftvermeidenden zusammen, während die Probanden in allen anderen untersuchten Einrichtungen mit nicht straffälligen bzw. anderweitig straffälligen Jugendlichen oder Heranwachsenden zusammen betreut werden. Ein Vorteil einer Unterbringung in nicht spezialisierten Einrichtungen liegt darin, dass die Probanden nach einer Hauptverhandlung in der allgemeinen Jugendhilfeeinrichtung zumindest vorübergehend im Rahmen von Bewährungsauflagen weiter betreut werden können. Der Aufenthalt im Heinrich-Wetzlar-Haus als spezialisierte Einrichtung endet dagegen regelmäßig mit der Hauptverhandlung, soweit nicht zuvor ein Schulprogramm begonnen wurde, welches eine Prüfung nach der Hauptverhandlung vorsieht.

Das pädagogische Angebot in den Einrichtungen differiert in Abhängigkeit vom Alter der aufgenommenen Probanden ebenso wie von der Öffnung der Häuser nach außen. So bieten das Heinrich-Wetzlar-Haus und das Haus Schönbühl interne Schulprogramme und Ausbildungsmöglichkeiten an, wohingegen die Sozialberatung Stuttgart, welche lediglich Heranwachsende aufnimmt, eine gemeinnützige GmbH gegründet hat, in der die Probanden beschäftigt werden können, soweit sie nicht anderweitig einer Ausbildung oder einer Beschäftigung nachgehen.

Als problematisch ist der Umgang mit Rauschmitteln in den Häusern zu werten. Sämtliche untersuchten Einrichtungen lehnen neben der Aufnahme Jugendlicher mit gravierenden psychischen Auffälligkeiten auch Probanden ab, die in tagesablaufbestimmender Weise Drogen konsumieren. Übereinstimmend wurde jedoch berichtet, dass die meisten aufgenommenen Jugendlichen zuvor bereits Drogenerfahrungen gemacht hätten und teilweise Abhängigkeiten erst in den Einrichtungen bekannt würden. In der Befragung der Jugendrechtspraktiker wurde insoweit die Problematik aufgegriffen, dass sich aus den strengen Aufnahmekriterien der Jugendhilfeeinrichtungen oftmals keine Möglichkeiten der Haftvermeidung für Jugendliche in Grenzbereichen zur dauerhaften Abhängigkeit ergäben. Hier käme nach wie vor lediglich eine Therapie in Betracht.

Nach Schließung des Hauses Schönbühl ist das Heinrich-Wetzlar-Haus derzeit die einzige durch die Justiz in Baden-Württemberg anerkannte Einrichtung zur Untersuchungshaftvermeidung nach § 72 JGG, bei der die Kosten für eine Unterbringung regelmäßig durch die Justiz getragen werden. In allen anderen Fällen – insbesondere auch bei der Unterbringung

Jugendlicher in offenen allgemeinen Jugendhilfeeinrichtungen – muss der örtliche Jugendhilfeträger nach Außervollzugsetzungen der Haftbefehle für die Unterbringung aufkommen, was aufgrund von Entscheidungs- und Selektionsprozessen des Jugendhilfeträgers weitere Verzögerungen bei der Umsetzung von Haftalternativen nach sich zieht. Daten über die nach einer Unterbringung in der Hauptverhandlung ausgesprochene Rechtsfolge aus zwei der untersuchten Einrichtungen belegen, dass von den Jugendlichen, die bis zur Hauptverhandlung in den Maßnahmen verblieben, nur ein äußerst geringer Prozentsatz mit einer unbedingten Freiheitsstrafe belegt wurde, während die meisten Untergebrachten eine Bewährungsstrafe erhielten. Den meisten dieser Jugendlichen drohte die Untersuchungshaft nach der Begehung von Eigentums- oder Raub- und Erpressungsdelikten.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass derzeit das Angebot an Alternativen zur Untersuchungshaft in Baden-Württemberg nicht so breit ist, wie ein erster Eindruck vermittelt. Das Haus Schönbühl, welches eine geschlossene Unterbringung im Rahmen einer allgemeinen Jugendhilfeeinrichtung vorsah, wurde geschlossen und auch in zwei von drei Arrestanstalten werden derzeit keine Probanden zur Haftvermeidung mehr aufgenommen. Ohnehin handelt es sich bei der letztgenannten Unterbringungsform um eine Übergangsregelung, die der gesetzlich vorgesehenen Unterbringung in Einrichtungen der Jugendhilfe nicht unmittelbar entspricht. Ein weit überwiegender Teil der befragten Richter und Staatsanwälte erklärte sich mit der Haftvermeidung in Arrestanstalten nicht einverstanden. Allerdings liegt die Vermutung nahe, dass hier allgemeine Vorbehalte gegen den Jugendarrest zum Tragen kamen, da der größte Teil der befragten Justizpraktiker noch nie auf die Möglichkeit der Haftverschonung in Arrestanstalten zurückgegriffen hatte. Ganz überwiegend zeigen die Befragten sämtlicher Berufsgruppen deutliche Zustimmung zum Konzept einer geschlossenen, auf Haftvermeidung spezialisierten Einrichtung, wie sie das Heinrich-Wetzlar-Haus darstellt. Insoweit wird eine Erweiterung des Platzangebotes in ggf. kleineren Einrichtungen gewünscht, von der sich die Praktiker zudem eine breitere örtliche Verteilung der Einrichtungen erhoffen. Auch die örtliche Nähe möglicher Jugendhilfeeinrichtungen stellt offensichtlich ein entscheidungsrelevantes Kriterium bei der Anregung und Auswahl von Haftalternativen dar. Zum einen möchte man den Familien der Probanden sowie den Verfahrensbeteiligten Besuche ermöglichen. Zum anderen wird eine erhöhte Gefahr der Flucht von Jugendlichen prognostiziert, wenn der räumliche Abstand zum Heimatort zu groß ist.

3. Ergebnisse der Befragung von Praktikern in Jugendstrafverfahren

3. 1. Konzeptionen

Die Evaluation von Haftalternativen unter den Jugendstrafrechtspraktikern brachte unterschiedliche und sehr differenzierte Sichtweisen zutage. Ganz überwiegend werden Haftalternativen im Allgemeinen als positive Entwicklung eingestuft, und es bestehen zunächst seitens der Justiz sehr genaue Vorstellungen darüber, welche Konzeptionen man für geeignet erachtet bzw. welche Jugendlichen man gerne in Haftvermeidungsmaßnahmen senden möchte. Gewünscht werden insoweit strenge Rahmenbedingungen; nach wie vor wird großer Wert auf möglichst geschlossene Einrichtungen gelegt, und auch eine Spezialisierung auf Haftvermeidung wird als positiv erachtet. Offenbar gehen Befürchtungen der Justiz dahin, durch die Entscheidung zur Unterbringung eines Jugendlichen oder die Außervollzugsetzung eines Haftbefehls nicht nur der Entscheidung in der Hauptverhandlung vorzugreifen, sondern auch keinen hinreichenden Einfluss mehr auf den weiteren Verlauf der Unterbringung zu haben. In diese Richtung weist auch die Tatsache, dass sich ein Drittel der Befragten unzufrieden mit der gesetzlichen Regelung des § 71 Abs. 2 Satz 3 JGG zeigt, welche die Ausgestaltung der Unterbringung Jugendlicher der Jugendhilfe zuweist. In diesem Sinne wird seitens der befragten Justizpraktiker eine möglichst intensive Berichterstattung aus den Einrichtungen gefordert.

Das Heinrich-Wetzlar-Haus als die größte und einzige spezialisierte Einrichtung wird mehrheitlich als sehr gut eingestuft. Diese Einrichtung ist nahezu allen Befragten bekannt und wird durch nicht wenige Personen als einzige Stelle benannt, mit der man bei Haftvermeidung für Jugendliche zusammen arbeite. Dies dürfte nicht zuletzt auf die Politik der Einrichtung zurückzuführen sein, Lockerungen im Ausgang der Jugendlichen stets mit der Justiz abzustimmen. Einige Justizmitarbeiter räumen hier sogar ein, Hauptverhandlungen für im Heinrich-Wetzlar-Haus Untergebrachte nicht immer in der möglichen Kürze der Zeit anzuberaumen, um die positive Einwirkung auf die Jugendlichen nicht vorschnell zu unterbrechen. Auch die Mitarbeiter der Jugendhilfe sprechen sich überwiegend für eine Konzeption wie im Heinrich-Wetzlar-Haus aus. Auf Seiten der Strafverteidiger ist dagegen insgesamt eine größere Unkenntnis zum Themenbereich der Haftalternativen wie auch teilweise eine geringere Motivation festzustellen,

auf Unterbringungen in Einrichtungen der Jugendhilfe generell hinzuwirken. Diese Berufsgruppe scheint bereits aufgrund der geringeren Fallzahl an Untersuchungshaftfällen Jugendlicher verstärkt an einer völligen Aufhebung eines Haftbefehls interessiert zu sein, auf die mit allgemeineren Argumenten wie bestehenden sozialen Kontakten oder möglichen Ausbildungsplätzen hingewirkt wird. Allerdings ist auch dieser Berufsgruppe das Heinrich-Wetzlar-Haus bekannt. Überwiegend befürwortet wird durch alle Praktiker trotz des Zuspruchs für das Heinrich-Wetzlar-Haus die Möglichkeit, Jugendliche über die Hauptverhandlung hinaus, z.B. im Rahmen einer Bewährungsweisung, in der Jugendhilfeeinrichtung betreuen zu lassen. Hier hat der Wegfall des Hauses Schönbühl Lücken in das Angebot der Haftalternativen gerissen. An vielen Stellen wird deutlich, dass die Befragten straffällige Jugendliche vermehrt eher dem Jugendrecht zuordnen wollen als dem Strafrecht.

3. 2. Kooperation der Verfahrensbeteiligten

Innerhalb der Justiz scheinen die Richter stärker am Themenbereich der Haftalternativen orientiert zu sein als die Staatsanwälte, was sich jedoch aus den unterschiedlichen Verantwortungsbereichen von Richtern und der Staatsanwaltschaft ergeben dürfte. Andererseits weist § 37 JGG den Staatsanwälten die gleiche erzieherische Verantwortung zu wie den Richtern, so dass sich in der Reaktion auf jugendliche Straffälligkeit keine allzu deutlichen Unterschiede ergeben sollten. Eine mögliche Erklärung für restriktivere Einstellungen der Staatsanwaltschaft könnte in der vermehrten Bearbeitung von Erwachsenenstrafsachen durch diese Personen liegen.

Insgesamt zeigt die Untersuchung, dass eine weitestgehende Spezialisierung der handelnden Personen im Jugendverfahren angestrebt werden sollte: So wird der Jugendgerichtshilfe eine größere Sachkunde und Motivation bescheinigt, wenn diese durch einen Spezialdienst tätig wird, als wenn sie integriert in den Allgemeinen Sozialen Dienst arbeitet. Insbesondere Mitarbeiter Allgemeiner Sozialer Dienste sprechen von größeren Belastungen durch die Jugendgerichtshilfetätigkeit. Allerdings wird dieses Problem auch durch spezialisierte Dienste beklagt. Im Übrigen zeigen sich größere Vorbehalte gegenüber der Anordnung von Haftalternativen bei solchen Mitarbeitern, die nicht spezialisiert tätig werden. Hier werden deutlich strengere Kriterien an die Motivation der in Frage kommenden Probanden

angelegt, und die Beteiligten geben darüber hinaus an, sich teilweise unsicher in der Beurteilung der Jugendlichen zu fühlen.

Bezüglich der Justizpraktiker beobachten Verfahrensbeteiligte anderer Professionen teilweise Vorbehalte von Ermittlungsrichtern gegenüber Haftvermeidungsmaßnahmen, da diese fürchten, einer Entscheidung in der Hauptverhandlung zuvor zu kommen. Dem entspricht das Ergebnis, dass auch die befragten Richter und Staatsanwälte mehrheitlich von einem Einfluss der Verbüßung von Untersuchungshaft bzw. der Unterbringung in einer alternativen Maßnahme auf die in der Hauptverhandlung ausgesprochene Sanktion ausgehen. Des Weiteren wird berichtet, dass sich zwischen Ermittlungsrichtern, die nicht zugleich Jugendrichter sind, sowie Jugendrichtern, die in der Hauptsache entscheiden, Unterschiede in der Bewertung der Strafwürdigkeit verschiedener Delikte und dadurch in der Erforderlichkeit von Untersuchungshaft ergeben. Haftrichter, die nicht regelmäßig mit Jugendsachen befasst sind, urteilen offensichtlich härter und tendieren dazu, zunächst Untersuchungshaft zu verhängen, da sie die Entscheidung in der Hauptsache schwer abschätzen können. Hieraus ist zu folgern, dass es im Sinne der Einheitlichkeit der Reaktion gegenüber dem Jugendlichen, vor allem aber zur Vermeidung von Untersuchungshaft geboten ist, weitestgehend auf eine Personenidentität des Ermittlungsrichters und des Richters in der Hauptsache hinzuwirken. Soweit dies nicht möglich ist, sollten zumindest beide Personen in der Bearbeitung von Jugendsachen erfahren sein.

Bezüglich der Strafverteidiger ist eine stärkere Inanspruchnahme der Fachanwälte für Strafrecht bzw. der überwiegend im strafrechtlichen Bereich tätigen Anwälte anzustreben. Diese sollten, soweit sich Jugendliche in Untersuchungshaft befinden, auch durch die Jugendgerichtshilfe informiert werden dürfen, soweit nicht bereits die gesetzliche Verpflichtung der Justiz zur sofortigen Bestellung eines Pflichtverteidigers bei Inhaftierung eines Jugendlichen umgesetzt wurde. Eine außerordentlich wichtige Rolle fällt den in den Jugendhaftabteilungen tätigen Sozialdiensten zu. Sie werden als engagiert gelobt und nehmen neben vielen Hilfsfunktionen bei der Ordnung des Alltags der Jugendlichen auch eine bedeutende Position bei der Anregung von Haftalternativen ein, nicht zuletzt, weil sie im täglichen Umgang mit den Jugendlichen leichter Beurteilungen vornehmen können. Ebenso wird auf eine größtenteils positive Zusammenarbeit mit der Polizei hingewiesen. Auch hier erscheint die Einsetzung spezialisierter Jugendsachbearbeiter sinnvoll. Angesichts der Tatsache, dass oft über längere Zeiträume

die gleichen Handelnden zusammen arbeiten, ist die Personenabhängigkeit der Zusammenarbeit als relevante Ursache für die Umsetzung von Haftalternativen anzusehen. So wird in mehreren Fällen von Situationen berichtet, in denen sich durch einen personellen Wechsel in der Justiz die Situation der Haftvermeidung in einem Gerichtsbezirk drastisch veränderte. Der überwiegenden Zahl der Justizpraktiker wird jedoch eine große Aufgeschlossenheit für alternative Unterbringungen bescheinigt.

Erwartungsgemäß fällt die Initiative der Anregung von Haftalternativen bzw. die Suche nach Einrichtungen oftmals der Jugendgerichtshilfe zu, die jedoch in der Regel mit den Vorstellungen der Justiz hinsichtlich in Frage kommender Einrichtungen vertraut ist und diese auch berücksichtigt. Die Zusammenarbeit zwischen Justiz und Jugendhilfe wird durch beide Seiten überwiegend als positiv eingeschätzt. Allerdings lassen sich erhebliche Defizite hinsichtlich der frühzeitigen Einschaltung der Jugendgerichtshilfe feststellen, die fast nie regelmäßig in den ersten Haftterminen anwesend ist. Teilweise wird als Begründung hierfür Arbeitsüberlastung der Jugendgerichtshilfe verantwortlich gemacht, in der überwiegenden Zahl der Fälle informiert die Justiz die Jugendgerichtshilfe jedoch nicht regelmäßig. Als problematisch sind insoweit insbesondere Verhaftungen an Wochenenden anzusehen. Soweit Erfahrungen mit Bereitschaftsdiensten der Jugendgerichtshilfe bestehen, werden diese jedoch als nicht praktikierbar erachtet. Bestehende Dienste wurden wieder eingestellt, da die Zahl der tätigen Mitarbeiter außer Verhältnis zu einer geringen Fallbelastung stand. Auch die Strafverteidiger beklagen ihre späte Einschaltung und heben die Bedeutung der Pflichtverteidigung hervor.

3. 3. Haft und Haftvermeidung

Nicht zuletzt aus Gründen der späten Einschaltung außerjustizieller Verfahrensbeteiligter ist eine unmittelbare Haftvermeidung selten. In der weitaus überwiegenden Zahl der Fälle gelangen die Jugendlichen zunächst in Untersuchungshaft. Ein Grund für den vorhergehenden Aufenthalt in der Haft ist das durch alle Einrichtungen zur Haftvermeidung vorgesehene Aufnahmeverfahren, in welchem die Jugendlichen durch Mitarbeiter der Einrichtung über die näheren Umstände einer Unterbringung informiert werden und die Mitarbeiter ihrerseits begutachten, ob der Jugendliche in das Einrichtungskonzept und die Gruppenzusammensetzung der Probanden passt. Dieses Aufnahmeverfahren wird einhellig unter allen Professionen als wünschenswert und wichtig erachtet; offensichtlich betrachten Justiz und

auch Jugendhilfe dieses Verfahren zudem als weitere Instanz, deren Zustimmung man sich gerne hinsichtlich der grundsätzlichen Eignung des Jugendlichen zur Haftvermeidung versichert; die hiermit verbundenen zeitlichen Verzögerungen werden in Kauf genommen.

Der kurzzeitige Aufenthalt in der Untersuchungshaft wird jedoch auch aus anderen Gründen als vorteilhaft erachtet: Viele Befragte sehen berufsübergreifend die Untersuchungshaft als außerordentlich geeignet zur Schaffung einer Motivation des Jugendlichen, sich auf eine Jugendhilfemaßnahme einzulassen. Dieser apokryphe Haftgrund wird auch von der Mehrzahl der Jugendhilfestellen und Strafverteidiger als effektiv und daher sinnvoll beurteilt. Zwar werden die Effekte der Haft als solcher nachteilig eingeschätzt, weswegen stets auf eine möglichst kurze Dauer der Haft hingewirkt wird, der „Inhaftierungseffekt“ wird jedoch mehrheitlich als positiv erachtet. Insgesamt spricht sich eine große Zahl der Befragten für die Untersuchungshaft als wichtige „ultima ratio“ aus, um dem Jugendlichen die Ernsthaftigkeit seiner Situation zu verdeutlichen.

3. 4. Probanden zur Haftvermeidung

Für den Bereich alternativer Unterbringungen stehen nur wenige Plätze zur Verfügung, auf denen Täter von schweren Gewaltdelikten, Drogendelikten oder Sexualdelikten angemessen betreut werden können. Hier werden insbesondere durch die Justiz weitere kleine, (teil-) geschlossene Einrichtungen zur Haftvermeidung gefordert, die auf die spezifischen Probleme dieser Klientel eingehen. So fallen z.B. derzeit angesichts verhältnismäßig strenger Aufnahmekriterien von Jugendhilfeeinrichtungen drogenabhängige Jugendliche aus dem Bereich möglicher Haftalternativen heraus. Als problematische Probandengruppe stuften Vertreter unterschiedlicher Berufsgruppen auch psychisch auffällige Jugendliche im Grenzbereich zwischen Auffälligkeit und Krankheit ein. Diese Klientel ist durch die Einrichtungen derzeit häufig nicht tragbar; mangels Alternativen werden straffällige Jugendliche bei wiederholter Auffälligkeit oft in Haft genommen. Indes bestehen z.B. in der Jugenduntersuchungshaft Freiburg wie auch im Heinrich-Wetzlar-Haus bereits Bestrebungen, spezielle Plätze zur Begutachtung dieser Klientel im Sinne einer Clearing-Phase einzurichten.

Überraschenderweise lehnten die Befragten mehrheitlich eine Ausdehnung der Regelungen zur Haftvermeidung auf Heranwachsende ab. Hauptgrund hierfür dürfte sein, dass keine aus Sicht der Praktiker geeigneten Konzeptionen von Einrichtungen bestehen, was jedoch insbesondere Fra-

gen der Geschlossenheit betreffen dürfte. Nur so kann die mangelnde Belegung z.B. der Einrichtung der Sozialberatung Stuttgart erklärt werden.

Insgesamt werden für Haftalternativen gerne Ersttäter ausgewählt, die zwar regelmäßig aufgrund schwerer Straftaten in Haft sind, bei denen jedoch nicht über längere Zeiträume Prozesse des „Abgleitens“ in die Kriminalität stattgefunden haben. Im Übrigen haben Täter von Straftaten, welche mit hoher Wahrscheinlichkeit eine unbedingte Jugendstrafe nach sich ziehen, kaum Chancen, anstelle der Untersuchungshaft alternativ untergebracht zu werden.

Der Einfluss soziodemographischer Faktoren auf die Entscheidung über eine Haftalternative wird demgegenüber unterschiedlich beurteilt. Nicht-deutsche Tatverdächtige, deren ausländerrechtliche Situation ungeklärt ist, scheiden mangels Bewilligung einer Kostenübernahme durch Justiz oder Jugendhilfe regelmäßig aus dem Kreis zur Haftvermeidung in Frage kommender Probanden aus.² Bezüglich des familiären Hintergrundes der Probanden werden teilweise Jugendliche favorisiert, bei denen eine Chance zur Rückkehr in die Familie im Sinne einer möglichen Rückintegration in bestehende soziale Strukturen gesehen wird. Andere Befragte sehen alternative Maßnahmen gerade für Jugendliche als geeignet an, die aus familiären Gründen auch ohne eine Straffälligkeit jugendhilfeberechtigt wären.

Im Übrigen werden Fälle apokrypher Haftgründe als besonders geeignete Klientel zur Haftvermeidung angesehen. Mehrheitlich abgelehnt wird jedoch die Vermutung, dass Jugendliche bereits mit dem Ziel in Untersuchungshaft genommen werden, sie im Anschluss einer Jugendhilfemaßnahme zuführen zu können („*apokrypher Haftvermeidungsgrund*“).

Insgesamt ist bereits aus den geringen Verurteilungszahlen sowohl nach der Untersuchungshaft, jedoch erst recht nach einer Haftalternative zu folgern, dass für alternative Maßnahmen tendenziell solche Jugendlichen ausgewählt werden, die aufgrund einer günstigen Sozialprognose auch ohne Haftalternative in der Hauptverhandlung nicht mit einer vollstreckbaren Jugendstrafe belegt würden.

4. Schlussfolgerungen

1. Aufgrund der niedrigen Zahlen von Verurteilungen Jugendlicher zu unbedingten Haftstrafen nach der Verbüßung von Untersuchungshaft ist zu fordern, in § 72 Abs. 1 JGG den gesetzlichen Hinweis aufzunehmen, dass

² So im Ergebnis auch STAUDINGER 2001, 64.

die Verhängung von Untersuchungshaft lediglich bei zu erwartender Jugendstrafe angemessen erscheint.³ Diese Ergänzung könnte auch dem Erlass von Haftbefehlen aus apokryphen Haftgründen entgegenwirken.

2. § 72a JGG ist dahingehend zu ändern, dass im Sinne der verstärkten Teilnahme der Jugendgerichtshilfe im ersten Hafttermin gegen einen Jugendlichen ein Jugendhilfevertreter nicht erst nach Erlass eines Haftbefehls bzw. bei Vollstreckung von Untersuchungshaft, sondern entgegen der derzeitigen Regelung zwingend bereits von der vorläufigen Festnahme zu informieren ist.

3. § 68 Nr. 4 JGG ist dahingehend zu ändern, dass ein Pflichtverteidiger für den Jugendlichen nicht erst bei der Vollstreckung eines Haftbefehls, sondern bereits so frühzeitig bestellt werden muss, dass er bei der Vorführung vor den Haftrichter anwesend sein kann. Bei der Auswahl des Rechtsbeistandes ist eine jugendrechtliche Qualifikation des Strafverteidigers zu berücksichtigen.

4. Um Vorbehalten der Ermittlungsrichterschaft entgegenzuwirken, dass Haftalternativen bereits der Entscheidung in der Hauptverhandlung vorgreifen, ist weitestgehend auf eine Personenidentität des Haftrichters und des in der Hauptsache entscheidenden Richters hinzuwirken.

5. Um im Übrigen Fehleinschätzungen bezüglich des zu erwartenden Strafmaßes in der Hauptverhandlung im ersten Hafttermin entgegenzuwirken, ist eine weitestgehende jugendrichterliche Qualifikation auch des Ermittlungsrichters zu fordern.

6. Die Aufgaben der Jugendgerichtshilfe sind, soweit wie möglich, im Rahmen spezialisierter Dienste oder zumindest durch einen Mitarbeiter wahrzunehmen, der durch Konzentrierung auf Jugendgerichtshilfefaufgaben eine möglichst weitgehende Kompetenz im jugendstrafrechtlichen Bereich, insbesondere auch im Verfahrensbereich, aufweisen kann. Des Weiteren ist durch regelmäßige Fortbildungen der Mitarbeiter im Sinne des § 72 Abs. 3 KJHG auf eine entsprechende Qualifikation im strafrechtlichen Bereich hinzuwirken.

7. Die Einrichtungen, die grundsätzlich zur Aufnahme von Jugendlichen und Heranwachsenden bereit sind, denen die Untersuchungshaft droht, sind zur verbesserten Information der Beteiligten im Jugendstrafverfahren durch die Landesjugendämter in einer Liste zu veröffentlichen.⁴

³ So auch die 2. JUGENDSTRAFRECHTSREFORM-KOMMISSION DER DVJJ 2002, 107.

⁴ So bereits praktiziert im Bundesland Thüringen, vgl. WILL 1999, 49.

8. Zu fordern ist eine ausreichende Anzahl an Plätzen, die in Form einer Clearing-Stelle genutzt werden und in denen Jugendliche zur unmittelbaren Haftvermeidung zunächst aufgenommen werden können, um einen weiteren Hilfebedarf abzuklären. Dies erscheint insbesondere im Hinblick auf die Problemgruppen von drogenabhängigen oder psychisch auffälligen straffälligen Jugendlichen erforderlich, da diese ansonsten typische Fälle von apokryphen Haftgründen darstellen, die jedoch nach der Aufnahme in die Haft aufgrund ihrer Problemlagen kaum Möglichkeiten haben, in das allgemeine Jugendhilfesystem integriert zu werden und einer alternativen Einrichtung zugeführt zu werden.

9. Angesichts der offensichtlichen Relevanz des apokryphen Haftgrundes der Krisenintervention ist eine vermehrte Anwendung des § 71 Abs. 2 JGG zu fordern, welcher die Unterbringung Jugendlicher allein aufgrund einer befürchteten weiteren Gefährdung seiner Entwicklung und mithin ohne die Feststellung von Haftgründen erlaubt. Auch könnten auf diese Weise Unklarheiten hinsichtlich der Finanzierung von Jugendhilfemaßnahmen zwischen der Justiz und der Jugendhilfe, wie sie nach dem Erlass eines Haftbefehls entstehen, vermieden werden, da die Kosten einer Unterbringung nach § 71 Abs. 2 JGG unstreitig durch die Justiz getragen werden. Zum Zweck vermehrter Unterbringungen nach dieser Vorschrift sind weitere, möglichst offene Einrichtungen der Jugendhilfe für die Unterbringung junger Straffälliger zu qualifizieren.

10. Für Fälle tatsächlicher Haftvermeidung sind vermehrt kleine, ortsnahe Einrichtungen nach dem Vorbild des Heinrich-Wetzlar-Hauses mit einer Gruppengröße von maximal sechs Personen zu schaffen.

11. Um besser auf die Mentalität und die spezifischen Probleme von Ausländern bzw. vermehrt auch Aussiedlern in Alternativeinrichtungen eingehen zu können, sollten speziell ausgebildete Mitarbeiter bzw. ausländische Pädagogen eingestellt werden.

Literaturverzeichnis

- ADAM, HANSJÖRG/ALBRECHT, HANS-JÖRG/PFEIFFER, CHRISTIAN, Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte in der Bundesrepublik Deutschland, Freiburg 1986.
- ALBRECHT, HANS-JÖRG, Strafzumessung bei schwerer Kriminalität, Berlin 1994.
- ALBRECHT, HANS-JÖRG, Jugend und Gewalt, in: Monatsschrift für Kriminologie 1998, S. 381-398.
- ALBRECHT, HANS-JÖRG, Ist das deutsche Jugendstrafrecht noch zeitgemäß? - Gutachten zum 64. Deutschen Juristentag Berlin 2002, München 2002.
- ALBRECHT, PETER-ALEXIS, Jugendstrafrecht, 3. Auflage, München 2000.
- ARBEITSGRUPPE JUGENDGERICHTSHILFE IN DER DVJJ, Jugendgerichtshilfe – Standort und Wandel, DVJJ-Rundbrief 1990 (Nr. 131), S. 4-13.
- ARBEITSKREIS XV DES 1. BUNDESTREFFENS DER JUGENDGERICHTSHELFER/INNEN 1991, in: DVJJ-Journal 1991, S. 403.
- ARBEITSKREIS II/5 DES DEUTSCHEN JUGENDGERICHTSTAGES, Ohne Urteil hinter Gitter – Untersuchungshaftvermeidung, Untersuchungshaft, Abschiebehaft, in: DVJJ-Journal 1995 S. 263-264.
- BANNENBERG, BRITTA, U-Haft-Vermeidung bei Jugendlichen und Heranwachsenden – Ein Beitrag aus kriminologischer Sicht, in: Forum Erziehungshilfen 1995 S. 56-63.
- BECKER, WALTER, Vorbeugungshaft für jugendliche, heranwachsende und erwachsene Straftäter, in: Zentralblatt für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt 1969, S. 61-67.
- BECKER, WALTER, Festnahme und Verhaftung von Jugendlichen und Heranwachsenden. Probleme der geschlossenen Heime, in: Zentralblatt für Jugendrecht 1981 S. 355-362.
- BINDEL-KÖGEL, GABRIELE/HESSLER, MANFRED, Vermeidung von Untersuchungshaft durch Jugendhilfe, in: DVJJ-Journal 1997, S. 297-307.
- BINDEL-KÖGEL, GABRIELE/HESSLER, MANFRED, Vermeidung von Untersuchungshaft bei Jugendlichen im Spannungsfeld zwischen Jugendhilfe und Justiz, Das Berliner Modell, Pfaffenweiler 1999.
- BIRTSCH, VERA/TRAUERNICHT, GITTA, Wider den Zeitgeist - Schluss mit dem Gerede über geschlossene Heime, in: DVJJ-Journal 1994, S. 307-308.
- BLANDOW, JÜRGEN, Heimerziehung in den 80er Jahren. Materialien und Einschätzungen zur jüngeren Entwicklung der Heimerziehung, in: Friedhelm Peters (Hrsg.), Jenseits von Familie und Anstalt – Entwicklungsperspektiven in der Heimerziehung, Bielefeld 1988, S. 28-49.

- BLUMENBERG, FRANZ-JÜRGEN/VON KUTZSCHENBACH-BRAUN, RUTH/
WETZSTEIN, HANS, Jugendhilfe für junge Straffällige, Freiburg 1987.
- BLUMENBERG, FRANZ-JÜRGEN/WETZSTEIN, HANS, Erziehungshilfe statt Unter-
suchungshaft – Schlussbericht der wissenschaftlichen Begleitung, Landeswohl-
fahrtsverband Baden (Hrsg.), Karlsruhe 1991.
- BODENBURG, WINFRIED, Die besondere Lebenssituation von jungen Aussiedlern
und Aussiedlerinnen, in: DVJJ-Journal 1999, S. 73-74.
- BÖHM, ALEXANDER, Zur Reform der Untersuchungshaft an jungen Gefangenen, in:
Ernst-Walter Hanack, Peter Rieß, Günter Wendisch (Hrsg.), Festschrift für Hanns
Dünnebieber zum 75. Geburtstag, Berlin, New York 1982.
- BÖHM, ALEXANDER, Strafvollzug, 3. Auflage, Neuwied, Krefeld 2003.
- BORTZ, JÜRGEN/DÖRING, NICOLA, Forschungsmethoden und Evaluation, Berlin,
Heidelberg, New York 2002.
- BRUNNER, RUDOLF/ DÖLLING, DIETER, Jugendgerichtsgesetz Kommentar, 11.
Auflage, Berlin, New York 2002.
- BÜHLER, ULRIKE/THALMANN, DAGMAR, U-Haftvermeidung in der JAA Müll-
heim, unveröffentlichtes Manuskript, Freiburg 1998.
- BUNDESJUGENDKURATORIUM (Hrsg.), Erziehung in geschlossenen Heimen – Ein
Symposium, München 1982.
- CARSPECKEN, FERDINAND, Problematik der „einstweiligen Unterbringung“ in ei-
nem Erziehungsheim nach §§ 71 Abs. 2, 72 Abs. 3 JGG, in: Zentralblatt für Ju-
gendrecht 1976 S. 284-287.
- CORNEL, HEINZ, Alternativen zur Untersuchungshaft für Jugendliche und Heran-
wachsende – Bericht der wissenschaftlichen Begleitung und Praxisberatung eines
Projektes der Sozialberatung Stuttgart e.V., Frankfurt 1988.
- CORNEL, HEINZ, Alternativen zur U- Haft- Projekte und Modelle zur Vermeidung
von Untersuchungshaft, in: Neue Kriminalpolitik 1989, S. 41-43.
- CORNEL, HEINZ, Untersuchungshaftvermeidung und -reduzierung bei Erwachsenen
durch Kooperation von Strafverteidigung und Sozialarbeit, in: Der Strafverteidiger
1994, S. 202-211.
- CORNEL, HEINZ, Untersuchungshaft bei Jugendlichen und Heranwachsenden, in: Der
Strafverteidiger 1994, S. 628-631.
- DALLINGER, WILHELM/LACKNER, KARL, Jugendgerichtsgesetz, 2. Auflage,
München, Berlin 1965.
- DEUSSER, HANNA ELISABETH, Jugendgerichtshilfe zwischen pädagogischer Ziel-
orientierung und Administration, in: DVJJ-Journal 1991 S. 378-381.

- DEUTSCHER RICHTERBUND (Hrsg.), Handbuch der Justiz – Die Träger und Organe der rechtsprechenden Gewalt in der Bundesrepublik Deutschland, 26. Jahrgang, Heidelberg 2002.
- DEUTSCHE VEREINIGUNG FÜR JUGENDGERICHTE UND JUGENDGERICHTSHILFEN (Hrsg.), Vorschläge für eine Reform des Jugendstrafrechts – Abschlussbericht, Hannover 2002.
- DÖLLING, DIETER, Die Bedeutung der Jugendkriminalität im Verhältnis zur Erwachsenenkriminalität, in: Bundesministerium der Justiz (Hrsg.), Grundfragen des Jugendkriminalrechts und seiner Neuregelung, Bonn 1992, S. 38-59.
- DÜNKEL, FRIEDER/MEYER, KLAUS, Jugendstrafe und Jugendstrafvollzug, Teilband 1, Freiburg 1985.
- DÜNKEL, FRIEDER, Freiheitsentzug für junge Rechtsbrecher, Godesberg 1990.
- DÜNKEL, FRIEDER, Landesbericht Deutschland in: Frieder Dünkel, John Vagg (Hrsg.), Untersuchungshaft und Untersuchungshaftvollzug, Freiburg 1994, S. 67-182.
- DÜNKEL, FRIEDER, Untersuchungshaft als Krisenmanagement? Daten und Fakten zur Praxis der Untersuchungshaft in den 90er Jahren, in: Richard Reindl, Werner Nickolai, Günther Gehl (Hrsg.), Untersuchungshaft – Stiefkind der Justiz, Weimar 1995, S. 13-41.
- EBERLE, HANS-JÜRGEN, Überlegungen zum Unterricht für Jugendliche in der Untersuchungshaftanstalt, in: Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe 1978, S. 74-81.
- EISENBERG; ULRICH, Jugendgerichtsgesetz, 9. Auflage, München 2002.
- EISENBERG, ULRICH/TOTH, FERENC, Über Verhängung und Vollzug der Untersuchungshaft bei Jugendlichen und Heranwachsenden, in: Goldammer's Archiv für Strafrecht 1993, S. 293-317.
- EISENHARDT, THILO, Strafvollzug, Stuttgart 1978.
- EISSING, THOMAS, Abschluss für den „Ausschuss“ – Was soll mit geschlossener Heimunterbringung besser werden?, in: DVJJ-Journal 1994, S. 314-317.
- FEGERT, JÖRG M., Geschlossene Unterbringung als Maßnahme der Jugendhilfe? Ein Beitrag aus kinder- und jugendpsychiatrischer und psychotherapeutischer Sicht, in: DVJJ-Journal 1994 S. 309-313.
- FEUERHELM, WOLFGANG/KÜGLER, NICOLE, Das „Haus des Jugendrechts“ in Stuttgart Bad Cannstatt, Mainz 2003.
- FIEDLER, MARIUS, Untersuchungshaft bei jungen Straffälligen - Reformansprüche und Sachzwänge, in: Thomas Trenczek (Hrsg.), Freiheitsentzug bei jungen Straffälligen, Bonn 1993, S. 132-136.

- FRANCKE, HERBERT, Das Jugendgerichtsgesetz vom 16. Februar 1923, 2. Auflage, Berlin, München 1926.
- EL ZAHER, REGINA/FRIEDRICH, JÜRGEN/ KLAWE, WILLY/PLEIGER, DORIS, Menschen statt Mauern – Evaluation der Jugendhilfeeinrichtung zur Abwendung von U-Haft in Frostenwalde, Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.), Baden-Baden 2003.
- FUCK, PETER, Hilfe für Untersuchungsgefangene während der Untersuchungshaft und danach, in: Bundeszusammenschluss für Straffälligenhilfe (Hrsg.), Gemeinsam den Rückfall verhindern, Bonn 1975.
- GEBAUER, MICHAEL, Die Rechtswirklichkeit der Untersuchungshaft in der Bundesrepublik Deutschland, Göttingen 1987.
- GEBAUER, MICHAEL, Untersuchungshaft – „Verlegenheitslösung“ für nichtdeutsche Straftäter?, in: Kriminalpädagogische Praxis 1993, S. 20-26.
- GEHRKE, KLAUS, Konzeptionen: Jugendheim Schönbühl, in: Arbeitsgemeinschaft für Erziehungshilfen (AFET) e.V. (Hrsg.), Die Behandlung besonders problembeladener junger Menschen im Rahmen der öffentlichen Erziehung, Neue Schriftenreihe der Arbeitsgemeinschaft für Erziehungshilfen, Heft 30, Hannover 1979 S. 9-15.
- GEITER, HELMUT, Untersuchungshaft in Nordrhein-Westfalen – Eine empirische Bestandsaufnahme zur Beurteilung der Chancen einer Haftvermeidung durch Sozialarbeit, Berlin 1998.
- GIEHRING, HEINZ, Gewährleistungspflicht der öffentlichen Träger der Jugendhilfe für geschlossene Einrichtungen als „geeignetes Erziehungsheim“ i.S. der §§ 71 Abs. 2, 72 Abs. 3 JGG, in: Zentralblatt für Jugendrecht 1981, S. 461-474.
- GIEST-WARSEWA, RUDOLF, Junge Spätaussiedler – Ihre Lebenswelt und ihre Sichtweisen, in: DVJJ-Journal 1998 S. 356-360.
- GRETHLEIN, GERHARD/BRUNNER, RUDOLF, Jugendgerichtsgesetz Kommentar, 3. Auflage, Berlin 1969.
- GRUNDIES, VOLKER, Kriminalitätsbelastung junger Aussiedler, in: Monatsschrift für Kriminologie 2000, S. 290-305.
- HARBORDT, STEFFEN, Die Subkultur des Gefängnisses, Stuttgart 1972.
- HEINZ, WOLFGANG, Recht und Praxis der Untersuchungshaft in der Bundesrepublik Deutschland, in: Bewährungshilfe 1987 S. 5-31.
- HEINZ, WOLFGANG, Jugendkriminalität zwischen Verharmlosung und Dramatisierung oder: (Jugend-) Kriminalpolitik auf lückenhafter und unzulänglicher Tatsachengrundlage, in: DVJJ-Journal 1997, S. 270-293.
- HEINZ, WOLFGANG, Die jugendstrafrechtliche Sanktionierungspraxis im Ländervergleich, in: Dieter Dölling (Hrsg.), Das Jugendstrafrecht an der Wende zum 21. Jahrhundert, Berlin 2001.

- HENNINGS, HERMANN, Neubau eines Jugendheimes in Hamburg zur Aufnahme von Jugendlichen gemäß §§ 71, 72 JGG, in: Bundesverband der Arbeiterwohlfahrt e.V. (Hrsg.), Theorie und Praxis der sozialen Arbeit, Münster 1978 S. 19-22.
- HESSLER, MANFRED, Vermeidung von Untersuchungshaft bei Jugendlichen, Mönchengladbach 2001.
- HINRICHS, KLAUS, Vom Vollzug der U-Haft verschonte Heranwachsende in einer offenen Jugendarrestanstalt- Erster Jahresbericht zum Modellprojekt in der Jugendarrestanstalt Hamburg-Wandsbek, in: DVJJ-Journal 1992, S. 133-137.
- HINRICHS, KLAUS, U-Haft-Vermeidung: Krisenintervention statt U-Haft, in: Neue Kriminalpolitik 1993 S. 45-46.
- HOCHGESAND, LOTHAR/GRABENHORST, ACHIM, Parerga zur U-Haft-Vermeidung, in: DVJJ-Rundbrief 1990 (Nr. 132), S. 42-43.
- HUBERT, HARRY, Handlungsmöglichkeiten, Motive und Hemmnisse für die Anordnung bzw. Vermeidung von U-Haft bei Jugendlichen und Heranwachsenden aus der Sicht der Jugendhilfe am Beispiel Frankfurt am Main, in: Zentralblatt für Jugendrecht 1995 S. 439-445.
- INTERNATIONALE GESELLSCHAFT FÜR ERZIEHERISCHE HILFEN (IGFH), Arbeitsgruppe Geschlossene Unterbringung, Argumente gegen geschlossene Unterbringung in Heimen der Jugendhilfe, Frankfurt am Main 1995.
- JABEL, HANS-PETER, Die Rechtswirklichkeit der U-Haft in Niedersachsen, Lingen 1988.
- JEHLE, JÖRG-MARTIN, Entwicklung der Untersuchungshaft bei Jugendlichen und Heranwachsenden vor und nach der Wiedervereinigung (Hrsg.: Bundesministerium der Justiz), Bonn-Godesberg 1995.
- JESCHECK, HANS-HEINRICH/WEIGEND, THOMAS, Lehrbuch des Strafrechts Allgemeiner Teil, 5. Auflage, Berlin 1996.
- JORDAN, ERWIN, Erziehung und Strafe - Geschlossene Unterbringung - Ausweg oder Irrweg?, in: DVJJ-Journal 1994, S. 318-319.
- JOST, WOLFGANG, Lebensweltbezogenes professionelles Handeln im Praxisfeld der Bezirkssozialarbeit eines Jugendamtes, in: Bundesministerium der Justiz (Hrsg.), Jugendgerichtshilfe - Quo Vadis? Bonn 1991, S. 67-73.
- JUGENDSTRAFVOLLZUGSKOMMISSION, Schlussbericht der Jugendstrafvollzugskommission, Der Bundesminister der Justiz (Hrsg.), Köln 1980.
- KALUGIN, OLAF/THEILACKER, KILIAN, Jugendgerichtshilfe in der Diskussion, in: DVJJ-Rundbrief 1990 (Nr. 133) S. 53-55.
- KAWAMURA, GABRIELE, Die Praxis der Vermeidung von Untersuchungshaft durch Angebote der Sozialarbeit, in: Bewährungshilfe 1994, S. 409-424.

- KAWAMURA, GABRIELE, Zur Vermeidung von Untersuchungshaft bei Jugendlichen und Heranwachsenden, in: Richard Reindl, Werner Nickolai, Günther Gehl (Hrsg.), *Untersuchungshaft – Stiefkind der Justiz*, Weimar 1995, S. 107-129.
- KIESSL, HEIDRUN, *Die Regelwerke der Vereinten Nationen zum Jugendstrafrecht in Theorie und Praxis*, Freiburg 2001.
- KLINGER, GABI/WELT, HUBERTUS, Alternativen zur Untersuchungshaft für Jugendliche und Heranwachsende. Ein Projekt der Sozialberatung Stuttgart e.V., in: Heinz Cornel (Hrsg.), *Vermeidung und Reduzierung von Untersuchungshaft*, Frankfurt 1987.
- KOWALZYCK, MARKUS, Geschlossene Unterbringung als Alternative der Untersuchungshaftvermeidung bei Jugendlichen? Das Beispiel Mecklenburg-Vorpommern, in: *DVJJ-Journal* 2002, S. 300-309.
- KRAUSE, DIERK, *Anordnung und Vollzug der Untersuchungshaft bei Jugendlichen*, Kiel 1971.
- KREICHELDT, DIETER, Umfrage zur Zusammenarbeit von Jugendgerichtshilfe und Justiz, in: *DVJJ-Journal* 1999 S. 64-69.
- KREUZER, ARTHUR, *Untersuchungshaft bei Jugendlichen und Heranwachsenden, in: Recht der Jugend und des Bildungswesens* 1978, S. 337-356.
- KREUZER, ARTHUR, *Anstieg der Jugendkriminalität- ein Mythos?*, in: *Kriminalistik* 1980, S. 67-73.
- KURY, HELMUT, *Die Behandlung Straffälliger, Teilband 2: Ergebnisse einer empirischen Untersuchung zum Behandlungserfolg bei jugendlichen und heranwachsenden Untersuchungshäftlingen*, Berlin 1987.
- LAMNEK, SIEGFRIED, *Qualitative Sozialforschung Band 2, Methoden und Techniken*, 3. Auflage, Weinheim 1995.
- LANDESWOHLFAHRTSVERBAND WÜRTTEMBERG-HOHENZOLLERN (Hrsg.), *Jugendheim Schönbühl – Aufgabe, Klientel, Infrastruktur, Methodik*, Weinstadt-Beutelsbach 1995.
- LANDESWOHLFAHRTSVERBAND WÜRTTEMBERG-HOHENZOLLERN (Hrsg.), *Fachliche Leitung des Jugendheimes Schönbühl, Konzeption der „Hilfe zur Erziehung statt Untersuchungshaft“ im Jugendheim Schönbühl*, Weinstadt 1997.
- LANDESWOHLFAHRTSVERBAND WÜRTTEMBERG-HOHENZOLLERN (Hrsg.), *Fachliche Leitung des Jugendheimes Schönbühl, Konzeption der teilgeschlossenen Unterbringung im Jugendheim Schönbühl*, Stand: Juli 2001.
- LAUBENTHAL, KLAUS, *Jugendgerichtshilfe im Strafverfahren*, Köln, Berlin, Bonn, München 1993.
- LEMP, REINHART, *Jugendliche Mörder*, Bern, Stuttgart, Wien 1977.

- LÖSEL, FRIEDRICH/POMPLUM, OLIVER, Jugendhilfe statt Untersuchungshaft – Eine Evaluationsstudie zur Heimunterbringung, Pfaffenweiler 1998.
- LÜHRING, FRANK, Die Berichtspflicht des Jugendgerichtshelfers und ihre Grenzen, Frankfurt an Main 1992.
- LÜTHKE, ALBRECHT, Vorläufige Maßnahmen nach §§ 71, 72 JGG, insbesondere die Unterbringung in offenen Einrichtungen als Alternative zur Untersuchungshaft bei Jugendlichen, in: Zentralblatt für Jugendrecht 1982 S. 125-134.
- MANSEL, JÜRGEN/HURRELMANN, KLAUS, Aggressives und delinquentes Verhalten Jugendlicher im Zeitvergleich, in: Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie 1998, S. 78-109.
- MATENAER, HERMANN, Die Beteiligung der Jugendgerichtshilfe bei der Unterbringung von Jugendlichen und Heranwachsenden in Untersuchungshaft, in: Zentralblatt für Jugendrecht 1983, S. 21-24.
- MATENAER, HERMANN, Haftentscheidungshilfe durch die Jugendgerichtshilfe, in: Zentralblatt für Jugendrecht 1985, S. 158-160.
- MATENAER, HERMANN, Haftentscheidungs-, Haftvermeidungs-, Inhaftierungs- Hilfe?, in: Zentralblatt für Jugendrecht 1989, S. 411- 414.
- MAUL-BACKER, HENNING, Haft vermeiden, in: Neue Kriminalpolitik 1994 S. 44-45.
- MAYER, MARKUS, Modellprojekt elektronische Fußfessel – Studien zur Erprobung einer umstrittenen Maßnahme, Freiburg 2004 (im Druck).
- MAYRING, PHILIPP, Qualitative Sozialforschung, Weinheim, Basel 2002.
- MEYER-GOSSNER, LUTZ, Strafprozessordnung 46. Auflage, München 2003.
- MIDDELHOF, HENDRIK, Von der Haftentscheidungshilfe zum Täter-Opfer- Ausgleich, in: DVJJ-Journal 1991, S. 400-403.
- MUMMENDEY, HANS DIETER, Die Fragebogen-Methode, 2. Auflage, Göttingen, Bern, Toronto, Seattle 1995.
- MÜLLER, HANS RÜDIGER, Muss Pädagogik sozialintegrativ sein? Einwände gegen einen allzu raschen Konsens in der neuen Straßenkinder-Diskussion, in: Neue Praxis 1997, S. 107-117.
- MÜNDER, JOHANNES (Hrsg.), Frankfurter Kommentar zum SGB VIII: Kinder- und Jugendhilfe, 4. Auflage, Weinheim, Berlin, Basel 2003.
- ORTMANN, RÜDIGER, Abweichendes Verhalten und Anomie, Freiburg 2000.
- OSTENDORF, HERIBERT, Jugendgerichtsgesetz, 6. Auflage, Köln, Berlin, Bonn, München 2003.

- PANKOFER, SABINE, Wundermittel geschlossene Unterbringung?, Empirische Ergebnisse einer katamnestischen Untersuchung von Mädchen in geschlossenen Heimen, in: DVJJ-Journal 1998, S. 125-129.
- PARRIGER, MANFRED, Aus der Praxis des Rechts der Untersuchungshaft, in: Neue Zeitschrift für Strafrecht 1986, S. 211-213.
- PETERICH, PETRA, Konzept zur Vermeidung der Untersuchungshaft bei jugendlichen und heranwachsenden Straftäterinnen und Straftätern, in: DVJJ-Journal 1997, S. 144-146.
- PETERS, KARL, Jugendgerichtsgesetz vom 16. Februar 1923, Berlin 1942.
- PETERS, FRIEDHELM, Was passiert, wenn auf geschlossene Heimunterbringung verzichtet wird?, in: Friedhelm Peters (Hrsg.), Jenseits von Familie und Anstalt – Entwicklungsperspektiven in der Heimerziehung, Bielefeld 1988, S. 132-166.
- PFEIFFER, CHRISTIAN, Kriminalität junger Menschen im vereinigten Deutschland – Eine Analyse auf Basis der Polizeilichen Kriminalstatistik 1988- 1994, KFN- Forschungsberichte Nr. 47, Hannover 1995.
- PFEIFFER, CHRISTIAN, Steigt die Jugendkriminalität? in: DVJJ-Journal 1996, S. 215-227.
- PFEIFFER, CHRISTIAN, Anordnung von Untersuchungshaft bei Jugendlichen und Heranwachsenden – Analysen – Tendenzen – Interpretationen, in: Harry Hubert, Lothar Hochgesand (Hrsg.), Entwicklungen im Bereich der Jugendstrafrechtspflege, Godesberg 1997 S.177-205.
- PLEMPER, BURKHARD, Wem nützt die Haftentscheidungshilfe? Analyse eines Zielfindungsprozesses in einem Modell, in: Kriminologisches Journal 1979 S. 282-295.
- PLEWIG, HANS-JOACHIM, Gesicherte Unterbringung? Die Sichtweisen verantwortlicher Beteiligten, in: Kriminologisches Journal 1982 S. 107-125.
- PFEIFFER, CHRISTIAN/WETZELS, PETER, Entwicklung der Jugendgewalt in Deutschland – Ein Thesenpapier auf Basis aktueller Forschungsbefunde-, in: Aus Politik und Zeitgeschichte 1999 B26/99 S. 3-22.
- POTRYKUS, GERHARD, Kommentar zum Jugendgerichtsgesetz, 4. Auflage, Darmstadt 1955.
- REINECKE, PETER, Die Jugendhilfe als der lange Arm der Justiz - (Geschlossene) Unterbringung für straffällig gewordene Jugendliche in Berlin, in: DVJJ-Journal 1994, S. 296-307.
- RIEKENBRAUK, KLAUS, Untersuchungshaftvermeidung in sogenannten „Schweren Fällen“, in: DVJJ-Journal 1993, S. 174-176.
- RÖSSNER, DIETER, Erziehung und Strafe – die verkannte Zweispurigkeit des Jugendstrafrechts, in: Jörg Wolff, Andrzej Marek (Hrsg.), Erziehung und Strafe, Bonn 1990.

- RUDOLPHI, HANS-JOACHIM (Hrsg.), Systematischer Kommentar zum Strafgesetzbuch und zum Gerichtsverfassungsgesetz, Loseblattsammlung, Neuwied, Stand: 34. Lfg. Oktober 2003.
- SCHÄFER, HEINER, Die Untersuchungshaftvermeidung in Deutschland, in: DVJJ-Journal 2002, S. 313-320.
- SCHAFFSTEIN, FRIEDRICH, Aufgabe und verfahrensrechtliche Stellung der Jugendgerichtshilfe, in: Festschrift für Hanns Dünnebieber, Berlin, New York 1982, S. 661-676.
- SCHAFFSTEIN, FRIEDRICH/BEULKE, WERNER, Jugendstrafrecht, 14. Auflage, Stuttgart 2002.
- SHELLHORN, WALTER, SGB VIII/KJHG – Sozialgesetzbuch, Achstes Buch Kinder- und Jugendhilfe, Neuwied, Kriitel 2000.
- SHELLHORN, WALTER/SHELLHORN, HELMUT, Bundessozialhilfegesetz, 16. Auflage, Neuwied, Kriitel 2002.
- SCHLOTHAUER, REINHOLD/WEIDER, HANS-JOACHIM, Untersuchungshaft, 3. Auflage, Heidelberg 2001.
- SCHÖCH, HEINZ, Wie soll die Justiz auf Jugendkriminalität reagieren?, in: Dieter Dölling (Hrsg.), Das Jugendstrafrecht an der Wende zum 21. Jahrhundert, Berlin 2001, S.125-139.
- SCHOLZ, CHRISTIAN, Gemeinsame Verantwortung? Jugendkriminalität als Streitobjekt zwischen Jugendhilfe und Justiz, in: DVJJ-Journal 1994, S.163-169.
- SCHÜTZE, GERD, Jugendliche und Heranwachsende in der Untersuchungshaft- Ein Erfahrungsbericht, in: Monatsschrift für Kriminologie 1980, S. 148-153.
- SCHWENN, JOHANN, Straferwartung – Ein Haftgrund?, in: Der Strafverteidiger 1984 S.132-134.
- SCHWIND, HANS-DIETER/FECHTENHAUER, DETLEF/AHLBORN, WILFRIED/WEISS, RÜDIGER, Kriminalitätsphänomene im Langzeitvergleich am Beispiel einer deutschen Großstadt – Bochum 1975-1986-1998, Neuwied, Kriitel 2001.
- SEEBODE, MANFRED, Der Vollzug der Untersuchungshaft, Berlin, New York 1985.
- SEISER, KLAUS-JÜRGEN, Untersuchungshaft als Erziehungshaft im Jugendstrafrecht? München 1987.
- SOZIALBERATUNG STUTTGART E.V., Konzeption des Projekts Untersuchungshaftalternative Stand: 7.2.1994.
- SPIESS, GERHARD, Probleme praxisbezogener Forschung und ihrer Umsetzung am Beispiel der Bewährungsprognose, in: Helmut Kury (Hrsg.), Prävention abweichenden Verhaltens- Maßnahmen der Vorbeugung und Nachbetreuung, Köln, Berlin, Bonn, München 1982 S. 571-604.

- STAUDINGER, ILKA, Untersuchungshaft bei jungen Ausländern, Mönchengladbach 2001.
- STEINHILPER, MONIKA, Untersuchungshaft bei 14- und 15jährigen in Niedersachsen, Niedersächsisches Ministerium der Justiz (Hrsg.), Hannover 1985.
- THALMANN, DAGMAR, Aufnahme junger Haftverschonter in den Jugendarrestanstalten des Landes Baden-Württemberg, in: DVJJ-Journal 1993, S. 177-179.
- THIERSCH, HANS, Geschlossene Unterbringung, in: Jugendhilfe 1994, S. 268-278.
- TRENCZEK, THOMAS, Geschlossene Unterbringung oder Inobhutnahme? Rechtliche, sozialpädagogische und jugendpolitische Anmerkungen zu den freiheitsentziehenden Maßnahmen der Jugendhilfe, in: DVJJ-Journal 1994, S. 288-296.
- TRENCZEK, THOMAS, Die JGH – Das (un)bekannte Wesen im Kriminalverfahren, in: DVJJ-Journal 1999, S. 151-169.
- TRENCZEK, THOMAS/MÖRSBERGER, THOMAS, Jugendgerichtshilfe – Quo vadis? in: Zentralblatt für Jugendrecht 1990, S. 563-566.
- VILLMOW, BERNHARD/ROBERTZ, FRANK J., Untersuchungshaftvermeidung bei Jugendlichen – Hamburger Konzepte und Erfahrungen, Münster 2004.
- WALTER, MICHAEL, Untersuchungshaft und Erziehung bei jungen Gefangenen, in: Monatsschrift für Kriminologie 1978, S. 337-350.
- WALTER, MICHAEL, Kriminalpolitik mit der Polizeilichen Kriminalstatistik?, in: DVJJ-Journal 1996 S. 209-214.
- WALTER, MICHAEL, Strafvollzug, 2. Auflage, Stuttgart u.a. 1999.
- WALTER, MICHAEL, Die Krise der Jugend und die Antwort des Strafrechts, in: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft 2001, S. 743-773.
- WEINKNECHT, JÜRGEN, Die Situation der Untersuchungshaft und der Unterbringung an Jugendlichen und Heranwachsenden, München 1988.
- WEYEL, FRANK HEINER, Haftentscheidungshilfe durch die Jugendgerichtshilfe, in: Zentralblatt für Jugendrecht 1992, S. 29-32.
- WILL, HANS-DIETER, U-Haft-Vermeidung als Herausforderung für die Jugendhilfe, in: Forum Erziehungshilfen 1995 S. 53-56.
- WILL, HANS-DIETER, U-Haftvermeidung in Thüringen – Evaluation einer Vereinbarung zwischen Jugendhilfe und Justiz, in: DVJJ-Journal 1999, S. 49-64.
- VON WOLFFERSDORFF-EHLERT, CHRISTIAN/SPRAU-KUHLEN, VERA/KERSTEN, JOACHIM, Geschlossene Unterbringung in Heimen (I), in: Neue Praxis 1989 S. 11-24.

- VON WOLFFERSDORFF-EHLERT, CHRISTIAN/SPRAU-KUHLEN, VERA/KERSTEN, JOACHIM, Geschlossene Unterbringung in Heimen - Ein Streitfall der Jugendhilfe (II), in: Neue Praxis 1989, S. 130-146.
- VON WOLFFERSDORF, CHRISTIAN/SPRAU-KUHLEN, VERA, Geschlossene Unterbringung in Heimen, München 1990.
- WOLTER, JÜRGEN, Untersuchungshaft, Vorbeugehaft und vorläufige Sanktionen, in: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft 1981, S. 452-506.
- ZIEGER, MATTHIAS, Verteidigung in Jugendstrafsachen, 3. Auflage, Heidelberg 1998.
- ZIMMER, WOLFGANG, U-Haftvermeidung jugendlicher Straftäter, in: DVJJ-Journal 1997, S. 321-323.

Anhang:

Fragebogen der schriftlichen Erhebung am Beispiel der Jugendrichter



Freiburg, 06. Dezember 2002

Prof. Dr. Hans-Jörg Albrecht
– Direktor –

Forschungsvorhaben „Untersuchungshaftvermeidung bei Jugendlichen und Heranwachsenden in Baden-Württemberg aus Sicht der Praxis“

Wissenschaftliche
Mitarbeiterin:

Betreff: Schriftliche Befragung

Imke Hotter:
– Referendarin –

Tel.: 0761/7081-274
i.hotter@iuscrim.mpg.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Unterstützung des Landesjustizministeriums führen wir derzeit eine Untersuchung zur Untersuchungshaftvermeidung bei Jugendlichen und Heranwachsenden in Baden-Württemberg durch.

Ziel des Projektes ist eine Bestandsaufnahme der Möglichkeiten zur Untersuchungshaftvermeidung für Jugendliche sowie eine Erhebung der Bewertung unterschiedlicher Konzepte durch die im Bereich des Jugendstrafrechts tätigen Praktiker.

Zu diesem Zweck soll nach einer Untersuchung verschiedener Konzeptionen zur Haftvermeidung eine schriftliche Befragung sämtlicher Jugendrichter an den Amts- und Landgerichten sowie Jugendstaatsanwälte in Baden-Württemberg erfolgen. Ferner sollen Jugendgerichtshelfer und Strafverteidiger zu diesem Thema Stellung nehmen. Durch die Analyse der Ergebnisse dieser Befragungen sollen mögliche Problemlagen im Bereich der Untersuchungshaftvermeidung aufgezeigt werden und Perspektiven für die zukünftige Gestaltung der Haftvermeidung entwickelt werden.

Die Befragung erfolgt anonym und dient rein wissenschaftlichen Zwecken. Die Ergebnisse der Studie werden in einem Forschungsbericht derart veröffentlicht werden, dass Rückschlüsse auf einzelne Personen oder Gerichte nicht möglich sind. Nach der statistischen Auswertung werden die Fragebögen vernichtet.



**Wir wären Ihnen sehr dankbar, wenn Sie den diesem Schreiben beige-
fügten Fragebogen ausfüllen und an uns zurücksenden würden.**

Hierzu die folgenden Hinweise:

1. Zunächst bitten wir Sie, den **ersten Teil** des Fragebogens (hellgelb) auszufüllen, da hier die Einschätzung **sämtlicher** Jugendrichter erhoben werden soll.
2. Der **zweite Teil** des Fragebogens beschäftigt sich mit den tatsächlichen Anordnungen von Untersuchungshaft bzw. Haftvermeidungen. Er richtet sich somit **lediglich** an die im Untersuchungszeitraum 2001/ 2002 (**auch**) als **Haftrichter** bzw. **Jugendstaatsanwalt** tätigen Personen.

Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass nicht alle von Ihnen während des gesamten Untersuchungszeitraumes (2001/ 2002) als Richter tätig waren, bitten wir Sie, einzuschätzen, ob Sie in den Jahren 2001/ 2002 die **überwiegende Zeit** als Jugend(haft-)richter oder als (Jugend-)Staatsanwalt tätig waren und dementsprechend den Bogen **2a** (grün, überwiegend Haftrichter) oder **2b** (orange, überwiegend Jugendstaatsanwalt) auszufüllen. Den jeweils anderen Bogen können Sie unausgefüllt an uns zurücksenden.

3. Wir wären Ihnen sehr dankbar, wenn Sie uns die entsprechenden Bögen zeitnah in dem beigelegten Rückumschlag verschlossen zurücksenden würden.

Falls Sie bereits durch das Landesjustizministerium einen Fragebogen erhalten haben, bitten wir Sie, diesen als hinfällig zu betrachten und vielmehr die jetzt zugesandten Fragebogen zu verwenden.

Der Arbeitsaufwand dürfte etwa 20 Minuten nicht überschreiten. Für Fragen steht Ihnen die Bearbeiterin des Projekts, Frau Imke Hotter telefonisch (Tel.:0761/7081- 274)oder per e-mail selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Für Ihre Bemühungen danken wir Ihnen sehr herzlich im voraus.

Mit freundlichen Grüßen

Imke Hotter

Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht
Max Planck Institute for Foreign and International Criminal Law



MAX-PLANCK-GESellschaft

Forschungsgruppe Kriminologie
Department of Criminology

Max-Planck-Institut für Strafrecht
Günterstalstr. 73
79100 Freiburg

Untersuchungshaftvermeidung bei Jugendlichen und Heranwachsenden in Baden-Württemberg aus Sicht der Praxis

Fragebogen für die schriftliche Befragung Jugendrichter und Jugendrichterinnen

Bitte kreuzen Sie jeweils die Antwortvorgabe an, die für Sie am ehesten zutrifft. Falls Mehrfachantworten möglich sind, so ist hierauf im Fragebogen hingewiesen.

Direktoren:
Prof. Dr. Hans-Jörg Albrecht
Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Albin Eser, M.C.J.

www.iuscrim.mpg.de

Institutsverlag:
Publishing:



Fragebogen Jugendrichter und Jugendrichterinnen

Teil 1

I. Der erste Teil des Fragebogens beschäftigt sich mit Ihren Erfahrungen mit der Untersuchungshaftvermeidung

1. Wie lange sind Sie bereits als Jugendrichter/Jugendrichterin tätig?

- 0 bis 3 Jahre
- 4 bis 10 Jahre
- länger als 10 Jahre

2. Wie viele Jugendstrafverfahren bearbeiten Sie ihrer Schätzung nach durchschnittlich im Jahr?

Anzahl:.....

3. Welche Funktion ist Ihnen heute nach Ihrem Geschäftsverteilungsplan zugewiesen?

- nur Haft- bzw. Ermittlungsrichter
- Haftrichter und Strafrichter
- nur Strafrichter

4. Welches Aufgabenfeld war Ihnen in den Jahren 2001/2002 zugewiesen (ggf. Schwerpunkt angeben) ?

- nur Haft- bzw. Ermittlungsrichter
- Haftrichter und Strafrichter
- nur Strafrichter
- Jugendstaatsanwalt (in)
- Sonstiges

II. Die folgenden Fragen betreffen die Konzeptionen der Einrichtungen zur Haftvermeidung

5. Erachten Sie bei der Unterbringung jugendlicher Untersuchungshäftlinge in Einrichtungen der Jugendhilfe Vorkehrungen für wichtig, die ein Entweichen verhindern können?

voll- kommen unwichtig	eher un- wichtig	unentschlos- sen	eher wichtig	sehr wichtig
<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

6. Sagen Sie uns bitte, welche Vorkehrungen gegen eine Entweichung Sie generell für sinnvoll halten:

	überhaupt nicht sinnvoll	nicht so sinnvoll	unentschlos- sen	eher sinnvoll	sehr sinn- voll
a) Nächtliches Abschließen der Einrichtung	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
b) Vergitterte Fenster, Elektronische Schlösser (Bauliche Sicherungen)	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
c) Ausgang nur in Begleitung eines Betreuers	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
d) Lage der Einrichtung am Stadtrand oder in ländli- chem Gebiet	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
e) Schul- und Betreuungsangebot im Haus	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
f) Sonstiges bitte angeben:	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

7. Was verstehen Sie selbst als Entweichung? (Bitte Zutreffendes ankreuzen)

- Jedes unerlaubte Entfernen vom Gelände der Einrichtung unabhängig davon, wie lange dies dauert
- Jedes unerlaubte Entfernen aus der Einrichtung für mehrere Stunden
- Jedes unerlaubte Entfernen aus der Einrichtung, das über einen Tag hinausgeht
- Jedes unerlaubte Entfernen aus der Einrichtung von über drei Tagen

8. Wie wichtig sind Ihnen die folgenden Aspekte bei der Untersuchungshaftvermeidung?

	voll- kommen unwichtig	eher un- wichtig	unentschlos- sen	eher wichtig	sehr wichtig
a) Die Jugendlichen behalten den Kontakt zu ihrem sozialen Umfeld wie Eltern und Freunden	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
b) Die Jugendlichen fühlen sich nicht als Gefangene	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

- | | | | | | |
|---|-----------------------|-----------------------|-----------------------|-----------------------|-----------------------|
| c) Die Jugendlichen bekommen oder behalten einen Arbeits- oder Ausbildungsplatz | <input type="radio"/> | <input type="radio"/> | <input type="radio"/> | <input type="radio"/> | <input type="radio"/> |
| d) Trotzreaktionen bei den Jugendlichen sollen zugunsten pädagogischer Einflussnahme weitestgehend vermieden werden | <input type="radio"/> | <input type="radio"/> | <input type="radio"/> | <input type="radio"/> | <input type="radio"/> |
| e) Die Stigmatisierung der Jugendlichen ist möglichst gering | <input type="radio"/> | <input type="radio"/> | <input type="radio"/> | <input type="radio"/> | <input type="radio"/> |

9. Halten Sie persönlich Regeleinrichtungen der Jugendhilfe¹ oder auf Haftvermeidung spezialisierte Einrichtungen der Jugendhilfe für sinnvoller zur Unterbringung Jugendlicher im Rahmen einer Haftvermeidung oder Haftverschonung? (Bitte Zutreffendes ankreuzen)

- Regeleinrichtungen der Jugendhilfe sind sinnvoller
- Spezialisierte Einrichtungen zur Untersuchungshaftvermeidung sind sinnvoller
- Beide Formen der Unterbringung sind gleichermaßen sinnvoll

10. Nehmen Sie bitte zu den folgenden Aussagen Stellung!

- a) In **spezialisierten Einrichtungen** ist man mit den spezifischen Problemen der straffälligen Jugendlichen besser vertraut und es ist eine individuellere Betreuung möglich.

stimmt keines- falls	stimmt eher nicht	unentschlos- sen	stimmt eher	stimmt völlig
<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

- b) In **spezialisierten Einrichtungen** merken die Jugendlichen eher als in einer Regeleinrichtung, dass dies „nicht eines von vielen“ Heimen ist und machen sich das Prinzip der „Letzten Chance“ besser klar.

stimmt keines- falls	stimmt eher nicht	unentschlos- sen	stimmt eher	stimmt völlig
<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

¹ D. h. Einrichtungen, die ansonsten Jugendliche nach dem KJHG aufnehmen

c) In **spezialisierten Einrichtungen** können sich angesichts der ähnlichen, durch Straftaten geprägten Vergangenheit der Jugendlichen schneller Subkulturen bilden und es besteht die Gefahr negativer Beeinflussung.

stimmt keines- falls	stimmt eher nicht	unentschlos- sen	stimmt eher	stimmt völlig
<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

d) In **Regelrichtungen** der Jugendhilfe können die straffälligen Jugendlichen eine negative Vorbildfunktion für die nicht straffälligen Jugendlichen einnehmen.

stimmt keines- falls	stimmt eher nicht	unentschlos- sen	stimmt eher	stimmt völlig
<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

e) In **Regelrichtungen** der Jugendhilfe werden die Jugendlichen nicht so deutlich als Straftäter behandelt und sind in das bestehende System der Jugendhilfe integriert.

stimmt keines- falls	stimmt eher nicht	unentschlos- sen	stimmt eher	stimmt völlig
<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

11. Wie denken Sie über die Möglichkeit der Betreuung der Jugendlichen in einer Einrichtung nach der Hauptverhandlung, z. B. einer Unterbringung nach dem KJHG im Rahmen der Bewährungshilfe ?

voll- kommen unwichtig	eher un- wichtig	unentschlos- sen	eher wichtig	sehr wichtig
<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

12. Sind Sie der Ansicht, dass ein Jugendlicher, der in eine Einrichtung zur Untersuchungshaftvermeidung kommt, eine bestimmte Zeit lang keinen Kontakt zu seinem vorherigen sozialen Umfeld haben sollte? (Zutreffendes bitte ankreuzen)

Jugendlicher sollte während der Unterbringung überhaupt keinen Kontakt nach außen haben

Jugendlicher sollte von Anfang an Kontakt zum sozialen Umfeld halten können und zwar zu

den Eltern

den Freunden

festem Freund oder Freundin

O eine oder zwei Wochen „Kontaktsperre“ zu Beginn der Unterbringung schaden insoweit nicht, danach kann der Umgang mit dem sozialen Umfeld wieder aufgenommen werden und zwar zu

- den Eltern
- auch zu Freunden
- festem Freund oder Freundin

Weiß nicht

13. Wie denken Sie über die Tatsache, dass viele Einrichtungen der Jugendhilfe ein internes Aufnahmeprüfungsverfahren vor eine Aufnahme des Jugendlichen stellen?

	voll- kommen unberech- tigt	eher un- berechtigt	unentschlos- sen	eher be- rechtigt	völlig berechtigt
	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

14. Welche Arten von Sanktionen durch die Einrichtung unterstützen Sie generell bei Regelverstößen des Jugendlichen in der Einrichtung (unabhängig von der Schwere des Verstoßes)?

	überhaupt nicht sinnvoll	eher nicht sinnvoll	unentschlos- sen	eher sinnvoll	sehr sinn- voll
a) Entzug des Taschengeldes	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
b) Ausgangverkürzungen	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
c) Verkürzungen von Besuchsmöglichkeiten	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
d) Einschließen im Zimmer	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
e) Stets Meldung an zuständigen Jugendrichter	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

III. Nun folgen einige Fragen hinsichtlich möglicher Probanden der Untersuchungshaftvermeidung

15. Bei welchen Deliktgruppen würden Sie (unabhängig von den sonstigen Faktoren des Einzelfalles) die Unterbringung in einem Heim der Jugendhilfe zur Haftvermeidung nicht anordnen?

	keines- falls Haftver- meidung	eher kei- ne Haft- vermei- dung	unentschlos- sen	eher Haftver- meidung	wahr- scheinlich Haftver- meidung
a) Schwere Formen des Diebstahls	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
b) Raubdelikte bzw. Erpressungen	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

c) Vorsätzliche Brandstiftungsdelikte	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
d) Körperverletzungsdelikte	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
e) Tötungsdelikte	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
f) Sexualdelikte	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
g) Taten nach dem BtMG	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
h) Sonstige Delikte bitte angeben					
.....	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
i) völlig unabhängig vom Delikt	<input type="radio"/>				

16. Welche Altersstufe von Jugendlichen und Heranwachsenden halten sie am ehesten für geeignet zur Untersuchungshaftvermeidung bzw. -verschonung²? (Mehrfachantworten möglich)

a) 14- 15- jährige	<input type="radio"/>
b) 16-17- jährige	<input type="radio"/>
c) 18- 21- jährige	<input type="radio"/>
d) alle Altersstufen gleichermaßen	<input type="radio"/>

17. Abgesehen von den Faktoren des Einzelfalles: Welche Tatsachen würden Sie persönlich am ehesten als bestimmend ansehen, bei einem Jugendlichen statt der Untersuchungshaft eine Vermeidungsmaßnahme anzuordnen?

	voll- kommen unwichtig	eher un- wichtig	unentschlos- sen	eher wichtig	sehr wichtig
a) leichtes Delikt	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
b) Kooperationsbereitschaft hinsichtlich der Teilnahme an sozialpädagogischen Programmen seitens des Jugendlichen	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

² Begriffsklärung:

- Untersuchungshaftvermeidung meint die direkte Unterbringung eines Jugendlichen in einem Heim der Jugendhilfe ohne vorherige Untersuchungshaft
- Untersuchungshaftverkürzung meint die Unterbringung eines Jugendlichen in einem Heim der Jugendhilfe nach zeitweiser Verbüßung von Untersuchungshaft
- Untersuchungshaftverschonung bezeichnet die alternative Unterbringung Heranwachsender

c) Junges Alter des Jugendlichen (14- 15 Jahre)					
d) Aktuelle Kenntnis von einem freien Platz in einer Vermeidungseinrichtung	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
e) Die Verpflichtung aus § 72 JGG, die Möglichkeiten der Haftvermeidung zu prüfen	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
f) Sonstiges:.....	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

18. Gibt es für Sie (abgesehen vom begangenen Delikt) absolute Gründe dafür, auf keinen Fall die Unterbringung eines Jugendlichen in einer alternativen Einrichtung anzuordnen?

	irrelevanter Faktor	eher irrelevanter Faktor	unentschlossen	eher relevanter Faktor	sehr relevanter Faktor
a) Mangelnde Deutschkenntnisse des Jugendlichen	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
b) Regelmäßiger Alkohol- oder Drogenkonsum des Jugendlichen	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
c) Erhebliche Vorstrafen des Jugendlichen	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
d) Frühere Unterbringung des Jugendlichen in einer Einrichtung zur Untersuchungshaftvermeidung	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
e) Sonstige Gründe bitte angeben:	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

IV. Hier würden wir gerne Ihre Meinung zu Haftverschonung bei Heranwachsenden erfahren

19. Würden Sie die Ausdehnung der Anwendbarkeit der §§ 71, 72 JGG auf Heranwachsende befürworten?

keinesfalls	eher nicht	unentschlossen	eher ja	unbedingt
<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

20. Halten Sie die Unterbringung haftverschonter Heranwachsender in Arrestanstalten für sinnvoll?

keinesfalls	eher nicht	unentschlossen	eher ja	unbedingt
<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

21. Frage nur für Haftrichter oder ehemalige Haftrichter: Haben Sie schon einmal Heranwachsende zur Haftverschonung in einer Jugendarrestanstalt untergebracht?

noch nie	einmal	bereits mehrfach
<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

→ bitte weiter mit
Frage 23

22. Wie waren Sie mit der pädagogischen Ausgestaltung der Unterbringung der Haftverschonten zufrieden?

nicht zufrieden	eher unzufrieden	unentschlossen	eher zufrieden	sehr zufrieden
<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

23. Was sehen Sie als Hauptprobleme /Hindernisse dieser Konzeption?

	keinesfalls	eher nicht	unentschlossen	eher ja	unbedingt
a) Kostengründe	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
b) Die unterschiedlichen Vollzugspopulationen sollen nicht gemischt werden	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
c) Die Betreuung der Arrestanten kommt zu kurz	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

V. Wir möchten nun Ihre Einschätzungen und Ihre Erwartungen an die Maßnahme erfahren

24. Bitte nehmen Sie zu den folgenden Aussagen Stellung!

	stimmt keinesfalls	stimmt eher nicht	unentschlossen	stimmt eher	stimmt völlig
a) Untersuchungs Haftvermeidung stellt eine wichtige pädagogische Entwicklung dar	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
b) Haftvermeidung in Jugendhilfeeinrichtungen steht dem Zweck der Untersuchungshaft (Verfahrenssicherung) entgegen	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

c) In Baden-Württemberg wird zu wenig Untersuchungshaftvermeidung praktiziert, da die Richter die Möglichkeiten dieses Institut oftmals nicht ernsthaft prüfen	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
d) Der Justiz stehen zu wenig spezialisierte Einrichtungen zur Haftvermeidung zur Verfügung	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
e) Nur wenige Jugendliche aus der Untersuchungshaft sind zur Haftvermeidung geeignet	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
f) Es ist sinnvoll, dass sich die Ausführung einstweiliger Unterbringungen zur Haftvermeidung nach den Regelungen des betreffenden Heims richtet	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

25. Glauben Sie, dass es bedeutsam für die spätere richterliche Entscheidung sein kann, ob ein Jugendlicher oder Heranwachsender in Untersuchungshaft oder in einer Einrichtung zur Haftvermeidung war?

	vollkommen unbedeutend	eher unbedeutend	unentschlossen	eher bedeutend	sehr bedeutend
	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

26. Welche Erwartungen haben Sie an das Heim als Alternative zur Untersuchungshaft?

	vollkommen unwichtig	eher unwichtig	unentschlossen	eher wichtig	sehr wichtig
a) Verhinderung der Flucht des Jugendlichen und einer erneuten Begehung von Straftaten	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
b) Ungünstige Einflüsse der Untersuchungshaft vermeiden	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
c) Erforschung der Gründe für das delinquente Verhalten	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
d) Intensive Betreuung statt Verwahrung	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
e) Erörterung von Zukunftsperspektiven mit dem Jugendlichen	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
f) Motivationsarbeit hinsichtlich Schule, Aus- und Weiterbildung	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

g) Bestehende Angebote im Bereich Schule, Aus- und Weiterbildung durch die Einrichtung	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
h) Klärung der aktuellen Lebenssituation	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
i) Aufarbeitung der Vergangenheit	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
j) Vorbereitung pädagogischer Anschlussmaßnahmen	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
k) Akzeptanz von Autoritäten	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
l) Aufbau einer sozialen Kompetenz	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
m) Kontakt zu einer beständigen Bezugsperson in Form eines individuell für den Jugendlichen zuständigen Betreuers	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

27. Informieren Sie sich während des Bestehens eines Unterbringungsbefehls bei der unterbringenden Einrichtung über die Entwicklung des Jugendlichen bzw. Heranwachsenden?

	Stimmt	Stimmt nicht
a) die Einrichtung informiert mich regelmäßig	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
b) die Einrichtung informiert mich einmal nach einem bestimmten Zeitraum	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
c) ich erkundige mich selbständig bei der Einrichtung nach der Entwicklung des Jugendlichen	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
d) es genügt mir, wenn ich bei der Hauptverhandlung in Form eines Berichts über die Ergebnisse der Unterbringung informiert werde	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

28. Wie hoch ist nach ihrer Einschätzung der Anteil jugendlicher und heranwachsender Untersuchungsgefangener in Baden- Württemberg in Prozent, für die eine Unterbringung in einer Vermeidungseinrichtung in Betracht kommt?

.....%

29. Fühlen Sie sich über die Möglichkeiten der Untersuchungshaftvermeidung in Baden- Württemberg ausreichend informiert?

	Ja	Nein
a) Fühle mich ausreichend informiert	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
b) Hätte gerne mehr Informationen	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

30. Welche Möglichkeiten der Untersuchungshaftvermeidung halten Sie bei Jugendlichen grundsätzlich für sinnvoll?

	überhaupt nicht sinnvoll	eher nicht sinnvoll	unentschlossen	eher sinnvoll	sehr sinnvoll
a) Unterbringung in einer spezialisierten Einrichtung	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
b) Unterbringung in einer Einrichtung, die grundsätzlich auch nach dem KJHG aufnimmt	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
c) Unterbringung eines Heranwachsenden in einer Einrichtung nach dem BSHG	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
d) Unterbringung eines Jugendlichen in Familie	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
e) Teilnahme an erlebnispädagogischen Aktivitäten	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
f) Anordnung sonstiger ambulanter Hilfen für den Jugendlichen, z.B.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

31. Wie hoch schätzen Sie jeweils den Anteil der zur Untersuchungshaft vorgesehenen Jugendlichen und Heranwachsenden ein, die Untersuchungshaftvermeidung bzw. Untersuchungshaftverschonung tatsächlich erfahren (in Baden- Württemberg)?

- a) Untersuchungshaftvermeidung (Jugendliche)%
- b) Untersuchungshaftverschonung (Heranwachsende)%

VI. Sonstiges

32. Wie beurteilen Sie die pädagogische Ausgestaltung des Untersuchungshaftvollzuges in Baden- Württemberg?

sehr negativ	eher negativ	unentschlossen	eher positiv	sehr positiv
<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

33. Sind Sie der Meinung, dass ein „guter oder weniger guter Ruf“ einer Untersuchungshaftanstalt Einfluss auf die Häufigkeit und Dauer der Verhängung von Untersuchungshaft haben kann?

keinesfalls	eher nein	unentschlossen	eher ja	ganz sicher
<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

34. Würden Sie unter dem Gesichtspunkt des Erziehungsgedankens im Bereich des Jugendstrafrechts die Einführung der folgenden Haftgründe zur Verhängung von Untersuchungshaft befürworten?

	keinesfalls	eher nein	unentschlossen	eher ja	ganz sicher
a) Erforderlichkeit einer unmittelbaren Hilfe durch Erziehung des Jugendlichen („Krisenintervention“ z. B. Entfernung aus kriminellem Umfeld)	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
b) Erforderlichkeit, dem Jugendlichen die Ernsthaftigkeit der Strafverfolgung zu verdeutlichen	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
c) Haft zur Absicherung einer drohenden Abschiebung bei Ausländern	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
d) Vermeidung von Verfahrensverzögerungen durch Nichterreichbarkeit des Jugendlichen	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

35. Glauben Sie, dass Jugendrichter in Deutschland derzeit aus den folgenden Gründen Untersuchungshaft gegen Jugendliche verhängen?

	keinesfalls	eher nein	unentschlossen	eher ja	ganz sicher
a) Erforderlichkeit einer unmittelbaren Hilfe durch Erziehung des Jugendlichen („Krisenintervention“ z. B. Entfernung aus kriminellem Umfeld)	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
b) Erforderlichkeit, dem Jugendlichen die Ernsthaftigkeit der Strafverfolgung zu verdeutlichen	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
c) Haft zur Absicherung einer drohenden Abschiebung bei Ausländern	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
d) Vermeidung von Verfahrensverzögerungen durch Nichterreichbarkeit des Jugendlichen	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....

VII. Zum Abschluss haben wir einige Fragen zu Ihrer Person (Freiwillige Angaben)

40. Alter

- a) unter 35 Jahre
- b) 35 bis 50 Jahre
- c) über 50 Jahre

41. Sind Sie an einem Amtsgericht oder Landgericht tätig?

- a) an einem Amtsgericht
- b) an einem Landgericht

42. Welchem Regierungsbezirk in Baden-Württemberg gehören Sie an?

- a) Freiburg
- b) Karlsruhe
- c) Stuttgart
- d) Tübingen

HERZLICHEN DANK FÜR IHRE MITARBEIT!

Teil 2a

Die Fragen 43 bis 52 sind nur von Personen auszufüllen, die in den Jahren 2001/2002 (zumindest auch) als Haftrichter tätig waren

43. Wie lange waren Sie im Zeitraum 2001/2002 als Haftrichter tätig?

- O die gesamten zwei Jahre
- O kürzer, und zwar insgesamt.....Monate

44. Wie viele Haftsachen, welche die Verhängung von Untersuchungshaft betreffen, bearbeiten Sie Ihrer Schätzung nach durchschnittlich im Jahr?

.....

**45. Haben Sie in den Jahren 2001/2002 Jugendliche zur Untersuchungshaftvermeidung oder-
verschonung in Einrichtungen der Jugendhilfe untergebracht?**

- O ja, in.....Fällen
- O nein →(Bitte weiter mit Frage Nr. 47)

46. Bitte geben Sie an, um welche Einrichtung(en) in Baden-Württemberg es sich handelte

- O Heinrich- Wetzlar- Haus im Landesjugendheim Schloss Stutensee in.....Fällen
- O Sozialberatung Stuttgart in.....Fällen
- O Jugendheim Schönbühl in.....Fällen
- O Sonstige Institution bitte angeben:
..... in.....Fällen

→(Bitte weiter mit Frage Nr. 48)

47. Haben Sie früher (vor 2001/2002) schon einmal zum Zweck der Untersuchungshaftvermeidung oder- verkürzung einen Jugendlichen oder Heranwachsenden in eine Einrichtung zur Haftvermeidung eingewiesen?

- O ja, inFällen
- O nein

48. Bezogen auf die Jahre 2001/2002: Wer brachte die Anregung zur Haftvermeidung bzw. Haftverschönerung des Jugendlichen/Heranwachsenden ein?

	nie	selten	gelegentlich	häufig	stets
a) eigener Vorschlag	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
b) Anregung durch die Jugendgerichtshilfe	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
c) Anregung durch die Staatsanwaltschaft	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
d) Anregung durch den Verteidiger des Jugendlichen	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

49. Welche dieser Formen der Untersuchungshaftvermeidung haben Sie selbst schon einmal angeordnet (bezogen auf Jugendliche und Heranwachsende insgesamt)?

	nie	selten	gelegentlich	häufig	sehr häufig
a) Unterbringung in einer auf Haftvermeidung spezialisierten Einrichtung	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
b) Unterbringung in einer Einrichtung, die auch Jugendliche nach dem KJHG aufnimmt	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
c) Unterbringung eines Heranwachsenden nach dem BSHG	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
d) Unterbringung eines Jugendlichen in Familie	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
e) Teilnahme an erlebnispädagogischen Maßnahme	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
f) Anordnung sonstiger ambulanter Hilfen für den Jugendlichen/Heranwachsenden	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

50. Bei wie vielen der von Ihnen bearbeiteten Haftsachen gegen Jugendliche in den Jahren 2001/2002 war die Jugendgerichtshilfe beim Haftentscheidungstermin beteiligt bzw. informiert? (Angabe in %)

.....%

51. Worin sehen Sie die Hauptaufgabe der Jugendgerichtshilfe in ihrer Funktion der Haftentscheidungshilfe?

	unwichtig	eher unwichtig	unentschlos- sen	eher wichtig	sehr wichtig
a) Verbesserung der Entscheidungsgrundlage bei der Anordnung von Untersuchungshaft oder des Erlasses eines Unterbringungsbefehls nach §§ 71, 72 JGG durch Hilfe bei Aufklärung über Persönlichkeit des Beschuldigten	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
b) Alternativen zur U-Haft aufzuzeigen inkl. Informationen über verfügbare Plätze	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
c) Begleitung des Jugendlichen während des Verfahrens	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

52. Wie beurteilen Sie die Haftentscheidungshilfe der Jugendgerichtshilfe in den Ihnen vorgelegten Verfahren? (Mehrfachantworten möglich)

- Jugendgerichtshilfe hat sich voll ausreichend eingebracht
- Jugendgerichtshilfe hätte sich intensiver einbringen können und zwar
- bei Erforschung der Persönlichkeit des Jugendlichen
- in Form von Aufklärung über vorhandene Alternativen zur Untersuchungshaft
- Sonstiges bitte angeben

.....

HERZLICHEN DANK FÜR IHRE MITARBEIT!

Teil 2b

Die Fragen 53 bis 62 sind nur von Personen auszufüllen, die in den Jahren 2001/2002 als Jugendstaatsanwalt/ Jugendstaatsanwältin tätig waren

53. Wie lange waren Sie im Zeitraum 2001/ 2002 als Jugendstaatsanwalt tätig?

- O die gesamten zwei Jahre
- O kürzer, und zwar insgesamt.....Monate

54. Wie viele Haftsachen, welche die Verhängung von Untersuchungshaft betreffen, bearbeiten Sie Ihrer Schätzung nach durchschnittlich im Jahr?

.....

55. Haben Sie in den Jahren 2001/2002 die Unterbringung Jugendlicher zur Untersuchungshaftvermeidung oder- verschonung in Einrichtungen der Jugendhilfe angeregt?

- O ja, in.....Fällen
- O nein →(Bitte weiter mit Frage Nr. 57)

56. Bitte geben Sie an, um welche Einrichtung(en) in Baden-Württemberg es sich handelte

- O Heinrich- Wetzlar- Haus im Landesjugendheim Schloss Stutensee in.....Fällen
- O Sozialberatung Stuttgart in.....Fällen
- O Jugendheim Schönbühl in.....Fällen
- O Sonstige Institution bitte angeben:
..... in.....Fällen

→(Bitte weiter mit Frage Nr. 58)

57. Haben Sie früher (vor 2001/2002) bereits einmal zum Zweck der Untersuchungshaftvermeidung oder- verkürzung die Unterbringung eines Jugendlichen oder Heranwachsenden in einer Einrichtung zur Haftvermeidung angeregt?

- O ja, inFällen
- O nein

58. Bezogen auf die Jahre 2001/2002: Wer brachte die Anregung zur Haftvermeidung bzw. Haftverschönerung des Jugendlichen/Heranwachsenden ein?

	nie	selten	gelegentlich	häufig	stets
a) eigener Vorschlag	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
b) Anregung durch die Jugendgerichtshilfe	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
c) Anregung durch den Haftrichter	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
d) Anregung durch den Verteidiger des Jugendlichen	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

59. Welche dieser Formen der Untersuchungshaftvermeidung haben Sie selbst bereits einmal bei einem Jugendlichen oder Heranwachsenden angeregt (unabhängig davon, wann dies war)?

	nie	selten	gelegentlich	häufig	sehr häufig
a) Unterbringung in einer auf Haftvermeidung spezialisierten Einrichtung	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
b) Unterbringung in einer Einrichtung, die auch Jugendliche nach dem KJHG aufnimmt	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
c) Unterbringung eines Heranwachsenden nach dem BSHG	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
d) Unterbringung eines Jugendlichen in Familie	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
e) Teilnahme an erlebnispädagogischen Maßnahme	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
f) Anordnung sonstiger ambulanter Hilfen für den Jugendlichen/Heranwachsenden	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

60. Bei wie vielen der von Ihnen bearbeiteten Haftsachen gegen Jugendliche in den Jahren 2001/2002 war die Jugendgerichtshilfe beim Haftentscheidungsstermin beteiligt bzw. informiert? (Angabe in %)

.....%

61. Worin sehen Sie die Hauptaufgabe der Jugendgerichtshilfe in ihrer Funktion der Haftentscheidungshilfe?

	unwichtig	eher unwichtig	unentschlos- sen	eher wichtig	sehr wichtig
a) Verbesserung der Entscheidungsgrundlage bei der Anordnung von Untersuchungshaft oder des Erlasses eines Unterbringungsbefehls nach §§ 71, 72 JGG durch Hilfe bei Aufklärung über Persönlichkeit des Beschuldigten	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
b) Alternativen zur U-Haft aufzuzeigen inkl. Informationen über verfügbare Plätze	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
c) Begleitung des Jugendlichen während des Verfahrens	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

62. Wie beurteilen Sie die Haftentscheidungshilfe der Jugendgerichtshilfe in den von Ihnen bearbeiteten Verfahren? (Mehrfachantworten möglich)

Jugendgerichtshilfe hat sich voll ausreichend eingebracht

Jugendgerichtshilfe hätte sich intensiver einbringen können und zwar

bei Erforschung der Persönlichkeit des Jugendlichen

in Form von Aufklärung über vorhandene Alternativen zur Untersuchungshaft

Sonstiges bitte angeben

.....

HERZLICHEN DANK FÜR IHRE MITARBEIT!

KRIMINOLOGISCHE FORSCHUNGSBERICHTE

edition iuscrim, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales
Strafrecht, Freiburg Herausgegeben von Hans-Jörg Albrecht und Günther Kaiser

Band 102

Hans-Jörg Albrecht, Michael Kilchling, Elisabeth Braun

**Criminal Preventive Risk Assessment in
the Law-Making Procedure**

Freiburg 2002, 302 Seiten ISBN 3-86113-047-5

31,-€

Band 103

Rüdiger Ortman

Sozialtherapie im Strafvollzug

Freiburg 2002, 694 Seiten ISBN 3-86113-048-3

35,-€

Band 106

Sven Höfer

Sanktionskarrieren

Eine Analyse der Sanktionshärteentwicklung bei mehrfach regi-
strierten Personen anhand von Daten der Freiburger Kohortenstudie

Freiburg 2003, 198 Seiten ISBN 3-86113-051-3

21,-€

Band 107

Rita Haverkamp

Elektronisch überwachter Hausarrestvollzug

Ein Zukunftsmodell für den Anstaltsvollzug?

Freiburg 2002, 644 Seiten ISBN 3-86113-052-1

35,-€

Band 108

Hans-Jörg Albrecht, Cyrille Fijnaut

The Containment of Transnational Organized Crime

Comments on the UN Convention of December 2000

Freiburg 2002, 278 Seiten ISBN 3-86113-053-X

26,-€

Band 109

Ben Backmann

Sanktionseinstellungen und Delinquenz Jugendlicher

Eine vergleichende empirische Darstellung zur schweizerischen
und deutschen Situation unter Berücksichtigung des jeweiligen
Jugendstrafrechts

Freiburg 2003, 540 Seiten ISBN 3-86113-054-8

35,-€

Band 110

Markus Mayer, Rita Haverkamp, René Lévy

Will Electronic Monitoring Have a Future in Europe?

Contributions from a European Workshop, June 2002

Freiburg 2003, 282 Seiten ISBN 3-86113-055-6

31,-€

Band 112

Susanne Müller

**Die Anwendung von Strafzumessungsregeln
im deutsch-französischen Vergleich**

Bericht über ein empirisches Pilotprojekt

Freiburg 2004, 398 Seiten ISBN 3-86113-059-9

31,-€

KRIMINOLOGISCHE FORSCHUNGSBERICHTE

edition iuscrim, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales
Strafrecht, Freiburg Herausgegeben von Hans-Jörg Albrecht und Günther Kaiser

Band 113

Hans-Jörg Albrecht, Telemach Serassis, Harald Kania (Eds.)

Images of Crime II

Representations of Crime and the Criminal in Politics,
Society, the Media, and the Arts

Freiburg 2004, 354 pages ISBN 3-86113-061-0

31,- €

Band 114

Joanna Shapland, Hans-Jörg Albrecht,

Jason Ditton, Thierry Godefroy

The Informal Economy: Threat and Opportunity in the City

Freiburg 2003, 426 pages ISBN 3-86113-058-0

31,- €

Band 115

Hans-Jörg Albrecht, Claudia Dorsch, Christiane Krüpe

Rechtswirklichkeit und Effizienz der Überwachung der Telekommunikation nach den §§ 100a, 100b StPO und anderer verdeckter Ermittlungsmaßnahmen

Eine rechtstatsächliche Untersuchung im Auftrag
des Bundesministeriums der Justiz

Freiburg 2003, 480 Seiten ISBN 3-86113-056-4

31,- €

Band 116

Azilis Maguer

Les frontières intérieures Schengen

Dilemmes et stratégies de la coopération policière
et douanière franco-allemande

Freiburg 2004, 388 Seiten ISBN 3-86113-060-2

31,- €

Band 117

Christian Bareinske

Sanktion und Legalbewährung im Jugendstrafverfahren in Baden-Württemberg

Eine Analyse von jugendlichen Straftätern nach einer formellen
bzw. informellen Erledigung des Verfahrens anhand der Freiburger
Kohortenstudie

Freiburg 2004, 214 Seiten ISBN 3-86113-062-9

26,- €

Band 118

Hans-Jörg Albrecht, Chen Guangzhong

Coercive Measures in a Socio-legal Comparison of the People's Republic of China and Germany

Freiburg 2004, 235 Seiten ISBN 3-86113-064-5

21,- €